

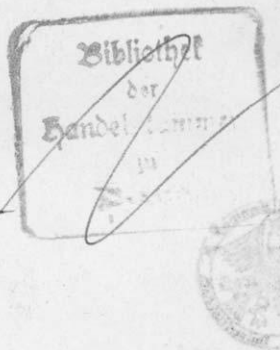
Die
Englischen Fabrikgesetze.

C1 784 10A

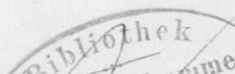
In deutscher Übersetzung

herausgegeben von

Dr. Benno Karpeles.



Berlin.
Verlag von Emil Felber.
1900.



Victor Adler

zugeeignet.

INHALTSVERZEICHNISS.

	Seite
Einleitung	IX
Fabrik- und Werkstättengesetz, 1878	1
Fabrik- und Werkstättengesetz, 1883	149
Gesetz über Baumwollwebereien, 1889	162
Fabrik- und Werkstättengesetz, 1891	174
Fabrik- und Werkstättengesetz, 1895	209
Gesetz über die Arbeitszeit in Läden, 1892	253
Gesetz über die Arbeitszeit in Läden, 1893	257
Gesetz über die Arbeitszeit in Läden, 1895	259
Truck-Gesetz, 1881	260
Truck-Ergänzungsgesetz, 1887	271
Truck-Gesetz, 1896	286
Kohlenbergwerksgesetz, 1887	294
Gesetz betreffend die Wiege-Controleure bei Kohlenbergwerken, 1894	378
Kohlenbergwerksgesetz, 1896	380
Gesetz über Brüche, 1894	385
Bestimmungen der Gesetze über den Elementarunterricht	388
Bestimmungen der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege	392
Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung der grausamen Behandlung von Kindern	399
Anhang: Besondere Vorschriften für gefährliche und gesundheitsschäd- liche Betriebe	404
Nachträge	435
Register	450
Berichtigungen	482

VORWORT.

Die vorliegende Sammlung enthält in der Hauptsache jene englischen Gesetze, zu deren Durchführung die Fabrik- oder die Bergwerksinspectoren berufen sind.

Die Gesetzestexte sind — mit einigen ganz unwesentlichen Auslassungen — vollständig wiedergegeben. Die Marginalien sind Theile des Textes, nicht etwa von mir hinzugefügt.

Der Commentar verfolgt den Zweck, dem Leser an jeder Stelle über das thatsächlich geltende Recht Auskunft zu geben. Bei dem heutigen Zustande der englischen Fabrikgesetzgebung ist ein solcher Commentar unentbehrlich. Bei seiner Ausarbeitung habe ich vielfach die bekannten Ausgaben von Redgrave-Scrivener (6th edit. Lond. 1895) und Abraham-Davies (2nd edit. Lond. 1897) benützt.

Für die Mittheilung der neuesten Verordnungen bin ich dem Chef der englischen Fabrikinspection zu besonderem Danke verpflichtet. Da der Abschluss der vorliegenden Arbeit von mir wiederholt hinausgeschoben werden musste, die Drucklegung aber schon vor geraumer Zeit begonnen hat, so konnten diese Verordnungen zum Theil nur mehr in dem Nachtrage untergebracht werden, auf den ich deshalb besonders verweise.

Es war meine Absicht, den Gesetzen eine ausführliche Darstellung ihrer Geschichte vorzuschicken. Dass eine solche Darstellung noch immer fehlt, erscheint im höchsten Masse merk-

würdig. Wer freilich die Geschichte der englischen Fabrik- und Bergwerksgesetzgebung kennt, der weiss, dass sie nicht weniger bedeutet, als die Geschichte der arbeitenden Classe Englands in diesem Jahrhunderte. So habe ich mich denn hier mit einem ganz kurzen, überdies auf die eigentlichen Fabrikgesetze beschränkten Abriss der Entwicklung begnügt. Er will nicht mehr, als die Einführung in das Studium eines der interessantesten, aber zugleich auch schwierigsten Capitel der socialen Geschichte Englands erleichtern.

Wien, im October 1899.

B. K.

EINLEITUNG.

Die Entwicklung der englischen Fabrikgesetzgebung, die mit dem Jahre 1802 beginnt, lässt deutlich 3 grosse Perioden erkennen. Die Periode der ersten tastenden Versuche (1802—1833) — die Periode von der Althorp'schen Acte bis zum Jahre 1864, in der der Grundsatz des Arbeiterschutzes alle Zweige der Textilindustrie sich erobert — und endlich die Periode der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf den ganzen Bereich der gewerblichen Thätigkeit, die von 1864 bis auf die Gegenwart reicht. Jede dieser Perioden umfasst die Lebensdauer einer Generation. Die letzte Periode freilich hat ihren formellen Abschluss noch nicht gefunden.

Das Gesetz v. J. 1878, das die Grundlage des geltenden Rechtes bildet, hat also keine neue Epoche der Fabrikgesetzgebung eingeleitet. Nicht in der Schaffung neuen Rechtes, sondern in der Schaffung der formellen Rechtseinheit auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeiterschutzes liegt seine Bedeutung.

Das erste Fabrikgesetz, die Peel'sche Acte von 1802, hatte sich ausschliesslich auf Baum- und Schafwollfabriken bezogen. Mit Ausnahme rudimentärer Vorschriften über die Reinlichkeit und Ventilation der Arbeitsräume enthielt es nur Bestimmungen über die Arbeit der Lehrlinge, also unfreier Arbeiter, die vertragsmässig für einen langen Zeitraum, in der Regel bis zum 21. Lebensjahre, an ihren Arbeitsgeber gebunden waren. Die furchtbaren Missstände, die der Verkauf —

das war es — der Armenkinder an gewissenlose Unternehmer erzeugt hatte, war der Anlass zu diesem Gesetz gewesen.

Als aber mit der Einführung der Dampfmaschinen der Betrieb vom Vorhandensein einer Wasserkraft unabhängig gemacht und die Möglichkeit gegeben war, die Fabriken in den grossen Städten selbst zu errichten, konnten an Stelle der Lehrlinge „freie“ Arbeiter, Kinder im zartesten Alter, zur Arbeit verwendet werden. Das Gesetz von 1802, von Anfang an unwirksam, brauchte also nicht mehr umgangen zu werden, denn diese freien Arbeiter waren durch das Lehrlingsgesetz nicht geschützt. So entstand das Gesetz v. J. 1819, das sich aber nur auf Baumwollfabriken erstreckte, die Arbeit in Schafwollfabriken jedoch unregelt liess. Um die Ausdehnung der Schutzbestimmungen dieses Gesetzes auf alle Textilfabriken entbrennt nun ein lebhafter Kampf. Unter dem erschütternden Eindruck der (I.) Enquête über die Kinderarbeit gelingt die Einbeziehung der Schafwoll-, Kammwoll-, Hanf-, Flachs-, Hede-, Leinen- und Seidenfabriken, in denen mechanische Kraft verwendet wird. Ausgeschlossen blieben die Verfahren des Walkens, Rauhens und Aussiedens von Wollzeugen und die Fabrikation von Spitzen.

Das Gesetz v. J. 1844 bedeutete in dieser Beziehung keinen Wandel. Obgleich die grosse Enquête über die Kinderarbeit (1841—43) ein furchtbares Bild der Verhältnisse in allen grossen Industrien enthüllt hatte, blieben selbst der Textilindustrie ganz nahe verwandte Gewerbe ohne Regulierung: die Spitzen-, Hut- und Papierfabriken, die Bleichereien, Färbereien, Druckereien und Kalandern wurden von der Geltung des Gesetzes ausdrücklich ausgenommen. Immerhin wurde im Jahre 1845 die Gesetzgebung wenigstens auf die Baumwolldruckereien ausgedehnt, zum ersten Male also auf Betriebe, in denen die Maschine die Handarbeit noch nicht ersetzt hatte. Ein Specialgesetz v. J. 1846 verfügte, dass die Bestimmungen der Gesetze d. J. 1833—44 auf Seilereien keine Anwendung finden sollten. Erst 1860 unterwarf das Parlament die Färbereien und Bleichereien (mit Ausnahme der im Freiem betriebenen) den Fabrikgesetzen — 1861 erfolgte ihre Ausdehnung auf die Spitzenfabrikation, 1862 auf die im Freiem betriebenen Bleichereien, 1863 auf die mechanischen Appre-

turen und auf das Verfahren des Herrichtens zum Verkaufe mit Anwendung von Maschinen („finishing“), und 1864 auf die Handbetriebe, in denen dieses Verfahren vor sich ging. 1863 wurde auch ein Specialgesetz über die Arbeit in Bäckereien erlassen.

Die glänzenden Erfolge dieser Gesetzgebung mussten nothwendig zur Erweiterung ihres Geltungsgebietes führen. „Es sind zwei Umstände, welche zuletzt den Ausschlag gaben, erstens die stets neu wiederholte Erfahrung, dass das Capital, sobald es der Staatscontrole nur auf einzelnen Punkten der gesellschaftlichen Peripherie anheimfällt, sich umso massloser auf den anderen Punkten entschädigt, zweitens der Schrei der Capitalisten selbst nach Gleichheit der Concurrencybedingungen, d. h. gleichen Schranken der Arbeitsexploitation“. (Marx.) So wurde denn i. J. 1862 neuerlich eine königliche Commission eingesetzt „zur Untersuchung der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen in den Gewerben und Manufacturen, die nicht bereits gesetzlich geregelt sind“. Auf den Arbeiten dieser Commission beruhen die Gesetze von 1864 und 1867.

Das Gesetz von 1864 regelte die Erzeugung von Thonwaaren (mit Ausnahme von Dach- und Mauerziegeln, die nicht zur Decoration dienen), Zündhölzern, Percussionszündern und Patronen, sowie die „Beschäftigungen“ der Buntpapierherzeugung und des Schneidens von Baumwollsammt, und das Gesetz vom 15. August 1867 brachte mit einem Schlage die ganze Grossindustrie in den Bereich der Fabrikgesetze. Es erklärte als „Fabriken“: die Schmelzöfen, Kupferhämmer, Stahlwerke, Eisen-, Kupfer- und Messinghütten, dann alle Anlagen, in denen mit Hilfe mechanischer Kraft Maschinen, Metallwaaren, Gummi- und Gutaperchawaaren erzeugt werden, die Papier-, Glas- und Tabakfabriken, Buchdruckereien und Buchbindereien und endlich „jeden Betrieb, in dem 50 oder mehr Personen bei irgend einem gewerblichen Verfahren beschäftigt sind. Zugleich eroberte sich die Gesetzgebung die „Werkstätten“, das sind „alle Räume und Plätze (die nicht als Fabriken oder Werke anzusehen sind), in denen, im Freien oder unter Dach, irgend welche Handarbeit von einem Kinde, einer jugendlichen Person oder einer Frau verrichtet wird, und bezüglich deren dem Arbeitgeber dieser Kinder, jugendlichen Personen und Frauen

das Recht des Zutritts und der Aufsicht zusteht“. (Gesetz vom 21. August 1867).

In diesem ununterbrochenen Siegeslaufe des Princip's der staatlichen Intervention erkennen wir die „bewusste und planmässige Rückwirkung der Gesellschaft auf die naturwüchsige Gestalt ihres Productionsprozesses“. Anders aber stellt die Entwicklung sich dar, wenn wir den Inhalt der einzelnen Schutzgesetze untersuchen.

Die Ausdehnung der Fabrikgesetzgebung auf vorher nicht regulirte Industrien bedeutete keineswegs auch die Aufnahme des gesammten Schutzzinhaltes der älteren Gesetze in das neue. Gewiss ist es nicht möglich, alle Betriebe unterschiedslos unter die Herrschaft vollkommen identischer Bestimmungen zu zwingen. Ausnahmsbestimmungen, die durch die Nothwendigkeiten der Industrie — nicht durch die Bedürfnisse der Industriellen — begründet sind, kann die Gesetzgebung auch dann nicht vermeiden, wenn sie von dem Princip des Arbeiterschutzes ausgeht. Das war freilich in England nicht der Fall. Die Schutzbestimmungen selbst, nicht ihre Modificationen, erschienen dem Parlamente als Ausnahmsbestimmungen, als Verletzung des Dogmas der Nichteinmischung des Staates in die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Erst als die Zustände in der Textilindustrie zu einer nationalen Gefahr geworden waren und kein anderer Ausweg sich darbot, hielt die Gesetzgebung sich für berechtigt, die Abschaffung der crassesten Missstände zu decretiren. Mit grossem Unbehagen und mit grösster Vorsicht gieng sie zu Werke, gleichsam von der Angst gequält, dass die Unkenrufe der orthodoxen National-Oekonomie sich am Ende doch bewahrheiten, und der Versuch, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes durch Gesetze zu beeinflussen, eine Katastrophe herbeiführen werde. Einige Beruhigung bot das Argument, dass es sich nur um den Schutz von Kindern handle, von Personen also, die nicht „free agents“ seien, und mit Entrüstung wurde schon der Gedanke abgewiesen, dass die Gesetzgebung sich auch in die Angelegenheiten erwachsener Arbeiter einmischen solle. Als dann die strengere Durchführung der Fabrikgesetze (seit 1833) es vielen Unternehmern vortheilhaft erscheinen liess, die Arbeit der Kinder durch die noch ungeschützte Frauenarbeit zu ersetzen und dadurch neue furchtbare

Missstände geschaffen wurden, war das Vertrauen in die Wahrheiten der Manchesterlehre noch immer so gross, dass man die Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeit der Kinder und der jugendlichen Personen auf die Frauen (1844) wieder nur mit der Begründung zu rechtfertigen vermochte, dass auch die Frauen nicht als freie Verkäufer ihrer Arbeitskraft anzusehen seien.¹⁾

Ob es sich nun darum handelte, die Fabrikgesetzgebung auf neue Gebiete auszudehnen, oder die für eine Industriegruppe schon bestehenden Vorschriften auszubauen und zu ergänzen, stets bildeten die herrschenden Anschauungen über das Verhältniss von Staat und Gesellschaft ein ernstes Hinderniss. Eine entsprechende Regelung der Arbeitszeit der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen in den textilen Grossbetrieben gelang noch, aber obgleich die Gesetzentwürfe von 1847 und 1850 nicht einen principiellen, sondern einen graduellen Fortschritt bedeuteten, hat es doch zu ihrer Durchsetzung der heftigsten parlamentarischen Kämpfe bedurft, nachdem die grosse Zehn-Stunden-Bewegung jahrelang das Land in tiefer Erregung erhalten hatte.

Mit der Fixirung des Normal-Arbeitstages war jedoch der Inhalt der Schutzbestimmungen selbst für die Textilindustrie beinahe erschöpft. Den Forderungen der Fabriks-Hygiene wurde durch die Anordnung Rechnung getragen, dass die Arbeitsräume entweder alle 7 Jahre einmal mit Oelfarbe zu streichen oder alle 14 Monate einmal zu tünchen seien, und die mit Oel gestrichenen Wände und Decken der Räume, in denen Kinder oder jugendliche Personen beschäftigt waren, sollten alle 14 Monate mit heissem Wasser und Seife gewaschen werden (1844). Nach demselben Gesetze war die Arbeit in Nassspinnereien verboten, wenn nicht „ausreichende Mittel vorhanden sind und dauernd angewendet werden, um die Arbeiter vor dem Nasswerden zu schützen, und dort, wo heisses Wasser gebraucht wird, das Eindringen des Dampfes in die Arbeitsräume zu verhindern“. In das Gebiet der Unfall-Verhütung gehört das

1) Zur vorbehaltlosen Anerkennung des Grundsatzes, dass auch die Arbeitszeit erwachsener Männer in die Sphäre der staatlichen Regulirung falle, ist die englische Fabrikgesetzgebung noch bis heute nicht gelangt.

Verbot des Reinigens der Transmission durch Kinder und jugendliche Personen während der Bewegung, und das gleichfalls nur für diese Personen geltende Verbot der Arbeit zwischen den fixen und beweglichen Theilen einer selbstthätigen Maschine. Die sehr mangelhaften Bestimmungen über Schutzvorrichtungen an den Maschinen gaben Anlass zu einer erregten Discussion über die Frage, ob auch jene Maschinen und Transmissionen eingefriedigt werden müssten, mit denen Kinder oder jugendliche Personen nicht in Berührung kommen. Ein besonderes Gesetz (1856) war nothwendig, um endgültig zu entscheiden, dass die Bestimmungen über die Sicherheitsvorrichtungen an den Transmissionen sich wirklich nur auf jene Theile beziehen, mit denen Kinder, Frauen und jugendliche Personen leicht in Berührung kommen, während die „Maschinerie“ unter allen Umständen mit Schutzvorrichtungen zu umgeben sei. Die Gegner aller staatlichen Intervention hatten doch wenigstens einen halben Erfolg erzielt.

Unter solchen Verhältnissen war die Politik der Compromisse die einzig mögliche. Je nachdem die Interessen der einen oder der anderen Partei geschickter und zäher vertreten wurden, und je nach dem Einflusse, den die Fabrikanten einer bestimmten Industriegruppe auf die Gesetzgebung zu gewinnen verstanden hatten, bedeuteten diese Compromisse ein grösseres oder geringeres Mass wirksamen Arbeiterschutzes. Was für Baumwollwebereien galt, galt nicht auch für Seidenwebereien; Bleichereien waren anders geregelt als Druckereien u. s. w. Und als nun endlich die Ausdehnungsbewegung sich anschickte, alle Gebiete des gewerblichen Lebens zu erfassen, konnte sie diesen grossen Fortschritt nur mit einer Reihe der verschiedensten Zugeständnisse an die „Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse“ der zu regulirenden Industrien erkaufen. Dazu kam die merkwürdige Unfähigkeit des Gesetzgebers, seinen Willen in klarer und verständlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Statt in jedem Nachtragsgesetze die durch dasselbe aufgehobenen Bestimmungen der früheren Gesetze einzeln anzugeben, wird durch die Formel, „dass so viel von den Vorschriften der älteren Gesetze ausser Kraft gesetzt werde, als sich mit den Vorschriften der neuen Acte nicht vertrage“ der arbiträren Auslegung Thür und Thor geöffnet. Dazu kam noch, dass die Durch-

führung der Gesetze nicht an einer Stelle centralisirt war. Von der Organisation der englischen Fabrikinspection wird noch zu sprechen sein, hier mag der Hinweis genügen, dass seit 1862 das ganze Königreich in zwei Inspectionsbezirke eingetheilt war. Die beiden Inspectoren führten aber die Verwaltung ganz unabhängig von einander und in wichtigen Punkten nach sehr verschiedenen Grundsätzen. So trat ein Zustand der Verwirrung ein, der nachgerade unerträglich wurde. Die Inspectoren, die gelehrten Richter und die Anwälte der Parteien hatten die grösste Mühe, die wahre Meinung des Gesetzes zu erkennen und festzustellen. Waren doch nicht weniger als 15 verschiedene Gesetze gleichzeitig in Kraft. Die Unternehmer und die Arbeiter standen diesem Wuste von Paragraphen geradezu hilflos gegenüber. Die Inspectoren erklärten, dass eine Fortdauer dieses Zustandes eine ernste Gefahr für die so mühsam errungene Fabrikgesetzgebung bedeuten würde. Die Capitalisten, vor allem durch die absurde Bestimmung des Begriffes „Werkstatt“ höchst erbittert, schrienen immer lauter nach Gleichheit der Concurrenzbedingungen. Und als neuer mächtig bewegender Factor war auf die parlamentarische Bühne die gewerkschaftlich organisirte Arbeiterschaft getreten. Im Jahre 1867 — in demselben Jahre, das die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf die gesammte Industrie gesehen hatte — war den Arbeitern das Wahlrecht ertheilt worden. Bei den Wahlen des Jahres 1874 bewiesen sie, dass sie es zu gebrauchen verstanden. Durch die Stimmen der Arbeiter wurde das Ministerium Gladstone gestürzt, das sich geweigert hatte, für die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften einzutreten. Die conservative Regierung beeilte sich, die Wünsche der Gewerkschaften zu befriedigen. Die gesetzliche Garantie der Coalitionsfreiheit bedeutete den Schutz der erwachsenen männlichen Arbeiter. Zum Schutze der Kinder und Frauen musste eine Reform der Fabrikgesetzgebung erfolgen.

Am 25. März 1875 setzte die Regierung eine königliche Commission ein, der aufgegeben wurde, zu untersuchen, ob die bestehenden Fabrik- und Werkstättengesetze consolidirt und verbessert, ihre Bestimmungen auf andere Industrien, für die sie nicht galten, ausgedehnt werden sollten und ob für jene Industrien, die nicht dem Ge-

setze v. J. 1874 unterstanden — die nicht textilen Industrien — weitere Vorschriften zur Verbesserung der Gesundheit und Erziehung der jugendlichen Personen und Kinder nothwendig seien.

Die Mitglieder dieser Commission waren Sir James Fergusson, Lord Frederick Cavendish, Baron Balfour of Burleigh, Sir Charles Du Cane, Henry Robert Brand, Thomas Knowles und Charles Owen O'Connor (O'Connor Don). Als Secretär fungirte Sir George Young.

Die Commission arbeitete fleissig: In 58 Sitzungen, die in London und in den grossen Industriestädten abgehalten wurden, verhörte sie fast 700 Zeugen; viele Fabriken und Werkstätten wurden besucht.

Am 10. Februar 1876 legte die Commission ihren Bericht vor; ihre Vorschläge wurden fast ausnahmslos von der Regierung acceptirt und in der Session des Jahres 1877 dem Parlamente am 6. April unterbreitet. Die Bill kam aber nicht zur Berathung, wurde im folgenden Jahre wieder eingebracht (11. Februar) und nach langen Debatten, aber ohne principielle Aenderung angenommen. Am 27. Mai wurde sie sanctionirt. 16 Gesetze wurden durch dieses neue Gesetz aufgehoben. Die langersehnte Rechtseinheit war hergestellt.

1878

Aber diese Rechtseinheit bedeutete nicht viel mehr als die formelle Einheit des Gesetzes. Die Commission und das Parlament hatten die grosse Aufgabe nicht begriffen, die zu lösen sie berufen waren. Lord Cross, der gegenwärtige Geheimsiegelbewahrer, der 1878 als Minister des Innern die Vorlage zu vertreten hatte, characterisirte seine Bill sehr treffend: „er habe zwar die Form geändert, aber den Geist der alten Gesetze gewahrt“. Das Gesetz von 1874 zeigte den Weg, den die Regierung hätte einschlagen sollen. Die Erregenschaften der Mundella'schen Acte für die Textilindustrie — Beseitigung aller „Modificationen“, Festsetzung der 56 $\frac{1}{2}$ stündigen Arbeitswoche, ausnahmsloses Verbot der Ueberstunden — auf alle Industrien auszudehnen: hierin hätte die Consolidirung der alten Fabrikgesetze bestehen müssen. Aber der Geist der alten Gesetzgebung war noch zu lebendig. Als der Fabrikinspector R. Baker vor der Commission den Standpunkt energisch vertrat, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1874 principiell auf alle Fabriken und Werkstätten

auszudehnen seien, bemerkte der O'Conor Dón: „Sie glauben also, dass die Einmischung in die Rechte des Individuums bezüglich der Verhältnisse der Arbeit die Regel, und die Freiheit der Arbeit die Ausnahme bilden solle?“ Bei der Berathung im Unterhause beantragte Mr. Tennant, dass alle Industrien gleich behandelt werden sollten. Die Fabrikgesetze seien dreifach begründet: durch sociale Erwägungen, durch die Nothwendigkeit des Unterrichtes der Kinder, und durch die Forderungen der Hygiene. Die beiden ersten Argumente seien für jede Industrie gleich wirksam, und wenn die sanitären Vorschriften nicht überall die gleichen sein könnten, so heisse das nur, dass gewisse Betriebe strenger behandelt, für alle Industrien aber ein bestimmtes Minimalmaass festgesetzt werden müsse. Tennant sprach vom Standpunkte des Textilfabrikanten, der in der milderen Behandlung der anderen Industrien eine ungebührliche Erleichterung der Concurrenzbedingungen erblickte, Baker vom Standpunkte des Fabrikinspectors, für den Gleichheit der Schutzbestimmungen eine Bedingung ihrer wirksamen Durchführung bedeutete. Die Commission und die grosse Mehrheit des Parlamentes waren aber vom Geiste der alten Gesetze noch so beherrscht, dass Cross in vollster Uebereinstimmung mit ihnen erklären durfte, „seine Vorlage enthalte nicht eine einzige neue Beschränkung, die vorgeschlagenen Aenderungen seien alle in der Richtung grösserer Freiheit“. Die alten Gesetze wurden zwar aufgehoben, aber sie erstanden in der neuen Acte zu neuem Leben. Das Gesetz d. J. 1878 war eine conservative Maassregel. Wer es mit historischem Verständnisse prüft, der hört alle Quellen sprudeln, aus denen die englische Fabrikgesetzgebung entstanden ist.

Sechs Klassen von Betrieben werden unterschieden: Textilfabriken; Nicht-Textilfabriken; Werkstätten; Werkstätten, in denen weder Kinder noch jugendliche Personen beschäftigt sind; häusliche Werkstätten; und Werkstätten, in denen nur Männer arbeiten. Kennzeichen der Fabrik ist die Verwendung motorischer Kraft — nur die neunzehn im 1. Theil der IV. Anlage (S. 136 f.) aufgezählten Betriebe gelten in jedem Falle als Fabriken. Betriebe ohne Motor, die nach dem Gesetze v. J. 1867 als Fabriken zu behandeln waren, weil sie mehr als

50 Personen beschäftigten, sind also jetzt Werkstätten. Die Textilfabriken sind jene, die schon vor d. J. 1864 Gegenstand der Fabrikgesetzgebung gewesen waren, mit Ausnahme der Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Spitzenappreturen, Flachsschwingbetrieben, Seilereien und Hutereien, die als „Nicht-Textilfabriken“ anzusehen sind, und die Betriebe, auf die in den Jahren 1864 und 1867 die Fabrikgesetzgebung ausgedehnt worden war, bilden nun die Classen der Nicht-Textilfabriken und Werkstätten. Für die Textilfabriken bleiben die Bestimmungen über die Arbeitszeit der geschützten Personen, die Erziehung der Kinder und die sanitären Verhältnisse der Betriebsräume aufrecht. In den Nicht-Textilfabriken sind die Vorschriften über die Arbeitszeit viel weniger streng: statt der zweistündigen Arbeitspausen sind nur eineinhalbstündige erforderlich; die Arbeit an Samstagen dauert länger und Ueberstundenarbeit ist gestattet. Für die Werkstätten ist die Arbeitszeit so geregelt, wie für Nicht-Textilfabriken, aber der Unternehmer ist von der Verpflichtung der Registerführung befreit, und Kinder sowie jugendliche Personen unter 16 Jahren können ohne ärztliches Zeugniß beschäftigt werden. In Werkstätten, in denen weder Kinder noch jugendliche Personen beschäftigt werden, ist die Dauer der Arbeit der Frauen zwar dieselbe wie in allen Werkstätten, kann aber auf einen weit grösseren Zeitraum vertheilt werden. In häuslichen Werkstätten ist die Frauenarbeit ohne jede Schranke gestattet, und auf Werkstätten, in denen nur erwachsene Männer beschäftigt sind, findet das Gesetz überhaupt keine Anwendung. Das Mass des Arbeiterschutzes ist, wie wir sehen, nicht bestimmt durch den Charakter der einzelnen Industrien, sondern durch die relative Anzahl der geschützten Personen in den Industriegruppen. Den Arbeitern der Textilindustrie, von denen drei Viertel Kinder, jugendliche Personen und Frauen sind, ist mit Rücksicht auf dieses Verhältniss, nicht wegen der besonderen Nachtheile dieser Industrie für die geschützten Personen, der gesetzliche Schutz zuerst und im weitesten Umfange zu Theil geworden. In den Industrien, in denen die Arbeit erwachsener Männer überwiegt, begnügt sich die Gesetzgebung mit bescheideneren Vorschriften. „Das Resultat verstärkter gesetzlicher Beschränkungen würde darin bestehen, dass die Arbeit von Frauen und

jugendlichen Personen weniger begehrt oder dass ihre Löhne soweit herabgedrückt werden würden, bis die durch die Gesetzgebung mit ihrer Beschäftigung verbundenen Nachtheile wettgemacht wären“ (Commissionsbericht).

Diese ungleiche Behandlung der einzelnen Classen und die überaus zahlreichen Ausnahmen, die wieder innerhalb jeder Classe einzelnen Industrien zugebilligt wurden, finden in der schwerfälligen Umständlichkeit des Gesetzes ihren formellen Ausdruck. Aber so gross war die Verwirrung, die das Nebeneinander der fünfzehn Fabrikgesetze vor 1878 geschaffen hatte, dass das neue Gesetz dennoch einen ausserordentlichen Fortschritt bedeutete. Wenn Cross von jenem Zustande behaupten durfte, dass Niemand ausser einem Rechtsgelehrten und von den Rechtsgelehrten nur sehr wenige genau anzugeben wüssten, welche gesetzliche Bestimmung in jedem einzelnen Falle gelte, so war nun wenigstens dieses Chaos beseitigt. Es war jetzt möglich, wenn auch mit einiger Mühe, den Willen des Gesetzgebers zu erkennen.

Von grösster Wichtigkeit aber war die Reorganisation der Fabrikinspection, die sich an das Gesetz v. J. 1878 knüpfte.

Die englische Fabrikinspection war durch das Gesetz v. J. 1833 geschaffen worden. Durch dieses Gesetz wurde die Krone ermächtigt, vier Inspectoren zu ernennen, deren jeder befugt war, für seinen Sprengel allgemeine Vorschriften zu erlassen und die Gerichtsbarkeit selbständig auszuüben. Der Staatssecretär konnte dem Inspector auf sein Ansuchen Hilfsbeamte (Superintendents) begeben, die aber nicht berechtigt waren, die Arbeitsräume zu betreten. Die Zahl der durch das Gesetz regulirten Fabriken betrug wenig über 4000, so dass die vier Inspectoren und ihre (8—15) Assistenten im Allgemeinen ihre Aufgabe bewältigen konnten. 1844 wurde den Inspectoren die Gerichtsbarkeit entzogen, so dass sie nur mehr als Verwaltungsorgane fungirten, die Befugnisse der jetzt als Subinspectoren bezeichneten Hilfsbeamten wurden denen der Inspectoren gleichgestellt und somit erheblich erweitert. Allgemeine Vorschriften konnten nur mehr vom Minister, oder von den vier Inspectoren gemeinsam und mit Zustimmung des Ministers erlassen werden. Die innere Organisation des Amtes blieb unverändert, obwohl gewichtige Stimmen sich zu Gunsten einer Centralisirung aus-

gesprochen hatten. Die Nachteile der Decentralisation machten sich aber dermassen fühlbar, dass, als im November 1859 Leonard Horner von dem Amte zurücktrat, das er seit 1833 mit so unvergleichlichem Erfolge bekleidet hatte, seine Stelle nicht wieder besetzt wurde, das ganze Reich also nur mehr in drei Inspectionsbezirke getheilt war. Als zwei Jahre später Sir John Kincaid resignirte, beobachtete die Regierung denselben Vorgang: bis 1878 gab es zwei Inspectoren, Alexander Redgrave und Robert Baker. Dagegen wurde die Zahl der Subinspectoren beständig vermehrt. 1867 fungirten 25, aber die Zahl der ihnen unterstellten Betriebe betrug bereits mehr als 8000. Das Fabrikgesetz von 1867 erhöhte diese Zahl fast um das Dreifache: zwölf neue Subinspectoren wurden ernannt und jedem der beiden Inspectoren ein „Assistent“ beigegeben. 1871 wurde die Durchführung des Werkstättengesetzes v. J. 1867, die zuerst den Localbehörden anvertraut war, der Fabrikinspection übertragen, so dass ihr nun wenigstens 125 000 Betriebe unterstanden. Dem gegenüber war die Bestellung weiterer zwei Assistenten, eines Subinspectors und 11 Subinspectoren 2. Classe („juniors“) durchaus ungenügend, und um so dringender war es, wenigstens die Einheitlichkeit der Verwaltung zu sichern. Dieser Fortschritt wurde nicht im Gesetze selbst gemacht, wohl aber durch dasselbe angebahnt, indem es die Organisation der Fabrikinspection vollständig dem Ermessen des Ministers des Innern überliess. Noch bevor das Gesetz in Kraft trat, demissionirte Baker, der als Subinspector (1834—1858) und dann als Inspector eine glänzende Thätigkeit entfaltet hatte. Redgrave war der erste „Chief-inspector“. Unter ihm standen fünf Ober-Inspectoren („Superintending Inspectors“), deren Sprengel in 38 Bezirke getheilt waren. Für jeden Bezirk fungirte ein Inspector, in neun Bezirken war dem Inspector ein Subinspector („junior“) beigegeben.

Die Durchführung des Gesetzes begegnete keinem Widerstande. Die wirtschaftliche Depression bot keinen Anreiz zur Uebertretung der Bestimmungen über die Arbeitszeit der geschützten Personen. Dagegen durfte man auch nicht erwarten, dass jene Vorschriften, die über die Anforderungen der alten Gesetze hinausgingen — wie z. B. die über die Ventilation der Arbeitsräume — von den Inspectoren

sofort durchgesetzt werden könnten. Mehr wie je zuvor befolgten übrigens die Inspectoren die Politik der gütlichen Ueberredung.

In der Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung hat das Gesetz von 1878 keine Epoche gemacht. Aber es fällt in eine Zeit, die in der Geschichte der englischen Demokratie einen entscheidenden Wendepunkt bedeutet. Unter dem Einflusse der neuerwachten socialistischen Ideen vollzog sich die Wandlung vom politischen zum socialen Radicalismus. Die Debatten des J. 1881 über die irische Landbill sind der parlamentarische Ausdruck dieses Umschwunges. Er bewirkt die Zersetzung der grossen historischen liberalen Partei.

Die Väter der englischen Fabrikgesetzgebung, die Shaftesbury, Oastler, Sadler, Fielden sind Tories gewesen. Daran ist kein Zweifel, dass England der Classe der Grundbesitzer, den „Tory country gentlemen“ die Fabrikgesetze schuldet. Die Grundbesitzer hatten ihre Lasten nicht zu tragen — sie brauchten zur Vertheidigung ihrer ökonomischen Interessen nicht an die Theorie der schrankenlosen individuellen Freiheit zu appelliren, und es entsprach durchaus den Traditionen ihrer Classe, wenn sie den Arbeiter durch Kornzölle ausbeuteten und zugleich durch Fabrikgesetze schützten. Aber sie konnten die Einmischung des Staates in die Freiheit des Vertragsschlusses nicht mehr vertheidigen, seitdem ihnen die irischen Landacte die Consequenzen dieser Lehre so fühlbar gemacht hatte.

Die typischen Vertreter des englischen Radicalismus im zweiten Drittel unseres Jahrhunderts aber, die Cobden und Bright, waren zugleich die erbittertsten Feinde der Fabrikgesetzgebung. John Bright, der 1847 im Parlamente die Zehnstundenbill als eine der verderblichsten Massregeln bezeichnet hatte („one of the worst measures ever passed in the shape of an Act of the legislature“), blieb nur seinen Grundsätzen treu, als er 1886 die liberale Partei verliess.

Der radicale Flügel dieser Partei hatte jetzt von den Tories die Aufgabe übernommen, die Fabrikgesetzgebung auszubauen. Er war nun der parlamentarische Vertreter der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter, die, an der Möglichkeit verzweifelnd, alle ihre Forderungen mit

den Waffen des gewerkschaftlichen Kampfes durchzusetzen, nun immer ungestümer die Intervention der Legislative beehrten. Der Grundsatz, dass auch die Arbeit erwachsener Männer den Gegenstand gesetzlicher Fürsorge bilden müsse, wurde von den Radicalen acceptirt. Um ihn durchzuführen, suchten sie die Linie des geringsten Widerstandes. Es war und ist noch nicht möglich, den Achtstundentag gesetzlich festzulegen. Wohl aber konnte man das Parlament bewegen, durch strenge Vorschriften die Gefahren für Leib und Leben zu beseitigen oder zu mildern, die nicht unmittelbar der Dauer der Arbeitszeit entspringen. Es handelte sich dabei zunächst nicht um die Einführung eines neuen Principes — auch die älteren Gesetze hatten Bestimmungen über die Reinhaltung der Fabriken, über die Ventilation u. s. w. getroffen — sondern um das Maass seiner Anwendung.

Unter dem Zeichen der Regulirung gesundheitsschädlicher und gefährlicher Betriebe steht die neuere Fabrikgesetzgebung. Alle Arbeiter des Betriebes, nicht mehr nur die „geschützten Personen“ werden von ihr erfasst.

* * *

Im Jahre 1883 wird ein Nachtragsgesetz zum Schutze der in Bleiweissfabriken und in Bäckereien beschäftigten Arbeiter erlassen. Für beide Industrien — aber nicht nur für diese beiden — waren die Vorschriften des Gesetzes v. J. 1878 durchaus ungenügend. In der Bleiweissfabrikation hatte man es mit wenigen Unternehmungen zu thun, die nicht viel mehr als 1000 Personen beschäftigen mochten, so dass ein energischer Widerstand nicht zu befürchten war. An einer Besserung der Zustände in den Bäckereien aber waren alle Schichten der Bevölkerung interessirt, seitdem die Berichte des Fabrikinspectors Lakeman und eine geschickt geleitete Agitation der Bäckereiarbeiter gezeigt hatten, dass, besonders in den grossen Städten, bei der Erzeugung des Brotes die primitivsten Anforderungen der Reinlichkeit ausser Acht gelassen wurden.

Dieses Specialgesetz über Bleiweissfabriken und Bäckereien hat aber auch eine, in der Regel nicht gewürdigte, allgemeine Bedeutung. Indem es die Durchführung seiner Vorschriften bezüglich der sogen.

Kleinverschleissbäckereien den localen Sanitätsbehörden, nicht den Fabrikinspectoren zuweist und den Staatssecretär ermächtigt, für jede einzelne Bleiweissfabrik nach Anhörung des Unternehmers besondere Vorschriften zu erlassen, hat es eine Entwicklung angebahnt, die den Charakter des wichtigen Gesetzes d. J. 1891 durchaus bestimmt.

Das nächste Gebiet, dem die Gesetzgebung sich zuwandte, waren die Baumwollwebereien. Die Nothwendigkeit, möglichst schwere und zugleich möglichst billige Gewebe herzustellen, also mit der Baumwolle zu sparen, hatte zur Verwendung übermässig geleimter Garne geführt, ohne Rücksicht darauf, dass die Atmosphäre, die überhaupt noch das Weben dieser Garne gestattete, der Gesundheit der Arbeiter höchst nachtheilig war. Die Fabrikinspectoren waren machtlos, Abhülfe zu schaffen. Die Arbeiter aber verstanden es, das Parlament in Bewegung zu setzen. Sie traten an die Abgeordneten der Grafschaften Lancashire und Yorkshire heran, und da in fast allen Wahlkreisen dieser Bezirke die Textilarbeiter nicht nur stark genug sind, um zwischen den Liberalen und Conservativen zu entscheiden, sondern auch bereit, ihren Einfluss zu gebrauchen, so beeilten sich die Abgeordneten beider Parteien, die Wünsche ihrer Wähler zu befriedigen. Ganz ähnliche Missstände, wie in den Baumwollwebereien, herrschten in allen Fabriken, in denen die Befeuchtung und Erwärmung der Luft durch Injection von Dampf in den Arbeitsraum herbeigeführt wird. Da aber die Arbeiter dieser Betriebe weder sehr zahlreich noch auch gut organisirt waren, so bekümmerten sich weder die Abgeordneten, noch auch die Baumwollweber um ihr Schicksal. Erst 1895 wurde dies Versäumniss gutgemacht. Die Baumwollweber aber durften mit ihrem Erfolge zufrieden sein. Strengere Bestimmungen hat kein anderes Fabrikgesetz getroffen. In jedem Vierteljahre muss jede Baumwollweberei, in der feuchte Luft künstlich erzeugt wird, wenigstens einmal vom Fabrikinspector besucht werden. Zur Durchführung des Gesetzes wurde vom Minister ein Special-Fabrikinspector bestellt, eine grundsätzliche Neuerung, die sich ausgezeichnet bewährt hat. 1892 wurden diesem Inspector noch zwei Assistenten beigegeben, so dass wenigstens bez. der sanitären Verhältnisse in den Baumwollwebereien das Ideal der Fabrikinspection erreicht zu sein scheint.

Ein deutlicher Rückgang der Sterblichkeitsrate in den grossen Webereicentren, wie Blackburn, ist constatirt worden. Und die Fabrikanten haben entdeckt, dass sie die beste Qualität gerade unter den Bedingungen erzeugen konnten, die das Gesetz vorschrieb.

Mit diesem Erfolge beschieden sich die Textilarbeiter nicht lange Zeit. Schon 1891 hatten sie, dank der meisterhaften Taktik ihrer Führer (dem Generalsecretär der Spinner Jas. Mawdsley und dem der Weber David Holmes), einen neuen Entwurf im Unterhause zur zweiten Lesung gebracht, in dem sie — nur für Textilfabriken — verlangten: wirksamere sanitäre Vorschriften, darunter besonders die Ausdehnung der Bestimmung des Gesetzes v. J. 1889 über die Ventilation auf alle Textilfabriken; strengere Fassung der Vorschriften über die Schutzvorrichtungen an Maschinen; Vorschriften über die Anlage von Nothtreppen und Ausgängen; und, neben anderen weniger wichtigen Bestimmungen, die sogen. „particulars clause“, nämlich die Festsetzung der Verpflichtung des Unternehmers „jeder in der Baumwoll-, Kammwoll- oder Schafwollindustrie als Weber, oder in der Baumwollindustrie als Spuler, Weber oder Haspler beschäftigten und im Accord entlohnten Person bei der Zuweisung der Arbeit jene näheren Angaben zu machen, durch welche diese Person in den Stand gesetzt wird, den Lohnsatz genau zu ermitteln, zu dem entlohnt zu werden sie den Anspruch hat.“

Die Regierung verhielt sich nicht ablehnend. Aber sie erkannte die Nothwendigkeit, den Ausbau der Fabrikgesetzgebung nicht ausschliesslich dem Verbands der Textilarbeiter zu überlassen, und obwohl der Minister des Innern, Mr. Matthews, kein Anhänger einer durchgreifenden Reform war, musste er sich doch bequemen, dem Initiativantrage der Weber und Spinner eine Regierungsvorlage entgegenzustellen. Neuwahlen standen in nicht zu ferner Zeit bevor und die conservative Partei musste um so dringender wünschen, durch ein allgemeines Fabrikgesetz ihre Stellung zu befestigen, als die Reform des Jahres 1885 den Arbeitern der ländlichen Bezirke das Wahlrecht verliehen hatte. Die Freunde der Fabrikgesetzgebung durften aber auch darauf hinweisen, dass — auf der internationalen Arbeiterschutz-Conferenz in Berlin — die englische Regierung die moralische Ver-

pflichtung übernommen hatte, die Altersgrenze hinaufzusetzen, von der an die Kinderarbeit gestattet sein sollte, und ebenso erwarten, dass der Bericht der vom Hause der Lords zur Untersuchung des Systems der „Schwitzarbeit“ eingesetzten Commission, der Zustände so furchtbarer Art enthüllt — oder vielmehr ihre Existenz nur officiell beglaubigt — hatte die Regierung zu dem Versuche energischer Bekämpfung des Schwitzsystems bewegen würde.

Es ist nicht nothwendig, hier in eine Kritik des Gesetzentwurfes einzugehen, den die Regierung am 10. Februar 1891 dem Unterhause vorlegte. Er hat den Ausschuss in durchaus veränderter, und wie anerkannt werden muss, durchaus verbesserter Gestalt verlassen. Die von Matthews geplante Abschaffung des Institutes der Fabrikärzte wurde verhindert und dem Gesetze ein viel reicherer Inhalt gegeben, als in den Absichten dieses engherzigen und reactionären Ministers gelegen war.

Eine verhängnissvolle Bestimmung des Matthews'schen Entwurfes ist freilich acceptirt worden.

Die Fabrikinspection hatte sich den sanitären Missständen in den Werkstätten gegenüber machtlos erwiesen: 39 Inspectoren und 11 Assistenten konnten die ungeheure Aufgabe natürlich nicht bewältigen. Zu der nothwendigen Vermehrung der Inspectionsbeamten wollte aber die Regierung sich nicht entschliessen. Sie zog es vor, die Aufsicht über die Werkstätten, soweit es sich um die sanitären Zustände handelte, den localen Gesundheitsbehörden zu übertragen. Theoretisch erschien dieser Schritt ganz unbedenklich. Die Vorschriften der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege weichen bezüglich der sanitären Anforderungen, die an Gebäude und Wohnungen gestellt werden, von denen der Fabrikgesetze kaum ab. Es war nur nothwendig, die Befugnisse der localen Gesundheitsbehörden jenen der Fabrikinspectoren gleichzustellen — und das Problem, in jeder Stadt einen Fabrikinspector zu besitzen, ohne den Staatsschatz zu belasten, war gelöst. Die Regierung hätte mit gleichem Recht noch weiter gehen und auch die Ueberwachung der sanitären Zustände der Fabriken den Localbehörden übertragen, das Institut der Fabrikinspectoren überhaupt abschaffen können. Praktisch aber kam die Uebertragung

der Sanitätspolizei an diese Behörden darauf hinaus, dass die Werkstättenbesitzer von jeder Inspection befreit wurden. Die Localbehörden können von ihren Befugnissen nur soweit Gebrauch machen, als die von den Unternehmern beherrschten Gemeinde- (Bezirks-)Vertretungen ihnen gestatten. Mit Ausnahme einiger grosser Städte ist deshalb das Gesetz ein todter Buchstabe geblieben. Dass dem Fabrikinspector das Recht ertheilt wurde, nach erfolgloser Anzeige an die Sanitätsbehörde selbst einzuschreiten, und der Minister dann, wenn die Behörde ihre Pflicht allzu gröblich vernachlässigt, den Fabrikinspector ermächtigen kann, die Bestimmungen des Gesetzes durchzuführen, sind wirkungslose Vorbehalte, weil eben die Zahl der Fabrikinspectoren nicht ausreicht, um die Thätigkeit der Ortsbehörden umfassend zu controlliren und zu ergänzen. Wo die Arbeiter Einfluss auf die Gemeindevertretung sich erobern, wird die Gesundheitspolizei energischer gehandhabt. Im Allgemeinen aber ist der durch das Gesetz von 1891 geschaffene Zustand ein höchst unerquicklicher. Die Zahl der durch die Fabrikinspectoren entdeckten und den Localbehörden angezeigten „nuisances“ (Ungehörigkeiten) betrug 1895: 2572, 1896: 5127, 1897: 5245 und 1898: 3962.

Es war nicht zu erwarten, dass Mr. Matthews, der die Kinderarbeit befürwortete und die Inspection der Werkstätten erschwerte, den Kampf gegen das Schwitzsystem energisch aufnehmen würde. Die Vorschläge des Comités der Lords waren unzulänglich genug — der Regierungsentwurf blieb noch hinter ihnen zurück. Im Unterhause erwarb sich Sydney Buxton, im Oberhause die Lords Dunraven und Sandhurst das Verdienst, die Bedeutungslosigkeit der Matthews'schen Bill darzuthun und eine Reihe sehr beachtenswerther Abänderungsanträge zur Discussion zu stellen. Ihre Bemühungen blieben fast durchaus erfolglos. Da das Gesetz die Führung von Verzeichnissen der Heimarbeiter nur den Besitzern von Fabriken und Werkstätten und den von ihnen beschäftigten Subunternehmern zur Pflicht machte, so konnte es auf die einfachste Weise dadurch umgangen werden, dass der Unternehmer keine Fabrik oder Werkstatt betrieb, sondern sich darauf beschränkte, Arbeit hinauszugeben. Mit berechtigtem Spotte durfte der Fabrikinspector Lakeman in seinem Berichte für

1894 ausrufen: „Die Commission zur Untersuchung der Schwitzarbeit wurde mit lauten Jubelgesängen begrüsst. Man erwartete den Anbruch einer neuen Epoche. Friede und Wohlgefallen sah man entstehen, da doch der vernichtende Streich gegen Tyrannei und Ausbeutung geführt werden sollte. Aber ach! was war das Ende? Ist auch nur eine einzige Zeile dem Gesetzbuch einverleibt worden? Ist auch nur eine einzige Faser dieser gigantischen Elendswurzel abgeschnitten worden? Hat diese kostspielige Commission nur wenigstens ein modificirendes Princip aufgestellt, um die Leiden der Arbeiter zu mildern?“

Diesem Missgriff der Gesetzgebung stehen aber doch mehrere wichtige Reformen gegenüber. Von geradezu revolutionirender Bedeutung ist die Section 8 des Gesetzes geworden — vermuthlich sehr gegen die Absichten Mr. Matthews. Sie ermächtigt den Minister, für jeden von ihm als gefährlich oder gesundheitsschädlich erklärten Betrieb besondere Vorschriften zu erlassen, die in Kraft treten, wenn der Unternehmer nicht binnen 21 Tagen Einspruch erhebt. Wird keine Einigung erzielt, so wird ein Schiedsgericht angerufen. Diese Bestimmung ist dem Bergwerksgesetze v. J. 1887 entlehnt, das in diesem Punkte sich sehr gut bewährt hatte. Aber während die natürlichen Verhältnisse der einzelnen Bergwerke so verschieden sind, dass thatsächlich für jeden Betrieb besondere Vorschriften nothwendig sind, können nicht nur für die Fabriken derselben Classe gleichmässige Vorschriften erlassen werden, sondern ist die gleichmässige Behandlung aller gleichartigen Betriebe Bedingung für die Durchführung der besonderen Regeln. Die Bestimmung, dass jeder einzelne Unternehmer an ein Schiedsgericht appelliren kann, mag deshalb als gefährlich erscheinen. !Wollte man aber den Erlass dieser Vorschriften nicht ganz der discretionären Gewalt des Ministers überlassen, so blieb nur noch der Ausweg, jeweils die schwerfällige parlamentarische Maschine in Bewegung zu setzen — ein unmöglicher Ausweg, wenn es sich darum handelt, die Vorschriften den Aenderungen der industriellen Technik und den Fortschritten der Hygiene rasch und mühelos anzupassen. Thatsächlich stehen heute rund 7000 Betriebe unter der Herrschaft besonderer Vorschriften, die aber nicht für jeden einzelnen Betrieb be-

sonders, sondern im Ganzen für 22 Betriebsarten erlassen wurden. Zu einem schiedsgerichtlichen Verfahren ist es meines Wissens überhaupt nicht gekommen. Das englische Fabrikinspectorat hat keinen grösseren Triumph aufzuweisen, als die äusserlich mühelose Einführung dieser besonderen Vorschriften, durch welche in tausenden von Betrieben die Gefahren für Leib und Leben in erheblichem Maasse vermindert wurden. Commissionen, die der Minister aus Fabrikinspectoren und anerkannten Autoritäten auf dem Gebiete der Fabrikhygiene (wie Arlidge, Whitelegge, Oliver) zusammensetzte, erstatten Vorschläge. Hierauf werden die Vereinigungen der Unternehmer und die Handelskammern zu Besprechungen eingeladen, ihre Anträge discutirt. Die Verordnung des Ministers ist dann vor weiteren Anfechtungen gesichert. Freilich bedeutet diese Fügsamkeit nicht immer auch die wirkliche Durchführung der erlassenen Vorschriften, und sicherlich würden die besonderen Vorschriften oft sehr viel strenger sein, wenn nicht die Regierung, um das schiedsgerichtliche Verfahren zu vermeiden, den Wünschen der Unternehmer Rechnung tragen müsste.

Von grösster Bedeutung war die Hinaufsetzung der Altersgrenze, von der an die Beschäftigung von Kindern gestattet ist, von 10 auf 11 Jahre. Die Regierungsvorlage hatte diese Reform nicht nur nicht vorgeschlagen, sondern Mr. Matthews setzte auch dem Antrage Sydney Buxtons den hartnäckigsten Widerstand entgegen. Obwohl Sir John Gorst, einer der Vertreter Englands bei der Berliner Conferenz und Mitglied der Regierung, feststellte, dass die Regierung moralisch verpflichtet sei, den Beginn der Kinderarbeit erst nach dem zwölften Lebensjahre zuzulassen, und obwohl der Ministerpräsident Lord Salisbury die englischen Delegirten ausdrücklich zu der Erklärung ermächtigt hatte, dass die Festsetzung der Altersgrenze von zwölf Jahren wünschenswerth sei, wurde der Antrag Buxtons doch nur mit der geringen Mehrheit von 202 gegen 186 Stimmen angenommen. Und ein weiterer Antrag, durch Aufhebung der Section 26 des Fabrikgesetzes von 1878 die Beschäftigung 13jähriger Kinder, die ein bestimmtes Maass von Schulkenntnissen erworben haben, als jugendliche Personen (d. h. ohne die Verpflichtung des halbtägigen Schulbesuchs) zu verbieten, wurde mit 189 gegen 164 Stimmen abgelehnt. Das

Interesse, das die Textilarbeiter von Lancashire an der Kinderarbeit zu haben glauben, war diesem zweiten Antrage gegenüber stärker als die beredten Argumente der Gegner der Kinderarbeit. Erst im Jahre 1899 ist es gelungen, das Verbot der Fabrikarbeit von Kindern unter 12 Jahren durchzusetzen. Die Ausnahmsbestimmung der Sect. 26 des Hauptgesetzes ist aber noch immer in Kraft.

Nicht ohne heftigen Kampf wurde die Bestimmung durchgesetzt, dass Wöchnerinnen erst vier Wochen nach ihrer Niederkunft die Arbeit aufnehmen dürfen. Im Namen der — bedrohten Freiheit der Arbeiterinnen, über ihre Arbeitskraft nach eigenem Ermessen zu verfügen, protestirte Lord Wemyss gegen diese Bestimmung. Und im Namen dieser Freiheit protestirte er gegen die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf die Wäschereien. Schon das Unterhaus hatte — mit 99 gegen 90 Stimmen — diesen Antrag abgelehnt. Von den Argumenten, mit denen Mr. Matthews ihn bekämpfte, hat eines eine gewisse Berühmtheit erlangt: dass die Reisenden mehr Wäsche und somit grössere Koffer mitnehmen müssten, weil es durch die Verkürzung der Arbeitszeit den Wäscherinnen der Hôtels nicht möglich sein würde, die Wäsche binnen 24 Stunden zu liefern. Im Hause der Lords bezeichnete der Regierungsvertreter Lord de Ramsey den Antrag als einen „Excess sentimentaler Philanthropie“ und der Ministerpräsident Lord Salisbury sprach von „überflüssiger Philanthropie“, obwohl in London allein nicht weniger als 100 000 Wäscherinnen unter den schlechtesten Bedingungen arbeiteten. Von dem Geiste Lord Shaftesburys war in der conservativen Partei kein Hauch zurückgeblieben.

Aus dem von den Textilarbeitern propagirten Entwürfe wurde die sogen. „particulars clause“ und die Bestimmung zum Schutze der Arbeiter gegen Feuersgefahr übernommen. Die particulars clause schreibt vor, dass bestimmten Classen von Textilarbeitern bei der Ausgabe der Arbeit über die Art der Lohnberechnung genaue Mittheilungen gemacht werden, und sucht auf diese Weise den Praktiken betrügerischer Unternehmer vorzubeugen. Das Gesetz von 1895 hat dann diese Section präciser gefasst, ihre Wirksamkeit auf alle Textilarbeiter ausgedehnt und den Staatssecretär ermächtigt, sie auch in anderen Industrien anzuwenden. Zur Durchführung der particulars clause

wurde vom Minister ein eigener Fabrikinspector bestellt — Mr. Thomas Birtwistle, bis dahin Secretär der Webergewerkschaft — und damit das bei der Verwaltung des Gesetzes von 1889 über die Baumwollwebereien bereits erprobte System der Special-Gewerbeinspectoren erfolgreich weiter entwickelt.

Die Vorschriften über die Schutzvorrichtungen an Maschinen wurden wesentlich verstärkt. Aufzüge und Kräne mussten nun versichert werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiter mit ihnen in Berührung kommen oder nicht und ebenso „alle gefährlichen Theile der Maschinerie“. Für die Durchsetzung der Bestimmungen über die Frauenarbeit in Werkstätten, in denen weder Kinder noch jugendliche Personen beschäftigt werden, war es von Bedeutung, dass an Stelle des Zeitabschnittes von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, während dessen bisher Frauen bei Gewährung von zusammen eineinhalbstündigen Pausen arbeiten durften — eine Einrichtung, die natürlich jede Controlle unmöglich machte — nunmehr ein Zeitabschnitt von zwölf Stunden mit eineinhalbstündigen Pausen trat, der nicht vor 6 Uhr früh beginnen und nicht nach 10 Uhr Nachts endigen durfte. Die Arbeit konnte also auch jetzt in den verschiedenen Werkstätten zu verschiedenen Zeiten beginnen, in derselben Werkstatt aber für alle Arbeiterinnen zur selben Zeit und dann nicht länger als zehneinhalb Stunden dauern.

Den Forderungen der Arbeiter konnte dieses Gesetz nicht genügen. In einem entscheidenden Punkte hatte es versagt. Die Zustände in der Heimarbeit versperrten den Weg zu durchgreifenden Reformen im Interesse der Fabrikarbeiter. Das Fehlen von Schutzbestimmungen für die Heimarbeiter, resp. die Unmöglichkeit ihrer Durchführung, wirkte wie eine auf die Ausdehnung des Schwitzsystems gesetzte Prämie. Das eigentliche Problem der Fabrikgesetzgebung bestand in der Regelung der Heimarbeit, und die conservative Partei hatte sich unfähig gezeigt, dieses Problem auch nur zu erfassen. Die liberale Partei, die im August 1892 zur Regierung gelangte, konnte nicht umhin, die Revision der Fabrikgesetze auf die Tagesordnung zu stellen.

Am 30. April 1894 legte die Regierung dem Unterhause ihren

Gesetzentwurf vor. Die parlamentarischen Verhältnisse standen einer Berathung hindernd im Wege, so dass er zurückgezogen und in der nächsten Session (am 1. März 1895) neuerlich eingebracht werden musste. Die öffentliche Discussion hatte viel dazu beigetragen, dass der zweite Entwurf in manchen Punkten einen Fortschritt bedeutete.

Die Motive, die den Minister des Innern, Mr. H. H. Asquith, und seinen Unter-Staatssecretär, Mr. H. Gladstone, bei der Ausarbeitung der Vorlage leiteten, sind hier nicht zu untersuchen. Ob es sich darum handelte, die liberale Partei im hellen Lichte einer socialen Reformpartei erscheinen zu lassen, oder ob ehrliche Ueberzeugung den Entwurf dictirt hat, ist für den wirklichen Fortschritt gleichgiltig. Thatsache ist jedenfalls, dass Asquith seine Vorlage mit bemerkenswerthem Geschick und — im allgemeinen — grosser Festigkeit vertreten hat, wie denn überhaupt seine ganze Thätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung der Fabrikgesetze ihm ein rühmliches Andenken sichern muss. Wenn ihm ein Vorwurf trifft, so der, dass er in dem Bestreben, seinen Entwurf vor allzu heftiger Opposition zu bewahren, manchmal von vornherein zu Concessionen sich hat verleiten lassen, die weder sachlich noch taktisch gerechtfertigt waren.

Der Entwurf wurde dem Grand Committee on Trade zugewiesen. Im Jahre 1891 hatte es die Aufgabe, die Matthews'sche Bill zu verbessern. Diesmal war es eifrig bemüht, die Asquith'sche Vorlage zu verschlechtern. Die grosse Mehrheit der Conservativen unter der Führung Matthews, der rechte Flügel der Liberalen und die irischen Abgeordneten fanden sich als Kampfgenossen.

Dieser Coalition ist es zuzuschreiben, dass der erste Versuch, das Schwitzsystem energisch zu bekämpfen, vereitelt wurde. Die Vorschläge des Regierungsentwurfes gingen keineswegs weit genug; aber man konnte sie als ersten Schritt auf einem schwierigen Terrain immerhin acceptiren. Mr. Asquith hatte beantragt, den Unternehmer zu bestrafen, wenn er trotz Mittheilung des Fabrikinspectors, dass die Arbeit in einem gesundheitsschädlichen Raume vorgenommen werde, nicht binnen Monatsfrist das Vergeben von Arbeit in diesen Raum einstelle. Diese Bestimmung sollte jedoch nur auf die vom Minister durch eine Verordnung bezeichneten Orte und Arbeiter Anwendung

finden. Es ist klar, dass eine derartige Vorschrift nicht ausreicht. Sie anerkennt wohl den Grundsatz, dass der Unternehmer für die sanitären Zustände der Werkstatt verantwortlich ist, ohne Rücksicht, ob sie von ihm selbst, oder von dem Heimarbeiter betrieben wird; aber sie ist unwirksam, weil es den Fabrikinspectoren nicht möglich ist, auch nur einen beträchtlichen Theil dieser Werkstätten einer constanten Ueberwachung zu unterziehen und weil sie allzu leicht umgangen werden kann: nach Ablauf der Monatsfrist übersiedelt der Heimarbeiter in eine andere Wohnung. Dass die Regierung den Antrag Mr. W. Allens ablehnte, der für jede häusliche Werkstatt die vorhergehende Besichtigung und Lizenz verlangte — eine von der grossen Labour-Commission in ihrem Schlussberichte empfohlene Maassregel, deren wirksamen Durchführung allerdings kaum überwindliche Schwierigkeiten sich entgegenstellen — ist begreiflich. Dagegen zeigte der Antrag Sir Charles Dilkes einen sicheren und gangbaren Weg: der Unternehmer sollte verpflichtet werden, sich vor der Hinausgabe der Arbeit von der Beschaffenheit des Arbeitsraumes zu überzeugen, und für sie verantwortlich sein. Allein indem Asquith auch diesen Vorschlag als zu weitgehend ablehnte, ermunterte er nur die reactionären Elemente. Mr. Matthews verlangte, dass die vorgeschlagene Bestimmung sich nicht auf Werkstätten beziehen sollte, die zugleich als Wohnungen verwendet werden: sei ein Raum gut genug zum Wohnen, so sei er auch gut genug zur Arbeit! Dieser Antrag wurde freilich nicht durchgesetzt, aber es gelang wenigstens, die Regierungsvorlage ganz unwirksam zu machen. Die Befugniss des Staatssecretärs, die Arbeiten zu bezeichnen, auf welche die gesetzliche Bestimmung anzuwenden sei, wurde auf jene Orte beschränkt, „in denen wegen der Anzahl und Vertheilung der Bevölkerung oder wegen der Verhältnisse, unter denen die Arbeit stattfindet, besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirkes bestehen“ (Sect. 5 (3)). Mr. Asquith hat diese Verstümmelung selbst beantragt, um das Haus darüber zu beruhigen, dass die Cottage-Industriellen keinesfalls unter die Wirksamkeit des Gesetzes fallen würden. Die Textirung des Paragraphen ist aber eine so unglückliche, dass eine entsprechende Verordnung nur im Falle einer den Bezirk bedrohenden Epidemie er-

lassen werden könnte. Thatsächlich ist denn auch die ganze Bestimmung todter Buchstabe geblieben. Principiell ist ein grosser Fortschritt erzielt, faktisch nichts geändert worden. Nur dass jetzt der Unternehmer die Verzeichnisse der von ihm beschäftigten Heimarbeiter zweimal im Jahre dem Fabrikinspector einzusenden hat, wodurch immerhin die Möglichkeit einer wirksamen Inspection gegeben ist.

Die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf die Heimarbeit war also neuerlich missglückt. Dagegen gelang die Einbeziehung der Wäschereien und der Docks.

Auch diesmal war um die Wäschereien ein heisser Kampf entbrannt. Mr. Asquith hatte in seinem Entwurfe beantragt, die Wäschereien als Werkstätten zu behandeln, und auf diese Weise die Frage geregelt, welches Maass von Schutz die in den Wäschereien beschäftigten Frauen, jugendlichen Personen und Kinder geniessen sollten. Der Ausschuss lehnte aber mit 28 gegen 25 Stimmen diesen Vorschlag ab. Mr. Matthews, der die Opposition führte, wagte freilich nicht mehr, den gänzlichen Ausschluss der Wäschereien von der Geltung der Fabrikgesetze zu befürworten. Was er erreichen konnte und erreicht hat, war die — sachlich durchaus unbegründete — Sonderstellung dieser Betriebe: nach seinem eigenen Antrage sollte die Zeit der Beschäftigung von Kindern 33, von jugendlichen Personen 66 Stunden in der Woche nicht überschreiten, bezüglich der Feiertage der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, der Befugnisse der Fabrikinspektoren und der Anzeigepflicht der Betriebseröffnung sollten dieselben Vorschriften gelten, wie für Werkstätten. Damit wollte Mr. Matthews, und mit ihm Mr. Chamberlain, den Bedürfnissen der in den Wäschereien beschäftigten Personen Rechnung tragen. Für eine solche Parodie des Arbeiterschutzes war der Ausschuss nicht zu haben. Eine Reihe anderer Bestimmungen der Fabrikgesetze wurde auf die Wäschereien ausgedehnt (sect. 22). Das Gesamtergebniss blieb allerdings unbefriedigend genug.

Die Dockarbeiter schnitten besser ab. Die Regierungsvorlage wurde in diesem Punkte fast unverändert angenommen. Die Hoffnung, dass die Bill in der Session d. J. 1895 nicht erledigt werden könnte, mag dazu beigetragen haben, die einflussreichen Vertreter der Schiff-

fahrtsinteressen zu beruhigen. An heftigem Widerstande liessen sie es nicht fehlen. — Dieselben Bestimmungen wie für Docks gelten für Bauten, die mit Anwendung von Maschinen aufgeführt werden. Der Begriff „Fabrik“ hat, wie man sieht, in der englischen Gesetzgebung eine merkwürdige Wandlung mitgemacht: bezog er sich zunächst nur auf Baumwollwebereien, so umfasst er heute auch Schiffe (während der Arbeit des Ein- und Ausladens) und Grundstücke, auf denen Häuser gebaut werden.

Zu den Bestimmungen, welche eine Ausdehnung der Fabrikgesetze auf neue Gebiete bedeuten, gehören auch jene über die sogen. Miethfabriken (tenement factories). Die Messerschleifer von Sheffield miethen zugleich mit der Werkstatt mechanische Kraft. Sie sind Unternehmer, und als solche für die sanitären Verhältnisse des Arbeitsraumes, wie für die Schutzvorrichtungen an den Maschinen und Schleifsteinen verantwortlich. Thatsächlich aber sind sie Arbeiter, schlecht entlohnte Arbeiter, und alle Bemühungen, sie zur Durchführung der Fabrikgesetze zu bewegen mussten erfolglos bleiben. Indem nun an Stelle des Inhabers der Werkstatt der Eigenthümer des Hauses haftbar gemacht wurde, war nicht nur die Möglichkeit geschaffen, die Miethfabriken von Sheffield und Birmingham zu reformiren, sondern zugleich in die englische Fabrikgesetzgebung ein neues Princip eingeführt, dessen Entwicklung für alle Formen der Heimarbeit von grösster Bedeutung sein muss.

Erfolgreicher noch, als in dem Bestreben, das Geltungsgebiet der Fabrikgesetze zu erweitern, waren die Bemühungen Asquiths, die auf ihren inneren Ausbau gerichtet waren. Nur die wichtigsten Reformen können hier besprochen werden.

Von historischer Bedeutung ist die Section 28 des Gesetzes. Sie ermächtigt den Staatssecretär, für gefährliche oder gesundheitsschädliche Betriebe die Beschäftigung aller Classen von Arbeitern zu verbieten oder zu beschränken. Diese Verordnungen können von den Unternehmern nicht angefochten werden. Nur wenn sie sich auf erwachsene männliche Arbeiter beziehen, müssen sie vierzig Tage, bevor sie in Kraft treten sollen, dem Parlamente vorgelegt werden. Zum ersten Male erscheint hier die Arbeitszeit des er-

wachsenen männlichen Arbeiters als Gegenstand der englischen Fabrikgesetzgebung. Und was noch merkwürdiger ist: der Minister wird nun auf einmal ermächtigt, Verordnungen zu treffen, zu denen das Parlament selbst die Befugniss sich stets abgesprochen hatte. Dass die Fabrikgesetze, besonders in der Textilindustrie, die Arbeitszeit der Männer, wenn auch indirect, so doch nicht weniger streng regelten, als für die „geschützten Personen“, die Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, dass alle sanitären Vorschriften und fast alle Vorschriften zur Verhütung von Unfällen ebenso für die Männer wie für die anderen Arbeiter galten, hinderte das Parlament nicht, bei jeder Gelegenheit feierlich zu erklären, dass „die Einmischung in die Angelegenheiten erwachsener Männer“ nie und nimmer geduldet werden könnte. Nun wurde dieses Dogma fast ohne Kampf aufgegeben. Gegen eine Minderheit von nur sechs Stimmen sanctionirte der Ausschuss das Princip der staatlichen Intervention. „Der erwachsene Mann — schrieb das „Daily Chronicle“ am 22. Mai 1895 — ist für unsere Fabrikgesetzgebung ein zäher, unüberwindlicher Geselle, dem gefährlichsten Betriebsverfahren gewachsen, vollkommen fähig für sich selbst zu sorgen, mag er auch nur einen kleinen Bruchtheil der in Pferdekräften ausgedrückten Gewalt bedeuten, gegen die er zu kämpfen hat. Erkennen wir also dankbar an, dass der Ausschuss einsieht, dass es selbst für den abstracten erwachsenen Arbeiter Grenzen giebt. Gleich in der ersten Sitzung wurde entschieden, dass er wirklich Luft brauche, und ein, freilich ungenügendes, Quantum wurde ihm zugemessen. Sodann wurde es klar, dass man von ihm keine Arbeit für das Publicum verlangen sollte, wenn er am Scharlach oder den Blattern erkrankt sei. Hierauf wurde sogar ausgesprochen, dass Maschinen, die ihn gewissermaassen einladen sich tödten zu lassen, nicht wünschenswerth seien, obwohl andererseits der Vorschlag, ihm das Reinigen gefährlicher Maschinen während des Ganges zu verbieten, in schallendem Gelächter unterging. Gestern ging der Ausschuss noch einen Schritt weiter und nahm einige werthvolle Vorschriften zum Schutze gegen Feuersgefahr an, ohne auch nur mit einem Worte anzudeuten, dass der erwachsene Arbeiter eigentlich feuerfest sein sollte oder dass die Würde und Freiheit der Frauen durch die obligatorische Einführung von Rettungs-

leitern verletzt werden könnte.“ Es ist kein Zweifel, dass die Mehrheit des Parlamentes noch immer nicht für eine directe Regulirung der Arbeitszeit erwachsener Männer eintreten würde. Der Fortschritt ist also zunächst nur ein principieller und der Minister hat denn auch von der neuen Befugniss fast keinen Gebrauch gemacht. Aber das ist die Entwicklung der englischen Gesetzgebung: die Anerkennung eines Grundsatzes wird sozusagen eingeschmuggelt, und auf diese Weise der Präcedenzfall geschaffen, der unbedingt nöthig ist, um den conservativen englischen Geist zu überzeugen, dass ein Schritt nach vorwärts ohne Gefahr gewagt werden darf.

Derselbe Ausschuss, der so leichten Herzens das Princip der Nichteinmischung opferte, hatte für die „Freiheit des Arbeiters“ gekämpft, als es sich um die Frage der Ueberstunden und der Nachtarbeit gehandelt hatte. Die Regierungsvorlage wollte die Ueberstundenarbeit für Personen unter 18 Jahren überhaupt verbieten, für Frauen nur mehr an 30 Tagen im Jahre (bisher 48) gestatten, und Ausnahmen nur für drei Gewerbe — Conserviren von Obst, Einpökeln von Fischen, Condensiren von Milch — zulassen, in denen die Frauen an 60 (bisher 96) Tagen im Jahre in Ueberstunden sollten beschäftigt werden dürfen. Dagegen verlangte Mr. Matthews die Aufrechterhaltung der bestehenden Bestimmungen, während Sir Charles Dilke und John Burns die Ueberstunden gänzlich abzuschaffen beantragten, ersterer mit Gewährung von Ausnahmen für die drei genannten Gewerbe. Bezüglich der Nachtarbeit der männlichen jugendlichen Personen hatte Mr. Asquith eine wichtige Reform beantragt: in Glashütten, Hochöfen, Eisenhütten, Buchdruckereien und Papierfabriken war die Nachtarbeit männlicher jugendlicher Personen (also Knaben nach vollendetem 14. resp. im Falle genügender Schulbildung nach vollendetem 13. Jahre) gestattet. Nunmehr sollte sie erst den 16jährigen jungen Leuten erlaubt sein. In der Ueberstundenfrage siegte die Regierung, in der Frage der Nachtarbeit aber capitulirte sie noch vor der Berathung im Ausschusse. Sie erreichte nicht mehr, als dass die 13jährigen Kinder unbedingt von der Nachtarbeit ausgeschlossen und im Uebrigen der Staatssecretär ermächtigt wurde, die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden festzusetzen. Schon die Debatte über die Ueberstunden

hatte an die Reden erinnert, in denen vor einem halben Jahrhundert die Fabrikgesetzgebung bekämpft worden war. Die Agitation aber, die Mr. Asquith zu einem so schmachlichen Rückzug bewogen hat, und die Discussion im Ausschusse, die dann nur mehr über die Nacharbeit der 13jährigen Knaben geführt wurde, übertrafen an reactionärem Charakter fast noch jene Zeiten. Mundella und Burt als Gegner der Reform!

Neben diesen wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes geht eine grosse Reihe bedeutender Verbesserungen einzelner Vorschriften der älteren Gesetze einher: sie sind zu zahlreich, als dass sie alle an dieser Stelle besprochen werden könnten. Auch haben sie nur geringe Anfechtung erfahren. Nur über die Reformen ist hier einiges zu sagen, die sich auf die Durchführung der Fabrikgesetze beziehen.

Die richterlichen Befugnisse wurden sehr erheblich vermehrt. Auf Antrag des Fabrikinspectors kann das Summargericht (Friedensrichter u. s. w.) durch Urtheil die Einstellung eines Betriebes verfügen und selbst vor Abschluss des Verfahrens durch Decret die Verwendung von Maschinen verbieten. Praktisch sind diese Bestimmungen ohne sonderliche Bedeutung, weil das Ehrenamt des Friedensrichters nur in wenigen Fällen von Arbeitern verwaltet wird. Die Rechtsprechung durch die Friedensrichter ist überhaupt das schwärzeste Blatt in der Geschichte der Fabrikgesetzgebung. Wenn man erwägt, dass die Inspectoren nur in crassen Fällen und in der Regel nur nach wiederholter Verwarnung Klage erheben, so gewinnen die folgenden Zahlen eine ernste Bedeutung. In den Jahren 1894—1897 betrug die durchschnittliche Höhe der verhängten Geldstrafen 21 s 5 d., 13 s. 5 d., 12 s. 1 d. und 13 s. 1 d., die durchschnittliche Höhe der auferlegten Kosten 13 s., 7 s. 8 d., 8 s. 2 d. und 8 s. 3 d. (1 s. = 12 d. = 1 Mark = 60 Kreuzer.) Um nur ein Beispiel anzuführen: der Besitzer einer Juteweberei war vom Inspector zweimal aufgefordert worden, Schützenfänger anzubringen; wegen schwerer Verletzung einer Arbeiterin wird Klage erhoben — Maximalstrafsatz 100 Pfund, Urtheil ein Shilling.

Für die Wirksamkeit der Fabrikinspection ist es von grossem Werthe, dass die Localbehörden nunmehr verpflichtet sind, den Fabrik-

inspectoren mitzutheilen, welche Maassregeln auf Grund der von diesen gemachten Anzeigen sie ergriffen haben, und dass an Stelle des „angemessenen Zeitraumes“, nach dessen Ablauf die Fabrikinspectoren zum Einschreiten berechtigt waren, wenn die Localbehörden ihre Pflicht nicht erfüllen, der bestimmte Termin eines Monats gesetzt wurde. Dadurch sind zum Theil wenigstens die Wirkungen des unglücklichen Experimentes von 1891 abgeschwächt worden. Die Vorschriften zur Registrirung aller Werkstätten, nicht nur der neuerrichteten, und zur jährlich zweimaligen Einsendung der Verzeichnisse der Heimarbeiter an den Inspector sind dem gleichen Bestreben entsprungen.

Ungleich bedeutender aber als diese Fortschritte der Gesetzgebung waren die Fortschritte in der Verwaltung. Sie knüpfen sich an den Namen von H. H. Asquith, der im August 1892 zum Staatssecretär des Innern ernannt worden war.

Seit dem Jahre 1878 war die Organisation des Fabrikinspectorats durch die Beistellung von Specialinspectoren zur Durchführung des Baumwollweberei-Gesetzes und der „particulars clause“ ausgebildet worden. Im Uebrigen blieb die Eintheilung in Sprengel und Inspectionsbezirke aufrecht, nur die Zahl der Subinspectoren („juniors“) war von 9 auf 11 vermehrt worden. Asquith ernannte sofort acht neue Subinspectoren; schuf eine neue Classe von Inspectoren, die „Assistenten“; bestellte weibliche Fabrikinspectoren; reformirte die Jahresberichte; entlastete die Inspectoren von den Bureauarbeiten durch Zuweisung von Schreibkräften und brachte sie durch Beistellung von Amtslocalen in engeren Contact mit dem Publicum. Der von Asquith gegebene Anstoss wirkte auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amte (Juni 1895) fort. Sein conservativer Nachfolger, Sir Matthew White Ridley, hat den Ausbau der Fabrikinspection wesentlich gefördert. Nicht zum wenigsten durch die glückliche Wahl ihres gegenwärtigen Chefs. Nach dem Rücktritte Redgraves (1891) wurde Oberinspector Whymp er zum Chefinspector ernannt, er resignirte schon nach wenigen Monaten. Ihm folgte der rangälteste Oberinspector, R. E. Sprague Oram, der das Amt bis zum Jahre 1896 leitete. Aber die Aussichten, die die Gesetze von 1891 und 1895 der Fabrikinspection eröffneten, forderten eine andere Kraft, als die eines tüchtigen Verwaltungsbeamten. Wenn

die Fabrikinspection nicht zum Routinewerk herabsinken sollte, so musste sie mit der modernen Hygiene in engere Fühlung treten, als ihr bisher möglich war. Die Ernennung Whitelegges, einer Autorität ersten Ranges auf dem Gebiete der Gewerbehygiene, zum Chef der Fabrikinspection war deshalb eine höchst wohlthätige Maassregel.

Die heutige Organisation der Fabrikinspection ist folgende: Das ganze Königreich ist in 41 Bezirke eingetheilt, vier Oberinspectoren controlliren die Thätigkeit der Bezirksinspectoren. Diesen sind 27 Juniors und 25 Assistenten beigegeben. Zur Durchführung des Baumwollenweberei-Gesetzes sind ein Oberinspector, ein Inspector und ein Junior bestellt; zur Durchführung der particulars clause ein Inspector und drei Assistenten. Dem Chefinspector untersteht direct das Departement der weiblichen Inspectoren — die „Principal Lady Inspector“ und fünf Inspectoren — dann ein Oberinspector, ein Inspector und der ärztliche Inspector.¹⁾ Der Beamtenstatus der Fabrikinspection umfasste also (Ende 1898) 114 Personen. Unter ihrer Aufsicht standen fast 90 000 Fabriken und 130 000 Werkstätten, in denen mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen Arbeiter beschäftigt waren. Die Zahl der inspicierten Betriebe ist unbekannt. Von der zu bewältigenden Bureauarbeit giebt die Zahl von 277 258 Anzeigen eine Vorstellung, die auf Grund der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen an die Inspectoren erstattet wurden. Von den (1948) Fabrikärzten wurden 82 108 Kinder und 303 265 jugendliche Personen unter 16 Jahren untersucht.

* * *

Bevor noch der Ausschuss den Gesetzentwurf Asquith' zu Ende beraten hatte, erfolgte der Sturz des Ministeriums Rosebergs. Das Cabinet Salisbury aber hatte mit dem Amte die Aufgabe übernommen, ohne Verzug das Unterhaus aufzulösen und Neuwahlen auszuschreiben. Die Bill konnte nur gerettet werden, wenn es gelang, die Opposition der reactionären wie der radicalen Elemente zu beschwichtigen und

¹⁾ Die Stelle wurde im Sommer 1898 geschaffen. Ueber den Wirkungskreis des ärztlichen Inspectors fehlen noch amtliche Mittheilungen.

den Entwurf, so wie der Ausschuss ihn modificirt hatte, ohne grosse Debatten durch die verfassungsmässigen Stadien der parlamentarischen Berathung zu peitschen. Beide Parteien waren an diesem Gottesfrieden gleichermaassen interessirt. Der Handel wurde abgeschlossen. Die Fabrikgesetzgebung sollte keine politische Parteiangelegenheit sein. Im Wahlkampf sollte sie keine Rolle spielen. Nach den heftigsten Kämpfen im Ausschusse, nach der lebhaftesten Agitation in allen Theilen des Reiches vereinigten sich nun Freund und Feind zu gemeinsamer Arbeit.

Es ist müssig, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Form die Asquith'sche Vorlage schliesslich erhalten hätte, wenn der Cabinetswechsel nicht eingetreten wäre. Und unnöthig ist es heute, nach den Erfolgen der englischen Fabrikgesetzgebung zu fragen. Welches aber sind ihre Aussichten für die Zukunft? Man gestatte uns, die Beantwortung dieser Frage abzulehnen.

Wir haben gesehen, wie die Fabrikgesetzgebung ihr Geltungsgebiet unablässig erweitert hat. Von der Regelung der Arbeit unfreier Lehrlinge ausgehend, erobert sie sich alle Zweige der grossen Industrie, dann die Werkstätten. Sie versucht die Hausindustrie zu erfassen, und ihr letztes Ziel kann kein anderes sein, als der Schutz der Lohnarbeit in jeglicher Form. Wird sie dieses Ziel erreichen?

Niemand wird den grossen Einfluss verkennen, den das sociale Pflichtbewusstsein auf die Gestaltung der englischen Fabrikgesetzgebung ausgeübt hat, Niemand leugnen, dass es in der besitzenden Classe Englands tiefe Wurzeln geschlagen hat und heute — trotz alledem — lebendiger in ihr ist, als je. Aber wer möchte behaupten, dass die besitzende Classe heute noch der Träger der Reformen sein könne, nach denen die Arbeiter Englands rufen? Die Fabrikgesetzgebung ist wirklich nicht mehr ein trennendes Moment der politischen Parteien der Bourgeoisie. Und deshalb ist die Frage nach den Aussichten der Fabrikgesetzgebung in England in Wahrheit die Frage nach der politischen Entwicklung der englischen Arbeiterclasse. Sie zu beantworten, fällt ausserhalb des Rahmens dieser Einleitung.

INHALTS-UEBERSICHT.

1878

Section

Einleitung.

1. Kurzer Titel.
2. Inkrafttreten des Gesetzes.

THEIL I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND FABRIKEN UND WERKSTAETTEN.

(1.) Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

3. Sanitäre Verhältnisse in Fabriken und Werkstätten.
4. Anzeige des Inspectors an die Sanitätsbehörde über gesundheitliche Missstände in Fabriken und Werkstätten.

(2.) Sicherheit.

5. Schutzvorrichtungen an bestimmten Maschinen.
6. Schutzvorrichtungen an anderen gefährlichen Maschinen auf Einschreiten des Inspectors.
7. Schutzvorrichtungen an gefährlichen Kesseln oder Anlagen auf Einschreiten des Inspectors.
8. Sichere Befestigung von Schleifsteinen und Auswechslung schadhafter Schleifsteine auf Einschreiten des Inspectors.
9. Einschränkende Bestimmungen betreffend die Reinigung von Maschinen während des Laufes, oder die Arbeit zwischen den Theilen selbstthätiger Maschinen.

1878

Section (3.) Arbeitszeiten und Mahlzeitpausen.

10. Arbeitszeit für Kinder, jugendliche Personen und Frauen.
11. Arbeitszeit, etc. für jugendliche Personen und Frauen in Textilfabriken.
12. Arbeitszeit für Kinder in Textilfabriken.
13. Arbeitszeit, etc. für jugendliche Personen und Frauen in Nicht-Textilfabriken und für jugendliche Personen in Werkstätten.
14. Arbeitszeit für Kinder in Nicht-Textilfabriken und in Werkstätten.
15. Arbeitszeit, Mahlzeitpausen und Dauer der ununterbrochenen Arbeit für Frauen in Werkstätten.
16. Arbeitszeit und Mahlzeitpausen für Kinder und jugendliche Personen in häuslichen Werkstätten.
17. Bestimmung der Gleichzeitigkeit der Mahlzeiten und Verbot der Arbeit während derselben.
18. Regelung der Arbeitszeit an Samstagen für jugendliche Personen und Frauen, die täglich nur acht Stunden beschäftigt sind.
19. Bekanntmachung der Dauer der Arbeitszeit, der Mahlzeiten und der Bestimmungen betreffend die Arbeit der Kinder.
20. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren.
21. Verbot der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen an Sonntagen.

(4.) Ruhetage.

22. Vorgeschriebene Ruhetage, und halbe Ruhetage, welche in Fabriken und Werkstätten zu bewilligen sind.

(5.) Schulbesuch der Kinder.

23. Schulbesuch der in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Kinder.
24. Ertheilung von Ausweisen über den Schulbesuch an den Besitzer der Fabrik oder Werkstatt.
25. Zahlung des Schulgeldes für ein Kind auf Verlangen durch den Fabrikbesitzer und Abzug vom Lohne.
26. Beschäftigung dreizehnjähriger Kinder, welche ein entsprechendes Schulzeugniß erhalten haben, als jugendliche Personen.

(6.) Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit.

27. Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit in Fabriken für Kinder und für jugendliche Personen unter 16 Jahren.
28. Zeugniß über die Tauglichkeit zur Arbeit in Werkstätten für Kinder und für jugendliche Personen unter 16 Jahren.

- Section
29. Befugniss des Inspectors, ein ärztliches Zeugniß über die Tauglichkeit eines Kindes oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren zur Arbeit zu verlangen.
30. Ergänzende Bestimmungen betreffend die Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit.

(7.) Unfälle.

31. Anzeige von Unfällen, welche den Tod oder körperliche Beschädigung nach sich ziehen.
32. Untersuchung von Unfällen und Bericht über dieselben, durch einen hierzu bestellten Arzt.

THEIL II.

BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINZELNE
CLASSEN VON FABRIKEN UND WERKSTÄETTEN.

(1.) Besondere Vorschriften zum Schutze der Gesundheit in bestimmten Fabriken und Werkstätten.

33. Tünchen und Waschen der Innenräume von Fabriken und Werkstätten.
34. Tünchen, Streichen und Waschen der Innenräume von Bäckereien.
35. Bestimmungen betreffend Schlafräume neben Bäckereien.
36. Bestimmungen betreffend die künstliche Ventilation in Fabriken und Werkstätten.
37. Schutz der Arbeiter beim Nassspinnen.

(2.) Besondere Beschränkungen betreffend Beschäftigung, Mahlzeiten und Tauglichkeitszeugnisse.

38. Verbot der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen in bestimmten Fabriken und Werkstätten.
39. Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Theilen von Fabriken und Werkstätten.
40. Arbeitszeit und Mahlzeitpausen in Druckereien, Bleichereien und Färbereien.
41. Befugniss, Zeugnisse über die Tauglichkeit von Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren zur Arbeit in bestimmten Werkstätten zu verlangen.

1878

(3.) Besondere Ausnahmebestimmungen zur Erleichterung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Fabriken und Werkstätten.

Section

(a.) Zeit der Beschäftigung.

42. Beschäftigung von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends in bestimmten Fällen.
43. Befugniss des Staatssecretärs, in bestimmten Fällen die Beschäftigung von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zu gestatten.
44. Verwendung männlicher jugendlicher Personen über 16 Jahre in Spinnfabriken.
45. Verwendung männlicher jugendlicher Personen über 16 Jahre in Bäckereien.
46. Bestimmung eines anderen halben Ruhetages an Stelle des Samstages durch den Staatssecretär.
47. Dauer der Arbeit in Türkischroth-Färbereien bis 4³⁰ nachmittags an Samstagen.
48. Ununterbrochene Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen in bestimmten Fällen.
49. Ansetzung verschiedener Tage als Ruhe- und halbe Ruhetage für verschiedene Schichten von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen.
50. Beschäftigung jugendlicher Personen und Frauen in Fabriken und Werkstätten jüdischer Besitzer.
51. Beschäftigung jüdischer Arbeiter durch jüdische Unternehmer an Sonntagen.

(b.) Mahlzeitpausen.

52. Ausnahme von der Bestimmung, dass die Mahlzeiten gleichzeitig stattzufinden haben, und betreffend die Arbeit oder das Verweilen in Räumlichkeiten, in denen das Betriebsverfahren vor sich geht, während der Mahlzeiten.

(c.) Ueberstunden.

53. Befugniss zur Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen durch 14 Stunden.
54. Befugniss zur Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde, wenn nach Ablauf des Arbeitstages das Betriebsverfahren nicht hinreichend vollendet ist.
55. Beschäftigung jugendlicher Personen etc. beim Türkischroth-Färben und beim Bleichen im Freien.
56. Beschäftigung von Frauen durch täglich 14 Stunden behufs Conserverung leicht verderblicher Waaren.

Section

57. Ausnahmsbestimmung für Fabriken, welche durch Wasserkraft betrieben werden.

(d.) **Nacharbeit.**

58. Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen bei Nacht.
 59. Nacharbeit männlicher jugendlicher Personen von 16 Jahren in bestimmten Buchdruckereien.
 60. Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen in Glashütten.

(4.) **Besondere Ausnahmsbestimmungen für häusliche und für bestimmte andere Fabriken und Werkstätten.**

61. Ausnahme der häuslichen Fabriken und Werkstätten und bestimmter anderer Werkstätten von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes.
 62. Ausnahme bestimmter Gattungen von Flachsschwingbetrieben von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes.

(5.) **Zusätzliche Vorschriften zu den besonderen Bestimmungen.**

63. Das Vorhandensein sanitärer Einrichtungen als Bedingung für besondere Ausnahmsbestimmungen.
 64. Befugniß zur Zurücknahme von Erlässen betreffend die Bewilligung oder Ausdehnung von Ausnahmsbestimmungen.
 65. Bestimmungen bezüglich der Verordnungen des Staatssecretärs.
 66. Vorschriften bezüglich der Unternehmer, welche von besonderen Ausnahmsbestimmungen Gebrauch machen, und Registrirung der Arbeitsverhältnisse während der Geltung derselben.

THEIL III.**DURCHFUEHRUNG, STRAFEN UND PROCESSVERFAHREN.**(1.) **Inspection.**

67. Ernennung, Besoldung etc. der Fabrikinspectoren, Beamten und Diener.
 68. Befugnisse der Inspectoren.
 69. Beschränkung der Befugniß des Inspectors zum Eintritte in Wohnungen.
 70. Ernennungsdecrete der Inspectoren.

1878 (2.) Zur Ertheilung von Zeugnissen bestellte Aerzte.

Section

71. Wenn im Umkreise von 3 Meilen kein zur Ertheilung von Zeugnissen bestellter Arzt vorhanden ist, haben die amtlichen Armenärzte an ihrer Stelle zu fungiren.
72. Ernennung der zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte.
73. Vorschriften bezüglich der Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen.
74. Gebühren der zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte für die Untersuchung von Kindern und jugendlichen Personen.

(3.) Verschiedene Bestimmungen.

75. Anzeige des Fabrikbetriebes ist dem Inspector zu erstatten.
76. Regulirung der Stunden durch öffentliche Uhren.
77. Führung von Verzeichnissen in Fabriken oder Werkstätten.
78. Anschlag des Auszuges dieses Gesetzes und der Bekanntmachungen in der Fabrik oder Werkstatt.
79. Herstellung in Druck oder Schrift, und Zustellung von Anzeigen und Documenten etc.
80. Prüfung der in Fabriken und Werkstätten benützten Gewichte und Masse.

(4.) Strafen.

81. Strafe bei Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes bezüglich des Betriebes einer Fabrik oder Werkstatt.
82. Strafweise Entschädigung an Personen, welche infolge mangelnder Schutzvorrichtungen an Maschinen etc. beschädigt wurden.
83. Strafe für die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.
84. Bestrafung der Eltern, welche die Beschäftigung eines Kindes oder einer jugendlichen Person entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes gestatten, oder verabsäumen, ein Kind zum Schulbesuche anzuhalten.
85. Fälschung von Zeugnissen, falsche Eintragungen und Angaben.
86. Bestrafung von Personen für Uebertretungen, für welche der Unternehmer verantwortlich ist.
87. Durch Ueberführung des thatsächlich Schuldtragenden kann der Unternehmer die Bestrafung von sich abwälen.
88. Beschränkung der Stralhäufung.

(5.) Processverfahren.

89. Verfolgung der Uebertretungen und Eintreibung und Verwendung der Strafghelder.

Section

90. Berufung an die Quartalsessionen.
91. Zeitablauf und allgemeine Vorschriften über das Summarverfahren.
92. Beweisrecht im Summarverfahren.

THEIL IV.

DEFINITIONEN, VORBEHALTE, ANWENDUNG AUF
SCHOTTLAND UND IRLAND UND AUFHEBUNG FRUEHERER
GESETZE.

(1.) Definitionen.

93. Fabriken und Werkstätten, auf welche das Gesetz sich bezieht.
94. Definition der Ausdrücke „Beschäftigung“ (employment) und „Lohnarbeit“ (working for hire).
95. Definition der Ausdrücke „authorisirte“ und „anerkannte Schulen“ (certified and recognised efficient school).
96. Allgemeine Definitionen. „Kind“. „Jugendliche Person“. „Frau“. „Vater“. „Schatzamt“. „Staatssecretär“. „Unterrichts-Departement“. „Sanitätsbehörde“. „Person“. „Woche“. „Nacht“. „Verordnet“. „Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit“. „Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction“. „Transmissions-Anlage“.

Besondere Ausnahmsbestimmungen für bestimmte
Gewerbe.

97. Befreiung der in der fünften Anlage aufgezählten handwerksmässigen in Privathäusern betriebenen Gewerbe.
98. Befreiung bestimmter Hausgewerbe.

(2.) Vorbehalte.

99. Vorbehalt bezüglich der Verantwortlichkeit des Miethers einer Maschine, der nicht der Fabrikbesitzer ist.
100. Vorbehalt bezüglich der Personen, die bei Reparaturarbeiten an Maschinen, oder in Fabriken oder Werkstätten, oder solchen, die bei dem Verfahren des Einpökeln von Fischen beschäftigt sind.
101. Anwendung des Gesetzes 38 & 39 Vict. c. 55 auf Fabriken und Werkstätten.
102. Handhabung von Verordnungen, etc., die sich auf aufgehobene Gesetze beziehen.

(3.) Anwendung des Gesetzes auf Schottland und Irland.

103. Fristen für das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern unter 10 und Kinder über 13 Jahren in Schottland und Irland.

1878

Section

104. Geburtszeugnisse für Zwecke dieses Gesetzes.
105. Anwendung des Gesetzes auf Schottland.
106. Anwendung des Gesetzes auf Irland.

(4.) Aufhebung.

107. Aufhebung von Gesetzen.

ANLAGEN.

ERSTE ANLAGE.

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZE DER GESUNDHEIT.

Fabriken und Werkstätten, in welchen die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Kindern beschränkt ist.

1. Beschränkung der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Kindern;
2. Von Kindern etc. in Glashütten;
3. Von Mädchen unter 16 Jahren bezüglich bestimmter Arbeiten;
4. Von Kindern beim Schleifen von Metallen und beim Eintauchen von Zündhölzchen;
5. Von Kindern unter 11 Jahren beim Trockenschleifen etc.

ZWEITE ANLAGE.

BESONDERE BESCHRÄNKUNGEN.

Verbotene Plätze für Mahlzeiten.

In welchen Theilen von Fabriken und Werkstätten den Kindern, jugendlichen Personen und Frauen das Einnehmen von Mahlzeiten verboten ist.

DRITTE ANLAGE.

BESONDERE AUSNAHMEN.

THEIL I.

Zeit der Beschäftigung.

Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends in bestimmten Gewerben.

THEIL II.

Mahlzeitpausen.

Fälle, in welchen die Vorschriften über die Mahlzeitpausen nicht anwendbar sind.

THEIL III.

Ueberstunden.

Fabriken und Werkstätten, in welchen jugendliche Personen und Frauen täglich 14 Stunden unter bestimmten Beschränkungen beschäftigt werden dürfen.

THEIL IV.

Halbstündige Ueberzeit.

Fabriken, in welchen Kinder, jugendliche Personen oder Frauen eine halbe Stunde über die gesetzlich gestattete Zeit beschäftigt werden dürfen.

THEIL V.

Ueberzeit bei der Herstellung leicht verderblicher Waaren.

Fabriken und Werkstätten, in welchen Frauen durch täglich 14 Stunden beschäftigt werden dürfen.

THEIL VI.

Nachtarbeit.

Fabriken, in welchen männliche jugendliche Personen während der Nacht beschäftigt werden dürfen.

THEIL VII.

Beschäftigung ohne Ablösung.

Ununterbrochene Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen durch fünf Stunden in bestimmten Textilfabriken während der Wintermonate.

VIERTE ANLAGE.

VERZEICHNISS VON FABRIKEN UND WERKSTÄETTEN.

THEIL I.

Nicht-Textilfabriken.

„Druckereien“. „Bleichereien und Färbereien“. „Thonwaarenfabriken“.
 „Zündhölzchenfabriken“. „Zündhütchenfabriken.“ „Patronenfabriken“. „Bunt-
 papierfabriken“. „Baumwollsammetschneidereien“. „Hochöfen“. „Kupfer-
 werke“. „Eisenwerke“. „Giessereien“. „Metall- und Kautschukfabriken“.
 „Papierfabriken“. „Glashütten“. „Tabakfabriken“. „Buchdruckereien“.
 „Buchbindereien“. „Flachsschwingwerke“.

1878

THEIL II.

Nicht-Textilfabriken und Werkstätten.

„Hutmachereien“. „Seilereien“. „Bäckereien“. „Spitzenmanufacturen“.
„Werften“. „Brüche“. „Obertägige Bergwerksanlagen“.

FUENFTE ANLAGE.

BESONDERE AUSNAHMEN.

Strohflechten. Spitzenklöppeln. Handschuhmachen.

SECHSTE ANLAGE.

Aufgehobene Gesetze.

**Gesetz zur Zusammenfassung und Ergänzung der Gesetze
betreffend die Fabriken und Werkstätten [27. Mai 1878].**

(An Act to consolidate and amend the Law relating to Factories
and Workshops.)

1. Dieses Gesetz kann als das Fabrik- und Werkstädtengesetz
von 1878 angeführt werden.

Sect. 1.
Kurzer Titel.

2. Dieses Gesetz hat am 1. Januar 1879, welcher Tag in
diesem Gesetze als der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes
bezeichnet wird, in Kraft zu treten: doch können jederzeit nach
der Verabschiedung dieses Gesetzes alle jene Ernennungen voll-
zogen, Verfügungen oder Anordnungen erlassen, Bekanntmachungen
veröffentlicht, Formulare vorgeschrieben und Amtshandlungen
vorgenommen werden, welche behufs der Durchführung dieses
Gesetzes bei dessen Inkrafttreten, ein Staatssekretär zu voll-
ziehen, zu erlassen, zu veröffentlichen, vorzuschreiben oder vor-
zunehmen für nothwendig oder angezeigt erachtet.

Sect. 2.
Inkrafttreten
des Gesetzes.

THEIL I.

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND FABRIKEN
UND WERKSTAETTEN.**

(1.) Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

3. Fabriken *und* Werkstätten sollen in einem reinlichen Zu-
stande und frei von Ausdünstungen aus Kanälen, Abtritten¹⁾
oder anderen verunreinigten Orten gehalten werden.

Sect. 3.
Sanitäre Ver-
hältnisse in
Fabriken und
Werkstätten.

Fabriken *oder Werkstätten* dürfen während der Zeit des Betriebes nicht derart überfüllt²⁾ sein, dass hierdurch die Gesundheit der in ihnen beschäftigten Personen *geschädigt*³⁾ wird, und müssen derart ventilirt⁴⁾ werden, dass alle im Laufe des Betriebsverfahrens sich entwickelnden gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Staub oder andere Verunreinigungen der Luft soweit als möglich unschädlich gemacht werden.

Fabriken *oder Werkstätten*, in welchen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Section stattfinden, sind als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.^{5) 6)}

1) An Stelle des Wortes „Abtritten“ treten nach 1891 sect. 5 die Worte „Wasser closets, Streuclosets, Abtritten, Pissoirs“.

2) Der Begriff der „Überfüllung“ wird durch 1895 sect. 1 genau festgestellt.

3) Statt „geschädigt“ hat es nach 1891 sect. 5 zu heissen „gefährdet oder geschädigt“.

4) In 1878 sect. 36 und 1895 sect. 33 sind die Fälle angegeben, in denen künstliche Ventilation anzuwenden ist.

5) 1895 sect. 24, subs. (1) (a) und subs. (7) statuirt die Verantwortlichkeit des Eigenthümers einer Miethsfabrik (tenement factory) an Stelle des Fabrikinhabers für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Section, falls die Jahresmiete weniger als £ 200 beträgt.

6) 1891 sect. 3 bestimmt, dass 1878 sect. 3 und sect. 33 weiterhin nicht auf Werkstätten anwendbar sind. Die zum Schutze der Gesundheit in diesen zu treffenden Vorkehrungen sind durch die Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Acts) geregelt, übrigens in einer dem Fabrikgesetze vollkommen analogen Weise. Als Verwaltungsbehörde fungirt jedoch nicht der Fabrikinspector, sondern die Sanitätsbehörde. Diese ist vom Fabrikinspector in Kenntniss zu setzen, wenn ihm Zuwiderhandlungen gegen die betreffenden Bestimmungen bekannt werden (1878 sect. 4), und wenn die Sanitätsbehörde verabsäumt, die Beschwerde zu prüfen und Uebelstände zu beseitigen, so tritt der Fabrikinspector in die Befugnisse der Sanitätsbehörde (1891 sect. 2). Vgl. auch 1895 sect. 30, 32, 35, sowie 38 & 39 Vict. Cap. 55 (Public Health Act, 1875) sect. 38, 91, 101, 53 & 54 Vict. Cap. 59 (Public Healths Acts Amendment Act, 1890) sect. 22 und 54 & 55 Vict. Cap. 76 (Public Health [London] Act, 1891) sect. 25—27 und 38.

4. Ist ein Fabrikinspector der Ansicht, dass irgend eine Handlung, Vernachlässigung oder Versäumniss in Bezug auf Kanalisation, Wasserclosets, Streuclosets, Abtritte, Aschengruben, Wasserversorgung, schädliche Anlagen oder andere Einrichtungen in einer Fabrik oder Werkstatt¹⁾, zwar nicht auf Grund des gegenwärtigen, aber auf Grund der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege bestraft oder abgeändert werden kann, so hat der Inspector jener Sanitätsbehörde²⁾, in deren Bezirk diese Fabrik oder Werkstatt gelegen ist, schriftliche Anzeige von solchen Handlungen, Vernachlässigungen oder Versäumnissen zu erstatten. Die Sanitätsbehörde ist verpflichtet, eine Untersuchung hierüber anzustellen und jene Massregeln zu ergreifen, welche sie als geeignet erachtet, um die Durchführung des Gesetzes zu erzwingen.^{3) 4)}

1878

Sect. 4.

Anzeige des Inspectors an die Sanitätsbehörde über gesundheitliche Missstände in Fabriken und Werkstätten.

Die Fabrikinspectoren sind für die Zwecke des gegenwärtigen Paragraphen befugt, sich von einem ärztlichen Gesundheitsbeamten, einem Inspector der Missstände (inspector of nuisances) oder einem anderen Beamten der Sanitätsbehörde in Fabriken oder Werkstätten begleiten zu lassen.

¹⁾ 1891 sect. 2, subs. (1) bestimmt, dass die vorstehende Section auf Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden, und auf Wäschereien anzuwenden ist.

²⁾ Definition in 1878 sect. 96.

³⁾ Nach 1895 sect. 3, subs. (1) ist die Sanitätsbehörde verpflichtet, dem Inspector mitzutheilen, welche Massnahmen in Folge seiner Anzeige getroffen wurden.

⁴⁾ Wenn die Sanitätsbehörde innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anzeige die erforderlichen Massregeln nicht trifft, oder die Bestrafung des Schuldtragenden unterlässt, so tritt der Fabrikinspector in die entsprechenden Befugnisse der Sanitätsbehörde ein: 1891 sect. 2, subs. (2), amendirt durch 1895 sect. 3, subs. (2).

(2.) Sicherheit.

5. Bezüglich der Schutzvorrichtungen an Maschinen gelten in Fabriken die folgenden Vorschriften:

1. Jeder Aufzug oder Krahn, *in dessen Nähe eine Person vorüber-*

Sect. 5.

Schutzvorrichtungen an bestimmten Maschinen.

gehen oder beschäftigt werden muss¹⁾, und jedes durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene Schwungrad, sei es in dem Maschinenraume befindlich oder nicht, sowie jeder Theil *einer Dampfmaschine und eines Wasserrades*²⁾ muss mit Schutzvorrichtungen ausgestattet sein; und

2. Jede nicht anderweitig versicherte Radstube (wheel-race) muss dicht am Rande der Radstube mit einer Schutzvorrichtung ausgestattet sein; und
3. ³⁾ Alle Theile einer Transmissionsanlage⁴⁾ müssen entweder mit Schutzvorrichtungen sicher ausgestattet oder derart angebracht oder construirt sein, dass das Mass der Sicherheit für alle in der Fabrik *beschäftigten*⁵⁾ Personen dasselbe ist, als wenn sie mit Schutzvorrichtungen ausgestattet wären⁶⁾; und
4. Alle Schutzvorrichtungen müssen so lange in beständiger Wirksamkeit gehalten werden, als die zu schützenden Maschinentheile *für die Zwecke eines Betriebsverfahrens*⁷⁾ sich in Bewegung befinden oder in Verwendung stehen.

Fabriken, in welchen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen stattfinden, sind als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.⁸⁾

¹⁾ Aufgehoben durch 1891 sect. 6, subs. (1).

²⁾ An Stelle dieser Worte treten nach 1895 sect. 7, subs. (1) die Worte: „eines Wasserrades oder einer durch eine derartige Kraft getriebenen Maschine“.

³⁾ Nach 1891 sect. 6, subs. (2) werden am Anfange der vorstehenden Sub-section (3) folgende Worte eingeschoben: „Alle gefährlichen Theile der Maschinen und“. Der Ausdruck „Maschinen“ umfasst nach 1891 sect. 37, subs. (1) auch die Treibriemen und Treibbänder.

⁴⁾ Definition in 1878 sect. 96.

⁵⁾ Nach 1895 sect. 7, subs. (2) sind nach diesem Worte die Worte „und arbeitenden“ einzuschalten.

⁶⁾ Die hier statuirte Befreiung von der Pflicht specielle Schutzvorkehrungen zu treffen, bezieht sich nicht auf die in den subs. 1 und 2 dieser Section angeführten Maschinen. Diese sind also ohne Rücksicht auf Lage oder Construction mit besonderen Schutzvorrichtungen zu versehen.

⁷⁾ Nach 1895 sect. 7, subs. (3) werden diese Worte so abgeändert, dass die

subs. folgendermaassen lautet: „Alle Schutzvorrichtungen müssen solange in beständiger Wirksamkeit gehalten werden, als die zu schützenden Maschinentheile sich in Bewegung befinden oder in Verwendung stehen, ausgenommen dann, wenn diese Theile reparirt oder in Verbindung damit einer Prüfung unterzogen werden, oder wenn zum Zwecke des Reinigens oder Schmierens, oder einer Aenderung, sei es der Transmissionsanlage oder der Zusammensetzung der Maschinentheile, die Schutzvorrichtungen nothwendigerweise entfernt werden müssen.“

^{s)} 1895 sect. 24, subs. (1) (b) und subs. (7) statuirt die Verantwortlichkeit des Eigenthümers einer Miethsfabrik (tenement factory) an Stelle des Fabrikinhabers für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Section falls die Jahresmiete weniger als £ 200 beträgt. — 1895 sect. 9 enthält weitere Vorschriften über die Anlage von selbstthätigen Maschinen.

6. *Ist ein Inspector der Ansicht, dass in einer Fabrik irgend ein Theil einer durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getriebenen Maschine, auf welche die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Schutzvorrichtungen an Maschinen nicht anwendbar sind, nicht ausreichend mit Schutzvorrichtungen versehen und dermassen gefährlich ist, dass die in der Fabrik beschäftigten Personen körperlichen Schaden erleiden könnten, so sind bezüglich der Schutzvorrichtungen an solchen Maschinen die folgenden Vorschriften anzuwenden:*

- (1.) *Der Inspector hat an den Fabrikbesitzer die Aufforderung zu richten, den Maschinenteil mit Schutzvorrichtungen zu versehen, welchen der Inspector für gefährlich erachtet.*
- (2.) *Der Fabrikbesitzer kann innerhalb sieben Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung den Inspector ersuchen, den Fall einem Schiedsgerichte zu unterbreiten; diesem Ersuchen muss entsprochen und zwei sachverständige Schiedsrichter müssen ernannt werden, der eine von dem Inspector, der andere von dem Fabrikbesitzer. Das Verfahren hat, mit Berücksichtigung der ausdrücklichen Vorschriften dieser Section, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1845 über die Vereinfachung handelsgesellschaftlicher Verabredungen (Companies Clauses Consolidation Act, 1845), betreffend die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch, stattzufinden. Die Schiedsrichter oder der von ihnen gewählte Unparteiische haben ihre Entscheidung innerhalb 21 Tagen nach dem Tage*

1878

Sect. 5.

Sect. 6.

Schutzvorrichtungen an anderen gefährlichen Maschinen auf Einschreiben des Inspectors.

8 & 9 Vict.
cap. 16.

1878

Sect. 6.

der Erwählung des zweiten Schiedsrichters, oder, wenn ein Unparteiischer bestellt ist, nach dem Tage der Bestellung desselben, abzugeben, oder innerhalb der etwaigen weiteren Frist, welche der Fabrikbesitzer und der Inspector schriftlich bewilligt haben. Wird der Schiedsspruch nicht rechtzeitig gefällt, so gelangt der Streitfall zur schiedsrichterlichen Behandlung an einen Unparteiischen, der von dem Richter jenes Grafschaftsgerichtes zu ernennen ist, in dessen Sprengel die Fabrik liegt.

- (3.) Finden die Schiedsrichter oder der Unparteiische, dass es unnöthig oder unmöglich ist, die in jener Aufforderung als gefährlich bezeichnete Maschine mit Schutzvorrichtungen zu versehen, so ist die Aufforderung zurückzuziehen und es kann auf Grund derselben von dem Fabrikbesitzer die Anbringung von Schutzvorrichtungen nicht verlangt werden. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind in diesem Falle wie die Kosten der Fabrikinspection zu bestreiten.
- (4.) Unterlässt der Fabrikhaber, innerhalb der bestimmten Frist von sieben Tagen den Inspector zu ersuchen, den Fall einem Schiedsgerichte zu unterbreiten oder innerhalb sieben Tagen nach diesem Ersuchen einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder entscheiden weder die Schiedsrichter noch der Unparteiische, dass es unnöthig oder unmöglich ist, die in jener Aufforderung als gefährlich bezeichnete Maschine mit Schutzvorrichtungen zu versehen, so muss der Fabrikhaber die Anbringung von Schutzvorrichtungen an dieser Maschine in Uebereinstimmung mit der Aufforderung oder in Uebereinstimmung mit dem Schiedsspruche der Schiedsrichter oder des Unparteiischen veranlassen, falls durch diese die Aufforderung modificirt worden ist. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von dem Fabrikbesitzer zu tragen und können von ihm durch den Inspector beim Grafschaftsgerichte hereingebracht werden.
- (5.) Unterlässt der Fabrikbesitzer, den Vorschriften dieser Section betreffs der Anbringung von Schutzvorrichtungen an der be-

zeichneten Maschine in Uebereinstimmung mit der Aufforderung oder dem Schiedsspruche innerhalb einer entsprechenden Frist nachzukommen, oder verabsäumt er, die angeordneten Schutzvorrichtungen an der Maschine zu belassen, oder diese Schutzvorrichtung fortdauernd in Wirksamkeit zu halten, so lange die zu schützende Maschine sich für die Zwecke eines Betriebsverfahrens in Bewegung befindet, so ist diese Fabrik als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.

1878
Sect. 6.

6. Für die Zwecke dieser Section und alle auf dieselbe sich beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes sind unter dem Ausdrucke „Maschine“ auch alle Treibriemen und Treibbänder einzubegreifen.¹⁾

¹⁾ Diese ganze Section ist durch 1891 sect. 39 und sched. 2 aufgehoben.

7. Ist ein Inspector der Ansicht, dass die bei dem Betriebe in einer Fabrik oder in einer Werkstatt benützten Kessel, Pfannen oder anderen Anlagen, welche so angebracht sind, dass neben oder über ihnen Kinder oder jugendliche Personen gehen oder beschäftigt werden müssen, deshalb gefährlich sind, weil sie mit heisser Flüssigkeit oder mit geschmolzenem Metall oder sonstwie angefüllt sind, so dass sie Veranlassung zur Beschädigung eines in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kindes oder einer jugendlichen Person bieten könnten, so hat er an den Besitzer der Fabrik oder Werkstatt die Aufforderung zu richten, diese Kessel, Pfannen oder anderen Anlagen mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Sect. 7.

Schutzvorrichtungen an gefährlichen Kesseln oder Anlagen auf Einschreiben des Inspectors.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, betreffend die Anbringung von Schutzvorrichtungen an Maschinen, welche nach der Ansicht eines Inspectors nicht ausreichend mit Schutzvorrichtungen versehen und gefährlich sind, haben für diese Section die gleiche Geltung, als wenn sie in ihr ausdrücklich und mit der Abänderung erlassen wären, dass statt des Ausdruckes „Maschinen“ die Worte „Kessel, Pfannen oder andere Anlagen“ stehen würden und das Wort „Werkstätten“ eingefügt worden wäre, und wenn der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt verabsäumt, die in dieser Section angeordneten Schutzvorrichtungen be-

1878

Sect. 7.

ständig in Wirksamkeit zu erhalten, so lange solche Kessel, Pfannen oder andere Anlagen gefüllt oder aus anderen Gründen gefährlich sind, wie früher angegeben, so ist diese Fabrik oder Werkstätte als nicht in Gemässheit mit diesem Gesetze betrieben anzusehen.¹⁾

¹⁾ Diese ganze Section ist durch 1891 sect. 39 und sched. 2 aufgehoben. Für chemische Fabriken gelten die auf Grund von 1891 sect. 8 erlassenen besonderen Vorschriften.

Sect. 8.

Sichere Befestigung von Schleifsteinen und Auswechslung schadhafter Schleifsteine auf Einschreiten des Inspectors.

8. Bemerkt ein Inspector in einer Fabrik, dass ein durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getriebener Schleifstein selbst so schadhaft oder in einer so fehlerhaften Weise befestigt ist, dass er den ihn benützenden Schleifer beschädigen könnte, so hat er an den Fabrikbesitzer die Aufforderung zu richten, den schadhafte Schleifstein auszuwechseln oder den in fehlerhafter Weise befestigten Schleifstein in gehöriger Weise zu befestigen.

Die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Anbringung von Schutzvorrichtungen an Maschinen, welche nach der Ansicht des Inspectors nicht ausreichend mit Schutzvorrichtungen versehen und gefährlich sind, haben für diese Section die gleiche Geltung, als wenn sie in ihr mit den nothwendigen Modificationen ausdrücklich wiederholt wären.

Unterlässt der Fabrikbesitzer den in der Aufforderung oder in dem Schiedsspruch bezeichneten Schleifstein in einem solchen Zustande und dermassen befestigt zu halten, dass er nicht gefährlich ist, so ist die Fabrik als nicht in Gemässheit mit diesem Gesetze betrieben anzusehen.¹⁾

¹⁾ Diese ganze Section ist durch 1891 sect. 39 und sched. 2 aufgehoben. Die Bestimmungen von 1895 sect. 4 sind ebenfalls anwendbar.

Sect. 9.

Einschränken der Bestimmungen betreffend die Reinigung von Maschinen während des Laufes, oder die Arbeit zwischen den Theilen selbstthätiger Maschinen.

9. Kinder dürfen bei der Reinigung irgend eines Theiles der Maschinen in einer Fabrik nicht beschäftigt werden, solange dieselben, durch Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getrieben, sich in Bewegung befinden.¹⁾

Jugendliche Personen oder Frauen dürfen bei der Reinigung der Transmissions-Anlage nicht beschäftigt werden, solange dieselbe zum Zwecke des Antriebes irgend einer Betriebsmaschine sich in Bewegung befindet.

Kinder, jugendliche Personen und Frauen dürfen nicht zur Arbeit zwischen dem fixen und dem umlaufenden Theile einer

selbstthätigen Maschine verwendet werden, solange die durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene Maschine sich in Bewegung befindet.²⁾

1878
Sect. 9.

Kinder, jugendliche Personen und Frauen, welche bei der Reinigung oder bei der Arbeit in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Section beschäftigt werden, sind als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen.

¹⁾ 1895 sect. 8 verfügt die Ausdehnung dieser Bestimmung auf jugendliche Personen, soweit es sich um gefährliche Maschinentheile handelt, und zwar sind hierbei bis zur Erbringung des Gegenbeweises alle jene Maschinentheile als gefährlich anzusehen, welche der Inspector dem Fabrikbesitzer als solche bezeichnet.

²⁾ 1895 sect. 9 enthält weitere Beschränkungen und Vorschriften, namentlich über die Anbringung selbstthätiger Maschinen.

(3.) Arbeitszeiten und Mahlzeitpausen.

10. Kinder, jugendliche Personen und Frauen¹⁾ dürfen in Fabriken und Werkstätten nur während der in diesem Gesetze bestimmten Zeiten beschäftigt²⁾ werden.

Sect. 10.
Arbeitszeit für
Kinder, jugendliche
Personen
und Frauen.

¹⁾ Definition der Ausdrücke „Kinder“, „jugendliche Personen“ und „Frauen“ in 1878 sect. 96.

²⁾ Definition des Ausdrucks „Beschäftigung“ in 1878 sect. 94.

11. Mit Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen in Textilfabriken¹⁾ gelten die folgenden Bestimmungen²⁾ 3):

Sect. 11.
Arbeitszeit, etc.
für jugendliche
Personen
und Frauen in
Textilfabriken.

(1.) Die Zeit der Beschäftigung beginnt, mit Ausnahme der Samstage, entweder um sechs Uhr früh und endet um sechs Uhr abends, oder beginnt um sieben Uhr früh und endet um sieben Uhr abends; und

(2.) An Samstagen beginnt die Zeit der Beschäftigung entweder um sechs oder um sieben Uhr früh; und

(3.) Wenn die Zeit der Beschäftigung an Samstagen um sechs Uhr früh beginnt, endet dieselbe

(a.) Wenn die Pausen für die Mahlzeiten nicht weniger als eine Stunde betragen, um ein Uhr nachmittags für die Beschäftigung bei irgend einem Pro-

1878

Sect. 11.

- ductionsverfahren, und eine halbe Stunde nach ein Uhr für die Beschäftigung zu irgend welchen anderen Zwecken; und
- (b.) Wenn die Pausen für die Mahlzeiten weniger als eine Stunde betragen, eine halbe Stunde nach zwölf Uhr mittags für die Beschäftigung bei irgend einem Productionsverfahren, und um ein Uhr nachmittags für die Beschäftigung zu irgend welchen anderen Zwecken; und
- (4.) Wenn die Zeit der Beschäftigung an Samstagen um sieben Uhr früh beginnt, endet dieselbe eine halbe Stunde nach ein Uhr nachmittags für die Beschäftigung bei irgend einem Productionsverfahren und um zwei Uhr nachmittags für die Beschäftigung zu irgend welchen anderen Zwecken; und
- (5.) Die für die Mahlzeiten zu gestattenden Pausen haben während der angegebenen Zeit der Beschäftigung in der Fabrik zu betragen —
- (a.) Täglich mit Ausnahme der Samstage nicht weniger als zwei Stunden, von welchen wenigstens eine Stunde, entweder zur gleichen oder zu verschiedenen Zeiten, in die Zeit vor drei Uhr nachmittags fallen muss; und
- (b.) An Samstagen nicht weniger als eine halbe Stunde; und
- (6.) Jugendliche Personen und Frauen dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit nicht durch mehr als viereinhalb Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.

¹⁾ Definition des Ausdruckes „Textilfabriken“ in 1878 sect. 93.

²⁾ 1878 sect. 40 verfügt die Geltung derselben Bestimmungen für Druckereien, Bleichereien und Färbereien, welche sonst als Nicht-Textilfabriken behandelt werden. Nur bezüglich der Dauer der unterbrochenen Beschäftigung ohne halbstündige Pause für Mahlzeiten gelten die Vorschriften für Nicht-Textilfabriken.

³⁾ Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind statuirt in 1878
 sect. 48 und sched. 3, Theil VII, nach welchen in gewissen Fällen die
 Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung fünf Stunden betragen darf;
 sect. 50, für jüdische Fabrikbesitzer;
 sect. 57, nach welcher der Staatssecretär für durch Wasserkraft getriebene
 Fabriken gewisse Erleichterungen gewähren kann.

1878

Sect. 11.

12. Mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern in Textilfabriken gelten die folgenden Bestimmungen:

Sect. 12.

Arbeitszeit für
Kinder in
Textilfabriken.

- (1.) Kinder dürfen nur nach dem System der Beschäftigung in Vormittags- und in Nachmittagsschichten oder nur nach dem Systeme der Beschäftigung an abwechselnden Tagen zur Arbeit verwendet werden; und
- (2.) Die Zeit der Beschäftigung eines Kindes in der Vormittagsschicht beginnt, mit Ausnahme der Samstage, zur selben Stunde, wie für jugendliche Personen, und endet um ein Uhr nachmittags¹⁾, oder wenn die Pause für die Hauptmahlzeit vor ein Uhr beginnt, mit dem Beginne dieser Pause; und
- (3.) Die Zeit der Beschäftigung eines Kindes in der Nachmittagsschicht beginnt, mit Ausnahme der Samstage, um ein Uhr nachmittags¹⁾ oder, wenn die Pause für die Hauptmahlzeit später endigt, mit dem Ende dieser Zeit, und endet zur selben Stunde wie für jugendliche Personen; und
- (4.) An Samstagen sind Beginn und Ende der Zeit der Beschäftigung von Kindern die gleichen wie für jugendliche Personen; und
- (5.) Kein Kind darf in zwei auf einander folgenden Zeiträumen von je sieben Tagen in der Vormittagsschicht, oder in zwei auf einander folgenden Zeiträumen von je sieben Tagen in der Nachmittagsschicht beschäftigt werden, und ebenso darf kein Kind an zwei auf einander folgenden Samstagen oder, wenn die Zeit der Beschäftigung an irgend einem Tage einer Woche fünfeinhalb Stunden überschritten

1878

Sect. 12.

hat, an dem Samstage derselben Woche beschäftigt werden; und

- (6.) Für Kinder, die nach dem Systeme der Beschäftigung an abwechselnden Tagen zur Arbeit verwendet werden, ist die Zeit der Beschäftigung und der Pausen für die Mahlzeiten die gleiche wie für jugendliche Personen; aber kein Kind darf an zwei auf einander folgenden Tagen oder während zweier auf einander folgender Wochen an demselben Wochentage beschäftigt werden; und
- (7.) Unter keinem der beiden Systeme darf ein Kind ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit durch längere Zeit ununterbrochen ²⁾ beschäftigt werden, als für jugendliche Personen gestattet ist.³⁾

¹⁾ Nach 1883 sect. 14 darf in Fabriken und Werkstätten, in denen die Pause für die Hauptmahlzeit später als um 2 Uhr nachmittags beginnt, die Nachmittagsschicht schon um zwölf Uhr beginnen, wenn die Vormittagsschicht zur selben Zeit aufhört.

²⁾ In Druckereien, Bleichereien und Färbereien darf nach 1878 sect. 40 und in den in 1878 sched. 3, Theil VII aufgezählten Fabriken darf in gewissen Fällen nach 1878 sect. 48 die ununterbrochene Arbeitszeit fünf Stunden betragen.

³⁾ Nach 1895 sect. 16, subs. (1) dürfen Kinder an Tagen, an welchen sie in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, nur während der gesetzlich gestatteten Arbeitszeit ausserhalb der Fabrik oder Werkstatt für diese beschäftigt werden.

Sect. 13.

Arbeitszeit, etc.
für jugendliche
Personen und Frauen in
Nicht-Textilfabriken und
für jugendliche
Personen in
Werkstätten.

13. Mit Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen in Nicht-Textilfabriken gelten die folgenden Bestimmungen ¹⁾:

- (1.) Die Zeit der Beschäftigung (vorbehaltlich der in diesem Gesetze ausdrücklich statuirten Ausnahmen) beginnt, mit Ausnahme der Samstage, entweder um sechs Uhr morgens und endet um sechs Uhr abends, oder beginnt um sieben Uhr morgens und endet um *sieben Uhr abends* ²⁾; und
- (2.) An Samstagen (vorbehaltlich der in diesem Gesetze ausdrücklich statuirten Ausnahmen) beginnt die Zeit der

Beschäftigung um sechs Uhr morgens oder um sieben Uhr morgens *und endet um zwei Uhr nachmittags*³⁾ 4); und

(3.) Innerhalb der so bestimmten Zeit der Beschäftigung in Fabriken oder Werkstätten sind als Pausen für die Mahlzeiten zu gestatten

(a.) Täglich, mit Ausnahme der Samstage, nicht weniger als eine und eine halbe Stunde, von welchen wenigstens eine Stunde, entweder zu gleichen oder zu verschiedenen Zeiten, in die Zeit vor drei Uhr nachmittags fallen muss; und

(b.) An Samstagen nicht weniger als eine halbe Stunde; und

(4.) In Nicht-Textilfabriken dürfen jugendliche Personen und Frauen, und in Werkstätten dürfen jugendliche Personen, ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit, nicht durch mehr als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.

¹⁾ Nach 1878 sect. 62 sind diese Bestimmungen auf die in Flachs- schwingwerken unter bestimmten Bedingungen beschäftigten Frauen nicht anwendbar.

²⁾ Nach 1895 sect. 36, subs. (1) sind nach den Worten „sieben Uhr abends“ die folgenden Worte einzufügen: „oder beginnt um acht Uhr morgens und endet um acht Uhr abends.“

³⁾ Nach 1895 sect. 36, subs. (2) sind nach den Worten „und endet um zwei Uhr nachmittags“ die folgenden Worte einzufügen: „oder wenn sie um sieben Uhr morgens beginnt, um drei Uhr nachmittags, oder beginnt um acht Uhr morgens und endet um vier Uhr nachmittags“.

⁴⁾ Durch die in den vorstehenden Anmerkungen mitgetheilten Zusätze ist das, bisher auf die in 1878 sched. 4 Theil I (zu sect. 42) aufgezählten, sowie auf die vom Staatssecretär besonders ermächtigten Nicht-Textilfabriken und Werkstätten beschränkt gewesene Zugeständniss der Arbeitszeit von acht Uhr früh bis acht Uhr abends an den fünf ersten Wochentagen und von acht Uhr früh bis vier Uhr nachmittags an Samstagen auf alle Nicht-Textilfabriken und Werkstätten ausgedehnt worden.

14. Mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern in Nicht-Textilfabriken und in Werkstätten gelten die folgenden Bestimmungen:

Sect. 14.
Arbeitszeit für
Kinder in
Nicht-Textil-
fabriken und in
Werkstätten.

1878

Sect. 14.

- (1.) Kinder dürfen nur nach dem System der Beschäftigung in Vormittags- und in Nachmittagsschichten oder (in Fabriken und Werkstätten, in welchen die Pausen für die Mahlzeiten täglich mit Ausnahme der Samstage wenigstens zwei Stunden betragen) nur nach dem System der Beschäftigung an abwechselnden Tagen zur Arbeit verwendet werden; und
- (2.) Die Zeit der Beschäftigung eines Kindes in der Vormittagsschicht beginnt täglich, mit Einschluss der Samstage, um sechs oder sieben Uhr morgens und endet um ein Uhr nachmittags, oder, wenn die Pause für die Hauptmahlzeit vor ein Uhr beginnt, mit dem Beginne dieser Pause ²); und
- (3.) Die Zeit der Beschäftigung eines Kindes in der Nachmittagsschicht beginnt täglich, mit Einschluss der Samstage, um ein Uhr nachmittags¹), oder zu jener Zeit nach zwölfenhalb Uhr, zu welcher die Pause für die Hauptmahlzeit endet, und endet an Samstagen um zwei Uhr nachmittags und an allen anderen Tagen um sechs oder sieben Uhr abends, je nachdem die Zeit der Beschäftigung der Kinder in der Vormittagsschicht um sechs oder sieben Uhr begonnen hat ²); und
- (4.) Kein Kind darf in zwei auf einander folgenden Zeiträumen von je sieben Tagen in der Vormittagsschicht oder in zwei auf einander folgenden Zeiträumen von je sieben Tagen in der Nachmittagsschicht beschäftigt werden, und Kinder dürfen nicht an Samstagen in derselben Schicht beschäftigt werden, in welcher sie an einem anderen Tage derselben Woche beschäftigt waren; und
- (5.) Für Kinder, die nach dem System der Beschäftigung an abwechselnden Tagen zur Arbeit verwendet werden —
 - (a.) Beginnt die Zeit der Beschäftigung, mit Ausnahme der Samstage, entweder um sechs Uhr früh und endet um sechs Uhr abends, oder beginnt um

sieben Uhr früh und endet um sieben Uhr abends²⁾;
und

1878

Sect. 14.

- (b.) Beginnt die Zeit der Beschäftigung an Samstagen um sechs oder sieben Uhr morgens und endet um zwei Uhr nachmittags²⁾; und
- (c.) Haben die Pausen für die Mahlzeiten für diese Kinder während der angegebenen Zeit täglich, mit Ausnahme der Samstage, nicht weniger als zwei Stunden, und an Samstagen nicht weniger als eine halbe Stunde zu betragen; aber
- (d.) Kein Kind darf auf irgend eine Weise an zwei auf einander folgenden Tagen derselben Woche, oder während zweier auf einander folgenden Wochen an demselben Wochentage beschäftigt werden; und
- (6.) Unter keinem der beiden Systeme darf ein Kind ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit durch länger als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.

¹⁾ Nach 1883 sect. 14 darf in Fabriken und Werkstätten, in denen die Pause für die Hauptmahlzeit später als um zwei Uhr nachmittags beginnt, die Nachmittagsschicht schon um zwölf Uhr beginnen, wenn die Vormittagschicht zur selben Zeit aufhört.

²⁾ Diese Bestimmungen sind durch 1895 sect 36, subs. (3) in der Weise ergänzt worden, dass nunmehr in Nicht-Textilfabriken und in Werkstätten, in welchen die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen um acht Uhr morgens beginnt und um acht Uhr abends endet, nach Massgabe der obigen Vorschriften auch die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Vormittagschicht um acht Uhr morgens beginnen und in der Nachmittagsschicht um acht Uhr abends, oder an Samstagen um vier Uhr nachmittags enden, und dass bei dem Systeme der Beschäftigung an abwechselnden Tagen die Zeit der Beschäftigung um acht Uhr morgens beginnen und um acht Uhr abends oder an Samstagen um vier Uhr nachmittags enden darf.

Die Bestimmungen über die Zeit der Beschäftigung von Kindern in Textilfabriken und von Kindern in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten unterscheiden sich nur bezüglich der Arbeit an Samstagen. In Textilfabriken darf an Samstagen überhaupt keine Nachmittagsschicht beschäftigt werden, in Nicht-Textilfabriken und in Werkstätten darf sie von zwölf bis zwei Uhr beschäftigt werden. In der Vormittagschicht kann die Zeit der Beschäftigung

1878

Sect. 14.

von acht bis vier Uhr dauern, also ohne Einrechnung der Pause $7\frac{1}{2}$ Stunden, während sie in Textilfabriken auf $6\frac{1}{2}$ Stunde beschränkt ist. Ebenso darf unter dem System der Beschäftigung an abwechselnden Tagen in Textilfabriken die Arbeitszeit nur $6\frac{1}{2}$ Stunden betragen, in anderen Betrieben aber $7\frac{1}{2}$ Stunden.

Sect. 15.

Arbeitszeit,
Mahlzeitpausen
und Dauer der
ununterbrochenen
Arbeit der
Frauen in
Werkstätten.

15. Mit Bezug auf die Beschäftigung von Frauen in Werkstätten gelten die folgenden Bestimmungen:

(1.) In Werkstätten, welche nach dem Systeme der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen, oder Kindern oder jugendlichen Personen betrieben werden ¹⁾, dürfen Frauen nur während derselben Zeit und unter denselben Beschränkungen beschäftigt werden, als wären sie jugendliche Personen; und die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Personen in Werkstätten sind in gleicher Weise auf die Beschäftigung von Frauen in Werkstätten anzuwenden; *und*

(2.) *In Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betrieben werden*

(a.) *Beginnt die Zeit der Beschäftigung für Frauen, mit Ausnahme der Samstage, um sechs Uhr morgens und endet um neun Uhr abends, und beginnt an Samstagen um sechs Uhr morgens und endet um vier Uhr nachmittags; und*

(b.) *Haben die Pausen für die Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit täglich, mit Ausnahme der Samstage, nicht weniger als viereinhalb Stunden und an Samstagen vier Stunden zu betragen.*

Eine Werkstatt ist als nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betrieben erst dann anzusehen, nachdem der Besitzer einem Inspector Anzeige von seiner Absicht erstattet hat, seine Werkstatt nach diesem Systeme zu betreiben.²⁾

¹⁾ Will der Besitzer einer Werkstatt dieselbe nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betreiben, so hat er die Anzeige hiervon dem Inspector zu erstatten; ebenso wenn er wieder zu dem System der Beschäftigung von Frauen und Kindern zurückkehren will. Ein

Systemwechsel darf, ausser mit besonderer schriftlicher Bewilligung des Inspectors, nicht öfter als einmal vierteljährlich vorgenommen werden. S. 1878 sect. 61, vorletzter Absatz.

²⁾ Subs. (2) und der letzte Absatz der sect. 15 sind durch 1891 sect. 39 und sched. 2 aufgehoben. Das geltende Recht ist in 1891 sect. 13, subs. (2) enthalten. Darnach beträgt die Zeit der Beschäftigung eine bestimmte Periode von 12 Stunden zwischen sechs Uhr morgens und zehn Uhr abends an den fünf ersten Wochentagen, und von 8 Stunden zwischen sechs Uhr morgens und vier Uhr nachmittags an Samstagen, mit einer eineinhalb-, resp. halbstündigen Pause für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit.

16. Wenn Personen zu Hause beschäftigt werden, das heisst, in einem privaten Hause, Zimmer oder Gemache, welches, obwohl dasselbe als Wohnung benützt wird, in Folge der in ihm betriebenen Arbeit als eine Fabrik oder Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und in welchem weder Dampf, noch Wasser noch eine andere mechanische Kraft für die Zwecke des Productionsverfahrens benützt wird, und in welchem ausschliesslich nur Mitglieder der nämlichen daselbst wohnenden Familie beschäftigt sind, so sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen ²⁾ auf eine solche Fabrik oder Werkstatt nicht anzuwenden, und an ihrer Stelle haben die folgenden Vorschriften zu gelten:

Sect. 16.
Arbeitszeit und
Mahlzeitpausen
der Kinder und
jugendlichen
Personen in
häuslichen
Werkstätten.

- (1.) Kinder und jugendliche Personen dürfen in einer solchen Fabrik oder Werkstatt nur während der nachstehend bestimmten Zeiten beschäftigt werden; und
- (2.) Die Zeit der Beschäftigung für jugendliche Personen beginnt, mit Ausnahme der Samstage, um sechs Uhr morgens und endet um neun Uhr abends, und beginnt an Samstagen um sechs Uhr morgens und endet um vier Uhr nachmittags ³⁾; und
- (3.) Die Pausen der jugendlichen Personen für Mahlzeiten und Abwesenheit von der Arbeit während der Zeit der Beschäftigung haben täglich, mit Ausnahme der Samstage, nicht weniger als viereinhalb, und an Sams-

1878

Sect. 16.

tagen nicht weniger als zweieinhalb Stunden zu betragen; und

- (4.) Die Zeit der täglichen Beschäftigung von Kindern beginnt entweder um sechs Uhr morgens und endet um ein Uhr nachmittags, oder beginnt um ein Uhr nachmittags und endet um acht Uhr abends, oder an Samstagen um vier Uhr nachmittags; und für die Zwecke der Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schulbesuch sind diese Kinder, je nach den Umständen, als in einer Vormittags- oder in einer Nachmittagsschicht beschäftigt anzusehen; und
- (5.) Kinder dürfen nicht in zwei auf einander folgenden Zeiträumen von je sieben Tagen vor ein Uhr nachmittags, oder in zwei solchen auf einander folgenden Zeiträumen nach ein Uhr nachmittags beschäftigt werden, und in keiner Woche dürfen Kinder am Samstage vor ein Uhr nachmittags beschäftigt werden, wenn sie an irgend einem anderen Tage derselben Woche vor dieser Zeit beschäftigt waren, noch nach dieser Zeit, wenn sie an irgend einem anderen Tage derselben Woche nach dieser Zeit beschäftigt waren; und
- (6.) Kinder dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit nicht durch länger als fünf Stunden ohne Unterbrechung beschäftigt werden.⁴⁾

¹⁾ Der Ausdruck „häusliche Werkstätten“ umfasst hier, wie aus dem Gesetzestexte sich ergibt, sowohl Fabriken als Werkstätten. In dem Gesetze von 1891 bezieht er sich jedoch nur auf die Werkstätten, auf welche die vorstehende Section anwendbar ist. S. 1891 sect 37, subs. (2).

²⁾ Da alle Schutzbestimmungen dieser Section sich ausdrücklich nur auf jugendliche Personen und Kinder beziehen, so ist die Frauenarbeit in häuslichen Fabriken und Werkstätten vollkommen ungeschützt.

³⁾ Das System der Beschäftigung an abwechselnden Tagen ist für die in häuslichen Fabriken und Werkstätten arbeitenden Kinder nicht geregelt. Sie dürfen also nur vormittags oder nur nachmittags beschäftigt werden.

⁴⁾ Nach 1878 sect. 61 sind die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf den Schutz der Gesundheit, die Gleichzeitigkeit der Mahlzeiten, die Einnahme der Mahlzeiten im Arbeitsraume, den Anschlag von Anzeigen, die Ge-

währung von Ruhetagen und die Anzeige von Unfällen auf häusliche Fabriken und Werkstätten nicht anwendbar. Die Aufsicht über die sanitären Verhältnisse wird auf Grund der Public Health Acts von der Localbehörde ausgeübt.

Die Geldbussen wegen Uebertretung des Gesetzes sind für die Besitzer häuslicher Fabriken und Werkstätten beträchtlich geringer als in anderen Fällen (1 statt 3, resp. 2 statt 5 Pfund Stlg.) S. 1878 sect. 83.

17. Mit Bezug auf die Mahlzeiten haben (vorbehaltlich der besonderen in diesem Gesetze statuirten Ausnahmen¹⁾ für Fabriken und Werkstätten die folgenden Bestimmungen zu gelten²⁾:

- (1.) Die Mahlzeitpausen der in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen haben zur selben Stunde stattzufinden; und
- (2.) Kinder, jugendliche Personen und Frauen dürfen während keines Theiles der für die Mahlzeiten bestimmten Stunden in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden oder in dem Raume verweilen, in welchem ein fabrik- oder handwerksmässiges Verfahren (manufacturing process or handicraft) ausgeübt wird.

¹⁾ Die Ausnahmefälle sind in sched. 3, Theil 2 zu 1878 sect. 52 angeführt. Neue Ausnahmen sind durch Erlässe des Staatssecretärs in den Jahren 1882 und 1887 statuirten worden. S. die Anmerkungen der citirten Anlage.

²⁾ Nach 1878 sect. 61 gilt diese Bestimmung nicht für häusliche Fabriken und Werkstätten.

18. *Die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen an Samstagen darf in Nicht-Textilfabriken und in Werkstätten dieselbe sein wie an allen anderen Tagen, wenn die Zeit der Beschäftigung dieser jugendlichen Personen und Frauen an keinem anderen Tage derselben Woche acht Stunden überschritten hat, und wenn die Bekanntmachung in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagen und dem Inspector zugestellt worden ist.*¹⁾

¹⁾ Diese Section ist aufgehoben durch 1891 sect. 15, welche bestimmt, dass unter den angegebenen Voraussetzungen die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen um sechs Uhr morgens beginnen und um vier Uhr nachmittags enden darf, wobei die Pausen für Mahlzeiten wenigstens zwei Stunden betragen müssen.

1878

Sect. 16.

Sect. 17.
Bestimmung
der Gleichzeitigkeit der
Mahlzeiten und
Verbot der
Arbeit während
derselben.

Sect. 18.

Regelung der
Arbeitszeit an
Samstagen für
jugendliche Per-
sonen und Frauen,
die täglich nur
acht Stunden be-
schäftigt sind.

1878

Sect. 19.
Bekannt-
machung der
Dauer der
Arbeitszeit, der
Mahlzeiten und
der Bestimmun-
gen betreffend
die Arbeit der
Kinder.

19. Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen darf der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt die Zeit der Beschäftigung und der Pausen für die Mahlzeiten festsetzen, und er hat Bestimmungen hierüber, und ob die Kinder nach dem System der Vor- und Nachmittagsschichten oder an abwechselnden Tagen beschäftigt werden, in einer Bekanntmachung (vorbehaltlich der in diesem Gesetze statuirten besonderen Ausnahmen) anzugeben und diese in der Fabrik oder Werkstatt anzuschlagen.¹⁾

Die Zeit und die Zeiten, welche in dieser in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagenen Bekanntmachung angegeben sind, sind als die Zeit der Beschäftigung und die Zeiten der Mahlzeitpausen in dieser Fabrik oder Werkstatt anzusehen; und alle Kinder müssen entweder nach dem System der Beschäftigung in Vor- und Nachmittagsschichten oder an abwechselnden Tagen beschäftigt werden, je nach den Angaben der zur Zeit in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagenen Bekanntmachung:

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass eine Aenderung in diesen Zeitbestimmungen oder diesem Systeme nicht früher durchgeführt werden darf, bevor nicht der Besitzer eine Anzeige von seinem Vorhaben, eine solche Aenderung vorzunehmen, einem Inspector hat zustellen und in der Fabrik oder Werkstatt hat anschlagen lassen; und dass endlich solche Aenderungen nicht öfter als einmal vierteljährlich vorgenommen werden, es sei denn aus besonderen, von einem Inspector schriftlich anerkannten Gründen.

¹⁾ Nach 1895 sect. 24, subs. (1) (c) ist für die gehörige Bekanntmachung in Miethfabriken (tenement factories) der Eigenthümer des Gebäudes, nicht der Fabrikinhaber haftbar, wenn die Jahresmiethe weniger als 200 Pfund beträgt. Wenn aber in derselben Miethfabrik mehrere Gewerbe betrieben werden, so fällt die Verantwortung auf den Fabrikinhaber [1895 sect. 24, subs. (2)].

Der Besitzer einer häuslichen Fabrik oder Werkstatt ist zur Bekanntmachung und zum Anschlag nicht verpflichtet [1878 sect. 61 subs. (3)].

Sect. 20.
Verbot der Be-
schäftigung von
Kindern unter
zehn Jahren.

20. Kinder unter zehn Jahren dürfen weder in Fabriken noch in Werkstätten beschäftigt werden.¹⁾

¹⁾ Nach 1891 sect. 18 darf nach dem 1. Januar 1893 kein Kind unter 11 Jahren beschäftigt werden. Dadurch wurde die Bestimmung der Section 20

obsolet, und durch 57 & 58 Vict. cap. 56 (Statute Law Revision Act, 1894) wurde sie dann auch formell aufgehoben.

1878

21. Kinder, jugendliche Personen und Frauen dürfen (vorbehaltlich der in diesem Gesetz besonders statuirten Ausnahmen) an Sonntagen in Fabriken und Werkstätten nicht beschäftigt werden.¹⁾

Sect. 21.
Verbot der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen an Sonntagen.

¹⁾ Die Ausnahmen sind die folgenden:

1. Nach 1878 sect. 51 darf der jüdische Fabrikbesitzer jugendliche Arbeiter und Frauen (aber nicht Kinder), jüdischer Religion an Sonntagen statt an Samstagen beschäftigen, wenn die Fabrik oder Werkstätte dem Verkehr verschlossen bleibt.

2. Nach 1878 sect. 58 dürfen männliche jugendliche Personen in Papierfabriken und bei Hochöfen auch Sonntags beschäftigt werden.

1895 sect. 14, subs. (6) bestimmt, dass 1878 sect. 60 nicht so ausgelegt werden dürfe, dass die Sonntagsarbeit männlicher jugendlicher Personen in Glashütten gestattet erscheint.

(4.) Ruhetage.

22. Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt muss (vorbehaltlich der in diesem Gesetze statuirten besonderen Ausnahmen) allen in derselben beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen die folgenden Ruhetage freigeben, nämlich

Sect. 22.
Vorgeschriebene Ruhetage und halbe Ruhetage, welche in Fabriken und Werkstätten zu bewilligen sind.

(1.) Den ganzen Weihnachtstag und entweder den ganzen Charfreitag, oder wenn dies in der in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagenen Bekanntmachung so bestimmt ist, den ganzen nächsten öffentlichen Feiertag nach dem Gesetz zur Ausdehnung der Feiertage (Holidays Extension Act, 1875); und ausserdem

38 & 39 Vict.
cap. 13.

(2.) Jährlich acht halbe Ruhetage, doch kann ein ganzer Ruhetag an Stelle von zwei solchen halben Ruhetagen freigegeben werden; und

(3.) Wenigstens die Hälfte dieser halben oder ganzen Ruhetage muss zwischen dem 15. März und dem 1. October jedes Jahres freigegeben werden; und

(4.) *Arbeitsfreie Tage sind nur dann als halber oder ganzer Ruhetag anzusehen, wenn die Bekanntmachung eines solchen*

1878

Sect. 22.

ganzen oder halben Ruhetages wenigstens während der ganzen Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen an dem vorletzten vor diesem Tage in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagen war¹⁾; und

- (5.) Ein halber Ruhetag muss wenigstens die Hälfte der Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen an anderen Tagen als Samstagen umfassen.

Kinder, jugendliche Personen und Frauen, welche

- (a.) An einem durch oder in Gemässheit dieser Section für eine Fabrik oder Werkstatt bestimmten ganzen Ruhetage in dieser Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, oder

- (b.) An einem durch oder in Gemässheit dieser Section für eine Fabrik oder Werkstatt bestimmten halben Ruhetage während des Theiles der Zeit der Beschäftigung, auf welchen dieser halbe Ruhetag entfallen soll, in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden,

sind als entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen.^{2) 3)}

Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt die ganzen und halben Ruhetage, welche diese Section vorschreibt, nicht in Gemässheit derselben festgesetzt sind, so ist der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

¹⁾ Aufgehoben durch 1891 sect. 39 und sched. 2 und ersetzt durch 1891 sect. 16. Darnach muss die Bekanntmachung in der ersten Januarwoche angeschlagen und dem Inspector mitgetheilt werden, und eine Aenderung darf erst 14 Tage nach dem Anschlage der betreffenden neuen Bekanntmachung und der Verständigung des Inspectors in Kraft treten. Eine weitere Abänderung statuirte dann 1895 sect. 17, welche die Pflicht zum Anschlage und zur Verständigung des Inspectors aufhebt, wenn die festgesetzten Ruhetage auf den Weihnachtstag, Charfreitag und die vier Bankfeiertage (der zweite Weihnachtstag, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der 26. December, der Ostermontag, der Pfingstmontag und der erste Montag im August) fallen.

²⁾ Die Vorschriften sind jetzt folgende (vgl. Anm. 1):

Überall müssen acht halbe Ruhetage freigegeben werden, ein ganzer Ruhetag gilt für zwei halbe.

In England und Irland muss der Weihnachtstag freigegeben werden.

In England und Irland muss entweder der Charfreitag oder der Ostermontag freigegeben werden.

In Schottland müssen an Stelle des Weihnachtstages und des Charfreitags die zwei von der schottischen Kirche für den betreffenden Sprengel bestimmten Fasttage, resp. zwei von den Behörden bestimmte Tage freigegeben werden [1891 sect. 33, subs. (4)].

In Irland muss als Ersatz für zwei halbe Ruhetage der ganze 17. März (St. Patrick) freigegeben werden, fällt aber dieser Tag auf einen Sonntag, so muss entweder der Charfreitag oder der Osterdienstag freigegeben werden (1891 sect. 34).

³⁾ Nach 1878 sect. 58 (2. Absatz) finden diese Bestimmungen auf die männlichen jugendlichen Personen, welche in den in sched. 3, Theil II aufgezählten Fabriken beschäftigt sind, und nach 1878 sect. 61, subs. (4) auf die in häuslichen Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen keine Anwendung.

(5.) Schulbesuch der Kinder.

23. Der Vater¹⁾ eines in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kindes hat dafür zu sorgen, dass das Kind eine als entsprechend anerkannte²⁾ Schule (welche von dem Vater gewählt werden kann) besuche, und zwar:

Sect. 23.
Schulbesuch
der in Fabriken
oder Werk-
stätten be-
schäftigten
Kinder.

- (1.) Kinder, welche in einer Vormittags- oder Nachmittags-schicht beschäftigt werden, müssen in jeder Woche, während welcher, oder während eines Theiles derselben, sie dermassen beschäftigt sind, an jedem Wochentage wenigstens durch eine Schulstunde³⁾ die Schule besuchen; und
- (2.) Kinder, welche an abwechselnden Tagen beschäftigt sind, müssen an jedem dem Tage der Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstatt vorausgehenden Wochentage wenigstens durch zwei Schulstunden³⁾ die Schule besuchen;
- (3.) Als Schulstunde³⁾ hat für die Zwecke dieses Gesetzes der jeweilig von dem Staatssecretär mit Zustimmung des Unterrichts-Departements festgesetzte Zeitraum zu gelten. Die Schulstunde muss in die Zeit von acht Uhr morgens bis sechs Uhr abends fallen.

1878
Sect. 23.

Mit dem Vorbehalte jedoch,

- (a.) Dass Kinder auf Grund dieses Gesetzes nicht verpflichtet sind, die Schule an Samstagen, oder an Ruhetagen oder halben Ruhetagen zu besuchen, welche nach Massgabe dieses Gesetzes in den Fabriken und Werkstätten, in welchen diese Kinder beschäftigt sind, freizugeben sind; und
- (b.) Dass die versäumten Schulstunden jedem Kinde für die Tage als entschuldigt anzurechnen sind, betreffs deren der Lehrer bestätigt, dass es durch Krankheit oder eine andere unvermeidliche Ursache am Schulbesuche verhindert war, oder an denen die Schule während der regelmässigen Ferien oder aus anderen zeitweiligen Gründen geschlossen war; und
- (c.) Dass, wenn innerhalb einer Entfernung von zwei Meilen von der Wohnung eines Kindes, gemessen nach dem kürzesten Wege, keine als entsprechend anerkannte Schule, welche dieses Kind besuchen könnte, vorhanden ist, der Besuch auch einer nicht als entsprechend anerkannten Schule, wenn dieselbe von dem Fabrikinspector schriftlich als einstweilen genügend erklärt wird, für die Zwecke dieses Gesetzes dem Besuche einer als entsprechend anerkannten Schule gleichgehalten wird, so lange als keine als entsprechend anerkannte Schule errichtet ist, und mit Rücksicht auf deren Errichtung hat der Inspector ohne Verzug dem Unterrichts-Departement jeden einzelnen Fall mitzutheilen, in welchem er auf Grund dieser Section eine Schule als genügend erklärt hat.

Kinder, welche in irgend einer Woche die Schule nicht durch die in dieser Section vorgeschriebenen Schulstunden besucht haben, dürfen in der folgenden Woche so lange nicht beschäftigt werden, als sie nicht die versäumten Schulstunden nachgeholt haben.

Das Unterrichts-Departement hat von Zeit zu Zeit durch

Veröffentlichung von Listen oder durch Bekanntmachungen oder auf irgend welche andere angemessene Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass alle beteiligten Personen Kenntniss davon erhalten, welche Schulen in jedem Schulbezirk als entsprechend anerkannt sind.⁴⁾

1878
Sect. 23.

¹⁾ Definition des Ausdruckes „Vater“ in 1878 sect. 96.

²⁾ Als „ausreichend anerkannte Schulen“ (recognised efficient schools) sind nach 1878 sect. 95 die öffentlichen Elementarschulen nach der Begriffsbestimmung der Elementary Education Acts 1870 und 1873, dann unter bestimmten Bedingungen die Schulen in Werkhäusern und Privatschulen und endlich die von Fabrikinspectoren anerkannten, den Anforderungen des Unterrichtsgesetzes von 1870 entsprechenden Schulen. Die drei erstgenannten Kategorien werden auch als „certified efficient schools“ (als entsprechend beglaubigte Schulen) bezeichnet.

³⁾ Als „Schulstunde“ (attendance) gilt ein dem Unterrichte in weltlichen Gegenständen gewidmeter Zeitraum von wenigstens zwei Stunden.

⁴⁾ Durch die Bestimmungen dieser Section ist die Erreichung eines Lehrzieles nicht zur Voraussetzung der Beschäftigung von Kindern gemacht. Dagegen bestimmt 43 & 44 Vict. cap. 23, sect. 4 (Elementary Education Act, 1880), dass Kinder nicht früher zur Arbeit verwendet werden dürfen, bevor sie den auf Grund dieses Gesetzes in den Schulbezirken, in denen sie wohnen, erlassenen Vorschriften bezüglich der Erfüllung der Schulpflicht genügt haben. Trotz der Befreiung von dem Schulbesuche darf ein Kind unter 13 Jahren nicht anders beschäftigt werden, als das Fabrikgesetz vorschreibt, und ein in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigtes Kind unter 13 Jahren ist trotz der Befreiung vom Schulbesuch auf Grund jenes Unterrichtsgesetzes zum Schulbesuch auf Grund des Fabrikgesetzes verpflichtet. Von den Kindern über 13 Jahren handelt sect. 26. Für Schottland gelten die Bestimmungen der sect. 6 und 7, 46 & 47 Vict. Cap. 50 (Education [Scotland] Act, 1883), denen zufolge nach dem 1. September 1885 kein Kind unter 14 Jahren beschäftigt werden darf, bevor es die dritte Prüfung bestanden hat. Nach der fünften Prüfung gilt die Schulpflicht als erfüllt. (S. den Wortlaut dieser Bestimmungen im Anhange.)

24. Dem Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, in welcher Kinder beschäftigt werden, ist am Montage jeder Woche (nach der ersten Woche, in welcher die Beschäftigung des Kindes begonnen hat) oder an einem anderen zu diesem Zwecke vom Inspector festgesetzten Tage ein Zeugniss des Lehrers jener als entsprechend anerkannten Schule, welche das Kind besucht (gemäss

Sect. 24.

Ertheilung von Ausweisen über den Schulbesuch an den Besitzer der Fabrik oder Werkstatt.

1878

Sect. 24.

dem vorgeschriebenen Formular und den ertheilten Weisungen) darüber zuzustellen, dass das Kind die Schule entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes besucht hat.

Die Beschäftigung eines Kindes ohne Zustellung des durch diese Section vorgeschriebenen Zeugnisses ist als Beschäftigung eines Kindes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes anzusehen.

Der Unternehmer hat jedes solche Zeugniß durch zwei Monate nach der Ausfertigung desselben aufzubewahren, wenn das Kind so lange in seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist, und dem Inspector auf dessen Verlangen während dieser Zeit vorzuweisen.

Sect. 25.

Zahlung des Schulgeldes für ein Kind auf Verlangen durch den Fabrikbesitzer und Abzug vom Lohne.

25. Die Schulbehörde oder diejenigen Personen, welche eine als entsprechend anerkannte und von Kindern, welche in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt sind, besuchte Schule verwalten, oder die von der Schulbehörde oder von jenen Personen bevollmächtigte Person kann an den Besitzer der Fabrik oder Werkstatt die schriftliche Aufforderung richten, einen wöchentlichen Betrag, der in jenem Schreiben angegeben ist und der weder drei Pence noch ein Zwölftel des Lohnes dieses Kindes überschreiten darf, zu bezahlen, und nach Erhalt der Aufforderung ist der Besitzer verpflichtet, so lange er das Kind beschäftigt, die angegebene Summe an die Antragsteller zu bezahlen, so lange das Kind ihre Schule besucht, und diese Summe kann von ihm wie eine Schuld eingetrieben werden; und der Besitzer kann die so von ihm gezahlte Summe von dem für die Arbeit des Kindes zu bezahlenden Lohne in Abzug bringen.

Sect. 26.

Beschäftigung dreizehnjähriger Kinder, welche ein entsprechendes Schulzeugniß erhalten haben, als jugendliche Personen.

26. Wenn einem Kinde, welches dreizehn Jahre alt ist, von einer seitens des Unterrichts-Departements hierzu ermächtigten Person ein Zeugniß des Inhaltes ausgestellt wird, dass dieses Kind die Erreichung des in dem folgenden Absatze erwähnten Lehrzieles durch eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen nachgewiesen oder die Schulstunden in der daselbst angegebenen Zahl in einer als entsprechend anerkannten Schule pflichtmässig

besucht hat, so ist dasselbe für die Zwecke dieses Gesetzes als eine jugendliche Person anzusehen.¹⁾

Bezüglich des Lehrzieles und der Zahl der pflichtmässig besuchten Schulstunden gelten die Vorschriften, welche für die Zwecke dieser Section von Zeit zu Zeit von dem Staatssecretär mit der Zustimmung des Unterrichts-Departements erlassen werden²⁾, und die so erlassenen Vorschriften sind in der *London Gazette* zu veröffentlichen und dürfen nicht vor Ablauf von wenigstens sechs Monaten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Der Besuch einer beglaubigten Schule zur Besserung verwaarloster Kinder (*certified day industrial school*) ist für die Zwecke dieser Section dem Besuche einer als entsprechend beglaubigten Schule gleichzuhalten.

¹⁾ Der englische Text dieser Alinea, deren Uebersetzung einige Schwierigkeiten bereitet, ist folgender: „When a child of the age of thirteen years has obtained from a person authorised by the Education Department a certificate of having attained such standard of proficiency in reading, writing, and arithmetic, or such standard of previous due attendance at a certified efficient school, as hereinafter mentioned, that child shall be deemed to be a young person for the purposes of this Act.“

²⁾ Die erste diesbezügliche Verordnung erschien in der *London Gazette* vom 25. Februar 1879 und traf folgende Bestimmungen:

Das Lehrziel, dessen Erreichung durch eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen nachzuweisen ist, ist dasjenige des vierten durch den Code*) von 1878 bestimmten Grades. Für diesen Grad werden folgende Kenntnisse verlangt:

Lesen:

Einige von dem Inspector ausgewählte Zeilen in Prosa oder Poesie mit Verständniss zu lesen.

Schreiben:

Acht Zeilen, die einmal langsam aus einem Lesebuche dictirt werden, müssen mit einiger Correctheit geschrieben werden. Anzuwendende Schrift: „improved small hand“ d. h. in Buchstaben, deren Höhe und Form etwa die Mitte zwischen den bei gewöhnlicher Handschrift und den beim ersten Unterrichte angewendeten (sehr grossen) Buchstaben hält.

*) Code heisst die von dem Unterrichts-Departement herausgegebene Sammlung von Vorschriften, welche diese Behörde behufs Durchführung der Unterrichtsgesetze erlassen hat.

1878

Sect. 26.

Rechnen:

Die einfachen Rechnungsarten angewendet auf Geld (compound rules [money]) und Verwandlungen der gebräuchlichen Masse und Gewichte (reduction [common weights and measures]).

Die Erlangung eines Zeugnisses durch Nachweis der Zahl der in einer als entsprechend beglaubigten Schule pflichtmässig besuchten Schulstunden ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Besuch seit Vollendung des 5. Lebensjahres von jährlich 250 Schulstunden;
2. Dauer des Schulbesuches 5 Jahre, gleichgiltig, ob dieselben unmittelbar auf einander folgen oder nicht.
3. Während eines Jahres dürfen nicht mehr als zwei verschiedene Schulen besucht worden sein.

Diese Verordnung wurde durch einen am 4. März 1892 veröffentlichten Erlass zurückgezogen und mit Wirksamkeit vom 4. September 1892 folgende Bestimmungen getroffen:

Die Prüfung hat die Erreichung des Lehrzieles des vierten Grades festzustellen. In Bezirken jedoch, in welchen durch die Verordnungen der Schulbehörden als Bedingung für die gänzliche Befreiung eines zehn- bis dreizehnjährigen Kindes vom Schulbesuche die Erreichung eines Lehrzieles höheren Grades, als des vierten, festgesetzt ist oder späterhin festgesetzt werden sollte, ist auch die Erlangung des in dieser Section vorgeschriebenen Zeugnisses an die Erreichung dieses Lehrzieles des höheren Grades geknüpft.

In Bezug auf die Erlangung eines Zeugnisses über den entsprechenden pflichtmässigen Schulbesuch werden die früheren Bestimmungen wiederholt.

Diese Verordnung ist nicht in Kraft getreten. Nachdem zuerst die Wirksamkeit des früheren Erlasses bis zum 1. September 1894 verlängert worden war, wurde eine neue, gegenwärtig giltige Verordnung am 8. August 1893 veröffentlicht, welche für England folgende Bestimmungen trifft:

1. Das zu erreichende Lehrziel ist das des fünften Grades, wie er in dem Code von 1893 festgesetzt ist.
2. Die Bedingungen für den Nachweis des Schulbesuches bleiben unverändert.

Die Prüfung über den fünften Grad erstreckt sich auf den Nachweis folgender Kenntnisse:

Lesen: Ein Abschnitt aus einem classischen Autor, einem Lesebuche oder einer Geschichte Englands.

Schreiben: Eine kurze Erzählung, die zweimal vorgelesen wurde, aus dem Gedächtnisse niederzuschreiben; Orthographie, Handschrift und

Ausdrucksweise sind in Betracht zu ziehen. Die Schreibhefte sind vorzuweisen.

Rechnen: Abgekürztes Verfahren (practice), Waarenrechnungen (Factures, bills of parcels), einfache Proportionsrechnungen, Addition und Subtraction echter Brüche, deren Nenner nicht grösser als 12 ist. Gebräuchliche Masse und Gewichte.

In ähnlicher Weise sind die Verhältnisse in Schottland (Erlass, publicirt in der *Edinburgh Gazette*, 28. Februar 1879) und in Irland (Erlass, publicirt in der *Dublin Gazette*, 4. März 1879) geregelt.

(6.) Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit.

27. Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in einer Fabrik¹⁾ durch nicht mehr als sieben, oder wenn der zur Ertheilung von Zeugnissen bestellte Arzt²⁾ in einer grösseren Entfernung als drei Meilen von der Fabrik wohnt, durch nicht mehr als dreizehn Arbeitstage beschäftigt werden, wenn nicht der Fabrikbesitzer ein in der vorgeschriebenen Form ausgestelltes Zeugnis über die Tauglichkeit dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person zur Beschäftigung in seiner Fabrik erhalten hat.

Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Beschäftigung sind für die Zwecke dieses Gesetzes von dem zur Ausstellung von Zeugnissen in dem betreffenden Bezirke berechtigten Arzte zu ertheilen und haben dahin zu lauten, dass er auf Grund des vorgelegten Geburtszeugnisses³⁾ oder eines anderen ausreichenden Documentes⁴⁾ die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die in dem Tauglichkeitszeugnisse namhaft gemachte Person das darin angegebene Alter erreicht hat, und nach dem Ergebnisse der von ihm persönlich vorgenommenen Untersuchung⁵⁾ nicht durch Krankheit oder körperliche Gebrechen als untauglich erscheint, täglich während der gesetzlich bestimmten Zeit in der in dem Tauglichkeitszeugnisse genannten Fabrik beschäftigt zu werden.

¹⁾ Die Bestimmungen dieser Section gelten nicht auch für Werkstätten. Doch kann der Besitzer einer Werkstatt, wenn er dies zur eigenen Beruhigung für angemessen erachtet, die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses verlangen (s. die folgende sect.). Nach 1878 sect. 41 ist der Staatssecretär be-
rechtigt, die Bestimmungen dieser Section auch für Werkstätten obligatorisch zu machen, eine Befugnis, von der bisher kein Gebrauch gemacht worden

1878
Sect. 26.

Sect. 27.
Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit in Fabriken für Kinder und für jugendliche Personen unter 16 Jahren.

1878
Sect. 27.

ist. 1878 sect. 29, welche vorschreibt, dass der Fabrikinspector in individuellen Fällen die Beibringung eines Tauglichkeitszeugnisses verlangen kann, gilt sowohl für Fabriken, als auch für Werkstätten.

²⁾ Ueber die Bestellung solcher Aerzte gibt 1878 sect. 72 Vorschriften. Wo solche Aerzte fehlen, haben an ihrer Stelle in England die Bezirksarmenärzte (poor law medical officer), in Schottland die unter dem Public Health (Scotland) Act, 1867 (30 & 31 Vict. cap. 101) bestellten ärztlichen Beamten und in Irland die Armenärzte (dispensary doctor) zu fungiren (1878 sect. 71, sect. 105, subs. (4), sect. 106, subs. (4)).

³⁾ Was als Geburtszeugniss anzusehen ist, bestimmt 1878 sect. 30, (2. Absatz).

⁴⁾ Ein solches ist die „statutory declaration“ (d. h. eine Erklärung in der gesetzlich bestimmten Form vor einer Behörde). Der Arzt entscheidet nach freiem Ermessen, doch kann der Inspector diese Entscheidung annulliren (1878 sect. 30, 3. Absatz).

⁵⁾ Die Untersuchung ist nicht nur persönlich, sondern in der Regel auch in der betreffenden Fabrik selbst vorzunehmen (sect. 73, 2. Absatz).

Sect. 28.
Zeugniß über die Tauglichkeit zur Arbeit in Werkstätten für Kinder und für jugendliche Personen unter 16 Jahren.

28. Um den Besitzern von Werkstätten die genaue Beobachtung dieses Gesetzes zu erleichtern und die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, welche für diese Beschäftigung nicht tauglich sind, hintanzuhalten, wird jeder Besitzer einer Werkstatt hierdurch ermächtigt, wenn er dies für angemessen erachtet, von dem zur Ertheilung von Tauglichkeitszeugnissen bestellten Bezirksarzte Zeugnisse über die Tauglichkeit von Kindern und jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren zur Beschäftigung in seiner Werkstatt zu erhalten, in eben derselben Weise, wie wenn diese Werkstatt eine Fabrik sein würde, und der zur Ausstellung der Zeugnisse berechnigte Arzt hat die Kinder und jugendlichen Personen zu untersuchen und entsprechende Zeugnisse zu ertheilen.

Sect. 29.
Befugniß des Inspectors, ein ärztliches Zeugniß über die Tauglichkeit eines Kindes oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren zur Arbeit zu verlangen.

29. Wenn ein Inspector der Ansicht ist, dass ein Kind oder eine jugendliche Person unter sechzehn Jahren infolge Krankheit oder körperlicher Gebrechen für die tägliche Beschäftigung während der gesetzlich bestimmten Zeit in der Fabrik oder Werkstatt, in welcher dieses Kind oder diese jugendliche Person eben beschäftigt ist untauglich ist, so hat er dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt eine schriftliche Anzeige hiervon mit der

1878

Sect. 29.

Weisung zu erstatten, dass die Beschäftigung dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person von dem Zeitpunkte an, welcher in der Anzeige angegeben ist, und der, von dem Tage des Empfanges der Anzeige an gerechnet, nicht weniger als einen und nicht mehr als sieben Tage betragen darf, eingestellt werde, und der Besitzer darf nach Ablauf des in der Anzeige angegebenen Zeitpunktes das betreffende Kind oder die betreffende jugendliche Person (auch wenn ihnen vorher ein Tauglichkeitszeugniss ertheilt wurde) nicht beschäftigen, bevor nicht der zur Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen berechnigte Bezirksarzt nach Zustellung der Anzeige persönlich das Kind oder die jugendliche Person untersucht und bestätigt hat, dass das Kind oder die jugendliche Person nicht in der erwähnten Art untauglich ist.

30. Wenn mehrere Fabriken oder Werkstätten demselben Besitzer gehören und in dem Bezirke eines und desselben zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Arztes gelegen sind, so kann er alle oder einige von ihnen in demselben Tauglichkeitszeugnisse namhaft machen, wenn er der Ansicht ist, dass er das Zeugnis für die Beschäftigung in ihnen auf diese Weise wahrheitsgemäss ausstellen kann.

Sect. 30.
Ergänzende Bestimmungen betreffend die Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit.

Als Geburtszeugnis eines Kindes oder einer jugendlichen Person (welches dem zur Ertheilung von Tauglichkeitszeugnissen bestellten Arzte vorzulegen ist) gilt entweder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung ¹⁾ in das nach den Gesetzen über die Registrirung der Geburten geführte Register (ob nun diese Abschrift auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1876 über den Elementarunterricht (Elementary Education Act, 1876) verlangt wurde oder nicht), oder ein von einer Localbehörde im Sinne des Elementary Education Act, 1876, ausgestelltes Zeugnis des Inhaltes, dass, nach den auf Grund des besagten Gesetzes dieser Behörde seitens des Registrators der Geburten und Todesfälle zugekommenen Ausweisen, das Kind an dem in dem Zeugnisse angegebenen Tage geboren wurde.

39 & 40 Vict.
cap. 79.

Wenn ein Zeugnis über die Tauglichkeit zur Beschäftigung dahin lautet, dass der zur Ausstellung von Zeugnissen berechnigte

1878
Sect. 30.

Arzt die Angabe über Alter des Kindes oder der jugendlichen Person auf Grund eines anderen Documentes als des Geburtszeugnisses als erwiesen angenommen hat, kann der Inspector durch schriftliche Anzeige dieses ärztliche Zeugniß als ungiltig erklären, wenn er begründete Ursache zur Annahme hat, dass das wirkliche Alter des Kindes oder der jugendlichen Person, für welche das Zeugniß ertheilt wurde, geringer ist als das in demselben angegebene, und daraufhin soll diesem Zeugnisse für die Zwecke dieses Gesetzes keinerlei Bedeutung zukommen.

Wenn ein Kind eine jugendliche Person wird, so ist neuerlich ein Tauglichkeitszeugniß einzuholen.

Auf Verlangen eines Inspectors hat der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, in welcher ein Kind oder eine jugendliche Person beschäftigt ist, demselben in dieser Fabrik oder Werkstatt das Zeugniß über die Tauglichkeit dieses Kindes oder dieser jugendlichen Person vorzulegen, welches in Gemässheit dieses Gesetzes erwirkt werden muss.

¹⁾ Nach 1878 sect. 20 ist die Gebühr für eine solche Abschrift mit sechs Pence festgesetzt.

(7.) Unfälle.

31. Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt ein Unfall sich ereignet, welcher entweder:

- (a.) Den Tod einer in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Person verursacht, oder
- (b.) Eine in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Person körperlich beschädigt, und der herbeigeführt wurde: entweder durch eine durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene Maschine, oder durch einen Kessel, eine Pfanne oder eine andere Anlage, welche mit heissen Flüssigkeiten oder geschmolzenem Metall oder einer anderen Substanz gefüllt sind, oder durch eine Explosion, oder durch Entweichen von Gas, Dampf oder Metall, und wenn der Unfall ein derartiger ist, dass die durch ihn betroffene Person an der Rückkehr zur Arbeit in der Fabrik oder

Sect. 31.

Anzeige von Unfällen, welche den Tod oder körperliche Beschädigung nach sich ziehen.

Werkstatt innerhalb achtundvierzig Stunden nach diesem Unfall verhindert ist,

1878
Sect. 31.

so ist umgehend dem Inspector und dem zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Bezirksarzte eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher die Wohnung der getödteten oder verletzten Person oder der Ort, wohin dieselbe gebracht wurde, angegeben ist, und wenn eine solche Anzeige nicht erstattet wird, so ist der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

Trifft ein derartiger Unfall eine Person, welche in einer Eisenhütte oder bei einem Hochofen, oder in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist, in welcher der Besitzer nicht der thatsächliche Arbeitgeber der getödteten oder verletzten Person ist, so hat der thatsächliche Arbeitgeber dem Besitzer die sofortige Anzeige von dem Unfall zu erstatten, und im Unterlassungsfalle ist er mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

Von Unfällen, welche nach Section 63 des Gesetzes vom Jahre 1875 über Explosivstoffe (Explosive Act, 1875), einem Regierungs-Inspector zu melden sind, muss nicht auch in Gemässheit dieses Gesetzes dem zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Arzte Anzeige erstattet werden.¹⁾

38 & 39 Vict.
cap. 17.

¹⁾ Der Schluss des Absatzes (b) von „und wenn der Unfall“ bis „verhindert ist“, wurde bereits durch 1891 sect. 39 und sched. 2 aufgehoben und durch 1891 sect. 22, subs. (1) ersetzt. Durch 1895 sect. 18 ist sodann die ganze obige Section aufgehoben und durch dieselbe Section die Anzeigepflicht bei Unfällen neu geregelt worden. Vgl. die betreffenden Bestimmungen. Durch 1895 sect. 22, subs. (IV) und 1895 sect. 23, subs. (1) und (2) sind einbezogen: Wäschereien, Docks, Werften, Ladeplätze und Waarenhäuser, Bauten, bei deren Errichtung mechanische Kraft angewendet wird, Bauten über 30 Fuss hoch, bei deren Errichtung oder Ausbesserung Gerüste angewendet werden und Gebäude über 30 Fuss hoch, in welchen ausser häuslichen Dienstboten mehr als zwanzig Lohnarbeiter beschäftigt sind. Als „Fabrikbesitzer“ ist bei eingerüsteten Bauten der Baumeister, bei den zuletzt erwähnten Gebäuden der Hausinhaber anzusehen.

32. Wenn der zur Ausstellung von Zeugnissen berechnigte Arzt in Gemässheit dieses Gesetzes die Anzeige von einem Unfälle in einer Fabrik oder Werkstatt erhält, so hat er sich sobald als möglich in die Fabrik oder Werkstatt zu begeben und die

Sect. 32.
Untersuchung von Unfällen und Bericht über dieselben, durch einen hierzu bestellten Arzt.

1878
Sect. 32.

Art und Ursache des Todes oder der Verletzung, welche durch den Unfall herbeigeführt wurden, gründlich zu untersuchen, und innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Inspector einen Bericht hierüber einzusenden.

Der zur Ausstellung von Zeugnissen berechnigte Arzt hat, jedoch nur zum Zwecke der durch diese Section vorgeschriebenen Untersuchung, dieselben Befugnisse wie ein Inspector und hat ferner die Befugnis, jeden Raum zu betreten, in welchen die getödtete oder verletzte Person gebracht wurde.¹⁾

Die Gebühr des Arztes für die Untersuchung ist vom Staatssecretär nach eigenem Ermessen festzusetzen. Sie darf weder mehr als zehn, noch weniger als drei Schillinge betragen, und ist als eine vom Staatssecretär bei der Durchführung dieses Gesetzes gemachte Auslage zu bestreiten.²⁾

¹⁾ 1891 sect. 22, subs. (3) trifft Bestimmungen über die Vornahme der Leichenbeschau bei tödtlichen Unfällen. Nach 1895 sect. 20 ist der Fabrikbesitzer zur Führung eines Unfallregisters verpflichtet. Vgl. die Bestimmungen dieser Section.

²⁾ Die Gebühr ist nach der Entfernung bemessen, welche der Arzt zum Zwecke der Untersuchung zurückzulegen hat (1 Meile 3 Schillinge, 2 Meilen 4, 3 Meilen 5 Schillinge, für jede weitere halbe Meile sechs Pence, aber höchstens 10 Schillinge).

BESONDERE BESTIMMUNGEN BETREFFEND
EINZELNE CLASSEN VON FABRIKEN UND
WERKSTAETTEN.

(1.) Besondere Vorschriften zum Schutze der Gesundheit in bestimmten Fabriken und Werkstätten.

33. Zum Zwecke der genauen Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Reinlichkeit beziehen, in jeder Fabrik *oder Werkstatt*¹⁾, sind alle Innenwände der Räumlichkeiten einer Fabrik *oder Werkstatt* und alle Decken oder Gesimse dieser Räumlichkeiten (ob diese Wände, Decken oder Gesimse verputzt sind oder nicht) und alle Gänge und Stiegenhäuser einer Fabrik *oder Werkstatt*, wenn sie nicht innerhalb der letzten sieben Jahre wenigstens einmal mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnisst worden sind, wenigstens einmal in je vierzehn Monaten zu tünchen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem sie zuletzt getüncht wurden; wenn sie aber, wie angegeben, gestrichen oder gefirnisst sind, so sind sie wenigstens einmal in je vierzehn Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu dem sie zuletzt gewaschen wurden, mit Seife und heissem Wasser zu waschen.

Eine Fabrik *oder Werkstatt*, in welcher gegen die Bestimmungen dieser Section zuwidergehandelt wird, ist als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.

Wenn ein Staatssecretär findet, dass in irgend einer Classe von Fabriken *oder Werkstätten* oder in Theilen derselben die Bestimmungen dieser Section nicht erforderlich sind, um in ihnen die Sicherung der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes

Sect. 33.
Tünchen und
Waschen der
Innenräume
von Fabriken
und Werkstätten.

1878
Sect. 33.

mit Bezug auf die Reinlichkeit zu erzielen, oder dass sie mit Rücksicht auf die besonderen Umstände nicht anwendbar sind, so kann er, wenn er dies für angemessen findet, durch Erlass auf Grund dieses Theiles dieses Gesetzes für jene Classe von Fabriken *oder Werkstätten* oder für Theile derselben eine besondere Ausnahmsbestimmung mit der Wirkung treffen, dass die Vorschriften dieser Section auf dieselben nicht anzuwenden sind.²⁾)

1) Nach 1891 sect. 3 sind die Bestimmungen dieser Section auf Werkstätten nicht anwendbar, und durch 1891 sect. 39 und sched 2 sind die cursiv gedruckten Worte aufgehoben. Vgl. die Anmerkungen zu 1878 sect. 3, und die Vorschriften 1891 sect. 4 über Werkstätten.

2) Diese Ausnahmsbestimmungen beziehen sich jedoch nur auf die Art der Reinigung durch Tünchen und Waschen, nicht auf die allgemeine Vorschrift der Reinlichkeit. In diesem Sinne sind ausgenommen durch einen am 22. December 1888 publicirten Erlass des Staatssecretärs die folgenden Fabriken:

I. Die nachstehend verzeichneten Nicht-Textilfabriken in allen Theilen:

- Hochöfen,
- Kupferwerke,
- Eisenhütten,
- Giessereien*),
- Brennereien,
- Brauereien,
- Zuckerfabriken,
- Cementwerke,
- Düngerfabriken,
- Verarbeitung von Steinen und Marmor,
- Tünche-, Farben- und Firnissfabriken,
- Chemische Fabriken,
- Fabriken, in welchen Alkali verwendet wird,
- Glashütten,
- Flachsschwinganstalten, in welchen weder Kinder noch jugendliche Personen beschäftigt sind, und in denen während des ganzen

*) Durch Verordnung vom 15. Juni 1894 ist die Ausnahme bezüglich der Giessereien aufgehoben, in welchen Metalle gemengt oder gegossen werden. Durch Verordnung vom 19. März 1895 gilt die Ausnahme für Giessereien überhaupt nur mit dem Vorbehalte, dass der Inspector, wenn eine Giesserei nicht rein gehalten ist, den Besitzer schriftlich aufzufordern hat, sie zu tünchen oder zu waschen und dass, wenn dieser Aufforderung nicht spätestens nach zwei Monaten entsprochen ist, die Ausnahme als für diese Giesserei überhaupt nicht bestehend angesehen wird.

Jahres durch nicht mehr als sechs Monate mit Unterbrechungen gearbeitet wird,

Werke, in welchen die Fenster nicht verglast sind.

II. Die nachstehend verzeichneten Nicht-Textilfabriken in bestimmten Theilen:

1. Die Waaren- oder anderen Räume aller Nicht-Textilfabriken, welche zur Einlagerung von Waaren (auf Ständen oder anderweitig) und nicht auch zur regelmässigen Ausübung eines Betriebsverfahrens oder Handwerkes benutzt werden.
2. Jene Theile von Nicht-Textilfabriken, welche der Einwirkung des beim Betriebsverfahren entwickelten Dampfes ausgesetzt sind.
3. Jene Theile von Nicht-Textilfabriken, in welchen Pech, Theer oder ähnliche Materialien verwendet werden.
4. Jene Theile von Nicht-Textilfabriken, in welchen nicht gestrichenes oder nicht gefirnissetes Holz verarbeitet wird.
5. Jene Theile von Nicht-Textilfabriken, in welchen Metall geformt, gegossen oder geschmolzen*) wird.
6. Die mit Papiertapeten behängten Wände in Wohnhäusern.
7. Die Decken oder Gesimse der Räume in Nicht-Textilfabriken, welche aus Schiefer oder Eisen bestehen, oder welche wenigstens 20 Fuss über dem Fussboden sich befinden.
8. Die Decken oder Gesimse der Räume in Nicht-Textilfabriken, in welchen einer der folgenden Betriebe ausgeübt wird:
 - Druckereien,
 - Bleichereien,
 - Färbereien,
 - Maschinenfabriken und Maschinenbauwerkstätten,
 - Erzeugung landwirthschaftlicher Geräte,
 - Wagenbauanstalten,
 - Fellhandlungen, Gerbereien, Lohgerbereien,
 - Erzeugung kohlen säurehaltiger Wasser,
 - Erzeugung eingemachter Früchte, von Süssigkeiten und Bonbons,
 - Gravieranstalten,
 - Erzeugung von Stärke, Seife, Kerzen,
 - Mühlen,
 - Erzeugung von Uhrwerken; Hobeln, Bohren, Drehen und Adjustiren von Metallwaaren.

Doch mit dem Vorbehalte:

Dass diese besonderen Ausnahmen nicht auf solche Theile einer

*) S. die Anmerkung zu I.

1878

Sect. 33.

Fabrik anwendbar sind, in welcher der freie Luftraum für jede in diesen Theilen beschäftigte Person nicht 300 Kubikfuss beträgt. Und dass, wenn ein Theil einer Fabrik, für welche diese Ausnahmsbestimmungen gelten, nach dem Urtheile des Inspectors nicht rein gehalten ist, er den Besitzer schriftlich aufzufordern hat, diesen Theil zu tünchen oder zu streichen, und dass, wenn dieser Aufforderung nicht spätestens nach zwei Monaten entsprochen ist, die Ausnahme für alle Theile der Fabrik als überhaupt nicht bestehend anzusehen ist.

Sect. 34.

Tünchen,
Streichen und
Waschen der
Innenräume
von Bäckereien.

34. In Bäckereien, welche nach den jeweiligen Ergebnissen der letzten Volkszählung in Städten oder Ortschaften mit einer Bevölkerung von mehr als fünftausend Personen gelegen sind¹⁾, müssen alle Innenwände und Decken oder Gesimse der Räume solcher Bäckereien (mögen die Wände, Decken oder Gesimse verputzt sein oder nicht) und alle Gänge und Stiegenhäuser dieser Bäckereien entweder mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnisst oder getüncht oder zum Theil gestrichen oder gefirnisst und zum Theil getüncht sein; sind dieselben mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnisst, so müssen drei Lagen Farbe oder Firniss aufgetragen sein, und der Anstrich oder der Firniss muss wenigstens einmal in je sieben Jahren erneuert und wenigstens einmal in je sechs Monaten mit Seife und heissem Wasser gewaschen werden; sind dieselben getüncht, so ist die Tünche wenigstens einmal in je sechs Monaten zu erneuern.²⁾

Bäckereien, in welchen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Section stattfinden, sind als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.

¹⁾ Diese einschränkende Bestimmung ist durch 1895 sect. 27, subs. (1) aufgehoben.

²⁾ In Bäckereien, welche nur für den Einzelverschleiss arbeiten (1888 sect. 18), ist die Durchführung dieser Vorschriften von den Localbehörden, nicht den Fabrikinspectoren, zu überwachen. Vgl. die Anmerkung zu sect. 3 und 1883 sect. 17.

Sect. 35.

Bestimmungen
betreffend
Schlafräume
neben Bäckereien.

35. In Bäckereien, welche nach den jeweiligen Ergebnissen der letzten Volkszählung in Städten oder Ortschaften mit einer Bevölkerung von mehr als fünftausend Personen gelegen sind¹⁾, darf kein Raum, welcher im Niveau der Bäckerei liegt und zu demselben Hause

gehört, als Schlafräum benutzt werden, es sei denn, dass derselbe folgendermassen angelegt ist; nämlich

1878
Sect. 35.

Dass er von der Bäckerei durch eine vom Fussboden bis zur Decke reichende Mauer völlig abgeschieden ist; und

Dass ein nach aussen gehendes verglastes Fenster von wenigstens neun Quadratfuss Fläche vorhanden ist, von welchem wenigstens vier und ein halber Quadratfuss zum Zwecke der Ventilation geöffnet werden können.

Wer einen den Vorschriften dieser Section nicht entsprechenden Raum vermietet oder bewohnt, oder zu vermieten fortfährt oder wissentlich dessen Bewohnung duldet, ist bei der ersten Zuwiderhandlung mit einer Geldbusse bis zu zwanzig Schillingen und für jede weitere Zuwiderhandlung mit einer Geldbusse bis zu fünf Pfund zu bestrafen.²⁾

¹⁾ Diese Einschränkung ist durch 1895 sect. 27, subs. (1) aufgehoben worden.

²⁾ Siehe Anmerkung 2 zur vorhergehenden Section.

36. Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt bei dem Schleifen, Glätten oder Poliren auf einem Rade oder bei irgend einem anderen Betriebsverfahren Staub¹⁾ erzeugt und von den Arbeitern in einer für sie schädlichen Menge eingeathmet wird, so kann der Inspector, wenn nach seiner Ansicht die Einathmung zu einem grossen Theile durch die Benutzung eines Ventilators oder anderer mechanischer Vorrichtungen verhindert werden könnte, anordnen, dass ein Ventilator oder eine andere mechanische Vorrichtung von geeigneter Construction zur Vermeidung der Einathmung binnen einer angemessenen Frist angebracht werde; und wird eine solche Vorrichtung nicht angebracht, oder nicht in Stand gehalten, oder nicht verwendet, so ist die Fabrik oder Werkstatt als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.

Sect. 36.
Bestimmungen
betreffend die
künstliche Ven-
tilation in
Fabriken und
Werkstätten.

¹⁾ Nach 1895 sect. 33 gelten diese Bestimmungen nunmehr für alle Fabriken und Werkstätten, in welchem Gase, Dämpfe oder andere Verunreinigungen der Luft in einem für die Arbeiter schädlichen Masse erzeugt werden. S. die Bestimmungen für Miethfabriken in 1895 sect. 24, subs. (1) (e).

1878

Sect. 37.
Schutz der
Arbeiter beim
Nassspinnen.

37. Kinder, jugendliche Personen und Frauen dürfen nicht in den zum Nassspinnen verwendeten Theilen einer Fabrik beschäftigt werden, falls nicht ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um die Arbeiter vor dem Nasswerden und, wenn heisses Wasser benutzt wird, vor dem Eindringen von Dampf in den Arbeitsraum zu schützen.

Fabriken, in welchen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Section stattfinden, sind als nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen.

¹⁾ Durch Verordnung vom 5. Januar 1894 sind Flachspinnereien und Leinenwebereien zu gefährlichen Betrieben erklärt, in welchen nach 1891 sect. 8 besondere Vorschriften zu beobachten sind.

(2.) Besondere Beschränkungen betreffend Beschäftigung, Mahlzeiten und Tauglichkeitszeugnisse.

Sect. 38.
Verbot der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen in bestimmten Fabriken und Werkstätten.

38. Kinder und jugendliche Personen dürfen in den in der ersten Anlage verzeichneten Fabriken und Werkstätten und in den daselbst bestimmten Theilen derselben nicht beschäftigt werden.

In den Fabriken und Werkstätten, auf welche die Bestimmungen dieser Section anzuwenden sind, ist die Anzeige von diesem Verbote anzuschlagen.

Sect. 39.
Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Theilen von Fabriken und Werkstätten.

39. Kindern, jugendlichen Personen und Frauen darf die Einnahme von Mahlzeiten oder das Verweilen während der für die Mahlzeiten bestimmten Pausen in den Theilen einer Fabrik oder Werkstatt nicht gestattet werden, auf welche diese Section anzuwenden ist; und Kinder, jugendliche Personen und Frauen, welchen die Einnahme von Mahlzeiten oder das Verweilen in Zuwiderhandlung gegen diese Section gestattet ist, sind als entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen.

In den Fabriken und Werkstätten, auf welche diese Section anzuwenden ist, ist die Anzeige von diesem Verbote anzuschlagen.

Diese Section ist auf die in der zweiten Anlage verzeichneten Theile von Fabriken und Werkstätten anzuwenden.

Wenn der Staatssecretär der Ansicht ist, dass in Folge der bestimmten Art des Betriebsverfahrens in einer Classe von Fabriken und Werkstätten oder in Theilen derselben, welche in der genannten Anlage nicht verzeichnet sind, die Einnahme von Mahlzeiten in denselben besonders gesundheitsschädlich ist, so kann er, wenn er dies für angemessen findet, durch eine auf Grund dieser Section erlassene Verordnung das in dieser Section ausgesprochene Verbot auf die betreffende Classe von Fabriken oder Werkstätten oder auf Theile derselben ausdehnen.¹⁾

Wenn dem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Anwendung der Bestimmungen dieser Section für den Schutz der Gesundheit der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen in jener Classe von Fabriken und Werkstätten oder in Theilen derselben nicht länger nothwendig ist, auf welche dieselbe durch eine Verordnung ausgedehnt wurde, so kann er durch eine, auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung die Verordnung betreffs der Ausdehnung zurückziehen, wodurch jedoch die Befugniss, in der Folge eine neuerliche Verordnung zu erlassen, nicht berührt wird.

¹⁾ Eine diesbezügliche Verordnung wurde am 22. December 1882 kundgemacht. S. 1878 sched. 2.

40. In Druckereien, Bleichereien und Färbereien sind die Zeit der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen und die Pausen für die Mahlzeiten dieselben, wie wenn die genannten Betriebe Textilfabriken wären, und die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen in Textilfabriken sind sinngemäss anzuwenden, als wenn die Druckereien, Bleichereien und Färbereien Textilfabriken wären; mit dem Vorbehalte jedoch, dass durch diese Section in den besagten Fabriken die ununterbrochene Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, ohne eine halbstündige Pause für eine Mahlzeit, während der durch dieses Gesetz für Nicht-Textilfabriken bestimmten Zeit nicht verboten ist.

1878
Sect. 39.

Sect. 40.
Arbeitszeit und
Mahlzeitpausen
in Druckereien,
Bleichereien
und Färbereien.

1878

Sect. 41.
Befugniss,
Zeugnisse über
die Tauglich-
keit von Kin-
dern und
jugendlichen
Personen unter
16 Jahren zur
Arbeit in be-
stimmten
Werkstätten zu
verlangen.

41. Wenn der Staatssecretär der Ansicht ist, dass, in Folge bestimmter Umstände, welche eine Classe von Werkstätten betreffen, es zum Schutze der Gesundheit der in ihnen beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren empfehlenswerth ist, das in dieser Section erwähnte Verbot auf diese Werkstätten auszudehnen, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung das in diesem Gesetze enthaltene Verbot der Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren ohne die Erwirkung eines Zeugnisses über die Tauglichkeit dieser Kinder oder jugendlichen Personen zur Beschäftigung, auf diese Classen von Werkstätten ausdehnen, und daraufhin sind die Vorschriften dieses Gesetzes, betreffend die Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Beschäftigung, auf diese Classe von Werkstätten in der gleichen Weise anzuwenden, wie wenn sie Fabriken wären.

Wenn dem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass dieses Verbot zum Schutze der Gesundheit der in jener Classe von Werkstätten beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren, auf welche es auf Grund dieser Section ausgedehnt worden ist, nicht länger nothwendig ist, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung die Verordnung zur Ausdehnung zurückziehen, wodurch jedoch die Befugniss, in der Folge eine neuerliche Verordnung zu erlassen, nicht beschränkt wird.

(3.) Besondere Ausnahmbestimmungen zur Erleichterung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für bestimmte Fabriken und Werkstätten.

(a.) Zeit der Beschäftigung.

Sect. 42.
Beschäftigung von
8 Uhr morgens
bis 8 Uhr abends
in bestimmten
Fällen.

42. In den Fabriken und Werkstätten oder Theilen derselben, für welche die folgende Ausnahmsbestimmung gilt, kann die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und von Kindern, wenn der Besitzer sie dermassen festsetzt und in der vorgeschriebenen Bekanntmachung angibt, täglich, mit Ausnahme an Samstagen, um acht Uhr

morgens beginnen und um acht Uhr abends enden, und an Samstagen um acht Uhr morgens beginnen und um vier Uhr nachmittags enden, oder, wenn sie um sieben Uhr morgens beginnt, um drei Uhr nachmittags enden; und die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Vormittagsschicht kann zur selben Zeit beginnen, und die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Nachmittagsschicht kann zur selben Zeit enden.

Diese Ausnahmsbestimmung gilt für die Fabriken und Werkstätten und die Theile derselben, welche in Theil I der dritten Anlage zu diesem Gesetze bezeichnet sind.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder die Bedürfnisse des Gewerbes, welches in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten oder in Theilen derselben betrieben wird, die Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung auf dieselben als erforderlich erscheinen lassen, sei es auf alle oder nur auf die in bestimmten Orten gelegenen, und dass diese Ausdehnung ohne Schaden für die hierdurch betroffenen Kinder, jugendlichen Personen und Frauen erfolgen könne, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verfügung diese Ausnahmsbestimmung entsprechend ausdehnen.¹⁾

¹⁾ Diese Section ist durch 1895 sched. 3 aufgehoben; ebenso Theil I der dritten Anlage des Gesetzes von 1878. Das geltende Recht enthält 1895 sect. 36, nach welcher die Zeit der Beschäftigung von acht Uhr morgens bis acht Uhr abends nummehr in allen Nicht-Textilfabriken und Werkstätten gestattet ist. Vgl. auch 1878 sect. 13 und sect. 14 und die Anmerkungen hierzu.

43. Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Bedürfnisse des Gewerbes, welches in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten, oder in Theilen derselben, betrieben wird, es als erforderlich erscheinen lassen, dass die in dieser Section zu erwähnende Ausnahmsbestimmung ihnen zugebilligt werde, sei es allen oder nur den in bestimmten Orten gelegenen, und dass dies ohne Schaden für die Gesundheit der hierdurch betroffenen Kinder, jugendlichen Personen und Frauen geschehen könne, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung für diese Classe

Sect. 43.

Befugniss des Staatssecretärs, in bestimmten Fällen die Beschäftigung von 9 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zu gestatten.

1878
Sect. 43.

von Fabriken oder Werkstätten, oder für Theile derselben, eine Ausnahmsbestimmung dahingehend treffen, dass in ihnen die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen, wenn der Besitzer sie dermassen festsetzt und in der vorgeschriebenen Bekanntmachung angibt, täglich, mit Ausnahme der Samstage, um neun Uhr morgens beginnen und um neun Uhr abends enden darf, und in diesem Falle beginnt die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Vormittagsschicht um neun Uhr morgens und endet die Zeit der Beschäftigung von Kindern in der Nachmittagsschicht um acht Uhr abends.¹⁾

¹⁾ Diese Ausnahmsbestimmung ist folgenden Betrieben zugbilligt worden:

1. Werkstätten, in welchen das Einpöckeln von Fischen betrieben wird (Erlass, veröffentlicht 22. December 1882).
2. Buchbindereien in London für die Monate September bis Februar (incl.) in jedem Jahre (Erlass, veröffentlicht 12. Januar 1884).
3. Werkstätten, die zu Detail-Schnittwaarenhandlungen gehören, in Manchester und Salford (Erlass, veröffentlicht 15. April 1884).
4. Manufacturen von Strohhüten, wenn jugendliche Personen und Frauen keinesfalls länger als bis 9 Uhr abends beschäftigt werden (Erlass, veröffentlicht 3. Mai 1887).

In den Fällen 2—4 wird jedoch verlangt, dass für jede auf Grund dieser Ausnahmsbestimmung beschäftigte jugendliche Person oder Frau ein freier Luftraum von wenigstens 400 Kubikfuss vorhanden sei.

Sect. 44.
Verwendung
männlicher
jugendlicher
Personen über
16 Jahre in
Spitzen-
fabriken.

44. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Personen in Textilfabriken, ist die Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen über sechzehn Jahren in dem Theile einer Textilfabrik, in welchem zur Manufactur von Spitzen eine Maschine durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getrieben wird, zwischen vier Uhr morgens und zehn Uhr abends gestattet, wenn diese Personen in Uebereinstimmung mit den folgenden Bedingungen beschäftigt werden, nämlich:

- (a.) Wenn solche jugendliche Personen an irgend einem Tage vor dem Beginne oder nach dem Ende der in der Fabrik üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden, so müssen ihnen für Mahlzeiten und für Ent-

fernung von der Arbeit während der oben erwähnten Stunden von vier Uhr morgens und zehn Uhr abends wenigstens neun Stunden freigegeben werden; und

- (b.) Wenn solche jugendliche Personen an irgend einem Tage vor dem Beginne der in der Fabrik üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden, so dürfen sie an demselben Tage nicht nach dem Ende dieser Zeit beschäftigt werden; und
- (c.) Wenn solche jugendliche Personen an irgend einem Tage nach dem Ende der in der Fabrik üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden, so dürfen sie am folgenden Morgen nicht vor dem Beginne der in der Fabrik üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden.

Als die in einer Fabrik übliche Zeit der Beschäftigung ist für die Zwecke dieser Ausnahmsbestimmung die für die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren und von Frauen in dieser Fabrik festgesetzte Zeit anzusehen, oder, falls solche Arbeiter nicht beschäftigt werden, jene Zeit, welche auf Grund dieses Gesetzes für die Beschäftigung von solchen jugendlichen Arbeitern und von Frauen in der Fabrik festgesetzt werden kann, und die Bekanntmachung betreffs dieser Zeit ist in der Fabrik anzuschlagen.

45. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Personen in Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten ist die Beschäftigung von jugendlichen männlichen Personen über sechzehn Jahren in dem Theile einer Bäckerei, in welchem das Backen des Brotes vorgenommen wird, zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends gestattet, wenn diese Personen in Gemässheit der folgenden Bedingungen beschäftigt werden, nämlich:

- (a.) Wenn solche jugendliche Personen an irgend einem Tage vor dem Beginne oder nach dem Ende der in der Bäckerei üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet

Sect. 45.
Verwendung
männlicher
jugendlicher
Personen über
16 Jahre in
Bäckereien.

1878
Sect. 45.

- werden, so müssen ihnen für Mahlzeiten und für Entfernung von der Arbeit während der oben erwähnten Stunden von fünf Uhr morgens und neun Uhr abends wenigstens sieben Stunden freigegeben werden; und
- (b.) Wenn solche jugendliche Personen an irgend einem Tage vor dem Beginne der in der Bäckerei üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden, so dürfen sie an demselben Tage nicht nach dem Ende dieser Zeit beschäftigt werden; und
- (c.) Wenn solche jugendliche Personen an irgend einem Tage nach dem Ende der in der Bäckerei üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden, so dürfen sie am folgenden Morgen nicht vor dem Beginne der in der Bäckerei üblichen Zeit der Beschäftigung verwendet werden.

Als die in einer Bäckerei übliche Zeit der Beschäftigung ist für die Zwecke dieser Ausnahmebestimmung die für die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren und von Frauen in dieser Bäckerei festgesetzte Zeit anzusehen, oder, falls solche Arbeiter nicht beschäftigt werden, jene Zeit, welche auf Grund dieses Gesetzes für die Beschäftigung von diesen jugendlichen Arbeitern und von Frauen in der Bäckerei festgesetzt werden kann, und die Bekanntmachung betreffs dieser Zeit ist in der Bäckerei anzuschlagen.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Bedürfnisse des Bäckereigewerbes die Zubilligung der in dieser Section weiterhin erwähnten Ausnahmsbestimmung als erforderlich erscheinen lassen, sei es an alle oder nur an die in bestimmten Orten gelegenen Betriebe, und dass dies ohne Schaden für die Gesundheit der hierdurch betroffenen männlichen jugendlichen Personen geschehen könne, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles dieses Gesetzes erlassene Verordnung für alle Bäckereien, oder für die in den besagten Orten gelegenen Bäckereien eine besondere Ausnahmsbestimmung dahingehend treffen, dass in ihnen männliche jugendliche Personen, die über sechzehn Jahre alt sind,

in der Weise beschäftigt werden dürfen, wie wenn sie nicht mehr jugendliche Personen wären.

1878
Sect. 45.

46. Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Bedürfnisse des Gewerbes, welches in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten betrieben wird, sei es für alle oder nur für die in bestimmten Orten gelegenen, es als erforderlich erscheinen lassen, dass hinsichtlich der Stunde, zu welcher an Samstagen die Zeit der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes enden muss, an Stelle des Samstages ein anderer Wochentag trete, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles dieses Gesetzes erlassene Verordnung für diese Classe von Fabriken oder Werkstätten eine besondere Ausnahmsbestimmung dahingehend treffen, dass der Besitzer jeder solchen Fabrik oder Werkstatt berechtigt sei, durch eine in seiner Fabrik oder Werkstatt angeschlagene Bekanntmachung an Stelle des Samstages einen anderen Wochentag treten zu lassen, und in diesen Fällen ist das Gesetz auf solche Fabriken oder Werkstätten in der gleichen Weise anzuwenden, als ob der so festgesetzte Tag ein Samstag, der Samstag aber ein gewöhnlicher Wochentag wäre.¹⁾

Sect. 46.
Bestimmung eines anderen halben Ruhetages an Stelle des Samstages durch den Staatssecretär.

¹⁾ Durch Verordnung vom 22. December 1882 sind folgende Betriebe ausgenommen worden:

1. Nicht-Textilfabriken, in welchen Zeitungen, Zeitschriften, Eisenbahn-Fahrpläne und Berichte über die Verhandlungen in Gerichten oder im Parlamente gedruckt werden.
2. Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in welchen ein Fabriksverfahren oder Handwerk in Verbindung mit einem im selben Locale befindlichen Detail-Verkaufsladen betrieben wird.
3. Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in welchen die Erzeugung von Kleidungsstücken oder von Esswaaren betrieben wird.
4. Nicht-Textilfabriken und Werkstätten in Orten, in welchen der Samstag ein Markttag ist, oder in welchen ein bestimmter Tag als wöchentlicher halber Ruhetag gilt.
5. Erzwäschen, Zinnwäschen, Kaolingruben und Steinbrüche in der Grafschaft Cornwall.

1878

Sect. 47.
Dauer der
Arbeit in
Türkischroth-
Färbereien bis
4³⁰ nachmittags
an Samstagen.

47. Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen des Theiles I dieses Gesetzes ist es gestattet, dass bei dem Verfahren des Türkischroth-Färbens jugendliche Personen und Frauen an Samstagen bis viereinhalb Uhr nachmittags beschäftigt werden aber die Zahl der so zur Arbeit verwendeten zusätzlichen Stunden ist als ein Theil des gesetzlichen wöchentlichen Ausmasses der Arbeitsstunden anzusehen, welches keinesfalls überschritten werden darf.

Sect. 48.
Ununter-
brochene Arbeit
von Kindern,
jugendlichen
Personen und
Frauen in be-
stimmten
Fällen.

48. In denjenigen Textilfabriken, auf welche die folgende Ausnahmsbestimmung Anwendung findet, ist es, wenn die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen nach den in der Bekanntmachung angegebenen Festsetzungen des Fabrikbesitzers um sieben Uhr morgens beginnt, und die ganze Stunde zwischen dieser Zeit und acht Uhr morgens für Mahlzeiten freigegeben wird, ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, gestattet, dass Kinder, jugendliche Personen und Frauen an den Tagen zwischen dem 1. November und dem letzten März ununterbrochen, d. i. ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit, für dieselbe Dauer beschäftigt werden, als ob die Fabrik eine Nicht-Textilfabrik sein würde.

Diese Ausnahme gilt für die in Theil VII der dritten Anlage zu diesem Gesetz verzeichneten Textilfabriken.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass in einer Classe von Textilfabriken, sei es in allen oder nur in den in bestimmten Orten gelegenen, die Gewohnheiten der in ihnen beschäftigten Personen die Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung auf diese Fabriken als erforderlich erscheinen lassen und dass das in ihnen stattfindende Betriebsverfahren von einer der Gesundheit zuträglichen Beschaffenheit ist, und dass diese Ausdehnung ohne Schaden für die Gesundheit der hierdurch betroffenen Kinder, jugendlichen Personen und Frauen geschehen könne, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles dieses

Gesetzes erlassene Verordnung die entsprechende Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung verfügen.

1878

Sect. 48.

49. Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Bedürfnisse des in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten betriebenen Gewerbes es als erforderlich erscheinen lassen, dass die in dieser Section weiterhin erwähnte Ausnahmsbestimmung ihnen, sei es allen oder nur den in bestimmten Orten gelegenen, zugebilligt werde, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles dieses Gesetzes erlassene Verordnung für diese Classe von Fabriken oder Werkstätten eine besondere Ausnahmsbestimmung dahingehend verfügen, dass der Besitzer jeder solchen Fabrik oder Werkstatt berechtigt sei, alle oder einige der halben oder der sie vertretenden ganzen Ruhetage den einzelnen Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen, welche in seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigt sind, oder den einzelnen Schichten dieser Kinder, jugendlichen Personen und Frauen an verschiedenen Tagen statt an den nämlichen Tagen freizugeben.¹⁾

Sect. 49.

Ansetzung verschiedener Tage als Ruhe- und halbe Ruhetage für verschiedene Schichten von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen.

¹⁾ Durch Verordnung vom 22. December 1882 ist diese Ausnahmsbestimmung folgenden Betrieben zugebilligt worden:

1. Nicht-Textilfabriken, in welchen Zeitungen, Zeitschriften, Eisenbahn-Fahrpläne und Berichte über die Verhandlungen in Gerichten oder im Parlamente gedruckt werden.
2. Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in welchen ein Fabriksverfahren oder Handwerk in Verbindung mit einem im selben Locale befindlichen Detail-Verkaufsladen betrieben wird.
3. Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in welchen die Erzeugung von Kleidungsstücken oder von Esswaaren betrieben wird.
4. Nicht-Textilfabriken, in welchen die Fabrikation von Spiegelglas betrieben wird.

50. Ist der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt eine Person jüdischer Religion, so ist ihm ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Personen und Frauen gestattet:

Sect. 50.

Beschäftigung jugendlicher Personen und Frauen in Fabriken und Werkstätten jüdischer Besitzer.

- (1.) Jugendliche Personen und Frauen am Samstag von Sonnenuntergang bis neun Uhr abends zu beschäftigen,

1878

Sect. 50.

wenn er seine Fabrik oder Werkstatt am Samstag bis Sonnenuntergang geschlossen hält;¹⁾ oder

- (2.) Jugendliche Personen und Frauen an jedem anderen Tage der Woche (mit Ausnahme der Sonntage) um eine Stunde länger zu beschäftigen, als sonst in Gemässheit dieses Gesetzes gestattet ist, wenn er seine Fabrik oder Werkstatt am Samstag sowohl vor als nach Sonnenuntergang geschlossen hält, jedoch so, dass diese Stunde entweder an den Anfang oder an das Ende der Zeit der Beschäftigung und zwischen die Stunden von sechs Uhr morgens und neun Uhr abends fällt; oder
- (3.) Den in seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, wenn alle von ihnen der jüdischen Religion angehören, an Stelle des Weihnachtstages und des Charfreitages irgend zwei auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1875 über die Vermehrung der Feiertage (Holidays Extension Act, 1875) als öffentlich erklärte Ruhetage freizugeben; doch muss diese Festsetzung in der nach Massgabe dieses Gesetzes anzuschlagenden Bekanntmachung ausdrücklich angeführt sein, und eine solche Fabrik oder Werkstatt darf am Weihnachtstage und am Charfreitage dem Verkehre nicht offen stehen.²⁾

¹⁾ In diesem Falle gilt das Verbot der Ueberstundenarbeit an Samstagen nicht: 1895 sect. 14, subs. (8).

²⁾ Nach 1895 sect. 17 gelten die 4 Bankfeiertage (vgl. 1878 sect. 22 und 1891 sect. 39) als Ruhetage, wenn in der vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht andere Ruhetage angegeben sind. In Folge dessen muss der jüdische Fabrikbesitzer an Stelle eines Bankfeiertages, der den Weihnachtstag oder den Charfreitag vertritt, einen anderen ganzen Ruhetag freigeben und rechtzeitig in der Bekanntmachung festsetzen.

Sect. 51.
Beschäftigung
jüdischer
Arbeiter durch
jüdische Unter-
nehmer an
Sonntagen.

51. Niemand ist wegen der von einer jugendlichen Person oder einer Frau jüdischer Religion an einem Sonntage in einer Fabrik oder Werkstatt verrichteten Arbeit strafbar, wenn die folgenden Bedingungen beobachtet werden:

- (1.) Der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt muss jüdischer Religion sein; und
- (2.) Die Fabrik oder Werkstatt muss an Samstagen geschlossen bleiben und darf an Sonntagen dem Verkehr nicht offen stehen; und
- (3.) Der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt darf sich der Ausnahmsbestimmung, nach welcher die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen am Abende des Samstagestages gestattet ist, oder nach welcher an den anderen Wochentagen die Zeit der Beschäftigung um je eine Stunde verlängert werden darf, nicht bedienen.¹⁾

1878
Sect. 51.

Auf eine Fabrik oder Werkstatt, deren Besitzer sich dieser Ausnahmsbestimmung bedient, ist dieses Gesetz in derselben Weise anzuwenden, als wenn in den den Sonntag betreffenden Vorschriften des Gesetzes das Wort Samstag an Stelle des Wortes Sonntag, und in den den Samstag betreffenden Vorschriften des Gesetzes das Wort Sonntag an Stelle des Wortes Samstag, oder, wenn der Besitzer dies in der Bekanntmachung so festsetzt, das Wort Freitag an Stelle des Wortes Samstag stehen würde.

¹⁾ Nämlich der in der vorigen Section unter (1) und (2) angegebenen Ausnahmsbestimmungen. Diese beziehen sich auf Fabriken und Werkstätten, deren Besitzer, in denen aber nicht alle Arbeiter jüdischer Religion sind. Die Bestimmung dieser Section (51) ist nur dann anwendbar, wenn auch alle Arbeiter jüdischer Religion sind.

(b.) Mahlzeitpausen.

52. Die Vorschriften dieses Gesetzes, nach welchem die Mahlzeitpausen aller Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, welche in derselben Fabrik beschäftigt sind, zur selben Stunde des Tages stattzufinden haben, sind auf die Fälle nicht anzuwenden, welche in Theil II der dritten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, nach welchen es verboten ist, Kinder, jugendliche Personen und Frauen während irgend eines Theiles der in der Fabrik oder Werkstatt für Mahlzeiten bestimmten Pausen in der Fabrik oder Werkstatt zu beschäftigen, oder ihnen das Verweilen in einem Raume zu gestatten, in welchem

Sect. 52.

Ausnahme von der Bestimmung, dass die Mahlzeiten gleichzeitig stattzufinden haben, und betreffend die Arbeit oder das Verweilen in Räumlichkeiten in denen das Betriebsverfahren vor sich geht, während der Mahlzeiten.

1878
Sect. 52.

ein Betriebsverfahren oder Handwerk ausgeübt wird, finden in den in Theil II der dritten Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Fällen und in dem dort festgesetzten Ausmasse keine Anwendung.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es bezüglich einer Classe von Fabriken oder Werkstätten, oder von Theilen derselben, sei es wegen der eine Unterbrechung nicht zulassenden Art des Betriebsverfahrens, oder wegen der in dieser Classe bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig ist, die in dieser Section verfügten Ausnahmsbestimmungen, oder eine derselben, auf diese Classe auszudehnen, und dass diese Ausdehnung ohne Schaden für die Gesundheit der hierdurch betroffenen Kinder, jugendlichen Personen und Frauen geschehen könne, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung eine entsprechende Ausdehnung verfügen.¹⁾

¹⁾ S. 1878, sched. 3, Theil II, nach welcher die Ausnahmsbestimmungen der beiden ersten Abschnitte dieser Section durchaus selbstständige sind.

(c.) Ueberstunden.

Sect. 53.
Befugniss zur
Beschäftigung
von jugendlichen
Personen und Frauen
durch
14 Stunden.

53. Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung *von jugendlichen Personen*¹⁾ und Frauen ist die Beschäftigung *von jugendlichen Personen*¹⁾ und Frauen *in den Fabriken oder Werkstätten oder Theilen derselben*²⁾, auf welche diese Ausnahmsbestimmung anzuwenden ist, während einer um sechs Uhr morgens beginnenden und um acht Uhr abends endigenden, oder um sieben Uhr morgens beginnenden und um neun Uhr abends endigenden, oder um acht Uhr morgens beginnenden und um zehn Uhr abends endigenden Zeit der Beschäftigung gestattet, wenn diese Personen in Gemässheit der folgenden Bedingungen beschäftigt werden, nämlich:

- (1.) Während dieser Zeit der Beschäftigung müssen die Mahlzeitpausen für jede dieser *jugendlichen Personen*¹⁾ und Frauen wenigstens zwei Stunden betragen, von welchen eine halbe Stunde in die Zeit nach fünf Uhr abends fallen muss; und

- (2.) Keine derart beschäftigte *jugendliche Person*¹⁾ oder Frau darf auf diese Weise im Ganzen an mehr als *fünf*³⁾ Tagen derselben Woche, oder an mehr als *achtundvierzig*³⁾ Tagen in je zwölf Monaten beschäftigt werden.

Diese Ausnahmsbestimmung gilt für *die Fabriken und Werkstätten und deren Theile*²⁾, welche in Theil III der dritten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind.⁴⁾

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten oder Theilen derselben — sei es wegen des Umstandes, dass das beim Betriebsverfahren oder Handwerk verarbeitete Material dem Verderben in Folge der Witterung ausgesetzt ist, oder wegen der zu bestimmten Jahreszeiten regelmässig wiederkehrenden Dringlichkeit der Production, oder wegen des Umstandes, dass ein Betrieb einem plötzlichen, durch nicht vorherzusehende Umstände bewirkten Andränge von Aufträgen ausgesetzt ist — die Nothwendigkeit vorhanden ist, *jugendliche Personen*¹⁾ und Frauen in der durch diese Ausnahmsbestimmung gestatteten Weise zu beschäftigen, und dass eine solche Beschäftigung nicht mit Schaden für die Gesundheit der hierdurch betroffenen *jugendlichen Personen*¹⁾ und Frauen verbunden sei, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung diese Ausnahmebestimmung auf solche *Fabriken und Werkstätten oder Theile derselben*²⁾ ausdehnen.^{5) 6) 7)}

¹⁾ 1895 sect. 14, subs. (1) hebt die Anwendung der vorliegenden Ausnahmsbestimmung auf. Ueberzeitarbeit ist aber jugendlichen Personen noch unter 1878, sect. 54, 55 und 57 gestattet.

²⁾ Nach 1895 sect. 37, subs. (1) treten an Stelle der Worte „Fabriken und Werkstätten oder (und) Theile derselben (deren Theile)“ die Worte „Nicht-Textilfabriken und Werkstätten oder (und) Theile derselben und Waarenlager“. Somit ist die Geltung von 1878 sect. 53 für Textilfabriken aufgehoben, doch bleibt sie für die Waarenlager aufrecht, welche unter den Begriff „Textilfabriken“ fallen.

³⁾ Nach 1895 sect. 14, subs. (2) treten an Stelle der Worte „fünf“ resp. „achtundvierzig“ die Worte „drei“ resp. „dreissig“. 1883 sect. 13, subs. (a) bestimmt, dass jeder Tag, an welchem auch nur eine (jugendliche Person oder

1878

Sect. 53.

Frau Ueberstunden gearbeitet hat, bei der Berechnung dieser Tage mitzuzählen sei.

⁴⁾ Durch 1895 sect. 37, subs. (2) ist dieser Theil der dritten Anlage dahin abgeändert worden, dass überall statt des Wortes „Fabriken“ die Worte „Nicht-Textilfabriken“ zu treten haben und dass in § x die Waarenlager, welche zu Textilfabriken gehören, ausdrücklich als Betriebe erklärt werden, auf welche die Ausnahmsbestimmung anzuwenden ist.

⁵⁾ Nach 1895 sect. 1, subs. (1) müssen Fabriken und Werkstätten während der Zeit der Ueberstundenarbeit für jede Person einen freien Luftraum von 400 Kubikfuss gewähren, andernfalls sie als überfüllt angesehen werden. Vgl. Anmerkung 1 (letzter Satz) zu 1878 sect. 43.

⁶⁾ Durch 1895 sect. 14 (welche vgl.) sind die Fälle der Ueberstundenarbeit sehr beschränkt worden. Für Textilfabriken gibt es nur mehr drei Fälle: wenn Wasser als Triebkraft verwendet wird (1878 sect. 57), in Waarenlagern (1878 sect. 53) und in Fabriken, deren Besitzer jüdischer Religion ist. (1878 sect. 50).

⁷⁾ Vgl. 1878 sect. 66 über die nothwendige Anzeige an den Inspector.

Sect. 54.

Befugniß zur
Verlängerung
der Arbeitszeit
um eine halbe
Stunde, wenn
nach Ablauf des
Arbeitstages
das Betriebs-
verfahren nicht
hinreichend
vollendet ist.

54. Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt, für welche diese Ausnahmsbestimmung gilt, oder in einem Theile derselben das Verfahren, bei welchem Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt sind, am Ende der Zeit der Beschäftigung dieser Kinder, jugendlichen Personen oder Frauen in einem unfertigen Zustande sich befindet, so ist es ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes über die Zeit der Beschäftigung gestattet, diese Kinder, jugendlichen Personen oder Frauen für eine weitere, dreissig Minuten nicht überschreitende Zeit zu beschäftigen:

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass durch die Hinzufügung dieser weiteren Arbeitszeiten zu der Zahl der Stunden, welche die Zeit der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen während dieser Woche bilden, die Gesamtzahl nicht über das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Mass vermehrt werden darf.

Diese Ausnahmsbestimmung gilt für die in Theil IV der dritten Anlage zu diesem Gesetze verzeichneten Fabriken und Werkstätten.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten oder Theilen derselben die Zeit für die Beendigung eines Verfahrens

in Folge der Natur desselben nicht genau festgestellt werden und dass die Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung ohne Schaden für die Gesundheit der hierdurch betroffenen Kinder, jugendlichen Personen und Frauen geschehen kann, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung die entsprechende Ausdehnung verfügen.

55. Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes ist es gestattet, jugendliche Personen und Frauen so lange zu beschäftigen, als dies ausschliesslich zur Verhütung eines Schadens nöthig ist, welcher bei dem Verfahren des Türkischroth-Färbens durch Selbstentzündung, oder bei dem Verfahren des Bleichens im Freien durch aussergewöhnliche atmosphärische Einflüsse entstehen könnte.¹⁾

¹⁾ Dies ist eine der wenigen Bestimmungen, durch welche für die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen keine zeitliche Grenze gezogen ist.

56. Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen ist es gestattet, in den Fabriken und Werkstätten und Theilen derselben, für welche diese Ausnahmsbestimmung gilt, Frauen derart zu beschäftigen, dass die Zeit der Beschäftigung um sechs Uhr morgens beginnt und um acht Uhr abends endet, oder um sieben Uhr morgens beginnt und um neun Uhr abends endet, wenn hierbei die folgenden Bedingungen beobachtet werden, nämlich:

- (1.) Während dieser Zeit der Beschäftigung müssen die Mahlzeitpausen für jede derart beschäftigte Frau wenigstens zwei Stunden betragen, von welchen eine halbe Stunde in die Zeit nach fünf Uhr abends fallen muss; und
- (2.) Keine derart beschäftigte Frau darf auf diese Weise im Ganzen an mehr als fünf Tagen derselben Woche oder an mehr als *sechsendneunzig* Tagen¹⁾ in je zwölf Monaten beschäftigt werden.

1878

Sect. 54.

Sect. 55.

Beschäftigung jugendlicher Personen etc. beim Türkischroth-Färbens und beim Bleichen im Freien.

Sect. 56.

Beschäftigung von Frauen durch täglich 14 Stunden behufs Conservirung leicht verderblicher Waaren.

1878

Sect. 56.

Diese Ausnahmsbestimmung gilt für diejenigen Fabriken und Werkstätten und deren Theile, welche in Theil V der dritten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten oder Theilen derselben wegen des Umstandes, dass die bei dem Betriebsverfahren oder dem Handwerk verarbeiteten Gegenstände und Materialien leicht dem Verderben ausgesetzt sind, die Nothwendigkeit vorhanden ist, Frauen in der durch diese Ausnahmsbestimmung festgesetzten Weise zu beschäftigen, und dass durch eine solche Beschäftigung die Gesundheit dieser Frauen nicht geschädigt wird, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung die Ausdehnung dieser Ausnahmsbestimmung auf solche Fabriken oder Werkstätten oder Theile derselben verfügen.²⁾

¹⁾ Nach 1895 sect. 14, subs. (2) hat es statt „sechsendneunzig“ „sechzig“ zu heissen. 1883 sect. 13, subs. (2) bestimmt, dass jeder Tag, an welchem auch nur eine Frau in solcher Weise beschäftigt ward, bei der Berechnung dieser Tage mitzuzählen sei. Vgl. Anmerkung 3 zu 1878 sect. 53.

²⁾ Eine neue Ausnahmsbestimmung trifft 1891 sect. 32: In den Monaten Juni bis September ist das Reinigen und Zubereiten von Obst beim Einlangen in der Fabrik oder Werkstatt jederzeit gestattet, soweit dies zur Bewahrung vor Verderbniss nöthig ist.

Sect. 57.
Ausnahms-
bestimmung für
Fabriken,
welche durch
Wasserkraft be-
trieben werden.

57. Wenn nach der Ansicht eines Staatssecretärs Fabriken, welche durch Wasserkraft getrieben werden, der Gefahr unterliegen, in Folge von Dürre oder Ueberschwemmung den Betrieb einstellen zu müssen, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung diesen Fabriken eine besondere Ausnahme dahingehend zubilligen, dass die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen für eine Zeit der Beschäftigung von sechs Uhr morgens bis sieben Uhr abends unter Beobachtung der von ihm für angemessen erachteten Bedingungen gestattet werde, jedoch derart, dass weder einer Person die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Mahlzeitpausen verkürzt werden, noch sie auf die angegebene Art an Samstagen beschäftigt werde; und dass bezüglich jener Fabriken, welche dieser Gefahr

durch Dürre ausgesetzt sind, diese Ausnahmsbestimmung für nicht mehr als sechsundneunzig Tage in je zwölf Monaten gelte, und bezüglich jener Fabriken, welche dieser Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, diese Ausnahmsbestimmung für nicht mehr als achtundvierzig Tage in je zwölf Monaten gelte. In keinem Falle darf die Zahl der Ueberstunden mehr betragen, als die Anzahl der in den vorhergegangenen zwölf (Monaten versäumten Arbeitsstunden¹⁾).

1878

Sect. 57.

¹⁾ Durch Erlass, veröffentlicht 22. December 1882, wurde verfügt, dass diese Ausnahmsbestimmung auf solche Fabriken anzuwenden sei, in welchen Wasser als einzige Triebkraft der Maschinen verwendet wird und ausserdem folgende Bedingungen beobachtet werden:

- a) Dem Inspector ist von dem eingetretenen Zeitverluste und dessen Ursache binnen drei Tagen nach dem Eintritte Anzeige zu erstatten.
- b) Die Nachholung der versäumten Zeit ist dem Inspector an jedem Tage anzuzeigen, an welchem dermassen Zeit nachgeholt wurde.
- c) Die Ausnahmsbestimmung darf nicht auf Kinder ausgedehnt werden.

(d.) Nacharbeit.

58. Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes ist es gestattet, in den Fabriken und Werkstätten, für welche diese Ausnahmsbestimmung gilt, männliche jugendliche Personen¹⁾ während der Nacht zu beschäftigen, wenn hierbei folgende Bedingungen beobachtet werden:

Sect. 58.
Beschäftigung
männlicher
jugendlicher
Personen bei
Nacht.

- (1.) Die Zeit der Beschäftigung darf nicht mehr als zwölf auf einander folgende Stunden umfassen und muss zu den Stunden beginnen und enden, welche in der in diesem Gesetze erwähnten Bekanntmachung angegeben sind; und
- (2.) Die Vorschriften des Theiles I dieses Gesetzes, betreffend die für jugendliche Personen festgesetzten Mahlzeitpausen, sind mit den entsprechenden Modificationen bezüglich der Stunden, zu welchen dieselben stattzufinden haben, zu beobachten; und
- (3.) Männliche jugendliche Personen, welche während irgend eines Theiles der Nacht beschäftigt werden, dürfen

1878

Sect. 58.

während keines Theiles der jener Zeit der Beschäftigung vorhergehenden oder nachfolgenden zwölf Stunden beschäftigt werden; und

- (4.) Männliche jugendliche Personen dürfen nicht während mehr als sechs, oder bei Hochöfen und in Papierfabriken mehr als sieben Nächte in je zwei Wochen beschäftigt werden.

Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Zeit der Beschäftigung von jugendlichen Personen an Samstagen und mit Bezug auf die acht halben, oder die deren Stelle vertretenden ganzen, den jugendlichen Personen freizugebenden Ruhetage sind auf männliche jugendliche Personen nicht anzuwenden, welche in Gemässheit dieser Ausnahmsbestimmung in Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden.²⁾

Diese Ausnahmsbestimmung gilt für die Fabriken und Werkstätten, welche in Theil VI der dritten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es in einer Classe von Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten oder Theilen derselben wegen der in der Natur des Gewerbes liegenden Nothwendigkeit, das Betriebsverfahren während der ganzen Nacht fortzusetzen, nothwendig erscheint, männliche jugendliche Personen von sechzehn oder mehr Jahren des Nachts zu beschäftigen, und dass dies ohne Schaden für die Gesundheit der so beschäftigten männlichen jugendlichen Personen geschehen könne, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung diese Ausnahmsbestimmung auf solche Fabriken oder Werkstätten oder Theile derselben ausdehnen, soweit jugendliche Personen von sechzehn oder mehr Jahren in Betracht kommen.

¹⁾ Nach dem 1. Januar 1897 gilt diese Bestimmung nur für jugendliche Personen von wenigstens 14 Jahren: 1895 sect. 14, subs. (3) demnach nicht mehr für die nach 1878 sect. 26 zu jugendlichen Personen erklärten dreizehnjährigen Kinder.

²⁾ Durch das Gesetz von 1895 sind zwei wichtige Bestimmungen getroffen worden:

1. 1895 sect. 14, subs. (4) bestimmt, dass diese jugendlichen Personen des Nachts nicht bei anderen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, als solchen, welche in Theil I der vierten Anlage zum Gesetze von 1878 verzeichnet sind.
2. 1895 sect. 38: An Stelle des Systems der sechs (oder sieben) zwölfstündigen Nachtschichten in je 2 Wochen kann nunmehr die Einteilung treten, dass täglich in drei Schichten von nicht mehr als je acht Stunden gearbeitet wird, wenn zwischen zwei Arbeitsschichten jeder jugendlichen Person zwei Ruheschichten fallen.

1878

Sect. 58.

59. In Fabriken oder Werkstätten, in welchen der Druck von Zeitungen während nicht mehr als zweier Nächte in jeder Woche betrieben wird, ist es trotz der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet, männliche jugendliche Personen während nicht mehr als zweier Nächte in einer Woche so zu beschäftigen, wie wenn dieselben nicht mehr jugendliche Personen wären.¹⁾

Sect. 59.
Nachtarbeit männlicher jugendlicher Personen von 16 Jahren in bestimmten Buchdruckereien.

¹⁾ Nach 1895 sect. 14, subs. (5) darf die Beschäftigung nicht länger als 12 Stunden dauern.

60. Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes ist es allen männlichen jugendlichen Personen¹⁾ gestattet, in Glashütten gemäss den in denselben üblichen Stunden zu arbeiten, wenn sie mit Beobachtung der folgenden Bedingungen beschäftigt werden, nämlich:

Sect. 60.
Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen in Glashütten.

- (1.) Die gesammte Stundenzahl der Dauer der Beschäftigung darf in keiner Woche die Zahl von sechzig Stunden überschreiten.
- (2.) Die Dauer der Beschäftigung solcher jugendlichen Personen darf in keiner Woche vierzehn Stunden in vier getrennten Schichten, oder zwölf Stunden in fünf getrennten Schichten, oder zehn Stunden in sechs getrennten Schichten, oder eine geringere Anzahl von Stunden in der üblichen Anzahl von Schichten überschreiten und in dem letzten Falle darf die Anzahl der Schichten nicht mehr als neun betragen; und
- (3.) Diese jugendlichen Personen dürfen zur Arbeit in keiner Schicht verwendet werden, ohne dass eine Pause von

1878

Sect. 60.

wenigstens derselben Dauer wie eine Schicht stattfindet;
und

- (4.) *Während jeder Schicht sind diesen jugendlichen Personen Pausen für Mahlzeiten in demselben Ausmasse zu gewähren (soweit dies thunlich ist), als nach den Vorschriften dieses Gesetzes in jeder anderen Nicht-Textilfabrik oder Werkstatt gewährt werden müssen.*²⁾

¹⁾ 1895 sect. 14, subs. (6) bestimmt, dass nach dem 1. Januar 1897 nur jugendliche Personen von wenigstens 14 Jahren in dieser Weise beschäftigt werden dürfen, demnach nicht mehr auch die nach 1878 sect. 26 als jugendliche Personen erklärten dreizehnjährigen Kinder (vgl. Anmerkung 1 zu 1878 sect. 58) und dass diese Ausnahmsbestimmung (1878 sect. 60) nicht so ausgelegt werden dürfe, als wäre durch sie die Sonntagsarbeit gestattet.

²⁾ Nach 1895 sect. 14, subs. (7) tritt an Stelle dieses Absatzes der folgende: „Diese jugendlichen Personen dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit nicht durch mehr als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.“

(4.) Besondere Ausnahmsbestimmungen für häusliche und für bestimmte andere Fabriken und Werkstätten.

Sect. 61.

Ausnahme der häuslichen Fabriken und Werkstätten und bestimmter anderer Werkstätten von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes.

61. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich beziehen

- (1.) Auf die Reinhaltung (einschliesslich des Tünchens, Streichens, Firnissens und Waschens), oder die Fernhaltung von Ausdünstungen, oder die Ueberfüllung, oder die Ventilation von Fabriken und Werkstätten¹⁾; oder
- (2.) Darauf, dass die Mahlzeitpausen für alle in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen zur selben Stunde stattzufinden haben, oder darauf, dass dieselben während keines Theiles der Mahlzeitpausen in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, oder in einem Arbeitsraume verweilen dürfen; oder
- (3.) Auf den Anschlag einer Bekanntmachung oder eines Auszuges in einer Fabrik oder Werkstatt; oder auf

die genaue Regelung einer in diesem Anschlage enthaltenen Bestimmung; oder

(4.) Auf die Freigabe von Ruhetagen für Kinder, jugendliche Personen oder Frauen²⁾; oder

(5.) Auf die Einsendung von Anzeigen über Unfälle;

sind nicht anwendbar

(a.) Wenn Personen zu Hause beschäftigt werden, das heisst auf ein Privathaus, Zimmer oder Gemach, welches, obwohl als Wohnung benützt, in Folge des in ihm betriebenen Gewerbes als eine Fabrik oder Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, und in welchem weder Dampf, noch Wasser oder eine andere mechanische Kraft angewendet wird, und wenn alle beschäftigten Personen Mitglieder der einen daselbst wohnenden Familie sind; oder

(b.) *Auf eine Werkstatt, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen in derselben betrieben wird, und deren Besitzer den Inspector von seiner Absicht verständigt hat, seine Werkstatt nach diesem Systeme zu betreiben.*³⁾

Und die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Arbeit sind auf jedes solche Privathaus, Zimmer oder Gemach der gedachten Art, welches in Folge des in ihm betriebenen Gewerbes eine Fabrik ist, in der Weise anzuwenden, als ob dasselbe eine Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes und nicht eine Fabrik wäre.

Wenn der Besitzer einer Werkstatt den Inspector von seiner Absicht verständigt hat, seine Werkstatt nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen in derselben zu betreiben, so ist diese Werkstatt so lange als nach diesem Systeme betrieben anzusehen, bis der Besitzer eine Aenderung trifft, und keine Aenderung des Systemes darf getroffen werden, bevor nicht der Besitzer den Inspector von dieser seiner Absicht verständigt hat und bis zur Durchführung dieser Aende-

1878

Sect. 61.

rung sind Kinder oder jugendliche Personen, welche in dieser Werkstatt beschäftigt werden, als entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen. Eine Aenderung des besagten Systemes darf nicht öfter als einmal vierteljährlich getroffen werden, es sei denn mit der schriftlichen, aus besonderen Gründen erteilten Erlaubniss des Inspectors.⁴⁾

Trotz der Bestimmungen dieser Section sind Bäckereien nicht von den Vorschriften dieses Gesetzes ausgenommen, welche sich auf die Reinhaltung (einschliesslich des Tünchens, Streichens, Firnisses und Waschens) oder die Fernhaltung von Ausdünstungen beziehen.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Anmerkung 6 zu 1878 sect. 3. Es gelten die Vorschriften des Public Health Act, 1875, deren Durchführung den Localbehörden obliegt.

²⁾ Gemeint sind nur die gesetzlich bestimmten acht halben Ruhetage, nicht die Vorschriften über die kurze Arbeitszeit an Samstagen.

³⁾ Aufgehoben durch 1891 sect. 21 und sched 2.

⁴⁾ Infolge der Aufhebung des Absatzes (b) dieser Section sind diese Bestimmungen für diese Section ohne Bedeutung. Aber sie haben Wirksamkeit in Ansehung von 1878 sect. 15.

⁵⁾ Vgl. zu dieser ganzen Section 1878 sect. 15 und 16.

Sect. 62.
Ausnahme be-
stimmter
Gattungen von
Flachsschwing-
betrieben von
bestimmten
Vorschriften
dieses Gesetzes.

62. Die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Beschäftigung von Frauen sind nicht auf Flachsschwinganstalten anzuwenden¹⁾, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern oder jugendlichen Personen in denselben, und nur mit Unterbrechungen und nur für Zeitabschnitte betrieben werden, welche zusammen nicht mehr als sechs Monate in je einem Jahre betragen. Eine Flachsschwinganstalt ist so lange als nicht nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betrieben anzusehen, als nicht der Besitzer derselben den Inspector von seiner Absicht verständigt hat, seine Anstalt nach diesem Systeme zu betreiben.

¹⁾ Andere Ausnahmen sind 1878 sect. 33 und sched. A. der hierzu erlassenen Verordnung S. sect. 33, Anmkg. 2, sub. (I) und 1878 sched. 3, Theil III. Nach 1878 sect. 93 und sched. 4, Theil I sind Flachsschwinganstalten als Nicht-Textilfabriken anzusehen.

(5.) Zusätzliche Vorschriften zu den besonderen Bestimmungen. 1878

63. Wenn der Staatssecretär der Ansicht ist, dass zum Schutze der Gesundheit der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, welche in Gemässheit einer der Ausnahmsbestimmungen dieses Theiles des Gesetzes — sei es durch eine längere Arbeitszeit, als sonst durch dieses Gesetz gestattet ist, oder des Nachts — in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt sind, die Einführung von besonderen Vorkehrungen oder Massregeln zur Reinhaltung oder Ventilation dieser Fabriken und Werkstätten nothwendig ist, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung verfügen, dass die Einführung dieser besonderen Vorkehrungen oder Massregeln die Bedingung für eine solche Beschäftigung bilde; und wenn der Staatssecretär der Ansicht ist, dass derartige besondere Vorkehrungen oder Massregeln nicht länger nothwendig, oder, mit Rücksicht auf die gesammte Sachlage, nicht vortheilhaft sind, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung die Verordnung zurückziehen, durch welche er jene Einführung verfügt hat, wodurch jedoch seine Befugniss, in der Folge eine neuerliche Verordnung zu erlassen, nicht beschränkt wird.¹⁾

¹⁾ Vgl. Anmerkung 1 zu 1878 sect. 43 und Anmerkung 5 zu 1878 sect. 53. Nach 1895 sect. 1, subs. (1) muss in Fabriken und Werkstätten während der Zeit der Ueberstundenarbeit für jede beschäftigte Person ein freier Luftraum von 400 Kubikfuss vorhanden sein. Nach 1895 sect. 1, subs. (2) kann der Staatssecretär dieses Ausmass nach eigenem Ermessen erhöhen. Nach 1895 sect. 14, subs. (3) ist ferner die in 1878 sect. 63 ihm ertheilte Befugniss dahin ausgedehnt, dass er die Gesammtzahl der Arbeitsstunden in jeder Woche, die Zeiten der Beschäftigung und die Pausen zwischen zwei solchen Zeiten als Voraussetzung der Beschäftigung jugendlicher Personen bei Nacht bestimmen kann. Bezüglich der Ueberstundenarbeit sind die Befugnisse von 1878 nicht ausgedehnt.

Sect. 63.
Das Vorhandensein sanitärer Einrichtungen als Bedingung für besondere Ausnahmsbestimmungen.

64. Wenn auf Grund dieses Theiles des Gesetzes durch Verordnung des Staatssecretärs eine Ausnahmsbestimmung zugebilligt oder ausgedehnt worden ist, und der Staatssecretär der Ansicht

Sect. 64.
Befugniss zur Zurücknahme von Erlässen betreffend die Bewilligung oder Ausdehnung von Ausnahmsbestimmungen.

1878
Sect. 64.

ist, dass diese Ausnahmsbestimmung der Gesundheit der so beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen schädlich oder für den Betrieb des Gewerbes in der Classe von Fabriken oder Werkstätten oder Theilen derselben, auf welche die erwähnte Zubilligung oder Ausdehnung sich bezog, nicht länger erforderlich ist, so kann er durch eine auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassene Verordnung die Zubilligung oder Ausdehnung zurückziehen, wodurch jedoch seine Befugniss, in der Folge eine neuerliche Verordnung zu erlassen, nicht beschränkt wird.

Sect. 65.
Bestimmungen
bezüglich der
Verordnungen
des Staats-
secretärs.

65. Für die Verordnungen, welche der Staatssecretär auf Grund dieses Theiles des Gesetzes zu erlassen befugt ist, gelten die folgenden Vorschriften:

- (1.) Die Verordnung muss von dem Staatssecretär gezeichnet sein und in der *London Gazette* veröffentlicht¹⁾ werden und hat an dem Tage dieser Publication, in der *London Gazette* oder an dem späteren in der Verordnung festgesetzten Tage in Kraft zu treten:
- (2.) Die Verordnung kann für eine begrenzte oder eine unbegrenzte Dauer erlassen werden, bedingt oder unbedingt sein und kann, ob es sich nun um die Ausdehnung eines Verbotes oder einer Ausnahmsbestimmung, oder um die Zubilligung einer Ausnahmsbestimmung oder um die Verfügung, dass irgend welche Massregeln oder Vorkehrungen eingeführt werden, oder um die Zurückziehung einer früheren Verordnung, oder um irgend etwas anderes handelt, entweder allgemein oder nur theilweise verbindliche Vorschriften enthalten:
- (3.) Jede Verordnung ist sobald als möglich beiden Häusern des Parlamentes vorzulegen, und wenn eines derselben binnen vierzig Tagen, nachdem die Verordnung dem betreffenden Hause vorgelegt worden ist, beschliesst, dass diese Verordnung als nichtig erklärt werde, so besitzt dieselbe nach diesem Beschlusse fernerhin keinerlei Wirksamkeit, jedoch unbeschadet der Rechtsbeständig-

keit aller in der Zwischenzeit auf Grund dieser Verordnung erfolgten Geschehnisse oder der Befugniss, eine neue Verordnung zu erlassen:

- (4.) Solange eine Verordnung in Kraft ist, besitzt sie, in soweit dies mit ihrem Inhalte vereinbar ist, dieselbe Wirksamkeit, wie wenn sie einen Theil der gesetzlichen Bestimmung bilden würde, auf welcher die Ausdehnung oder Zubilligung, oder in den anderen Fällen die Befugniss zum Erlasse dieser Verordnung beruht.

¹⁾ Nach 1895 sect. 47 ist die Verordnung ausserdem noch auf die Weise zu veröffentlichen, welche nach dem Ermessen des Staatssecretärs zur Verständigung aller beteiligten Personen die geeignetste ist.

66. Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, welcher sich einer besonderen Ausnahmsbestimmung auf Grund dieses Theiles des Gesetzes bedienen will, muss wenigstens sieben Tage vorher *einen Inspector* verständigen und ausserdem (mit Ausnahme der Fabriken und Werkstätten, für welche die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf den Anschlag von Bekanntmachungen nicht gelten ²⁾), durch Anschlag in seiner Fabrik oder Werkstatt bekannt zu machen, dass er beabsichtigt, sich einer solchen Ausnahmsbestimmung zu bedienen und er hat, so lange er sich derselben bedient, die Bekanntmachung angeschlagen zu belassen.

Bevor diese Verständigung des *Inspectors* erfolgt ist, hat keine besondere Ausnahmsbestimmung für diese Fabrik oder Werkstatt Geltung, und nach erfolgter Verständigung kann der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt sich bei keinem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden gerichtlichen Verfahren zu dem Beweise erbietig machen, dass diese besondere Ausnahmsbestimmung in seiner Fabrik oder Werkstatt keine Geltung habe, es sei denn, dass er vorher *einen Inspector* ¹⁾ von seiner Absicht verständigt habe, sich dieser besonderen Ausnahmsbestimmung nicht länger zu bedienen.

In der (dem *Inspector*) zugestellten Anzeige und in der angeschlagenen Bekanntmachung sind die Stunden des Beginnes und des Endes der Zeit der Beschäftigung, sowie die Zeiten der Mahl-

1878
Sect. 66.

Sect. 66.
Vorschriften bezüglich der Unternehmer, welche von besonderen Ausnahmsbestimmungen Gebrauch machen, und Registrierung der Arbeitsverhältnisse während der Geltung derselben.

1878
Sect. 66.

zeitpausen der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen genau festzusetzen, soweit sie von den gewöhnlichen Stunden oder Zeiten abweichen.

Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt hat die auf Grund einer Ausnahmsbestimmung getroffenen besonderen Anordnungen mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen in das vorgeschriebene Register einzutragen³⁾ und *einem Inspector*¹⁾ mitzuthellen⁴⁾, aber dies ist in den Fabriken und Werkstätten, für welche die Vorschriften dieses Gesetzes betreffs des Anschlages von Bekanntmachungen nicht gelten, nicht oder nur insoweit erforderlich, als die jeweiligen Vorschriften des Staatssecretärs verlangen.⁵⁾

Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt sich einer Ausnahmsbestimmung auf Grund dieses Theiles des Gesetzes bedient, und eine der Bedingungen hierfür (ob sie nun in diesem Theile des Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Theiles des Gesetzes erlassenen Verordnung des Staatssecretärs festgesetzt sei) in dieser Fabrik oder Werkstatt nicht erfüllt ist, dann

- (1.) Ist, wenn diese Bedingung auf die Reinhaltung, Ventilation oder Ueberfüllung der Fabrik oder Werkstatt sich bezieht, die Fabrik oder Werkstatt als nicht in Gemässheit mit diesem Gesetze betrieben anzusehen; und
- (2.) Sind in jedem anderen Falle Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, welche in dieser Fabrik oder Werkstatt vorgeblich auf Grund der besagten Ausnahmsbestimmung beschäftigt werden, als entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen.

¹⁾ An Stelle der Worte „einen (einem) Inspector“ treten nach 1895 sect. 44, subs. (1) die Worte „den (dem) Inspector des Bezirkes“.

²⁾ Das sind die häuslichen Werkstätten der Sectionen 16 und 61 dieses Gesetzes.

³⁾ Nach 1891 sect. 14, subs. (2) ist eine Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die Ueberstundenarbeit anzuschlagen. Im Uebertretungsfalle beträgt die Strafe bis zu 5 Pfund.

⁴⁾ Die Mittheilung betreffend die Beschäftigung mit Ueberstunden darf

dem Inspector nicht später als um 8 Uhr des Abends zugesandt werden, an welchem eine derartige Beschäftigung stattgefunden hat.

5) Bei Redgrave sind die Fälle, in welchem eine Anzeige an einen Inspector erstattet und in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagen werden muss, bevor die verschiedenen Ausnahmsbestimmungen rechtmässig angewendet werden können, folgendermassen zusammengestellt (6. Aufl. S. 84).

In Textilfabriken:

Ununterbrochene Beschäftigung durch 5 Stunden (sect. 48).

In Textil- oder Nicht-Textilfabriken:

Einholung versäumter Zeit in Fabriken, welche durch Wasserkraft getrieben werden (sect. 57).

In Textil- oder Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten:

Wenn der Besitzer jüdischer Religion ist:

Betrieb Samstag abends (sect. 50).

Verlängerung der Arbeitszeit um täglich eine Stunde statt des Betriebes Samstag abends (sect. 50).

Ersetzung des Weihnachtstages und Charfreitages durch andere Tage (sect. 50).

Beschäftigung der Arbeiter jüdischer Religion an Sonntagen (sect. 51).

In Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten:

Dauer der Arbeitszeit an Samstagen, wenn sie an den anderen Wochentagen nur 8 Stunden betragen hat (1891 sect. 15 ersetzt 1878 sect. 18).

Befreiung vom Tünchen durch Verordnung des Staatssecretärs (sect. 33).

Zeit der Beschäftigung von neun Uhr morgens bis neun Uhr abends (sect. 43).

Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von 16 Jahren in Spitzenfabriken zwischen vier Uhr morgens und zehn Uhr abends (sect. 44).

Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von 16 Jahren in Bäckereien zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends (sect. 45).

Beschäftigung männlicher jugendlicher Arbeiter von 16 Jahren in Bäckereien als erwachsene Arbeiter (sect. 45).

Ersetzung der halben Ruhetage an Samstagen durch andere Tage, kraft Verordnung des Staatssecretärs (sect. 46).

Beschäftigung jugendlicher Personen und Frauen bis 4³⁰ nachmittags an Samstagen in Türkischroth-Färbereien (sect. 47).

Freigabe verschiedener Ruhetage kraft Verordnung des Staatssecretärs für die verschiedenen Schichten (sect. 49).

1878
Sect. 66.

Beschäftigung von Kindern etc. während der Mahlzeitpausen (sect. 52).

Beschäftigung von Frauen in Ueberstunden (sect. 53).

Beschäftigung von Kindern etc. in halbstündiger Ueberzeit (sect. 54).

Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen zur Verhütung von Schaden beim Türkischroth-Färben und Bleichen im Freien (sect. 55).

Beschäftigung von Frauen in Ueberstunden zur Erhaltung verderblicher Waaren (sect. 56).

Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen in Nachtschichten (sect. 58).

Beschäftigung männlicher jugendlicher Personen von 16 Jahren bei Nacht in Zeitungsdruckereien (sect. 59).

Beschäftigung von männlichen jugendlichen Personen während der üblichen Stunden in Glashütten (sect. 60).

Fälle von Anzeigen an einen Inspector, ohne Anschlag:

In Fabriken:

Beschäftigung von Frauen unter bestimmten Bedingungen in Flachs schwinganstalten (sect. 62).

In Werkstätten:

Nichtbeschäftigung von Kindern oder jugendlichen Personen (sect. 15 und 61).

DURCHFUEHRUNG, STRAFEN UND PROCESSVERFAHREN.

(1.) Inspection.

67. Ein Staatssecretär kann, mit Zustimmung des Schatzamtes bezüglich der Anzahl und der Gehalte, nach eigenem Ermessen die Inspectoren¹⁾ (mit dem von ihm jeweils bestimmten Titel)²⁾, Beamten und Diener ernennen, welche zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, und kann denselben ihre Amtspflichten vorschreiben und ihre Bezüge anweisen, und kann einen Ober-Inspector mit dem Amtssitze in London³⁾ ernennen, und kann die Fälle und die Art und Weise bestimmen, in welchen die Inspectoren, oder irgend einer von ihnen, die auf Grund dieses Gesetzes den Inspectoren zustehenden Befugnisse und Pflichten auszuüben und zu vollziehen haben, und kann diese Inspectoren, Beamten und Diener entlassen.

Sect. 67.
Ernennung, Be-
soldung etc.
der Fabrik-
inspectoren, Be-
amten und
Diener.

Die Bezüge der Inspectoren, Beamten und Diener und die von ihnen oder einem Staatssecretär bei der Durchführung dieses Gesetzes gemachten Auslagen sind aus den vom Parlamente bewilligten Geldern zu bestreiten.

Die Ernennung eines jeden Inspectors ist in der *London Gazette* kundzumachen.

Niemand darf als Fabrikinspector fungiren, der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, oder direct oder indirect an einer Fabrik oder Werkstatt, oder an einem darin ausgeübten Betriebsverfahren oder Geschäftsunternehmen, oder an einem damit verbundenen Patente theilhaftig, oder in oder bei einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist.

1878
Sect. 67.

Fabrikinspectoren sind nicht verpflichtet, in Kirchspielen oder Gemeinden ein Amt zu verwalten.

Der nach den jeweiligen Weisungen des Staatssecretärs erstattete Jahresbericht über die Thätigkeit der Inspectoren ist beiden Häusern des Parlamentes vorzulegen.

Unter der Bezeichnung Inspector ist in diesem Gesetze, falls nicht ausdrücklich eine andere Erklärung gegeben wird, ein auf Grund dieser Section ernannter Inspector zu verstehen und eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes an einen Inspector zu sendende Anzeige oder ein anderes Document ist an jenen Inspector zu senden⁴⁾, welchen ein Staatssecretär jeweils bezeichnet, sei es durch Bekanntmachung in der *London Gazette* oder auf eine andere Weise, welche ihm behufs Kenntnissnahme derselben seitens aller beteiligten Personen als geeignet erscheint.

¹⁾ Nach 1891 sect. 23 sind von gleichqualificirten Candidaten für die Bezirke in Wales und Monmouthshire die der wälischen Sprache mächtigen vorzuziehen.

²⁾ Bezüglich der amtlichen Titel und der Bezüge der Fabrikinspectoren vgl. die Einleitung.

³⁾ Der Amtssitz des Chiefinspectors ist im Home Office (Ministerium des Innern) Whitehall, London.

⁴⁾ Nach 1895 sect. 44, subs. (1) sind die Anzeigen dem Inspector des Bezirkes einzusenden, in welchem die Fabrik oder Werkstatt gelegen ist.

Sect. 68.
Befugnisse der
Inspectoren.

68. Ein Fabrikinspecter ist zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes befugt, die folgenden Amtshandlungen, insgesamt oder einzeln, vorzunehmen:

- (1.) Fabriken und Werkstätten und alle Theile derselben zu jeder entsprechenden Stunde bei Tag oder Nacht¹⁾ zu betreten, zu inspiciiren und zu untersuchen, wenn er begründete Ursache zu der Annahme hat, dass darin eine Person beschäftigt werde, und bei Tag jeden Raum zu betreten, von welchem er begründete Ursache hat anzunehmen, dass er eine Fabrik oder Werkstatt sei²⁾; und

- (2.) In beiden Fällen mit sich einen Wachmann in eine Fabrik³⁾ zu nehmen, in welcher er einen ernstesten Widerstand bei der Ausübung seiner Befugnisse zu gewärtigen gegründete Ursache hat⁴⁾; und
- (3.) Die Vorlage der Register, Zeugnisse, Anzeigen und Documente zu verlangen, welche in Gemässheit dieses Gesetzes zu führen sind, und dieselben zu prüfen, zu untersuchen und abzuschreiben; und
- (4.) Die Verhöre und Untersuchungen anzustellen, welche etwa zur Feststellung nothwendig sind, ob die jeweils geltenden Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege und die Vorschriften dieses Gesetzes beobachtet werden, soweit es sich um Fabriken und Werkstätten und die in ihnen beschäftigten Personen handelt; und
- (5.) Jede Schule zu betreten, von welcher er begründete Ursache hat anzunehmen, dass in ihr Kinder, welche in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, zur Zeit Unterricht erhalten⁵⁾; und
- (6.) Jede Person, welche er in einer Fabrik oder Werkstatt oder in einer der früher erwähnten Schulen antrifft, oder von welcher er gegründete Ursache zur Annahme hat, dass sie in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist oder innerhalb der zwei letzten Monate beschäftigt war und zwar nach seinem Ermessen allein oder in Gegenwart anderer Personen, mit Bezug auf die in diesem Gesetze behandelten Materien zu verhören und zu verlangen, dass eine solche Person derart verhört werde und die Wahrheit ihrer Aussage über die Gegenstände, betreffs deren sie verhört wurde, durch ihre Unterschrift bestätige (to sign a declaration of the truth of the matters respecting which he is so examined⁶⁾); und
- (7.) Diejenigen anderen Befugnisse auszuüben, welche zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sein mögen.⁷⁾

1878

Sect. 68.

Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt und seine Geschäftsführer und Bediensteten haben die Anstalten zu treffen, welche ein Inspector zum Zwecke des Zutrittes, der Inspection, des Verhörs oder der Ausübung seiner durch dieses Gesetz bestimmten Befugnisse mit Bezug auf diese Fabrik oder Werkstatt als erforderlich bezeichnet.

Jedermann, der vorsätzlich einen Inspector an der Ausübung einer durch diese Section ertheilten Befugniß verhindert, oder es unterläßt, einer auf Grund dieser Section an ihn gerichteten Aufforderung eines Inspectors nachzukommen, oder ein Zeugniß oder ein Schriftstück vorzulegen, dessen Vorlage auf Grund oder in Gemässheit dieses Gesetzes verlangt wird, oder wer ein Kind, eine jugendliche Person oder eine Frau verbirgt, oder verhindert, vor einem Inspector zu erscheinen oder sich von ihm verhören zu lassen, oder wer versucht ein Kind, eine jugendliche Person oder eine Frau zu verbergen oder an dem Erscheinen oder Verhöre zu verhindern, ist als eine Person anzusehen, welche einen Inspector an der Ausübung seiner gesetzlichen Obliegenheiten verhindert: jedoch immer mit dem Vorbehalte, dass auf Grund dieser Section niemand zur Beantwortung von Fragen oder zur Ablegung von Zeugenaussagen aufgefordert werden darf, durch welche er sich selbst beschuldigen würde.

Wenn einem Inspector bei der Ausübung seiner gesetzlichen Obliegenheiten Hindernisse bereitet werden, so soll die Person, welche solche Hindernisse bereitet, eine Strafe an Geld bis zu fünf Pfund verwirken; und wenn einem Inspector solche Hindernisse in einer Fabrik oder Werkstatt⁸⁾ bereitet werden, so soll der Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt eine Strafe an Geld bis zu fünf, oder, wenn die Zuwiderhandlung bei Nacht begangen wird, bis zu zwanzig Pfund verwirken; und wenn einem Inspector solche Schwierigkeiten in einer Fabrik oder Werkstatt im Sinne der Section 16 dieses Gesetzes bereitet werden, so soll der Besitzer eine Strafe an Geld bis zu einem, oder wenn die Zuwiderhandlung bei Nacht begangen wird, bis zu fünf Pfund verwirken.⁹⁾

- 1) Nach 1878 sect. 96 ist unter „Nacht“ die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu verstehen.
- 2) Bei Nacht darf er also solche Räume, z. B. Schlafräume, nicht betreten.
- 3) Nach 1895 sect. 45 sind hier die Worte „oder Werkstatt“ einzuschalten.
- 4) Ein Inspector kann auch jeden Beamten einer Gesundheitsbehörde mit sich nehmen (1878 sect. 4), nicht aber einen zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Arzt.
- 5) Die Localschulbehörden haben nach 39 & 40 Vict. cap. 79, sect. 7 (Elementary Education Act, 1876) den Inspector nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 6) Die Strafandrohung für unwahre Aussagen enthält 1878 sect. 85.
- 7) Durch 1895 sect. 51 ist die stets ausgeübte Praxis, dass die Inspectoren vor Summar-Gerichtshöfen für die Klage oder die Vertheidigung plädiren und überhaupt einen Process führen können, was sonst nur den Advocaten, Anwälten und Gerichtsagenten (counsel, solicitor, law-agent) gestattet ist, zu gesetzlicher Anerkennung gelangt. (Vgl. diese Section.)
- 8) Wenn innerhalb 2 Jahren nach der letzten Verurtheilung eine neuerliche Verurtheilung wegen einer derartigen Zuwiderhandlung erfolgt, so hat die Geldbusse wenigstens ein Pfund zu betragen (1891 sect. 28).
- 9) In der Folge sind die Rechte und Pflichten der Inspectoren erheblich vermehrt worden.
1. Sie haben die Durchführung der Truckgesetze in Fabriken und Werkstätten zu überwachen: 50 & 51 Vict. cap. 46, sect. 13, subs. (2), (Truck Amendment Act, 1887).
 2. Der Chef-Inspector hat für gefährliche Betriebe besondere Vorschriften zu erlassen: 1891 sect. 8.
 3. Sie haben die Verwendung von Kindern in Vergnügungs-Etablissements zu überwachen: 57 & 58 Vict. cap. 41, sect. 3 (Prevention of Cruelty to Children Act [Gesetz für Verhinderung von Grausamkeiten gegen Kinder] 1894).
 4. Durch die Ausdehnung der Fabrikgesetze auf Wäschereien (1885 sect. 22) und Docks, Werften, Ladeplätze und Lagerhäuser etc. (1895 sect. 23).

69. *Ein Inspector muss, bevor er in Gemässheit der ihm durch dieses Gesetz übertragenen Befugnisse ein Zimmer oder ein Gemach, welches ebensowohl als Wohnung wie als eine Fabrik oder Werkstatt benutzt wird, ohne Zustimmung des Inhabers desselben betritt, auf Grund*

Sect. 69.
Beschränkung der Befugnisse des Inspectors zum Eintritte in Wohnungen.

1878

Sect. 69.

einer beschworenen Aussage (affidavit) oder einer Erklärung an Eidesstatt (statutory declaration) über den Thatbestand und die Veranlassung, die schriftliche Ermächtigung hierzu seitens eines Staatssecretärs erwirken oder sich von einem Friedensrichter den weiterhin erwähnten Befehl ausstellen lassen.

Das vorhin erwähnte Affidavit oder die eidesstattliche Erklärung kann in jeder Hinsicht ebenso geprüft oder im Beweisverfahren vorgelegt werden, wie eine vor einem Richter beschworene Anzeige (information on oath before a justice).

Wenn ein Friedensrichter durch eine beschworene Anzeige zur Ueberzeugung gelangt ist, dass begründete Ursache zu der Annahme vorliegt, dass in einem derartigen Zimmer oder Gemache gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes zuwidergehandelt wird, so kann er kraft seiner Mächtvollkommenheit einen von ihm zu unterzeichnenden Befehl ausstellen, durch welchen der in demselben namhaft gemachte Inspector ermächtigt wird, jederzeit während der darin angegebenen Frist, die aber nicht mehr betragen darf als einen Monat vom Tage der Ausstellung an gerechnet, in Gemässheit dieses Gesetzes das in dem Befehl bezeichnete Zimmer oder Gemach zu betreten und in demselben die Befugnisse der Inspection und des Verhörs auszuüben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, und die Strafbestimmungen und Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Widersetzlichkeit gegen einen Inspector sind entsprechend anzuwenden.¹⁾

¹⁾ Die ganze Section ist aufgehoben durch 1891 sect. 25, so dass es nunmehr keiner besonderen Ermächtigung bedarf, um häusliche Werkstätten betreten zu können.

Sect. 70.

Ernennungs-
decrete der
Inspectoren.

70. Jeder Fabrikinspector muss mit der vorgeschriebenen Bestätigung seiner Ernennung versehen sein und hat diese auf Verlangen dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt vorzuweisen, in welcher er Einlass zu erhalten begehrt.

Jede Person, welche eine solche Bestätigung fälscht oder nachmacht, oder eine gefälschte, nachgemachte oder falsche Bestätigung benützt, oder sich für den in einer Bestätigung bezeichneten Inspector ausgibt, oder fälschlich vorgibt, ein Fabrik-

inspector zu sein, ist mit Gefängniss bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, zu bestrafen.

1878
Sect. 70.

(2.) Zur Ertheilung von Zeugnissen bestellte
Aerzte.

71. Wenn in einer Entfernung von drei Meilen von einer Fabrik oder Werkstatt kein zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigter Arzt wohnt, so hat während dieser Zeit für diese Fabrik oder Werkstatt der Armenarzt (poor law medical officer) als der zur Ausstellung von Zeugnissen berechnigte Arzt zu fungiren.

Sect. 71.
Wenn im Umkreise von 3 Meilen kein zur Ertheilung von Zeugnissen bestellter Arzt vorhanden ist, haben die amtlichen Armenärzte an ihrer Stelle zu fungiren.

72. Ein Inspector kann, in Uebereinstimmung mit den jeweils hierfür von einem Staatssecretär erlassenen Vorschriften, eine ausreichende Anzahl von ordnungsmässig registrirten, praktischen Aerzten zu zur Ausstellung von Zeugnissen für den Zweck dieses Gesetzes berechtigten Aerzten ernennen und jede derartige Ernennung widerrufen.

Sect. 72.
Ernennung der zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte.

Jede Ernennung oder jeder Widerruf der Ernennung eines zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Arztes kann von einem Staatssecretär auf eine zu diesem Zwecke eingebrachte Vorstellung für nichtig erklärt werden.

Ein Arzt, welcher Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt ist, oder direct oder indirect an einer Fabrik oder Werkstatt, oder an einem darin ausgeübten Betriebsverfahren oder Geschäftsunternehmen, oder an einem damit verbundenen Patente theilhaftig ist, darf für diese Fabrik oder Werkstatt nicht als der zur Ausstellung von Zeugnissen berechnigte Arzt fungiren.

Ein Staatssecretär kann von Zeit zu Zeit über das Verhalten der zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte und über die Registrirung der ihre Besuche betreffenden Einzelheiten, und über die von ihnen zu benützenden Formulare für Zeugnisse und andere Schriftstücke Vorschriften erlassen.¹⁾

¹⁾ Nach 1891 sect. 19 haben diese Aerzte jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit an den Staatssecretär zu erstatten.

1878

Sect. 73.
Vorschriften
bezüglich der
Ausstellung
von Tauglich-
keitszeug-
nissen.

73. Ein Zeugniß über die Tauglichkeit zur Arbeit darf für die Zwecke dieses Gesetzes nicht ertheilt werden, ohne dass die in demselben bezeichnete Person von dem Arzte persönlich untersucht worden ist.

Ein zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigter Arzt darf ein Kind oder eine jugendliche Person behufs Ausstellung eines Zeugnisses über die Tauglichkeit zur Arbeit an keinem anderen Orte untersuchen, noch ein solches Zeugniß unterzeichnen, als in der Fabrik oder Werkstatt, in welcher dieses Kind oder diese jugendliche Person beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll, es sei denn, dass die Anzahl der in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen weniger als fünf beträgt oder ein Inspector aus besonderen Gründen die Erlaubniß hierzu schriftlich ertheilt hat.

Wenn ein zur Ertheilung von Zeugnissen bestellter Arzt einer von ihm untersuchten Person die Ertheilung eines Zeugnisses über die Tauglichkeit zur Arbeit verweigert, so muss er auf Verlangen eine schriftliche und von ihm unterzeichnete Begründung seiner Weigerung ausfolgen.

Sect. 74.
Gebühren der
zur Ertheilung
von Zeugnissen
bestellten
Aerzte für die
Untersuchung
von Kindern
und jugend-
lichen Per-
sonen.

74. Mit Bezug auf die den zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Aerzten zu bezahlenden Gebühren für die Untersuchung von Kindern und jugendlichen Personen in Fabriken und Werkstätten und für die Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derselben zur Arbeit gelten die folgenden Vorschriften:

- (1.) Der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt kann betreffs der Höhe dieser Gebühren mit dem zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigten Arzte ein Uebereinkommen treffen.
- (2.) In Ermangelung eines derartigen Uebereinkommens sind die Gebühren die in dem folgenden Tarife angegeben:

Wenn die Untersuchung in einer Fabrik oder Werkstatt stattfindet, die nicht weiter als eine Meile von der Wohnung des Arztes entfernt ist, } 2 s. 6 d. für jeden Besuch und 6 d. für jede Person, welche nach der Untersuchung von fünf Personen bei diesem Besuche untersucht wird.

Wenn die Untersuchung in einer Fabrik oder Werkstatt stattfindet, die weiter als eine Meile von der Wohnung des Arztes entfernt ist, } Die vorstehenden Gebühren und 6 d. für jede volle halbe Meile, die über eine Meile hinaus zurückgelegt worden ist.

Wenn die Untersuchung nicht in der Fabrik oder Werkstatt, sondern in der Wohnung des Arztes oder an einem anderen von dem Arzte hierfür bestimmten Orte stattgefunden hat, welcher Ort ebenso wie die hierfür festgesetzten Tage und Stunden auf die vorgeschriebene Weise bekannt zu machen ist, } 6 d. für jede untersuchte Person.

- (3.) Der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt hat die Gebühren nach erfolgter Untersuchung, oder, wenn Zeugnisse ertheilt werden, bei der Ausfertigung dieser Zeugnisse durch den Arzt, oder zu der von einem Inspector sonst angeordneten Zeit zu bezahlen.
- (4.) Der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt kann die Gebühr oder einen Theil derselben, jedoch keinesfalls mehr als drei Pence von dem Lohne der Person in Abzug bringen, welcher ein Zeugniß ertheilt worden ist.

1878**Seet. 74.**

- (5.) Ein Staatssecretär kann, wenn er dies für erforderlich hält, die in dieser Section festgesetzten Gebühren von Zeit zu Zeit abändern.¹⁾

¹⁾ Vgl. 1895 sect. 46 und sched. 2.

(3.) Verschiedene Bestimmungen.

Seet. 75.
Anzeige des
Fabrik-
betriebes ist
dem Inspector
zu erstatten.

75. Jeder Fabrikbesitzer muss innerhalb eines Monats nach der Besitzerwerbung *einem Inspector*¹⁾ eine schriftliche Anzeige übermitteln, welche den Namen der Fabrik²⁾, den Ort, wo sie gelegen ist, die Adresse, an welche er die Zustellung seiner Briefe wünscht, die Beschaffenheit der Arbeit, die Art und Stärke der Betriebsmotoren und den Namen der Firma, unter welcher das Fabriksunternehmen geführt wird, enthalten muss und im Unterlassungsfalle verwirkt er eine Strafe an Geld bis zu fünf Pfund.

¹⁾ Nach 1895 sect. 44, subs. (1) haben an die Stelle dieser Worte die folgenden zu treten: „dem Inspector für den Bezirk“.

²⁾ Nach 1891 sect. 26, subs. (1) gilt diese Bestimmung auch für neuerrichtete Werkstätten und im Falle des Besitzwechsels von Werkstätten (notice of opening workshop) und durch 1895 sect. 41 ist sie auch auf alle bestehenden, noch nicht angezeigten Werkstätten ausgedehnt.

Seet. 76.
Regulirung der
Stunden durch
öffentliche
Uhren.

76. Wenn ein Inspector zum Zwecke der Regelung der Zeit der Beschäftigung in einer Fabrik oder Werkstatt durch schriftliche Mittheilung eine öffentliche Uhr oder eine andere öffentlich sichtbare Uhr bezeichnet, so sind die Zeiten der Beschäftigung und der Mahlzeitpausen der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen in jener Fabrik oder Werkstatt nach dieser Uhr zu regeln, welche auch in der in der Fabrik oder Werkstatt anzuschlagenden Bekanntmachung zu bezeichnen ist.

Seet. 77.
Führung von
Verzeichnissen
in Fabriken
oder Werk-
stätten.

77. Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, auf welche diese Section Anwendung findet, hat in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebnen Einzelheiten über die in seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Kinder, die Beschäftigung derselben und andere durch dieses Gesetz bestimmte Einrichtungen Verzeichnisse führen.

Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt hat einem Inspector diejenige Anzeige aus jedem in Gemässheit dieses Gesetzes geführten Verzeichnisse einzusenden, welche der Inspector von Zeit zu Zeit zur Durchführung seiner gesetzlichen Obliegenheiten verlangt.

Diese Section ist auf jede Fabrik oder Werkstatt anzuwenden, in welcher Kinder oder jugendliche Personen derzeit auf Grund dieses Gesetzes ohne ein Zeugniß über ihre Tauglichkeit zur Arbeit nicht beschäftigt werden dürfen.²⁾

Wenn, sei es wegen der Anzahl der in einer Fabrik oder Werkstatt, auf welche diese Section derzeit nicht anzuwenden ist, beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen oder aus anderen Gründen dies einem Staatssecretär angezeigt erscheint, so kann er — mit dem Vorbehalte der Befugniss, die Verordnung zurückzuziehen — anordnen, dass der Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt ein Verzeichniß gemäss den Vorschriften dieser Section zu führen habe, und so lange diese Verordnung in Kraft steht, ist diese Section auf jene Fabrik oder Werkstatt anzuwenden.

Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt gegen diese Section zuwidergehandelt wird, so verwirkt der Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt eine Strafe an Geld bis zu vierzig Schillingen.³⁾

¹⁾ Wenn die Ausführung der Vorschriften über das Tünchen (1878 sect. 33) nicht in das vorgeschriebene Verzeichniß eingetragen ist, so gilt dieser Mangel nach 1895 sect. 43 als *prima facie* Beweis der Nichtbefolgung dieser Vorschrift.

²⁾ Nach 1895 sect. 15 gilt 1878 sect. 77 für alle Fabriken und Werkstätten, für welche 1878 sect. 53 gilt, das sind jene Betriebe, in denen jugendlichen Personen und Frauen bedingt Ueberstundenarbeit gestattet ist.

³⁾ Nach 1891 sect. 27 (amendirt durch 1895 sect. 42) sind auf Verlangen des Bezirks-Inspectors Verzeichnisse der ausserhalb der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Arbeiter (out-workers) zu führen und einzusenden.

78. An der Eingangsthür zu einer Fabrik oder Werkstatt und in den anderen Theilen derselben, welche ein Inspector hierfür jeweils bestimmt, sind in der vorgeschriebenen Form und derart, dass sie von den in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten

1878
Sect. 77.

Sect. 78.
Anschlag des Auszuges dieses Gesetzes und der Bekanntmachungen in der Fabrik oder Werkstatt.

1878
Sect. 78.

Personen leicht gelesen werden können, anzuschlagen und dauernd angeschlagen zu belassen:

- (1.) Der vorgeschriebene Auszug aus diesem Gesetze; und
- (2.) Der Name und die Adresse des vorgesezten Inspectors; und
- (3.) Der Name und die Adresse des zur Ertheilung von Zeugnissen in dem Bezirke bestellten Arztes; und
- (4.) Eine Bekanntmachung der Uhr (wenn eine solche bestimmt ist), durch welche die Zeit der Beschäftigung und der Mahlzeitpausen in der Fabrik oder Werkstatt geregelt ist; und
- (5.) Alle Bekanntmachungen und Schriftstücke, welche nach diesem Gesetze in einer Fabrik oder Werkstatt anzuschlagen sind.¹⁾

Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt gegen die Bestimmungen dieser Section zuwidergehandelt wird, so verwirkt der Besitzer²⁾ dieser Fabrik oder Werkstatt eine Strafe an Geld bis zu vierzig Schillingen.

¹⁾ Nach 1895 sect. 1, subs. (3) ist eine Bekanntmachung betreffend die Zahl von Personen anzuschlagen, welche in jedem Raume beschäftigt werden dürfen, ohne dass das Verbot der Ueberfüllung übertreten wird.

Nach 1895 sect. 40 (welche an Stelle von 1891 sect. 24 tritt) sind Bekanntmachungen über die Lohnsätze und die nach ihnen entlohnnten Arbeiten anzuschlagen. Vgl. diese Section.

In den häuslichen Werkstätten der 1878 sect. 15 sind Anschläge nicht vorgeschrieben: 1878 sect. 61, subs. (3).

²⁾ Nach 1895 sect. 24, subs. (1) (f) haftet in Miethfabriken (tenement factories) deren Jahresmiethzins weniger als 200 £ beträgt, der Eigenthümer, nicht der jeweilige Inhaber derselben für die Beobachtung dieser Vorschrift.

Sect. 79.
Herstellung in
Druck oder
Schrift, und
Zustellung von
Anzeigen und
Documenten
etc.

79. Alle durch dieses Gesetz veranlassten Anzeigen, Verordnungen, Aufforderungen, Vorladungen und Documente, können in Handschrift oder in Druck hergestellt sein, oder zum Theil in Handschrift, zum Theil in Druck.

Alle Anzeigen, Verordnungen, Aufforderungen, Vorladungen und Documente, deren Zustellung oder Einsendung für die Zwecke dieses Gesetzes vorgeschrieben oder erlaubt ist, können

zugestellt oder eingesandt werden, indem sie der Person oder in der Wohnung dieser Person abgeliefert werden, an welche sie zuzustellen oder einzusenden sind, oder, wenn diese Person der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt ist, durch Ablieferung der Anzeige u. s. w., oder einer genauen Abschrift derselben, an dessen Geschäftsführer oder eine andere Person in dieser Fabrik oder Werkstatt; sie können auch durch die Post mittelst frankirten Briefes zugestellt oder eingesandt werden, und in diesem Falle sollen sie als zu der Zeit zugestellt oder eingesandt gelten, zu welcher der sie enthaltende Brief im gewöhnlichen Postenlaufe abgeliefert worden wäre und zum Beweise der Zustellung oder Einsendung genügt der Nachweis, dass der Brief gehörig adressirt und der Post übergeben wurde; und wenn die Zustellung oder Einsendung an den Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt zu erfolgen hatte, so gilt der Brief als gehörig adressirt, wenn die Adresse an den Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt, in der Fabrik oder Werkstatt, lautet und die richtige Postadresse hinzugefügt worden ist, jedoch ohne Angabe des Namens der Person, welche der Besitzer ist.

1878
Sect. 79.

80. Alle derzeit in Kraft stehenden Gesetze über Masse und Gewichte¹⁾ sind auf die Masse, Gewichte, Wagschalen, Wagebalken, Schnellwagen und Wägemaschinen, welche in einer Fabrik oder Werkstatt bei der Ermittlung und Feststellung der Löhne aller in derselben beschäftigten Personen benützt werden, ebenso anzuwenden, wie wenn sie bei dem Verkaufe von Waaren benützt würden und wie wenn diese Fabrik oder Werkstatt ein Ort wäre, wo Waaren zum Verkaufe feilgehalten werden, und diese Gesetze sind dementsprechend anzuwenden, und jeder Inspector der Masse und Gewichte oder jede andere zur Prüfung derselben berechnigte Person soll die besagten Masse und Gewichte, Wagschalen, Wagebalken, Schnellwagen und Wägemaschinen vorschriftsmässig besichtigen, stempeln, markiren, untersuchen und prüfen, und besitzt für diesen Zweck dieselben Rechte und Pflichten, welche er bezüglich der beim Verkaufe von Waaren benützten

Sect. 80.
Prüfung der in
Fabriken und
Werkstätten
benützten Ge-
wichte und
Masse.

1878
Sect. 80.

Masse und Gewichte, Wagschalen, Wagebalken, Schnellwagen und Wägemaschinen besitzt.

¹⁾ 41 & 42 Vict. cap. 49 und 52 & 53 Vict. cap. 21. Gesetze der Jahre 1878 und 1893 über Masse und Gewichte (Weights and Measures Acts, 1878 to 1893).

(4.) Strafen.

Sect. 81.
Strafe bei
Uebertretung
der Vorschriften
des Gesetzes
bezüglich des
Betriebes einer
Fabrik oder
Werkstatt.

81. Wenn eine Fabrik oder Werkstatt nicht in Gemässheit dieses Gesetzes betrieben wird¹⁾, so ist der Besitzer derselben mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.²⁾

Der Summargerichtshof (court of summary jurisdiction) kann neben dieser Strafe oder an Stelle derselben verfügen, dass der Besitzer innerhalb der im Befehle festgesetzten Frist bestimmte Massnahmen treffe, um seine Fabrik oder Werkstatt in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze zu bringen³⁾; der Gerichtshof kann, auf Antrag, die so festgesetzte Frist verlängern, aber wenn nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten oder durch späteren Bescheid verlängerten Frist der Befehl nicht ausgeführt worden ist, so ist der Besitzer mit Geld bis zu einem Pfund für jeden Tag, an welchem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, zu bestrafen.

¹⁾ Diese Strafandrohung bezieht sich auf Zuwiderhandlungen gegen:

1. Vorschriften zum Schutze der Gesundheit (sect. 3 und 4).
2. Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen an Maschinen (sect. 5).
3. Vorschriften über das Tünchen (sect. 33).
4. Vorschriften über das Tünchen von Bäckereien (sect. 34).
5. Vorschriften über die Ventilation (sect. 36).
6. Vorschriften über die Verhinderung des Ausströmens von Dampf in Nassspinnereien (sect. 37).
7. Vorschriften über die Beobachtung bestimmter Verordnungen, als Bedingung für die Geltung von Ausnahmsbestimmungen (sect. 66).

Ein besonderes Strafmass ist keiner dieser Strafandrohungen beigefügt.

²⁾ Nach 1891 sect. 28 darf diese Strafe nicht geringer sein als ein Pfund, wenn innerhalb zwei Jahren nach der Verurtheilung wegen einer Zuwiderhandlung eine neuerliche Verurtheilung wegen derselben Zuwiderhandlung erfolgt.

³⁾ Nach 1895 sect. 2, resp. sect. 4, kann der Summargerichtshof die Benutzung eines Raumes als Fabrik oder Werkstatt, resp. die Verwendung bestimmter gefährlicher Maschinen verbieten. Vgl. diese Sectionen.

82. Wenn eine Person getödtet oder körperlich beschädigt worden ist, weil der Besitzer einer Fabrik¹⁾ verabsäumt hat, eine Maschine mit Schutzvorrichtungen zu versehen, welche kraft dieses Gesetzes oder in Gemässheit desselben mit Schutzvorrichtungen hätte versehen werden sollen, oder weil er unterlassen hat, diese Schutzvorrichtung in Wirksamkeit zu erhalten, oder weil der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt unterlassen hat, einen Kessel, eine Pfanne oder eine andere Anlage mit Schutzvorrichtungen zu versehen, welche kraft dieses Gesetzes oder in Gemässheit desselben mit Schutzvorrichtungen hätte versehen werden sollen, oder weil er unterlassen hat, diese Schutzvorrichtungen in Wirksamkeit zu erhalten, so soll der Besitzer²⁾ dieser Fabrik oder Werkstatt eine Strafe an Geld bis zu einhundert Pfund³⁾ verwirken, welcher Betrag ganz oder zum Theile zum Besten der verunglückten Person oder seiner Familie verwendet werden kann, oder auf andere Weise, je nach der Entscheidung eines Staatssecretärs:

Mit dem Vorbehalte jedoch, dass der Besitzer einer Fabrik dann nicht auf Grund dieser Section bestraft werden darf, wenn eine Anzeige gegen ihn des Inhaltes, dass er verabsäumt habe, den Theil der Maschine, oder den Kessel, die Pfanne oder die Anlage, durch welche der Tod oder die körperliche Beschädigung verursacht worden ist, mit einer Schutzvorrichtung zu versehen, schon früher verhandelt und abgewiesen worden ist, bevor jener tödtliche Unfall oder jene körperliche Beschädigung erfolgt ist.^{4) 5)}

¹⁾ Nach 1895 sect. 23, subs. (1) (I) gelten die gleichen Bestimmungen für Docks, Werften, Ladeplätze, Lagerhäuser, die bei der Verladung in oder von solchen Plätzen benützten Maschinen oder Vorrichtungen und für Bauplätze, auf denen bei der Errichtung eines Gebäudes oder einer damit zusammenhängenden Anlage durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene Maschinen verwendet werden.

²⁾ Nach 1895 sect. 24, subs. (1) (b) ist in Miethsfabriken (tenement factories) der Besitzer des Hauses, nicht der Inhaber der Fabrik haftbar, es sei denn, dass der Jahresmiethzins mehr als £ 200 betrage.

³⁾ S. Anmerkung 2 zu 1878 sect. 81.

⁴⁾ S. 1895 sect. 13: „Die Section 82 des Grundgesetzes (d. i. das Gesetz

1878

Sect. 82.

Strafweise Entschädigung an Personen, welche infolge mangelnder Schutzvorrichtungen an Maschinen etc. beschädigt wurden.

1878

Sect. 82.

von 1878), welche die strafweise Leistung von Entschädigungen an Personen bestimmt, welche in Folge der Unterlassung der Anbringung von Schutzvorrichtungen verletzt werden, ist auf jeden Todesfall oder körperliche Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung auszudehnen, welche dadurch entstehen, dass der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt unterlassen hat, eine Vorschrift der Fabrikgesetze oder einen auf Grund des Gesetzes von 1891 erlassene Anordnung oder Bestimmung zu beobachten. Jedoch mit dem Vorbehalte, dass im Falle einer Gesundheitsbeschädigung der Besitzer nicht auf Grund dieser Section haftbar gemacht werden soll, wenn nicht diese Beschädigung unmittelbar durch diese Unterlassung bewirkt worden ist.“ Die hier angezogenen Bestimmungen des Gesetzes von Jahre 1891 sind in den Sectionen 8–11 enthalten.

⁵⁾ Durch diese Section wird das Recht der verletzten Person auf besondere Entschädigungsklage gegen den schuldigen Unternehmer nicht eingeschränkt. Diese Ansicht ist aber bestritten. Eine bindende Entscheidung durch einen Gerichtshof liegt noch nicht vor.

Sect. 83.

Strafe für die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

83. Wenn Kinder, jugendliche Personen oder Frauen in einer Fabrik oder Werkstatt entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt werden, so ist der Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt mit Geld bis zu drei, oder wenn die Zuwiderhandlung bei Nacht begangen wurde, bis zu fünf Pfund für jedes Kind, jede jugendliche Person oder jede Frau, welche derart beschäftigt werden zu bestrafen; und wenn Kinder, jugendliche Personen oder Frauen in einer Fabrik oder Werkstatt im Sinne der Section 16 des Gesetzes derart beschäftigt werden, so ist der Besitzer derselben mit Geld bis zu einem, oder wenn die Zuwiderhandlung bei Nacht begangen wurde, bis zu zwei Pfund für jedes Kind, jede jugendliche Person oder jede Frau, die derart beschäftigt wurden, zu bestrafen.¹⁾

Kinder, jugendliche Personen und Frauen, denen keine Pausen für Mahlzeiten und Entfernung von der Arbeit, wie dies im Gesetze vorgeschrieben ist, gewährt werden, oder welche während irgend eines Theiles der für Mahlzeiten oder Entfernung von der Arbeit gewährten Pausen, in Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, oder welchen während dieser Zeit das Verweilen in einem Arbeitsraume gestattet wird, sind als entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen.²⁾

¹⁾ Vgl. Anmerkung 2 zu 1878 sect. 81.

²⁾ Unter dieser Section sind strafbar die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Sectionen 9, 24 und 39 und die in den Sectionen 10—18, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 38, 43—47, 50, 51, 53, 54 und 56—60 enthaltenen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen.

1878

Sect. 83.

84. Der Vater ¹⁾ eines Kindes oder einer jugendlichen Person verurtheilt eine Strafe an Geld und zwar:

- (1.) Wenn dies Kind oder diese jugendliche Person in einer Fabrik oder Werkstatt entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt ist, bis zu zwanzig Schillingen für jede Zuwiderhandlung, es sei denn, dass der Gerichtshof als erwiesen annimmt, dass diese Zuwiderhandlung ohne die Zustimmung, Duldung oder wissentliches Verschulden des Vaters begangen wurde; und
- (2.) Wenn er unterlässt, sein Kind zum Schulbesuche in Gemässheit dieses Gesetzes anzuhalten, bis zu zwanzig Schillingen für jede Uebertretung.

¹⁾ Der Begriff „Vater“ ist in 1878 sect. 96 festgestellt.

Sect. 84.

Bestrafung des Vaters, welcher die Beschäftigung eines Kindes oder einer jugendlichen Person entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet, oder verabsäumt, ein Kind zum Schulbesuche anzuhalten.

85. Wer ein für die Zwecke dieses Gesetzes bestimmtes Zeugnis (für dessen Fälschung oder Nachahmung keine andere Strafe vorhergesehen ist) fälscht oder nachmacht, oder ein solches Zeugnis ausfolgt oder unterzeichnet, obwohl er weiss, dass es in einem wesentlichen Punkte falsch ist, oder wer wissentlich solche gefälschte, nachgemachte, oder derart falsche Zeugnisse ausgibt oder benutzt, oder wer wissentlich ein Zeugnis ausstellt oder benutzt als für eine Person geltend, für welche es nicht gilt, oder wer sich fälschlich für eine in einem Zeugnis namhaft gemachte Person ausgibt, oder wer wissentlich die Fälschung, Nachahmung, Ertheilung, Unterzeichnung, Anfertigung, Benutzung oder das Fälschlich-sich-ausgeben duldet, ist mit Geld bis zu zwanzig Pfund oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit zu bestrafen.

Sect. 85.

Fälschung von Zeugnissen, falsche Eintragungen und Angaben.

Wer wissentlich eine falsche Eintragung in ein Register, eine Anzeige, ein Zeugnis oder ein Schriftstück macht, welches

1878

Sect. 85.

nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu führen, zuzustellen oder zu übersenden ist, oder wer wissentlich eine falsche Erklärung abgibt oder unterzeichnet, wenn eine Erklärung nach Massgabe dieses Gesetzes abzugeben oder zu unterzeichnen ist, oder wer wissentlich eine solche falsche Eintragung oder Erklärung benützt, [ist mit Geld bis zu zwanzig Pfund oder mit Gefängniss bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, zu bestrafen.

Sect. 86.

Bestrafung von Personen für Uebertretungen, für welche der Unternehmer verantwortlich ist.

86. Wenn eine Uebertretung, für welche nach diesem Gesetze der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt zu bestrafen ist, thatsächlich von einem Geschäftsführer, Diener, Arbeiter oder einer anderen Person begangen worden ist, so ist dieser Geschäftsführer, Diener, Arbeiter oder diese andere Person ebenso zu bestrafen, wie wenn sie der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt wäre.

Sect. 87.

Durch Ueberführung des thatsächlich Schuldtragenden kann der Unternehmer die Bestrafung von sich abwälzen.

87. Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes angeklagt ist, so ist er nach von ihm ordnungsmässig erstatteter Anzeige berechtigt, zu verlangen, dass die andere Person, welche er als thatsächlich schuldtragend anklagt, zu dem bestimmten Verhandlungstermin vor den Gerichtshof geladen werde; und wenn, nachdem erwiesen worden ist, dass die gedachte Uebertretung wirklich begangen worden ist, der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt vor Gericht den Beweis erbringt, dass er alle gebotene Sorgfalt angewendet habe, um die Durchführung des Gesetzes zu bewirken, und dass die besagte andere Person die fragliche Uebertretung ohne sein Wissen, sein Einverständniss oder seine Duldung begangen hat, so ist diese Person im summarischen Verfahren zu verurtheilen, der Besitzer aber in keinerlei Strafe zu nehmen.

Wenn einem Inspector bei der Feststellung einer Uebertretung zur Genüge dargethan wird, dass der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt alle gebotene Sorgfalt angewendet hat, um die Durchführung dieses Gesetzes zu bewirken, und ferner durch welche Person diese Uebertretung begangen wurde, und endlich, dass dies geschehen ist ohne Wissen, Einverständniss oder Dul-

dung des Besitzers der Fabrik oder Werkstatt und in Zuwiderhandlung gegen seine Befehle, so soll der Inspector gegen diejenige Person vorgehen, welche er in erster Linie für die thatsächlich schuldtragende hält, ohne zuvor gegen den Besitzer der Fabrik oder Werkstatt vorzugehen.¹⁾

1878
Sect. 87.

¹⁾ In diesem Falle kann der thatsächlich Schuldtragende nach Ermessen des Gerichtshofes auch zur Tragung der Kosten verurtheilt werden: 1895 sect. 50.

88. Wegen einer von Tag zu Tag wiederholten Uebertretung derselben Art kann niemand zu einer höheren Strafe verurtheilt werden, als zu dem höchsten Ausmass des für diese Uebertretung gesetzlich festgesetzten Strafe, ausgenommen —

Sect. 88.
Beschränkung
der Straf-
häufung.

(a.) Wenn die Uebertretung wiederholt wird, nachdem wegen der früheren Uebertretung eine Anzeige bereits erstattet worden ist; oder

(b.) Wenn die Uebertretung darin besteht, dass zwei oder mehr Kinder, jugendliche Personen oder Frauen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes beschäftigt werden.

(5.) Processverfahren.

89. Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind zu verfolgen, und alle Strafen in Gemässheit dieses Gesetzss sind nach im Summarverfahren vor einem Gerichtshofe mit summarischer Gerichtsbarkeit erfolgten Verurtheilung in der durch die Gesetze über [die summarische Gerichtsbarkeit (Summary Jurisdiction Acts) vorgeschriebenen Weise einzutreiben.

Sect. 89.
Verfolgung der
Uebertretungen
und Eintrei-
bung und Ver-
wendung der
Strafgelder.

Ein summarischer Befehl kann für die Zwecke dieses Gesetzes durch einen Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit in der durch die Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Weise erlassen werden.

Alle auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldbussen sind, wenn nichts anderes in diesem Gesetze ausdrücklich bestimmt ist¹⁾, in den Staatsschatz einzuzahlen.

1878

Sect. 89.

Gerichtshöfe mit summarischer Jurisdiction bestehen für die Verhandlung und Entscheidung von Fällen, welche dieses Gesetz betreffen, entweder aus zwei oder mehreren Friedensrichtern (justices of the peace), welche in einem Gerichtssaale oder an einem öffentlichen Orte Gericht halten, an dem sie sich sonst für den Zweck der Abhaltung ihrer Sitzungen (petty sessions) gewöhnlich versammeln, oder aus einem Polizeirichter oder Beamten (magistrate or officer), der allein oder mit anderen in einem Gerichtssaale oder an einem anderen Orte, welcher der öffentlichen Rechtspflege gewidmet ist, Gericht hält und der nach den jeweils geltenden Gesetzen befugt ist, alle jene Handlungen allein vorzunehmen, zu deren Vornahme zwei oder mehrere Friedensrichter berechtigt sind.

Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt und dessen Vater, Sohn oder Bruder können nicht als Mitglieder eines Gerichtshofes mit summarischer Jurisdiction fungiren, wenn vor demselben die Verhandlung über eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz stattfindet, von welcher behauptet wird, dass sie in dieser Fabrik oder Werkstatt, oder mit Bezug auf dieselbe begangen worden sei.

¹⁾ Der einzige Fall ist der der sect. 82, welche sich auf die strafweise Entschädigung einer verletzten Person bezieht.

Sect. 90.
Berufung an
die Quartals-
sessionen.

90. Wer sich durch ein Urtheil oder einen Befehl benachtheiligt glaubt, welche der Summargerichtshof auf Grund der Verhandlung über eine Anzeige oder eine Beschwerde gefällt oder erlassen hat, kann dagegen Berufung einlegen; doch sind hierbei in England die folgenden Bedingungen und Vorschriften zu beachten: —

- (1.) Die Berufung ist bei den nächst zugänglichen allgemeinen oder Quartalssessionen einzulegen.

[Die übrigen sehr ausführlichen Bestimmungen dieser Section über das Appellationsverfahren sind durch 47 & 48 Viet. cap. 43 (Summary Jurisdiction Act, 1884), aufgehoben. Da sie keinerlei Interesse darbieten, kann ihre Mittheilung hier füglich unterbleiben. Im allgemeinen

galt die Berufung in Rechtsfragen an die Queen's Bench Division des High Court of Justice, in Thatfragen an die Quartalsessionen der Friedensrichter.]

1878
Sect. 90.

91. Mit Bezug auf das summarische Verfahren betreffend Zuwiderhandlungen, die gegen dieses Gesetz begangen, und Geldbussen, die auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, gelten folgende Vorschriften:

Sect. 91.
Zeitablauf und
allgemeine Vor-
schriften über
das Summar-
verfahren.

- (1.) *Die Anzeige über eine Zuwiderhandlung ist binnen zwei Monaten, oder wenn dieselbe nach Ermessen des Gerichtshofes mit Gefängniß bestraft werden kann oder in der Nichtbefolgung der Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Ruhetage besteht, binnen drei Monaten nach der Begehung der Zuwiderhandlung zu erstatten: ¹⁾ ²⁾*
- (4.) Die einfache Behauptung, dass eine Fabrik oder Werkstatt eine Fabrik oder Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes sei, ist ausreichend:
- (5.) Es genügt, den Namen des verantwortlichen Besitzers der Fabrik oder Werkstatt oder den Namen der Firma anzugeben, unter welcher der in einer Fabrik oder Werkstatt Personen beschäftigende Besitzer gemeinlich bekannt ist:
- (6.) ²⁾ Die von einem Gerichtshofe mit summarischer Jurisdiction erlassenen Urtheile oder Befehle, gegen welche den betroffenen Personen das Recht der Berufung zusteht, dürfen weder auf Befehl der Krone, noch durch eine Privatperson im Wege eines *certiorari* oder sonstwie vor einen höheren Gerichtshof gebracht werden, es sei denn zum Zwecke der Verhandlung und Beschlussfassung über einen gesetzlich statuirten Ausnahmefall (*special case*).

¹⁾ Diese Subsection ist aufgehoben und ersetzt durch 1891 sect. 29 amendirt durch 1895 sect. 44, subs. (2). Die Anzeige ist binnen drei Monaten von dem Tage an, an welchem dem Inspector des betreffenden Bezirkes die Zuwiderhandlung bekannt geworden ist, zu erstatten.

²⁾ Die Subsectionen (2) und (3) und der erste, nicht mitgetheilte Satz

1878
Sect. 91.

der Subsection (6) sind aufgehoben durch 47 & 48 Vict. cap. 43, sect. 4, (Summary Jurisdiction Act, 1884). Vgl. die Anmerkung zur vorhergehenden Section.

³⁾ Ein „*writ of certiorari*“ ist das Befehlsschreiben eines höheren Gerichtes an ein unteres, die Acten oder den Bericht in einer Sache zur Revision vorzulegen.

Sect. 92.
Beweisrecht im
Summarver-
fahren.

92. Wer in einer Fabrik ¹⁾ angetroffen wird, ist für die Zwecke dieses Gesetzes bis zum Beweise des Gegentheiles als zu dieser Zeit in dieser Fabrik oder Werkstatt beschäftigt anzusehen, es sei denn, dass er während der Mahlzeitstunden oder zu einer Zeit, da alle Maschinen abgestellt sind, oder dass er zwischen vier und fünf Uhr nachmittags ausschliesslich deshalb anwesend war, um den in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Personen Nahrungsmittel zu bringen:

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass Höfe, Spielplätze und offene Plätze, Schulzimmer, Wartesäle und andere Räumlichkeiten, welche zu der Fabrik oder Werkstatt gehören, und in denen weder Maschinen verwendet werden, noch ein Betriebsverfahren stattfindet, im Sinne dieser Bestimmung nicht als Theile der Fabrik oder Werkstatt anzusehen sind; und ebensowenig ist diese Bestimmung auf solche Fabriken oder Werkstätten anzuwenden, auf welche die Vorschriften dieses Gesetzes über den Anschlag von Bekanntmachungen nicht anzuwenden sind.

Wenn ein Kind oder eine jugendliche Person nach der Ansicht des Gerichtshofes sich allem Anschein nach in dem Alter befindet, welches in der Anzeige angegeben ist, so obliegt der Beweis, dass dieses Kind oder diese jugendliche Person sich nicht in diesem Alter befindet, dem Angeklagten.

Die schriftliche Erklärung des zur Ausstellung von Zeugnissen in dem betreffenden Bezirke berechtigten Arztes, dass er persönlich eine in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Person untersucht habe und dass nach seinem Dafürhalten diese Person sich in dem in der Erklärung angegebenen Alter befinde, ist als Beweis für das Alter dieser Person zuzulassen.

Eine durch die Unterschrift des Friedensbeamten (clerk of

the peace) beglaubigte Abschrift des Urtheiles über eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ist als beweiskräftig anzusehen und jeder solche Friedensbeamte muss einem Inspector, auf dessen schriftliches Ansuchen und gegen Zahlung einer Gebühr von einem Schilling eine dermassen beglaubigte Abschrift übermitteln.

1878
Sect. 92.

¹⁾ Durch 1891 sect. 30 sind die Bestimmungen dieser Section auf Werkstätten ausgedehnt worden.

DEFINITIONEN, VORBEHALTE, ANWENDUNG AUF
SCHOTTLAND UND IRLAND UND AUFHEBUNG
FRUEHERER GESETZE.

(1.) Definitionen.

Sect. 93.
Fabriken und
Werkstätten,
auf welche das
Gesetz sich be-
zieht.

93. Unter dem Ausdrucke „Textilfabrik“ ist in diesem Ge-
setze zu verstehen —

Jede Localität, in welcher oder innerhalb deren Gebiete oder Einfriedigung (within the close or curtilage) eine durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene oder bewegte Maschinenanlage bei dem Verfahren der Vorrichtung, Verarbeitung oder Appretur von Baumwolle, Wolle, Haaren, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Werg, chinesischem Gras, Kokosbast oder anderen dergleichen Stoffen oder einem behufs der Verarbeitung dieser Stoffe stattfindenden Verfahren benützt wird, ohne Unterschied, ob in einem Betriebe nur die angegebenen Stoffe, einer allein oder mehrere derselben, oder solche Stoffe zugleich mit anderen Materialien oder mit daraus hergestellten Fabrikaten verwendet werden: ¹⁾

Mit dem Vorbehalte jedoch, dass Druckereien, Bleichereien, und Färbereien, Spitzenmanufacturen, Papierfabriken, Flachsschwinganstalten, Seilereien und Hutfabriken nicht als Textilfabriken gelten.

Unter dem Ausdrucke „Nicht-Textilfabriken“ sind in diesem Gesetze zu verstehen —

- (1.) Alle Fabriken, Speicher, Hochöfen, Hütten, Giessereien oder Anlagen, welche in Theil I der vierten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind,
- (2.) Desgleichen alle in Theil II der genannten Anlage bezeichneten Localitäten oder Anlagen, in welchen oder innerhalb deren Gebiete oder Einfriedigungen bei dem in ihnen betriebenen Verfahren Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft benützt wird,
- (3.) Desgleichen alle Localitäten, in welchen oder innerhalb deren Gebiet oder Einfriedigungen Handarbeit gewerbsmässig oder mit der Absicht auf Gewinn zu den folgenden Zwecken oder gelegentlich derselben oder zu einem oder gelegentlich eines derselben, ausgeführt wird; nämlich
 - (a.) Zu der oder gelegentlich der Erzeugung einer Waare (article) oder eines Theiles derselben, oder
 - (b.) Zu der oder gelegentlich der Veränderung, Reparatur, Verzierung oder Fertigstellung einer Waare, oder
 - (c.) Zu der oder gelegentlich der Herrichtung (adapting) einer Waare für den Verkauf,
 und in welchen oder innerhalb deren Gebiete oder Einfriedigungen bei dem in ihnen betriebenen Verfahren Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft benutzt wird.

Unter dem Ausdrücke „Fabrik“ sind in diesem Gesetze Textil- und Nicht-Textilfabriken, oder eine dieser Gattungen von Fabriken zu verstehen.

Unter dem Ausdrücke „Werkstatt“ sind in diesem Gesetze zu verstehen —

- (1.) Alle Localitäten oder Räume, welche in Theil II der vierten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind und nicht Fabriken im Sinne dieses Gesetzes sind,
- (2.) Desgleichen alle Localitäten, Zimmer oder Räume, welche nicht Fabriken im Sinne dieses Gesetzes sind, und in

1878
Sect. 93.

welchen, oder innerhalb deren Gebiet oder Einfriedigungen Handarbeit gewerbsmässig oder mit Absicht auf Gewinn zu den folgenden Zwecken oder gelegentlich derselben oder zu einem oder gelegentlich eines derselben, ausgeführt wird; nämlich

- (a.) Zu der oder gelegentlich der Erzeugung einer Waare (article) oder eines Theiles derselben, oder
- (b.) Zu der oder gelegentlich der Veränderung, Reparatur, Verzierung oder Fertigstellung einer Waare; oder
- (c.) Zu der oder gelegentlich der Herrichtung (adapting) einer Waare für den Verkauf,

und bezüglich welcher Localitäten, Zimmer oder Räume demjenigen, welcher die daselbst arbeitenden Personen beschäftigt, das Recht des Zutrittes oder der Aufsicht zusteht.

Ein Theil einer Fabrik oder Werkstatt kann für die Zwecke dieses Gesetzes als eine selbständige Fabrik oder Werkstatt behandelt werden; und *ausschliesslich zu Wohnszwecken benutzten Räume* sind für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als Theil einer Fabrik oder Werkstatt anzusehen.²⁾

Räumlichkeiten, welche innerhalb der Einfriedigungen oder des Gebietes einer Fabrik oder Werkstatt gelegen sind und ausschliesslich für andere Zwecke als für das in der Fabrik oder Werkstatt ausgeübte Betriebsverfahren oder Handwerk benützt werden, sind für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als Theile jener Fabrik oder Werkstatt anzusehen; wenn sie aber sonst eine Fabrik oder Werkstatt bilden würden, so sind sie als selbständige Fabriken oder Werkstätten anzusehen und entsprechend zu behandeln.²⁾

Betriebsstätten, welche sich im Freien befinden, sind wegen dieses Umstandes allein von der Begriffsbestimmung einer Fabrik oder Werkstatt nicht auszuschliessen.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf solche Werkstätten, mit Ausnahme der Bäckereien, welche nach dem System

der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden, es findet jedoch, mit dem erwähnten Vorbehalte, auf alle Fabriken und Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes Anwendung⁴⁾, einschliesslich der der Krone gehörigen Fabriken und Werkstätten; aber mit dem Vorbehalte, dass wenn dies im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, ein Staatssecretär eine der Krone gehörige Fabrik oder Werkstatt in dem Masse und für die Zeitdauer von diesem Gesetze ausnehmen kann, welche festzusetzen er für angezeigt findet.

Die Ausführung von Handarbeiten durch Kinder oder jugendliche Personen in als ausreichend anerkannten Schulen während eines Theiles der Schulstunden zum Zwecke des Unterrichtes dieser Kinder oder jugendlichen Personen in einem Gewerbe oder Handwerk ist nicht als Ausführung von Handarbeiten anzusehen, welche im Sinne dieses Gesetzes als mit Absicht auf Gewinn ausgeführt gelten.

¹⁾ Ein Betrieb, der ausschliesslich darin bestand, in anderen Fabriken erzeugte Baumwollzwirne aufzuspulen, wobei eine Dampfmaschine verwendet wurde, ist als Textilfabrik erklärt worden; desgleichen eine Fabrik von Crinolinen, in der folgendes Verfahren angewendet wurde: Stahlplatten wurden zu schmalen Streifen zerschnitten, diese mit einem Baumwollgewebe umwickelt, und dann in Röcke eingenäht. Desgleichen der Nebenbetrieb einer Fabrik von Baumwollgürteln, in welchem ausschliesslich die Lederbestandtheile hergerichtet wurden.

²⁾ Nach 1891 sect. 31 sind die cursiv gedruckten Worte durch folgende ersetzt worden „ausschliesslich zum Schlafen benützte Räume“ u. s. f.

³⁾ 1895 sect. 39: Der Staatssecretär kann bezüglich einer Classe von Fabriken oder Werkstätten verfügen, dass die verschiedenen Betriebsabtheilungen und -zweige derselben Fabrik oder Werkstatt als selbständige Fabriken behandelt werden.

⁴⁾ Durch 1895 sect. 22 und 23 sind nunmehr auch Wäschereien, Docks, Lagerhäuser etc. in gewissen Beziehungen als Fabriken oder Werkstätten erklärt.

94. Kinder, jugendliche Personen und Frauen, welche in einer Fabrik oder Werkstatt gegen oder ohne Entlohnung Arbeit leisten, sei es bei einem fabriks- oder handwerksmässigem Verfahren, oder bei der Reinigung eines Theiles der Fabrik oder

Sect. 94.
Definition d.
Ausdrücke „Beschäftigung“
(employment
und „Lohnarbeit“ (working for hire

1878
Sect. 94.

Werkstatt, welcher für ein fabriks- oder handwerksmässiges Verfahren benutzt wird; oder beim Reinigen oder Einölen irgend eines Theiles der Maschinenanlage; oder bei irgend welcher anderen Verrichtung, welche behufs des fabriks- oder handwerksmässigen Verfahrens oder in Verbindung mit demselben ausgeführt wird, oder auf die Waaren, welche erzeugt werden oder sonstwie den Gegenstand des fabriks- oder handwerksmässigen Verfahrens bilden, Bezug hat — sind, vorbehaltlich der entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, als in dieser Fabrik oder Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes beschäftigt anzusehen.

Ein Lehrling ist für die Zwecke dieses Gesetzes als Lohnarbeiter anzusehen.

Sect. 95.
Definition des Ausdrucks „als entsprechend beglaubigte Schule“.
33 & 34 Vict. cap. 75.

36 & 37 Vict. cap. 86.

95. Unter dem Ausdrucke „als entsprechend beglaubigte Schule“ (certified efficient school) ist in diesem Gesetz jede öffentliche Elementarschule im Sinne der Gesetze von 1870 und 1873 über den Elementar-Unterricht (Elementary Education Acts) und, in England, jede Schule eines Arbeitshauses, welche durch das Localverwaltungs-Amt (Local Government Board) als entsprechend beglaubigt ist, und jede Elementarschule zu verstehen, welche nicht zum Zwecke eines privaten Gewinnes errichtet wurde und zu allen passenden Zeiten den Schulinspectoren I. M. zur Vornahme von Inspectionen offen steht und von ihren Schülern dasselbe Mass des Schulbesuches fordert, das für die öffentlichen Elementarschulen vorgeschrieben ist, und welche die von dem Unterrichts-Departement (Education Department) jeweils vorgeschriebenen Verzeichnisse über den Schulbesuch führt, und welche von dem Unterrichts-Departement als eine entsprechende Schule beglaubigt ist; und unter dem Ausdrucke „als entsprechend anerkannte Schule“ (recognised efficient school) ist jede Schule, welche im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung eine als entsprechend beglaubigte ist, und weiters jede Schule zu verstehen, betreffs welcher das Unterrichts-Departement auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1870 über das öffentliche Unterrichtswesen sich nicht geweigert hat, sie als eine Schule zu behandeln, welche

Definition des Ausdrucks „als entsprechend anerkannte Schule“.

33 & 34 Vict. cap. 75.

den Schulkindern eines Bezirkes ausreichenden Elementarunterricht ertheilt und für dieselben passend ist, und welche endlich von einem Fabrikinspector als eine solche anerkannt ist, welche ausreichenden Elementarunterricht ertheilt; die Anerkennung einer jeden solchen Schule hat der Inspector unverzüglich dem Unterrichts-Departement anzuzeigen.

1878
Sect. 95.

96. In diesem Gesetze sind, falls nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes sich ergibt, die folgenden Ausdrücke in der angegebenen Weise zu verstehen:

Sect. 96.
Allgemeine Definitionen.

Unter dem Ausdrücke „Kind“ ist eine Person im Alter von weniger als vierzehn Jahren zu verstehen:¹⁾

„Kind.“

Unter dem Ausdrücke „jugendliche Person“ ist eine Person im Alter von mehr als vierzehn und weniger als achtzehn Jahren zu verstehen:

„Jugendliche Person“.

Unter dem Ausdrücke „Frau“ ist eine weibliche Person im Alter von mehr als achtzehn Jahren zu verstehen:

„Frau.“

Unter dem Ausdrücke „Vater“ ist der Vater oder der Vormund eines Kindes oder einer jugendlichen Person, oder diejenige Person zu verstehen, welcher es nach dem Gesetze zukommt, für das betreffende Kind oder für die betreffende jugendliche Person zu sorgen oder dieselbe zu beaufsichtigen, oder welche aus dem Lohne eines Kindes oder einer jugendlichen Person directen Vortheil zieht:

„Vater.“

Unter dem Ausdrücke „Schatzamt“ (Treasury) sind die Commissarien des Schatzamtes I. M. zu verstehen:

„Schatzamt.“

Unter dem Ausdrücke „Staatssecretär“ ist einer der Oberstaatssecretäre I. M. (H. M. Principal Secretary of State) zu verstehen:

„Staatssecretär.“

Unter dem Ausdrücke „Unterrichts-Departement“ sind die Lords des Unterrichts-Comités des Geheimen Rathes (Lords of the Committee of the Privy Council on Education) zu verstehen:

„Unterrichts-Departement.“

1878

Sect. 96.
„Sanitäts-
behörde.“

38 & 39 Vict.
cap. 55.

Unter dem Ausdrucke „Sanitäts-Behörde“ ist eine Sanitätsbehörde für einen städtischen oder ländlichen Bezirk im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act, 1875) zu verstehen oder in der Hauptstadt alle Commissionen, Aemter oder Bezirksverwaltungen, welche die gleichen Machtvollkommenheiten besitzen, wie eine städtische Sanitätsbehörde:

„Person.“

Der Ausdruck „Person“ umfasst eine Gesammtheit von Personen, ob dieselbe incorporirt ist oder nicht:

„Woche.“

Unter dem Ausdrucke „Woche“ ist ein Zeitabschnitt zu verstehen, welcher an einem Samstage um zwölf Uhr nachts beginnt und um 12 Uhr nachts an dem darauf folgenden Samstage endet:

„Nacht.“

Unter dem Ausdrucke „Nacht“ ist der Zeitabschnitt zwischen neun Uhr abends und sechs Uhr morgens am darauf folgenden Tage zu verstehen:

„Verordnet.“

Unter dem Ausdrucke „verordnet“ ist zu verstehen: jeweils von einem Staatssecretär verordnet:

„Gesetze über
die summarische
Gerichtsbarkheit.“

Unter dem Ausdrucke „Gesetze über die summarische Jurisdiction“ (Summary Jurisdiction Acts) sind zu verstehen das Capitel 43 des in der Session des elften und zwölften Jahres der Regierung Ihrer gegenwärtigen Majestät beschlossenen Gesetzes, welches überschrieben ist: „Gesetz zur Erleichterung der Amtspflichten der Friedensrichter in England und Wales, mit Bezug auf summarische Urtheile und Befehle ausserhalb ihrer Sessionen (“An Act to facilitate the performance of the duties of justices of the peace out of sessions within England and Wales with respect to summary convictions and orders”) und alle Gesetze, durch welche dieses Gesetz amendirt wird:

„Gerichtshof
mit summarischer
Jurisdiction.“

Unter dem Ausdrucke „Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction“ (Court of Summary Jurisdiction) sind ein oder mehrere Friedensrichter, Polizeirichter in der Haupt-

stadt (metropolitan police magistrate), besoldete oder unbesoldete Richter oder Beamte, welchen Titels immer, zu verstehen, welchen durch die Gesetze über die summarische Jurisdiction oder die in ihnen angezogenen Gesetze Gerichtsbarkeit verliehen ist:

1878
Sect. 96.

Unter dem Ausdrucke „Transmissionsanlage“ ist jede Welle, ob senkrecht, geneigt oder wagrecht stehend, und jedes Rad, jede Seilscheibe oder Rolle inbegriffen, mittels welcher die durch die erste Triebkraft entstandene Bewegung auf eine Maschine übertragen wird, welche bei einem Betriebsverfahren in Verwendung steht.

„Transmissionsanlage.“

Die in der vierten Anlage zu diesem Gesetze bezeichneten Fabriken und Werkstätten werden in diesem Gesetze unter den ihnen dort beigelegten Namen angeführt.

¹⁾ Ausnahme in 1878 sect. 26.

Besondere Ausnahmsbestimmungen für bestimmte Gewerbe.

97. Wenn in einem Privathause oder einem Privatzimmer die daselbst wohnende Familie, oder ein Mitglied derselben, Handarbeit gewerbsmässig oder mit der Absicht auf Gewinn bei einem oder gelegentlich eines der handwerksmässigen Verfahren betreibt, welche in der fünften Anlage zu diesem Gesetze aufgezählt sind, so wird hierdurch allein dieses Haus oder Zimmer noch nicht zu einer Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes.¹⁾

Sect. 97.

Befreiung der in der fünften Anlage aufgezählten handwerksmässigen in Privathäusern betriebenen Gewerbe.

Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es mit Rücksicht auf den leichten Charakter des in einem privaten Hause oder Zimmer von der daselbst wohnenden Familie oder einem Mitgliede derselben betriebenen Handwerkes angezeigt erscheint, die Bestimmung dieser Section auf dieses Handwerk auszudehnen, so kann er eine solche Ausdehnung durch einen Erlass verfügen.

Bezüglich eines derartigen Erlasses gelten die Vorschriften des Theiles II dieses Gesetzes ²⁾ und dieser Theil ist, soweit die

1878
Sect. 97.

Umstände dies zulassen, in der Weise anzuwenden, als ob der Erlass ein Erlass zur Ausdehnung einer Ausnahmsbestimmung wäre.

¹⁾ In dieser Anlage sind genannt: das Strohflechten, Spitzenklöppeln und Handschuhmachen.

²⁾ Vgl. 1878 sect. 65.

Sect. 98.
Befreiung bestimmter Hausgewerbe.

98. Wenn in einem privaten Hause oder Zimmer die daselbst wohnende Familie, oder ein Mitglied derselben, mit der Absicht auf Gewinn Handarbeit zu einem in diesem Gesetze zu diesem Behuf erwähnten Zwecke, oder gelegentlich desselben, betreibt, so wird hierdurch allein dieses Haus oder Zimmer noch nicht zu einer Werkstatt, wenn die Arbeit in unregelmässigen Zwischenräumen betrieben wird, und ihr Ertrag nicht hinreicht, um die Lebenskosten dieser Familie ganz oder zum überwiegenden Theile zu decken.

(2.) Vorbehalte.

Sect. 99.
Vorbehalt bezüglich der Verantwortlichkeit des Miethers einer Maschine, der nicht der Fabrikbesitzer ist.

99. Wenn in einer Fabrik der Eigenthümer oder Miether einer Maschine oder einer Vorrichtung, welche durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getrieben wird, und an oder bei oder in Verbindung mit welcher Maschine oder Vorrichtung Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt werden, eine andere Person ist als der Besitzer der Fabrik, und diese Kinder, jugendliche Personen oder Frauen von dem Eigenthümer oder Miether dieser Maschine oder Vorrichtung beschäftigt und entlohnt werden, so ist in allen solchen Fällen in Rücksicht der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Bezug auf diese Kinder, jugendliche Personen oder Frauen begangen werden, der Eigenthümer oder Miether als der Besitzer der Fabrik anzusehen.¹⁾

¹⁾ Es bleibt also in jedem Falle die Verantwortlichkeit des Fabrikbesitzers für die sanitären Verhältnisse, die Schutzvorrichtungen an Maschinen u. s. w. aufrecht.

Für Miethfabriken (tenement factories) sind in 1895 sect. 24 ausführliche Bestimmungen getroffen.

100. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind nicht auszu-
dehnen:

- (1.) Auf jugendliche Personen, welche Mechaniker, Handwerker oder Tagelöhner sind und ausschliesslich dazu verwendet werden, die Maschinerie oder einen Theil einer Fabrik oder Werkstatt auszubessern; oder
- (2.) Auf das Verfahren des Ausweidens, Einsalzens und Verpackens von Fischen unmittelbar nach deren Ankunft in den Fischerbooten.^{1) 2)}

¹⁾ Die Bestimmung der 1878 sect. 56 darf hiermit nicht verwechselt werden.

²⁾ Durch 1891 sect. 32 ist von den Bestimmungen dieses Gesetzes auch das Verfahren des Reinigens und Vorbereitens von Obst während der Monate Juni—September ausgenommen, soweit dies zur Bewahrung vor Verderbniss nothwendig ist. Vgl. 1878 sect. 56 und 62.

101. Die Vorschriften der Section einundneunzig des Gesetzes vom Jahre 1875 betreffend die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act, 1875) mit Bezug auf Fabriken, Werkstätten und Arbeitsplätze, welche nicht in reinlichen Stand gehalten oder nicht ventilirt oder überfüllt sind, sind nicht auf Fabriken *und Werkstätten*¹⁾ anzuwenden, welche den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes über Reinhaltung, Ventilation und Ueberfüllung unterliegen; auf alle anderen Fabriken, Werkstätten und Arbeitsplätze sind sie anzuwenden.

Das Gesetz vom Jahre 1875, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege ist auf alle Gebäude, in welchem Personen beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf deren Zahl in derselben Weise anzuwenden, in der es auf Gebäude anzuwenden ist, in welchen mehr als zwanzig Personen beschäftigt werden, was hierdurch ausdrücklich festgesetzt wird.

¹⁾ Diese Worte sind durch 1891 sect. 39 aufgehoben. Vgl. Anmerkung 6 zu 1878 sect. 3. Die Vorschriften über Reinhaltung, Ventilation und Ueberfüllung haben demnach in Fabriken die Inspectoren, in Werkstätten die Beamten der Local-Sanitätsbehörden durchzusetzen.

1878

Sect. 100.

Vorbehalt bezüglich der Personen, die bei Reparaturarbeiten an Maschinen, oder in Fabriken oder Werkstätten, oder solchen, die bei dem Verfahren des Einpöckelns von Fischen beschäftigt sind.

Sect. 101.

Anwendung des Gesetzes 38 & 39 Vict. cap. 55 auf Fabriken und Werkstätten.

1878

Sect. 102.

Handhabung
von Verordnun-
gen, die sich
auf aufgehobene
Gesetze
beziehen.

102. Alle Bestimmungen und Documente, welche sich auf Gesetze, die durch das vorliegende Gesetz aufgehoben sind, oder auf eines derselben, oder auf eine in ihnen getroffene Bestimmung beziehen, sind derart auszulegen, dass sie sich auf das vorliegende Gesetz und auf die entsprechende Bestimmung desselben beziehen.

(3.) Anwendung des Gesetzes auf Schottland und
Irland.

Sect. 103.

Fristen für das
Inkrafttreten
der Bestimmun-
gen über die
Beschäftigung
von Kindern
unter 10 und
Kinder über
13 Jahren in
Schottland und
Irland.

103. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Bezug auf die Fabriken und Werkstätten in Schottland oder in Irland, in welchen es zur Zeit der Sanction dieses Gesetzes rechtmässig gestattet ist, Kinder unter zehn Jahren zu beschäftigen, folgendermassen zu modificiren; ¹⁾ nämlich,

- (1.) Während der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dessen Vorschriften auf Kinder von neun Jahren so anzuwenden, als ob diese Kinder zehn Jahre alt wären; und
- (2.) Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes soll es gestattet sein, Kinder unter neun Jahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Fabrik oder Werkstatt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt werden und Kinder unter zehn Jahren, welche in einer Fabrik oder Werkstatt während der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt werden, auch weiterhin in einer Fabrik oder Werkstatt zu beschäftigen, und zwar derart, wie wenn diese Kinder älter als zehn Jahre wären; und
- (3.) Während der ersten zwölf Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind dessen Vorschriften auf Kinder im Alter von dreizehn Jahren so anzuwenden, als ob dieselben jugendliche Personen wären; und
- (4.) Ungeachtet der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes soll es gestattet sein, Kinder, welche vor

Ablauf von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer Fabrik oder Werkstatt nach Massgabe der (früher giltigen) gesetzlichen Bestimmungen als jugendliche Personen beschäftigt werden, auch weiterhin in einer Fabrik oder Werkstatt als jugendliche Personen zu beschäftigen.

1878
Sect. 103.

1) Diese Uebergangsbestimmungen sind gegenwärtig natürlich gegenstandslos.

104. Wenn das Alter eines Kindes¹⁾ für die Zwecke dieses Gesetzes, oder für einen mit dem Elementarunterricht oder der Verwendung dieses Kindes zur Arbeit zusammenhängenden Zweck festgestellt oder bewiesen werden soll, so ist Jedermann, der ein schriftliches Gesuch in der Form und mit Anführung jener Einzelheiten, welche ein Staatssecretär jeweils vorgeschrieben hat, überreicht und eine dermassen festgesetzte Gebühr, welche *einen Schilling*²⁾ nicht überschreiten darf, entrichtet, berechtigt zu erhalten:

Sect. 104.
Geburtszeugnisse für Zwecke dieses Gesetzes.

(1.) In Schottland einen in Gemässheit des Capitels achtzig des Gesetzes des siebenzehnten und achzehnten Jahres Ihrer gegenwärtigen Majestät, und aller das besagte Gesetz abändernden Gesetze von dem Registerführer unterfertigten Auszug aus den Eintragungen in den gemäss diesen Gesetzen geführten Registern; und

(2.) In Irland eine in Gemässheit des Gesetzes über die Registrirung der Geburten und Todesfälle in Irland von dem Registerführer oder dem Oberregisterführer unterfertigte beglaubigte Abschrift der Eintragung der Geburt des in dem Gesuche namhaft gemachten Kindes in das gesetzlich vorgeschriebene Register.

26 & 27 Vic.
cap. 11.

¹⁾ Nach 1891 sect. 35 ist diese Section auf jugendliche Personen unter 16 Jahren ebenso wie auf Kinder anzuwenden.

²⁾ Die Gebühr darf nach 1891 sect. 35 den Betrag von sechs Pence nicht überschreiten.

1878

Sect. 105.
Anwendung
des Gesetzes
auf Schottland.

105. Bei der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1.) Unter dem Ausdrücke „eine als entsprechend beglaubigte Schule“ ist jede öffentliche oder jede der Inspection durch die Behörde unterworfenene Elementarschule zu verstehen:
- (2.) *An Stelle des Weihnachtstages und entweder des Charfreitages oder des nächsten öffentlichen Feiertages gemäss dem Gesetze über die Ausdehnung der Feiertage (Holidays Extension Act., 1875), sind den Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, welche in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt sind, zwei Ruhetage freizugeben, welche von einander durch einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten getrennt sein müssen. Einer dieser Tage ist der durch die Kirche von Schottland für den Sprengel, in welchem die Fabrik oder Werkstatt gelegen ist, zur Beobachtung des heiligen Fastens festgesetzte Tag oder ein Tag, welchen der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt an die Stelle des besagten Tages setzt und welcher in der in der Fabrik oder Werkstatt anzuschlagenden Bekanntmachung anzugeben ist.¹⁾*
- (3.) Unter dem Ausdrücke „Sanitätsbehörde“ ist die auf Grund des für Schottland im Jahre 1867 erlassenen Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege fungirende Localbehörde zu verstehen:
- (4.) Unter dem Ausdrücke „ärztlicher Gesundheitsbeamte“ (medical officer of health) ist der auf Grund des für Schottland im Jahre 1867 erlassenen Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege ernannte ärztliche Beamte zu verstehen, oder wo ein solcher Beamte nicht ernannt worden ist, der von dem Kirchspielrath ernannte ärztliche Beamte:

Unter dem Ausdrücke „armenärztlicher Beamte“ (poor law medical officer) ist der von dem Kirchspielrath ernannte ärztliche Beamte zu verstehen:

38 & 39 Vict.
cap. 13.

30 & 31 Vict.
cap. 101.

- (5.) Unter dem Ausdrucke „Gesetz vom Jahre 1845 zur Vereinfachung handelsgesellschaftlicher Verabredungen“ (Companies Clauses Consolidation Act, 1845) ist das im Jahre 1845 für Schottland erlassene Gesetz zur Vereinfachung handelsgesellschaftlicher Verabredungen [Companies Clauses Consolidation (Scotland) Act, 1845] zu verstehen: 1878
Sect. 105.
8 & 9 Vict.
cap. 16.
8 & 9 Vict.
cap. 17.
- (6.) Unter dem Ausdrucke „Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit“ sind das Gesetz vom Jahre 1864 über den summarischen Process (The Summary Procedure Act, 1864) und die dasselbe amendirenden Gesetze zu verstehen: 27 & 28 Vict.
cap. 53.
- (7.) Unter dem Ausdrucke „Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction“ ist der Sheriff der Grafschaft oder einer seiner Stellvertreter zu verstehen:
- (8.) Unter dem Ausdrucke „Unterrichts-Departement“ sind die Lords des von I. M. für die Leitung des Unterrichtswesens in Schottland ernannten Comités des Geheimen Rathes zu verstehen (Lords of the Committee of the Privy Council appointed by Her Majesty on Education in Scotland):
- (9.) Unter dem Ausdrucke „Grafschaftsgericht“ (county court) ist das Gericht des Sheriffs zu verstehen:
- (10.) Alle Angelegenheiten, welche auf Grund dieses Gesetzes in der *London Gazette* zu veröffentlichen sind, sind (wenn sie sich ausschliesslich auf Schottland beziehen), statt in der *London Gazette* nur in der *Edinburgh Gazette* zu veröffentlichen:
- (11.) Unter dem Ausdrucke „Anzeige“ (information) ist ein Gesuch oder eine Beschwerde zu verstehen:
- (12.) Unter dem Ausdrucke „Anzeiger“ (informant) ist ein Gesuchsteller, Verfolger oder Beschwerdeführer zu verstehen:
- (13.) Unter dem Ausdrucke „Beschuldigter“ (defendant) ist

1878

Sect. 105.

ein Beschuldigter (defender) oder Angeklagter (respondent) zu verstehen:

- (14.) Unter dem Ausdrucke „Friedensbeamte“ (clerk of the peace) ist der Beamte des Sheriffs zu verstehen:
- (15.) Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind zu verfolgen und alle auf Grund dieses Gesetzes verhängten Strafen sind nach den Vorschriften der Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit auf Ansuchen des Finanzprocurators oder eines Fabrikinspectors einzutreiben:
- (16.) Der Gerichtshof kann auf ein in der üblichen Form gestelltes Ansuchen des Finanzprocurators oder Fabrikinspectors Summarbefehle auf Grund dieses Gesetzes erlassen, oder von Zeit zu Zeit abändern:
- (17.) Die Leistung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und die Befolgung aller auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Befehle kann im Falle der Weigerung durch Gefängniß in dem in dem Befehle oder Urtheile angegebenen Ausmasse, jedoch nur bis zu drei Monaten, erzwungen werden:
- (18.) Ein Inspector ist nicht deshalb unfähig, in der Verhandlung über eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz als Zeuge Aussagen abzulegen, weil die Verhandlung infolge seines Begehrens stattfindet:
- (19.) Jede wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz verurtheilte Person ist für die angemessenen Kosten und Gebühren dieses Urtheiles haftbar:
- (20.) Alle auf Grund dieses Gesetz verhängten und eingebrachten Straf gelder sind bei dem Beamten des Gerichtshofes zu erlegen und von diesem dem Secretär (Remembrancer) der Königin und des Lord Schatzmeisters zu Gunsten des Schatzamtes I. M. zu verrechnen und zu bezahlen und sind für den Staatsschuldentilgungsfond zu verwenden:
- (21.) Alle Gerichtsbarkeit, Befugnisse und Machtvollkommen-

heiten sind für die Zwecke dieser Section den Sheriffs und deren Stellvertretern übertragen:

1878
Sect. 105.

- (22.) Jedermann kann gegen ein Urtheil oder einen Befehl an das Obergericht (Court of Justiciary) unter und gemäss den Bestimmungen des Capitels dreiundvierzig des Gesetzes des zwanzigsten Jahres der Regierung S. M. des Königs Georg des Zweiten oder auf Grund der Bestimmungen, welche dieses Gesetz amendiren, oder durch welche dessen Vorschriften bezüglich der Appellation angewendet oder incorporirt werden, oder an das Obergericht in Edinburgh unter und gemäss den Bestimmungen der für Schottland im Jahre 1875 erlassenen Gesetze betr. die Berufung im Summarverfahren (Summary Prosecutions Appeal (Scotland) Act, 1875) Berufung einlegen.²⁾

¹⁾ Aufgehoben und ersetzt durch 1891 sect. 33, subs. (4).

²⁾ Durch 1891 sect. 33, subs. (1.) (2.) (3.) sind die Bestimmungen für die Anwendung des Gesetzes auf Schottland vermehrt worden.

106. *[Die Bestimmungen dieser Section sind durchaus formaler Natur, analog den Bestimmungen der Subsectionen 1—4, 6, 8—10, 20 und 22 der vorhergehenden Section. Ihre Mittheilung bietet keinerlei Interesse.]*

Sect. 106.
Anwendung des
Gesetzes auf
Irland.

(4.) Aufhebung.

107. Die in der sechsten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählten Gesetze werden hierdurch vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an in dem in der dritten Spalte dieser Anlage angegebenen Ausmasse aufgehoben:

Sect. 107.
Aufhebung von
Gesetzen.

Mit dem Vorbehalte jedoch —

- (1.) Dass alle Bekanntmachungen, welche in Fabriken gemäss den Bestimmungen der durch diese Section aufgehobenen Gesetze angeschlagen sind, soweit sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung stehen, als in Gemässheit dieses Gesetzes angeschlagen anzusehen sind; und

1878

Sect. 107.

- (2.) Dass alle Inspectoren, Unter-Inspectoren, Beamten, Schreiber und Diener, welche auf Grund der durch diese Section aufgehobenen Gesetze ernannt worden sind, ihre Aemter beibehalten und dass sie ebenso entlassen werden können, und dass sie dieselben Rechte und Pflichten besitzen, wie wenn sie auf Grund dieses Gesetzes ernannt worden wären; und
- (3.) Dass alle zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte, welche auf Grund eines durch diese Section aufgehobenen Gesetzes ernannt worden sind, so anzusehen sind, als wären sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ernannt worden; und
- (4.) Dass alle ärztlichen Zeugnisse, welche auf Grund eines durch diese Section aufgehobenen Gesetzes ausgestellt worden sind, als auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellte Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Beschäftigung wirksam sein sollen, und dass alle Verzeichnisse, welche in Gemässheit eines durch diese Section aufgehobenen Gesetzes geführt worden sind, so lange als die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Verzeichnisse anzusehen sind, als nicht ein Staatssecretär eine andere Bestimmung trifft; und
- (5.) Dass alle Verordnungen, welche ein Staatssecretär auf Grund der durch diese Section aufgehobenen Bestimmungen erlassen hat, und durch welche Fabriken oder Werkstätten eine Erlaubniss oder Erleichterung gewährt wurde, nach dem Ermessen des Staatssecretärs für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit erhalten werden können; und
- (6.) Dass das Lehrziel, welches das Unterrichts-Departement auf Grund einer durch diese Section auf-

gehobenen Bestimmung festgestellt hat, als in Gemässheit dieses Gesetzes festgestellt anzusehen ist; und

1878
Sect. 107.

(7.) Dass Kinder, welche durch Section 8 des Gesetzes vom Jahre 1876 über den Elementarunterricht (Elementary Education Act, 1876) von den Vorschriften der Section 12 des Fabrikgesetzes vom Jahre 1874 ausgenommen sind, weil sie vor dem ersten Januar 1877 das Alter von elf Jahren erreicht haben, nach Vollendung des dreizehnten Lebensjahres als jugendliche Personen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind:

39 & 40 Vict.
cap. 79.
37 & 38 Vict.
cap. 44.

(8.) Dass durch diese Aufhebungen nicht berührt wird:

(a.) Irgend eine Handlung oder Duldung, welche in Gemässheit einer nunmehr aufgehobenen Bestimmung erfolgt ist; oder

(b.) Irgend eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung, welche auf Grund einer nunmehr aufgehobenen Bestimmung übernommen wurde; oder

(c.) Irgend eine Strafe oder Busse, welche wegen Zuwiderhandlung gegen eine nunmehr aufgehobene Bestimmung verhängt worden ist; oder

(d.) Irgend ein gerichtliches Verfahren oder Rechtsmittel mit Bezug auf die besagten Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Strafen oder Bussen, und jedes solche gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel kann derartigen Fortgang nehmen, als ob dieses Gesetz nicht zu Stande gekommen wäre.

ERSTE ANLAGE.

Sect. 38.

BESONDERE VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZE DER
GESUNDHEIT.

Fabriken und Werkstätten, in welchen die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Kindern beschränkt ist.

Beschränkung
der Beschäfti-
gung von
jugendlichen
Personen und
Kindern;

1. In den Theilen von Fabriken und Werkstätten, in welchen Der Belag von Spiegeln unter Anwendung von Quecksilber, oder
Die Erzeugung von Bleiweiss ¹⁾ betrieben wird,
dürfen jugendliche Personen und Kinder nicht beschäftigt werden.

Von Kindern
etc. in Glas-
hütten;

2. In den Theilen von Fabriken, in welchen Glas geschmolzen oder eingebrannt (annealing) wird, dürfen Kinder und weibliche jugendliche Personen nicht beschäftigt werden.

Von Mädchen
unter 16 Jahren
bezüglich be-
stimmter
Arbeiten;

3. In Fabriken oder Werkstätten, in welchen
(a.) Die Erzeugung oder Fertigstellung von Mauerziegeln
oder nicht zur Verzierung dienenden Dachziegeln;
oder
(b.) Die Erzeugung und Fertigstellung von Salz
betrieben wird, dürfen Mädchen unter sechzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

4. In den Theilen von Fabriken und Werkstätten, in welchen 1878
 (a.) In einer Metallindustrie das Trockenschleifen, oder Von Kindern
beim Schleifen
von Metallen
 (b.) Das Eintauchen von Zündhölzchen ¹⁾ und beim Ein-
tauchen von
Zündhölzchen;
 vorgenommen wird, dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

5. Kinder unter elf Jahren dürfen in der Metallindustrie auch Von Kindern
unter 11 Jahren
beim Trocken-
schleifen etc.
 bei anderen Schleifverfahren als bei dem Trockenschleifen ²⁾ und
 beim Schneiden von Baumwollsamnten nicht beschäftigt werden.

¹⁾ Diese Betriebe sind auf Grund von 1891 sect. 8 als gefährliche erklärt worden und sind durch besondere Bestimmungen geregelt.

²⁾ Vgl. die vorstehende Subsection.

Sect. 39.

BESONDERE BESCHRAENKUNGEN.

Verbotene Plätze für Mahlzeiten.

In welchen Theilen von Fabriken und Werkstätten den Kindern, jugendlichen Personen und Frauen das Einnehmen von Mahlzeiten verboten ist.

Das Verbot, dass Kinder, jugendliche Personen und Frauen in bestimmten Theilen von Fabriken und Werkstätten weder die Mahlzeiten einnehmen, noch während der Mahlzeitpausen in ihnen verweilen dürfen, bezieht sich auf die folgenden Theile von Fabriken und Werkstätten; ¹⁾ nämlich —

- (1.) In Glashütten auf alle Theile, in welchen die Mischung der Stoffe vorgenommen wird; und
- (2.) In Glashütten, in denen Flintglas erzeugt wird, auf alle Theile, in denen das Schleifen, Schneiden und Poliren vorgenommen wird; und
- (3.) In Fabriken oder Werkstätten zur Erzeugung von Zündhölzchen ²⁾ auf alle Theile, in denen irgend ein Betriebsverfahren (mit Ausnahme des Holzschneidens) ausgeübt wird; und
- (4.) In Thonwaarenfabriken ²⁾ oder Werkstätten auf alle Theile, welche zum Eintauchen der Waaren in die Glasur (dippers house), als Trockenräume (dippers drying room) oder zum Ausputzen von Porzellan (china scouring room) verwendet werden.

¹⁾ Durch einen am 22. December 1882 veröffentlichten Erlass ist dieses Verbot auf die im folgenden verzeichneten Fabriken und Werkstätten oder Theile derselben ausgedehnt worden:

- Alle Theile von Fabriken und Werkstätten, in welchen Wolle oder Haare sortirt oder gereinigt werden, oder in denen Hadern sortirt, gereinigt oder zerstückelt werden.
- Alle Theile von Textilfabriken, in welchen das Verfahren des Absengens (gassing) vorgenommen wird.
- Alle Theile von Druckereien, Bleichereien oder Färbereien, in welchen das Verfahren des Abbrennens (singeing) vorgenommen wird.
- Alle Theile von Fabriken und Werkstätten, in welchen eines der folgenden Betriebsverfahren stattfindet:
- Schleifen, Glasiren oder Poliren an einem Rade.
 - Metallformen,²⁾ Schriftgiessen.
 - Eintauchen von Metallen in Scheidewasser (aqua fortis) oder eine andere saure Lösung.
 - Metallisches Bronziren.
 - Bemalen von Thonwaaren mit Farben (Majolica painting).
 - Reinigen und Ausbessern von Darmsaiten (catgut).
 - Schneiden, Drechseln, Poliren von Bein, Elfenbein, Perlmutter, Muscheln (snailshell).
- Alle Fabriken und Werkstätten, in welchen Chemikalien²⁾ oder Kunstdünger hergestellt werden, mit Ausnahme der ausschliesslich für die Mahlzeiten bestimmten Räume.
- Alle Fabriken und Werkstätten, in welchen Bleiweiss²⁾ erzeugt wird, mit Ausnahme der ausschliesslich für Mahlzeiten bestimmten Räume.
- Alle Theile von Fabriken und Werkstätten, in welchen trockenes Pulver oder trockener Staub bei einem der folgenden Verfahren verwendet wird:
- Lithographiren.
 - Spielkartenerzeugung.
 - Herstellung von Pappschachteln (Fancy box making).

1878

Anl. 2.

Buntpapierherzeugung.

Herstellung von Kalendern (Almanac making).

Erzeugung von Kunstblumen.

Färben und Emailliren von Papier.

Erzeugung von Farben.

²⁾ Diese Betriebe sind auf Grund von 1891 sect. 8 als gefährliche erklärt worden und sind besonderen Bestimmungen unterworfen.

BESONDERE AUSNAHMEN.

THEIL I.¹⁾

Sect. 42.

Zeit der Beschäftigung.

Die Ausnahmsbestimmung mit Bezug auf die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen zwischen acht Uhr morgens und acht Uhr abends, und an Samstagen zwischen acht Uhr morgens und vier Uhr nachmittags oder sieben Uhr morgens und drei Uhr nachmittags gilt für alle Fabriken und Werkstätten oder Theile derselben, in welchen eines der folgenden Verfahren fabrik- oder handwerksmässig betrieben wird; nämlich

Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends in bestimmten Gewerben.

- (a.) Lithographiren;
- (b.) Türkischroth-Färben;
- (c.) Erzeugung von Kleidungsstücken;
- (d.) Erzeugung von Möbel-Ueberzügen (furniture hanging);
- (e.) Erzeugung von Kunstblumen;
- (f.) Erzeugung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken;
- (g.) Erzeugung von Artikeln für den St. Valentinstag (Valentine-making);
- (h.) Erzeugung von Pappschachteln;
- (i.) Erzeugung von Briefcouverts;
- (k.) Erzeugung von Kalendern;
- (l.) Erzeugung von Spielkarten;
- (m.) Rastriren mittelst Maschinen;
- (n.) Erzeugung von Zwieback;

1878

Anl. 3.

- (o.) *Schneiden von Holzunterzündern;*
 (p.) *Stückfärberei; oder*
 (q.) *Erzeugung von kohlen säurehaltigen Wassern; desgleichen auf*
 (r.) *Buchbindereien;*
 (s.) *Buchdruckereien; und*
 (t.) *Jene Theile von Fabriken und Werkstätten, welche als Lagerhäuser, aber nicht für irgend ein fabrik- oder handwerksmässiges Verfahren verwendet werden und in welchen Personen ausschliesslich beim Poliren, Reinigen, Einschlagen oder Verpacken von Waaren beschäftigt werden.*

1) Dieser Theil ist durch 1895 sched. 3 aufgehoben.

Sect. 52.

THEIL II.

Mahlzeitpausen.

Fälle, in
 welchen die
 Vorschriften
 über die Mahl-
 zeitpausen
 nicht anwend-
 bar sind.

Die Vorschrift dieses Gesetzes, betreffend die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen, ist nicht anzuwenden in den folgenden Fällen —

- (1.) Bezüglich der in den folgenden Fabriken beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen; nämlich:
 Hochöfen,
 Eisenhütten,
 Papierfabriken,
 Glashütten, und
 Buchdruckereien; und
- (2.) Bezüglich der männlichen jugendlichen Personen, welche in dem Theile einer Druckerei, Bleicherei oder Färberei beschäftigt sind, in welchem das Verfahren des Bleichens oder Färbens im Freien stattfindet.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, nach welchen es verboten ist, Kinder, jugendliche Personen und Frauen während der für Mahlzeiten bestimmten Pausen zu beschäftigen oder ihnen das Verweilen in einem Raume zu gestatten, in welchem ein fabrik- oder handwerksmässiges Verfahren stattfindet, sind in den

folgenden Fällen und in dem folgenden Ausmasse nicht anzuwenden:

1878

Anl. 3.

- (1.) Bezüglich der in den folgenden Fabriken beschäftigten Kinder, jugendlichen Personen und Frauen; nämlich
 - Eisenhütten,
 - Papierfabriken,
 - Glashütten (vorbehaltlich der Geltung der entgegenstehenden Vorschriften dieses Gesetzes) und
 - Buchdruckereien; und
- (2.) Bezüglich der männlichen jugendlichen Personen, welche in dem Theile einer Druckerei, Bleicherei oder Färberei beschäftigt sind, in welchem das Verfahren des Bleichens oder Färbens im Freien stattfindet, und zwar insoweit, dass diesen männlichen jugendlichen Personen während der Mahlzeitpausen der anderen jugendlichen Personen und der Kinder und Frauen die Beschäftigung und das Verweilen in allen Räumen gestattet ist, in welchen ein Betriebsverfahren stattfindet und dass den anderen jugendlichen Personen und den Kindern und Frauen während der Mahlzeitpausen dieser männlichen jugendlichen Personen die Beschäftigung und das Verweilen in allen Räumen gestattet ist, in welchen ein Betriebsverfahren stattfindet.

Durch eine am 22. December 1882 publicirte Verordnung ist diese Ausnahmsbestimmung auf die folgenden Betriebe ausgedehnt worden:

- (a.) Textilfabriken, in welchen die in einer besonderen Abtheilung, in welcher sich keine Maschinen befinden, beschäftigten weiblichen jugendlichen Personen später die Arbeit aufnehmen, als die Männer und die männlichen jugendlichen Personen, unter der Bedingung, dass für alle in derselben Abtheilung beschäftigten Personen dieselben Mahlzeitpausen festgesetzt sind.

1878

Anl. 3.

- (b.) Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen die Erzeugung von Kleidungsstücken betrieben wird.
- (c.) Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen zwei oder mehrere Abtheilungen oder Schichten von jugendlichen Personen beschäftigt sind, unter der Bedingung, dass für alle in derselben Abtheilung oder Schicht beschäftigten Personen dieselben Mahlzeitstunden festgesetzt sind.
- (d.) Die folgenden Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, nämlich: — Erzwäschen, Zinnwäschen, Porzellanerdgruben und Steinbrüche in der Grafschaft von Cornwall.

Ferner durch eine am 1. März 1887 publicirte Verordnung auf das Backen von Brot und Zwieback in Feldöfen (travelling ovens).

Sect. 53.

THEIL III.

Ueberstunden.

Fabriken und Werkstätten, in welchen jugendliche Personen und Frauen täglich 14 Stunden unter bestimmten Beschränkungen beschäftigt werden dürfen.

Die Ausnahmsbestimmung bezüglich der Beschäftigung von *jugendlichen Personen*¹⁾ und Frauen an *achtundvierzig*²⁾ Tagen in je zwölf Monaten für eine um sechs oder sieben Uhr morgens beginnende und um acht oder neun Uhr abends endigende, oder um acht Uhr morgens beginnende und um zehn Uhr abends endigende Zeit der Beschäftigung ist auf alle hier verzeichneten *Fabriken*³⁾ und Werkstätten und Theile derselben anzuwenden, nämlich:

- (1.) Solche, in welchen das dem fabriks- oder handwerksmässigen Verfahren unterzogene Material dem Verderben durch die Witterung ausgesetzt ist; nämlich:
- (a.) Flachsschearingbetriebe; und
- (b.) Fabriken und Werkstätten oder Theile derselben, in welchen die Erzeugung oder Fertigstellung von Mauerziegeln oder Dachziegeln, mit Ausnahme der zu Ver-

zierungen bestimmten Dachziegel, betrieben wird; und

(c.) Die Theile von Seilereien, in welchen das Verfahren im Freien betrieben wird; und

(d.) Die Theile von Bleichereien und Färbereien, in denen das Verfahren des Bleichens im Freien oder des Türkischroth-Färbens betrieben wird; und

(e.) Alle Fabriken und Werkstätten und Theile derselben, in welchen Leim hergestellt wird; und

(2.) Solche, in welchen zu bestimmten wiederkehrenden Jahreszeiten ein Andrang von Aufträgen stattfindet; nämlich:

(f.) Buchdruckereien;

(g.) Buchbindereien; und

Fabriken oder Werkstätten, oder Theile derselben, in welchen die folgenden fabriks- oder handwerksmässigen Verfahren betrieben werden:

(h.) Lithographie; oder

(i.) Rastriren mittelst Maschinen; oder

(k.) Schneiden von Holzunterzündern; oder

(l.) Erzeugung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken; oder

(m.) Erzeugung von Kalendern; oder

(n.) Erzeugung von Artikeln für den St. Valentinstag; oder

(o.) Erzeugung von Briefcouverts; oder

(p.) Erzeugung von kohlenensäurehaltigen Wassern; oder

(q.) Erzeugung von Spielkarten; und

(3.) Solche, in welchen das Geschäftsunternehmen infolge unvorhergesehener Ereignisse einer plötzlichen Anhäufung von Aufträgen ausgesetzt ist; nämlich:

Fabriken und Werkstätten und Theile derselben,

1878

Anl. 3.

in welchen die folgenden fabriks- oder handwerksmässigen Verfahren betrieben werden :

- (r.) Erzeugung von Kleidungsstücken; oder
- (s.) Erzeugung von Möbelüberzügen; oder
- (t.) Erzeugung von Kunstblumen; oder
- (u.) Erzeugung von Pappschachteln; oder
- (v.) Erzeugung von Zwieback; oder
- (w.) Stückfärberei; *desgleichen*
- (x.) *Jene Theile von Fabriken und Werkstätten, welche als Lagerhäuser, aber nicht für irgend ein fabriks- oder handwerksmässiges Verfahren verwendet werden und in welchen Personen ausschliesslich beim Poliren, Reinigen, Einschlagen oder Verpacken von Waaren beschäftigt werden.*⁴⁾

Mit dem Vorbehalte jedoch, dass die besagte Ausnahmsbestimmung nicht anzuwenden ist —

- (a.) Wo Personen zu Hause beschäftigt werden, d. h. in einem privaten Hause, Zimmer oder Gemache, welches obwohl zu Wohnungszwecken dienend, doch wegen der in ihm betriebenen Arbeit eine Fabrik oder Werkstatt im Sinne dieses Gesetzes ist, und in welchem weder Dampf noch Wasser oder eine andere mechanische Kraft benützt wird, und in welchem ausschliesslich Personen beschäftigt werden, welche Mitglieder der daselbst wohnenden Familie sind; oder
- (b.) Auf Werkstätten oder solche Theile derselben, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betrieben werden.

Durch eine am 22. December 1882 publicirte Verordnung ist diese Ausnahmsbestimmung ausgedehnt worden auf:

Stempelschneiden,

Erzeugung von Pappendeckel,

Färben und Emailliren von Papier,

Walzen von Theeblei,

Erzeugung von Gasometern, Kesseln und anderen

Apparaten, welche zum Theil im Freien bewerkstelligt wird.

1878
Anl. 3.

Die folgenden Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, nämlich:

Erzwäschen,	} in der Grafschaft von Cornwall.
Zinnwäschen,	
Porzellanerdgruben u.	
Steinbrüche	

Nicht-Textilfabriken, in welchen das gesammte Betriebsverfahren in dem Warmpressen (calendering), Zurichten (finishing), Aufhaken (hooking), Aufrollen (lapping) oder Zusammenlegen (making up) und Verpacken von Garnen oder Geweben, oder in der einen oder der anderen dieser Verrichtungen besteht.

Werkstätten, in welchen die Herstellung von Feuerwerksartikeln betrieben wird.

Durch eine am 27. November 1883 publicirte Verordnung auf:

Die Erzeugung von Schweinefleischpasteten.

Durch eine am 14. März 1884 publicirte Verordnung auf:

Die Verfahren des Zettelns (warping), Spulens (winding) oder Einschiessens (filling), oder eines derselben, beim Bandweben in Werkstätten.

Durch eine am 2. September 1884 publicirte Verordnung auf:

Die in Nicht-Textilfabriken betriebenen Verfahren des Warmpressens, Zurichtens, Aufhakens, Aufrollens, oder Zusammenlegens und Verpackens von Garnen und Geweben, oder einige dieser Verfahren, aber nicht auf andere.

Durch eine am 10. Mai 1887 publicirte Verordnung sind Färbereien und Bleichereien in Lancashire und Cheshire von der vorstehenden Verordnung ausdrücklich ausgenommen.

Durch eine am 6. April 1888 publicirte Verordnung auf:

Die Herstellung von Musterkarten, bezüglich männlicher jugendlicher Personen.¹⁾

Durch eine am 17. September 1889 publicirte Verordnung auf:

Das Walzen (milling), Perforiren und Gummiren von Briefmarken und Post-Drucksachen.

1878

Anl. 3.

Durch eine am 17. October 1890 publicirte Verordnung auf:

Fabriken, in welchen Feuerwerksartikel hergestellt werden.⁵⁾

¹⁾ Durch 1895 sect. 14, subs. (1.) ist die Verwendung von jugendlichen Personen zur Ueberstundenarbeit verboten.

²⁾ Durch 1895 sect. 14, subs. (2.) ist die Zahl der Tage, an welchen Frauen Ueberstunden leisten dürfen, auf 30 in je 12 Monaten herabgesetzt worden.

³⁾ Nach 1895 sect. 37, subs. (2.) hat es statt „Fabriken“ „Nicht-Textil-fabriken“ zu heissen.

⁴⁾ Die in *Italics* gedruckten Worte sind durch 1895 sect. 37, subs. (2.) aufgehoben und an deren Stelle tritt folgende Bestimmung: „Die besagte Ausnahmsbestimmung ist ferner auf alle Theile von (Textil- oder Nicht-Textil-) Fabriken oder Werkstätten anzuwenden, welche Lagerhäuser sind und nicht für irgend eine Fabrication oder ein Handwerk benützt werden, und in welchen Personen ausschliesslich beim Poliren, Reinigen, Einschlagen oder Verpacken von Waaren beschäftigt sind.“

⁵⁾ In allen angeführten Verordnungen wird als Voraussetzung der Anwendbarkeit ein freier Luftraum von wenigstens 400 Kubikfuss für jede beschäftigte Person verlangt. Diese Bestimmung ist jetzt durch 1895 sect. 1 legalisirt.

Sect. 48.

THEIL IV.

Halbstündige Ueberzeit.

Fabriken, in welchen Kinder, jugendliche Personen oder Frauen eine halbe Stunde über die gesetzlich gestattete Zeit beschäftigt werden dürfen.

Die Ausnahmsbestimmung betreffend die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen für eine zusätzliche halbstündige Arbeitszeit in den Betrieben, in welchen das Verfahren sich in einem unfertigen Zustande befindet, ist auf die folgenden Fabriken anzuwenden, nämlich:

- (a.) Bleichereien und Färbereien;
- (b.) Druckereien;
- (c.) Eisenhütten, in welchen männliche jugendliche Personen nicht während der Nacht beschäftigt werden;
- (d.) Giessereien, in welchen männliche jugendliche Personen nicht während der Nacht beschäftigt werden;
- (e.) Papierfabriken, in welchen männliche jugendliche Personen nicht während der Nacht beschäftigt werden.

Durch einen am 22. December 1882 publicirten Erlass ist diese Bestimmung ausgedehnt worden auf:

1878

Anl. 3.

Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in denen das Backen von Brod oder Zwieback betrieben wird;

Die folgenden Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, nämlich:

Erzwäschen,

Zinnwäschen,

Porzellanerdgruben, und

Steinbrüche

} in der Grafschaft von
Cornwall.

THEIL V.

Sect. 55.

Ueberzeit bei der Herstellung leicht verderblicher Waaren.

Die Ausnahmsbestimmung betreffend die Beschäftigung von Frauen an *sechsendneunzig* Tagen ¹⁾, in je zwölf Monaten während einer um sechs oder um sieben Uhr morgens beginnenden und um acht oder neun Uhr abends endigenden Zeit der Beschäftigung ist auf die Fabriken und Werkstätten oder Theile derselben anzuwenden, in welchen eines der folgenden Verfahren betrieben wird; nämlich:

Fabriken und Werkstätten, in welchen Frauen täglich 14 Stunden beschäftigt werden dürfen.

Das Verfahren der Erzeugung von Obstconserven;

Das Verfahren des Einmachens und Einpökeln von Fischen;
oder

Das Verfahren der Herstellung condensirter Milch.

Durch einen am 22. August 1893 veröffentlichten Erlass ist diese Bestimmung ausgedehnt worden auf:

Nicht-Textilfabriken, in welchen Rahm bereitet oder Butter und Käse erzeugt wird.

¹⁾ Durch 1895 sect. 14, subs. (2.) ist die Anzahl dieser Tage auf sechzig herabgesetzt worden.

1878

Anl. 3.

Fabriken,
in welchen
männliche
jugendliche
Personen wäh-
rend der Nacht
beschäftigt
werden dürfen.

THEIL VI.

Nachtarbeit.

Die Ausnahmsbestimmung betreffend die Beschäftigung von männlichen jugendlichen Personen ¹⁾ bei Nacht ist auf die folgenden Fabriken anzuwenden, nämlich:

- (a.) Hochöfen;
- (b.) Eisenhütten;
- (c.) Buchdruckereien;
- (d.) Papierfabriken.

Durch einen am 22. December 1882 publicirten Erlass ist diese Ausnahmsbestimmung bezüglich männlicher jugendlicher Personen von mehr als 16 Jahren ausgedehnt worden auf:

Oel- und Samenmühlen (oil and seed crushing mills),

Kupfer- und Gelbmetall-Walzwerke,

Eisen- und Metall-Rohrwerke, in welchen als Oefen die Siemens'schen Gasöfen in Verwendung stehen.

Die Abtheilungen von Nicht-Textilfabriken, in welchen bei dem Raffiniren von Hutzucker das Ausschlagen (knocking out) und Schneiden vorgenommen wird.

Die Theile von Erzwäschen in Cornwall (Fabriken oder • Werkstätten), welche für das Verfahren des Röstens und Pochens eingerichtet sind.

Durch einen am 29. Juni 1888 publicirten Erlass auf:

Das Galvanisiren von Metallen.

Durch einen am 14. Juni 1889 publicirten Erlass auf:

Metallröhrenwerke.

Durch einen am 18. März 1894 publicirten Erlass auf:

Porzellanerdgruben.

Durch einen am 3. Juli 1894 publicirten Erlass auf:

Eisensteinwäschen.

¹⁾ Vom 1. Januar 1897 an sind hierunter nach 1895 sect. 14, subs. (3.) nur männliche jugendliche Personen von mehr als 14 Jahren zu verstehen. Vgl. auch 1895 sect. 38.

1878

Anl. 3.

THEIL VII.

Beschäftigung ohne Ablösung.

Die Ausnahmsbestimmung, nach welcher in bestimmten Textilfabriken während der Wintermonate die ununterbrochene Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen ohne eine wenigstens halbstündige Mahlzeitpause für dieselbe Zeit der Beschäftigung wie in den Nicht-Textilfabriken gestattet ist, findet in den Textilfabriken Anwendung, welche ausschliesslich benützt werden für:

Ununterbrochene Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen durch fünf Stunden in bestimmten Textilfabriken während der Wintermonate.

- (a.) Die Erzeugung elastischer Gewebe; oder
- (b.) Die Erzeugung von Bändern; oder
- (c.) Die Erzeugung von Borten.

Durch eine am 22. December publicirte Verordnung ist diese Bestimmung ausgedehnt worden auf:

Strumpfwirkereien.

Wollwaarenfabriken in den Grafschaften Oxford, Wilts, Worcester, Gloucester und Somerset.

Fabriken, in welchen das Betriebsverfahren nur im Haspeln und Filiren von Rohseide oder im Haspeln oder Filiren allein besteht.

Sect. 93, 96. VERZEICHNISS VON FABRIKEN UND WERKSTÄETTEN.

THEIL I.

Nicht-Textilfabriken.

- „Druckereien.“ (1.) „Druckereien“, das sind alle Localitäten, in denen Personen bei dem Drucken von Mustern und Zeichnungen auf Baumwollen-, Leinen-, Wollen-, Kammwollen- oder Seidengarne oder gewebte oder gefilzte Fabrikate (mit Ausnahme von Papier) beschäftigt sind;
- „Bleichereien und Färbereien.“ (2.) „Bleichereien und Färbereien“, das sind alle Localitäten, in denen das Verfahren des Bleichens, Färbens, Warmpressens, Herrichtens, Anhakens, Zusammenlegens (lapping), Einschlagens, und Verpackens von Geweben und Garnen irgend welcher Art, oder des Zurichtens oder Appretirens von Spitzen, oder eines oder einige von diesen Verfahren, oder ein damit zusammenhängendes Verfahren stattfindet;
- „Thonwaarenfabriken.“ (3.) „Thonwaaren-Fabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen Personen gegen Entlohnung mit der Erzeugung von, oder mit der Hilfeleistung bei der Erzeugung, oder der Fertigstellung oder der Hilfeleistung bei der Fertigstellung von Thonwaaren¹⁾ irgend welcher Art, ausgenommen Mauerziegel und nicht zur Verzierung dienende Dachziegel, beschäftigt sind;
- „Zündhölzchenfabriken.“ (4.) „Zündhölzchenfabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen Personen gegen Entlohnung bei der Erzeugung von

Zündhölzchen, oder beim Mischen der zu ihrer Erzeugung nothwendigen chemischen Materialien, oder bei irgend einem bei der Erzeugung von Zündhölzchen stattfindenden Verfahren, ausgenommen dem Schneiden von Holz, beschäftigt sind;

1878

Anl. 4.

(5.) „Percussions-Zündhütchenfabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen Personen bei der Erzeugung von Percussions-Zündhütchen, oder beim Mengen oder Einlagern der zu ihrer Erzeugung nothwendigen chemischen Materialien, oder bei einem damit verbundenen Verfahren beschäftigt sind;

„Percussions-Zündhütchenfabriken.“

(6.) „Patronenfabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen Personen gegen Entlohnung bei der Herstellung von Patronen oder einem hiermit zusammenhängenden Verfahren, die Herstellung des Papieres oder eines anderen zur Erzeugung der Patronenhülsen benützten Materials ausgenommen, beschäftigt sind;

„Patronenfabriken.“

(7.) „Buntpapierfabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen Personen gegen Entlohnung damit beschäftigt sind, Muster in Farben auf Papierbogen zu drucken, sei es mittelst Blöcken, welche mit der Hand geführt werden, oder mittelst Walzen, welche durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getrieben werden;

„Buntpapierfabriken.“

(8.) „Fabriken zum Schneiden von Baumwollsamnten“, das sind alle Localitäten, in welchen Personen gegen Entlohnung beim Schneiden von Baumwollsamnten beschäftigt sind;

„Fabriken zum Schneiden von Baumwollsamnten.“

(9.) „Hochöfen“, das sind alle Hochöfen oder anderen Oefen oder anderen Localitäten, in welchen Metall durch Schmelzen oder auf andere Weise aus Erz gewonnen wird;

„Hochöfen.“

(10.) „Kupferwerke“;

„Kupferwerke.“

(11.) „Eisenwerke“, das sind alle Werke, Schmieden oder anderen Localitäten, in welchen das Verfahren der Umwandlung von Eisen in Schmiedeeisen, Stahl oder Weissblech, oder der Erzeugung oder Umwandlung von Stahl auf andere Weise stattfindet;

„Eisenwerke.“

(12.) „Giessereien“, das sind Eisen-, Kupfer- und Messinggiessereien und andere Localitäten, in welchen das Verfahren des Giessens oder Formens irgend welcher Metalle betrieben

„Giessereien.“

1878

Anl. 4.

wird; mit Ausnahme aller Localitäten und Plätze, in welchen ein solches Verfahren von nicht mehr als fünf Personen und aushilfsweise zur Reparatur oder Fertigstellung anderer Arbeiten vorgenommen wird;

„Metall- und
Kautschuk-
fabriken.“

(13.) „Metall- und Kautschukfabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft zur Bewegung von Maschinen benützt wird, um Maschinen oder andere Metallwaaren, mit Ausnahme von Maschinen, herzustellen, oder Kautschuk oder Guttapercha, oder Waaren, die entweder ganz oder zum Theile aus Kautschuk oder aus Guttapercha bestehen, zu erzeugen;

„Papier-
fabriken.“

(14.) „Papierfabriken“, das sind alle Localitäten, in welchen die Erzeugung von Papier betrieben wird;

„Glashütten.“

(15.) „Glashütten“, das sind alle Localitäten, in denen die Erzeugung von Glas betrieben wird;

„Tabak-
fabriken.“

(16.) „Tabakfabriken“, das sind alle Localitäten, in denen die Erzeugung von Tabak betrieben wird;

„Buchdrucke-
reien.“

(17.) „Buchdruckereien“, das sind alle Localitäten, in welchen das Verfahren des Buchdrucks betrieben wird;

„Buchbinde-
reien.“

(18.) „Buchbindereien“, das sind alle Localitäten, in welchen das Verfahren des Bindens von Büchern betrieben wird;

„Flachs-
schwingwerke.“

(19.) „Flachsschwingwerke“.

1) Nach dem Worte „Thonwaaren“ sind nach 1891 sect. 38 die Worte „und Porzellan“ einzufügen.

Sect. 93 u. 96.

THEIL II.

Nicht-Textilfabriken und Werkstätten.

„Hutmache-
reien.“

(20.) „Hutmachereien“, das sind alle Localitäten, in denen die Anfertigung von Hüten, oder ein hiermit verbundenes Verfahren betrieben wird;

„Seilereien.“

(21.) „Seilereien“, das sind alle Localitäten, welche Seilereien, Seilerbahnen oder Seilerwerke sind, in welchen das Legen oder

Brechen oder ein anderes Verfahren zum Vorbereiten oder Fertigmachen der Leinen, Stricke oder Taue betrieben wird, und in denen beim Drehen oder Spinnen der Flachs-, Hanf-, Jute- oder Wergfasern keine durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene Maschinerie benützt wird, und welche mit Gebäuden oder Localitäten, welche an eine Textilfabrik anstossen oder eine solche bilden, keine interne Verbindung haben, ausgenommen jene, welche für die Übertragung von Kraft nothwendig ist;

(22.) „Bäckereien“ das sind alle Localitäten, in welchen Brot, Zwieback oder Confect gebacken wird, wenn aus dem Backen oder dem Verkaufe ein Gewinn erzielt wird; „Bäckereien.“

(23.) „Spitzenmanufacturen“ das sind alle nicht in Bleichen und Färbereien inbegriffenen Localitäten, Zimmer oder Räume, in welchen Personen bei einem fabriks- oder handwerksmässigen Verfahren mit Bezug auf Spitzen beschäftigt werden, nachdem die Spitzen auf einer durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebenen Maschine erzeugt worden sind; „Spitzenmanufacturen.“

(24.) „Werften“, das sind alle Localitäten, in welchen Schiffe, Boote oder zur Schifffahrt verwendete Fahrzeuge angefertigt, fertiggestellt oder ausgebessert werden; „Werften.“

(25.) „Brüche“, das sind alle Plätze, welche nicht Bergwerke sind, in welchen Personen bei der Gewinnung von Schiefer, Stein, Coprolith oder anderen Mineralien beschäftigt sind;¹⁾ „Brüche.“

(26.) „Obertägige Bergwerksanlagen“, das sind alle Plätze ober Tage, die an einen Schacht oder ein Bergwerk anstossen und in welchen die Beschäftigung von Frauen nicht durch das Gesetz v. J. 1872 über Kohlenbergwerke (Coal Mines Regulation Act 1872) oder das Gesetz v. J. 1872 über die Erzbergwerke (Metalliferous Mines Regulation Act, 1872) geregelt ist, ob nun ein solcher Platz einen Theil des Bergwerkes im Sinne dieser Gesetze bildet oder nicht.²⁾ „Obertägige Bergwerksanlagen.“

¹⁾ Brüche unterstehen nach dem Quarries Act (57 & 58 Vict. cap. 42) unter bestimmten Bedingungen nunmehr der Bergwerksinspection.

1878

Anl. 4.

2) Die meisten der vorstehenden Definitionen sind durch gerichtliche Entscheidungen nothwendig geworden, welche bestimmte Betriebe als nicht unter den Begriff einer Fabrik oder Werkstatt fallend erklärten.

Sect. 97.

FUENFTE ANLAGE.

BESONDERE AUSNAHMEN.

Strohflechten. Spitzenklöppeln. Handschuhmachen.

Aufgehobene Gesetze.

Sect. 107.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
42 Geo. 3, cap. 73.	<p data-bbox="378 274 688 560">Gesetz zur Bewahrung der Gesundheit und Sittlichkeit der in der Baumwoll- und in anderen Fabrikindustrien beschäftigten Lehrlinge und anderen Personen.</p> <p data-bbox="378 565 688 823">(An Act for the preservation of the health and morals of apprentices and others employed in cotton and other mills and cotton and other factories.)</p>	Das ganze Gesetz.
3 & 4 Will. 4, cap. 103.	Gesetz zur Regelung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen in den Fabriken und Betrieben des Vereinigten Königreiches.	Das ganze Gesetz.

1878

Anl. 6.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes.	Ausmass der Aufhebung
	(An Act to regulate the labour of children and young persons in the mills and factories of the United Kingdom.)	
7 & 8 Vict. cap. 15.	Gesetz, durch welches die Gesetze über die Arbeit in Fabriken abgeändert werden.	Das ganze Gesetz.
	(An Act to amend the laws relating to labour in factories.)	
9 & 10 Vict. cap. 40.	Gesetz, durch welches bestimmte Seilereien von der Geltung der Fabrikgesetze ausgenommen werden.	Das ganze Gesetz.
	(An Act to declare certain ropeworks not within the operation of the Factory Acts.)	
13 & 14 Vict. cap. 54.	Gesetz, durch welches die Gesetze über die Arbeit in Fabriken abgeändert werden. (An Act to amend the Acts relating to labour in factories.)	Das ganze Gesetz.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
16 & 17 Vict. cap. 104.	Gesetz zur weiteren Regelung der Arbeit von Kindern in Fabriken. (An Act further to regulate the employment of children in factories.)	Das ganze Gesetz.
19 & 20 Vict. cap. 38.	Das Fabrikgesetz vom Jahre 1856. (The Factory Act, 1856.)	Das ganze Gesetz.
24 & 25 Vict. cap. 117.	Gesetz, durch welches die Beschäftigung von Frauen, jugendlichen Personen und Kindern in Spitzenmanufacturen den Vorschriften der Fabrikgesetze unterstellt wird. (An Act to place the employment of women, young persons, youths, and children in lace factories under the regulations of the Factories Acts.)	Das ganze Gesetz.
26 & 27 Vict. cap. 40.	Gesetz vom Jahre 1863 betreffend die Regelung der Verhältnisse in Bäckereien. (The Bakehouse Regulation Act, 1863.)	Das ganze Gesetz.

1878

Anl. 6.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
27 & 28 Vict. cap. 48.	Gesetz vom Jahre 1864 zur Ausdehnung der Fabrikgesetze. (The Factory Acts Extension Act, 1864.)	Das ganze Gesetz.
29 & 30 Vict. cap. 90.	Das Sanitätsgesetz vom Jahre 1866. (The Sanitary Act, 1866.)	In Section 19 die folgenden Worte (soweit sie nicht bereits aufgehoben sind): „Nicht bereits unter der Geltung eines allgemeinen Gesetzes über die Regelung der Verhältnisse in Fabriken und Bäckereien.“ („Not already under the operation of any general Act for the regulation of fac-

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
		factories and bake-houses“.)
30 & 31 Vict. cap. 103.	Gesetz vom Jahre 1867 zur Ausdehnung der Fabrikgesetze. (The Factory Acts Extension Act, 1867.)	Das ganze Gesetz.
30 & 31 Vict. cap. 146.	Gesetz vom Jahre 1867 betreffend die Regelung der Verhältnisse in Werkstätten. (The Workshop Regulation Act, 1867.)	Das ganze Gesetz.
33 & 34 Vict. cap. 62.	Fabrik- und Werkstätten-gesetz vom Jahre 1870. (The Factory and Workshop Act, 1870.)	Das ganze Gesetz.
34 & 35 Vict. cap. 19.	Gesetz, durch welches Personen jüdischer Religion wegen der Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen jüdischer Religion an Sonntagen von Strafen befreit werden. (An Act for exempting persons professing the	Das ganze Gesetz.

1878

Anl. 6.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
	Jewish religion from penalties in respect of young persons and females professing the said religion working on Sundays.)	
34 & 35 Vict. cap. 104.	Das Fabrik- und Werkstättengesetz v. Jahre 1871. (The Factory and Workshop Act, 1871.)	Das ganze Gesetz.
37 & 38 Vict. cap. 44.	Das Fabrikgesetz vom Jahre 1874. (The Factory Act, 1874.)	Das ganze Gesetz.
38 & 39 Vict. cap. 55.	Das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege vom Jahre 1875. (The Public Health Act, 1875.)	In Section 4 die Worte: „mehr als zwanzig“ („more than twenty“) und die Worte „zur selben Zeit“ („at one time“) und in Section 91 die Worte „nicht bereits unter

1878

Anl. 6.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
39 & 40 Vict. cap. 79.	Gesetz über den Elementarunterricht vom Jahre 1876. (The Elementary Education Act, 1876.)	<p>der Geltung eines allgemeinen Gesetzes über die Regelung der Verhältnisse in Fabriken und Bäckereien („not already under the operation of any general Act for the regulation of factories or bake-houses.“)</p> <p>Section 8 und in Section 48 die Worte „Die Fabrikgesetze aus den Jahren 1833 bis 1874, in der durch dieses Gesetz verbesserten Weise und</p>

1878

Anl. 6.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
		<p>mit Ein- schluss der Werkstät- tengesetze aus den Jah- ren 1867 bis 1871 in der durch dieses Gesetz ver- besserten Weise.“ („The Fac- tory Acts 1833 to 1874, as amended by this Act, and includes the Work- shop Acts 1867 to 1871, as amended by this Act.“)</p>

FABRIK- UND WERKSTAETTENGESETZ, 1883.

[46 & 47 VICT. CH. 53.]

INHALTS-UEBERSICHT.

1883

Section

1. Kurzer Titel.

Bleiweissfabriken.

2. Zeugnis über die Befolgung dieses Gesetzes.
3. Bedingungen für die Ausstellung eines Zeugnisses.
4. Ausstellung eines Zeugnisses nach Erfüllung der Bedingungen.
5. Zurückziehung eines Zeugnisses.
6. Strafe für den Betrieb einer Fabrik ohne Zeugnis.
7. Besondere Vorschriften für jede Bleiweissfabrik.
8. Entwurf und Approbation der besonderen Vorschriften.
9. Ergänzung der besonderen Vorschriften.
10. Falsche Angaben und Zustellung der Vorschriften.
11. Bekanntmachung der besonderen Vorschriften.
12. Verunstaltung von Anschlägen der Vorschriften, etc.

Erläuterung gewisser Vorschriften des Fabrik- etc.
Gesetzes vom Jahre 1878.

13. Erläuterung der Sect. 53 des Gesetzes 41 & 42 Vict. cap. 16.
14. Ergänzung der Bestimmungen über die Zeit der Beschäftigung von Kindern in bestimmten Fällen.

1883

Section.

Bäckereien.

15. Vorschriften für neuerrichtete Bäckereien.
16. Strafe wegen der Benutzung von Räumlichkeiten als Bäckereien, welche aus sanitären Rücksichten hierzu ungeeignet sind.
17. Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über Kleinverschleiss-Bäckereien durch die Localbehörden.
18. Auslegung des Gesetzes und Definitionen.

Anwendung des Gesetzes auf Schottland und Irland.

19. Anwendung des Gesetzes auf Schottland.
20. Anwendung des Gesetzes auf Irland.

ANLAGE.

Gesetz zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften betreffend bestimmte Fabriken und Werkstätten [25. August 1883].

(An Act to amend the Law relating to certain Factories and Workshops.)

1. Dieses Gesetz kann als das Fabriks- und Werkstätten-gesetz vom Jahre 1883 citirt werden.

Sect. 1.
Kurzer Titel.

Bleiweissfabriken.

2. Nach dem 31. December des Jahres 1883 ist der Betrieb jeder Bleiweissfabrik ungesetzlich, betreffs deren nicht ein Inspector durch ein Zeugnis bestätigt hat, dass in derselben die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden.

Sect. 2.
Zeugnis über die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes.

3. (1.) Keiner Bleiweissfabrik darf das Zeugnis ertheilt werden, dass in ihr die Vorschriften dieses Gesetzes befolgt werden, wenn nicht die in der Anlage zu diesem Gesetze angeführten Bedingungen mit den von einem Staatssecretär auf Grund dieser Section vorgeschriebenen Ergänzungen und alle durch solche Nachtragsverordnungen hinzugefügten Bedingungen erfüllt sind.

Sect. 3.
Bedingungen für die Ausstellung eines Zeugnisses.

(2.) Ein Staatssecretär kann jederzeit durch Unterzeichnung einer entsprechenden Verordnung alle oder einige der in der

1883 Anlage zu diesem Gesetze angeführten Bedingungen zurücknehmen, abändern, ergänzen oder modificiren.

Sect. 4.

Ausstellung eines Zeugnisses über die Erfüllung der Bedingungen.

4. Innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Besitzer einer Bleiweissfabrik ein entsprechendes schriftliches Gesuch an den Chef-Fabrikinspector gerichtet hat, ist diese Fabrik von einem Inspector zu untersuchen, und wenn dieser findet, dass die in der Anlage zu diesem Gesetze festgestellten Bedingungen erfüllt sind, so hat er einem Staatssecretär mitzutheilen, dass die Fabrik in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben wird und eine von dem Inspector unterfertigte Abschrift dieses Zeugnisses ist dem Fabrikbesitzer sofort auszufolgen.

Sect. 5.

Zurückziehung eines Zeugnisses.

5. Wenn zu irgend einer Zeit nach der Ausstellung eines Zeugnisses über die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes in einer Bleiweissfabrik ein Inspector der Ansicht ist, dass diese Fabrik nicht gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben werde, so hat er sofort dem Fabrikbesitzer in einer Anzeige genau anzugeben, in welchen Beziehungen Missstände vorhanden sind; und falls nicht binnen einer angemessenen Frist nach der Anzeige diese Missstände zur Zufriedenheit eines Inspectors behoben sind, so kann ein Staatssecretär, wenn er dies für angezeigt erachtet, das Zeugnis bis zur Behebung dieser Missstände zurückziehen.

Sect. 6.

Strafe für den Betrieb einer Fabrik ohne Zeugnis.

6. Der Besitzer einer Bleiweissfabrik, welche nach dem 31. December 1883 ohne ein auf Grund dieses Gesetzes ausgestelltes Zeugnis betrieben wird, ist für jeden Tag, an welchem die Fabrik derart betrieben wird, nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu zwei Pfund zu bestrafen.

Sect. 7.

Besondere Vorschriften für jede Bleiweissfabrik.

7. (1.) *Nicht später als am 1. Januar 1884 sind in jeder Bleiweissfabrik für das Verhalten der daselbst beschäftigten Personen solche besondere Vorschriften aufzustellen, welche für die Beobachtung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen seitens dieser Personen und überhaupt für die Verhütung der Schädigung der Gesund-*

heit derselben infolge ihrer Beschäftigung die beste Gewähr zu bieten scheinen.

(2.) Diese besonderen Vorschriften sind nach ihrer Einführung in der und mit Bezug auf die Fabrik ebenso zu beobachten, wie wenn sie in diesem Gesetze selbst getroffen wären.

(3.) Wer, obwohl zur Beobachtung der in einer Bleiweissfabrik bestehenden besonderen Vorschriften verpflichtet, sich einer Zuwiderhandlung gegen eine derselben schuldig macht oder deren Beobachtung unterlässt, ist nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu zwei Pfund zu bestrafen; und der Besitzer dieser Fabrik ist nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen, falls er nicht beweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan hat, um jene Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung zu verhindern, indem er die besagten Vorschriften bekannt gemacht und alles aufgeboten hat, um ihre Beobachtung durchzusetzen.

8. (1.) Jeder Besitzer einer Bleiweissfabrik hat innerhalb dreier Monate nach der Sanction dieses Gesetzes, oder innerhalb dreier Monate nach der Betriebseröffnung einer Bleiweissfabrik, welche vor der Sanction dieses Gesetzes nicht in Betrieb war, besondere Vorschriften für diese Fabrik zu entwerfen und dem Chef-Fabrikinspector behufs Approbation durch einen Staatssecretär zu übermitteln.

(2.) Die vorgeschlagenen besonderen Vorschriften sind, zusammen mit einer gedruckten Bekanntmachung des Inhaltes, dass Einwände gegen diese Vorschriften, sei es wegen einer ihrer Bestimmungen oder wegen irgend welcher Auslassungen, von jeder in der Fabrik beschäftigten Person dem Chef-Inspector mitgetheilt werden können, durch wenigstens zwei Wochen vor der Uebermittlung an den Chef-Inspector in derselben Weise anzuschlagen, welche in diesem Gesetze mit Bezug auf die Bekanntmachung der besonderen Vorschriften zur Belehrung der in der Fabrik beschäftigten Personen vorgesehen ist: und eine Bestätigung darüber, dass die Vorschriften und jene Bekanntmachung derart angeschlagen waren, ist zugleich mit den Vorschriften und unterzeichnet von der Person, welche sie einschickt, dem Chef-Inspector zu übersenden.

1883

Sect. 7.

Sect. 8.

Entwurf und
Approbation der
besonderen Vor-
schriften.

1883

Sect. 8.

(3.) Der Staatssecretär kann diese Vorschriften mit oder ohne Streichungen, Abänderungen oder Zusätzen approbiren, und nachdem er seine Zustimmung in der ihm angemessen erscheinenden Art kundgegeben hat, treten die so gebilligten Vorschriften in Kraft. Es soll jedoch keinerlei Streichung, Abänderung oder Zusatz ohne eine entsprechende Anzeige an den Fabrikbesitzer erfolgen, durch welche diesem ermöglicht wird, seine eventuellen Einwände vorzubringen.

Sect. 9.

Ergänzung der
besonderen Vor-
schriften.

9. (1.) Nach dem Inkrafttreten der für eine Bleiweissfabrik auf Grund dieses Gesetzes erlassenen besonderen Vorschriften kann der Besitzer derselben von Zeit zu Zeit bei dem Chef-Inspector schriftlich Abänderungen dieser Regeln oder die Aufnahme neuer besonderer Vorschriften beantragen, und die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die ursprünglichen besonderen Vorschriften sind auf diese Abänderungen und neuen Vorschriften, soweit als möglich, ebenso anzuwenden, wie auf die ursprünglichen Vorschriften.

(2.) Ein Staatssecretär kann jederzeit dem Besitzer einer Bleiweissfabrik irgend welche neuen besonderen Vorschriften oder Abänderungen der besonderen Vorschriften vorschlagen, und diese neuen Vorschriften oder Abänderungen treten, nach Ablauf der dem Besitzer zur Erhebung eventueller Einwände bewilligten Frist, in der beschlossenen Form in Kraft und zwar von dem Tage an, welchen ein Staatssecretär bestimmt und in der Verordnung festsetzt.

Sect. 10.

Falsche Angaben
und Zustellung
der Vorschriften.

10. Wenn der Besitzer einer Bleiweissfabrik, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, mit Bezug auf den Anschlag der besonderen Vorschriften oder der Bekanntmachungen eine falsche Angabe macht, so ist er er nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu zwanzig Pfund zu bestrafen, und wenn besondere Vorschriften für eine Bleiweissfabrik nicht innerhalb der durch dieses Gesetz bestimmten Frist dem Chef-Inspector behufs Approbation eines Staatssecretärs übermittelt werden, so kann der Staatssecretär durch einen von ihm unterzeichneten Erlass für diese Fabrik nach seinem Ermessen besondere Vorschriften festsetzen, welche von dem von ihm festgesetzten Tage an, der in der Verordnung anzugeben ist, in Kraft zu treten haben.

11. (1.) *In leserlichen Typen gedruckte Exemplare aller besonderen Vorschriften, welche auf Grund dieses Gesetzes in einer Bleiweissfabrik jeweils in Kraft stehen, sind an auffallenden Plätzen, wo sie von den in der Fabrik beschäftigten Personen bequem gelesen werden können, anzuschlagen und so zu belassen.*

(2.) *Ein gedrucktes Exemplar der Vorschriften ist vom Besitzer jeder Person, auf welche sich dieselben beziehen, auf deren Ansuchen auszufolgen.*

(3.) *Wenn der Besitzer einer Bleiweissfabrik unterlässt, eine der in dieser Section enthaltenen Bestimmungen zu befolgen, so ist er nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.*

12. *Wer die vorgeschlagenen oder die geltenden besonderen Vorschriften oder Bekanntmachungen, welche in Gemässheit der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf die besonderen Vorschriften, oder wer Bekanntmachungen, welche in Gemässheit der besonderen Vorschriften angeschlagen sind, abreisst, beschädigt oder verunstaltet, ist nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.¹⁾*

¹⁾ Die vorstehenden Sectionen 7—12 sind durch 1891 sect. 2 aufgehoben und durch 1891 sect. 8—12 ersetzt.

Erläuterungen gewisser Vorschriften des Fabrik- etc. Gesetzes vom Jahre 1878.

13. (a.) Section dreiundfünfzig des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes vom Jahre 1878 wird dahin erläutert, dass durch dieselbe nur gestattet ist, *jugendliche Personen*¹⁾ und Frauen in Fabriken und Werkstätten an *achtundvierzig*²⁾ Tagen während je eines ganzen Jahres über die Zeit zu beschäftigen und dass bei der Berechnung dieses Zeitraumes von *achtundvierzig*²⁾ Tagen jeder Tag mitzuzählen ist, an welchem irgend eine *jugendliche Person*¹⁾ oder Frau zu Ueberzeitarbeit verwendet wurde;

1883

Sect. 11.

Bekanntmachung
der besonderen
Vorschriften.

Sect. 12.

Verunstaltung
von Anschlägen
der Vorschriften.

Sect. 13.

Erläuterung
der sect. 53,
41 & 42 Vict.
cap. 16.

1883

Sect. 13.

- (b.) Section sechsundfünfzig des besagten Gesetzes wird dahin erläutert, dass durch dieselbe nur gestattet ist, Frauen in Fabriken und Werkstätten an *sechsundneunzig*²⁾ Tagen während je eines ganzen Jahres zu Ueberzeitarbeit zu verwenden, und dass bei der Berechnung dieses Zeitraumes von *sechsundneunzig*²⁾ Tagen jeder Tag mitzuzählen ist, an welchem irgend eine Frau über die Zeit beschäftigt worden ist.

¹⁾ Nach 1895 sect. 14, subs. (1) ist die Ueberzeitarbeit jugendlicher Personen auf Grund 1878 sect. 53 überhaupt nicht mehr gestattet.

²⁾ Durch 1895 sect. 14, subs. (2) ist das Ausmass von 48, resp. 96 Tagen auf 30, resp. 60 Tage herabgesetzt worden.

Sect. 14.

Ergänzung der Bestimmungen über die Zeit der Beschäftigung von Kindern in bestimmten Fällen.

14. Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen der Sectionen zwölf und vierzehn des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes vom Jahre 1878 kann in Fabriken und Werkstätten, in welchen die Zeit der Mahlzeitpause nicht vor zwei Uhr nachmittags beginnt, die Zeit der Beschäftigung von Kindern in einer Nachmittagschicht um zwölf Uhr beginnen, vorausgesetzt, dass in einem solchen Falle die Zeit der Beschäftigung in der Vormittagsschicht um zwölf Uhr mittags endet.

Bäckereien.

Sect. 15.

Vorschriften für neuerrichtete Bäckereien.

15. Es ist nicht gestattet, Räumlichkeiten oder Localitäten als Bäckereien zu vermieten, zu benützen oder hierzu benützen zu lassen, *welche nicht vor dem ersten Juni 1883 als Bäckereien vermietet oder benützt waren*, falls nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden:

(I.) Kein Wasser-Closet, Streu-Closet, Abtritt oder Aschen-grube darf sich innerhalb der Bäckerei oder in directer Verbindung mit derselben befinden;

(II.) Alle Cisternen für die Zuleitung des Wassers in die Bäckerei müssen getrennt und abgesondert sein von allen Cisternen für die Zuleitung des Wassers in ein Wassercloset;

1883

Sect. 15.

(III.) Keine Röhre oder Dohle, welche zur Ableitung von Fäcalien oder Abfallwässern bestimmt ist, darf innerhalb der Bäckerei eine Oeffnung besitzen.

Jede Person, welche in Zuwiderhandlung gegen diese Section einen Raum oder eine Localität als Bäckerei vermietet oder benützt oder benützen lässt, ist nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu vierzig Schillingen, und für jeden weiteren Tag, an welchem nach einer Verurtheilung auf Grund dieser Section diese Räumlichkeit oder Localität derart benützt wird, mit Geld bis zu fünf Schillingen zu bestrafen.¹⁾

¹⁾ Die cursivgedruckten Worte sind durch 1895 sect. 27, subs. (2) aufgehoben.

16. Wenn ein Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction in Folge einer Anzeige eines Inspectors oder einer Localbehörde zu entscheiden findet, dass eine als Bäckerei benützte Räumlichkeit oder Localität (gleichviel ob dieselbe vor der Sanction dieses Gesetzes als solche benützt wurde oder nicht) sich in einem derartigen Zustande befindet, dass sie aus sanitären Gründen für die Benützung als Bäckerei ungeeignet ist, so ist der Besitzer der Bäckerei nach Verurtheilung im Summarverfahren mit Geld bis zu vierzig Schillingen, und bei einer zweiten oder nachfolgenden Verurtheilung mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

Sect. 16.
Strafe für die Benützung von Räumlichkeiten als Bäckereien, die aus sanitären Rücksichten hierzu ungeeignet sind.

Ausser oder neben der Verhängung einer solchen Geldbusse kann der Summargerichtshof anordnen, dass der Besitzer innerhalb der in dem Befehl bezeichneten Zeit Massnahmen treffe, um den Grund zur Beschwerde zu beheben. Der Gerichtshof kann, auf Antrag, die festgesetzte Frist verlängern, aber wenn nach Ablauf der ursprünglichen oder der durch eine Verfügung verlängerten Frist dem Befehl nicht Folge geleistet worden ist, so ist der Besitzer für jeden Tag, an welchem die Nichtbefolgung fort dauert, mit Geld bis zu einem Pfund zu bestrafen.

17. (1.) Bezüglich der Bäckereien mit Kleinverschleiss obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Theiles dieses Gesetzes und der Sectionen drei, dreiunddreissig, vierunddreissig

Sect. 17.
Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über Kleinverschleiss-Bäckereien durch die Localbehörden.

1883
Sect. 17.

und fünfunddreissig des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes vom Jahre 1878 (welche sich auf die Reinhaltung, Ventilation, Ueberfüllung und andere sanitäre Verhältnisse beziehen) den Localbehörden des Bezirkes, in welchem die betreffende Kleinverschleiss-Bäckerei sich befindet, und nicht einem auf Grund des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes vom Jahre 1878 ernannten Inspector; und für die Zwecke dieser Section besitzt der ärztliche Beamte der Localbehörde und hat er auszuüben dieselben Pflichten und Rechte des Zutrittes, der Inspection, der gerichtlichen Verfolgung etc., wie ein auf Grund des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes vom Jahre 1878 ernannter Inspector.

(2.) *Wenn in einer Kleinverschleissbäckerei Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt werden, so hat der ärztliche Gesundheitsbeamte der Localbehörde, sobald er hiervon Kenntniss erlangt, dem Inspector des betreffenden Bezirkes sofort schriftlich Mittheilung zu machen.*

(3.) *Ein auf Grund des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes vom Jahre 1878 ernannter Inspector darf die durch das genannte Gesetz ertheilte Befugniss des Eintrittes und der Inspection in einer Kleinverschleissbäckerei nur dann auszuüben, wenn ihm die Anzeige zugekommen ist, oder er begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass daselbst Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt werden.*

¹⁾ Die Subsectionen (2) und (3) sind durch 1891 sect. 39 und sched. 2 aufgehoben. Subsect. (2) ist durch 1891 sect. 3 auf alle Werkstätten ausgedehnt.

Sect. 18.
Auslegung des
Gesetzes und
Definitionen.

18. Dieses Gesetz ist mit dem Fabrik- und Werkstätten-Gesetz vom Jahre 1878 als eine Einheit zu betrachten; und, soweit der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert, —

Bedeutet der Ausdruck „Bleiweissfabrik“ jede Fabrik und Werkstatt, in welcher die Erzeugung von Bleiweiss betrieben wird:

Bedeutet der Ausdruck „Kleinverschleiss-Bäckerei“ ¹⁾ eine Bäckerei oder eine Localität, woselbst Brot, Zwieback oder Confect nicht zum Verkaufe im Grossen, sondern behufs des Kleinverschleisses in einem Laden

oder Raume, der zu dieser Bäckerei gehört, gebacken wird.

1883
Sect. 18.

Bedeutet der Ausdruck „Localbehörde“ mit Bezug auf die City von London und die Freibezirke (liberties) derselben die Commissäre der Cloaken (Commissioners of Sewers); mit Bezug auf die in den Anlagen A. und B. zu dem Gesetze vom Jahre 1855 über die Verwaltung der Hauptstadt²⁾ (The Metropolis Management Act. 1855) verzeichneten Pfarrsprengel und Bezirke, und mit Bezug auf alle Pfarrsprengel, auf welche das besagte Gesetz durch Verordnung des Geheimrathes (Order in Council) in der in dem besagten Gesetze angegebenen Weise ausgedehnt werden sollte, die Kirchspiels- und Bezirksämter (vestries and district boards); und mit Bezug auf die städtischen Sanitätsbezirke die städtischen Sanitätsbehörden, und mit Bezug auf die ländlichen Sanitätsbezirke die ländlichen Sanitätsbehörden, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act, 1875).

18 & 19 Vict.
cap. 120.

38 & 39 Vict.
cap. 55.

¹⁾ Dieser Ausdruck umfasst nach 1891 sect. 36 nicht solche Bäckereien, welche unter den Begriff einer Fabrik fallen.

²⁾ Theilweise durch das Baugesetz für London (57 & 58 Vict. cap. 213, The London Building Act, 1894) aufgehoben.

Anwendung des Gesetzes auf Schottland und Irland.

19. Bei der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland bedeutet der Ausdruck „Localbehörde“ eine Localbehörde im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1867 über die öffentliche Gesundheitspflege in Schottland (Public Health (Scotland) Act, 1867).

Sect. 19.
Anwendung des
Gesetzes auf
Schottland.

30 & 31 Vict.
cap. 101.

20. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Irland bedeutet der Ausdruck „Localbehörde“ mit Bezug auf städtische Sanitätsbezirke eine städtische Sanitätsbehörde, und mit Bezug auf die

Sect. 20.
Anwendung des
Gesetzes auf
Irland.

1883

Sect. 20.

41 & 42 Vict.
cap. 52.

ländlichen Sanitätsbezirke eine ländliche Sanitätsbehörde im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1878 über die öffentliche Gesundheitspflege in Irland (Public Health (Ireland) Act. 1878).

Anlage.

ANLAGE.

BEDINGUNGEN FUER DIE ERLANGUNG EINES ZEUGNISSES.

(1.) Die Kammern (stacks) und Oefen in der Fabrik müssen wirksam ventilirt sein.

(2.) Zum Gebrauche der in der Fabrik beschäftigten Personen muss für ausreichende Vorrichtungen zum häufigen Waschen der Hände und Füsse, mit einem ausreichenden Vorrathe von heissem und kaltem Wasser, Seife, Handtüchern und Bürsten Vorsorge getroffen sein.

(3.) Zum Gebrauche der in der Fabrik beschäftigten Frauen muss ausserdem für eine genügende Zahl von Bädern mit ausreichendem Vorrathe von heissem und kaltem Wasser, Seife, Handtüchern und Bürsten Vorsorge getroffen sein.

(4.) Für den Gebrauch der in der Fabrik beschäftigten Personen muss (jedoch nicht in irgend einem Theile der Fabrik, in welchem irgend eine Arbeit verrichtet wird, befindlich) ein eigener Raum für die Mahlzeiten beigestellt sein.

(5.) Für jede an einem Behälter beschäftigte Person müssen Ueberkleider mit Kopfmaske (overall suit with head covering), und für jede bei einem Weissbette (white-bed) beschäftigte Person ein Respirator oder eine Maske für Mund und Nase und eine Kopfmaske, und für jede bei einem Trockenofen oder bei Walzen beschäftigte Person Ueberkleider mit Kopfmaske

und ein Respirator oder eine Maske für Mund und Nase beigestellt werden.

(6.) Allen in der Fabrik beschäftigten Personen muss ein ausreichender Vorrath von gesäuertem Wasser zur Verfügung stehen.¹⁾

¹⁾ Diese Bedingungen sind infolge der Anwendung der 1891 sect. 8 (gefährliche Betriebe) bedeutend verschärft worden.

1883
Anlage.

INHALTS-UEBERSICHT.

Section

1. Kurzer Titel.
2. Inkrafttreten.
3. Auslegung.
4. Erläuterung.
5. Temperatur und Feuchtigkeit der Luft.
6. Befugniss zur Abänderung der Feuchtigkeitstabelle.
7. Gebrauch von Thermométern.
8. Pflicht zur Anzeige der künstlichen Erzeugung feuchter Luft.
9. Zufuhr frischer Luft.
10. Pflicht der Inspectoren zum Besuche der Fabriken.
11. Anzeige der Einstellung der künstlichen Erzeugung feuchter Luft.
12. Vorschriften zur Vermeidung der Einathmung von Staub.
13. Strafen für Uebertretungen.

ANLAGEN.

Gesetz betreffend weitere Vorschriften für Baumwollwebereien.

[30. August 1889.]

(An Act to make further provision for the Regulation of Cotton Cloth Factories.)

1. Dieses Gesetz kann als das Gesetz vom Jahre 1889 über Baumwollwebereien (Cotton Cloth Factories Act, 1889) angeführt werden.¹⁾ **Sect. 1.**
Kurzer Titel.

¹⁾ Vgl. 1895 sect. 31, subs. (1.): „Das Gesetz vom Jahre 1889 über Baumwollwebereien ist auf alle Textilfabriken, in welchen die Luft durch Zuführung von Dampf oder durch andere mechanische Vorrichtungen künstlich befeuchtet wird, und welche zur Zeit nicht auf Grund der Section 8 des Gesetzes vom Jahre 1891 besonderen Vorschriften unterworfen sind, mit jenen Modificationen der Anlage bezüglich des Maximalgehaltes an Feuchtigkeit anzuwenden, welche der Staatssecretär durch eine auf Grund der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verordnung verfügen sollte.

2. Dieses Gesetz tritt am ersten März 1890 in Kraft; dieser Tag ist in dem Gesetze als Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bezeichnet **Sect. 2.**
Inkrafttreten.

3. Dieses Gesetz ist als eine Einheit mit dem Fabrik- und Werkstättengesetze vom Jahre 1878 zu behandeln. **Sect. 3.**
Auslegung.
41 & 42 Vict.
cap. 16.

4. In diesem Gesetze —
Bedeutet der Ausdruck „Baumwollweberei“ jede Räumlich- **Sect. 4.**
Erläuterung.

1889

Sect. 4.

keit, Localität oder Werkstatt, oder jeden Theil einer solchen, in welcher das Weben von Baumwollwaaren betrieben wird.

Einbegreifen die Ausdrücke, welche sich auf die künstliche Steigerung der Temperatur oder die Erzeugung von feuchter Luft beziehen, die Steigerung der Temperatur oder die Erzeugung von feuchter Luft durch irgendwelche künstliche Mittel, ausgenommen durch ausschliesslich zu Beleuchtungszwecken verwendetes Gas

Sect. 5.
Temperatur
und Feuchtig-
keit der Luft.

5. (1.) Der Feuchtigkeitsgehalt der Atmosphäre in einer Baumwollweberei darf zu keiner Zeit das Mass übersteigen, das in Spalte I der Tabelle in Anlage A zu diesem Gesetze durch das Gewicht der auf einen Cubikfuss entfallenden Feuchtigkeitsmenge mit Bezug auf den in Spalte II angegebenen correspondirenden Temperaturgrad dargestellt ist, welcher zu dieser Zeit in der betreffenden Baumwollweberei herrscht.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass in keiner Baumwollweberei die Temperatur zu irgend einer Zeit künstlich über 70 Grade Fahrenheit gesteigert werden darf, ausgenommen insoweit, als bei dem Verfahren der Befeuchtung der Luft nothwendig ist und nach Massgabe der Tabelle in Anlage A zu diesem Gesetze.

(2.) Die Thatsache, dass einer der in einer solchen Fabrik aufgestellten Nasskugel- (wet bulb) Thermometer eine höhere Temperatur anzeigt, als nach Spalte III der Anlage A der in der Fabrik herrschenden Temperatur mit Bezug auf die Angaben in Spalte II entspricht, ist als Beweis dafür anzusehen, dass der Feuchtigkeitsgehalt der Luft das in der vorstehenden Subsection festgesetzte Mass überschreitet.

Sect. 6.
Befugniß zur
Abänderung
der Feuchtig-
keitstabelle.

6. Einer der Ober-Staatssecretäre I. M. (One of H. M. principal Secretaries of State) kann jederzeit die Tabelle in Anlage A zu diesem Gesetze durch eine Verordnung aufheben oder abändern, und an deren Stelle eine neue oder abgeänderte Tabelle setzen: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass diese abgeänderte oder

neue Tabelle vollinhaltlich beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt werden muss, wenn das Parlament versammelt ist, oder andernfalls binnen drei Wochen nach dem Beginne der nächstfolgenden Session des Parlamentes; und dass, wenn eines der beiden Häuser innerhalb vierzig Tagen, nachdem diese Tabelle dem Parlamente vorgelegt worden ist, dieselbe missbilligt, diese Tabelle nichtig und ohne Bedeutung sein soll: Und mit dem weiteren Vorbehalte, dass eine solche Tabelle nicht vor Ablauf von vierzig Tagen, nachdem sie dem Parlamente vorgelegt wurde, in Kraft und Wirksamkeit treten soll; aber nach Ablauf dieser Frist von vierzig Tagen, wenn innerhalb derselben die Tabelle nicht, wie oben ausgeführt ist, missbilligt worden ist, hat der Staatssecretär zu veranlassen, dass die Tabelle in der *London Gazette* publicirt und jedem Besitzer einer Baumwollweberei, der in Gemässheit dieses Gesetzes die Anzeige erstattet hat, dass in seiner Fabrik Feuchtigkeit der Luft künstlich erzeugt werde, eine Abschrift derselben übermittelt werde, und nach Ablauf von vierzehn Tagen nach der Publication in der *London Gazette* ist die abgeänderte oder neue Tabelle als die Tabelle in Anlage A zu diesem Gesetze anzusehen.

1889
Sect. 6.

7. Zum Zwecke der Registrirung des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft und der Temperatur in einer Baumwollweberei sind in jeder solchen Fabrik zwei Sätze von geprüften Nass- und Trockenkugel-Thermometern anzuschaffen, zu bewahren und in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten.

Sect. 7.
Gebrauch von
Thermometern.

Mit Bezug auf den Gebrauch dieser Thermometer in jeder Baumwollweberei sind die folgenden Vorschriften zu beobachten: —

- (I.) Ein Thermometersatz ist in der Mitte und der andere an der Seite des Fabrikraumes oder an einer anderen Stelle derart zu befestigen, wie ein Fabrikinspector vorschreibt oder billigt, und zwar so, dass die Thermometer den Arbeitern vollkommen sichtbar sind.
- (II.) Der Besitzer oder Leiter jeder Fabrik, oder diejenige

1889

Sect. 7.

Person, welche jeweils mit der Aufsicht über die Fabrik betraut ist, hat die Thermometer an jedem Tage, an welchem Arbeiter in der Fabrik beschäftigt sind, zweimal abzulesen, nämlich zwischen 10 und 11 Uhr vormittags und zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags, und hat den jeweiligen Stand jedes Thermometers in das für jeden Satz bestimmte Formular in der Weise und entsprechend den Vorschriften, welche in der Anlage B zu diesem Gesetze angegeben sind, einzutragen.

(III.) Das Formular, in welches nach Massgabe der Subsection (II.) dieser Section der Stand jedes Thermometers einzutragen ist, muss neben dem Thermometer aufgehängt bleiben und nachdem es gehörig ausgefüllt worden ist, ist es am Ende jedes Monats dem Fabrikinspector des Bezirkes zu übersenden. Eine Abschrift ist in der Fabrik für Nachschlagezwecke aufzubewahren.

(IV.) Eine Abschrift der in Anlage A zu diesem Gesetze enthaltenen Tabelle muss unter Glas und Rahmen an einem auffallenden Platze in der Nähe jedes Thermometersatzes aufgehängt sein.

(V.) Bis zum Beweise des Gegentheiles besitzt jedes Formular Beweiskraft bezüglich des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft und der Temperatur in der Fabrik, in welcher dieses Formular aufgehängt war.

8. Jeder Besitzer einer Baumwollweberei, in welcher feuchte Luft künstlich erzeugt wird, hat hiervon dem Chef-Fabrikinspector schriftlich Anzeige zu erstatten.

Bezüglich jener Fabriken, in welchen das Verfahren der Erzeugung von feuchter Luft bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes stattfindet, ist die Anzeige innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten, bezüglich der anderen Fabriken aber zu oder vor der Zeit der Einführung

Sect. 8.
Pflicht zur Anzeige der künstlichen Erzeugung feuchter Luft.

des Verfahrens der künstlichen Erzeugung von feuchter Luft in der Fabrik.

1889
Sect. 8.

9. In allen Fabriken, bezüglich welcher eine derartige Anzeige erstattet worden ist, sind im Einvernehmen mit dem Fabrik-inspector für den Bezirk Vorrichtungen für die Zufuhr von wenigstens sechshundert Cubikfuss frischer Luft für jede beschäftigte Person und für jede Stunde während des Betriebes zu treffen und in Wirksamkeit zu erhalten; *und diese Ventilationsapparate sind, so weit als thunlich, derart anzubringen, dass die Thätigkeit derselben der Controle der daselbst beschäftigten Arbeiter unterliegt.*¹⁾

Sect. 9.
Zufuhr frischer
Luft.

¹⁾ Die cursiv gedruckten Worte sind durch 1895 sect. 31, subs. (2.) aufgehoben.

10. Jede Fabrik, bezüglich welcher eine derartige Anzeige erstattet worden ist, muss wenigstens einmal in je drei Monaten von einem Fabrikinspector besucht werden. Der Inspector hat die Temperatur, den Feuchtigkeitsgehalt der Luft, die Ventilation und die Menge der frischen Luft in der Fabrik zu prüfen und dem Chef-Fabrikinspector in Gemässheit des in Anlage C zu diesem Gesetze abgedruckten Formulars zu berichten.

Sect. 10.
Pflicht der
Inspectoren
zum Besuche
der Fabriken.

11. Wenn der Besitzer einer Fabrik, bezüglich welcher in Gemässheit der achten Section dieses Gesetzes die Anzeige erstattet worden ist, das Verfahren der Erzeugung von feuchter Luft durch künstliche Mittel einstellt, so hat er die Anzeige hiervon schriftlich zu erstatten und von dem Datum dieser Anzeige an und so lange als feuchte Luft in der Fabrik nicht künstlich erzeugt wird, sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf Fabriken, in welchen feuchte Luft künstlich erzeugt wird, auf diese Fabrik nicht anzuwenden.

Sect. 11.
Anzeige der
Einstellung der
künstlichen
Erzeugung
feuchter Luft.

12. Wenn ein Fabrikinspector findet, dass Staub erzeugt, und dieser Staub von den Arbeitern in einem schädlichen Masse eingeathmet wird, und er der Meinung ist, dass die Einathmung durch Anwendung mechanischer oder anderer Vorkehrungen verhindert werden könnte, so haben die folgenden Vorschriften zu gelten:

Sect. 12.
Vorschriften zur
Vermeidung der
Einathmung von
Staub.

1878

Sect. 12.

(1.) *Der Inspector hat dem Fabrikbesitzer, die Aufforderung zuzustellen, jene mechanischen oder anderen Vorkehrungen zu treffen, welche der Inspector zur Vermeidung der Einathmung dieses Staubes verlangt:*

(2.) *Der Fabrikbesitzer kann innerhalb sieben Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung den Inspector ersuchen, den Fall einem Schiedsgerichte zu unterbreiten; diesem Ersuchen muss entsprochen und zwei sachverständige Schiedsrichter müssen ernannt werden, der eine von dem Inspector, der andere von dem Fabrikbesitzer. Das Verfahren hat, mit Berücksichtigung der ausdrücklichen Vorschriften dieser Section, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1845 über die Vereinfachung handelsgesellschaftlicher Verabredungen (Companies Clauses Consolidation Act, 1845), betreffend die Beilegung von Streitigkeiten durch Schiedsspruch, stattzufinden. Die Schiedsrichter oder der von ihnen gewählte Unparteiische haben ihre Entscheidung innerhalb 21 Tagen nach dem Tage der Erwählung des zweiten Schiedsrichters, oder, wenn ein Unparteiischer bestellt ist, nach dem Tage der Bestellung desselben abzugeben, oder innerhalb der etwaigen weiteren Frist, welche der Fabrikbesitzer und der Inspector schriftlich bewilligt haben. Wird der Schiedsspruch nicht rechtzeitig erfüllt, so gelangt der Streitfall zur schiedsrichterlichen Behandlung an einen Unparteiischen, der von dem Richter jenes Grafschaftsgerichtes zu ernennen ist, in dessen Sprengel die Fabrik liegt.*

(3.) *Finden die Schiedsrichter oder der Unparteiische, dass es unnöthig oder unmöglich ist, die Einathmung des Staubes zu verhindern, oder dass die von dem Inspector verlangten Massregeln nicht angemessen sind, so ist die Aufforderung zurückzuziehen und es kann von dem Fabrikbesitzer nicht verlangt werden, dass er der Aufforderung des Fabrikinspectors nachkomme. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind in diesem Falle wie die Kosten der Fabrikinspection zu bestreiten.*

(4.) *Unterlässt der Fabrikbesitzer, innerhalb der bestimmten Frist von sieben Tagen den Inspector zu ersuchen, den Fall einem Schiedsgerichte zu unterbreiten oder innerhalb sieben Tagen nach diesem Ersuchen einen Schiedsrichter zu bestimmen, oder entscheiden weder die Schiedsrichter noch der Unparteiische, dass es unnöthig oder unmöglich ist, die Einathmung des Staubes zu verhindern, oder dass die von dem Inspector verlangten Massregeln nicht angemessen sind, so hat der Besitzer die Einathmung von Staub in Uebereinstimmung mit der Aufforderung oder in Uebereinstimmung mit dem Schiedsspruche der Schiedsrichter oder des Unparteiischen zu verhindern, falls durch diese die Aufforderung modificirt worden ist. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von dem Fabrikbesitzer zu tragen und können von ihm durch den Fabrikinspector beim Grafschaftsgerichte hereingebracht werden.*

(5.) *Wenn der Fabrikbesitzer verabsäumt, den Vorschriften dieser Section über die Einathmung von Staub in Gemässheit der Aufforderung oder des Schiedsspruches binnen einer entsprechenden Frist nachzukommen, oder verabsäumt er, seine Fabrik in Uebereinstimmung hiermit zu betreiben, so macht er sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.¹⁾*

¹⁾ Die ganze vorstehende Section ist aufgehoben durch 1891 sched. 2 und ersetzt durch die auf Grund von 1891 sect. 8 erlassenen besonderen Vorschriften.

13. Wenn in einer Baumwollweberei eine Zuwiderhandlung gegen eine oder eine Nichtbefolgung einer der Vorschriften dieses Gesetzes stattfindet, so hat der Inspector dem Besitzer derselben schriftlich Mittheilung von den Handlungen oder Unterlassungen zu machen, welche die Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung begründen, und wenn diese Handlungen oder Unterlassungen, oder einige von ihnen, fortgesetzt oder nicht gut gemacht werden, oder binnen zwölf Monaten nach einer solchen Mittheilung wiederholt werden, so ist der Besitzer dieser Fabrik

1889
Sect. 12.

Sect. 13.
Strafen für
Uebertretungen.

1889 nach Ueberführung im summarischen Verfahren für die erste
Sect. 13. Uebertretung mit Geld von fünf bis zu zehn Pfund, und für jede
folgende Uebertretung mit Geld von zehn bis zu zwanzig Pfund
zu bestrafen.¹⁾

¹⁾ Im Gegensatze zu den Strafandrohungen des Fabrikgesetzes vom Jahre
1878 sind hier Minimalstrafsätze festgesetzt.

ANLAGE A.

Maximalgrenzen des Feuchtigkeitsgehaltes der
Luft bei gegebenen Temperaturen.

I. Feuchtigkeitsmenge per Cubikfuss Luft in grains.	II. Stand des Trockenkugel-Thermometers in Graden nach Fahrenheit	III. Stand des Nasskugel-Thermometers in Graden nach Fahrenheit
5.1	60	58
5.2	61	59
5.4	62	60
5.6	63	61
5.8	64	62
6	65	63
6.2	66	64
6.4	67	65
6.6	68	66
6.9	69	67
7.1	70	68
7.1	71	68.5
7.1	72	69
7.4	73	70
7.4	74	70.5
7.65	75	71.5
7.7	76	72
8	77	73
8	78	73.5
8.25	79	74.5
8.55	80	75.5
8.6	81	76
8.65	82	76.5
8.85	83	77.5
8.9	84	78
9.2	85	79
9.5	86	80
9.55	87	80.5
9.9	88	81.5
10.25	89	82.5
10.3	90	83
10.35	91	83.5
10.7	92	84.5
11	93	85.5
11.1	94	86
11.5	95	87

Formular zur Registrierung der Thermometer-
stände.

Name des Besitzers.....

Fabrik-Nr.....

Zahl der daselbst beschäftigten Personen.....

Thermometerstände							Bemerkungen	Wenn keine feuchte Luft künstlich erzeugt wurde, ist anzugeben: Kein Dampf.
Datum		Zwischen 10 & 11 Uhr vormittags		Zwischen 3 & 4 Uhr nachmittags				
Jahr	Monat Tag	Trocken- kugel- Thermometer Grade nach Fahrenheit	Nasskugel- Thermometer Grade nach Fahrenheit	Trocken- kugel- Thermometer Grade nach Fahrenheit	Nasskugel- Thermometer Grade nach Fahrenheit			
		1					†	
		2						
		3						
		4						
		5						
		6						
		7						
		8						
		9						
		10						
		11						
		12						
		13						
		14						
		15						
		16						
		17						
		18						
		19						
		20						
		21						
		22						
		23						
		24						
		25						
		26						
		27						
		28						
		29						
		30						
		31						

† Einzutragen z. B.: Zu feucht.

(Gezeichnet)

Für die Richtigkeit, etc.

A. B.,

Besitzer oder Betriebsleiter.

Formular für den Bericht des Inspectors.

Name des Besitzers.....

Zahl der beschäftigten Arbeiter.....

Zahl der benutzten Räume oder Fabriken.....

Zahl der Arbeiter in jedem Cubikraum jedes solchen
Raum oder jeder Fabrik Raumes oder jeder solchen FabrikDer allgemeine Stand der Temperatur ist (zufriedenstellend.)
(nicht zufriedenstellend.)Der allgemeine Stand der Feuchtigkeit ist (zufriedenstellend.)
(nicht zufriedenstellend.)Der allgemeine Stand der Ventilation ist (zufriedenstellend.)
(nicht zufriedenstellend.)Die Temperatur überstieg das erlaubte Temperatur-Maximum
in Fällen.Der Feuchtigkeitsgehalt der Luft überstieg das in der Tabelle
der Anlage A des Gesetzes vom Jahre 1889 über die Baumwoll-
webereien gestattete Mass in Fällen.

Allgemeine Bemerkungen.

Datum.....

Gezeichnet,

..... Inspector.

INHALTS-UEBERSICHT.

- Section Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.
1. Befugnisse des Staatssecretärs mit Bezug auf die Vorschriften zum Schutze der Gesundheit in Werkstätten.
 2. Befugnisse des Fabrikinspectors nach Anzeige an die Sanitätsbehörde.
 3. Durchführung der Vorschriften zum Schutze der Gesundheit in Werkstätten durch die Sanitätsbehörde.
 4. Reinhaltung und Tünchen der Werkstätten.
 5. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 3 bezüglich der Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.
- Sicherheit.
6. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 5 bezüglich der Schutzvorrichtungen an Maschinen.
 7. Vorschriften betreffend Feuersgefahr.
- Besondere Regeln und Vorschriften.
8. Besondere Regeln und Vorschriften bezüglich gefährlicher und gesundheitsschädlicher Arten der Beschäftigung.
 9. Strafe für Zuwiderhandlung gegen besondere Regeln und Vorschriften.
 10. Abänderung besonderer Vorschriften.

Section-

11. Bekanntmachung der besonderen Vorschriften.
12. Beweiskraft beglaubigter Copien der besonderen Vorschriften.

Arbeitszeit.

13. Arbeitszeit für Frauen.
14. Bekanntmachung betreffend Ueberstunden.
15. Arbeitszeit an Samstagen für jugendliche Personen und Frauen, die nicht mehr als acht Stunden beschäftigt sind.

Ruhetage.

16. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 22 bezüglich der Ruhetage.

Bedingungen der Beschäftigung.

17. Verbot der Beschäftigung von Frauen nach der Entbindung.
18. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter elf Jahren.
19. Berichte der zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte.
20. Geburtszeugnisse für Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren.
21. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 61, bezüglich der Ausnahme bestimmter Werkstätten.

Verschiedene Bestimmungen.

22. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 31, betreffend die Anzeige von Unfällen.
23. Inspectoren in Wales und Monmouthshire.
24. Angabe der Einzelheiten bei Entlohnung im Accord.
25. Befugniss zum Eintritte.
26. Anzeige der Eröffnung einer Werkstatt.
27. Verzeichnisse der ausserhalb beschäftigten Arbeiter.
28. Minimalstrafen in bestimmten Fällen.
29. Zeitliche Grenze für summarische Verfahren.
30. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 92.
31. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 93.
32. Vorbehalt für beim Verfahren der Reinigung von Obst beschäftigte Personen.
33. Anwendung auf Schottland.
34. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 106 bezüglich der Ruhetage in Irland.
35. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 104.

1891 Section

36. Ergänzung von 46 & 47 Vict. cap. 33, sect. 18.
37. Definition der Ausdrücke „Maschinerie“ und „häusliche Werkstätten“.
38. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, Anlage 4.
39. Aufhebung.
40. Inkrafttreten des Gesetzes.
41. Kurzer Titel und Auslegung.

ANLAGEN.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze betreffend die Fabriken und Werkstätten [5. August 1891].

(An Act to amend the Law relating to Factories and Workshops.)

Da es angemessen erscheint, das Fabrik- und Werkstätten-gesetz v. J. 1878 (welches in der Folge als das Hauptgesetz be- 41 Vict. cap. 16. zeichnet wird) abzuändern:

So wird hiermit verordnet was folgt: —

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

1. (1.) Wenn der Staatssecretär der Ueberzeugung ist, dass die Vorschriften der Gesetze über die öffentliche Gesundheits-pflege¹⁾ bezüglich der durch Kanäle, Abtritte oder andere ver-unreinigte Orte verursachten Ausdünstungen, oder mit Bezug auf Reinlichkeit, Ventilation, Ueberfüllung²⁾ oder Tünchen in einigen oder in einer Classe von Werkstätten (einschliesslich solcher Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden) oder in Wäschereien³⁾ nicht befolgt werden, so kann er, wenn er dies für angezeigt erachtet, durch einen Erlass einen Inspector oder mehrere Inspectoren ermächtigen und beauftragen, während der in dem Erlasse angegebenen Zeit diejenigen Massregeln zu

Sect. 1.
Befugnisse des
Staatssecretärs
mit Bezug auf
Vorschriften
zum Schutze
der Gesundheit
in Werkstätten

1891

Sect. 1.

ergreifen, welche als nothwendig oder geeignet erscheinen, um die besagten Vorschriften durchzuführen.

(2.) Einem in Gemässheit dieser Section ermächtigten Inspector stehen, behufs Erfüllung seiner Pflichten, rücksichtlich der Werkstätten und Wäschereien, auf welche diese Section anzuwenden ist, dieselben Rechte zu, welche ihm nach dem durch dieses Gesetz amendirten Hauptgesetze mit Bezug auf die Fabriken zustehen,⁴⁾ und er kann für diesen Zweck in Gemässheit mit den besagten Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege dieselben Massnahmen zur Bestrafung oder Abstellung von Missständen treffen, wie die Sanitätsbehörde des Bezirkes, in welchem diese Werkstätten oder Wäschereien sich befinden, und er ist berechtigt, von dieser Sanitätsbehörde alle jene Kosten einzufordern, welche durch seine Massregeln mit Bezug auf eine solche Werkstatt oder Wäscherei entstanden sind und weder von einer anderen Person hereingebracht, noch durch ein erfolgloses gerichtliches Verfahren verursacht wurden.

¹⁾ 38 & 39 Vict. cap. 55 (Public Health Act, 1875) sect. 91, subs. (6) und 1891 sect. 4; für London 54 & 55 Vict. cap. 76 (Public Health (London) Act 1891) sect. 2, subs. (1) (g) und sect. 25.

²⁾ Neue Vorschriften in 1895 sect. 1, subs. (1).

³⁾ Vgl. die Bestimmungen über Wäschereien in 1895 sect. 22.

⁴⁾ 1878 sect. 68.

2. (1.) Section vier des Hauptgesetzes ist auf Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden, und auf Wäschereien anzuwenden.

(2.) Wenn die Anzeige von einer Handlung, Vernachlässigung oder Versäumniss auf Grund der besagten durch dieses Gesetz ergänzten Section vier von einem Inspector an eine Sanitätsbehörde erstattet worden ist, und nicht innerhalb *einer angemessenen Zeit*¹⁾ Massregeln ergriffen werden, um diese Handlung, Vernachlässigung oder Versäumniss zu bestrafen oder abzustellen, so kann der Inspector dieselben Massregeln zur Bestrafung oder Abstellung ergreifen, welche die Sanitätsbehörde hätte ergreifen

Sect. 2.
Befugnisse
des Fabrik-
inspectors nach
Anzeige an die
Sanitäts-
behörde.

können, und er ist berechtigt, von der Sanitätsbehörde alle jene Kosten einzufordern, welche durch und mit Bezug auf diese Massregeln ihm erwachsen sind, und weder von einer anderen Person hereingebracht, noch durch ein erfolgloses gerichtliches Verfahren verursacht wurden.²⁾

¹⁾ An Stelle der Worte „innerhalb einer angemessenen Frist“ treten nach 1895 sect. 3, subs. (2) die Worte „innerhalb eines Monats“.

²⁾ Weitere Vorschriften in 1895, sect. 2, 3, 4.

3. (1.) Die Sectionen drei und dreiunddreissig des Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes v. J. 1878 (welche sich auf die Reinhaltung, Ventilation und Ueberfüllung in und das Tünchen von Fabriken und Werkstätten beziehen) sind auf Werkstätten nicht mehr anzuwenden.

(2.) Für die Erfüllung ihrer Pflichten mit Bezug auf Werkstätten (mit Ausnahme derjenigen Werkstätten, auf welche das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege in London [Public Health (London) Act, 1891] anzuwenden ist),¹⁾ stehen den Sanitätsbehörden und ihren Beamten unbeschadet ihrer anderen Befugnisse, alle Befugnisse des Eintrittes, der Inspection, der Einleitung gerichtlicher Verfahren u. s. w. zu, wie einem Inspector auf Grund des Hauptgesetzes.

(3.) Wenn Kinder, jugendliche Personen und Frauen in einer Werkstatt beschäftigt werden, und der ärztliche Beamte der Gesundheitsbehörde hiervon Kenntniss erlangt, so hat er dem Fabrikinspector des Bezirkes sofort schriftliche Mittheilung zu machen.

¹⁾ Von Werkstätten in London handeln die Sectionen 25, 26 und 27 des citirten Gesetzes.

4. (1.) Alle Werkstätten im Sinne des Hauptgesetzes (einschliesslich der nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betriebenen Werkstätten) und alle Arbeitsorte im Sinne des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege¹⁾ sind von allen Ausdünstungen aus Kanälen, Wasserclosets, Streuclosets, Abtritten

1891

Sect. 2.

Sect. 3.

Durchführung der Vorschriften zum Schutze der Gesundheit in Werkstätten durch die Sanitätsbehörde.
41 & 42 Vict. cap. 16.

54 & 55 Vict. cap. 76.

Sect. 4.

Reinhaltung und Tünchen der Werkstätten.

38 & 39 Vict. cap. 55.

1891

Sect. 4.

Pissoirs oder anderen verunreinigten Orten (nuisance) freizuhalten, und wenn sie nicht so gehalten werden, so sind sie als gemeinschädlich zu betrachten und sind als solche im summarischen Verfahren auf Grund der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege zu behandeln.

(2.) Wenn eine Sanitätsbehörde auf Grund des Befundes eines ärztlichen Gesundheitsbeamten oder eines Inspectors der Schädlichkeiten (inspector of nuisances) zur Ansicht gelangt, dass das Tünchen, Putzen oder Reinigen einer Werkstatt oder eines Theiles derselben zum Schutze der Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen nothwendig sei, so hat die Sanitätsbehörde dem Besitzer oder Eigenthümer dieser Werkstatt schriftlich den Auftrag zu ertheilen, die Werkstatt oder den Theil derselben, je nachdem es die Umstände erfordern, tünchen, putzen oder reinigen zu lassen.

(3.) Wer nach Erhalt eines solchen Befehles es unterlässt, demselben innerhalb der in dem Befehle bezeichneten Frist Folge zu leisten, ist für jeden Tag, an welchem die Unterlassung fort-dauert, mit Geld bis zu zehn Schillingen zu bestrafen, und die Sanitätsbehörde kann, wenn sie dies für angezeigt erachtet, die Werkstatt oder den betreffenden Theil derselben tünchen, putzen oder reinigen lassen, und die hierdurch entstandenen Kosten im Wege des Summarverfahrens von der säumigen Person hereinbringen.

(4.) Diese Section ist auf Werkstätten, welche dem Gesetze v. J. 1891 über die öffentliche Gesundheitspflege in London unterstehen, nicht anzuwenden.²⁾

1) Nach 1895 sect. 52 sind unter diesem Gesetze bei der Anwendung auf Irland das Gesetz vom Jahre 1878 über die öffentliche Gesundheitspflege in Irland (Public Health (Ireland) Act, 1878) und die dasselbe ergänzenden Gesetze zu verstehen.

2) Weitere Vorschriften in 1895 sect. 29—33.

Sect. 5.

Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16 bezüglich
der Vorschriften zum
Schutze der
Gesundheit.

5. In Section drei des Hauptgesetzes treten an Stelle des Wortes „Abtritten“ die Worte „Wasserclosets, Streuclosets, Abtritten, Pissoirs“, und an Stelle der Worte „die Gesundheit der in ihnen beschäftigten Personen geschädigt wird“ die Worte „die

Gesundheit der in ihnen beschäftigten Personen gefährdet oder geschädigt wird“.

1891
Sect. 5.

Sicherheit.

6. (1.) Die Worte „in dessen Nähe eine Person vorübergehen oder beschäftigt werden muss“ in Subsection (1) der Section fünf des Hauptgesetzes werden hiermit aufgehoben.

Sect. 6.
Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 5
bezüglich der
Schutzvorrich-
tungen an
Maschinen.

(2.) In Subsection drei derselben Section sind vor den Worten „alle Theile“ die Worte „Alle gefährlichen Theile der Maschinen und“ einzuschieben.¹⁾

¹⁾ Vgl. die weiteren Vorschriften in 1895 sect. 4 und 7—9.

7. (1.) Jede Fabrik,¹⁾ deren Errichtung nach dem 1. Januar 1892 begonnen wurde, und in welcher mehr als vierzig Personen beschäftigt sind, muss von der Sanitätsbehörde des Bezirkes, in welchem diese Fabrik gelegen ist, ein Zeugniß darüber besitzen, dass die Fabrik in den oberen Stockwerken solche Vorrichtungen zur Rettung der in der Fabrik beschäftigten Personen im Falle von Feuersgefahr besitzt, als nach der jeweiligen Sachlage angemessenerweise verlangt werden kann, und eine nicht mit diesem Zeugnisse versehene Fabrik ist als nicht in Gemässheit mit dem Hauptgesetze betrieben anzusehen, und es ist Pflicht der Sanitätsbehörde, jede solche Fabrik zu untersuchen und wenn sie sich überzeugt hat, dass die nothwendigen Vorkehrungen getroffen sind, das erwähnte Zeugniß auszustellen.²⁾

Sect. 7.
Vorschriften
betreffend
Feuersgefahr.

(2.) Mit Bezug auf alle Fabriken, auf welche die vorstehenden Bestimmungen dieser Section nicht anzuwenden sind, und in welchen mehr als vierzig Personen beschäftigt werden, ist es die Pflicht der Sanitätsbehörde jedes Bezirkes, sobald als möglich nach der Sanction dieses Gesetzes, und später von Zeit zu Zeit, sich zu überzeugen, ob in allen solchen Fabriken ihres Bezirkes die besagten Vorkehrungen zur Rettung aus Feuersgefahr getroffen sind, und wenn in einer Fabrik dies nicht der Fall ist, der Person, welche im Sinne des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege³⁾ (Public Health Act, 1875) der

38 & 39 Vict.
cap. 75.

1891
Sect. 7.

Eigenthümer⁴⁾ der Fabrik ist, eine schriftliche Mittheilung zu stellen zu lassen, in welcher die nothwendigen Massregeln zur Einführung der besagten Sicherheitsvorkehrungen angegeben sind und der Eigenthümer aufgefordert wird, dieselben innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, und daraufhin hat der Eigenthümer ungeachtet eines etwa zwischen ihm und dem Inhaber bestehenden Vertrages das Recht, die zur Befolgung des Befehles nothwendigen Massregeln zu treffen und falls diesem Befehle nicht Folge geleistet wird, so ist der Eigenthümer mit Geld bis zu einem Pfund für jeden Tag, an welchem die Nichtbefolgung fort-dauert, zu bestrafen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Eigenthümer und der Sanitätsbehörde ist auf den Antrag einer Partei⁵⁾ der Streitpunkt vor ein Schiedsgericht zu bringen, und daraufhin treten die Bestimmungen der ersten Anlage zu diesem Gesetze in Kraft — mit der Modification, dass die Parteien vor dem Schiedsgerichte auf der einen Seite die Sanitäts-behörde und auf der anderen Seite der Eigenthümer sind — und der Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend. Wenn der Eigenthümer behauptet, dass der Inhaber der Fabrik die durch die Ausführung des Befehles erwachsenen Kosten ganz oder zum Theile zu tragen habe, so kann er sich an das Grafschaftsgericht wenden, welches für den Ort, in welchem die Fabrik gelegen ist, die Gerichtsbarkeit ausübt, und das Grafschaftsgericht kann, nach Anhörung des Inhabers, einen Befehl ergehen lassen, wie er dem Gerichte unter Berücksichtigung aller Umstände als recht und billig erscheint.⁶⁾

(3.) Alle Auslagen, welche einer Sanitätsbehörde bei der Durchführung dieser Section erwachsen, sind zu bestreiten

(a.) Von den Behörden eines städtischen Bezirkes als Theil der allgemeinen Kosten der Durchführung des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheits-pflege; und

(b.) Von den Behörden eines ländlichen Bezirkes als besondere bei der Durchführung des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege erwachsene

Kosten; und diese Kosten hat jene Steuergemeinde zu tragen, in welcher die betreffende Fabrik gelegen ist.

1891
Sect. 7.

(4.) Bei der Anwendung dieser Section auf den Verwaltungsbezirk der Grafschaft London tritt an Stelle der Sanitätsbehörde der Londoner Grafschaftsrath und die bei der Durchführung dieser Section erwachsenen Kosten sind als Theil der Kosten der Durchführung des Gesetzes v. J. 1855 über Bauten in der Hauptstadt ⁷⁾ (Metropolitan Building Act, 1855) und die dasselbe abändernden Gesetze zu bestreiten. ⁸⁾

¹⁾ Nach 1895 sect. 10 subs. (4) ist die vorstehende Subsection (1) in der gleichen Weise auf Werkstätten anzuwenden, deren Bau nach dem 1. Januar 1896 begonnen hat und in welchen mehr als 40 Personen beschäftigt sind.

²⁾ Durch 1895 sect. 10, subs. (1), (2), (3) sind erweiterte Bestimmungen über die Rettung aus Feuersgefahr getroffen, die sich auf Rettungsleitern, Thürverschlüsse und Thüröffnungen beziehen.

³⁾ Darunter ist nach 1895 sect. 52 bei der Anwendung auf Irland das Gesetz vom Jahre 1878 über die öffentliche Gesundheitspflege in Irland (Public Health (Ireland) Act, 1878) zu verstehen.

⁴⁾ D. i. diejenige Person, welche den Miethzins bezieht.

⁵⁾ Nach 1895 sect. 11, subs. (1) muss dieser Antrag binnen einem Monate, nachdem der Streitpunkt entstanden ist, gestellt werden, und nach subs. (2) derselben Section ist der behördliche Befehl entsprechend dem Schiedsspruche zurückzuziehen, abzuändern oder aufrecht zu erhalten.

⁶⁾ Die vorstehende Subsection ist nach 1895 sect. 10, subs. (4) auf Werkstätten, auf welche der erste Theil dieser Subsection (4) sich nicht bezieht, ebenso anzuwenden, wie auf Fabriken.

⁷⁾ Jetzt London Building Act, 1894.

⁸⁾ 1895 sect. 10, subs. (5): „Behufs Durchführung der Vorschriften der Section sieben des Gesetzes vom Jahre 1891 kann ein Inspector dieselbe Anzeige erstatten und dieselben Massnahmen treffen, wie auf Grund der Section vier des Hauptgesetzes und der Section zwei des Gesetzes vom Jahre 1891, und die Bestimmungen dieser Sectionen sind entsprechend anzuwenden.“

Besondere Regeln und Vorschriften. ¹⁾

8. (1.) Wenn der Staatssecretär erklärt, dass nach seiner Ansicht eine Maschinerie oder ein Betriebsverfahren oder eine bestimmte Art von Handarbeit, welche in einer Fabrik oder Werkstatt (mit Ausnahme der häuslichen Werkstätten) in An-

Sect. 8.

Besondere Regeln und Vorschriften bezüglich gefährlicher und gesundheitsschädlicher Arten der Beschäftigung.

1891
Sect. 8.

wendung steht, entweder überhaupt oder bezüglich der Frauen, Kinder oder einer anderen Classe von Personen für die Gesundheit gefährlich oder schädlich, oder für Leib und Leben gefährlich ist, oder dass die Vorkehrungen für die Zufuhr von frischer Luft nicht ausreichend sind, oder dass die Menge des in einer Fabrik oder Werkstatt erzeugten oder eingeathmeten Staubes der Gesundheit gefährlich oder schädlich ist, so kann der Chef-Fabrikinspector an den Besitzer einer solchen Fabrik oder Werkstatt eine schriftliche Mittheilung richten, in welcher entweder diejenigen besonderen Vorschriften vorgeschlagen werden, oder der Besitzer beauftragt wird, diejenigen besonderen Massnahmen zu treffen, welche der Chef-Fabrikinspector für thunlich und möglich und zur Beseitigung der bestehenden Missstände für zweckentsprechend hält.²⁾

(2.) Falls nicht innerhalb einundzwanzig Tagen nach dem Erhalte der Mittheilung der Besitzer dem Chefinspector die Anzeige erstattet, dass er gegen die vorgeschlagenen Vorschriften oder gegen den Auftrag Einsprache erhebe, so treten diese Vorschriften in Kraft oder ist, gegebenen Falles, der Aufforderung Folge zu leisten.

(3.) Wenn in der Anzeige des Einspruches Vorschläge über die Abänderung der Vorschriften oder des Auftrages enthalten sind, so hat der Staatssecretär diese Vorschläge zu prüfen, und er kann denselben mit oder ohne weitere zwischen ihm und dem Besitzer vereinbarte Abänderungen zustimmen und daraufhin treten die Vorschriften in Kraft oder ist, gegebenen Falles, dem Auftrage, nach Massgabe dieser Abänderungen, Folge zu leisten.

(4.) Stimmt der Staatssecretär dem Einspruche oder den von dem Besitzer vorgeschlagenen Abänderungen nicht zu, so ist der Streitpunkt zwischen dem Staatssecretär und dem Besitzer einem Schiedsgerichte nach Massgabe dieses Gesetzes zu unterbreiten,³⁾ und das Datum des Empfanges der Anzeige des Einspruches durch den Staatssecretär ist als das Datum der Ueberweisung an das Schiedsgericht zu betrachten, und die Vorschriften treten

in Kraft, oder der Auftrag erlangt Wirksamkeit, je nachdem hierüber durch den Schiedsspruch bestimmt wird.

(5.) Die in dieser Section erwähnten Anzeigen können durch die Post zugestellt werden.

(6.) Mit Bezug auf das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Vorschriften der ersten Anlage zu diesem Gesetze.

(7.) Niemand kann durch einen Vertrag der Verpflichtung zu einer Handlung enthoben, oder durch einen Vertrag zu einer Strafe oder Busse für eine Handlung verbindlich gemacht werden, welche behufs Befolgung der Vorschriften dieser Section nothwendig ist. ⁴⁾

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Abschnittes (Sect. 8—12) sind durch 1895 sect. 28, subs. (2) auf alle Werkstätten ausgedehnt, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betrieben werden.

²⁾ Auf Grund dieser Section sind die nachfolgenden Verfahrensarten als gefährliche erklärt worden:

London Gazette, 13. Mai 1892:

Die Erzeugung von Bleiweiss.

Die Erzeugung von Tünchen und Farben, und die Extraction von Arsenik.

Das Emailliren von Eisenplatten.

London Gazette, 7. Juni 1892:

Die Erzeugung von Zündhölzchen, mit Ausnahme solcher, welche mit rothem oder amorphem Phosphor hergestellt werden.

London Gazette, 27. December 1892:

Die Erzeugung von Thonwaaren.

Die Erzeugung von Explosivstoffen, unter Anwendung von Di-Nitro-Benzol.

Chemische Werke.

Brüche.

London Gazette, 5. Januar 1894:

Die Erzeugung von rothem, orangefarbenem und gelbem Bleioxyd.

Das Schmelzen von Blei.

Das Verzinnen und Emailliren von eisernen Gefässen.

Erzeugung elektrischer Accumulatoren.

Flachsverarbeitung und Leinenfabriken.

London Gazette, 11. Mai 1894:

Das Mischen und Formen von Metallen.

1891

Sect. 8.

London Gazette, 22. Juni 1894:

Das Verzinnen und Emailliren von Metallgefäßen und Kochgeräthen.

London Gazette, 19. April 1895:

Verfahren, bei welchen chromsaures Bleioxyd verwendet wird, oder in welchen damit gefärbte Waaren dem Verfahren des Zusammenlegens oder des Schwenkens, Auswindens, Aufhaspeln, Webens oder einem anderen Verfahren unterzogen werden.

Die in den angeführten Betrieben in Kraft stehenden besonderen Vorschriften s. im Anhange.

³⁾ Durch 1895 sect. 12 ist die Vertretung der Arbeiter einer Fabrik, bezüglich deren ein Schiedsverfahren stattfindet, vor dem Schiedsgerichte geregelt.

⁴⁾ 1895 sect. 28, subs. (1): „Die achte Section des Gesetzes vom Jahre 1891 wird dahin erweitert, dass durch dieselbe die Befugniss zum Erlasse von Vorschriften und Anordnungen ertheilt wird, durch welche die Beschäftigung von Personen oder einer Classe Personen verboten oder die Zeit der Beschäftigung dieser Personen abgeändert oder begrenzt werden kann, wenn es sich um ein Verfahren oder eine bestimmte Art von Handarbeiten handelt, welche der Staatssecretär in Gemässheit jener Section als für die Gesundheit gefährlich oder schädlich, oder für Leib und Leben gefährlich erklärt hat. Jedoch mit dem Vorbehalte, dass die auf Grund dieser Section erlassenen besonderen Vorschriften und Anordnungen, welche sich auf die Beschäftigung oder die Zeit der Beschäftigung erwachsener Arbeiter beziehen, vierzig Tage, bevor sie in Kraft treten, beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt werden müssen.“

Sect. 9.

Strafe für Zu-
widerhandlung
gegen beson-
dere Regeln
und Vor-
schriften.

9. (1.) Wer, obwohl zur Beobachtung der für eine Fabrik oder Werkstatt erlassenen besonderen Vorschriften verpflichtet, gegen eine solche besondere Vorschrift zuwider handelt oder deren Befolgung unterlässt, ist nach Ueberführung im Summarverfahren mit Geld bis zu zwei Pfund zu bestrafen; und auch der Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt ist nach Ueberführung im Summarverfahren mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen, es sei denn, dass er beweisen kann, dass er alle erforderlichen Massnahmen getroffen habe, um die Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung einer Vorschrift zu verhindern, indem er die Vorschriften bekannt gemacht und alles aufgeboden hat, um dieselben durchzuführen.

(2.) Eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift eine Zuwiderhandlung

stattfindet, ist als nicht in Gemässheit des Hauptgesetzes betrieben anzusehen.¹⁾

¹⁾ Vgl. Anmerkung 1 zu Section 8.

10. (1.) Nachdem in einer Fabrik oder Werkstatt besondere Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes in Kraft getreten sind, kann der Staatssecretär von Zeit zu Zeit dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt Ergänzungen dieser Vorschriften oder neue Vorschriften in Vorschlag bringen; und die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die ursprünglichen Vorschriften sind auf diese Ergänzungen und neuen Vorschriften soweit als möglich ebenso in Anwendung zu bringen, wie auf die ursprünglichen Vorschriften.

(2.) Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, in welcher besondere Vorschriften in Kraft stehen, kann von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Staatssecretärs dem Chef-Fabrikinspector Ergänzungen der Vorschriften oder neue Vorschriften in Vorschlag bringen, und die Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf den Vorschlag eines Besitzers betreffend die Abänderungen der von dem Chef-Fabrikinspector beantragten besonderen Vorschriften sind auf solche Ergänzungen und neue Vorschriften soweit als möglich in derselben Weise anzuwenden, wie auf einen solchen Vorschlag.¹⁾

¹⁾ Vgl. Anmerkung 1 zu Section 8.

11. (1.) Gedruckte Exemplare aller besonderen Vorschriften, welche auf Grund dieses Gesetzes jeweils in einer Fabrik oder Werkstatt in Kraft stehen, sind in leserlichen Buchstaben und an auffallenden Orten in der Fabrik oder Werkstatt, wo sie von den daselbst beschäftigten Personen bequem gelesen werden können, anzuschlagen und so zu belassen. In den Fabriken und Werkstätten in Wales und Monmouthshire sind die Vorschriften auch in wälischer Sprache anzuschlagen.

(2.) Ein gedrucktes Exemplar aller dieser Vorschriften ist von dem Besitzer jeder Person, auf welche sich dieselben beziehen, auf deren Ansuchen auszufolgen.

1891

Sect. 9.

Sect. 10.
Abänderung
besonderer Vor-
schriften.

Sect. 11.
Bekannt-
machung der
besonderen
Vorschriften.

1891
Sect. 11.

(3.) Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt die Befolgung einer Vorschrift dieser Section unterlässt, so ist er nach Ueberführung im Summarverfahren mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

(4.) Wer die in Gemässheit dieses Gesetzes angeschlagenen besonderen Vorschriften, oder eine in Gemässheit der besonderen Vorschriften angeschlagene Bekanntmachung abreisst, beschädigt oder verunstaltet, ist nach Ueberführung im Summarverfahren mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

¹⁾ Vgl. Anmerkung 1 zu Section 8.

Sect. 12.
Beweiskraft
beglaubigter
Copien der be-
sonderen Vor-
schriften.

12. Ein Inspector hat auf Ansuchen eine ihm unterbreitete Abschrift der zur Zeit in einer Fabrik oder Werkstatt geltenden besonderen Vorschriften, wenn die Genauigkeit der Abschrift ihm zu seiner Zufriedenheit nachgewiesen wurde, zu beglaubigen, und eine derart beglaubigte Abschrift ist als Beweis (jedoch ohne dass andere Beweismittel hierdurch ausgeschlossen werden) dafür anzusehen, dass dies die besonderen Vorschriften sind und dass sie auf Grund dieses Gesetzes gehörig in Kraft getreten sind.

¹⁾ Vgl. Anmerkung 1 zu Section 8.

Zeit der Beschäftigung.

Sect. 13.
Arbeitszeit für
Frauen.

13. (1.) An Stelle der Subsection (2) der Section 15 des Hauptgesetzes tritt die folgende Subsection, nämlich:

(2.) In einer Werkstatt, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betrieben wird, und deren Besitzer einen Inspector von der Absicht verständigt hat, seine Werkstatt nach diesem Systeme zu betreiben —

(a.) Ist mit Ausnahme der Samstags die Zeit der Beschäftigung ein bestimmter Zeitraum von zwölf Stunden zwischen sechs Uhr morgens und zehn Uhr abends, und an Samstagen ein bestimmter Zeitraum von acht Stunden zwischen sechs Uhr morgens und vier Uhr nachmittags; und

- (b.) Als Pausen für die Mahlzeiten und Abwesenheit von der Arbeit während der Zeit der Beschäftigung ist jeder Frau ein bestimmter Zeitraum von wenigstens einundeinhalb Stunden an jedem Tage mit Ausnahme des Samstages, und an Samstagen von wenigstens einer halben Stunde zu bewilligen.¹⁾

¹⁾ Mit Ausnahme der in der vorstehenden Section statuirten Bestimmungen sind die Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen betrieben werden, den übrigen Werkstätten gleichgestellt. Weitere Bestimmungen sind in 1895 sect. 14—16 enthalten.

14. (1.) Der durch Section 66 des Hauptgesetzes vorgeschriebene Bericht betreffend die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen in Gemässheit einer die Arbeit über die Zeit betreffenden Ausnahmsbestimmung muss dem Fabrik-inspector spätestens um acht Uhr abends des Tages zugesandt werden, an welchem diese Kinder, jugendlichen Personen oder Frauen in Gemässheit der Ausnahmsbestimmung beschäftigt werden.

Sect. 14.
Bekannt-
machung be-
treffend Ueber-
stunden.

(2.) Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt auf Grund der besagten Section 66 verpflichtet ist, über die Verwendung von Frauen, jugendlichen Arbeitern und Kindern zu Ueberzeitarbeit eine Eintragung in ein Register zu machen und einen Bericht zu erstatten, so hat er zu veranlassen, dass eine die einzelnen Vorschriften bezüglich der Beschäftigung enthaltende Bekanntmachung während der vorgeschriebenen Zeit in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagen bleibe, und wenn er dies verabsäumt, so ist er nach Ueberführung im Summarverfahren mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

15. An Stelle der Section achtzehn des Hauptgesetzes tritt die folgende Section, nämlich:

Sect. 15.

Arbeitszeit an
Samstagen für
jugendliche
Personen und
Frauen, die
nicht mehr als
acht Stunden
beschäftigt
sind.

In Nicht-Textilfabriken und Werkstätten, in welchen jugendliche Personen oder Frauen an keinem Tage einer Woche durch mehr als acht Stunden wirklich beschäftigt worden sind, und die Bekanntmachung, dass keine

1891

Sect. 15.

längere Beschäftigung stattfinden werde, in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagen und dem Inspector zugestellt worden ist, darf die Zeit der Beschäftigung für diese jugendlichen Personen oder Frauen an dem Samstag dieser Woche von sechs Uhr morgens bis vier Uhr nachmittags, mit einer wenigstens zweistündigen Unterbrechung für Mahlzeiten, dauern.

Ruhetage.

Sect. 16.

Abänderung
von 41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 22
bezüglich der
Ruhetage.

16. An Stelle der Subsection (4) der Section 22 des Hauptgesetzes tritt die folgende Subsection, nämlich:

- (4.) Arbeitsfreie Tage sind nur dann als halbe oder ganze Ruhetage anzusehen, wenn die Bekanntmachung dieses halben oder dieses ganzen Ruhetages während der ersten Januarwoche in der Fabrik oder Werkstatt angeschlagen war und eine Abschrift der Bekanntmachung gleichzeitig dem Fabrikinspector des Bezirkes zugestellt worden ist: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass jede derartige Bekanntmachung durch eine folgende in der gleichen Weise wenigstens vierzehn Tage vor dem betreffenden ganzen oder halben Ruhetage angeschlagene und zugestellte Bekanntmachung abgeändert werden kann.¹⁾

¹⁾ Vgl. 1895 sect. 17.

Bedingungen für die Beschäftigung.

Sect. 17.

Verbot der Beschäftigung von Frauen nach der Entbindung.

17. Kein Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt darf wissentlich eine Frau innerhalb vier Wochen nach ihrer Entbindung beschäftigen.¹⁾

¹⁾ Diese Bestimmung gilt nach 1895 sect. 22, subs. (1) (VI) nunmehr auch für Wäschereien.

Sect. 18.

Verbot der Beschäftigung von Kindern unter elf Jahren.

18. Von dem ersten Januar 1893 an darf kein Kind unter elf Jahren in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass Kinder, welche am Tage, an welchem die Vorschriften dieser Section in Kraft treten, in Gemässheit des Hauptgesetzes oder anderer die Beschäftigung von Kindern regelnder Gesetze beschäftigt sind, von den Vorschriften dieser Section ausgenommen sind.¹⁾

1891
Sect. 18.

¹⁾ Diese Section ist nach 1895 sect. 22 subs. (1) (VI) nunmehr auch auf Wäschereien anzuwenden.

19. Jeder auf Grund dieses oder des Hauptgesetzes amtirende zur Ertheilung von Zeugnissen bestellte Arzt hat zu der vorgeschriebenen Zeit und in der vorgeschriebenen Form dem Staatssecretär jährlich einen Bericht über die von ihm im abgelaufenen Jahre untersuchten Personen und die Resultate seiner Untersuchung zu erstatten.

Sect. 19.
Berichte der
zur Ertheilung
von Zeugnissen
bestellten
Aerzte.

20. Wenn es vorgeschrieben ist, dass das Alter eines Kindes oder einer jugendlichen Person unter sechzehn Jahren festzustellen oder zu beweisen ist, sei es für die Zwecke dieses Gesetzes oder für einen mit dem Elementarunterrichte oder der Verwendung eines Kindes zur Arbeit verbundenen Zweck, so ist jede Person berechtigt, auf Grund eines schriftlichen Ansuchens in der Form und mit dem von Zeit zu Zeit vom Local-Verwaltungsamt (Local Government Board) vorgeschriebenen Inhalte und gegen Zahlung einer Gebühr von sechs Pence, die Ausstellung einer durch die Unterschrift eines Registrators oder Oberregistrators beglaubigten Abschrift der in Gemässheit der Gesetze aus den Jahren 1836—1874 über die Registrirung der Geburts- und Todesfälle erfolgten Eintragung der Geburt des betreffenden Kindes zu verlangen. Das Gesuchsformular ist auf Verlangen von jedem Oberregistrator und Registrator der Geburten, Sterbefälle und Heiraten kostenfrei zu verabfolgen.

Sect. 20.
Geburtszeugnisse für Kinder und jugendliche Personen unter 16 Jahren.

21. Section 61 des Hauptgesetzes wird insoweit aufgehoben, als durch dieselbe bestimmt wird, dass die in derselben enthaltenen Vorschriften auf solche Werkstätten keine Anwendung finden, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern

Sect. 21.
Änderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 61 bezüglich der Ausnahme bestimmter Werkstätten.

1891
Sect. 21.

oder jugendlichen Personen betrieben werden und deren Besitzer einen Inspector von ihrer Absicht verständigt haben, ihre Werkstatt nach diesem Systeme zu betreiben.

Verschiedene Bestimmungen.

Sect. 22.
Abänderung
von 41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 31
betreffend die
Anzeige von
Unfällen.

22. (1) *In Section 31 des Hauptgesetzes treten an Stelle der Worte: „und wenn der Unfall ein derartiger ist, dass die durch ihn betroffene Person an der Rückkehr zur Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt innerhalb achtundvierzig Stunden nach diesem Unfall verhindert ist,“ treten die Worte: „und wenn der Unfall ein derartiger ist, dass die durch ihn betroffene Person an irgend einem der drei auf den Unfall folgenden Tage an der Rückkehr zur Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt und an einer fünfständigen Arbeitsleistung verhindert ist.“¹⁾*

(2.) Die in der besagten Section vorgeschriebene Anzeige hat, wenn die getödtete oder verletzte Person nicht in ihre eigene Wohnung gebracht wurde, sowohl die Wohnung als den Ort zu bezeichnen, an welchen dieselbe gebracht wurde.²⁾

(3.) Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt ein tödtlicher Unfall sich ereignet hat, so hat der Todtenbeschauer (coroner) dem Fabrikinspector des Bezirkes unverweilt Zeit und Ort der abzuhaltenden Untersuchung bekannt zu geben und es ist jedem Verwandten der Person, deren Tod durch den Unfall, bezüglich dessen die Untersuchung abgehalten wird, herbeigeführt wurde, sowie jedem Fabrikinspector, dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt, in welcher der Unfall sich ereignet hat, und jeder Person, welche durch den schriftlich erklärten Willen der Mehrheit der in der besagten Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Arbeiter hierzu bestimmt ist, gestattet, nach Belieben der Untersuchung beizuwohnen und jeden Zeugen entweder selbst oder durch einen Rechtsanwalt, Advocaten oder Vertreter zu befragen, jedoch unbeschadet der Disciplinargewalt des Todtenbeschauers.

¹⁾ Aufgehoben durch 1895 sect. 18 und sched. 3. Vgl. Anmerkung 1 zu 1878 sect. 31.

²⁾ Diese Subsection ist zwar nicht formell aufgehoben, aber durch 1895 sect. 18 antiquirt.

23. Bei der Ernennung von Fabrikinspectoren für Wales und Monmouthshire sind unter sonst gleichqualificirten Candidaten diejenigen vorzuziehen, welche der wälschen Sprache mächtig sind.

1891

Sect. 23.
Inspectoren in
Wales und Mon-
mouthshire.

24. Jeder Person, welche in der Baumwoll-, Kammwoll-, Woll-, Leinen oder Juteindustrie als Weber, oder in der Baumwollindustrie als Spuler, Weber oder Haspler beschäftigt ist und nach dem Stück bezahlt wird, in oder in Verbindung mit einer Fabrik oder Werkstatt, müssen zugleich mit der Zuweisung der Arbeit alle jene Einzelheiten mitgetheilt werden, durch welche diese Person in den Stand gesetzt wird, den Lohnsatz genau zu ermitteln, zu welchem entlohnt zu werden sie den Anspruch hat, und es ist Pflicht des Besitzers der Fabrik oder Werkstatt dementsprechend die erforderlichen Angaben zu machen.

Sect. 24.
Angabe der
Einzelheiten bei
Entlohnung im
Accord.

Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt unterlässt, diese Angaben zu machen, so ist er, falls er nicht beweisen kann, dass er Auskünfte bezüglich dieser Angaben so gut er konnte ertheilt hat, für jede Uebertretung mit Geld bis zu zehn Pfund, und im Falle einer zweiten oder folgenden Verurtheilung wegen derselben Uebertretung innerhalb zwei Jahren nach der letzten Verurtheilung wegen dieser Uebertretung mit Geld bis zu wenigstens einem Pfund zu bestrafen.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass jeder in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Arbeiter, der nach einer solchen Mittheilung von Einzelheiten dieselben in betrügerischer Absicht oder des Gewinnes halber verräth, für jede Uebertretung mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen ist, ohne Unterschied, ob die Angaben ihm direct oder einem Arbeitsgenossen gemacht worden sind.

Und weiters mit dem Vorbehalte, dass jeder, der eine in einer Fabrik derart beschäftigte Person anstiftet oder veranlasst, diese Angaben zu verrathen, oder eine solche Person bezahlt oder belohnt, oder veranlasst, dass sie bezahlt oder belohnt werde, sich einer Uebertretung schuldig macht, und für jede Uebertretung mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen ist.

1) Diese Section ist aufgehoben durch 1895 sched. 3. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen enthält 1895 sect. 40.

1891

Sect. 25.
Befugniss zum
Eintritte.

25. Die durch Section 68 des Hauptgesetzes den Fabrikinspectoren ertheilte Befugniss zum Eintritte kann ohne die Ermächtigung oder Vollmacht ausgeübt werden, welche für bestimmte Fälle durch Section 69 des Hauptgesetzes vorgeschrieben ist.

¹⁾ Vgl. 1895 sect. 45.

Sect. 26.
Anzeige der
Eröffnung einer
Werkstatt.

26. (1.) Section 75 des Hauptgesetzes (welche die Anzeige der Inbesitznahme einer Fabrik vorschreibt) ist in der gleichen Weise wie auf Fabriken auf Werkstätten (einschliesslich solcher Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen betrieben werden) anzuwenden.

(2.) Wenn ein Inspector in Gemässheit dieser Section eine auf eine Werkstatt sich beziehende Anzeige erhält, so hat er dieselbe sofort der Sanitätsbehörde des Bezirkes, in welchem die betreffende Werkstatt gelegen ist, zu übermitteln.

¹⁾ Vgl. 1895 sect. 41, durch welche diese Bestimmung erweitert wird.

Sect. 27.
Verzeichnisse
der ausserhalb
beschäftigten
Arbeiter.

27. (1.) Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt (einschliesslich der nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Frauen betriebenen Werkstätten) und jeder von einem solchen Besitzer in dem Geschäftsbetriebe seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Subunternehmer (contractor) hat, wenn der Staatssecretär durch eine in Gemässheit der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verordnung dies vorschreibt, und vorbehaltlich der in der Verordnung erwähnten Ausnahmen, in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Einzelheiten Verzeichnisse zu führen, welche die Namen aller von ihm bei dem Betriebe seiner Fabrik oder Werkstatt ausserhalb der Fabrik oder Werkstatt direct, sei es als Arbeiter oder als Subunternehmer (contractor), beschäftigten Personen und die Localitäten enthalten, in welchen dieselben beschäftigt sind, und jedes solche Verzeichniss muss der Inspection eines auf Grund des Hauptgesetzes ernannten Inspectors oder eines Beamten einer Sanitätsbehörde offenstehen.

(2). Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Section durch einen Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt oder durch einen Subunternehmer ist der Besitzer oder Unternehmer mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

¹⁾ Abgesehen von der Erweiterung der Bestimmungen dieser Section durch 1895 sect. 42 gelten dieselben für die folgenden Gewerbe (Verordnung, publicirt 4. November 1892):

Die Erzeugung von Kleidungsstücken.

Die Erzeugung von elektroplattirten Waaren.

Kunsttischlerei, Erzeugung von Möbeln und Tapeziererarbeiten.

Die Erzeugung von Kästchen („files“, zum Sammeln und Aufbewahren von Briefen, Zeitungen etc.).

Das vorgeschriebene Formular der Verzeichnisse ist das folgende:

Ausserhalb beschäftigte Arbeiter
(Out workers).

Formular für Besitzer.

VOM STAATSSCRETAER VORGESCHRIEBENES FORMULAR.

Fabrik- und Werkstättengesetz (54 & 55 Vict. cap. 75, sect. 27).

Ausserhalb beschäftigte Arbeiter.

Adresse der Fabrik oder Werkstatt.

Name des Besitzers der Fabrik oder Werkstatt.

Bezeichnung des betriebenen Gewerbes.

Namen der von dem Besitzer ausserhalb der Fabrik (oder Werkstatt) bei dem Betriebe der Fabrik (oder Werkstatt) beschäftigten Personen und Angabe der Localitäten, in welchen sie beschäftigt sind.

A. Als Arbeiter beschäftigte Personen.

Vor- und Zuname	Localität der Beschäftigung

B. Als Subunternehmer (contractors) beschäftigte Personen.

Vor- und Zuname	Localität der Beschäftigung

Anmerkung. Um die Genauigkeit dieses Verzeichnisses für jede gegebene Zeit sicherzustellen, ist es nothwendig, dass der Name jeder neu aufgenommenen Person sofort eingetragen und der Name jeder nicht mehr beschäftigten Person durchgestrichen werde.

1891
Sect. 27.

Ausserhalb beschäftigte Arbeiter
(Out-workers).

Formular für Subunternehmer (contractors).

VOM STAATSECRETARER VORGESCHRIEBENES FORMULAR.

Fabrik- und Werkstättengesetz (54 & 55 Vict. cap. 75, sect. 27).

Ausserhalb beschäftigte Arbeiter.

Adresse der Fabrik oder Werkstatt.

Name des Besitzers der Fabrik oder Werkstatt.

Bezeichnung des betriebenen Gewerbes.

Namen der von dem Besitzer ausserhalb der Fabrik (oder Werkstatt) bei dem Betriebe der Fabrik (oder Werkstatt) beschäftigten Personen und Angabe der Localitäten, in welchen sie beschäftigt sind.

A. Als Arbeiter beschäftigte Personen.

Vor- und Zuname	Localität der Beschäftigung
B. Als Subunternehmer (contractors) beschäftigte Personen.	
Vor- und Zuname	Localität der Beschäftigung

Anmerkung. Um die Genauigkeit dieses Verzeichnisses für jede gegebene Zeit sicherzustellen, ist es nothwendig, dass der Name jeder neu aufgenommenen Person sofort eingetragen und der Name jeder nicht mehr beschäftigten Person durchgestrichen werde.

Sect. 28.
Minimalstrafen
in bestimmten
Fällen.

28. Die Geldbusse, mit welcher auf Grund der Sectionen achtundsechzig, einundachtzig, zweiundachtzig oder dreiundachtzig des Hauptgesetzes eine auf eine Fabrik sich beziehende Zuwiderhandlung zu bestrafen ist, darf im Falle einer zweiten oder nachfolgenden Verurtheilung wegen derselben Uebertretung innerhalb zwei Jahren nach der letzten Verurtheilung wegen dieser Uebertretung nicht weniger als ein Pfund für jede Uebertretung betragen.

Sect. 29.
Zeitliche
Grenze für
summarische
Verfahren.

29. Im summarischen Verfahren wegen Uebertretungen und Geldbussen auf Grund des Hauptgesetzes oder eines dasselbe ab-

ändernden Gesetzes kann eine Anzeige innerhalb drei Monaten, nachdem die Uebertretung zur Kenntniss eines Fabrikinspectors¹⁾ gelangt ist, oder, wenn mit Bezug auf eine Uebertretung eine Untersuchung²⁾ abgehalten wurde, innerhalb zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchung erstattet werden, jedoch mit dem Vorbehalte, dass sie in keinem Falle nach Ablauf von sechs Monaten nach der Begehung der Uebertretung erstattet werden kann.

¹⁾ An Stelle der Worte „eines Fabrikinspectors“ treten nach 1895 sect. 44, subs. (2) die Worte „des Fabrikinspectors des Bezirkes, in welchem nach der Anzeige die Uebertretung begangen wurde“.

²⁾ Hierunter ist die Untersuchung zu verstehen, welche nach tödtlichen Unglücksfällen vor dem Gerichte des Todtenbeschauers abgehalten wird.

30. Section zweiundneunzig des Hauptgesetzes ist auf Werkstätten in derselben Weise anzuwenden wie auf Fabriken.

Sect. 30.
Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 92.

31. In Section dreiundneunzig des Hauptgesetzes treten an Stelle der Worte „ausschliesslich zu Wohnungszwecken benützte Räume sind für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als Theil einer Fabrik oder Werkstatt anzusehen“ die Worte „ausschliesslich zum Schlafen benützte Räume sind für die Zwecke dieses Gesetzes nicht als Theil einer Fabrik oder Werkstatt anzusehen“.

Sect. 31.
Abänderung
von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 93.

32. Die durch dieses Gesetz amendirten Bestimmungen des Hauptgesetzes sind nicht auf das Verfahren des Reinigens und Vorbereitens von Obst anzuwenden, soweit dies nothwendig ist, um das Verderben des Obstes nach dem Eintreffen in einer Fabrik oder Werkstatt während der Monate Juni, Juli, August und September zu verhindern.¹⁾

Sect. 32.
Vorbehalt für
beim Verfahren
der Reinigung
von Obst be-
schäftigte Per-
sonen.

¹⁾ Vgl. 1878 sect. 56, 62 und 100.

33. Bei der Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland sind die folgenden Modificationen vorzunehmen, nämlich:

Sect. 33.
Anwendung
auf Schottland.

(1.) Der Ausdruck „Gesetze aus den Jahren 1836 bis 1874 betreffend die Registrirung der Geburten und Todesfälle“ (Births and Deaths Registration Acts, 1836 to 1874) bedeutet die in Schottland geltenden Gesetze

1891

Sect. 33.

betreffend die Registrirung der Geburten, Todesfälle und Heirathen:

- (2.) Unter dem Ausdrucke „Gesetz v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege“ (Public Health Act, 1875) ist das Gesetz v. J. 1867 über die öffentliche Gesundheitspflege in Schottland (Public Health (Scotland) Act, 1867) und die dasselbe abändernden Gesetze zu verstehen:
- (3.) An Stelle des Local-Verwaltungsamtes (Local Government Board) tritt das Aufsichtsamt (Board of Supervision):
- (4.) An Stelle des Weihnachtstages und entweder des Charfreitages oder des nächsten öffentlichen Feiertages gemäss dem Gesetze über die Ausdehnung der Feiertage (Holidays Extension Act, 1875) sind den Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, welche in einer Fabrik oder Werkstatt in einer Stadt (burgh or police burgh) beschäftigt sind, jährlich die beiden Tage freizugeben, welche von der Kirche von Schottland für den Sprengel, in welchem die Fabrik oder Werkstatt gelegen ist, zur Beobachtung des heiligen Fastens festgesetzt sind, und in den Städten (burghs or police burghs), in welchen diese Fasttage abgeschafft oder abgestellt worden sind, sind den Kindern, jugendlichen Personen und Frauen, die in einer Fabrik oder Werkstatt in einer solchen Stadt (burgh or police burgh) beschäftigt sind, jährlich zwei Tage als Ruhetage freizugeben, welche von einander durch wenigstens drei Monate getrennt sein müssen, und hierzu von den Behörden oder den Polizeicommissären dieser Städte festgesetzt sind, und diese Behörden oder Polizeicommissäre werden hiermit angewiesen, diese Ruhetage jeweils festzusetzen und, wenn es ihnen angezeigt erscheint, abzuändern und vierzehn Tage vor dem jeweils festgesetzten Datum dasselbe öffentlich kundzumachen.

30 & 31 Vict.
cap. 101.

38 & 39 Vict.
cap. 13.

(5.) Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt ein tödtlicher Unfall sich ereignet hat, so hat der Sheriff eine öffentliche Untersuchung in offener Gerichtssitzung abzuhalten, wenn eine der beteiligten Parteien darum ansucht, und der Sheriff hat dem Fabrikinspector des Bezirkes unverweilt Zeit und Ort der abzuhaltenden Untersuchung bekanntzugeben und es ist jedem Verwandten der Person, deren Tod durch den Unfall, bezüglich dessen die Untersuchung abgehalten wird, herbeigeführt wurde, sowie dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt, in welcher der Unfall sich ereignet hat, und jeder Person, welche durch den schriftlich erklärten Willen der Mehrheit der in der besagten Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Arbeiter hierzu bestimmt ist, gestattet, nach Belieben der Untersuchung beizuwohnen und jeden Zeugen entweder selbst oder durch einen Rechtsanwalt, Advocaten oder Vertreter zu befragen, jedoch unbeschadet der Disciplinargewalt des Sheriffs.¹⁾

¹⁾ Aufgehoben durch 1895 Anlage 3. Vgl. 1895 sect. 18.

34. [Abänderung von 1878 sect. 106 subs. (2) bezüglich der Ruhetage in Irland.]

Sect. 34.

35. Die in Gemässheit der Section 104 des Hauptgesetzes zu erhebende Gebühr darf nicht mehr betragen als sechs Pence, und die genannte Section ist im Falle einer jugendlichen Person unter sechzehn Jahren ebenso anzuwenden, wie im Falle eines Kindes.

Sect. 35.
Abänderung
von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 104.

36. Der Ausdruck „Kleinverschleiss-Bäckerei“ (retail bake-house) im Fabrik- und Werkstättengesetze v. J. 1883 schliesst nicht eine Localität ein, welche im Sinne des Hauptgesetzes eine Fabrik ist.

Sect. 36.
Ergänzung von
46 & 47 Vict.
cap. 33, sect. 18.

37. (1.) Für die Zwecke des Hauptgesetzes und dieses Gesetzes schliesst der Ausdruck „Maschinerie“ alle Treibriemen und Treibbänder ein und der Ausdruck „Betriebsverfahren“ (process) die Benützung einer beweglichen Dampfmaschine (locomotive).

Sect. 37.
Definition der
Ausdrücke
„Maschinerie“
und „häusliche
Werkstätten“.

1891
Sect. 33.

1891

Sect. 37.

(2.) Unter dem Ausdrucke „häusliche Werkstatt“ (domestic workshop) ist in diesem Gesetze eine Werkstatt zu verstehen, auf welche die Section sechzehn des Hauptgesetzes Anwendung findet.

Sect. 38.

Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16, Anlage
vier.

38. In Zeile 4 der Subsection (3) der vierten Anlage zum Hauptgesetze sind nach dem Worte „Thonwaaren“ die Worte „oder Porzellan“ einzufügen.

Sect. 39.

Aufhebung.

39. Die in der zweiten Anlage zu diesem Gesetze aufgezählten Bestimmungen werden hiermit in dem in der dritten Spalte dieser Anlage angegebenen Ausmasse aufgehoben.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass alle besonderen Regeln und Vorschriften, welche auf Grund einer durch dieses Gesetz aufgehobenen Bestimmung erlassen worden sind, auch weiterhin Geltung behalten, wie wenn sie auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden wären, und die Vorschriften dieses Gesetzes auf dieselben entsprechend anzuwenden sind.

Sect. 40.

Inkrafttreten
des Gesetzes.

40. Dieses Gesetz tritt, ausgenommen in den Fällen, in welchen etwas anderes bestimmt ist, am ersten Januar 1892 in Kraft.

Sect. 41.

Kurzer Titel
und Auslegung.

41. Dieses Gesetz kann als das Fabrik- und Werkstätten-gesetz v. J. 1891 angeführt werden und ist als eine Einheit mit dem Fabrik- und Werkstättengesetze v. J. 1878 zu behandeln.

41 & 42 Vict.
cap. 16.

46 & 47 Vict.
cap. 53.

52 & 53 Vict.
cap. 62.

(2.) Das Fabrik- und Werkstättengesetz v. J. 1878, das Fabrik- und Werkstättengesetz v. J. 1883 und das Gesetz v. J. 1891 über Baumwollwebereien können zusammen mit diesem Gesetze als die Fabrik- und Werkstättengesetze aus d. J. 1878 bis 1891 angeführt werden.

ERSTE ANLAGE.

1. Als Parteien im schiedsrichterlichen Verfahren werden in Sectionen 7, 8. dieser Anlage der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt auf der einen Seite, und der Chef-Fabrikinspector als Vertreter des Staatssecretärs auf der anderen Seite angesehen.

2. Jede der Parteien vor dem Schiedsgerichte kann innerhalb vierzehn Tagen nach Ueberweisung des Falles an ein Schiedsgericht einen Schiedsrichter ernennen.

3. Niemand kann als ein Schiedsrichter oder Unparteiischer in Gemässheit dieses Gesetzes fungiren, der in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist, bezüglich welcher ein schiedsrichterliches Verfahren stattfindet, oder wer dieselbe leitet, oder an derselben betheilig ist.

4. Die Ernennung zum Schiedsrichter auf Grund dieses Gesetzes muss schriftlich erfolgen und die Mittheilung der Ernennung ist sofort der anderen Partei zuzustellen, und kann ohne Zustimmung dieser Partei nicht widerrufen werden.

5. Der Tod, die Entlassung oder ein anderer Wechsel in einer der Parteien hat keinen Einfluss auf das Verfahren auf Grund dieser Anlage.

6. Wenn innerhalb der besagten Frist von vierzehn Tagen eine der Parteien es unterlässt, einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann der seitens der anderen Partei ernannte Schiedsrichter

1891

Anl. 1.

zum Verhöre und zur Entscheidung der Streitsache schreiten, und in diesem Falle ist der Schiedsspruch dieses einen Schiedsrichters endgiltig.

7. Wenn, bevor eine Entscheidung gefällt worden ist, der von einer der Parteien ernannte Schiedsrichter stirbt oder unfähig wird zu fungiren, oder durch sieben Tage sich weigert oder verabsäumt zu fungiren, so kann jene Partei, welche diesen Schiedsrichter ernannt hat, eine andere Person ernennen, um an dessen Stelle zu fungiren; und wenn diese unterlässt, binnen sieben Tagen nach der entsprechenden schriftlichen Aufforderung seitens der anderen Partei zu fungiren, so kann der andere Schiedsrichter zum Verhöre und zur Entscheidung der Streitsache schreiten, und in diesem Falle ist die Entscheidung des einen Schiedsrichters endgiltig.

8. Wenn in den vorerwähnten Fällen ein Schiedsrichter dadurch befugt wird allein zu handeln, dass die andere Partei es unterlassen hat, einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann die Partei, welche dies unterlassen hat, bevor der einzelne Schiedsrichter thatsächlich die schiedsrichterliche Verhandlung begonnen hat, einen Schiedsrichter ernennen, der dann so zu fungiren hat, als ob kein Versäumniss stattgefunden hätte.

9. Wenn die Schiedsrichter unterlassen, ihre Entscheidung innerhalb einundzwanzig Tagen, nachdem der letzte von ihnen ernannt worden ist, oder innerhalb der eventuell verlängerten Frist, welche beide Schiedsrichter zu diesem Zwecke schriftlich festgesetzt haben, abzugeben, so ist die Streitsache durch einen gemäss den folgenden Bestimmungen ernannten Unparteiischen zu entscheiden.

10. Bevor die Schiedsrichter in die Verhandlung über die ihnen überwiesene Streitsache eingehen, haben sie durch eine von ihnen eigenhändig unterschriebene Urkunde einen Unparteiischen zu ernennen, welcher die Punkte zu entscheiden hat, bezüglich deren sie sich nicht einigen sollten.

11. Wenn der Unparteiische stirbt oder unfähig wird, zu fungiren, bevor er seine Entscheidung abgegeben hat, oder sich

weigert, seine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Streitfall ihm vorgelegt worden ist, abzugeben, so haben die Personen, oder die Person, welche den Unparteiischen ernannt haben, unverweilt einen anderen Unparteiischen an dessen Stelle zu ernennen.

12. Wenn die Schiedsrichter unterlassen oder verabsäumen, oder sich weigern, oder binnen sieben Tagen nach dem Ersuchen einer Partei verabsäumen, einen Unparteiischen zu ernennen, so ist auf Antrag einer der Parteien ein Unparteiischer von dem Vorsitzenden der Quartalsessionen zu ernennen, welche in dem Orte, in welchem die Fabrik oder Werkstatt liegt, die Gerichtsbarkeit ausüben.

13. Die Entscheidung eines Unparteiischen über die an ihn gewiesenen Streitsachen ist endgiltig.

14. Wenn ein einzelner Schiedsrichter es unterlässt, seine Entscheidung binnen einundzwanzig Tagen nach dem Tage, an welchem er ernannt wurde, abzugeben, so kann die Partei, welche ihn ernannt hat, einen anderen Schiedsrichter ernennen, der an seiner Stelle zu fungiren hat.

15. Soweit dies möglich ist, ist Vorsorge zu treffen, dass alle Streitpunkte vor dem Unparteiischen und den Schiedsrichtern gleichzeitig verhandelt werden.

16. Die Schiedsrichter und der Unparteiische, oder jeder einzelne von ihnen, können die Parteien und deren Zeugen unter Eid vernehmen und können auch Rechtsanwälte, Ingenieure oder wissenschaftliche Sachverständige zu Rathe ziehen, wenn sie dies für angezeigt erachten.

17. Das eventuelle Honorar für einen Schiedsrichter oder Unparteiischen ist vom Staatssecretär festzusetzen und ist zusammen mit den Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und des Urtheiles von den Parteien oder von einer derselben, je nachdem das Urtheil dies festsetzt, zu bezahlen. Diese Kosten können von einem Intendanten des obersten Gerichtshofes (master of the Supreme Court) oder in Schottland von dem Auditor des Sessionsgerichtshofes (Court of Session) bestimmt werden und auf schrift-

1891
Anl. 1.

liches Ausuchen einer der Parteien hat der betreffende Beamte dieselben zu erheben und den richtigen Betrag zu bestätigen. Der eventuell vom Staatssecretär zu bezahlende Betrag ist als ein Theil der Kosten der Fabrikinspection in Gemässheit des Hauptgesetzes zu bezahlen. Der etwa von dem Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt zu bezahlende Betrag kann im Falle der Nichtbezahlung in der gleichen Weise hereingebracht werden, wie Geldstrafen auf Grund des Hauptgesetzes.

AUFGEHOBENE GESETZESBESTIMMUNGEN.

Sect. 39.

Session und Capitel	Titel oder kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
41 & 42 Vict. cap. 16.	Das Fabrik- und Werkstättengesetz v. Jahre 1878.	<p>In Section drei die Worte „und eine Werkstatt“ und „oder Werkstatt“, so oft sie vorkommen.</p> <p>In Section fünf, Subsect. (1) die Worte „neben welcher eine Person vorübergehen oder beschäftigt werden muss“.</p> <p>Die Sectionen sieben, acht und neun.</p>

1891

Anl. 2.

Session und Capitel	Titel oder kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
		Section fünfzehn von dem Worte „und“ am Ende der Subsect. (1) bis zum Ende der Section.
		Subsection (4) der Section
		zweiundzwanzig. In Section einunddreissig die Worte „und wenn der Unfall ein derartiger ist, dass die durch ihn betroffene Person an der Rückkehr zur Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt innerhalb achtundvierzig Stunden nach diesem

Session und Capitel	Titel oder kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
		<p>Unfälle verhindert ist.“</p> <p>In Section dreiunddreissig die Worte „und Werkstatt“, und „oder Werkstatt“, und „oder Werkstätten“, so oft sie vorkommen.</p> <p>Section einundsechzig von dem Worte „oder“ am Ende des mit (a) bezeichneten § bis zu den Worten „Systeme zu betreiben“.</p> <p>Section neunundsechzig.</p> <p>Section einundneunzig von „(1.) Die Anzeige über eine</p>

1891

Anl. 2.

Session und Capitel	Titel oder kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
		Zu- wider- handlung“ bis „zu er- statten“. In Section ein- hundertund- eins die Worte „oder Werkstatt“.
46 & 47 Vict. cap. 53.	Das Fabrik- und Werk- stättengesetz v. J. 1883.	Die Sectionen sieben bis zwölf und die Subsect. (2) und (3) der Section siebzehn.
51 & 52 Vict. cap. 22.	Das Gesetz v. J. 1888 über die Abänderung des Fabrik- und Werk- stättengesetzes für Schottland. (The Fac- tory and Workshop Amendment (Scotland) Act, 1888.)	Das ganze Ge- setz.
52 & 53 Vict. cap. 62.	Das Gesetz v. J. 1889 über Baumwollwebereien. (The Cotton Cloth Fac- tories Act, 1889.)	Section zwölf.

INHALTS-UEBERSICHT.

1895

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND FABRIKEN UND WERKSTAETTEN.

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und
zur Verhütung von Unfällen.

Section

1. Ueberfüllung von Fabriken und Werkstätten.
2. Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen hinsichtlich gefährlicher Fabriken und Werkstätten.
3. Vorschriften bezüglich der Anzeigen an die Sanitätsbehörden.
4. Ermächtigung zum Erlasse von Verfügungen bezüglich gefährlicher Maschinen.
5. Strafe für die Beschäftigung von Personen in gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten.
6. Strafe für das Anfertigenlassen von Kleidungsstücken in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheit herrscht.
7. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 5, betreffend Schutzvorrichtungen.
8. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 9, betr. die Reinigung im Gange befindlicher Maschinen.
9. Anordnungen bezüglich der Aufstellung selbstthätiger Maschinen.
10. Vorschriften betreffend die Rettung aus Feuersgefahr.
11. Vorschriften betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren mit Bezug auf Rettungsvorrichtungen bei Feuersgefahr.

1895 Section

12. Vertretung der Arbeiter vor dem Schiedsgerichte mit Bezug auf besondere Vorschriften.
13. Ausdehnung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 82, auf Todesfälle und Verletzungen, welche durch Nichtbefolgung des Gesetzes oder besonderer Vorschriften verursacht werden.

Beschäftigung.

14. Beschränkung der Ueberstunden-Arbeit.
15. Obligatorische Führung von Verzeichnissen der Kinder und jugendlichen Personen in bestimmten Werkstätten.
16. Beschränkung der Beschäftigung in und ausser einer Fabrik oder Werkstatt an demselben Tage.

Ruhetage.

17. Tage, welche in England und Wales als Ruhetage zu beobachten sind.

Unfälle.

18. Anzeige von Unfällen.
19. Untersuchungen.
20. Verzeichniss der Unfälle.
21. Ermächtigung zur Anordnung förmlicher Untersuchungen.

BESONDERE REGELN UND VORSCHRIFTEN.

Wäschereien

22. Anwendung der Fabrikgesetze auf Wäschereien.

Docks, etc.

23. Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Fabrikgesetze auf Docks etc.

Miethsfabriken.

24. Haftung des Eigentümers einer Miethsfabrik an Stelle des Besitzers für bestimmte Zwecke.
25. Anordnungen betreffend den Schleifbetrieb und die Messerschmieden in Miethsfabriken.
26. Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses in Miethsfabriken.

Bäckereien.

27. Vorschriften betreffend Bäckereien.

Besondere Beschränkungen mit Bezug auf die
Beschäftigung.

28. Befugniß zum Verbot oder zur Einschränkung der Beschäftigung in gefährlichen Gewerben.

Besondere Vorschriften zum Schutze der Ge-
sundheit.

29. Meldung gewisser Erkrankungen an den Chef-Fabrikinspector.
30. Wascheinrichtungen in gefährlichen Betrieben.
31. Vorschriften mit Bezug auf die Feuchtigkeit in Fabriken.
32. Temperatur in Fabriken und Werkstätten.
33. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 36, betreffend die künstliche Ventilation.

Ergänzende Bestimmungen vermischten Inhalts.

34. Jährliche Ausweise über die beschäftigten Personen.
35. Sanitäre Einrichtungen.
36. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 13 und 14, betreffend die Zeit der Beschäftigung.
37. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16 und der Theile I und III der dritten Anlage.
38. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 58, betreffend Schichtarbeit.
39. Ermächtigung, besondere Abtheilungen als selbstständige Fabriken zu behandeln.
40. Verlautbarung näherer Angaben betreffend die Löhne in gewissen Fällen.
41. Anmeldung bestehender Werkstätten.
42. Abänderung und Ausdehnung von 54 & 55 Vict. cap. 75, sect. 27, betreffend Verzeichnisse der ausserhalb der Fabrik beschäftigten Arbeiter.
43. Beweis der Unterlassung des Tünchens.
44. Abänderung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 66 und 75, und 54 & 55 Vict. cap. 75, sect. 29.
45. Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 68, betr. die Befugnisse der Inspectoren.
46. Besondere Untersuchungen und Ueberprüfungen durch die zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Aerzte.
47. Veröffentlichung von Erlässen.
48. Zustellung von Schriftstücken an den Eigenthümer.

1895

Section

49. Recht des Beschuldigten, sich als Zeuge vernehmen zu lassen.
50. Bezahlung der Kosten durch den eigentlich Schuldtragenden an Stelle des Besitzers.
51. Berechtigung des Inspectors zur Betreibung gerichtlicher Verfahren.
52. Anwendung auf Irland.
53. Erläuterungen.
54. Aufhebung.
55. Inkrafttreten des Gesetzes.
56. Kurze Titel und Auslegung.

ANLAGEN.

Gesetz zur Ergänzung und Ausdehnung der Bestimmungen
über Fabriken und Werkstätten. [6. Juli 1895.]

(An Act to amend and extend the Law relating to Factories
and Workshops.)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND
FABRIKEN UND WERKSTAETTEN.

Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur
Verhütung von Unfällen.

1. (1.) Eine Fabrik ist im Sinne der Section 3 des Hauptgesetzes, desgleichen eine Werkstätte im Sinne der Bestimmungen über die öffentliche Gesundheitspflege als in einer für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährlichen oder nachtheiligen Weise überfüllt zu erachten, wenn das Verhältniss des Kubikinhaltes einer Räumlichkeit zur Anzahl der gleichzeitig in derselben beschäftigten Personen weniger als zweihundertfünfzig, oder während Ueberstundenarbeit weniger als vierhundert Kubikfuss für jede Person beträgt.¹⁾

(2.) Jedoch mit dem Vorbehalte, dass der Staatssecretär durch eine auf Grund der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verfügung dieses Verhältniss für Zeiten, in denen künstliches Licht mit Ausnahme des elektrischen zu Beleuchtungszwecken

Sect. 1.
Ueberfüllung
von Fabriken
und Werk-
stätten.

1895

Sect. 1.

benützt wird, anderweit festsetzen, und ebenso durch Verfügung für irgend einen Gewerbebetrieb an Stelle der angegebenen Ziffern von zweihundertfünfzig bzw. vierhundert höhere treten lassen kann, in welchen Fällen die gegenwärtige Section in der durch die betr. Verfügung abgeänderten Form gelten soll.

(3.) Die Section 78 des Hauptgesetzes wird dahin erweitert, dass zu den auf Grund derselben anzuschlagenden Bekanntmachungen eine weitere mit der Angabe der Personen hinzutritt, welche in jedem Raume der Fabrik oder Werkstätte auf Grund der gegenwärtigen Section beschäftigt werden dürfen.²⁾

¹⁾ Das Verbot der Ueberfüllung ist bereits durch 1878 sect. 3 ausgesprochen. Die Inspectoren pflegten das nun gesetzlich bestimmte Mass zu verlangen.

²⁾ Vgl. 1878 sect. 78.

Sect. 2.

Ermächtigung
zum Erlasse
von Verfügun-
gen hinsicht-
lich gefähr-
licher Fabriken
oder Werk-
stätten.

2. (1.) Auf Beschwerde eines Fabrikinspectors kann ein Gerichtshof mit summarischer Gerichtsbarkeit, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass eine als Fabrik oder Werkstätte oder als Theil einer Fabrik oder Werkstätte benutzte Räumlichkeit derart beschaffen ist, dass ein darin betriebenes Gewerbe nicht ohne Gefahr für Gesundheit oder für Leib und Leben betrieben werden kann, die Benutzung der Räumlichkeit für die Zwecke dieses Gewerbebetriebes untersagen, solange nicht jene Massregeln getroffen sind, welche nach dem Erachten des Gerichtshofes zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind.¹⁾

(2.) Jedoch mit dem Vorbehalte, dass die Bestimmungen dieser Section dort keine Anwendung finden, wo nach den Vorschriften über die öffentliche Gesundheitspflege seitens oder auf Veranlassung einer Sanitätsbehörde eingeschritten werden kann, es sei denn, dass der Fabrikinspector nicht auf Grund der Sectionen 1 oder 2 des Gesetzes von 1891 zur Einleitung eines Verfahrens ermächtigt ist.

(3.) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund der gegenwärtigen Section erlassene Verfügung unterliegt der Inhaber der Räumlichkeit einer Geldstrafe bis zu vierzig Shilling für jeden Tag der Zuwiderhandlung.

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf den Fall einer gesundheitsschädlichen baulichen Anlage. Vgl. 38 & 39 Vict. cap. 55, sect. 90 subs. (1) (Public Health Act, 1875) und 54 & 55 Vict. cap. 76 sect. 2, subs. (1) (a), (Public Health [London] Act, 1891) sowie 1891 sect. 1 und die Anmerkungen hierzu.

3. (1.) Wird von einem Fabrikinspector auf Grund der Section 4 des Hauptgesetzes Anzeige von einem Thun, Unterlassen oder Versäumen an eine Sanitätsbehörde ¹⁾ erstattet, so ist diese verpflichtet, dem Inspector von den infolge der Anzeige ergriffenen Massnahmen Mittheilung zu machen.

¹⁾ Vgl. 1878 sect. 4 und 1891 sect. 2.

4. (1.) Auf Beschwerde eines Inspectors kann ein Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, dass eine in einer Fabrik oder Werkstatt benützte Maschine sich in einem Zustande befindet, in welchem sie nicht ohne Gefahr für Leib oder Leben benützt werden kann, durch Verfügung ihre Benützung überhaupt oder, wenn sie sich repariren oder ändern lässt, so lange untersagen, bis sie gehörig reparirt oder geändert ist.

(2.) Ist auf Grund der gegenwärtigen Section eine Beschwerde erstattet worden, so kann der Gerichtshof oder ein Richter auf Antrag des Fabrikinspectors und nach Empfang von Beweisen, dass die Benützung einer solchen Maschine mit unmittelbarer Lebensgefahr verbunden ist, eine einstweilige Verfügung erlassen, welche die Benützung der Maschine bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Verhandlung und Entscheidung über die Anzeige demnächst erfolgen kann, entweder gänzlich oder unter gewissen Bedingungen verbietet.

(3.) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des gegenwärtigen Paragraphen erlassene Verfügung ist die für die Benützung der Maschine verantwortliche Person mit Geld bis zu vierzig Schillingen für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu bestrafen.

1895**Sect. 2.**

Sect. 3.
Vorschriften
bezüglich der
Anzeigen an
die Sanitäts-
behörden.

Sect. 4.
Ermächtigung
zum Erlasse
von Verfügungen
bezüglich
gefährlicher
Maschinen.

1895

Sect. 5.
Strafe für die
Beschäftigung
von Personen
in gesundheits-
schädlichen
Räumlich-
keiten.

5. (1.) Macht ein Fabrikinspector dem Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt oder einem von einem solchen Besitzer beschäftigten Subunternehmer die schriftliche Mittheilung, dass eine Räumlichkeit, in welcher für die Zwecke des Betriebes oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fabrik oder Werkstatt gearbeitet wird, für die Gesundheit der darin beschäftigten Personen nachtheilig oder gefährlich ist, so ist der Besitzer oder der Unternehmer, wenn er nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung jener Mittheilung Arbeit ausgibt, welche in der bezeichneten Räumlichkeit verrichtet werden soll, und der in der Sache zuständige Gerichtshof die Räumlichkeit als in der angegebenen Weise nachtheilig oder gefährlich erachtet, nach Ueberführung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

(2.) Die gegenwärtige Section findet auf den Inhaber jeder Räumlichkeit, von welcher irgend eine Arbeit ausgegeben wird, in der Weise Anwendung, wie wenn dieselbe eine Werkstatt sein würde.

(3.) Jedoch mit dem Vorbehalte, dass die gegenwärtige Section nur auf Personen Anwendung finden soll, die in den Arbeitsgattungen thätig sind, welche von Zeit zu Zeit vom Staatssecretär durch eine auf Grund der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verfügung bezeichnet werden, sowie auf Personen, welche in derart vom Staatssecretär bezeichneten Oertlichkeiten arbeiten lassen oder beschäftigt werden, und eine solche Verfügung ist nur bezüglich solcher Oertlichkeiten zu erlassen, in denen wegen der Anzahl und Vertheilung der Bevölkerung oder wegen der Verhältnisse, unter denen die Arbeit stattfindet, besondere Gefahren für die Gesundheit der beschäftigten Personen und des Bezirkes bestehen.¹⁾

¹⁾ Diese Section bildet den ersten Versuch der englischen Gesetzgebung, das "Sweating"-System energisch zu bekämpfen. Der Fabrikbesitzer kann sich eventuell auf Grund 1878 sect. 87 vor Strafe bewahren. Ob auch der Subunternehmer (contractor) ist fraglich. (Abraham p. 188). Bisher (1. Juli 1896) hat der Staatssecretär von der ihm erteilten Befugniß noch keinen Gebrauch gemacht.

6. Lässt der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt oder Waschanstalt oder einer Räumlichkeit, in welcher Arbeit gegeben wird, oder ein von einem solchen Besitzer beschäftigter Subunternehmer in einem Wohnhause oder in einem in Verbindung mit einem Wohnhause stehenden Gebäude Kleidungsstücke anfertigen, reinigen oder ausbessern, oder gestattet er dies, während ein Bewohner des Hauses an Scharlach oder Blattern erkrankt ist, so unterliegt er einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund, es sei denn, dass er beweist, dass ihm die Erkrankung in dem Wohnhause nicht bekannt war und begründetermassen auch nicht bekannt werden konnte.

1895**Sect. 6.**

Strafe für das Anfertigenlassen von Kleidungsstücken in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheit herrscht.

7. (1.) In Paragraph (1) der Section fünf des Hauptgesetzes sind an Stelle der Worte „einer Dampfmaschine und eines Wasserrades“ die Worte „eines Wasserrades oder einer durch eine derartige Kraft getriebenen Maschinen“ zu setzen.

Sect. 7.

Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 5 betreffend Schutzvorrichtungen.

(2.) In Paragraph (3) derselben Section sind nach dem Worte „beschäftigten“ die Worte „oder arbeitenden“ einzufügen.

(3.) In Paragraph (4) derselben Section treten an Stelle der Worte „für die Zwecke eines Betriebsverfahrens“ die Worte „ausgenommen dann, wenn diese Theile reparirt oder in Verbindung damit einer Prüfung unterzogen werden, oder wenn zum Zwecke des Reinigens oder Schmierens, oder einer Aenderung, sei es der Transmissionsanlage oder der Zusammensetzung der Maschinentheile die Schutzvorrichtungen nothwendigerweise entfernt werden müssen.“

8. Der erste Absatz der Section 9 des Hauptgesetzes (betr. die Reinigung von Maschinen) findet hinsichtlich der gefährlichen Maschinentheile in derselben Weise wie auf Kinder auf jugendliche Personen Anwendung, wobei, falls das Gegentheil nicht bewiesen wird, die Maschinentheile als gefährliche gelten sollen, welche als solche dem Besitzer der Fabrik von einem Fabrik-inspector bezeichnet wurden.¹⁾

Sect. 8.

Ergänzung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 9 betreffend die Reinigung im Gange befindlicher Maschinen.

¹⁾ Das Verbot ist für Kinder absolut (1878 sect. 9), gilt aber für jugendliche Personen nur bezüglich die gefährlichen Maschinentheile.

1895

Sect. 9.
Anordnungen
bezüglich der
Aufstellung
selbstthätiger
Maschinen.

9. (1.) In einer nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Fabrik darf der bewegliche Wagen einer selbstthätigen Maschine nicht näher als bis achtzehn Zoll von einem festen Bauwerk, das keinen Theil der Maschine bildet, auslaufen, wenn der Raum, über welchen er läuft, von einer Person, sei es während ihrer Beschäftigung oder sonst, überschritten werden muss.

(2.) Eine in einer Fabrik beschäftigte Person darf sich nicht in dem Raume zwischen den festen und den beweglichen Theilen einer selbstthätigen Maschine befinden, wenn die Maschine nicht in dem beweglichen Theile des Ausläufers ausser Betrieb gesetzt ist, und für die Zwecke dieser Vorschrift ist der Raum vor einer selbstthätigen Maschine nicht als Theil des vorstehend bezeichneten Raumes anzusehen.¹⁾

(3.) Eine Fabrik, in welcher entgegen den Vorschriften dieser Section das Auslaufen eines beweglichen Wagens gestattet ist, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betrieben zu erachten, und desgleichen ist jede Person, welche sich entgegen den Vorschriften dieser Section in dem oben bezeichneten Raume befindet, als den Vorschriften des Hauptgesetzes entgegen beschäftigt anzusehen.

¹⁾ Wenn dieses Verbot durch die Beschäftigung eines erwachsenen männlichen Arbeiters übertreten wird, so steht der Bestrafung des Fabrikbesitzers der Umstand entgegen, dass die Übertretung in subs. (3) als Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Hauptgesetzes aufgefasst wird. Das Hauptgesetz (vgl. 1878 sect. 83) kennt aber keine Zuwiderhandlung durch die Beschäftigung erwachsener männlicher Arbeiter.

Sect. 10.
Vorschriften
betreffend die
Rettung aus
Feuersgefahr.

10. (1.) Auf Beschwerde eines Fabrikinspectors kann ein Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction, wenn er überzeugt ist, dass die Beschaffung einer beweglichen Rettungsleiter oder beweglicher Rettungsleitern für die Sicherheit irgend welcher in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Personen erforderlich ist, durch einen Befehl dem Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt vorschreiben, eine oder mehrere zu diesem Behufe ausreichende Rettungsleitern zu beschaffen und zu erhalten.

(2.) So lange sich irgendwelche in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Personen zum Zwecke der Beschäftigung oder der Einnahme der Mahlzeit in der Fabrik oder Werkstatt befinden, dürfen die Thüren der Fabrik oder Werkstatt oder eines ihrer Räume, in welchen sich solche Personen befinden, nicht derart verschlossen oder verriegelt oder versperrt sein, dass sie nicht mit Leichtigkeit und ohne Verzug von innen geöffnet werden können.

(3.) In jeder Fabrik oder Werkstatt, deren Bau nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, sind die Thüren eines jeden Raumes, in welchem über zehn Personen beschäftigt werden, mit Ausnahme von Schiebethüren, derart anzubringen, dass sie sich nach auswärts öffnen.

(4.) Subsection (1) der Section 7 des Gesetzes v. J. 1891 findet auf alle Werkstätten, deren Errichtung nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet, und in welchen mehr als vierzig Personen beschäftigt werden, in derselben Weise Anwendung, wie auf Fabriken; und Subsection (2) der genannten Section findet auf alle Werkstätten, auf welche sich die vorstehende Bestimmung der gegenwärtigen Subsection nicht bezieht, in derselben Weise Anwendung, wie auf Fabriken.

(5.) Behufs Durchführung der Vorschriften der Section 7 des Gesetzes v. J. 1891 betreffend die Rettung aus Feuergefahr kann ein Inspector dieselbe Anzeige erstatten und dieselben Massregeln treffen, wie auf Grund der Section 4 des Hauptgesetzes und der Section 2 des Gesetzes v. J. 1891, und die Bestimmungen dieser Sectionen sind entsprechend anzuwenden.

(6.) Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen einen auf Grund dieser Section erlassenen Befehl ist der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt mit Geld bis zu 40 Schillingen für jeden Tag der Zuwiderhandlung zu bestrafen, und eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher die Vorschriften dieser Section nicht befolgt werden, ist als nicht in Gemässheit mit dem Hauptgesetze betrieben anzusehen.

1895

Sect. 11.

Vorschriften betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren mit Bezug auf Rettungsvorrichtungen bei Feuersgefahr.

11. (1.) Anträge zur Verweisung eines Streitpunktes bezüglich der Aufforderung einer Sanitätsbehörde oder des Grafenschaftsrathes von London an ein Schiedsgericht auf Grund der Section 7 des Gesetzes v. J. 1891 müssen innerhalb eines Monats nach Entstehung des Streitpunktes gestellt werden.

(2.) Wird ein derartiger Streitfall der schiedsrichterlichen Entscheidung überwiesen, so ist die Aufforderung der Sanitätsbehörde oder des Rathes in Einklang mit dem Schiedsspruche zurückzuziehen, abzuändern oder zu bestätigen.

Sect. 12.

Vertretung der Arbeiter vor dem Schiedsgerichte mit Bezug auf besondere Vorschriften.

12. Wird eine streitige Angelegenheit auf Grund der Section 8 des Gesetzes v. J. 1891 der schiedsgerichtlichen Entscheidung anheimgegeben, so können die Schiedsrichter oder der Unparteiische auf Antrag irgendwelcher der in der Beschäftigungsart, auf welche die schiedsgerichtliche Entscheidung sich bezieht, thätigen Arbeiter, gegebenen Falles gegen Leistung einer Sicherheit, welche den Schiedsrichtern oder dem Unparteiischen zur Deckung der durch den Antrag entstehenden Kosten genügend erscheint, eine Person zur Vertretung der Arbeiter oder einer Classe derselben in dem schiedsrichterlichen Verfahren ernennen, und die dergestalt ernannte Person ist berechtigt, den Verhandlungen des Schiedsgerichtes entweder selbst oder durch einen Rechtsanwalt, Advocaten oder Vertreter in dem von den Schiedsrichtern oder dem Unparteiischen zu bestimmenden Umfange und in der von ihnen zu bestimmenden Weise beizuwohnen und an ihnen theilzunehmen, und ist bezüglich der oben erwähnten Kosten ebenso haftbar, als ob sie vor dem Schiedsgerichte als Partei auftreten würde.

Sect. 13.

Ausdehnung von 41 & 42 Vict. cap. 16, sect. 82 auf Todesfälle und Verletzungen, welche durch Nichtbefolgung des Gesetzes oder besonderer Vorschriften verursacht werden.

13. Die Section 82 des Hauptgesetzes, welche die Leistung von Geldbussen an Personen vorschreibt, die infolge unterlassener Schutzvorrichtungen an Maschinen verletzt werden, wird auf jede Tödtung oder Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung ausgedehnt, welche dadurch entsteht, dass der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt irgend welche Vorschriften der Fabrikgesetze

oder auf Grund des Gesetzes von 1891 erlassene besondere Vorschriften nicht befolgt hat. Jedoch ist der Besitzer im Falle einer Gesundheitsbeschädigung nicht auf Grund der gegenwärtigen Section haftbar, wenn die Beschädigung nicht unmittelbar durch diese Nichtbefolgung verursacht wurde.

1895
Sect. 13.

Beschäftigung.

14. (1.) Jugendliche Personen dürfen nicht auf Grund der Section 53 des Hauptgesetzes zu Ueberstunden-Arbeit verwendet werden.

Sect. 14.
Beschränkung
der Ueber-
stunden-Arbeit.

(2.) Frauen dürfen auf Grund der Section 53 des Hauptgesetzes in keiner Woche an mehr als drei Tagen und in keinem Jahre an mehr als dreissig Tagen zu Ueberstunden-Arbeit verwendet werden, desgleichen auf Grund der Section 56 des Hauptgesetzes nicht zu Ueberstunden-Arbeit an mehr als sechzig Tagen in je zwölf Monaten, und demgemäss treten in Section 53 an Stelle der Worte „fünf Tage“ und „achtundvierzig Tage“ die Worte „drei Tage“ und „dreissig Tage“ und in Section 56 an Stelle der Worte „sechsendneunzig Tage“ die Worte „sechzig Tage“.

(3.) Die Section 58 des Hauptgesetzes findet vom 1. Januar des Jahres 1897 ab lediglich Anwendung auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts im Alter von vierzehn oder mehr Jahren, und die Befugnisse des Staatssecretärs auf Grund der Section 63 des Hauptgesetzes werden ausgedehnt auf den Erlass und die Aufhebung von Verfügungen betreffs der Gesamtstundenzahl der Beschäftigung in jeder Woche, der Arbeitszeiten, der Zwischenpausen in diesen Zeiten, als der Bedingungen, unter denen jugendliche Personen nachts beschäftigt werden dürfen.

(4.) Es ist nicht gestattet, auf Grund der Section 58 des Hauptgesetzes in den in Theil VI der dritten Anlage zum Hauptgesetze verzeichneten Fabriken während der Nacht jugendliche Personen bei Arbeiten zu beschäftigen, welche nicht zu dem Betriebsverfahren der Fabrik gehören, wie es in Theil I der vierten Anlage zum Hauptgesetze beschrieben ist.

1895
Sect. 14.

(5.) Jugendliche Personen dürfen nicht auf Grund der Section 59 des Hauptgesetzes mehr als zwölf Stunden ohne Unterbrechung beschäftigt werden.

(6.) Die Section 60 des Hauptgesetzes findet vom 1. Januar 1897 an lediglich Anwendung auf jugendliche Personen männlichen Geschlechts von vierzehn Jahren und darüber, und die Bestimmungen der besagten Section dürfen nicht dahin ausgelegt werden, dass durch sie die Beschäftigung einer Person an Sonntagen gestattet erscheint.

(7.) An Stelle der Subsection (4) der genannten Section 60, tritt die folgende Subsection:

(4.) „Diese jugendlichen Personen dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit nicht durch mehr als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.“

(8.) Keine der Bestimmungen der Fabrikgesetze ist dahin auszulegen, dass an Sonnabenden oder an einem als halber Ruhetag an Stelle des Sonnabends getretenen Tage in Ueberstunden gearbeitet werden darf, jedoch soll die gemäss der Section 50 des Hauptgesetzes verrichtete Arbeit nicht als Ueberstundenarbeit gelten.¹⁾

¹⁾ Vgl. die im Texte angezogenen Sectionen des Hauptgesetzes.

Sect. 15.
Obligatorische
Führung von
Verzeichnissen
der Kinder und
jugendlichen
Personen in
bestimmten
Werkstätten.

15. Die Section 77 des Hauptgesetzes, welche die Führung von Verzeichnissen der Kinder und jugendlichen Personen vorschreibt, findet auf alle Werkstätten Anwendung, für welche Section 53 des Hauptgesetzes gilt.

Sect. 16.
Beschränkung
der Beschäfti-
gung in und
ausser einer
Fabrik oder
Werkstatt an
demselben
Tage.

16. (1.) Kinder dürfen, ausgenommen während der gesetzlich geregelten Zeit der Beschäftigung, im Betriebe einer Fabrik oder Werkstatt ausserhalb derselben an einem Tage, an welchem sie in der Fabrik oder Werkstatt thätig sind, nicht beschäftigt werden.

(2.) Jugendliche Personen oder Frauen dürfen, ausgenommen während der gesetzlich geregelten Arbeitszeit, im Betriebe einer Fabrik oder Werkstatt ausserhalb derselben an einem Tage, an

welchem sie sowohl vor als nach der Pause für die Hauptmahlzeit in der Fabrik oder Werkstatt thätig sind, nicht beschäftigt werden.

(3.) Für die Zwecke dieser Section gelten Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, an oder für welche Arbeit hinausgegeben wird, oder denen gestattet wird, Arbeit mitzunehmen, um sie ausserhalb der Fabrik oder Werkstatt zu verrichten, an dem Tage als ausserhalb der Fabrik oder Werkstatt beschäftigt, an welchem die Arbeit hinausgegeben oder mitgenommen wurde.

(4.) Werden jugendliche Personen oder Frauen von demselben Unternehmer an demselben Tage sowohl in einer Fabrik oder Werkstatt als in einem Laden beschäftigt, so darf die gesammte Beschäftigungszeit dieser jugendlichen Personen oder Frauen die von den Fabrikgesetzen für ihre Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstatt gestattete Stundenzahl nicht überschreiten.

(5.) Das Hauptgesetz findet auf Kinder, jugendliche Personen oder Frauen, die entgegen den Bestimmungen dieser Section beschäftigt werden, in derselben Weise Anwendung, wie wenn sie in einer Fabrik oder Werkstatt in Zuwiderhandlung gegen das Hauptgesetz beschäftigt wären.

(6.) Wenn dem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass die Gewohnheiten oder Bedürfnisse des in einer Classe von Fabriken oder Werkstätten, oder in Theilen derselben, betriebenen Gewerbes es als erforderlich erscheinen lassen, dass diese Fabriken oder Werkstätten, seien es alle oder nur die in bestimmten Oertlichkeiten gelegenen, von der Wirksamkeit dieser Section ausgenommen werden, so kann er durch eine Verordnung dieser Classe von Fabriken oder Werkstätten, oder Theilen derselben, die erforderliche besondere Ausnahme gewähren.¹⁾

¹⁾ Vgl. das Gesetz v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act, 1892) sect. 3, subs. (2).

Ruhetage.

17. Vorbehaltlich und mangels einer nach dem Hauptgesetz und dem Gesetze v. J. 1891¹⁾ angeschlagenen und mitgetheilten

1895
Sect. 16.

Sect. 17.
Tage, welche in
England und
Wales als
Ruhetage zu be-
obachten sind.

1895
Sect. 17.

Bekanntmachung, welche an Stelle eines der nachstehend genannten Ruhetage einen andern Ruhetag oder zwei halbe Ruhetage festgesetzt, sollen als die in den Fabriken und Werkstätten in England und Wales zu beobachtende Ruhetage gemäss Sub-section (1) und (2) der Section 22 des Hauptgesetzes gelten: der Weihnachtstag ²⁾ und der Charfreitag sowie jeder Bankfeiertag, und, falls nicht die besagte Festsetzung anderer ganzer oder halber Ruhetage erfolgt ist, ist es nicht erforderlich, in der Fabrik oder Werkstatt eine Bekanntmachung der zu beobachtenden Ruhetage oder halben Ruhetage anzubringen, oder eine Abschrift dieser Bekanntmachung dem Fabrikinspector des Bezirkes einzusenden.

¹⁾ Nämlich 1891 sect. 16.

²⁾ Da 1878 sect. 22, subs. (1) nicht aufgehoben ist, so kann trotz des anscheinend entgegenstehenden Wortlautes der obigen Section der Weihnachtstag keinesfalls durch einen anderen Ruhetag ersetzt werden.

Unfälle.

Sect. 18.
Anzeige von
Unfällen.

18. An Stelle der Section 31 des Hauptgesetzes tritt die folgende Section:

(1.) Ereignet sich in einer Fabrik oder Werkstatt ein Unfall ¹⁾, wodurch

(a.) Eine in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Person ihr Leben einbüsst; oder

(b.) Einer in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Person eine derartige Körperverletzung zugefügt wird, dass sie verhindert ist, an einem der dem Tage des Unfalles folgenden drei Arbeitstage während fünf Stunden in ihrer gewohnten ²⁾ Beschäftigung thätig zu sein,

so ist unverzüglich hiervon dem Fabrikinspector des Bezirkes schriftliche Meldung zu erstatten.

(2.) Wenn der Unfall den Tod einer Person zur Folge hat, oder durch eine mit Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft getriebene Maschine, oder durch eine

1895

Sect. 18.

mit heisser Flüssigkeit oder geschmolzenem Metall oder einer anderen Substanz gefüllten Kufe, Pfanne oder anderen Vorrichtung, oder durch Explosion oder Entweichen von Gas, Dämpfen oder Metall veranlasst worden ist, so ist, falls nicht nach Section 63 des Gesetzes v. J. 1875 über Explosivstoffe (Explosives Act, 1875) Meldung an einen Regierungsinspector erstattet werden muss, unverzüglich hiervon dem zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Bezirksarzte Meldung zu erstatten.

38 & 39 Vict.
cap. 17.

- (3.) Die Meldung soll enthalten den Wohnort der getödteten oder verletzten Person, sowie den Ort, an welchen sie gebracht wurde.
- (4.) Wird eine auf Grund der vorliegenden Section vorgeschriebene Meldung eines Unfalls in einer Fabrik oder Werkstatt nicht erstattet, so unterliegt der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.
- (5.) Trifft ein unter diese Section gehörender Unfall eine Person, die in einem Eisenwerke oder Hochofen, oder sonst in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist, in welcher der Besitzer nicht der directe Arbeitgeber der getödteten oder verletzten Person ist, so hat der eigentliche Arbeitgeber den Unfall sofort dem Besitzer zu melden und unterliegt im Falle der Unterlassung einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund.
- (6.) Die gegenwärtige Section findet auch auf Werkstätten Anwendung, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen betrieben werden.

¹⁾ Ohne Rücksicht auf die Ursache des Unfalles.

²⁾ Die Aufnahme einer leichteren als der gewohnten Arbeit wäre nicht genügend.

19. Hat sich der Tod eines Menschen durch Unfall in einer Fabrik oder Werkstatt ereignet, so soll der Todtenbeschauer

Sect. 19.
Unter-
suchungen.

1895

Sect. 19.

(coroner), wenn nicht ein Fabrikinspector oder ein Vertreter des Staatssecretärs behufs Theilnahme an dem Verfahren anwesend ist, die Untersuchung aufschieben und mindestens vier Tage vor Abhaltung der verschobenen Untersuchung dem Fabrikinspector Zeit und Ort der Abhaltung der verschobenen Untersuchung schriftlich mittheilen.

Hat jedoch der Unfall den Tod nur eines Menschen veranlasst, und hat der Coroner dem Inspector Zeit und Ort der Untersuchung zu der Zeit mitgetheilt, dass die Meldung den Inspector wenigstens vierundzwanzig Stunden vor Abhaltung der Untersuchung erreicht, so ist er nicht verpflichtet, auf Grund der gegenwärtigen Section die Untersuchung zu verschieben, wenn die Mehrheit der Jury einen solchen Aufschub nicht für nöthig erachtet.¹⁾

¹⁾ Vgl. 1891 sect. 22, subs. (3).

Sect. 20.

Verzeichniss
der Unfälle.

20. (1.) Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt hat ein Verzeichniss der Unfälle zu führen, und in dasselbe jeden in der Fabrik oder Werkstatt vorgekommenen Unfall, dessen Meldung in den Fabrikgesetzen vorgeschrieben ist, innerhalb einer Woche, nachdem derselbe sich ereignet hat, einzutragen, und dieses Verzeichniss muss jederzeit dem Fabrikinspector und dem zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Arzte des Bezirkes behufs Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

(2.) Versäumt der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, den Vorschriften dieser Section nachzukommen, so ist er nach Verurtheilung im summarischen Verfahren mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

Sect. 21.

Ermächtigung
zur Anordnung
förmlicher
Unter-
suchungen.

21. (1.) Erachtet der Staatssecretär die förmliche Untersuchung eines in einer Fabrik oder Werkstatt vorgekommenen Unfalles und seiner Ursachen und näheren Umstände für angezeigt, so kann er die Vornahme einer solchen Untersuchung anordnen, und es haben für diese alsdann die Vorschriften der Sectionen 45 und 46 des Gesetzes v. J. 1887 betreffend die Kohlenbergwerke (Coal Mines Regulation Act, 1887) zu gelten, mit der

Ausnahme, dass Verweisungen auf das genannte Gesetz in der genannten Section 45 als Verweisungen auf die Fabrikgesetze anzusehen sind.

(2.) Die gegenwärtige Section findet auch Anwendung auf Werkstätten, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen betrieben werden.

1895
Sect. 21.

BESONDERE REGELN UND VORSCHRIFTEN.

Wäschereien.

22. (1.) Auf gewerbsmässig oder zum Zwecke des Gewinnes betriebene Wäschereien finden folgende Vorschriften Anwendung:

Sect. 22.
Anwendung
der Fabrik-
gesetze auf
Wäschereien.

- (I.) Die Zeit der Beschäftigung ausschliesslich der Zeit für Mahlzeitpausen und Abwesenheit von der Arbeit darf für Kinder zehn Stunden, für jugendliche Personen zwölf Stunden, für Frauen vierzehn Stunden innerhalb aufeinanderfolgender vierundzwanzig Stunden nicht überschreiten, und die gesammte Stundenzahl innerhalb einer Woche darf für Kinder nicht mehr als dreissig, für jugendliche Personen und Frauen nicht mehr als sechzig Stunden, ausser den für Frauen gestatteten Ueberstunden, betragen.
- (II.) Kinder, jugendliche Personen und Frauen dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit nicht mehr als fünf Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.
- (III.) Den in Wäschereien beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen sind dieselben Ruhetage zu gewähren, wie sie den in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Kindern, jugendlichen Personen und Frauen auf Grund der Fabrikgesetze von 1878 bis 1895 gewährt sind.

1895
Sect. 22.

(IV.) Hinsichtlich der Vorschriften zum Schutze der Gesundheit¹⁾, der Sicherheitsvorkehrungen, der Unfälle, des Anschlagelages von Bekanntmachungen und Auszügen und der in solchen Bekanntmachungen anzuführenden Punkte (soweit sie sich auf Wäschereien beziehen), ferner der Inbesitznahme einer Fabrik oder Werkstatt, der Befugnisse der Inspectoren, der Geldstrafen und des gerichtlichen Verfahrens bei Vergehen gegen die Vorschriften dieser Section, sowie des Unterrichtes der Kinder finden die Fabrikgesetze dergestalt Anwendung, dass jede Wäscherei, in welcher Dampf, Wasser oder andere mechanische Kraft bei dem Betriebe der Wäscherei benutzt wird, als Fabrik und jede andere Wäscherei als Werkstatt, und jeder Besitzer einer Wäscherei als der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt betrachtet wird.²⁾

(V.) Die in jeder Waschanstalt anzuschlagende Bekanntmachung hat die Zeit der Beschäftigung und die Mahlzeitpausen anzugeben, doch können diese Zeiten täglich vor Beginn der Beschäftigung geändert werden.

(VI.) Die Sectionen 17 und 18 des Gesetzes v. J. 1891 finden auf Wäschereien in der gleichen Weise Anwendung wie auf Fabriken und Werkstätten.

(2.) In jeder mit Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft betriebenen Wäscherei

(a.) Ist ein Ventilator oder eine andere entsprechend gestaltete Vorrichtung behufs Regulirung der Temperatur in jedem Plättraum und behufs Abführung der Dämpfe in jedem Waschraum zu beschaffen, zu unterhalten und zu benutzen;

(b.) Sind alle Oefen zum Erhitzen der Plätteisen gehörig von jedem Plättraum gesondert zu halten und dürfen Gasöfen, die irgendwie schädliche Dünste ausströmen, nicht benützt werden;

(c.) Müssen die Fussböden in gutem Zustande erhalten werden

und derart mit Abzügen versehen sein, dass das Wasser ungehindert abfließen kann.

Eine Wäscherei, in welcher diesen Vorschriften entgegengehandelt wird, ist als eine nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betriebene Fabrik zu erachten.

(3.) Keine der Vorschriften dieser Section findet Anwendung auf Wäschereien, in welchen die beschäftigten Personen lediglich sind

- (a.) Insassen eines Gefängnisses, einer Besserungs- oder Zwangserziehungs-Anstalt, oder eines anderen Instituts, welches jeweils der Inspection auf Grund eines anderen Gesetzes als der Fabrikgesetze untersteht; oder
- (b.) Insassen einer in gutem Glauben lediglich für religiöse oder Wohlthätigkeitszwecke betriebenen Anstalt; oder
- (c.) In der Wäscherei wohnende Mitglieder derselben Familie; oder in denen nicht mehr als zwei auswärts wohnende Personen beschäftigt sind.

(4.) In Wäschereien beschäftigte Frauen dürfen vorbehaltlich folgender Bedingungen in Ueberstunden arbeiten:

- (a.) Keine Frau darf an irgend einem Tage mehr als vierzehn Stunden arbeiten.
- (b.) Die täglichen Ueberstunden dürfen nicht mehr als zwei Stunden betragen.
- (c.) In Ueberstunden darf nur an höchstens drei Tagen einer Woche oder dreissig Tagen eines Jahres gearbeitet werden.
- (d.) Die Bestimmungen der Section 66 des Hauptgesetzes, sowie der Section 14 des Gesetzes v. J. 1891 bezüglich der Bekanntmachungen müssen befolgt werden.

¹⁾ Es ist fraglich, ob hierunter alle Vorschriften zu verstehen sind, welche den Schutz der Gesundheit zum Gegenstande haben, oder nur diejenigen, welche in den mit den Worten „Vorschriften zum Schutze der Gesundheit“ („Sanitary provisions“) überschriebenen Abtheilungen der Fabrikgesetze enthalten sind.

²⁾ Nur die ausdrücklich erwähnten Vorschriften der Fabrikgesetze finden auf Wäschereien Anwendung: demnach z. B. nicht diejenigen über die Zeit

1895

der Beschäftigung oder der Mahlzeitpausen. Die sehr mangelhafte Stylisirung würde auch die Nacharbeit gestatten.

Docks, etc.

23. (1.) Folgende Vorschriften, nämlich

(I.) Section 82 des Hauptgesetzes;

(II.) Die Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich der Unfälle¹⁾;

(III.) Section 68 des Hauptgesetzes betreffend die Befugnisse der Fabrikinspectoren;

(IV.) Die Sectionen 8 bis 12 des Gesetzes v. J. 1891 betreffend die besonderen Vorschriften für gefährliche Beschäftigungen;

(V.) Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Befugniß zum Erlasse von Verfügungen bezüglich gefährlicher Maschinen²⁾;

sollen dergestalt gelten, wie wenn

(a.) Alle Docks, Werften, Ladestellen und Waarenhäuser, und, soweit der Betrieb des Ein- oder Ausladens daselbst in Betracht kommt, alle hierbei benützten Maschinen und Anlagen; und

(b.) Alle Plätze, auf denen mit Dampf, Wasser oder anderer mechanischer Kraft betriebene Maschinen zeitweilig zum Zwecke der Errichtung eines Gebäudes oder eines mit einem Gebäude in Zusammenhang stehenden Bauwerkes benützt werden,

in dem Begriff der Fabrik eingeschlossen wären und der Zweck, für welchen die Maschinen benutzt werden, ein Betriebsverfahren und die Person, welche die genannten Maschinen zu den erwähnten Zwecken zeitweilig selbst benützt oder durch seine Vertreter oder Arbeiter benützen lässt, der Besitzer der genannten Plätze sein würde; und für die Durchführung der oben genannten Sectionen ist, wer sich in thatsächlicher Nutzung oder im Besitze eines Docks, einer Werft, Ladestelle oder Niederlage oder von darin gelegenen oder einen Theil von ihnen bildenden Grund-

Sect. 23.
Ausdehnung
bestimmter
Vorschriften
der Fabrik-
gesetze auf
Docks etc.

stücken befindet, und wer die oben erwähnten Maschinen in der angegebenen Weise benützt, als der Besitzer einer Fabrik zu erachten.

1895
Sect. 23.

(2.) Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Meldung von Unfällen und die förmliche Untersuchung von Unfällen³⁾ sollen dergestalt gelten, wie wenn

(a.) jedes Gebäude, dessen Höhe über dreissig Fuss beträgt, und das mittelst Anwendung von Gerüsten erbaut oder reparirt wird; und

(b.) jedes Gebäude, dessen Höhe über dreissig Fuss beträgt und in welchem mehr als zwanzig Personen, die nicht zum Hausgesinde gehören, gegen Lohn beschäftigt werden,

in dem Begriffe der „Fabrik“ eingeschlossen, und im ersteren Falle der Arbeitgeber der mit dem Bau oder der Reparatur beschäftigten Personen, und im letzteren der Inhaber des Gebäudes der Besitzer einer Fabrik sein würde.

¹⁾ Nämlich 1878 sect. 32, 1891 sect. 22, subs. (2) (3) und 1895 sect. 18—21.

²⁾ D. i. 1895 sect. 4.

³⁾ 1895 sect. 18 u. 21.

Miethsfabriken. (Tenement factories.)

24. (1.) Wird mechanische Kraft verschiedenen Theilen desselben Gebäudes geliefert, welches mehrere Personen behufs eines Gewerbebetriebes dergestalt innehaben, dass jene Theile im Sinne des Gesetzes selbständige Fabriken darstellen, so ist der Eigenthümer des Hauses (auf welches in der Folge im gegenwärtigen Gesetze als Miethsfabrik Bezug genommen werden wird), (sei er einer der mehreren Inhaber desselben oder nicht) an Stelle des Inhabers für die Beobachtung folgender Vorschriften verantwortlich und im Falle der Nichtbeobachtung strafbar, nämlich:

(a.) Der Section 3 des Hauptgesetzes betr. die sanitären Zustände in einer Fabrik; und

(b.) Der Sectionen 5 und 82 des Hauptgesetzes betr. die Schutzvorrichtungen an den Maschinen einer Fabrik,

Sect. 24.
Haftung des
Eigenthümers
einer Mieths-
fabrik an Stelle
des Inhabers
für bestimmte
Zwecke.

1895
Sect. 24.

- ausgenommen soweit sich diese Sectionen auf Theile der Maschinen beziehen, welche der Inhaber beschafft; und
- (c.) Vorbehaltlich der nachstehend erwähnten Beschränkungen, der Section 19 des Hauptgesetzes betreffend die in den Fabriken anzubringenden Bekanntmachungen und die in denselben anzuführenden Punkte; und
- (d.) Der Section 33 des Hauptgesetzes betreffend das Tünchen und Abwaschen der Innenräume einer Fabrik, soweit ein Maschinenhaus, Korridor oder Stiegenhaus oder ein Raum in Betracht kommt, der mehr als einem Miether überlassen ist; und
- (e.) Der Section 36 des Hauptgesetzes betreffend die Beseitigung von Staub, soweit diese Section die Beschaffung von Röhren oder anderen Vorkehrungen, welche zum Betriebe des Ventilators oder anderer jenem Zwecke dienenden Einrichtungen nothwendig sind, fordert, und ausgenommen in Textilfabriken; und
- (f.) Der Section 78 des Hauptgesetzes betreffend den Anschlag von Bekanntmachungen und Auszügen.
- (2.) Werden in derselben Miethsfabrik verschiedene Gewerbe betrieben, so liegt die Verpflichtung des Anbringens von Bekanntmachungen, wie sie Section 19 des Hauptgesetzes vorschreibt, dem Inhaber ob, und nicht dem Eigenthümer.
- (3.) Die Sectionen 8 bis 11 des Gesetzes v. J. 1891 sollen, wenn und soweit es der Staatssecretär im Falle einer Miethsfabrik verfügt, dergestalt Anwendung finden, dass an Stelle des Inhabers der Eigenthümer tritt.
- (4.) Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes betreffend die Ermächtigung zum Erlass von Verfügungen bezüglich gefährlicher Localitäten sollen auf eine Miethsfabrik dergestalt Anwendung finden, dass der Eigenthümer an Stelle des Inhabers tritt.
- (5.) Wenn auf Grund dieser Section der Eigenthümer einer Miethsfabrik bezüglich irgendwelcher Vorschriften der Fabrikgesetze an die Stelle des Inhabers tritt, so gelten alle für die Zwecke dieser Vorschriften durch die genannten Gesetze, oder

eines derselben, gestatteten oder vorgeschriebenen Vorladungen, Aufforderungen oder Massregeln, welche dem Inhaber zuzustellen sind oder sich auf ihn beziehen, als derart gestattet oder vorgeschrieben, dass sie (je nach den Umständen) dem Eigenthümer zuzustellen sind oder sich auf diesen beziehen.

(6.) Für die Zwecke der Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Miethsfabriken werden alle innerhalb derselben Einzäunung oder Umfriedigung belegenen Gebäude als ein einziges Gebäude behandelt.

(7.) Bezahlt ein Inhaber eine Jahresmiete von mehr als zweihundert Pfund, so findet diese Section auf ihn keine Anwendung.

25. (1.) Findet in einer Miethsfabrik Schleifbetrieb statt, so ist der Eigenthümer der Fabrik für die Befolgung der in der ersten Anlage zu diesem Gesetze verzeichneten Bestimmungen haftbar.

Sect. 25.
Anordnungen
betreffend den
Schleifbetrieb
und das Messer-
schmieden in
Miethsfabriken.

(2.) In jeder derartigen Fabrik ist sowohl der Eigenthümer als der Inhaber der Fabrik verpflichtet, darauf zu sehen, dass die respectiven von ihnen beschafften Theile der Schleifstuhlketten und der Hacken, an welchen die Ketten befestigt sind, sich in gutem Zustande befinden.

(3.) In jeder Miethsfabrik, in welcher Schleifbetrieb oder der Betrieb des Messerschmiedens stattfindet, hat der Eigenthümer dafür zu sorgen, dass stets zwischen allen Räumen, in denen der Betrieb stattfindet, und sowohl dem Maschinenraum als dem Kesselhause sofortige Verständigung möglich ist.

(4.) Eine Miethsfabrik, in welcher den Vorschriften dieser Section zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben zu erachten, jedoch soll für die Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens anlässlich einer Vorschrift, für deren Befolgung der Eigenthümer haftet, dieser Eigenthümer an Stelle des Inhabers der Fabrik treten.

(5.) Diese Section findet keine Anwendung auf Textilfabriken.

1895

Sect. 26.
Giltigkeit eines
Tauglichkeits-
Zeugnisses in
Miethsfabriken.

26. Ein Zeugniß über die Tauglichkeit einer jugendlichen Person oder eines Kindes zur Beschäftigung in einer Miethsfabrik hat Geltung für deren bzw. dessen gleichartige Beschäftigung in irgend einem Theile derselben Miethsfabrik.

Bäckereien.

Sect. 27.
Vorschriften
betreffend
Bäckereien.

27. (1.) Die Sectionen 34 und 35 des Hauptgesetzes finden Anwendung auf jede Bäckerei, und zugleich werden diese Sectionen insoweit aufgehoben, als ihre Geltung auf Städte und Ortschaften mit einer Bevölkerung von über fünftausend Personen beschränkt ist.

46 & 47 Vict.
cap. 53.

(2.) Die Worte, „welche vor dem 1. Juni des Jahres 1883 nicht als solche vermietet oder innegehabt war“ in Section 15 des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1883 werden aufgehoben.

(3.) Eine unterirdische Räumlichkeit darf nicht zum Bäckereibetrieb benützt werden, falls sie nicht bei dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dazu benützt wurde, und wird eine solche dem gegenwärtigen Gesetze zuwider benützt, so ist sie als eine nicht im Einklang mit dem Hauptgesetze betriebene Werkstatt anzusehen.

Besondere Beschränkungen mit Bezug auf die Beschäftigung.

Sect. 28.
Befugniss zum
Verbot oder zur
Einschränkung
der Beschäfti-
gung in gefähr-
lichen Ge-
werben.

28. (1.) Die achte Section des Gesetzes v. J. 1891 wird dahin erweitert, dass durch dieselbe die Befugniss zum Erlasse von Vorschriften und Anordnungen ertheilt wird, durch welche die Beschäftigung von Personen oder einer Classe von Personen verboten oder die Zeit der Beschäftigung dieser Personen abgeändert oder begrenzt werden kann, wenn es sich um ein Verfahren oder eine bestimmte Art von Handarbeit handelt, welche der Staatssecretär in Gemässheit jener Section als für die Gesundheit gefährlich oder schädlich, oder für Leib und Leben als gefährlich erklärt hat. Jedoch mit dem Vorbehalte, dass die auf

Grund dieser Section erlassenen besonderen Vorschriften und Anordnungen, welche sich auf die Beschäftigung oder auf die Zeit der Beschäftigung erwachsener Arbeiter beziehen, vierzig Tage, bevor sie in Kraft treten, beiden Häusern des Parlamentes vorgelegt werden müssen.¹⁾

1895
Sect. 28.

(2.) Die Section 8—12 des Gesetzes v. J. 1891 werden hierdurch auf Werkstätten ausgedehnt, welche nach dem Systeme der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen oder Frauen betrieben werden.

¹⁾ Die bezüglichlichen Vorschriften des Chef-Fabrikinspectors können also nicht mehr in einem schiedsrichterlichen Verfahren angefochten werden, sondern erhalten sofort bindende Kraft.

Die Befugniss, auch die Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in gefährlichen Betrieben durch eine Verordnung zu regeln, obwohl eingeschränkt durch die Pflicht zur Verständigung des Parlamentes, ist der erste Durchbruch des in der englischen Fabrikgesetzgebung so lange festgehaltenen Grundsatzes der Nichteinmischung in die Angelegenheiten erwachsener Arbeiter.

Besondere Vorschriften zum Schutze der Gesundheit.

29. (1.) Jeder praktische Arzt, welcher einen Kranken behandelt oder zum Besuche eines solchen geholt wird, der seiner Meinung nach an einer in einer Fabrik oder Werkstatt erworbenen Blei-, Phosphor- oder Arsenik-Vergiftung oder an Anthrax leidet, hat (wenn die in dieser Section geforderte Benachrichtigung nicht bereits geschehen) dem Chef-Fabrikinspecteur im Ministerium des Innern (Home Office) zu London eine Meldung zu erstatten, welche Namen und vollständige Postadresse des Kranken, sowie Angabe der Krankheit enthält, an welcher der Kranke nach der Meinung des praktischen Arztes leidet, und ist berechtigt, für jede auf Grund dieser Section erstattete Meldung eine Gebühr von 2 Schillingen und 6 Pence zu fordern, die als Theil der vom Staatssecretär in Ausführung des Hauptgesetzes aufgewendeten Kosten zu bestreiten ist.

Sect. 29.
Meldung ge-
wisser Erkran-
kungen an den
Chef-Fabrik-
inspecteur.

(2.) Unterlässt ein praktischer Arzt, dem auf Grund dieser

1895
Sect. 29.

Section eine Meldung obliegt, diese sofort zu erstatten, so ist er mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

(3.) Von jedem in einer Fabrik oder Werkstatt vorkommenden Falle einer Blei-, Phosphor- oder Arsenik-Vergiftung oder von Anthrax ist unverzüglich dem Fabrikinspector und dem zur Ertheilung von Zeugnissen bestellten Arzte des Bezirkes schriftliche Meldung zu erstatten; und die Vorschriften der Fabrikgesetze bezüglich der Unfälle finden auf eine derartige Erkrankung in der gleichen Weise Anwendung, wie auf einen in den betreffenden Sectionen genannten Unfall.

(4.) Der Staatssecretär kann durch eine in Gemässheit der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verfügung die Vorschriften der gegenwärtigen Section auf irgend eine andere in einer Fabrik oder Werkstatt vorkommende Krankheit ausdehnen, worauf die gegenwärtige Section und die in ihr angezogenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden.

Sect. 30.
Wascheinrichtungen in gefährlichen Betrieben.

30. (1.) In jeder Fabrik oder Werkstatt, in welcher Blei, Arsenik oder eine andere giftige Substanz benützt wird, sind geeignete Wascheinrichtungen zum Gebrauche seitens der in jeder Abtheilung beschäftigten Personen zu beschaffen, in welcher die genannten Substanzen benützt werden.

(2.) Eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher den Vorschriften dieser Section zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben anzusehen.

Sect. 31.
Vorschriften mit Bezug auf die Feuchtigkeit in Fabriken.
52 & 53 Vict. cap. 62.

31. (1.) Das Gesetz v. J. 1889 über Baumwollwebereien ist auf alle Textilfabriken, in welchen die Luft durch Zuführung von Dampf oder durch andere mechanische Vorrichtungen künstlich befeuchtet wird, und welche zur Zeit nicht auf Grund der Section acht des Gesetzes v. J. 1891 besonderen Vorschriften unterworfen sind, mit jenen Modificationen der Anlage bezüglich des Maximalgehaltes an Feuchtigkeit anzuwenden, welche der Staatssecretär durch eine auf Grund der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verordnung verfügen sollte.

(2.) In Section neun des Gesetzes v. J. 1889 über Baumwollwebereien werden die Worte „und diese Ventilationsanlagen sind, soweit als thunlich, derart anzubringen, dass die Thätigkeit derselben der Controle der beschäftigten Personen unterliegt“ aufgehoben.

1895
Sect. 31.

32. (1.) In jeder Fabrik oder Werkstatt sind geeignete Massnahmen zur Sicherung und Erhaltung einer angemessenen Temperatur in jedem Raume zu treffen, in welchem irgend eine Person beschäftigt ist.

Sect. 32.
Temperatur in
Fabriken und
Werkstätten.

(2.) Eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher dieser Section zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben anzusehen.

33. Die Section 36 des Hauptgesetzes findet fernere Anwendung auf jede Fabrik oder Werkstatt, in welcher durch den Betrieb Gase, Dämpfe oder andere Verunreinigungen der Luft erzeugt und von den Arbeitern in schädlichem Masse eingeathmet werden.

Sect. 33.
Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 36
betreffend die
künstliche
Ventilation.

ERGAENZENDE BESTIMMUNGEN VERMISCHTEN INHALTS.

34. Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt hat am oder vor dem 1. März jedes Jahres dem Fabrikinspector des Bezirkes für den Staatssecretär einen genauen Ausweis einzureichen, welcher für das am vorhergehenden 31. December abgelaufene Jahr die in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Anzahl von Personen mit den vom Staatssecretär angeordneten Einzelheiten hinsichtlich des Alters und Geschlechtes derselben enthält, und im Falle der Nichtbefolgung dieser Section unterliegt er einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund.

Sect. 34.
Jährliche Aus-
weise über die
beschäftigten
Personen.

35. (1.) In jeder Oertlichkeit, wo Section 22 des Ergänzungsgesetzes v. J. 1890 zu den Gesetzen über die öffentliche Gesund-

Sect. 35.
Sanitäre Ein-
richtungen.

1895

Sect. 35.
53 & 54 Vict.
cap. 59.

heitspflege (Public Health Acts Amendment Act, 1890) nicht in Kraft ist, muss jede Fabrik oder Werkstatt mit hinlänglichen und geeigneten, mit sanitären Einrichtungen ausgestatteten Bedürfnisanstalten, wobei Rücksicht auf die Anzahl der in oder im Dienste der Fabrik beschäftigten Personen zu nehmen ist, und ferner, wo Personen beiderlei Geschlechts beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen oder im Dienste stehen, mit getrennten Bedürfnisanstalten für Personen jeden Geschlechtes versehen sein.¹⁾

(2.) Eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher dieser Section zuwidergehandelt wird, ist als nicht im Einklang mit dem Hauptgesetz betrieben anzusehen.

¹⁾ In Orten, in denen sect. 22 des Ergänzungsgesetzes v. J. 1890 nicht in Kraft steht, bietet sect. 38 des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege der Localbehörde die nothwendige Handhabe zum Einschreiten. Für London enthält das Baugesetz v. J. 1890 (53 & 54 Vict. cap. 76) in sect. 38 die entsprechenden Vorschriften.

Sect. 36.
Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16,
sect. 13 und 14,
betreffend die
Zeit der Be-
schäftigung.

36. (1.) In Section dreizehn des Hauptgesetzes sind in der mit (1) bezeichneten Vorschrift nach den Worten „endet um sieben Uhr abends“ die Worte einzufügen „oder beginnt um acht Uhr morgens und endet um acht Uhr abends“.

(2.) In derselben Section sind in der mit (2) bezeichneten Vorschrift nach den Worten „zwei Uhr nachmittags“ die Worte einzufügen „oder wenn sie um sieben Uhr morgens beginnt, um drei Uhr nachmittags, oder beginnt um acht Uhr morgens und endet um vier Uhr nachmittags“.

(3.) Wenn in einer Nicht-Textilfabrik oder Werkstatt die Zeit der Beschäftigung jugendlicher Personen und Frauen von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends dauert, so kann, vorbehaltlich der Vorschriften der Section 14 des Hauptgesetzes, die Zeit der Beschäftigung eines Kindes in einer Vormittagsschicht um 8 Uhr morgens beginnen und in einer Nachmittagsschicht um 8 Uhr abends, bezw. an Sonnabenden um 4 Uhr nachmittags aufhören, und die Zeit der Beschäftigung eines Kindes, das nach dem Systeme der Beschäftigung an abwechselnden Tagen verwendet

wird, kann um 8 Uhr morgens anfangen und um 8 Uhr abends, bzw. an Sonnabenden um 4 Uhr nachmittags, aufhören.¹⁾

1895
Sect. 36.

¹⁾ Die vorstehenden Bestimmungen zusammen mit 1878, sect. 13 und 14 stellen folgendes Schema für die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen in Nicht-Textilfabriken und Werkstätten auf (abgesehen natürlich von den im Hauptgesetze statuirten Ausnahmefällen): Zeit der Beschäftigung von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, oder von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends an den fünf ersten Werktagen der Woche; von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, oder von 7 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags, oder von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags an Samstagen. Bisher war die Arbeitszeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends nur in bestimmten in Theil I der dritten Anlage zum Hauptgesetze verzeichneten Betrieben gestattet.

37. (1.) In Section 53 des Hauptgesetzes —

Treten an Stelle der Worte „Fabriken und Werkstätten oder Theile derselben“ die Worte „Nicht-Textilfabriken und Werkstätten oder Theile derselben und Waarenlager“; und

Sect. 37.
Ergänzung von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 53
und der Theile
I und III der
dritten Anlage.

Treten an Stelle der Worte „Fabriken und Werkstätten und Theile derselben“ die Worte „Nicht-Textilfabriken und Werkstätten und Theile derselben und Waarenlager“, wo immer diese Worte in der genannten Section vorkommen.

(2.) In Theil III der dritten Anlage zum Hauptgesetze sind vor dem Worte „Fabriken“ die Worte „Nicht-Textil“ einzuschalten, das Wort „desgleichen“ wird hiermit gestrichen, und an Stelle des mit „x“ bezeichneten Paragraphen tritt der folgende Paragraph: „Die besagte Ausnahmsbestimmung ist ferner auf alle Theile von (Textil- oder Nicht-Textil-) Fabriken oder Werkstätten anzuwenden, welche Lagerhäuser sind und nicht für irgend eine Fabrikation oder ein Handwerk benützt werden und in welchen Personen ausschliesslich beim Poliren, Reinigen, Einschlagen oder Verpacken von Waaren beschäftigt sind.“¹⁾

¹⁾ Vgl. 1878 sect. 53 und die dritte Anlage zu diesem Gesetze, sowie 1895 sect. 14. Waarenlager sind nunmehr die einzigen Theile von Textilfabriken, in welchen auf Grund von 1878 sect. 53 Ueberstundenarbeit gestattet ist.

1895

Sect. 38.
Abänderung
von
41 & 42 Vict.
cap. 16, sect. 58
betreffend
Schichtarbeit.

38. Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen des Hauptgesetzes dürfen jugendliche Personen männlichen Geschlechtes, auf welche Section 58 jenes Gesetzes Anwendung findet, in drei Schichten von je nicht über 8 Stunden beschäftigt werden, wobei jedoch zwischen je zwei Schichten der Beschäftigung zwei der Nichtbeschäftigung liegen müssen.

¹⁾ Die jugendlichen Personen müssen aber nach 1895 sect. 14, subs. (3) vom 1. Januar 1897 an das 14. Lebensjahr vollendet haben, und ebenso gilt 1895 sect. 14, subs. (4), betreffend die Natur der geleisteten Arbeit.

Sect. 39.
Ermächtigung,
besondere Ab-
theilungen als
selbständige
Fabriken zu
behandeln.

39. Durch eine im Einklang mit Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verordnung kann der Staatssecretär hinsichtlich irgendwelcher Gattungen von Fabriken oder Werkstätten bestimmen, dass die verschiedenen, in derselben Fabrik oder Werkstatt vorhandenen Betriebszweige oder -abtheilungen für alle oder einige der Zwecke der Fabrikgesetze so behandelt werden, als wären sie verschiedene Fabriken oder Werkstätten.

Sect. 40.
Verlautbarung
näherer An-
gaben, be-
treffend die
Löhne in ge-
wissen Fällen.

40. (1.) In jeder Textilfabrik hat der Inhaber, damit jeder nach Stück bezahlte Arbeiter in der Lage ist, sich den Gesamtbetrag der ihm für seine Arbeit zu entrichtenden Löhne zu berechnen, die Verlautbarung näherer Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz, desgleichen über die Arbeit, auf welche dieser Lohnsatz sich bezieht, zu veranlassen, wie folgt:

(a.) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von einem in der Kamm- und Schafwollindustrie, mit Ausnahme der Strumpfwirkerei, beschäftigten Weber zu liefernde Arbeit betrifft, sind diesem bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzutheilen, und ausserdem auf einem Placat, das nichts anderes enthält und so anzubringen ist, dass es ohne Schwierigkeit gelesen werden kann, auszuhängen:

(b.) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von einem jeden anderen Arbeiter als den vorgenannten Webern zu liefernde Arbeit betrifft, sind ihm bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzutheilen; finden indessen

dieselben näheren Angaben auf die von allen Arbeitern in einem Raume zu leistende Arbeit Anwendung, so genügt ihre Bekanntgabe in diesem Raume auf einem Placat, das nichts anderes enthält und so angebracht ist, dass es ohne Schwierigkeit gelesen werden kann:

- (c.) Nähere Angaben über die von jedem Arbeiter mit Bezug auf den ihm zu bezahlenden Lohn zu liefernde Arbeit sind ihm (sofern sie sich nicht durch einen Selbstzeiger [automatic indicator] feststellen lassen) bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzutheilen:
- (d.) Die Mittheilung der näheren Angaben über den Lohnsatz oder die Arbeit darf nicht vermittelt Zeichen (symbols) geschehen:
- (e.) Wird ein Selbstzeiger zur Feststellung der Arbeit benützt, so muss auf seinem Gehäuse die Anzahl der Zähne eines jeden Rades und der Durchmesser der Treibwalze angegeben sein, ausgenommen bei Spinnmaschinen mit auslaufenden Wagen, bei welchen an Stelle des Durchmessers der Treibwalze die Zahl der Spindeln und die Länge der Ausspannung anzugeben ist:
- (f.) Werden die näheren Angaben über die von jedem Arbeiter zu liefernde Arbeit mit Bezug auf den ihm zu entrichtenden Lohn durch einen Selbstzeiger festgestellt und ist auf Grund einer Uebereinkunft zwischen den Unternehmern und den Arbeitern und im Einklang mit den Anordnungen der gegenwärtigen Section in jedem Raume ein Placat mit den näheren Angaben über den Lohnsatz angebracht, so soll der Anschlag des Placates als eine hinreichende Befolgung dieser Section gelten.

(2.) Unterlässt der Inhaber, den Anordnungen der gegenwärtigen Section nachzukommen oder benützt er in betrügerischer Absicht zur Feststellung der näheren Angaben oder des Betrages einer nach dem Stück bezahlten Arbeit einen falschen Indicateur,

1895
Sect. 40.

oder ändert ein Arbeiter in betrügerischer Absicht einen Selbstzeiger, so unterliegt der Inhaber, oder gegebenenfalls der Arbeiter, für jedes solche Vergehen einer Geldstrafe bis zu zehn Pfund und im Falle einer zweiten oder weiteren Bestrafung innerhalb zweier Jahre seit der letzten Bestrafung wegen derselben Uebertretung von nicht unter einem Pfund. Jedoch ist ein Zeiger nicht als falsch zu erachten, wenn er den Anforderungen der gegenwärtigen Section entspricht.

(3.) Wer als Arbeiter in einer Fabrik oder Werkstatt die vorstehend bezeichneten näheren Mittheilungen empfangen hat, sei es direct oder durch einen Arbeitsgenossen, und dieselben zum Zwecke des Verrathes eines Geschäftsgeheimnisses offenbart, ist mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

(4.) Wer zwecks Erlangung der Kenntniss oder Verrathes eines Geschäftsgeheimnisses eine in einer Fabrik als Arbeiter beschäftigte Person veranlasst oder beredet, jene näheren Angaben zu verrathen, oder zu diesem Behufe eine solche Person für den Verrath solcher Angaben bezahlt oder belohnt, oder bezahlen oder belohnen lässt, ist mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

(5.) Diese Section tritt an Stelle der Section 24 des Gesetzes v. J. 1891 in Kraft.

(6.) Wenn der Staatssecretär durch den Bericht eines Fabrikinspectors zur Ueberzeugung gelangt, dass die Vorschriften dieser Section sich auf irgend eine Classe von Nicht-Textilfabriken oder auf eine Classe von Werkstätten anwenden lassen, so kann er, wenn er dies für angezeigt erachtet, durch eine gemäss Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verordnung die Vorschriften der gegenwärtigen Section, vorbehaltlich der seiner Meinung nach zur Anpassung derselben an die jeweiligen Verhältnisse erforderlichen Aenderungen, auf jede derartige Classe ausdehnen.

Sect. 41.
Anmeldung
bestehender
Werkstätten.

41. Jede Person, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze einer Werkstatt ist, hat binnen 12 Monaten vom

Inkrafttreten dieses Gesetzes an, falls dies nicht bereits auf Grund der Section 26 des Gesetzes von 1891 geschehen ist, dem Fabrik-inspector des Bezirkes eine schriftliche Meldung zu erstatten, welche die Bezeichnung der Werkstatt, den Ort, wo sie gelegen, die Adresse, an welche Briefe zu richten sind, die Art des Betriebes und die Bezeichnung der Person oder der Firma, unter welcher der Betrieb der Werkstatt stattfindet, enthält und im Falle der Unterlassung unterliegt der Besitzer einer Geldstrafe bis zu fünf Pfund. Jede derartige Meldung ist sofort der Sanitätsbehörde des Bezirkes einzusenden, in welchem die Werkstatt gelegen ist.¹⁾

¹⁾ Vgl. 1878 sect. 75 und 1891 sect. 26.

42. (1.) Jeder Inhaber einer Fabrik oder Werkstatt, auf welchen Section 27 des Gesetzes v. J. 1891 zur Zeit Anwendung findet, sowie jeder von einem solchen Inhaber in dem Geschäftsbetriebe seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Subunternehmer (contractor) hat jährlich am oder vor dem 1. März und 1. September dem Fabrikinspector des Bezirkes, in welchem die Fabrik oder Werkstatt gelegen ist, ein Verzeichniss der Namen sämtlicher von ihm unmittelbar, sei es als Arbeiter oder Subunternehmer, im Betriebe der Fabrik oder Werkstatt ausserhalb derselben beschäftigten Personen, sowie der Localitäten, in denen sie beschäftigt sind, einzusenden, und im Falle der Unterlassung ist er mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

(2.) Die Section 27 des Gesetzes v. J. 1891 und die gegenwärtige Section finden auf jede Räumlichkeit Anwendung, in der irgend welche Arbeit der Anfertigung von Kleidungsstücken zum Zwecke des Verkaufs ausgegeben wird, sowie auf den Inhaber dieser Räumlichkeit, desgleichen auf jeden von einem solchen Inhaber in Verbindung mit der bezeichneten Arbeit beschäftigten Subunternehmer, und zwar in derselben Weise, als ob diese Räumlichkeit eine Werkstatt sein würde.

43. Die Unterlassung der Eintragung der vorschriftsmässigen Angaben bezüglich des Tünchens in die auf Grund der

1895
Sect. 41.

Sect. 42.
Abänderung
und Aus-
dehnung von
54 & 55 Viet.
cap. 75, sect. 27,
betreffend Ver-
zeichnisse der
ausserhalb der
Fabrik be-
schäftigten
Arbeiter.

Sect. 43.
Beweis der
Unterlassung
des Tünchens.

1895 Section 77 des Hauptgesetzes zu führende Liste gilt als prima
Sect. 43. facie Beweis der Nichtbeobachtung der Vorschriften der Fabrik-
 gesetzte bezüglich des Tünchens.

Sect. 44.
 Abänderung
 von
 41 & 42 Vict.
 cap. 16,
 sect. 66 und 75
 und
 54 & 55 Vict.
 cap. 75, sect. 29.

44. (1.) In den Sectionen 66 und 75 des Hauptgesetzes
 treten die Worte „dem (den) Inspector des Bezirkes“ an Stelle
 der Worte „einem (einen) Inspector“ überall, wo sie in den ge-
 nannten Sectionen vorkommen.

(2.) In der Section 29 des Gesetzes v. J. 1891 treten die
 Worte „des Fabrikinspectors des Bezirkes, in welchem nach der
 Anzeige das Vergehen begangen wurde“, an Stelle der Worte
 „eines Fabrikinspectors“.

Sect. 45.
 Ergänzung von
 41 & 42 Vict.
 cap. 16, sect. 68,
 betreffend die
 Befugnisse der
 Inspectoren.

45. Die Section 68 des Hauptgesetzes soll dergestalt Geltung
 haben, wie wenn im Absatz (2), welcher einen Inspector er-
 mächtigt, einen Wachmann in eine Fabrik mitzunehmen, nach
 dem Worte „Fabrik“ die Worte „oder Werkstatt“ eingeschaltet
 sein würden.

Sect. 46.
 Besondere
 Untersuchun-
 gen und Ueber-
 prüfungen
 durch die zur
 Ertheilung von
 Zeugnissen be-
 stellten Aerzte.

46. (1.) Jeder zur Ertheilung von Zeugnissen bestellte Arzt
 ist gehalten, auf Anordnung des Staatssecretärs irgend welche
 besondere Untersuchung vorzunehmen und irgend eine jugend-
 liche Person oder ein Kind neuerlich zu untersuchen, und alle
 vom Staatssecretär auf Grund dieser Bestimmung gemachten Aus-
 lagen sind wie andere von ihm in Ausführung der Fabrikgesetze
 gemachte Auslagen zu bestreiten.

(2.) Die Gebühren, welche den zur Ertheilung von Zeug-
 nissen bestellten Aerzten in den Fällen zu entrichten sind, in
 denen sie auf Grund der gegenwärtigen Section oder auf Grund
 der gemäss den Fabrikgesetzen erlassenen besonderen Vorschriften
 zur Untersuchung von in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten
 Personen beauftragt werden, sind in dem in der zweiten Anlage
 zu diesem Gesetze enthaltenen oder dem vom Staatssecretär sub-
 stituirten Tarife festgesetzt.

(3.) Diese Gebühren sind vom Staatssecretär zu entrichten,
 wenn die Untersuchung auf Grund der gegenwärtigen Section

geschieht; erfolgt die Untersuchung auf Grund der besonderen Vorschriften, so hat sie der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt zu bezahlen.

1895
Sect. 46.

47. Jede auf Grund der Section 65 des Hauptgesetzes erlassene Verordnung ist in der Weise zu veröffentlichen, welche der Staatssecretär als zur Information aller betheiligten Personen am geeignetsten erachtet.

Sect. 47.
Veröffentlichung von
Erlassen.

48. Die Zustellung irgend welcher Anzeigen, Verfügungen, Aufforderungen, Vorladungen oder Dokumente, deren Uebersmittlung an den Eigenthümer einer Fabrik oder Werkstatt, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, von den Fabrikgesetzen vorgeschrieben oder gestattet ist, kann auch durch Uebergabe derselben oder ihrer getreuen Abschrift an den Bevollmächtigten (agent) des Eigenthümers geschehen.

Sect. 48.
Zustellung von
Schriftstücken
an den Eigen-
thümer.

49. Wer auf Grund der Fabrikgesetze eines Vergebens beschuldigt wird, kann, wenn er es für angebracht hält, sich er bieten, als Zeuge in eigener Sache vernommen zu werden, worauf er in derselben Weise und mit denselben Wirkungen und Folgen, wie jeder andere Zeuge, Zeugniß ablegen kann.

Sect. 49.
Recht des Be-
schuldigten,
sich als Zeuge
vernehmen zu
lassen.

50. Wenn auf Grund der Section 87 des Hauptgesetzes eine andere Person als der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt vor einen Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction geladen und der Begehung einer Zuwiderhandlung überführt wird, deren der Besitzer angeklagt war, so hat nach Befinden des Gerichts diese Person für die Kosten des Verfahrens aufzukommen.

Sect. 50.
Bezahlung der
Kosten durch
den eigentlich
Schuldtragen-
den an Stelle
des Besitzers.

51. Ein Fabrikinspector kann nach schriftlicher Ermächtigung durch den Staatssecretär, auch wenn er kein Anwalt oder Rechtsbeistand ist, alle unter die Fabrikgesetze fallenden oder bei der Ausübung seines Berufes als Fabrikinspector entstehenden Anklagen, Beschwerden oder sonstige Processhandlungen vor

Sect. 51.
Berechtigung
des Inspectors
zur Betreibung
gerichtlicher
Verfahren.

1895 einer Behörde für summarische Gerichtsbarkeit oder einem Richter-
Sect. 51. verfolgen, betreiben oder vornehmen.

Sect. 52.
 Anwendung
 auf Irland.
 41 & 42 Vict.
 cap. 52.

52. Bei der Anwendung der Fabrikgesetze auf Irland —
 Sind unter dem Ausdrucke „Gesetz v. J. 1874 über die
 öffentliche Gesundheitspflege in Irland“ (Public Health
 [Ireland] Act, 1874) in Subsection (11) der Section 106
 des Hauptgesetzes, und unter dem Ausdrucke „Gesetz
 v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege“
 (Public Health Act, 1875) in den Sectionen vier und
 sieben des Gesetzes v. J. 1891 das Gesetz v. J. 1878
 über die öffentliche Gesundheitspflege in Irland (Public
 Health [Ireland] Act, 1878) und die dasselbe amendi-
 renden Gesetze zu verstehen.

Sect. 53.
 Erläuterungen.

53. In diesem Gesetze, sofern nicht aus dem Zusammenhang
 etwas anderes sich ergibt —

(1.) Bedeutet der Ausdruck „die Fabrikgesetze“ die Fabrik-
 und Werkstättengesetze der Jahre 1878 bis 1891 und
 das vorliegende Gesetz:

Der Ausdruck „das Hauptgesetz“ das Fabrik- und
 Werkstättengesetz v. J. 1878:

Der Ausdruck „das Gesetz v. J. 1891“ das Fabrik-
 und Werkstättengesetz v. J. 1891:

Der Ausdruck „Eigenthümer“ einen Eigenthümer
 im Sinne der Section vier des Gesetzes v. J. 1875
 über die öffentliche Gesundheitspflege (Public
 Health Act, 1875).

(2.) Sind Bezugnahmen auf Sectionen der Fabrikgesetze als
 Bezugnahmen auf diese Sectionen in der durch ein
 späteres Gesetz, das vorliegende mit eingeschlossen,
 amendirten Fassung anzusehen.

Sect. 54.
 Aufhebung.

54. Die in der dritten Anlage zu dem gegenwärtigen
 Gesetze aufgeführten Gesetze werden hiermit in dem in der

dritten Spalte der genannten Anlage angegebenen Umfange aufgehoben.

1895
Sect. 54.

55. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar des Jahres achtzehnhundertsechundneunzig in Kraft.

Sect. 55.
Inkrafttreten
des Gesetzes.

56. Das gegenwärtige Gesetz kann als das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895 angeführt werden und ist mit den Fabrik- und Werkstättengesetzen von 1878 bis 1891 als Einheit zu behandeln; und diese Gesetze können mit dem gegenwärtigen zusammen als die Fabrik- und Werkstättengesetze von 1878 bis 1895 angeführt werden.

Sect. 56.
Kurze Titel
und Auslegung.

ANLAGEN.

ERSTE ANLAGE.

Sect. 25. VORSCHRIFTEN BETREFFEND DEN SCHLEIFBETRIEB
IN MIETHSFABRIKEN.

(1.) Als Schutzvorrichtung an Wellen und Rollen sind Bretter, an manchen Orten unter dem Namen Trommelbretter (drum boards) bekannt, anzubringen und in gutem Zustande zu erhalten.

(2.) Ueber den Trommeln sind Geländerstangen zu befestigen und in gutem Zustande zu erhalten.

(3.) Riemenschützer, an manchen Orten unter dem Namen Schotten (scotchmen) bekannt, sind zu beschaffen und in gutem Zustande zu erhalten.

(4.) Jeder Fussboden, welcher nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes angelegt wird, ist dergestalt anzulegen und zu erhalten, dass er die Beseitigung des Schlammes erleichtert, desgleichen sind alle nothwendigen Abflussrinnen, Gruben und andere Vorrichtungen anzubringen, um die Beseitigung zu erleichtern.

(5.) Jede Räumlichkeit zum Schleifbetrieb, welche nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes errichtet wird, ist dergestalt anzulegen, dass für leichtes Schleifen ein freier Raum von mindestens drei Fuss zwischen jedem Paar von Trögen und für schweres Schleifen ein solcher von mindestens vier Fuss

zwischen jedem Paar von Trögen, sowie ein freier Raum von wenigstens sechs Fuss vor jedem Trog vorhanden ist.

(6.) In jeder zum Schleifbetrieb dienenden Räumlichkeit sind an den Seiten aller Trommeln völlig absperrende Schutzvorrichtungen anzubringen.

(7.) Kein Schleifstein darf vor einem Feuerherd oder gegenüber einem anderen Schleifsteine im Betriebe sein, es sei denn gemäss einer vom Staatssecretär verfügten besonderen Ausnahmsbestimmung. ¶

(8.) Nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes darf kein Schleifstein vor einer Thür oder einem anderen Eingange im Betriebe sein.

1895

Anl. 1.

Sect. 46.

GEBUEHRENTARIF FUER DIE ZUR ERTHEILUNG VON
ZEUGNISSEN BESTELLTEN AERZTE.

Unter	10	Arbeitern	.	.	.	2 s. 6 d.	für	den	Besuch
"	20	"	.	.	.	3 s.	"	"	"
"	30	"	.	.	.	3 s. 6 d.	"	"	"
"	50	"	.	.	.	4 s.	"	"	"
"	75	"	.	.	.	4 s. 6 d.	"	"	"
"	100	"	.	.	.	5 s.	"	"	"
Ueber	100	Arbeiter	.	.	.	7 s. 6 d.	"	"	"

Bei Entfernung von mehr als einer Meile von dem Wohnsitze des Arztes ausserdem für jede Meile oder Theil einer Meile ein Zuschlag von je 1 s.

AUFGEHOBENE GESETZESBESTIMMUNGEN.

Session und Capitel	Kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
41 & 42 Vict. cap. 16.	Fabrik- und Werkstättengesetz v. Jahre 1878	Die Sectionen 31 und 42. Theil I der dritten Anlage. Theil III der dritten Anlage von den Worten „desgleichen“ bis zu den Worten „beschäftigt werden“.
54 & 55 Vict. cap. 75.	Fabrik- und Werkstättengesetz v. Jahre 1891.	Subsection (1) der Section 22 und Section 24 und Subsect. (5) der Section 33.

1895

Anl. 3.

Session und Capitel	Kurzer Titel	Umfang der Aufhebung
57 & 58 Vict. cap. 28.	Gesetz v. J. 1894 über die Anzeige von Unfällen. (The Notice of Accidents Act, 1894.)	In Paragraph (1) der Anlage das Wort „Gasanstalt“ und die Worte „Hafen, Dock, Binnenhafen, Hafendamm, Ladeplatz“. Paragraph (2) der Anlage.

LAEDEN, 1892.

[55 & 56 VICT. CH. 62.]

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze über die Beschäftigung
jugendlicher Personen in Läden. [28. Juni 1892.](An Act to amend the Law relating to the Employment of Young Persons
in Shops.)

In Erwägung, dass die Gesundheit vieler jugendlicher Personen, welche in Läden und Waarenhäusern beschäftigt sind durch die lange Arbeitszeit ernstlich geschädigt wird:

Wird hiermit verordnet, was folgt:

1. Dieses Gesetz kann als das Gesetz v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act, 1892) angeführt werden.

Sect. 1.
Kurzer Titel.

2. Dieses Gesetz hat am ersten September 1892 in Kraft zu treten.

Sect. 2.
Beginn des Gesetzes.

3. (1.) Keine jugendliche Person darf in irgend einer Woche in oder bei einem Laden durch mehr als vierundsiebzig Stunden einschliesslich der Mahlzeitpausen beschäftigt werden.

Sect. 3.
Dauer der Beschäftigung in Läden.

(2.) Wenn eine jugendliche Person an einem Tage in einer Fabrik oder Werkstatt im Sinne des Fabrik- und Werkstätten-gesetzes v. J. 1878 bereits beschäftigt war, so darf sie, wenn sie

41 & 42 Vict.
cap. 16.

1892

Sect. 3.

daselbst während der ganzen durch das genannte Gesetz gestatteten Zeit beschäftigt war, an demselben Tage überhaupt nicht, und wenn sie daselbst nicht während dieser ganzen Zeit beschäftigt war, nur für eine solche Dauer, welche zusammen mit der Zeit der vorhergegangenen Beschäftigung in einer Fabrik oder Werkstatt jene gestattete Anzahl von Stunden ergibt, mit Wissen des Arbeitgebers in oder bei seinem Laden beschäftigt werden.¹⁾

¹⁾ 1895 sect. 16, subs. (4.) enthält weitere Vorschriften.

Sect. 4.

Bekannt-
machung der
Stundenzahl.

4. In jedem Laden, in welchem eine jugendliche Person beschäftigt ist, muss der Arbeitgeber an einem sichtbaren Platze eine Bekanntmachung aushängen, welche sich auf die Bestimmungen dieses Gesetzes bezieht und in welcher die Zahl der wöchentlichen Stunden angegeben ist, während welcher eine jugendliche Person in diesem Laden nach Massgabe des Gesetzes beschäftigt werden darf.¹⁾

¹⁾ Die Strafbestimmung ist im Shops Hours Act 1895, sect. 1 enthalten.

Sect. 5.

Strafe für die
Beschäftigung
von Personen
entgegen dem
Gesetze.

5. Wenn eine jugendliche Person in oder bei einem Laden entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt ist, so ist der Arbeitgeber für jede so beschäftigte Person mit Geld bis zu einem Pfund zu bestrafen.

Sect. 6.

Befugniss des
Besitzers sich
durch Ueber-
führung der
thatsächlich
schuldtragen-
den Person
Person-straffrei
zu halten.

6. Wenn der Arbeitgeber einer jugendlichen Person einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz angeklagt ist, so ist er nach von ihm gehörig erstatteter Anzeige berechtigt, zu verlangen, dass jene andere Person, welche er der thatsächlichen Zuwiderhandlung beschuldigt, zu dem für die Verhandlung der Anklage festgesetzten Termine vor Gericht geladen werde; und wenn der Arbeitgeber, nachdem die Begehung der Zuwiderhandlung bewiesen worden ist, zur Zufriedenheit des Gerichtshofes nachweisen kann, dass er alle gehörige Sorgfalt angewendet habe, um die Durchführung des Gesetzes zu sichern, und dass die besagte andere Person die betreffende Zuwiderhandlung ohne sein Wissen, seine Zustimmung oder seine Duldung begangen

habe, so ist diese besagte Person wegen dieser Zuwiderhandlung im Summarverfahren zu verurtheilen und der Besitzer des Ladens von jeder Strafe freizusprechen.

1892

Sect. 6.

7. Alle Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind in derselben Weise zu verfolgen und alle auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldbussen in derselben Weise einzuhoben, wie Zuwiderhandlungen und Geldbussen auf Grund des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 verfolgt und eingehoben werden, und die Sectionen achtundachtzig, neunundachtzig, neunzig und einundneunzig des genannten Gesetzes und der auf das Beweisverfahren über das Alter einer Person sich beziehende Theil der Section zweiundneunzig desselben Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Anwendung des genannten Gesetzes auf Schottland und Irland, soweit dieselben hierher gehören, haben ebenso Giltigkeit, wie wenn sie in dem gegenwärtigen Gesetze enthalten und in den entsprechenden Ausdrücken abgefasst wären.

Sect. 7.
Summarver-
fahren.

8. Jeder Grafschafts- oder Stadtrath (county or borough council)¹⁾ und in der City von London der Gemeinderath (common council) kann soviele Inspectoren ernennen, als nach seinem Ermessen für die Durchführung dieses Gesetzes in dem betreffenden Verwaltungsgebiete nothwendig erscheinen,²⁾ und die Sectionen achtundsechzig und siebenzig des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 sind auf jeden solchen Inspector ebenso anzuwenden, wie wenn er auf Grund des citirten Gesetzes ernannt worden wäre und der in jenen beiden Sectionen gebrauchte Ausdruck „Werkstatt“ auch den Begriff „Laden“ im Sinne dieses Gesetzes einschliessen würde.

Sect. 8.
Ernennung von
Inspectoren.

Die durch diese Section übertragenen Befugnisse sind in Irland durch die Räthe der Municipalstädte (municipal borough) oder durch die Commissäre der Städte (commissioners of town or township) auszuüben.

¹⁾ Vgl. Sect. 3 des nachstehenden Gesetzes v. J. 1893 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act 1893).

1892

²⁾ Vgl. Sect. 2 des nachstehenden Gesetzes v. J. 1893 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act 1893).

Sect. 9.
Auslegung.

9. In diesem Gesetze, sofern nicht der Zusammenhang etwas anderes ergibt, —

Bedeutet der Ausdruck „Laden“ (shop) Detail- oder Engros-Läden, Märkte, Buden und Waarenhäuser, in welchen Gehilfen (assistants) gegen Entlohnung beschäftigt sind und umfasst die concessionirten Schankwirthschaften (licensed public houses) und Gasthäuser (refreshment houses) aller Art:

Bedeutet der Ausdruck „jugendliche Person“ eine Person unter achtzehn Jahren:

Haben andere Worte und Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie in dem Fabrik- und Werkstättengesetze v. J. 1878.

41 & 42 Vict.
cap. 16.

Sect. 10.
Ausnahmen für
Mitglieder der-
elben Familie
und Dienst-
boten.

10. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht auf solche Läden anzuwenden, in welchen nur Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind, die in dem Gebäude wohnt, in welchem der Laden sich befindet oder mit welchem der Laden verbunden ist, noch auf die Mitglieder der Familie des Ladenbesitzers, wenn dieselben derart wohnen, noch auf Personen, welche als häusliche Dienstboten beschäftigt sind.

GESETZ UEBER DIE ARBEITSZEIT IN LÄEDEN, 1893.

1893

[56 & 57 VICT. CH. 67.]

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden. [21. December 1893.]

(An Act to amend the Shop Hours Act, 1892.)

1. Dieses Gesetz kann als das Gesetz v. J. 1893 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act, 1893), und dieses Gesetz und das Gesetz v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act, 1892) können zusammen als die Gesetze d. J. 1892 und 1893 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Acts, 1892 and 1893) angeführt werden.

Sect. 1.
Kurzer Titel.

2. (1.) Alle Gehalte oder anderen Auslagen, welche von dem Rathe einer Grafschaft oder einer Landstadt (borough) für die Zwecke des Gesetzes v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden zu bezahlen oder zu decken sind, sind von den Grafschaftsräthen aus dem Grafschaftsvermögen und von den Stadträthen aus dem Stadtvermögen oder aus der städtischen Steuer zu bestreiten.

Sect. 2.
Gehalte und Auslagen.

(2.) In Irland sind solche Gehalte und Auslagen, wenn sie von dem Rathe einer Municipalstadt (municipal borough) zu bezahlen oder zu decken sind, aus dem Stadtvermögen oder der städtischen Steuer, und wenn sie von den Commissarien einer Stadt (town or township) zu bezahlen oder zu decken sind, aus

1893

Sect. 2.

den Steuern zu bestreiten, welche dieselben Kraft ihres Amtes in dem ganzen Stadtbezirke erheben können.

Sect. 3.
Definitionen.

3. Bei der Anwendung des Gesetzes v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act, 1892) und dieses Gesetzes auf Schottland bedeutet

Der Ausdruck „Grafschafts- oder Stadtrath“ (council of a county or a borough) den Grafschaftsrath einer Grafschaft und die städtischen Polizei-Commissarien (commissioners of police of the burghs), wo solche Commissarien vorhanden sind, und in Städten, in welchen dieselben nicht vorhanden sind, den Stadtrath (town council).

Der Ausdruck „Grafschaftsvermögen“ (county fund) die allgemeine Steuer (general purposes rate) und der Ausdruck „Stadtvermögen oder städtische Steuer“ (borough fund or borough rate) in Städten, in denen Polizei-Commissarien bestehen, die Polizeiabgabe (police assessment) oder nach deren Wahl die Abgabe für die öffentliche Gesundheitspflege (public health assessment), und in Städten, in welchen solche Commissarien nicht bestehen, die durch den Stadtrath auferlegten Steuern.

GESETZ UEBER DIE ARBEITSZEIT IN
LÄDEN, 1895.

1895

[58 VICT. CH. 5.]

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden. [9. April 1895.]

(An Act to amend the Shop Hours Act, 1892.)

1. Wenn ein Ladenbesitzer unterlässt, die in Section vier des Gesetzes v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Act, 1892) vorgeschriebene Bekanntmachung in der dort festgesetzten Weise auszuhängen, so ist er mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

Sect. 1.
Strafe für
Nichtbefolgung
der 55 & 56 Vict.
cap. 62, sect. 4.

2. Dieses Gesetz kann als das Gesetz v. J. 1895 über die Arbeitszeit in Läden angeführt werden und ist als ein Theil des Gesetzes v. J. 1892 über die Arbeitszeit in Läden zu behandeln, und die Gesetze aus den Jahren 1892 und 1893 über die Arbeitszeit in Läden können mit diesem Gesetze znsammen als die Gesetze aus den Jahren 1892 bis 1895 über die Arbeitszeit in Läden (Shop Hours Acts, 1892 to 1895) angeführt werden.

Sect. 2.
Kurzer Titel
und Auslegung.

Gesetz, durch welches in bestimmten Gewerben die Bezahlung der Löhne in Waaren oder anders denn in Courantmünzen des Königreiches verboten wird. [15. October 1831.]

(An Act to prohibit the Payment, in certain Trades, of Wages in Goods, or otherwise than in the current Coin of the Realm.)

Da es nothwendig ist, in bestimmten Gewerben¹⁾ die Bezahlung der Löhne in Waaren oder anders denn in Courantmünzen des Königreiches zu verbieten, so wird hiermit verordnet, was folgt :

¹⁾ Die Geltung dieses Gesetzes ist nicht mehr auf die in Section 19 aufgezählten Gewerbe beschränkt, vielmehr bezieht es sich nach 50 & 51 Vict. Cap. 46 (Truck Amendment Act, 1887) sect. 2 auf alle Arbeiter im Sinne des Employers and Workmen Act, 1875 (38 & 39 Vict. cap. 90, sect. 10).

Sect. 1.

In Arbeitsverträgen darf die Zahlung der Löhne nur in Courantmünzen vereinbart werden;

I. In allen Verträgen,¹⁾ welche von nun an betreffs der Beschäftigung eines Arbeiters *in einem der in der Folge aufgezählten Gewerbe*²⁾ oder betreffs der Leistung irgend einer Arbeit durch einen Arbeiter *in einem der besagten Gewerbe*²⁾ abgeschlossen werden, können die Löhne eines solchen Arbeiters nur als in Courantmünzen des Königreiches zahlbar festgesetzt werden, und wenn in einem solchen Verträge bestimmt wird, dass die Löhne ganz oder zum Theile in anderer Weise als in den genannten

Courantmünzen bezahlt werden können, so ist ein derartiger Vertrag ungesetzlich, null und nichtig und wird hiermit als solcher erklärt.³⁾

¹⁾ Die Definition des Ausdruckes „Vertrag“ s. in sect. 25. Vgl. auch Truck Act 1887, sect. 6.

²⁾ Die cursivgedruckten Worte sind aufgehoben durch 54 & 55 Vict. cap. 67 (Statute Law Revision Act, 1891).

³⁾ Strafbestimmung in Sect. 9 dieses Gesetzes.

II. Wenn in einem zwischen einem Arbeiter *eines der in der Folge aufgezählten Gewerbe*¹⁾ und seinem Arbeitgeber in Hinkunft abgeschlossenen Verträge direct oder indirect eine Bestimmung darüber getroffen wird, an welchem Orte oder in welcher Weise oder bei welcher Person oder bei welchen Personen der einem solchen Arbeiter zur Zeit oder späterhin gebührende Lohn ganz oder zum Theile gezahlt oder verausgabt werden soll, so ist ein solcher Vertrag ungesetzlich, null und nichtig, und wird hiermit als solcher erklärt.²⁾

¹⁾ Siehe Anmerkung 2 zur vorstehenden Section.

²⁾ Die Bedingung, dass ein Arbeiter einem Krankenverein beizutreten habe, wurde vom Hause der Lords als statthaft erklärt, wenn der Arbeiter der Zahlung der Beiträge aus seinen Löhnen zugestimmt hat, in welchem Falle die gezahlten Beiträge nicht zurückverlangt werden können.

III. Der gesammte Betrag der von einem *in einem der in der Folge aufgezählten Betriebe*¹⁾ beschäftigten Arbeiter für die von ihm *in einem solchen Betriebe* geleistete Arbeit verdienten oder ihm gebührenden Löhne muss diesem Arbeiter thatsächlich in Courantmünzen des Königreiches ausgezahlt werden und nicht auf andere Weise; und jede Zahlung eines Arbeitgebers an einen Arbeiter, sei es des Lohnes oder mit Bezug auf den Lohn, durch Lieferung von Waaren oder anders denn in den besagten Courantmünzen, ist, mit Ausnahme der später erwähnten Fälle, ungesetzlich, null und nichtig und wird hiermit als solche erklärt.²⁾ ³⁾

¹⁾ Siehe Anmerkung 2 zu Section 1.

²⁾ Die auf Anweisung eines Arbeiters gezahlten Beträge sind als dem Arbeiter selbst gezahlte Beträge anzusehen.

1831

Sect. 1.

Sect. 2.

und darf keine Bestimmung über die Verwendung des Lohnes getroffen sein.

Sect. 3.

Alle Löhne sind in Courantmünzen zu bezahlen.

Die Zahlung in Waaren ist ungesetzlich.

1831

Sect. 3.

³⁾ Als verbotene Löhnungsarten sind durch richterliche Entscheidungen die folgenden erklärt worden: Anweisung von Waaren; Lieferung von Waaren, wofür ein entsprechender Betrag bei der nächsten Löhnung in Abzug gebracht wird; Lieferung von Waaren, Vorschuss des entsprechenden Betrages und Abzug desselben vom Lohne; Ueberweisung von durch einen Arbeiter beschädigten Waaren an denselben an Stelle eines dem Werthe von unbeschädigten Waaren entsprechenden Lohnbetrages. Dagegen sind Abzüge als solche nicht ungesetzlich, auch nicht für Strafen wegen verursachten Schadens oder wegen ungebührlichen Benehmens. Doch sind in dieser Beziehung die Vorschriften des Truck-Gesetzes v. J. 1896 zu beachten.

Sect. 4.

Der Arbeiter kann den nicht in Courantmünzen bezahlten Lohn gerichtlich ein-treiben.

IV. Jeder *in einem der in der Folge aufgezählten Gewerbe*¹⁾ beschäftigte Arbeiter ist berechtigt, von seinem Arbeitgeber in der durch das Gesetz über die Einbringung von Dienstbotenlöhnen bestimmten Weise oder durch irgend welche andere gesetzliche Mittel und Wege den ganzen von ihm *in einem solchen Gewerbe*¹⁾ verdienten Lohn oder jenen Theilbetrag desselben, welcher ihm nicht thatsächlich von seinem Arbeitgeber in Courantmünzen des Königreiches ausbezahlt worden ist, hereinzubringen.

¹⁾ Siehe Anmerkung 2 zu Sect. 1.

sect. 5.

Bei Lohnklagen sind Gegenforderungen wegen vom Arbeitgeber oder aus einem Laden, an welchem derselbe theilhaft ist, bezogener Waaren nicht statthaft.

V. Bei der Verhandlung über eine Klage, oder bei einem Prozesse oder einem sonstigen Verfahren, welches von einem solchen Arbeiter gegen seinen Arbeitgeber zum Zwecke der Hereinbringung des diesem Arbeiter als Lohn für seine Leistung *in einem der in der Folge verzeichneten Gewerbe*¹⁾ gebührenden Betrages angestrengt oder eingeleitet wird, darf der Beklagte keinerlei Gegenforderung oder Anspruch auf Herabminderung des Begehrens des Klägers mit der Begründung oder mit Bezug darauf vorbringen, dass derselbe von dem Beklagten irgendwelche Güter, Waaren oder Artikel als Lohn oder für Rechnung seines Lohnes, oder für seine Leistungen erhalten oder bezogen hat, oder mit der Begründung oder mit Bezug darauf, dass ihm irgendwelche Güter, Waaren oder Artikel in einem Laden oder in einem Waarenhause verkauft, übergeben oder geliefert worden sind, welcher oder welches von diesem Arbeitgeber betrieben

wird oder ihm gehört, oder an dessen Ertrag dieser Arbeitgeber irgendwie betheiligt ist.²⁾

1831
Sect. 5.

- ¹⁾ S. Anmerkung 2 zu Sect. 1.
²⁾ Vgl. Truck Act 1887, sect. 6.

VI. Kein Unternehmer *eines der in der Folge verzeichneten Gewerbe*¹⁾ ist berechtigt, gegen einen seiner Arbeiter vor einem Gerichtshofe des gemeinen Rechtes oder einem Billigkeitsgerichte (Court of Law or Equity) einen Prozess anzustrengen oder eine Klage zu erheben wegen irgendwelcher oder mit Bezug auf irgendwelche Güter, Waaren oder Artikel, welche einem solchen Arbeiter, während er von diesem Arbeitgeber beschäftigt war, von demselben als Lohn oder für Rechnung des Lohnes oder als Entgelt für dessen Leistungen verkauft, geliefert oder zugestellt worden sind, oder wegen solcher oder mit Bezug auf solche Güter, Waaren oder Artikel, welche einem solchen Arbeiter in oder von einem Laden oder Waarenhause verkauft, geliefert oder zugestellt worden sind, welches von diesem Arbeitgeber betrieben wird, oder ihm gehört, oder an dessen Ertrag dieser Arbeitgeber irgendwie betheiligt ist.²⁾

Sect. 6.
Gegenklagen wegen auf Rechnung des Lohnes einem Arbeiter vom Unternehmer gelieferter Waaren sind nicht statthaft.

- ¹⁾ S. Anmerkung 2 zu Sect. 1.
²⁾ Vgl. Truck Act 1887, sect. 5.

VII. Wenn ein Arbeiter, oder dessen Frau oder Wittwe, oder ein Kind desselben, das noch nicht das volle Alter von 21 Jahren erreicht hat, der Armenpflege eines Pfarrsprengels oder einer Ortschaft zur Last fällt (becomes chargeable), und wenn innerhalb der drei letzten Monate der betreffende Arbeiter einen Lohn für irgend eine Arbeit *in einem der bezeichneten Betriebe* verdient, oder einen solchen zu beanspruchen das Recht erlangt hat, und dieser Lohn dem Arbeiter nicht in Courantmünzen des Königreiches bezahlt worden ist, so sind die Armenpfleger (overseers of the poor) dieses Sprengels oder dieser Ortschaft gesetzlich befugt, von dem Arbeitgeber, in dessen Dienst die Arbeit geleistet wurde, den vollen Betrag des nicht gehörig ausbezahlten Lohnes einzufordern, und hierbei sich derselben

Sect. 7.
Wenn der Arbeiter oder dessen Frau oder Kinder der Armenpflege zur Last fallen, so können die Armenpfleger die innerhalb der letzten drei Monate verdienten aber nicht baar bezahlten Löhne einfordern.

1831

Sect. 7.

Mittel und Wege zu bedienen, wie ein Arbeiter; und der auf diese Weise hereingebrachte Lohn ist zum Ersatz aller Kosten und Auslagen zu verwenden, welche dem Pfarrsprengel oder der Ortschaft durch die der Armenverwaltung zur Last fallende Person (oder Personen) erwachsen sind, und der Ueberschuss ist dieser Person oder diesen Personen zu übermitteln.

¹⁾ S. Anmerkung 2 zu Sect. 1.

Sect. 8.

Giltigkeit der Zahlung des Lohnes in Banknoten, falls der Arbeiter zustimmt.

VIII. Mit dem Vorbehalte jedoch, dass durch die Bestimmungen dieses Gesetzes kein Vertrag über die Bezahlung und keine Zahlung selbst, sei es des ganzen oder eines Theiles des Lohnes in Noten des Gouverneurs und der Gesellschaft der Bank von England: oder in Noten einer Person oder von Personen, welche das Bankgeschäft betreiben und in Gemässheit der Gesetze betr. die Stempelsteuer (H. M. revenue of stamps) gehörig ermächtigt sind, solche Noten auszugeben: oder in Wechseln oder in auf Verlangen des Inhabers zahlbaren Geldanweisungen, welche auf eine Person oder Personen gezogen sind, welche ein Bankgeschäft, zu dessen Betriebe sie, wie angegeben, gehörig ermächtigt sind, innerhalb 15 Meilen von dem Orte, an welchem der Wechsel oder die Anweisung zahlbar ist betreiben, — verboten oder als unwirksam erklärt wird, falls der Arbeiter freiwillig dem Empfange eines solchen Wechsels oder einer solchen Anweisung zustimmt, und alle mit der Zustimmung des Arbeiters erfolgten Zahlungen in Banknoten, Wechseln und Anweisungen sind für die Zwecke dieses Gesetzes als ebenso giltig und wirksam anzusehen, wie wenn sie in Courantmünzen des Königreiches erfolgt wären.

Sect. 9.

Bestrafung der Unternehmer wegen Abschlusses von Verträgen, die als ungesetzlich erklärt sind.

IX. Jeder Unternehmer *eines der in der Folge verzeichneten Gewerbe*,¹⁾ der entweder selbst oder durch die Vermittlung einer anderen Person oder anderer Personen, direct oder indirect, Verträge abschliesst oder Zahlungen leistet, welche in diesem Gesetze als ungesetzlich erklärt worden sind, verwirkt für die erste Uebertretung eine Geldbusse *von nicht weniger als fünf und*²⁾ nicht

mehr als zehn Pfund, und für die zweite Uebertretung eine Geldbusse von nicht weniger als zehn und nicht mehr als zwanzig Pfund und macht sich im Falle einer dritten Uebertretung eines Vergehens (misdemeanour) schuldig, welches mit Geld nach dem Ermessen des Gerichtshofes zu bestrafen ist; jedoch darf in keinem Falle die Geldbusse den Betrag von einhundert Pfund überschreiten.

¹⁾ S. Anmerkung 2 zu Sect. 1.

²⁾ Aufgehoben durch 47 & 48 Vict. cap. 43 (Summary Jurisdiction Act, 1884).

X. ¹⁾ Jedoch mit dem Vorbehalte, dass niemand als einer zweiten Uebertretung dieses Gesetzes schuldig bestraft werden soll, wenn nicht wenigstens zehn Tage zwischen der Verurtheilung wegen der ersten und der Verurtheilung wegen der zweiten Uebertretung abgelaufen sind, sondern jede von dieser Person vor dem Ablaufe dieser Frist von zehn Tagen begangene Uebertretung ist besonders und zwar so zu bestrafen, als ob der Fall einer ersten Uebertretung vorliegen würde; und mit dem weiteren Vorbehalte, dass niemand als einer dritten Uebertretung schuldig bestraft werden soll, wenn nicht wenigstens zehn Tage zwischen der Verurtheilung wegen der zweiten und der Verurtheilung wegen der dritten Uebertretung abgelaufen sind, sondern jede von dieser Person vor Ablauf dieser Frist von zehn Tagen begangene Uebertretung ist besonders und zwar so zu bestrafen, als ob der Fall einer zweiten Uebertretung vorliegen würde; und mit dem weiteren Vorbehalte, dass die vierte und jede folgende Uebertretung, welche von derselben Person gegen dieses Gesetz begangen werden sollte, in derselben Weise untersucht, verhandelt und bestraft werden soll, welche bezüglich einer dritten Uebertretung vorgeschrieben ist; und dass, wenn die Person oder die Personen, welche eine Anzeige erstatten, nicht in der Lage sind oder es nicht für angemessen erachten, den Beweis für eine frühere Verurtheilung oder für frühere Verurtheilungen zu erbringen, der Schuldige wegen jeder

1831
Sect. 9.

Sect. 10.
Vorbehalt.

1831
Sect. 10.

einzelnen von ihm begangenen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes besonders und zu der gleichen Strafe verurtheilt werden soll, und zwar nach der jeweiligen Sachlage so, als ob der Fall einer ersten oder einer zweiten Uebertretung vorliegen würde; und dass niemand als einer zweiten oder einer dritten Uebertretung schuldig belangt und bestraft werden soll, wenn mehr als zwei Jahre seit der letzten Uebertretung abgelaufen sind.

¹⁾ Der erste, nicht abgedruckte, Theil dieser Section ist aufgehoben durch die Anlage zum Truck Act 1887. Er regelte das Verfahren und die Einbringung von Strafen.

Sect. 11.

XI. (*Zeugnisszwang.*)¹⁾

Sect. 12.

XII. (*Execution bei Nichtbezahlung von Strafgeldern.*)¹⁾

¹⁾ Sect. XI und XII sind aufgehoben durch die Anlage zum Truck-Gesetze v. J. 1887. An deren Stelle sind die Bestimmungen der Gesetze über die summarische Jurisdiction getreten.

Sect. 13.

Der Gesellschafter ist für die Uebertretungen seines Mitgesellschafters nicht persönlich verantwortlich; aber das Gesellschaftsvermögen haftet.

XIII. Niemand kann wegen einer von seinem Gesellschafter im Gewerbeunternehmen (co-partner in trade) und ohne sein Wissen, Einverständnis oder Zustimmung begangenen Uebertretung dieses Gesetzes verurtheilt werden; allein wenn die Leistung einer Geldbusse oder die Bezahlung eines Betrages für Lohn oder einer anderen Summe auf Grund dieses Gesetzes verfügt worden ist, und die Person oder die Personen, an welche der Auftrag zur Zahlung ergangen ist, demselben nicht Folge leisten oder die Zahlung verweigern, so ist der Betrag durch Execution und Zwangsverkauf irgendwelcher Vermögensgegenstände des Gesellschaftsunternehmens, bei dessen Betriebe diese Uebertretungen begangen und rücksichtlich welcher diese Urtheile erflossen sind, einzutreiben; und bei allen auf Grund dieses Gesetzes angestregten Processen wegen der Einbringung eines als Arbeitslohn gebührenden Betrages können die Richter im Falle eines Gesellschaftsunternehmens bei der Verhandlung über die Klage wegen Nichtbezahlung einen Befehl an einen oder mehrere Gesellschafter ergehen lassen, den erwiesenermassen ge-

bührenden Betrag zu bezahlen; und in einem solchen Falle ist die Zustellung des Befehles oder eines anderen Documentes an einen oder mehrere Gesellschafter der Zustellung an alle Gesellschafter gleichzustellen.

1831
Sect. 13.

XIV. In allen Fällen gilt es als eine auf Grund dieses Gesetzes wirksame Zustellung einer Vorladung an den oder die Angeklagten durch den oder die Friedensrichter, wenn ein Duplicat oder eine genaue Abschrift der Vorladung in oder bei der Räumlichkeit, welche der Angeklagte (die Angeklagten) bei dem Betriebe seines (ihres) Gewerbes oder Geschäftes benützt, oder in der Wohnung des (der) Angeklagten hinterlassen worden ist und die Aufforderung an diesen (diese) unter seinem (ihren) richtigen oder angenommenen Namen gerichtet war.

Sect. 14.
Zustellung von
Vorladungen.

XV. (*Urtheilsformulare.*)¹⁾

Sect. 15.

XVI. (*Abschriften der Urtheile.*)¹⁾

Sect. 16.

¹⁾ Die Sectionen XV und XVI sind durch die Anlage zum Truck-Gesetze v. J. 1887 aufgehoben.

XVII. Urtheile, Befehle oder Entscheidungen, welche von Friedensrichtern auf Grund dieses Gesetzes gefällt oder erlassen worden sind, können nicht wegen eines Formfehlers für ungiltig erklärt werden, noch dürfen sie durch einen Befehl zur Vorlage (*certiorari*) oder auf anderem Wege vor ein höheres Gericht S. M. gebracht werden; und Befehle zur *Execution* oder *Haftbefehle* im Falle nicht ausreichenden Vermögens können nicht wegen eines Formfehlers als ungiltig erklärt werden, wenn in denselben die Verurtheilung der Partei und der Umstand, dass hierfür gute und gültige Gründe vorlagen, angeführt ist.¹⁾

Sect. 17.
Urtheile
können wegen
Formfehler
nicht cassirt
werden.

¹⁾ Aufgehoben, mit Ausnahme für Irland, durch 54 & 55 Vict. cap. 67 (Statute Law Revision Act, 1891).

XVIII. (*Verwendung der Strafgeder.*)¹⁾

Sect. 18.

XIX. (*Verzeichniss der Betriebe, auf welche das Gesetz sich bezieht.*)¹⁾

Sect. 19.

¹⁾ Die Sectionen XVIII und XIX sind durch die Anlage zum Truck-Gesetze v. J. 1887 aufgehoben.

1831

Sect. 20.
Dienstboten.

XX. Keine der Bestimmungen dieses Gesetzes bezieht sich auf häusliche Dienstboten oder auf landwirthschaftliche Dienstboten.¹⁾

¹⁾ Die cursivgedruckten Worte sind durch die vorerwähnte Anlage aufgehoben.

Sect. 21.

XXI. *Disqualification von Richtern.*¹⁾

Sect. 22.

XXII. *Ersetzung der disqualificirten Richter.*¹⁾

¹⁾ Die Sectionen XXI und XXII sind durch die vorerwähnte Anlage aufgehoben.

Sect. 23.
Besondere
Ausnahmsbe-
stimmungen.

XXIII. Die Vorschriften dieses Gesetzes verbieten weder, noch sind sie derart auszulegen, dass sie verbieten: die Beistellung an einen Arbeiter oder einen Vertrag bezüglich der Beistellung von Medicamenten oder ärztlicher Behandlung, oder Feuerung oder irgend welchen Materialien, Geräthschaften oder Werkzeugen, welche der Arbeiter bei seiner Arbeit oder Beschäftigung benutzt, seitens des Arbeitgebers oder dessen Vertreters, wenn dieser Arbeiter in einem Bergwerke beschäftigt ist: oder von Heu, Getreide oder anderem Futter, das von einem Pferde oder einem anderen Lastthiere verzehrt wird, welches von dem Arbeiter bei seiner Arbeit oder Beschäftigung verwendet wird; noch die Vermithlung einer Liegenschaft an einen Arbeiter, ganz oder zum Theile, zu einem darauf lastenden Miethzinse; noch die Beistellung von oder einen Vertrag zur Beistellung von Lebensmitteln, welche im Hause des Unternehmers zubereitet oder gekocht und daselbst von dem Arbeiter verzehrt werden; noch wegen des Miethzinses, oder wegen der Medicamente oder der ärztlichen Behandlung, oder wegen der Feuerung, der Materialien, Geräthschaften, Werkzeuge, des Heues, Getreides oder Futters, oder der Lebensmittel, welche im Hause eines Unternehmers zubereitet oder gekocht werden, oder wegen der für einen der besagten Zwecke ertheilten Vorschüsse dem Arbeiter den Lohn vorzuenthalten oder Abzüge vom Lohne zu machen oder über die Vorenthaltung oder die Abzüge mit dem Arbeiter einen Vertrag zu schliessen: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass der zurückgehaltene

Betrag oder der Abzug nicht den wahren und wirklichen Werth der Feuerung, Materialien, Geräthschaften, Werkzeuge, des Heues, Kornes oder Futters überschreite, und in keinem Falle der Lohn des Arbeiters zurückbehalten oder von dem Lohne ein Abzug gemacht werde, falls nicht diesbezüglich ein Abkommen oder ein Vertrag ¹⁾ schriftlich vereinbart und von dem Arbeiter unterzeichnet worden ist. ²⁾

¹⁾ Der Betrag des Abzuges für jede einzelne von mehreren Beistellungen muss im Vertrage nicht angegeben sein.

²⁾ S. Truck-Gesetz v. J. 1887, sect. 8 und 9.

XXIV. Die Vorschriften dieses Gesetzes verbieten weder, noch sind sie derart auszulegen, dass sie verbieten: Geldvorschüsse seitens des Unternehmers an den Arbeiter für die Beiträge desselben an einen Unterstützungsverein (Friendly Society) oder eine in Gemässheit des Gesetzes errichtete Sparbank, oder behufs Unterstützung in Krankheitsfällen, oder des Unterrichtes des Kindes oder der Kinder des Arbeiters; oder Abzüge vom Lohne oder Schliessung eines diesbezüglichen Vertrages wegen des Unterrichtes des Kindes oder der Kinder des Arbeiters, *falls das Abkommen oder der Vertrag betreffend diese Abzüge schriftlich vereinbart und von dem Arbeiter unterzeichnet worden ist.* ¹⁾ ²⁾

¹⁾ Aufgehoben durch die Anlage zum Truck-Gesetze v. J. 1887.

²⁾ S. Truck Act, 1887, sect. 7, 8, 9.

XXV. Im Sinne und für die Zwecke dieses Gesetzes ¹⁾ sind und gelten alle Uebereinkommen, Einverständnisse, Abmachungen, Uebereinstimmungen, Vereinbarungen welcher Art immer betreffs der Lohnzahlung, bei welchen der Unternehmer und der Arbeiter als Parteien auftreten oder zugestimmt haben, oder durch welche sie gegenseitig gebunden sind, oder durch welche einer von ihnen bezweckt hat, dem anderen eine Verpflichtung aufzuerlegen, als „Vertrag“, seien dieselben schriftliche oder mündliche, directe oder indirecte.

¹⁾ Der nicht abgedruckte Theil dieser Section ist durch die Anlage zum Truck-Gesetze v. J. 1887, aufgehoben.

1831
Sect. 23.

Sect. 24.
Geldvorschüsse
zu bestimmten
Zwecken sind
gestattet.

Sect. 25.
Definitionen.

1831

Sect. 26.
Inkrafttreten.

XXVI. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Sanction desselben in Kraft.

Sect. 27.
Geltungs-
gebiet.

XXVII. Die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen sich auf das gesammte Gebiet jenes Theiles des Vereinigten Königreiches von *Grossbritannien* und *Irland*, der *Grossbritannien* genannt wird.¹⁾

¹⁾ Das Gesetz gilt gegenwärtig auch für Irland.

Die Anlagen zu diesem Gesetze sind durch die Anlage zum Truck-Gesetze v. J. 1887 aufgehoben.

TRUCK-ERGAENZUNGS-GESETZ, 1887.

[50 & 51 VICT. CAP. 46.]

INHALTS-UEBERSICHT.

1887

Section

1. Kurzer Titel.
2. Anwendung des Hauptgesetzes auf alle Arbeiter im Sinne von 38 & 39 Vict. cap. 90.
3. Lohnvorschüsse.
4. Ausnahme für landwirthschaftliche Dienstboten.
5. Lohnvorschüsse in Form von Anweisungen auf Waaren sind ungesetzlich.
6. Ungesetzlichkeit eines Vertrages mit einem Arbeiter, seinen Lohn in einem bestimmten Laden etc. zu verausgaben.
7. Abzüge für Unterricht.
8. Abzüge für Schleifen des Werkzeuges etc.
9. Verrechnung der Abzüge.
10. Die Arbeiter sind in baarem Gelde und nicht im Wege des Austausches mit von ihnen erzeugten Waaren zu bezahlen.
11. Uebertretungen.
12. Bestrafung von Personen für Uebertretungen, für welche der Arbeitgeber verantwortlich ist, und Recht des Arbeitgebers, durch Ueberführung des thatsächlich Schuldigen die Bestrafung von sich abzuwälzen.
13. Eintreibung der Strafgeder.
14. Definitionen.
15. Disqualificirung von Richtern.
16. Ergänzung des Gesetzes 1 & 2 Will. 4, cap. 37 bezüglich der Armenpfleger.
17. Aufhebung.
18. Anwendung des Gesetzes auf Irland.

ANLAGEN.

Gesetz zur Ergänzung und Erweiterung des Truckgesetzes.

[16. September 1887.]

(An Act to amend and extend the Law relating to Truck.)

Sect. 1.

Kurzer Titel.

1. Dieses Gesetz kann als das Truck - Ergänzungsgesetz v. J. 1887 (Truck Amendment Act, 1887) angeführt werden. Das siebenunddreissigste Capitel der Gesetze der Parlamentssession des ersten und zweiten Regierungsjahres des Königs Wilhelm IV., überschrieben „Gesetz, durch welches in bestimmten Gewerben die Bezahlung der Löhne in Waaren oder anders, denn in Courantmünzen des Königreiches verboten wird“ (welches in dem gegenwärtigen Gesetze als das Hauptgesetz bezeichnet wird), kann als das Truckgesetz v. J. 1831 und dieses und das gegenwärtige Gesetz können zusammen als die Truck-Gesetze aus d. J. 1831 und 1887 angeführt werden und sind als eine Einheit zu behandeln.

1 & 2. Will. 4.
cap. 37.**Sect. 2.**

Anwendung des
Hauptgesetzes
auf alle
Arbeiter im
Sinne von
38 & 39 Vict.
cap. 90.

2. Die Vorschriften des Hauptgesetzes sind auszudehnen, anzuwenden und zu beziehen auf alle Arbeiter im Sinne der Section zehn des Gesetzes v. J. 1875 über Unternehmer und Arbeiter¹⁾ (Employers and Workmen Act, 1875) und der Ausdruck „Arbeiter“ (artificer) im Hauptgesetze ist dahin zu verstehen, dass er alle Arbeiter einschliesst, auf welche das Hauptgesetz nach

diesem Gesetze auszudehnen und anzuwenden ist, und alle Vorschriften und Bestimmungen des Hauptgesetzes, welche dem widerstreiten, werden hiermit aufgehoben.

1887
Sect. 2.

1) Die angezogene Definition lautet: „Der Ausdruck „Arbeiter“ (workman) umschliesst nicht häusliche Dienstboten oder zum Gesinde gehörende Personen (domestic or menial servant); mit diesem Vorbehalte ist jedoch jede volljährige oder minderjährige Person darunter zu verstehen, welche ein Arbeiter, landwirthschaftlicher Dienstbote, Tagelöhner, Handwerker, Geselle, Bergarbeiter ist oder bei irgendwelcher anderen Handarbeit beschäftigt ist, und mit einem Unternehmer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder unter einem Arbeitsvertrage Arbeit verrichtet, ohne Unterschied, ob der Vertrag vor oder nach der Sanction dieses Gesetzes, ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich abgeschlossen worden ist, und ob der Vertrag auf Dienstleistungen oder die persönliche Ausführung einer Arbeit gerichtet war.“

3. Wenn ein Arbeiter durch Vertrag, Gewohnheit oder sonstwie berechtigt ist, vor dem regelmässigen Löhnungstage einen Vorschuss als Theil des Lohnes oder für Rechnung desselben zu erhalten, so ist das Vorenthalten dieses Vorschusses oder ein Abzug wegen des Vorschusses unter dem Titel von Pfundgeld (poundage),¹⁾ Discont, Zinsen oder von anderen ähnlichen Forderungen seitens eines Unternehmers ungesetzlich.

Sect. 3.
Lohnvorschüsse.

¹⁾ Pfundgeld (poundage) bedeutet einen Abzug von 1 Schilling per Pfund, d. h. von 5%.

4. Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen des Hauptgesetzes und dieses Gesetzes ist ein Vertrag mit einem landwirthschaftlichen Dienstboten nicht ungesetzlich, kraft dessen dieser als Entlohnung für seine Dienstleistungen ausser einem Geldlohn auch Nahrung, nicht berauschende Getränke, Wohnung oder andere Vergütungen oder Vorrechte (privileges) erhalten soll.

Sect. 4.
Ausnahme für landwirthschaftliche Dienstboten.

5. In einem Prozesse, welchen ein Arbeiter behufs Einbringung seines Lohnes anstrengt, ist der Unternehmer nicht berechtigt, wegen der Lieferung von Waaren an den Arbeiter auf Anweisung oder Auftrag des Unternehmers oder seines Vertreters eine Gegenforderung oder Gegenklage zu erheben, und weder der

Sect. 5.
Lohnvorschüsse in Form von Anweisungen auf Waaren sind ungesetzlich.

1887

Sect. 5.

Arbeitgeber noch sein Vertreter oder eine andere Person, welche dem Arbeiter auf Anweisung oder Auftrag des Arbeitgebers oder dessen Vertreters Waaren geliefert hat, ist berechtigt, den Arbeiter wegen der von diesem Arbeitgeber oder dessen Vertreter oder auf deren Anweisung oder Auftrag, wie immer der Fall liegen mag, gelieferten Waaren zu belangen.

Jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen dieser Section nicht auf die in Section dreiundzwanzig des Hauptgesetzes statuirten Ausnahmen angewendet werden dürfen.

Sect. 6.

Unge-
setz-
lich-
keit
eines
Ver-
trages
mit
einem
Arbeiter,
seinen
Lohn
in
einem
bestimm-
ten
Laden
etc.
zu
veraus-
gaben.

6. Kein Arbeitgeber darf, direct oder indirect, selbst oder durch seinen Vertreter, als ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung für die Beschäftigung eines Arbeiters irgendwelche Bestimmungen treffen, welche sich auf die Localität oder die Art und Weise, in welcher, oder die Person, bei welcher die dem Arbeiter gezahlten Löhne ganz oder zu einem Theile verausgabt werden müssen, und kein Arbeitgeber darf, weder selbst noch durch seinen Vertreter einen Arbeiter wegen der oder mit Rücksicht auf die Localität oder die Art und Weise, in welcher, oder die Person, bei welcher dieser Arbeiter die ihm gezahlten Löhne ganz oder zum Theile verausgabt oder nicht verausgabt, aus seiner Beschäftigung entlassen.¹⁾

¹⁾ Section 23 des Truckgesetzes von 1831 wird durch die vorstehende Section nicht berührt.

Sect. 7.

Abzüge
für
Unterricht.

7. Wenn ein Arbeitgeber von dem Lohne eines Arbeiters Abzüge für Schulunterricht macht, so ist der Arbeiter berechtigt, wenn er sein Kind in eine von ihm (dem Arbeiter) selbst gewählte Schule, die der staatlichen Inspection unterworfen ist, schickt, zu verlangen, dass das Schulgeld, welches für das Kind in dieser Schule zu entrichten ist, von dem Arbeitgeber gezahlt werde, und zwar zu demselben Satze und in derselben Höhe, auf welche die anderen Arbeiter, von deren Löhnen der Arbeitgeber einen derartigen Abzug macht, Anspruch haben.

Unter einer der staatlichen Inspection unterworfenen Schule

ist in dieser Section eine Elementarschule zu verstehen, welche in England und Schottland nach den Weisungen des Unterrichts-Departements (Education Department) und in Irland des Amtes für nationale Erziehung (Board of National Education) inspicirt wird.

1887

Sect. 7.

8. Für das Schleifen oder Repariren des Werkzeuges dürfen keine Abzüge vom Lohne gemacht werden, ausgenommen auf Grund eines Abkommens, das nicht einen Theil des Arbeitsvertrages bildet.

Sect. 8.

Abzüge für Schleifen des Werkzeuges, etc.

9. Wenn Arbeitern Lohnabzüge für den Unterricht ihrer Kinder, oder mit Bezug auf Medicamente, ärztliche Behandlung oder Werkzeug gemacht werden, so muss der Arbeitgeber wenigstens einmal jährlich, selbst oder durch seinen Vertreter, eine genaue Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bezüglich dieser Abzüge aufmachen und dieselbe zur Prüfung zwei von den Arbeitern ernannten Revisoren vorlegen und muss ihnen alle Bücher, Belege und Documente vorweisen und alle anderen Hilfsmittel beistellen, welche zum Zwecke der Revision erforderlich sind.

Sect. 9.

Verrechnung der Abzüge.

10. Wenn jemand in seiner eigenen Wohnung oder an einem anderen Orte Waaren erzeugt, und er hierbei nur Mitglieder seiner Familie beschäftigt, so ist das Hauptgesetz und dieses Gesetz auf ihn so anzuwenden, wie wenn er ein Arbeiter, der Ladenbesitzer, Händler oder Gewerbetreibende aber, oder jede andere Person, welcher diese Waaren im Wege des Handels kauft, dessen Arbeitgeber wäre, und die Vorschriften dieses Gesetzes über die Bezahlung der Löhne sind derart anzuwenden, wie wenn der Kaufpreis der Waaren ein in den letzten sieben Tagen vor der Lieferung der Waare an den Arbeitgeber verdienter Arbeitslohn sein würde.

Sect. 10.

Die Arbeiter sind in baarem Gelde und nicht im Wege des Austausches mit von ihnen erzeugten Waaren zu bezahlen.

Diese Section findet nur Anwendung auf solche Waaren im Werthe von weniger als fünf Pfund, welche gestrickt oder sonst-

1887

Sect. 10.

wie aus Wolle, Kammwolle, Garn, Zeug, Jersey-Garn, Leinwand, Barchent, Tuch, Serge, Baumwolle, Leder, Pelz, Hanf, Flachs, Mohair oder Seide, oder aus irgend einer Mischung dieser Stoffe erzeugt, oder aus Bein, Zwirn, Seide oder Baumwollspitzen, oder Spitzen aus verschiedenem Material verfertigt oder hergestellt sind. Wenn I. M. die Königin in einer Sitzung ihres Rathes (Queen in council) befinden sollte, dass es im Interesse der Personen, die Waaren, auf welche diese Section Anwendung findet, in einer Grafschaft oder einer Ortschaft des Vereinigten Königreiches herstellen, angezeigt erscheint, die Wirksamkeit dieser Section für jene Grafschaft oder Ortschaft zu suspendiren, so ist I. M. die Königin gesetzlich befugt, durch Erlass mit Zustimmung ihres Rathes (Order in Council) dies zu verordnen und dem entsprechend ist diese Section gänzlich oder theilweise, mit oder ohne Einschränkungen oder Ausnahmen, zu suspendiren, je nachdem durch den Erlass bestimmt wird.

Sect. 11.
Ueber-
tretungen.

11. Wenn ein Arbeitgeber oder dessen Vertreter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder verabsäumt derselben Folge zu leisten, so ist dieser Arbeitgeber oder sein Vertreter einer Uebertretung des Hauptgesetzes schuldig und ist mit den Strafen zu belegen, welche Section neun des Hauptgesetzes bestimmt, wie wenn diese Uebertretung eine der in der besagten Section erwähnten Uebertretungen sein würde.

Sect. 12.

Bestrafung von
Personen für
Uebertretun-
gen, für welche
der Arbeitgeber
verantwortlich
ist, und Recht
des Arbeit-
gebers, durch
Ueberführung
des tatsäch-
lich Schuldigen
die Bestrafung
von sich abzu-
wälzen.

12. (1.) Wenn eine Uebertretung, für welche auf Grund des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes ein Arbeitgeber eine Strafe verwirkt, thatsächlich durch einen Vertreter des Arbeitgebers oder eine andere Person begangen worden ist, so ist dieser Vertreter oder diese Person ebenso zu bestrafen, wie wenn sie der Arbeitgeber wäre.

(2.) Wenn der Unternehmer wegen einer Uebertretung des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes angeklagt ist, so ist er nach von ihm ordnungsmässig erstatteter Anzeige berechtigt, zu ver-

langen, dass die andere Person, welche er als thatsächlich schuldtragend anklagt, zu dem bestimmten Verhandlungstermin vor den Gerichtshof geladen werde; und wenn, nachdem erwiesen worden ist, dass die gedachte Uebertretung wirklich begangen worden ist, der Unternehmer vor Gericht den Beweis erbringt, dass er alle gebotene Sorgfalt angewendet habe, um die Durchführung des Gesetzes zu bewirken, und dass die besagte andere Person die fragliche Uebertretung ohne sein Wissen, sein Einverständniss oder seine Duldung begangen hat, so ist diese Person im summarischen Verfahren zu verurtheilen, der Unternehmer aber in keinerlei Strafe zu nehmen.

Wenn einem Fabrik- oder Bergwerksinspector, oder in Schottland einem Fiscal-Procurator, bei der Feststellung einer Uebertretung zur Genüge dargethan wird, dass der Unternehmer alle gebotene Sorgfalt angewendet hat, um die Durchführung der genannten Gesetze zu bewirken, und ferner durch welche Person diese Uebertretung begangen wurde, und endlich, dass dies geschehen ist ohne Wissen, Einverständniss oder Duldung des Unternehmers und in Zuwiderhandlung gegen seine Befehle, so soll der Inspector gegen diejenige Person vorgehen, welche er in erster Linie für die thatsächlich schuldtragende hält, ohne zuvor gegen den Unternehmer vorzugehen.

13. (1.) Alle Zuwiderhandlungen gegen das Hauptgesetz oder dieses Gesetz sind zu verfolgen und alle Strafgeelder können in der durch die Gesetze über die summarische Jurisdiction vorgesehenen Weise hereingebracht werden, jedoch so, dass im summarischen Verfahren keine Geldstrafe auferlegt werden darf, welche die im Hauptgesetze für eine zweite Uebertretung vorgeschriebene übersteigt.

(2.) Die Fabrik- und die Bergwerksinspectoren sind verpflichtet, innerhalb ihrer Amtsgebiete die Vorschriften des Hauptgesetzes und dieses Gesetzes durchzusetzen, soweit es sich um Fabriken, Werkstätten und Bergwerke handelt, welche ihrer Inspection unterworfen sind, und für diesen Zweck stehen ihnen

1887

Sect. 12.

Sect. 13.

Eintreibung
der Strafgeelder

1887

Sect. 13.

dieselben Befugnisse und Machtvollkommenheiten zu, wie für die Durchführung der Fabrik-, Werkstätten- und Bergwerksgesetze, und alle ihnen auf Grund dieser Section erwachsenen Auslagen sind aus dem vom Parlamente bewilligten Geldern zu bestreiten.¹⁾

(3.) In England sind alle auf Grund des Hauptgesetzes und dieses Gesetzes verwirkten Strafghelder in das Schatzamt I. M. einzuzahlen und dem Fond zur Tilgung der Staatsschuld zu überweisen.

(4.) In Schottland —

(a.) Gehört es zur Amtspflicht der Fiscal-Procuratoren des Gerichtshofes des Sheriffs Uebertretungen des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes zu untersuchen und zu verfolgen und diese Verfolgung kann auch vor dem Gerichtshofe des Sheriffs auf Antrag eines Fabrik- oder Bergwerksinspectors eingeleitet werden;

(b.) Die Verhandlungen über die Uebertretungen der genannten Gesetze finden vor dem Gerichte des Sheriffs statt.

¹⁾ Ausdehnung der Befugnisse der Inspectoren durch Truck-Gesetz 1896, sect. 10.

Sect. 14.
Definitionen.

14. In diesem Gesetze, sofern nicht der Zusammenhang etwas anderes erfordert, —

Bedeutet der Ausdruck „Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit“ mit Bezug auf England die Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit im Sinne des Gesetzes v. J. 1879 über die summarische Gerichtsbarkeit; und mit Bezug auf Schottland die Gesetze aus d. J. 1864 und 1881 über die summarische Gerichtsbarkeit in Schottland und alle dieselben abändernden Gesetze:

Haben die anderen Ausdrücke dieselbe Bedeutung wie im Hauptgesetze.

15. Die Vorschriften des Hauptgesetzes, welche sich auf die Disqualificirung eines Richters zur Ausübung richterlicher Functionen unter dem Hauptgesetze beziehen, werden hiermit aufgehoben.

1887
Sect. 15.
Disqualificirung von Richtern.

Eine Person, welche in demselben Gewerbe oder in derselben Beschäftigung thätig ist, wie der einer Uebertretung des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes angeklagte Arbeitgeber, darf bei der Verhandlung und Entscheidung über diese Klage nicht als Friedensrichter fungiren.

16. Die Vorschriften des Hauptgesetzes, durch welche den Armenpflegern (overseers of the poor) Befugnisse übertragen sind,¹⁾ sind so auszulegen, dass diese Befugnisse in England den Vorstehern eines Armenverbandes (guardians of a union) und in Schottland den Armeninspectoren (inspectors of the poor) zustehen.

Sect. 16.
Ergänzung des Gesetzes
1 & 2 Will. 4,
cap. 37 bezüglich der Armenpfleger.

¹⁾ Truck Act 1831, sect. 7.

17. Die in der Anlage zu diesem Gesetze verzeichneten Gesetze werden hiermit in dem in der dritten Spalte der besagten Anlage angegebenen Umfange aufgehoben, jedoch ohne Rückwirkung auf die bisher auf Grund derselben bewirkten Handlungen oder Unterlassungen.

Sect. 17.
Aufhebung.

18. Das Hauptgesetz, soweit es nicht aufgehoben ist, und dieses Gesetz sind auf Irland mit Beobachtung der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

Sect. 18.
Anwendung des Gesetzes auf Irland.

- (1.) Alle Uebertretungen des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes ist zu verfolgen und die verhängten Strafen sind einzutreiben in der durch die Gesetze über die summarische Jurisdiction in Irland vorgeschriebenen Weise; das sind innerhalb des hauptstädtischen Polizeidistrictes von Dublin die Gesetze über die Rechte und Pflichten der Friedensrichter und der Polizei in diesem Districte, und in den anderen Theilen Irlands

1887

Sect. 18.

das Gesetz v. J. 1851 über die Sessionen der Friedensrichter (Petty Sessions) in Irland und die dasselbe ergänzenden Gesetze:

- (2.) Strafen, welche auf Grund des Hauptgesetzes oder dieses Gesetzes eingehoben worden sind, sind in der durch das Gesetz v. J. 1851 über die Geldbussen und die dasselbe ergänzenden Gesetze vorgeschriebenen Weise zu verwenden.

AUFGEHOBENE GESETZESBESTIMMUNGEN.

Anlage.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Umfang der Aufhebung
12 Geo. 1, cap. 34.	Gesetz zur Verhinderung ungesetzlicher Vereinigungen von Arbeitern der Wollenmanufactur und zur besseren Bezahlung ihrer Löhne. (An Act to prevent unlawful combinations of workmen employed in the woollen manufacture, and for better payment of their wages.)	Section drei, und Section acht insoweit, als sie sich auf Section drei bezieht.
22 Geo. 2, cap. 27.	Das Gesetz, dessen Titel mit den Worten beginnt „Gesetz zur wirksameren Verhinderung von Betrug“ und mit den Worten endet „und zur besseren Bezahlung ihrer Löhne“.	Section zwölf insoweit, als sie sich auf Bestimmungen bezieht, die durch dieses Gesetz

1887
Anlage.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Umfang der Aufhebung
	(An Act, the title of which begins with „An Act for the more effectual preventing of frauds“ and ends with the words „and for the better payment of their wages“.)	aufgehoben sind.
30 Geo. 2, cap. 12.	Das Gesetz, dessen Titel mit den Worten beginnt „Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes“ und mit den Worten endet „Zahlung der Löhne der Arbeiter anders, denn in Geld“. (An Act, the title of which begins with the words „An Act to amend an Act“ and ends with the words „payment of the workmen’s wages in any other manner than in money“.)	Die Sectionen zwei und drei.
57 Geo. 3, cap. 115. *	Das Gesetz, dessen Titel mit den Worten beginnt „Gesetz zur Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzes“ und	Das ganze Gesetz.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Umfang der Aufhebung
	<p>mit den Worten endet „Messerschmiedwaaren“.</p> <p>(An Act, the title of which begins with the words „An Act to extend the provisions of an Act“ and ends with the words „articles of cutlery“.)</p>	
57 Geo 3, cap. 122.	<p>Das Gesetz, dessen Titel mit den Worten beginnt „Gesetz zur Ausdehnung der Vorschriften“ und mit den Worten endet „die Vorschriften der besagten Gesetze auf Schottland und Irland ausdehnt“.</p> <p>(An Act, the title of which begins with the words „An Act to extend the provisions“, and ends with the words „extending the provisions of the said Acts to Scotland and Ireland“.)</p>	Das ganze Gesetz.
1 & 2 Will. 4, cap. 37.	Gesetz, durch welches in bestimmten Gewerben	Section zehn bis inclusive

1887
Anlage.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Umfang der Aufhebung
	<p>die Bezahlung der Löhne in Waaren oder anders denn in Courantmünzen des Königreiches verboten wird. (An Act to prohibit the payment in certain trades of wages in goods or otherwise than in the current coin of the realm.</p>	<p>der Worte „dem Gerichtshofe und der Jury vorzulegen“; die Sectionen elf, zwölf, fünfzehn, sechzehn, achtzehn und neunzehn; in Section zwanzig die Worte „oder auf landwirthschaftliche Dienstboten“; die Sectionen einundzwanzig und zweiundzwanzig; Section vierundzwanzig von den Worten „falls das Abkommen“ bis zum Ende der Section; die Section</p>

1887
Anlage.

Session und Capitel	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
		fünfund- zwanzig von den Worten „alle Arbei- ter“ bis in- clusive der Worte „be- sagte Zwecke“, und die An- lagen.

TRUCK-GESETZ, 1896.

[59 & 60 VICT. CH. 44.]

1896

INHALTS-UEBERSICHT.

Section

1. Abzüge oder Zahlungen für Strafen.
 2. Abzüge oder Zahlungen wegen Beschädigung von Waaren.
 3. Abzüge oder Zahlungen für Werkzeug.
 4. Strafe.
 5. Rückforderung der Zahlungen oder Abzüge.
 6. Vorlage der Verträge.
 7. Befreiung der Verträge von der Stempelpflicht.
 8. Vorbehalt mit Bezug auf Verträge und Zahlungen, die nach den bestehenden Gesetzen unstatthaft sind.
 9. Befugniss zur Ausnahme von den Bestimmungen des Gesetzes.
 10. Pflichten der Inspectoren.
 11. Inkrafttreten.
 12. Kurzer Titel und Auslegung.
-

Gesetz zur Ergänzung der Truck-Gesetze.

[14. August 1896.]

(An Act to amend the Truck Acts.)

1. — (1.) Ein Unternehmer darf mit einem Arbeiter keinen Vertrag des Inhaltes schliessen, dass der Unternehmer von der dem Arbeiter vertragsmässig zu bezahlenden Summe einen strafweisen Abzug machen könne, oder dass der Arbeiter dem Unternehmer strafweise eine Zahlung zu leisten habe, es sei denn —

Sect. 1.
Abzüge oder
Zahlungen für
Strafen.

- (a) dass die Bedingungen dieses Vertrages in einem Placate enthalten sind, welches an einem solchen den Arbeitern zugänglichen Orte (oder solchen Orten) und in einer solchen Lage beständig angeschlagen ist, dass es von jeder Person, welche dadurch betroffen wird, leicht bemerkt, gelesen und abgeschrieben werden kann; oder dass der Vertrag schriftlich abgefasst und von dem Arbeiter unterzeichnet ist; und
- (b) dass in dem Vertrage die Handlungen oder Unterlassungen, wegen deren die Strafe auferlegt werden kann, und die Höhe der Strafe oder die Umstände, nach welchen dieselbe zu bemessen ist, specificirt sind; und
- (c) dass die vertragsmässig auferlegte Strafe in Beziehung zu einer Handlung oder Unterlassung steht, welche ver-

1896

Sect. 1.

- ursacht oder zu verursachen geeignet ist, dass der Unternehmer Schaden oder Verlust erleidet oder sein Geschäftsbetrieb unterbrochen oder gehindert wird; und
- (d) dass die Höhe der Strafe eine gerechte und dem ganzen Sachverhalte angemessene ist.
- (2.) Ein Unternehmer darf weder einen derartigen Abzug machen, noch eine derartige Zahlung empfangen, es sei denn —
- (a) dass der Abzug oder die Zahlung auf Grund oder in Uebereinstimmung mit einem solchen Vertrage, wie oben bestimmt worden ist, erfolgt; und
- (b) dass dem Arbeiter, so oft ein Abzug oder eine Zahlung erfolgt, die Handlung oder Unterlassung, wegen deren die Strafe auferlegt wurde, und die Höhe derselben schriftlich mitgetheilt wird.
- (3.) Diese Section ist auf Ladengehilfen (shop assistant) ebenso anzuwenden wie auf Arbeiter.

Sect. 2.
Abzüge oder
Zahlungen
wegen Beschä-
digung von
Waaren.

2. — (1.) Ein Unternehmer darf mit einem Arbeiter keinen Vertrag des Inhaltes schliessen, dass wegen schlechter oder nachlässiger Arbeit oder Beschädigung des Materiales oder anderen Eigenthumes des Unternehmers der Unternehmer von der dem Arbeiter vertragsmässig zu bezahlenden Summe einen Abzug machen könne oder dass der Arbeiter dem Unternehmer eine Zahlung zu leisten habe, es sei denn —

- (a) dass die Bedingungen dieses Vertrages in einem Placate enthalten sind, welches an einem solchen den Arbeitern zugänglichen Orte (oder solchen Orten) und in einer solchen Lage beständig angeschlagen ist, dass es von jeder Person, welche dadurch betroffen wird, leicht bemerkt, gelesen und abgeschrieben werden kann; oder dass der Vertrag schriftlich abgefasst und von dem Arbeiter unterzeichnet ist; und
- (b) dass der Abzug oder die Zahlung, welche auf Grund des Vertrages zu erfolgen hat, nicht den wirklichen oder geschätzten Schaden oder Verlust übersteigt, welcher

1896

Sect. 2.

dem Unternehmer durch eine Handlung oder Unterlassung des Arbeiters, oder einer unter dessen Aufsicht stehenden Person, oder einer Person, für welche die Verantwortung zu übernehmen er sich in einem Vertrage bereit erklärt hat, verursacht worden ist; und

- (c) dass die Höhe des Abzuges oder der Zahlung eine gerechte und dem ganzen Sachverhalte angemessene ist.
- (2.) Ein Unternehmer darf weder einen derartigen Abzug machen, noch eine derartige Zahlung empfangen, es sei denn —
- (a) dass der Abzug oder die Zahlung auf Grund oder in Uebereinstimmung mit einem solchen Vertrage, wie oben bestimmt worden ist, erfolgt; und
- (b) dass dem Arbeiter, so oft ein Abzug oder eine Zahlung erfolgt, die Handlung oder Unterlassung, wegen deren die Strafe auferlegt wurde und die Höhe derselben schriftlich mitgetheilt wird.

3. — (1.) Ein Unternehmer darf mit einem Arbeiter keinen Vertrag des Inhaltes schliessen, dass wegen Benützung oder Beistellung von Material, Werkzeug oder Maschinen, Arbeitsraum, Beleuchtung, Beheizung oder wegen anderer Einrichtungen, welche mit Bezug auf die Arbeit des Arbeiters dem Unternehmer obliegen, der Unternehmer von der dem Arbeiter vertragsmässig zu bezahlenden Summe einen Abzug machen könne oder dass der Arbeiter dem Unternehmer eine Zahlung zu leisten habe, es sei denn —

Sect. 3.
Abzüge oder
Zahlungen für
Werkzeug.

- (a) dass die Bedingungen dieses Vertrages in einem Placate enthalten sind, welches an einem solchen den Arbeitern zugänglichen Orte (oder solchen Orten) und in einer solchen Lage beständig angeschlagen ist, dass es von jeder Person, welche dadurch betroffen wird, leicht bemerkt, gelesen und abgeschrieben werden kann; oder dass der Vertrag schriftlich abgefasst und von dem Arbeiter unterzeichnet ist; und
- (b) dass die Summe, welche vertragsmässig für Material,

1896

Sect. 3.

Werkzeug oder Maschinen, Arbeitsraum, Beleuchtung, Beheizung oder andere Einrichtungen zu zahlen oder abzuziehen ist, im Falle der Beistellung von Material oder Werkzeug an die Arbeiter die thatsächlichen oder abgeschätzten Kosten des Unternehmers nicht übersteigen darf, oder im Falle der Benützung von Maschinen, Beleuchtung, Beheizung oder einer anderen in dieser Section erwähnten Einrichtung nicht grösser sein darf, als ein mit Berücksichtigung aller Verhältnisse gerecht und entsprechend bemessener Miethzins oder Preis.

(2.) Ein Unternehmer darf weder einen derartigen Abzug machen, noch eine derartige Zahlung empfangen, es sei denn —

(a) dass der Abzug oder die Zahlung auf Grund oder in Uebereinstimmung mit einem solchen Vertrage, wie oben bestimmt worden ist, erfolgt; und

(b) dass dem Arbeiter, so oft ein Abzug oder eine Zahlung erfolgt, der Anlass des Abzuges oder der Zahlung und die Höhe derselben schriftlich mitgetheilt wird.

Sect. 4.
Strafe.

4. Wenn ein Unternehmer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Vertrag eingeht oder einen Abzug macht oder eine Zahlung empfängt, so ist er einer Uebertretung des Truck-Gesetzes v. J. 1831 schuldig und ist gemäss Section neun jenes Gesetzes zu bestrafen, wie wenn er sich einer daselbst erwähnten Uebertretung schuldig gemacht hätte.

Sect. 5.
Rückförderung
der Zahlungen
oder Abzüge.

5. Jeder Arbeiter oder Ladengehilfe kann eine entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ihm vom Unternehmer abgezogene oder von ihm dem Unternehmer gezahlte Summe gerichtlich zurückfordern, falls das hierauf gerichtete Verfahren innerhalb sechs Monaten von dem Tage an, an welchem die zurückgeforderte Summe abgezogen oder bezahlt worden ist, eingeleitet wird und mit dem Vorbehalte, dass, wenn er einem solchen Ab-

zuge oder einer solchen Zahlung zugestimmt oder sich dabei beruhigt hat, er nur jenen Betrag zurückfordern kann, um welchen die thatsächlich abgezogene oder gezahlte Summe den Abzug oder die Zahlung, wie sie nach dem Befinden des Gerichtshofes mit Rücksicht auf die Umstände gerecht und angemessen gewesen wäre, übersteigt.

1896
Sect. 5.

6. — (1.) Jeder Unternehmer, welcher einen Vertrag abgeschlossen hat, der nach Willen und Absicht des Unternehmers als ein auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossener Vertrag gelten soll, ist verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung eines Fabrik- oder Bergwerksinspectors diesen Vertrag oder eine getreue Abschrift desselben zu jeder angemessenen Zeit und an jedem angemessenen Orte, wie von dem Inspector bestimmt, diesem vorzulegen, und der Inspector ist berechtigt, eine Abschrift des Vertrages oder eines Theiles desselben anzufertigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, bei Abschluss eines Vertrages jedem daran als Partei beteiligten Arbeiter und Ladengehilfen eine Abschrift des Vertrages oder des Placates, welches die Vertragsbedingungen enthält, einzuhändigen.

Sect. 6.
Vorlage der
Verträge.

(2.) Jedem Arbeiter oder Ladengehilfen, welcher als Partei an einem solchen Verträge beteiligt ist, muss auf Ansuchen von dem Unternehmer eine Abschrift des Vertrages oder des die Vertragsbedingungen enthaltenden Placates kostenfrei übermittelt werden.

(3.) Jeder Unternehmer, welcher einen Vertrag abgeschlossen hat, der nach Willen und Absicht des Unternehmers als ein auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossener Vertrag gelten soll, ist verpflichtet, ein Verzeichniss der Abzüge oder Zahlungen zu führen, in dasselbe alle auf Grund dieses Vertrages strafweise erfolgten Abzüge oder Zahlungen einzutragen, und dabei den Betrag der Strafe und die Art der Handlung oder Unterlassung zu vermerken, wegen deren die Strafe verhängt wurde, und dieses Verzeichniss muss jederzeit der Einsicht der Fabrik- oder Bergwerksinspectoren offenstehen.

1896

Sect. 6.

(4.) Wer die Befolgung der Vorschriften dieser Section unterlässt, ist im summarischen Verfahren mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

Sect. 7.

Stempel-
freiheit.

7. Verträge, welche auf Grund dieses Gesetzes geschlossen werden, sind von der Stempelpflicht befreit.

Sect. 8.

Vorbehalt mit
Bezug auf Ver-
träge und Zah-
lungen, die
nach den be-
stehenden Ge-
setzen unstat-
haft sind.

8. Verträge oder Zahlungen, welche durch die Truck-Gesetze aus den Jahren 1831 und 1887 oder durch das Gesetz v. J. 1874 über die Lohnzahlung in der Wirkwaarenindustrie (Hosiery Manufacture [Wages] Act, 1874) als ungesetzlich erklärt sind oder welche den Vorschriften des Kohlenbergwerksgesetzes v. J. 1887 oder eines hierzu erlassenen Nachtragsgesetzes, bezüglich der in Bergwerken beschäftigten und nach dem Gewichte des gefördertem Minerals bezahlten Personen widersprechen, sowie Abzüge von den Löhnen dieser Personen können nicht als auf Grund des vorliegenden Gesetzes gestattet angesehen werden.

Sect. 9.

Befugniss zur
Ausnahme von
den Bestim-
mungen des
Gesetzes.

9. — (1.) Wenn der Staatssecretär sich überzeugt hat, dass die Vorschriften dieses Gesetzes in einer Classe von Gewerbebetrieben oder Handelsunternehmungen, oder in einem Zweige oder Theile dieser Gewerbebetriebe oder Handelsunternehmungen, sei es überhaupt oder in einem bestimmten Gebiete, zum Schutze der Arbeiter nicht nothwendig sind, so kann er durch eine von ihm unterzeichnete Verordnung bezüglich der in diesen Gewerbebetrieben oder Handelsunternehmungen, resp. deren Zweigen oder Theilen beschäftigten Arbeiter eine Ausnahme von diesen Vorschriften, sei es allgemein oder nur für ein bestimmtes Gebiet, treffen.

(2.) Der Staatssecretär kann eine derartige Verordnung jederzeit abändern oder zurückziehen.

(3.) Jede auf Grund dieser Section erlassene Verordnung ist so bald als möglich beiden Häusern des Parlamentes vorzulegen und wenn eines der beiden Häuser binnen vierzig Tagen nach erfolgter Vorlage die Annullirung der Verordnung beschliesst, so

ist dieselbe vom Tage des Beschlusses an ohne Wirksamkeit, jedoch unbeschadet der Rechtsgiltigkeit der in der Zwischenzeit auf Grund der Verordnung getroffenen Massnahmen oder des Erlasses einer neuen Verordnung.

1896

Sect. 9.

10. Subsection zwei der Section dreizehn des Truck-Ergänzungsgesetzes v. J. 1887 (Truck Amendment Act, 1887), welche sich auf die Pflichten der Inspectoren bezieht, ist auf Wäsereien und auf Localitäten, in denen durch den Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt oder einen Subunternehmer (contractor) oder einen Sub-Subunternehmer (sub-contractor) Arbeit hinausgegeben wird, in derselben Weise anzuwenden, wie auf Fabriken

Sect. 10.
Pflichten der
Inspectoren.

11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar des Jahres 1897 in Kraft.

Sect. 11.
Inkrafttreten.

12. Dieses Gesetz kann als das Truck-Gesetz v. J. 1896 angeführt werden; und die Truck-Gesetze aus den Jahren 1831 und 1887 und das gegenwärtige Gesetz sind zusammen als ein Gesetz zu behandeln und können gemeinsam als die Truck-Gesetze aus den Jahren 1831 bis 1896 angeführt werden.

Sect. 12.
Kurzer Titel
und Auslegung

KOHLBERGWERKSGESETZ, 1887.

[50 & 51 VICT. CH. 58.]

1887

INHALTS-UEBERSICHT.

Section	Einleitung.
1.	Kurzer Titel.
2.	Inkrafttreten.
3.	Anwendung des Gesetzes.

THEIL I.

Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen.

4. Verbot der Beschäftigung von Knaben unter zwölf Jahren und von Mädchen und Frauen unter Tage.
5. Arbeitszeit zwölfjähriger Knaben unter Tage.
6. Vorschriften über die Beschäftigung von Knaben im Alter von zwölf bis sechzehn Jahren unter Tage.
7. Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen ober Tage.
8. Führung von Verzeichnissen über die beschäftigten Knaben, Mädchen und Frauen.
9. Strafe wegen Beschäftigung von Personen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.
10. Zahlung des Schulgeldes und Abzug vom Lohne.

Löhne.

11. Verbot der Bezahlung von Löhnen in Schenken etc.
12. Entlohnung der in Bergwerken beschäftigten Personen nach dem Gewichte.

Section

13. Wahl eines Wiegecontrolleurs durch die Arbeiter und Entlassung desselben.
14. Entlohnung des Wiegecontrolleurs.
15. Anwendung der Gesetze über Masse und Gewichte auf die in Bergwerken benützten Gewichte etc.

Einfache Schächte.

16. Verbot der einfachen Schächte.
17. Die Befolgung des Gesetzes kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.
18. Ausnahmen von den Vorschriften über die Schachtanlage.

Abtheilungen eines Bergwerkes als selbständige Bergwerke.

19. Abtheilungen eines Bergwerkes als selbständige Bergwerke.

Geprüfte Betriebsleiter.

20. Bestellung eines Betriebsleiters.
21. Tägliche Besichtigung des Bergwerkes durch den Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter.
22. Disqualification für die Stelle eines Betriebsleiters oder Unter-Betriebsleiters.
23. Zusammensetzung der Commissionen für die Ernennung von Examinatoren behufs Ertheilung von Befähigungszeugnissen für Betriebsleiter und Unter-Betriebsleiter.
24. Geschäftsordnung und Befugnisse der Commissionen für die Ernennung von Examinatoren.
25. Vorschriften des Staatssecretärs bezüglich der Prüfungen.
26. Ausstellung von Zeugnissen an Bewerber nach Ablegung der Prüfung.
27. Untersuchung über die Befähigung eines Betriebsleiters und Cassirung des Zeugnisses im Falle der Unfähigkeit.
28. Kosten der Untersuchung.
29. Eintragung der Cassirung eines Zeugnisses; Erneuerung in gewissen Fällen.
30. Abschriften von Zeugnissen im Falle des Verlustes.
31. Auslagen mit Bezug auf Zeugnisse und Verwendung der Gebühren.
32. Strafe für Fälschung von oder falsche Angaben in Zeugnissen.

1887

Section Ausweise, Karten, Anzeigen und Auflassung.

33. Ausweise seitens des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters.
34. In der Werkskanzlei muss eine Grubenkarte vorrätzig sein.
35. Pflicht der Anzeige von Unfällen in Bergwerken.
36. Pflicht der Anzeige des Aufschlusses und der Auflassung eines Bergwerkes.
37. Schutzvorrichtungen im Falle der Auflassung eines Bergwerkes.
38. Einsendung der Karten aufgelassener Bergwerke oder Flütze an den Staatssecretär.

Inspection.

39. Ernennung von Bergwerksinspectoren.
40. Disqualification für das Amt eines Inspectors.
41. Befugnisse der Inspectoren.
42. Beanstandung von Fehlern durch den Inspector, bezüglich welcher nicht ausdrückliche Vorschriften bestehen.
43. Jahresberichte der Inspectoren.
44. Specialberichte der Inspectoren.
45. Förmliche Untersuchungen auf Anordnung des Staatssecretärs.
46. Publication der Berichte.

Schiedsgerichtliches Verfahren.

47. Bestimmungen über das schiedsgerichtliche Verfahren.

Todtenbeschauer.

48. Bestimmungen über die Untersuchungen des Todtenbeschauers bei tödtlichen Unfällen in Bergwerken.

THEIL II.

VORSCHRIFTEN.

Allgemeine Vorschriften.

49. Allgemeine Vorschriften. Ventilation der Bergwerke. „Standorte“ und Prüfung der Verhältnisse der Ventilation etc. Untersuchung der Maschinenanlage etc. ober und unter Tage. Schutzvorrichtungen an den Zugängen. Zurückziehen der Arbeiter im Falle von Gefahr. Benützung von Sicherheitslampen an bestimmten Orten. Construction der Sicherheitslampen. Prüfung der Sicherheitslampen.

Lampenkammern. Benützung von Sprengstoffen unter Tage. Grundwasser und Bohrlöcher. Signalapparate und Ausweichstellen in Bremsbergen mit Maschinenbetrieb. Ausweichstellen für andere Förderstrecken. Freilassung der Ausweichstellen. Dimensionen der Förderstrecken. Einfriedigung alter Schächte. Einfriedigung der Schachtzugänge. Sicherung der Schächte. Sicherung der Firste und Streben. Zimmerung. Wahl der Benützung des einziehenden Schachtes. Bedienung der Maschinen. Signalapparate für den Schachtbetrieb. Schutzdächer. Ketten. Verhütung des Schleifens des Seiles an der Trommel. Bremse und Indicateur. Schutzvorkehrungen an den Maschinen. Sicherheitsventile und Manometer an den Kesseln. Barometer etc. Tragbahnen. Absichtliche Beschädigung. Befolgung der Befehle. Bücher und Abschriften derselben. Periodische Inspection durch Vertrauensmänner der Arbeiter.

50. Strafe für Nichtbefolgung der Vorschriften.

Besondere Vorschriften.

51. Besondere Vorschriften für jedes Bergwerk.
 52. Anordnung neuer besonderer Vorschriften.
 53. Einspruchsrecht des Staatssecretärs gegen besondere Vorschriften.
 54. Abänderung besonderer Vorschriften.
 55. Falsche Angaben, und Versäumniss der Vorlage der besonderen Vorschriften.
 56. Beweiskraft der beglaubigten Abschrift der besonderen Vorschriften.

Publication eines Auszuges des Gesetzes und der besonderen Vorschriften.

57. Publication eines Auszuges des Gesetzes und der besonderen Vorschriften.
 58. Abreißen oder Verunstalten von Anschlägen.

THEIL III.

ERGAENZENDE BESTIMMUNGEN.

Strafverfahren.

59. Strafe wegen Uebertretung des Gesetzes.
 60. Gefängnisstrafe wegen wissentlicher Gefährdung von Leib und Leben.
 61. Summarisches Verfahren betreffend Uebertretungen, Geldbussen, etc.
 62. Allgemeine Vorschriften über das Summarverfahren.

1887 Section

63. Berufung an die Quartalsessionen.
64. Verantwortlichkeit des Vaters oder Vormundes wegen falscher Angaben über das Alter.
65. Verfolgung des Eigenthümers, Bevollmächtigten, Betriebsleiters etc.
66. Bericht über den Ausgang von Strafverfahren gegen Arbeiter.
67. Summarverfahren gegen Uebertretungen in Schottland.
68. Vorbehalt betreffend Verfahren auf Grund anderer Gesetze.
69. Bergwerkseigenthümer etc. können in Verfahren auf Grund dieses Gesetzes nicht als Richter fungiren.
70. Verwendung der Strafgeelder.

Bestimmungen vermischten Inhaltes.

71. Entscheidung der Frage, ob ein Bergwerk diesem Gesetze untersteht.
72. Befugniss des Staatssecretärs zum Erlasse und Widerruf von Verordnungen.
73. Zustellung von Anzeigen.
74. Anwendung von 38 & 39 Vict. cap. 55, sect. 38.
75. Erklärung von Ausdrücken.
76. Anwendung des Gesetzes auf Schottland.
77. Anwendung des Gesetzes auf Irland.

Uebergangsbestimmungen und Aufhebung.

78. Bestätigung der fungirenden Inspectoren und Prüfungscommissionen.
79. Gültigkeit der Zeugnisse und Register.
80. Ausstellung von Dienstzeugnissen für gewisse Unter-Betriebsleiter.
81. Wirksamkeit der bestehenden besonderen Vorschriften.
82. Zeitlicher Vorbehalt für die Beschäftigung von Knaben und Mädchen im Alter von zehn bis zwölf Jahren.
83. Auslegung von Gesetzesbestimmungen, die sich auf aufgehobene Gesetze beziehen.
84. Aufhebung von Gesetzen.

ANLAGEN.

[50 & 51 VICT. CH. 58.]

Gesetz zur Zusammenfassung und Ergänzung der Kohlenbergwerksgesetze aus d. J. 1872 und 1886 und des Gesetzes v. J. 1881 über die Verwendung von Schiesspulver in Eisenerzbergwerken mit flötzartigem Vorkommen. [16. Sept. 1887.]

(An Act to consolidate with amendments the Coal Mines Acts, 1872 and 1886, and Stratified Ironstone Mines [Gunpowder] Act, 1881.)

Einleitung.

1. Dieses Gesetz kann als das Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1887 (Coal Mines Regulation Act, 1887) citirt werden.

Sect. 1.
Kurzer Titel.
2. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 1. Januar d. J. 1888, welcher Tag in dem Gesetze als der Beginn der Wirksamkeit desselben bezogen wird.

Sect. 2.
Inkrafttreten.
3. Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Kohlenbergwerke, Eisenerzbergwerke mit flötzartigem Vorkommen, Bergwerke zur Gewinnung von bituminösem Schiefer und Bergwerke zur Gewinnung von feuerfestem Thon; und in diesem Gesetze bedeutet der Ausdruck „Bergwerk“, soweit nicht der Zusammenhang etwas anderes erfordert, ein Bergwerk, auf welches dieses Gesetz anzuwenden ist.

Sect. 3.
Anwendung
des Gesetzes.

1887

THEIL I.

Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen.

Sect. 4.
Verbot der Beschäftigung von Knaben unter 12 Jahren und von Mädchen und Frauen unter Tage.

4. Knaben unter zwölf Jahren, sowie Mädchen und Frauen ohne Rücksicht auf ihr Alter, dürfen in Bergwerken unter Tage weder beschäftigt werden, noch darf ihnen zum Zwecke der Beschäftigung das Verweilen daselbst gestattet werden.

Sect. 5.
Arbeitszeit zwölfjähriger Knaben unter Tage.

5. Knaben von zwölf oder mehr Jahren dürfen in keiner Woche mehr als 54 Stunden, und an keinem Tage mehr als 10 Stunden in einem Bergwerke unter Tage beschäftigt, noch darf ihnen gestattet werden, zum Zwecke der Beschäftigung daselbst sich durch längere als die angegebene Zeit aufzuhalten. Ausserdem darf die Beschäftigung nur in Gemässheit mit den folgenden Vorschriften über die Beschäftigung von Knaben in Bergwerken unter Tage stattfinden.

Sect. 6.
Vorschriften über die Beschäftigung von Knaben unter Tage.

6. Mit Bezug auf die Beschäftigung von Knaben in Bergwerken unter Tage gelten die folgenden Vorschriften, nämlich,

- (1.) Die Zeit zwischen dem Ende der Beschäftigung am Freitage und dem Beginne der Beschäftigung am darauffolgenden Samstage muss wenigstens acht, und in allen anderen Fällen muss die Zeit zwischen je zwei Perioden der Beschäftigung wenigstens zwölf Stunden betragen:
- (2.) Als Beginn der Arbeitszeit ist der Zeitpunkt des Verlassens der Oberfläche und als Ende der Arbeitszeit der Zeitpunkt der Ankunft auf der Oberfläche anzusehen:
- (3.) Als Woche gilt der Zeitabschnitt von Mitternacht eines Samstages bis Mitternacht des nächstfolgenden Samstages.

7. Mit Bezug auf Knaben, Mädchen und Frauen, welche ober Tage bei einem Bergwerksbetriebe beschäftigt werden, gelten die folgenden Vorschriften:

(1.) Knaben und Mädchen unter zwölf Jahren dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden:

(2.) Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden —

(a.) an mehr als sechs Tagen in irgend einer Woche;
oder

(b.) durch mehr als sechs Stunden täglich, wenn sie an mehr als drei Tagen einer Woche beschäftigt werden; oder

(c.) durch mehr als zehn Stunden an einem Tage in allen anderen Fällen:

(3.) Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre und Frauen dürfen in keiner Woche durch mehr als 54 Stunden, und an keinem Tage durch mehr als 10 Stunden beschäftigt werden:

(4.) Knaben, Mädchen und Frauen dürfen weder in der Zeit von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens, noch an Sonntagen, noch an Samstagen nach zwei Uhr nachmittags beschäftigt werden:

(5.) Die Zeit zwischen dem Ende der Beschäftigung am Freitage und dem Beginne der Beschäftigung am darauffolgenden Samstage muss wenigstens acht Stunden, und in allen anderen Fällen muss die Zeit zwischen dem Ende der Beschäftigung an einem Tage und dem Beginne der nächstfolgenden Beschäftigung wenigstens zwölf Stunden betragen:

(6.) Als Woche gilt der Zeitabschnitt von Mitternacht eines Samstages bis Mitternacht des nächstfolgenden Samstages:

(7.) Knaben, Mädchen und Frauen dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit nicht länger als fünf Stunden, noch durch länger als acht Stunden

1887

Sect. 7.

Beschäftigung
von Knaben,
Mädchen und
Frauen über
Tage.

1887

Sect. 7.

ohne eine oder mehrere Mahlzeitpausen von zusammen wenigstens eineinhalb Stunden beschäftigt werden:

- (8.) Knaben, Mädchen und Frauen dürfen zur Fortbewegung von Eisenbahnwaggons nicht verwendet werden.

Die Vorschriften dieser Section bezüglich der Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen nach zwei Uhr nachmittags an Samstagen sind nicht auf Bergwerke in Irland anzuwenden, welche und solange dieselben durch Erlass eines Staatssecretärs ausgenommen sind.

Sect. 8.
Führung von Verzeichnissen über die beschäftigten Knaben, Mädchen und Frauen.

8. (1.) Der Eigenthümer eines Bergwerkes oder dessen Bevollmächtigter oder der Betriebsleiter muss in der Werkskanzlei ein Verzeichniss aufbewahren und veranlassen, dass in dieses Verzeichniss in der jeweils vom Staatssecretär vorgeschriebenen oder gestatteten Form Name, Alter, Wohnung und Datum des Beginnes der Beschäftigung jedes im Bergwerke unter Tage beschäftigten Knaben, und jedes bei dem Betriebe des Bergwerkes ober Tage beschäftigten Knaben, Mädchens oder jeder Frau eingetragen werden; und muss das Verzeichniss auf Verlangen jedem Bergwerksinspector und jedem Beamten des Schulrathes (school board) oder des Schulbesuchs-Comités (school attendance committee) des Bezirkes, in welchem das Bergwerk gelegen ist, zu jeder angemessenen Zeit in der Werkskanzlei vorweisen und jedem solchen Inspector oder Beamten gestatten, dasselbe zu prüfen und abzuschreiben.

(2.) Wenn der unmittelbare Arbeitgeber eines Knaben eine andere Person ist, als der Eigenthümer des Bergwerkes oder dessen Bevollmächtigter oder der Betriebsleiter, so hat er, bevor er einen Knaben zur Arbeit im Bergwerke unter Tage verwendet, dem Betriebsleiter oder der von demselben bestellten Person mitzutheilen, dass er den Knaben im Bergwerke beschäftigen wolle.

Sect. 9.
Strafe wegen Beschäftigung von Personen gegen die Bestimmungen des Gesetzes.

9. Wer einer Vorschrift dieses Gesetzes bezüglich der Beschäftigung von Knaben, Mädchen und Frauen oder bezüglich der Verzeichnisse der Knaben, Mädchen und Frauen oder bezüg-

lich der Anzeige der beabsichtigten Beschäftigung von Knaben zuwiderhandelt oder verabsäumt sie zu befolgen, oder einer Person gestattet, einer solchen Vorschrift zuwiderzuhandeln oder deren Befolgung zu verabsäumen, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig; und im Falle einer solchen Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung durch welche Person immer ist sowohl der Eigenthümer des Bergwerkes als auch dessen Bevollmächtigter und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, falls er nicht beweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan habe, um jene Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung zu verhindern, indem er die besagten Vorschriften bekannt gemacht und alles aufgeboten hat, um ihre Beobachtung durchzusetzen.

1887

Sect. 9.

10. (1) Nach schriftlicher Aufforderung durch den Oberlehrer einer öffentlichen Elementarschule, welche von einem in oder bei einem Bergwerke beschäftigten Knaben oder Mädchen besucht wird, ist diejenige Person, welche den Arbeitslohn dieses Kindes bezahlt, während der Dauer der Beschäftigung des Knaben oder des Mädchens verpflichtet, dem Oberlehrer jener Schule für jede Woche des Schulbesuches des Kindes den in der Aufforderung angegebenen Betrag, der weder mehr als zwei Pence noch mehr als ein Zwölftel des Lohnes des Knaben oder Mädchens betragen darf, zu bezahlen, und er ist berechtigt, die so von ihm gezahlte Summe von dem für die Arbeit des Knaben oder Mädchens entfallenden Lohne abzuziehen.

Sect. 10.
Zahlung des
Schulgeldes
und Abzug vom
Lohne.

(2.) Wer nach Erhalt einer solchen Aufforderung sich weigert, auf Verlangen einen in der genannten Weise fällig gewordenen Betrag zu bezahlen, ist mit Geld bis zu zehn Schillingen zu bestrafen.

Löhne.

11. (1.) Keiner in oder bei einem Bergwerke beschäftigten Person darf der Lohn bei oder in einer Schenke (public house), Bierwirthschaft oder einem Orte für den Verkauf von Spirituosen,

Sect. 11.
Verbot der Be-
zahlung von
Löhnen in
Schenken etc.

1887
Sect. 11.

Bier, Wein, Cider oder anderen geistigen oder gegohrenen Getränken, oder einem Vergnügungslöcal oder einem hierzu gehörenden oder damit in Verbindung stehenden Bureau, Garten oder Platze ausbezahlt werden.

(2.) Wer gegen diese Section zuwiderhandelt oder unterlässt ihr Folge zu leisten, oder einer Person gestattet, gegen diese Section zuwiderzuhandeln, oder zu unterlassen ihr Folge zu leisten, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig; und im Falle einer solchen Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung durch welche Person immer, ist sowohl der Eigenthümer des Bergwerkes, als dessen Bevollmächtigter und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, falls er nicht beweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan habe, um jene Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung zu verhindern, indem er die Vorschriften dieser Section bekannt gemacht und alles aufgeboten hat, um ihre Beobachtung durchzusetzen.

Sect. 12.
Entlohnung
der in Berg-
werken be-
schäftigten
Personen nach
dem Gewichte.

12. (1.) Wenn der Betrag des Lohnes, welcher einer in einem Bergwerke beschäftigten Person zu bezahlen ist, von der Menge des von ihr geförderten Mineralen abhängt, so ist diese Person nach dem wirklichen Gewichte des von ihr geförderten Mineralen, dessen Förderung ausbedungen war, zu bezahlen, und das von ihr geförderte Mineral ist so nahe der Schachtmündung, als vernünftigerweise möglich (reasonably practicable) ist, genau abzuwägen.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass durch die Bestimmungen dieser Section dem Eigenthümer eines Bergwerkes, dessen Bevollmächtigtem oder dem Betriebsleiter nicht verboten ist, mit den in dem Bergwerke beschäftigten Personen ein Uebereinkommen darüber zu schliessen, dass bezüglich der Steine und anderen Substanzen als dem vertragsmässig zu fördernden Mineralen, welche mit diesem Mineralen zugleich aus dem Bergwerke zu Tage geschafft werden, sowie bezüglich ordnungswidrig gefüllter Gefässe, Körbe oder Hunde, wenn dieselben durch den Häuer selbst oder dessen Schlepper oder die von jenem direct beschäftigten Personen gefüllt werden, Abzüge erfolgen sollen; diese Abzüge sind in der

besonderen Weise festzusetzen, welche zwischen dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigtem oder dem Betriebsleiter des Bergwerkes einerseits und den in dem Bergwerke beschäftigten Personen andererseits, oder einer zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter oder dem Betriebsleiter ernannten Person, oder (wenn ein Wiegecontrolleur zu dem später anzugebenden Zwecke vorhanden ist), zwischen dieser Person und diesem Wiegecontrolleur vereinbart, oder, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, durch eine dritte Person bestimmt worden ist, welche hierzu von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten oder dem Betriebsleiter einerseits und den im Bergwerke beschäftigten Personen andererseits einverständlich gewählt, oder, falls über die Wahl keine Einigung werden kann, durch den Vorsitzenden eines der Gerichtshöfe der Quartalsessionen ernannt worden ist, in dessen Sprengel ein Schacht des Bergwerkes gelegen ist.

(2.) Wer gegen diese Section zuwiderhandelt oder unterlässt ihr Folge zu leisten, oder einer Person gestattet, gegen diese Section zuwiderzuhandeln oder zu unterlassen, ihr Folge zu leisten, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig; und im Falle einer solchen Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung durch welche Person immer, ist sowohl der Eigenthümer des Bergwerkes, als dessen Bevollmächtigter und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, falls er nicht beweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan hat, um jene Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung zu verhindern, indem er die Vorschriften dieser Section bekannt gemacht und alles aufgeboden hat, um ihre Beobachtung durchzusetzen.

(3.) Wenn einem Staatssecretär zur Genüge dargethan wird, dass es angezeigt erscheint, für ein Bergwerk oder eine Classe von Bergwerken, in welchen nicht mehr als je dreissig Personen unter Tage beschäftigt werden, eine andere als die in diesem Gesetze bestimmte Methode der Lohnzahlung zuzulassen und der oder die Eigenthümer eines solchen Bergwerkes oder einer Classe solcher Bergwerke gemeinsam mit den Arbeitern eine entsprechende

1887

Sect. 12.

Vorstellung an ihn richten, so kann der Staatssecretär, wenn er dies für angemessen erachtet, durch einen Erlass die Anwendung einer anderen Methode entweder bedingungslos oder für die Zeit und unter den Bedingungen, welche im Erlasse angegeben sind, gestatten.

Sect. 13.

Wahl eines
Wiegecontrol-
leurs durch die
Arbeiter und
Entlassung
desselben.

13. (1.) Die in einem Bergwerke beschäftigten und nach dem Gewichte des von ihnen geförderten Mineralen entlohnten Arbeiter können auf ihre eigenen Kosten eine Person (welche in diesem Gesetze als „Wiegecontrolleur“ [check-weigher] bezeichnet wird) an jedem zum Wägen des Mineralen und an jedem zur Festsetzung der Abzüge bestimmten Platze anstellen, damit dieselbe in Vertretung der Arbeiter, von welchen sie angestellt ist, das Gewicht des Mineralen genau registriren oder das Mass der Abzüge richtig festsetze.

(2.) Einem Wiegecontrolleur müssen alle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um ihm die Erfüllung seiner Pflichten zu ermöglichen, einschliesslich der Mittel zur Prüfung und Untersuchung der Wägemaschinen und zur Controlle des Taragewichtes der Fördergefässe und Hunde, wenn dies nothwendig ist; und wenn bei einem Bergwerke einem Wiegecontrolleur die gehörigen Mittel nicht, wie in dieser Section vorgeschrieben, zur Verfügung gestellt werden, so ist sowohl der Eigenthümer des Bergwerkes als auch dessen Bevollmächtigter und der Betriebsleiter einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig, es sei denn dass er nachweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan habe, um den Anforderungen dieser Section nach bestem Können zu entsprechen.

(3.) Der Wiegecontrolleur ist nicht berechtigt, den Betrieb des Bergwerkes irgendwie zu hindern und zu unterbrechen, oder sich bei der Vornahme des Wägens oder die Angelegenheiten eines Arbeiters oder in die Leitung des Bergwerkes einzumischen; sondern er ist nur berechtigt, das Gewicht zu registriren und die Abzüge festzusetzen, wie oben bestimmt, und die Abwesenheit eines Wiegecontrolleurs von dem ihm zugewiesenen Platze

bildet keinen Grund für die Unterbrechung oder Verzögerung des Wägens oder der Bestimmung der Abzüge an diesem Platze, sondern diese Geschäfte sind durch die hierzu von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter bestellte Person vorzunehmen, es sei denn, dass der abwesende Wiegecontrolleur begründetermassen annehmen konnte, dass das Abwägen resp. die Festsetzung der Abzüge nicht werde fortgesetzt werden: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass es dem Wiegecontrolleur durch diese Section nicht verboten ist, einem Arbeiter über das von ihm geförderte Mineral einen Ausweis zu übergeben oder bezüglich des Abwägens, der Wägemaschinen, der Tarirung der Hunde und Fördergefässe, oder bezüglich der Abzüge oder anderer Gegenstände, auf die sich seine Pflichten als Wiegecontrolleur erstrecken, Mittheilung zu machen, immer jedoch derart, dass der Betrieb des Bergwerkes nicht unterbrochen oder gehindert wird.

(4.) Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes die Entfernung eines Wiegecontrolleurs deshalb begehrt, weil derselbe den Bergwerksbetrieb gehindert oder unterbrochen, oder sich bei der Vornahme des Wägens, oder in die Angelegenheiten eines Arbeiters, oder in die Leitung des Bergwerkes eingemengt, oder zum Nachtheile des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters irgend eine Handlung in dem Betriebe vollzogen habe, abgesehen von der oben erwähnten Registrirung des Gewichtes, Festsetzung der Abzüge oder Mittheilung von Angaben, so kann er sich bei einem Gerichtshofe mit summarischer Jurisdiction beschweren, und wenn das Gericht findet, dass das Verlangen nach Entfernung des Wiegecontrolleurs prima facie hinreichend begründet erscheint, so kann es den Wiegecontrolleur auffordern darzuthun, dass seine Enthebung nicht gerechtfertigt wäre.

(5.) Bei der Verhandlung hat das Gericht beide Parteien zu vernehmen und wenn es findet, dass der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter des Bergwerkes das Verlangen der Entfernung des Wiegecontrolleurs hinreichend begründet hat, so hat es durch einen Summarbefehl die Entfernung zu verfügen,

1887

Sect. 13.

und daraufhin ist der Wiegecontrolleur zu entheben, wodurch aber der Wahl eines anderen Wiegecontrolleurs an seiner Stelle nicht präjudicirt wird.

(6.) Bezüglich der Kosten des Verfahrens kann das Gericht in jedem Falle in der Weise verfügen, welche es für gerecht hält.

(7.) Wenn in Gemässheit einer von einem Staatssekretär verfügten Ausnahmsbestimmung die in einem Bergwerke beschäftigten Personen nach dem Masse (by the measure or gauge) des von ihnen geförderten Mineralen entlohnt werden, so sind die Vorschriften dieses Gesetzes so anzuwenden, wie wenn der Ausdruck „Wägen“ den Begriff des Messens einschliessen würde, und demzufolge sind die auf das Wägen bezüglichen Ausdrücke entsprechend auszulegen.

(8.) Wenn die von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter zum Wägen des Mineralen bestellte Person den Wiegecontrolleur an der ordentlichen Ausübung seiner Pflichten verhindert, oder, um die genaue Registrirung der Netto- oder Taragewichte unmöglich zu machen, die Wägemaschine oder die Tarirung abändert, so macht sich dieselbe einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

Sect. 14.
Entlohnung
des Wiegecon-
trollours.

14. (1.) Wenn ein Wiegecontrolleur im Wege der Abstimmung durch die Mehrheit der in einem Bergwerke beschäftigten Arbeiter, welche nach der Menge des von ihnen geförderten Mineralen entlohnt werden, bestellt worden ist und als solcher fungirt hat, so kann er von jedem in diesem Bergwerke zur Zeit derart beschäftigten und derart entlohten Arbeiter dessen verhältnissmässigen Beitrag zu dem Lohne oder der Entschädigung des Wiegecontrolleurs einfordern, ohne Rücksicht darauf, dass Arbeiter, welche den Wiegecontrolleur bestellt haben, das Bergwerk verlassen haben oder seit der Bestellung des Wiegecontrolleurs andere eingetreten sein mögen und ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende rechtliche Bestimmungen irgend welcher Art (any rule of law or equity to the contrary notwithstanding).

(2.) Wenn die Mehrheit der vorerwähnten Arbeiter sich damit einverstanden erklärt, so ist der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter berechtigt, die vereinbarten Beiträge der in der besagten Weise beschäftigten und entlohten Arbeiter für den Wiegecontrolleur zurückzuhalten, ungeachtet der Vorschriften der Gesetze über Truck, und dem Wiegecontrolleur zu verrechnen und auszubezahlen.

1887
Sect. 14.

15. (1.) Das Gesetz v. J. 1878 über Masse und Gewichte (Weights and Measures Act, 1878) ist auf alle Gewichte, Wagebalken, Wagschalen, Schnellwagen und Wägemaschinen, welche in einem Bergwerke zur Bestimmung des Lohnes eines in einem Bergwerke beschäftigten Arbeiters auf Grund des von ihm geförderten Minerals benützt werden, in derselben Weise anzuwenden, wie auf die im Handel benützten Gewichte, Wagebalken, Wagschalen, Schnellwagen und Wägemaschinen.

Sect. 15.
Anwendung
von
41 & 42 Vict.
cap. 49
auf die in
Bergwerken
benützten Ge-
wichte, etc.

(2.) Jeder auf Grund des besagten Gesetzes bestellte Inspector der Masse und Gewichte hat in je sechs Monaten wenigstens einmal die Gewichte, Wagebalken, Wagschalen, Schnellwagen und Wägemaschinen, welche in seinem Districte von irgend einer Person behufs der erwähnten Verwendung bei einem Bergwerksbetriebe benützt oder besessen werden, in der in dem besagten Gesetze vorgeschriebenen Weise zu untersuchen und zu prüfen; und hat diese Untersuchung und Prüfung auch zu jeder anderen Zeit in jedem Falle vorzunehmen, wenn er begründete Ursache zur Annahme hat, dass bei einem Bergwerke falsche oder unrichtige Gewichte, Wagebalken, Wagschalen, Schnellwagen und Wägemaschinen verwendet werden.

(3.) Der Inspector hat auch die in den Bergwerken seines Districtes benützten Massstäbe und Messstöcke zu untersuchen und zu prüfen; aber auf Grund der Bestimmungen dieser Section kann der Gebrauch der in einem Bergwerke regelmässig verwendeten Massstäbe und Messstöcke nicht verboten werden.

(4.) Für die Zwecke dieser Section kann der Inspector auch

1887
Sect. 15.

ohne Ermächtigung seitens eines Friedensrichters in oder bei einem Bergwerke bezüglich aller Gewichte, Wagebalken, Wagschalen, Schnellwagen und Wägemaschinen, welche behufs Verwendung beim Bergwerksbetriebe von einer Person benützt oder besessen werden, alle jene Befugnisse ausüben, welche er auf Grund einer gemäss Section 48 des Gesetzes v. J. 1878 über die Masse und Gewichte von einem Friedensrichter schriftlich ertheilten Ermächtigung mit Bezug auf die daselbst erwähnten Gewichte, Wagebalken, Wagschalen, Schnellwagen und Wägemaschinen ausüben könnte; und alle Bestimmungen dieser Section, einschliesslich der über die Strafen, sind auf eine solche Inspection anzuwenden.

(5.) Der Inspector der Masse und Gewichte darf bei der Erfüllung der durch diese Section ihm auferlegten Pflichten den Bergwerksbetrieb nicht stören oder unterbrechen.

Einfache Schächte.

Sect. 16.
Verbot der
einfachen
Schächte.

16. (1.) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes keine Person in dem Bergwerke beschäftigen und keiner Person gestatten, sich zum Zwecke der Beschäftigung in dem Bergwerke aufzuhalten, wenn nicht die folgenden Bedingungen mit Bezug auf die Schächte oder Ausgänge erfüllt sind, nämlich:

(a.) Es müssen wenigstens zwei Schächte oder Ausgänge vorhanden sein, mit welchen alle jeweilig betriebenen Flötze eine Verbindung besitzen müssen, so dass jeder Schacht oder Ausgang selbständig von den in allen solchen Flötzen beschäftigten Personen zur Ein- und Ausfahrt benützt werden kann, gleichgiltig ob diese Schächte oder Ausgänge zu demselben oder zu mehreren Bergwerken gehören:

(b.) Diese Schächte oder Ausgänge dürfen an keinem Punkte weniger als fünfzehn Yards von einander entfernt sein; und zwischen diesen zwei Schächten oder Aus-

gängen muss ein Verbindungsgang von wenigstens vier Fuss Weite und drei Fuss Höhe, und wenn derselbe nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt wird, wenigstens vier Fuss Höhe vorhanden sein.

1887
Sect. 16

(c.) Für die Ein- und Ausfahrt von Personen in jeden und aus jedem solchen Schacht oder Ausgang müssen bei dem Bergwerksbetriebe gehörige Vorrichtungen getroffen sein; und wenn dieselben bei einem Schacht oder Ausgang nicht in thatsächlicher Verwendung stehen, so müssen sie zur Verwendung unausgesetzt bereit gehalten werden.

(2.) Jeder Eigenthümer, Bevollmächtigte und Betriebsleiter eines Bergwerkes, welcher den Bestimmungen dieser Section zuwiderhandelt oder unterlässt dieselben zu befolgen, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

(3.) Jedes Obergericht I. M. (superior court), ohne Rücksicht ob andere Massregeln ergriffen wurden oder nicht, kann auf Antrag des Generalanwaltes (Attorney General) den Betrieb jedes Bergwerkes, in welchem in Zuwiderhandlung gegen diese Section eine Person beschäftigt oder ihr der Aufenthalt zum Zwecke der Beschäftigung gestattet ist, durch Decret (injunction) verbieten und bezüglich der Kosten in Angelegenheit des Decretes befinden, wie es für gerecht erachtet; durch diese Bestimmung wird aber kein Präjudiz gegen die Anwendung irgend einer anderen gesetzlich gestatteten Massregel zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes geschaffen.

(4.) Eine schriftliche Verständigung von der Absicht, ein solches Decret bezüglich eines Bergwerkes zu beantragen, ist wenigstens zehn Tage vor der Stellung dieses Antrages dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter des Bergwerkes zu übermitteln.

17. Niemand darf durch einen Vertrag gehindert werden, alles zu thun, was nothwendig ist, um einen zweiten Schacht oder Ausgang für ein Bergwerk herzustellen, wie durch dieses

Sect. 17.
Die Befolgung
des Gesetzes
kann nicht
durch Verträge
ausgeschlossen
werden.

1887
Sect. 17.

Gesetz vorgeschrieben ist, und niemand kann auf Grund eines Vertrages eine Busse oder ein Pönale desshalb verwirken, weil er die Handlungen vorgenommen hat, welche nothwendig sind, um den Bestimmungen dieses Gesetzes über Schächte und Ausgänge zu entsprechen.

Sect. 18.
Ausnahmen
von den Vor-
schriften über
die Schacht-
anlage.

18. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Schächte und Ausgänge finden keine Anwendung —

(I.) Im Falle des Aufschlusses eines neuen Bergwerkes —

(a) für alle Arbeiten behufs Herstellung einer Verbindung zwischen zwei oder mehreren Schächten; oder

(b) für alle Arbeiten behufs des Schürfens oder Probirens von Mineralien;

so lange als zu keiner Zeit mehr als zwanzig Personen unter Tage in dem ganzen Bergbau oder den verschiedenen Flötzen beschäftigt sind, die nur mit einem Schacht oder Ausgang verbunden sind: noch

(II.) Auf ein erschlossenes Bergwerk, so lange es durch Erlass eines Staatssecretärs ausgenommen ist, weil entweder

(a) die Menge des aufgeschlossenen Minerales nicht ausreichend ist, um die Kosten zu decken, welche das Abteufen oder Herstellen eines zweiten Schachtes oder Ausganges, oder die Herstellung einer Verbindung mit einem zweiten Schachte oder Ausgange, falls eine solche Verbindung bestanden hat und unbenütztbar geworden ist, verursachen würde; oder weil

(b) der Betrieb in einem Flötze des Bergwerkes die Grenze des Bergwerkseigenthumes oder des Mineralfeldes erreicht hat, zu welchem dieses Flötz gehört und weil es angezeigt erscheint, die im Laufe des regelmässigen Grubenbetriebes gebildeten Pfeiler abzubauen, obwohl einer der Schächte oder Ausgänge durch den Ab-

bau der Pfeiler dieses Flötzes abgeschritten würde;

1887
Sect. 18.

so lange als zu keiner Zeit mehr als zwanzig Personen unter Tage in allen verschiedenen Flötzen beschäftigt sind, die nur mit einem Schacht oder Ausgang verbunden sind; noch

(III.) Auf ein Bergwerk

(a) während ein Schacht abgeteuft oder ein Ausgang hergestellt wird; oder

(b) in welchem einer der Schächte oder Ausgänge in Folge eines Unfalles zur Benützung für die in dem Bergwerke beschäftigten Personen unbrauchbar geworden ist;

so lange als das Bergwerk durch Erlass eines Staatssecretärs ausgenommen ist und die in dem Erlasse eventuell vorgeschriebenen Bedingungen gehörig beobachtet werden.

Die Bestimmung dieses Gesetzes, durch welche vorgeschrieben ist, dass die beiden Schächte oder Ausgänge eines Bergwerkes wenigstens fünfzehn Yards von einander entfernt sein müssen, ist nicht auf Bergwerke anzuwenden, welche mit zwei vor dem 1. Januar 1865 in einer Entfernung von wenigstens zehn Fuss abgeteuften Schächten versehen sind, oder deren Abteufung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, falls deren Entfernung mehr als zehn Fuss und weniger als fünfzehn Yards beträgt.

Die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die Masse der Verbindung zwischen zwei Schächten oder Ausgängen sind nicht auf Bergwerke oder Classen von Bergwerken anzuwenden, so lange dieselben wegen der geringen Flötmächtigkeit oder anderer diese Bergwerke oder Classen von Bergwerken betreffenden Nachtheile durch Erlass eines Staatssecretärs von ihnen ausgenommen sind und so lange die in dem Erlasse eventuell vorgeschriebenen Bedingungen gehörig beobachtet werden.

1887

Abtheilungen eines Bergwerkes als selbständige Bergwerke.

Seot. 19.
Abtheilungen
eines Berg-
werkes als
selbständige
Bergwerke.

19. (1.) Wenn zwei oder mehrere Theile eines Bergwerkes getrennt betrieben werden, so kann der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter des Bergwerkes dem Bergwerksinspector des Bezirkes eine diesbezügliche schriftliche Mittheilung erstatten, und daraufhin ist für alle Zwecke dieses Gesetzes jeder solche Theil als selbständiges Bergwerk zu behandeln.

(2.) Wenn ein Staatssecretär der Ansicht ist, dass die Theilung eines Bergwerkes auf Grund dieser Section mit der Absicht verbunden ist, die Vorschriften dieses Gesetzes zu umgehen, oder sonst die Durchführung dieses Gesetzes zu verhindern, so kann er durch eine dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter des Bergwerkes zuzustellende Anzeige der Theilung widersprechen; und wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter sich hierbei nicht bescheiden will, so kann er binnen zwanzig Tagen nach dem Erhalte dieser Anzeige den Bergwerksinspector des Bezirkes verständigen, dass er sich weigere Folge zu leisten, und daraufhin ist die Streitsache in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise durch Schiedsspruch zu entscheiden; und das Datum des Empfanges der letzterwähnten Verständigung ist als das Datum der Ueberweisung an das Schiedsgericht zu betrachten.

Geprüfte Betriebsleiter.

Seot. 20.
Bestellung
eines Betriebs-
leiters.

20. (1.) Jedes Bergwerk muss einem Betriebsleiter unterstehen, der für die Aufsicht, Leitung und den Betrieb des Bergwerkes verantwortlich ist, und der Eigenthümer eines Bergwerkes oder dessen Bevollmächtigter muss entweder sich selbst oder eine andere Person zum Betriebsleiter dieses Bergwerkes ernennen und dem Bergwerksinspector des Bezirkes den Namen und die Adresse des Betriebsleiters schriftlich mittheilen.

(2.) Niemand ist als Betriebsleiter eines Bergwerkes quali-

fiziert, der nicht als Besitzer eines Zeugnisses erster Classe auf Grund dieses Gesetzes registrirt ist.

(3.) Wenn ein Bergwerk durch mehr als vierzehn Tage betrieben wird, ohne dass ein Betriebsleiter vorhanden ist, wie diese Section vorschreibt, so ist sowohl der Eigenthümer als der Bevollmächtigte mit Geld bis zu fünfzig, und für jeden weiteren Tag, an welchem das Bergwerk derart betrieben wird, bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

Jedoch mit dem Vorbehalte, —

- (a.) Dass der Eigenthümer des Bergwerkes keiner solchen Strafe unterliegt, wenn er nachweist, dass er alle erforderlichen Massregeln ergriffen hat, um den Betrieb des Bergwerkes in Zuwiderhandlung gegen diese Section zu verhindern;
- (b.) Dass, wenn zur Zeit wegen einer begründeten Ursache kein in der durch diese Section vorgeschriebenen Weise qualifizirter Betriebsleiter vorhanden ist, der Eigenthümer des Bergwerkes oder dessen Bevollmächtigter eine competente Person, die nicht im Besitze des gesetzlich erfordernten Zeugnisses ist, zum Betriebsleiter ernennen kann, und zwar für eine Periode von nicht mehr als zwei Monaten oder für jene längere Periode, welche verstreichen muss, bis dieser Person die Gelegenheit geboten ist, in dem Bezirke, in welchem das Bergwerk liegt, durch eine Prüfung das gesetzlich erfordernte Zeugniss zu erlangen; dem Bergwerksinspector des Bezirkes ist der Name und die Adresse des Betriebsleiters und der Grund seiner Ernennung schriftlich mitzutheilen; und
- (c.) Dass Bergwerke, in welchen nicht mehr als dreissig Personen unter Tage beschäftigt sind, von den Bestimmungen dieser Section ausgenommen sind, falls nicht der Bergwerksinspector des Bezirkes den Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich verständigt, dass er die Anstellung eines Betriebsleiters verlange.

1887

Sect. 21.
Tägliche Besichtigung des Bergwerkes durch den Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter.

21. (1.) In jedem Bergwerke, welches nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Aufsicht eines geprüften Betriebsleiters unterstehen muss, muss eine tägliche Besichtigung entweder durch den Betriebsleiter oder einen von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten schriftlich ernannten Unter-Betriebsleiter stattfinden.

(2.) Jede hierzu ernannte Person muss ein auf Grund dieses Gesetzes ausgestelltes Zeugnis erster oder zweiter Classe besitzen, und hat in Abwesenheit des Betriebsleiters dieselbe Verantwortung zu tragen und unterliegt denselben Strafen wie dieser; die persönliche, in diesem Gesetze statuirte Verantwortlichkeit des Betriebsleiters wird jedoch durch die Ernennung eines Unter-Betriebsleiters nicht berührt.

Sect. 22.
Disqualifikation für die Stelle eines Betriebsleiters.

22. Kohlenhändler (contractor for mineral) oder von solchen beschäftigte Personen können als Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter im Sinne dieses Gesetzes nicht bestellt werden.

Sect. 23.
Zusammensetzung der Commissionen für die Ernennung von Examinatoren behufs Ertheilung von Befähigungszeugnissen für Betriebsleiter und Unter-Betriebsleiter.

23. (1.) Es giebt zwei Gattungen von Zeugnissen der Befähigung gemäss diesem Gesetze, (I) Zeugnisse erster Classe, das sind Zeugnisse der Befähigung für die Stelle eines Betriebsleiters; und (II) Zeugnisse zweiter Classe, das sind Zeugnisse der Befähigung für die Stelle eines Unter-Betriebsleiters; aber niemand kann ein Zeugnis gemäss diesem Gesetze erlangen, der nicht wenigstens fünfjährige praktische Erfahrung im Bergwesen besitzt.

(2.) Behufs der Ertheilung von Befähigungszeugnissen für die Zwecke dieses Gesetzes sind in den einzelnen Theilen des Vereinigten Königreiches, wie diese jeweils durch Erlass eines Staatssecretärs bestimmt werden, Examinatoren von einer Commission (board) zu ernennen, welche besteht aus —

- (a.) Drei Personen, welche in dem besagten Theile des Vereinigten Königreiches Bergwerke besitzen; und
- (b.) Drei Personen, welche in oder bei einem Bergwerke in dem besagten Theile des Vereinigten Königreiches beschäftigt sind oder beschäftigt waren, und nicht Eigen-

thümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes sind; und

(c.) Drei Personen, welche in dem besagten Theile des Vereinigten Königreiches als Bergwerksingenieure, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter von Bergwerken oder als Markscheider thätig sind; und

(d.) Einem Bergwerksinspector.

(3.) Die Mitglieder des Ausschusses werden von einem Staatssecretär ernannt und enthoben und versehen ihr Amt solange als dieser für angemessen erachtet.

24. (1.) Die Geschäftsordnung jeder Commission ist durch die in der ersten Anlage zu diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften bestimmt.

(2.) Jede Commission hat von Zeit zu Zeit Examinatoren, welche ausser mit Zustimmung des Staatssecretärs nicht Mitglieder der Commission sein dürfen, zu ernennen, welche in dem Theile des Vereinigten Königreiches, für welchen die Commission besteht, die Prüfungen der Bewerber um ein Zeugniß der Befähigung gemäss diesem Gesetze vorzunehmen haben, und kann jederzeit die Vorschriften über die Abhaltung solcher Prüfungen und die Qualification der Bewerber abändern oder widerrufen, jedoch so, dass bei jeder Prüfung auf derartige Kenntnisse Bedacht genommen wird, welche für den praktischen Bergwerksbetrieb in dem besagten Theile des Vereinigten Königreiches erforderlich sind, und darauf, dass die Prüfung und Qualification eines Bewerbers für ein Zeugniß der zweiten Classe für einen praktischen Bergarbeiter passend ist.

(3.) Jede Commission hat über ihre Thätigkeit und über alle anderen Gegenstände, welche ein Staatssecretär jeweils vorschreibt, von Zeit zu Zeit einem Staatssecretär Bericht zu erstatten.

25. Ein Staatssecretär kann jederzeit Vorschriften über Zeit und Ort der Prüfungen der Bewerber um ein Befähigungs-

1887
Sect. 28.

Sect. 24.
Geschäfts-
ordnung und
Befugnisse der
Commissionen
für die Er-
nennung von
Examinatoren.

Sect. 25.
Vorschriften
des Staatssecr-
tärs bezüglich
der Prüfungen.

1887
Sect. 25.

zeugniss, die Zahl und die Remuneration der Examinatoren und die von den Bewerbern zu entrichtenden Gebühren, welche jedoch die in der zweiten Anlage zu diesem Gesetze bestimmten Gebühren nicht überschreiten dürfen, erlassen und diese Vorschriften abändern oder zurückziehen. Alle diese Vorschriften sind von jeder auf Grund dieses Gesetzes ernannten Commission, für welche dieselben erlassen sind, bindend.

Sect. 26.
Ausstellung
von Zeugnissen
an Bewerber
nach Ablegung
der Prüfung.

26. (1.) Ein Staatssecretär wird jedem Bewerber, welcher nach dem ordnungsmässigen Berichte der Examinatoren die Prüfung erfolgreich bestanden und seine Ehrbarkeit, Erfahrung, Fähigkeit und allgemein gute Aufführung in zufriedenstellender Weise nachgewiesen hat, das entsprechende Befähigungszeugniss zustellen. Die Form des Zeugnisses wird durch die jeweiligen Vorschriften des Staatssecretärs bestimmt.

(2.) Ein Verzeichniss der Besitzer solcher Zeugnisse ist von der hierzu von einem Staatssecretär ernannten Person und in der Weise zu führen, welche ein Staatssecretär jeweils vorschreibt.

Sect. 27.
Untersuchung
über die Be-
fähigkeit eines
Betriebsleiters
und Cassirung
des Zeugnisses
im Falle der
Unfähigkeit.

27. Wenn zu irgend einer Zeit an einen Staatssecretär seitens eines Bergwerksinspectors oder einer anderen Person eine Vorstellung des Inhaltes gerichtet wird, dass ein auf Grund dieses Gesetzes mit einem Zeugnisse betheilter Betriebsleiter oder Unterbetriebsleiter wegen Unfähigkeit oder wegen grober Versäumniss, oder weil er einer Uebertretung dieses Gesetzes überführt worden ist, ungeeignet sei, seine Pflichten zu erfüllen, so kann der Staatssecretär, wenn er dies für angezeigt erachtet, anordnen, dass eine Untersuchung über das Verhalten dieses Betriebsleiters oder Unterbetriebsleiters eingeleitet werde, und mit Bezug auf eine derartige Untersuchung haben die folgenden Vorschriften zu gelten:

(1.) Die Untersuchung ist öffentlich und ist an dem von dem Staatssecretär vorgeschriebenen Orte von jenem Richter des Grafschaftsgerichtes oder Polizeibeamten der Hauptstadt (metropolitan police magistrate) oder besoldeten

Beamten (stipendiary magistrate) oder jener anderen oder jenen anderen Personen abzuhalten, welche hierzu von dem Staatssecretär bestellt werden, und zwar entweder allein oder mit der Hilfe eines oder mehrerer vom Staatssecretär ernannten Assessoren:

- (2.) Vor Beginn der Untersuchung hat der Staatssecretär dem Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter eine Darstellung des Falles zu übermitteln, über welchen die Untersuchung stattfindet:
- (3.) Eine vom Staatssecretär ernannte Person hat die Anklage zu vertreten:
- (4.) Der Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter kann an der Untersuchung selbst sowie durch seinen Rechtsanwalt, Advocaten oder Bevollmächtigten theilnehmen und kann sich, wenn er dies für angezeigt hält, unter Eid als gewöhnlicher Zeuge vernehmen lassen:
- (5.) Die Person oder die Personen, welche zur Abhaltung der Untersuchung bestellt sind und welche in diesem Gesetze als das Gericht bezeichnet werden, haben nach Abschluss der Untersuchung dem Staatssecretär eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes, das Urtheil des Gerichtes und jene Berichte über die oder Auszüge aus den Zeugenaussagen zu übersenden, wie das Gericht für angemessen erachtet:
- (6.) Das Gericht ist berechtigt, das Zeugniß des Betriebsleiters oder Unter-Betriebsleiters zu cassiren oder zu suspendiren, wenn es findet, dass er wegen Unfähigkeit oder grober Versäumniss oder weil er einer Uebertretung dieses Gesetzes überführt worden ist, zur Erfüllung seiner Pflichten ungeeignet sei:
- (7.) Das Gericht kann, wenn es dies für angezeigt findet, einen Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter auffordern, sein Zeugniß zu übergeben und wenn der Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter ohne hinreichenden vom Ge-

1887

Sect. 27.

richte anerkannten Grund verabsäumt, dieser Aufforderung zu entsprechen, so ist er mit Geld bis zu hundert Pfund zu bestrafen. Das Gericht hat das so übergebene Zeugniß bis zum Abschlusse der Untersuchung zurückzuhalten und sodann in Uebereinstimmung mit dem Urtheilsspruche zurückzustellen, zu cassiren oder zu suspendiren:

- (8.) Für den Zweck der Untersuchung besitzt das Gericht alle Befugnisse eines Gerichtshofes mit summarischer Jurisdiction und alle Befugnisse eines Bergwerksinspectors:
- (9.) Das Gericht kann ferner durch vom Gerichte unterzeichnete Vorladungsschreiben die Anwesenheit aller Personen verlangen, welche vorzuladen und zu verhören es für den Zweck der Untersuchung für angezeigt erachtet; und alle so vorgeladenen Personen haben Anspruch auf Ersatz der Kosten in derselben Weise, wie ein unter Strafandrohung (subpoena) vor ein Kreisgericht (court of record) geladener Zeuge; und im Falle einer Meinungsverschiedenheit über den Betrag der Kosten ist die Angelegenheit vom Gerichte an einen Kanzleidirector (master) eines der Obergerichte I. M. zu verweisen, der auf schriftliches Ansuchen des Gerichtes den richtigen Betrag der Kosten zu erheben und zu bescheinigen hat.

Sect. 28.

Kosten der
Untersuchung.

28. (1.) Das Gericht kann nach Ermessen einen Befehl bezüglich der Kosten und Auslagen der Untersuchung erlassen und ein solcher Befehl ist auf Antrag der Partei, zu deren Gunsten er erlassen wurde, durch einen Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction ebenso zu vollstrecken, als wenn die Kosten und Auslagen eine durch diesen Gerichtshof verhängte Geldstrafe wären.

(2.) Der Staatssecretär kann, wenn er dies für angezeigt erachtet, der Person oder den Personen, welche das Gericht bilden,

einschliesslich der Assessoren, eine von ihm mit Zustimmung des Schatzamtes festgesetzte Remuneration auszahlen.

1887

Sect. 28.

(3.) Alle Kosten und Auslagen, welche auf Grund des Urtheiles des Gerichtes von dem Staatssecretär zu bezahlen sind, und alle auf Grund dieser Section gezahlten Remunerationen sind aus den vom Parlamente bewilligten Geldern zu bestreiten.

29. (1.) Wenn das Zeugniß eines Betriebsleiters oder Unter-Betriebsleiters in Gemässheit dieses Gesetzes cassirt oder suspendirt worden ist, so hat ein Staatssecretär die Eintragung der Cassirung oder Suspendirung in das Verzeichniß der Besitzer von Zeugnissen zu veranlassen.

Sect. 29.
Eintragung der
Cassirung eines
Zeugnisses;
Erneuerung in
gewissen
Fällen.

(2.) Ein Staatssecretär kann jederzeit, wenn ihm nachgewiesen wird, dass dies gerecht wäre, ein auf Grund dieses Gesetzes cassirtes oder suspendirtes Zeugniß unter den ihm angemessen erscheinenden Bedingungen erneuern oder bekräftigen, und die Erneuerung oder Bekräftigung in dem genannten Verzeichnisse eintragen lassen.

30. Wann immer eine Person einem Staatssecretär zur Genüge nachweist, dass sie ein ihr auf Grund dieses Gesetzes ausgestelltes Zeugniß ohne eigenes Verschulden verloren habe oder dass es ihr abhanden gekommen sei, so hat der Staatssecretär, eventuell gegen Zahlung einer von ihm festzusetzenden Gebühr, die jedoch das in der zweiten Anlage zu diesem Gesetze bestimmte Mass nicht überschreiten darf, zu veranlassen, dass eine Abschrift des Zeugnisses, zu welchem der Bewerber durch das Verzeichniß als berechtigt erscheint, ausgefertigt und von der mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Person beglaubigt und dem Bewerber zugestellt werde; und jede derart ausgefertigte und beglaubigte Abschrift besitzt dieselbe Geltung, wie das Original des Zeugnisses.

Sect. 30.
Abschriften
von Zeugnissen
im Falle des
Verlustes.

31. (1.) Alle Kosten, welche einem Staatssecretär im Einvernehmen mit dem Schatzamte bei der Durchführung der Vor-

Sect. 31.
Auslagen mit
Bezug auf Zeug-
nisse und ver-
wendung der
Gebühren.

1887
Sect. 31.

schriften dieses Gesetzes bezüglich der Befähigungszeugnisse erwachsen, sind aus den vom Parlamente bewilligten Geldern zu bestreiten.

(2.) Alle Gebühren, welche von den Bewerbern um ein Zeugnis oder um die Abschrift eines Zeugnisses bezahlt werden, sind in die Staatskasse in der jeweils vom Schatzamte vorgeschriebenen Weise einzuzahlen und für den Staatsschulden-Tilgungsfond zu verwenden.

Sect. 32.
Strafe für
Fälschung von
oder falsche
Angaben in
Zeugnissen.

32. Wer eine der folgenden Zuwiderhandlungen begeht, nämlich

- (1.) Ein Befähigungszeugnis im Sinne dieses Gesetzes, oder ein auf Grund dieses oder eines durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetzes ausgestelltes Dienstzeugnis (certificate of service), oder eine amtliche Abschrift eines solchen Zeugnisses fälscht oder nachahmt oder in einem solchen wissentlich eine falsche Angabe macht; oder
- (2.) Wissentlich solche Zeugnisse oder Abschriften, welche gefälscht oder nachgeahmt sind oder falsche Angaben enthalten, ausgibt oder benützt; oder
- (3.) Um für sich oder für eine andere Person eine Stelle als Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter zu erhalten oder um die Ausstellung, Erneuerung oder Bekräftigung eines Zeugnisses im Sinne dieses Gesetzes, oder eine Abschrift eines solchen zu erlangen, entweder
 - (a.) Eine Erklärung, Angabe, Vorstellung oder Zeugenaussage macht oder abgibt, welche in irgend einer Beziehung falsch ist, oder
 - (b.) Wissentlich eine solche Erklärung, Angabe, Vorstellung oder Aussage, oder ein dieselbe enthaltendes Document, verbreitet, erzeugt oder benützt,

ist eines Vergehens schuldig und mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, mit oder ohne Zwangsarbeit, zu bestrafen.

1887
Sect. 32.

Ausweise, Karten, Anzeigen und Auflassung.

33. (1.) Am oder vor dem 21. Januar jedes Jahres hat der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter jedes Bergwerkes dem Inspector des Bezirkes für den Staatssecretär einen genauen Ausweis einzusenden, welcher, nach dem Stande des 31. December des vorhergegangenen Jahres die in dem Formular der dritten Anlage zu diesem Gesetze oder in dem anderen an dessen Stelle jeweils von einem Staatssecretär vorgeschriebenen Formulare festgesetzten Angaben enthalten muss: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass für Bergwerke, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht der Aufsicht eines geprüften Betriebsleiters unterstehen, ein Ausweis über die in Theil B des besagten Formulars festgesetzten Angaben nicht erforderlich ist, so lange ein Staatssecretär nicht eine andere Verfügung trifft.

Sect. 33.
Ausweise
seitens des
Eigenthümers,
Bevollmächtigten
oder
Betriebsleiters.

(2.) Formulare zum Zwecke der durch diese Section vorgeschriebenen Ausweise sind jederzeit auf Ersuchen von dem Bergwerksinspector des Bezirkes in Vertretung des Staatssecretärs auszufolgen.

(3.) Der Staatssecretär kann die Gesamtergebnisse der auf Grund dieser Section erstatteten Ausweise bezüglich jeder einzelnen Grafschaft oder jedes einzelnen Inspectionsbezirkes oder bezüglich jedes grösseren Theiles einer Grafschaft oder eines Inspectionsbezirkes, und mit Ausnahme der Angaben über die Menge des geförderten Minerals, auch bezüglich der einzelnen Betriebe publiciren; die Individualangaben über die Quantität des geförderten Materials jedoch dürfen nur mit Zustimmung der Person, welche den Ausweis verfasst hat, oder des Eigenthümers des Bergwerkes, auf welche sie sich beziehen, publicirt werden; und mit Ausnahme eines Bergwerksinspectors, eines Staatssecretärs oder der Commissäre einer durch Gesetz für

1887
Sect. 33.

die Wasserlosung der Bergwerke incorporirten und zur Vorschreibung und Einhebung von Steuern mit Rücksicht auf das in diesen Bergwerken gewonnene Mineral berechtigten Körperschaft ist niemand befugt, ohne die erwähnte Zustimmung die besagten Theile der Individualangaben einzusehen.

(4.) Jeder Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes, welcher die Befolgung dieser Section unterlässt oder wissentlich einen Ausweis einsendet, der falsche Angaben enthält, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

Sect. 34.
In der Werks-
kanzlei muss
eine Gruben-
karte vorrätzig
sein.

34. (1.) Der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes muss in der Werkskanzlei eine genaue Karte des Grubenbetriebes besitzen, welche den Stand der Arbeiten nicht mehr als drei Monate zurück und die allgemeine Richtung und die Einfallswinkel der Schichten ersehen lässt und ein Profil der durchschlagenen Schichten, oder wenn dies nicht thunlich und möglich ist, Angaben über die Tiefe des Schachtes und ein Flötzprofil enthält.¹⁾

(2.) Der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes hat einem Bergwerksinspector auf Verlangen in der Werkskanzlei diese Karten und Profile vorzuweisen und auf denselben den jeweiligen Stand des Grubenbetriebes zu markiren; und der Inspector ist berechtigt, die Karten und Profile zu prüfen und, jedoch nur für amtliche Zwecke, jeden Theil derselben zu copiren.

(3.) Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes unterlässt, die besagten Karten und Profile zu führen, oder sich weigert dieselben vorzuweisen oder ihre Prüfung zu gestatten, oder wissentlich einen Theil derselben zurückhält, oder sich weigert, auf Verlangen auf ihnen den jeweiligen Stand des Grubenbetriebes zu markiren, oder einen Theil desselben verheimlicht, oder ungenaue oder unvollständige Karten und Profile vorweist, so ist er (falls er nicht beweisen kann, dass ihm die Verheimlichung, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit

nicht bekannt war) einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig; und der Inspector ist berechtigt, (ohne Rücksicht ob die Uebertretung bestraft worden ist oder nicht) den Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter schriftlich aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist und auf Kosten des Eigenthümers genaue Karten und Profile herstellen zu lassen, welche die früher erwähnten Angaben erhalten. Solche Karten müssen wenigstens nach dem Massstabe von 25 Zoll zu einer Meile oder nach dem jeweils in dem betreffenden Bergwerke verwendeten Massstabe hergestellt werden.

(4.) Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter unterlässt, binnen zwanzig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung des Inspectors oder binnen der weiteren von einem Staatssecretär gestatteten Frist die Karten und Profile in der vorgeschriebenen Weise anfertigen zu lassen, so ist er einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

¹⁾ Erweitert durch das Bergwerksgesetz v. J. 1896, sect. 3.

35. (1.) Wenn in oder bei einem Bergwerke, ober oder unter Tage, entweder

(I.) Eine in oder bei dem Bergwerke beschäftigte Person durch eine Explosion von Gasen oder von Sprengstoffen oder eines Dampfkessels getödtet oder irgendwie körperlich verletzt worden ist; oder

(II.) Eine in oder bei dem Bergwerke beschäftigte Person infolge irgend eines Unfalles getödtet worden ist oder eine schwere körperliche Verletzung erlitten hat,

so hat der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter des Bergwerkes binnen 24 Stunden nach der Explosion oder dem Unfälle dem Bergwerksinspector des Bezirkes für den Staatssecretär eine schriftliche Meldung über die Explosion oder den Unfall und den hierdurch verursachten Verlust an Menschenleben oder die Verletzungen zu erstatten und in der Meldung den Charakter der Explosion oder des Unfalles und die Zahl der getödteten oder verletzten Personen anzugeben.

1887
Sect. 34.

Sect. 35.
Pflicht der
Anzeige von
Unfällen in
Bergwerken.

1887

Sect. 35.

(2.) Wenn Tod oder schwere körperliche Verletzung als unmittelbare Ursache einer Explosion oder eines Unfalles eingetreten ist, so muss der Ort, an welchem die Explosion oder der Unfall sich ereignet hat, entweder durch wenigstens drei Tage nach der Absendung der erwähnten Meldung der Explosion oder des Unfalles oder bis nach dem Besuche dieses Ortes durch den Bergwerksinspector in dem Zustande belassen werden, in welchem er unmittelbar nach der Explosion oder dem Unfälle war, es sei denn, dass die Befolgung dieser Vorschrift eine Gefahr vergrössern oder verlängern könnte oder den Betrieb des Bergwerkes hindern würde.

(3.) Wenn eine körperliche Verletzung, von welcher auf Grund dieser Section Anzeige zu erstatten ist, den Tod der verletzten Person nach sich zieht, so ist hiervon binnen 24 Stunden, nachdem der Todesfall zur Kenntniss des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters des Bergwerkes gelangt ist, dem Bergwerksinspector des Bezirkes schriftliche Mittheilung zu machen.

(4.) Jeder Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes, der die Befolgung dieser Section unterlässt, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

Sect. 36.

Pflicht der
Anzeige des
Aufschlusses
und der Auf-
fassung eines
Bergwerkes.

36. In jedem der folgenden Fälle, nämlich:

- (I.) Wenn die Arbeiten zum Zwecke des Abteufens eines neuen Schachtes oder des Aufschlusses eines Flötzes beginnen;
- (II.) Wenn ein Schacht oder ein Flötz verlassen oder der Betrieb daselbst eingestellt wird;
- (III.) Wenn der Betrieb eines Schachtes oder eines Flötzes wieder aufgenommen wird, nachdem er länger als zwei Monate verlassen oder eingestellt war; oder
- (IV.) Wenn in dem Namen eines Bergwerkes oder in dem Namen des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters eines Bergwerkes, auf welches dieses Gesetz Anwendung findet, oder in den Oberbeamten

einer incorporirten Gesellschaft, welche Eigenthümer eines Bergwerkes ist, eine Aenderung stattfindet; so hat der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter hiervon binnen zwei Monaten nach dem Beginne, Verlassen, Einstellen, Wiederaufnehmen oder der Aenderung dem Bergwerksinspector des Bezirkes Mittheilung zu machen, und im Unterlassungsfalle ist der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

1887
Sect. 36.

37. (1.) Wenn ein Bergwerk aufgelassen oder der Betrieb desselben eingestellt wird, gleichgiltig zu welcher Zeit dies geschehen ist, so ist der Eigenthümer des Bergwerkes und jede andere Person, die an den Mineralien des Bergwerkes betheilig ist, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Schachtöffnung und alle seitlichen Eingänge von der Erdoberfläche zur Verhütung von Unfällen mit ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen werden und bleiben:

Sect. 37.
Schutzmassregeln im Falle der Auflassung eines Bergwerkes.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass

(I.) Falls ein entsprechender Vertrag zwischen dem Eigenthümer des Bergwerkes und einer anderen an den Mineralien des Bergwerkes betheiligten Person besteht, der Eigenthümer verpflichtet ist, für die Durchführung dieser Section Sorge zu tragen und alle hierbei erwachsenden Kosten, Lasten und Auslagen zu bestreiten;

(II.) Durch die Bestimmungen dieser Section Niemand von einer durch ein anderes Gesetz statuirten Verantwortlichkeit befreit wird.

(2.) Wer die Befolgung dieser Section unterlässt, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

(3.) Niemand kann durch einen Vertrag gehindert werden, zu thun, was nothwendig ist, um den Bestimmungen dieser Section nachzukommen und Niemand kann auf Grund eines Vertrages wegen solcher Handlungen eine Busse, ein Pönale oder einen Schadenersatz verwirken.

1887
Sect. 37.

(4.) Wenn der Grundbesitzer oder eine andere Person den Eigenthümer eines Bergwerkes oder eine andere in der erwähnten Weise betheiligte Person an der Vornahme solcher Handlungen absichtlich hindert, so ist er einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

(5.) Jeder Schacht oder seitliche Eingang, welcher nicht in der durch diese Section vorgeschriebenen Weise mit Schutzvorrichtungen versehen ist und innerhalb fünfzig Yards von einer Landstrasse, Strasse, einem Fusswege oder einem öffentlichen Erholungsorte oder in offenem oder nicht eingezäumten Felde sich befindet, ist als Aergerniss (nuisance) im Sinne der Section 91 des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act, 1875) anzusehen.

38 & 39 Vict.
cap. 55.

Sect. 38.
Einsendung der
Karten aufge-
lassener Berg-
werke oder
Flötze an den
Staatssecretär.

38. (1.) *Wenn ein Bergwerk oder ein Flötz aufgelassen wird, so hat der Eigenthümer des Bergwerkes oder Flötzes binnen drei Monaten nach der Auflassung einem Staatssecretär eine genaue Karte, welche die Grenzen des Baufeldes des Bergwerkes oder Flötzes bis zur Zeit der Auflassung, die Lage der Grubenbaue im Verhältniss zur Oberfläche und die allgemeine Richtung der Schichten und deren Einfallswinkel ersehen lässt, sowie ein Profil der durchschlagenen Schichten, oder wenn dies nicht thunlich und möglich ist, eine Angabe über die Tiefe des Schachtes und ein Flötzprofil zu übersenden. Die Karte muss wenigstens im Massstabe der Generalstabkarte, d. i. im Verhältnisse von 25 Zoll zur Meile oder in dem Massstabe hergestellt sein, welcher zur Zeit der Auflassung bei dem Bergwerke gebräuchlich war.¹⁾*

(2.) *Die Karten und Profile sind unter Aufsicht des Staatssecretärs zu verwahren; aber mit Ausnahme eines Bergwerksinspectors ist niemand ohne Zustimmung des Eigenthümers des Bergwerkes oder Flötzes berechtigt, die Karten vor Ablauf von zehn Jahren nach der Auflassung einzusehen.¹⁾*

(3.) *Der Eigenthümer hat ferner binnen drei Monaten nach der Auflassung eines Bergwerkes oder Flötzes dem Inspector des Districts für den Staatssecretär einen richtigen Ausweis einzu-*

senden, welcher für die seit dem Ende des Jahres, über das der letzte Ausweis erstattet worden ist, abgelaufene Periode die für diesen Ausweis erforderlichen Angaben enthält; und die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die jährlichen Ausweise sind auch auf diesen Ausweis anzuwenden.

(4.) Wenn der Eigenthümer eines Bergwerkes oder Flötzes die Beobachtung der Vorschriften dieser Section unterlässt, so ist er einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig und mit Geld bis zu dreissig Pfund zu bestrafen.

(5.) Beschwerden oder Anzeichen betreffend Uebertretungen dieser Section können jederzeit innerhalb sechs Monaten nach der Auflassung eines Bergwerkes oder Flötzes oder nach der Zustellung einer Aufforderung an den Eigenthümer, den Vorschriften dieser Section nachzukommen, vorgebracht oder erstattet werden. ²⁾

¹⁾ Aufgehoben durch das Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1896, sect. 4, subs. (1).

²⁾ Erweiterte Bestimmungen im Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1896, sect. 4, subs. (2).

Inspection.

39. (1.) Ein Staatssecretär kann jederzeit geeignete Personen (unter dem jeweils von ihm bestimmten Titel) zu Bergwerksinspectoren ernennen und denselben ihre Amtspflichten vorschreiben und im Einvernehmen mit dem Schatzamte ihre Bezüge regeln und kann jeden Inspector entlassen: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass bei der Ernennung von Inspectoren für die Bergwerke in Wales und Monmouthshire unter sonst gleichqualifizirten Candidaten Personen mit Kenntniss der wälschen Sprache den Vorzug erhalten sollen.

(2.) Die Ernennung eines jeden Inspectors ist in der *London Gazette* kundzumachen.

(3.) Jeder solche Inspector wird in diesem Gesetze als ein Inspector bezeichnet, und unter dem Ausdrücke Inspector eines Bezirkes ist der Inspector zu verstehen, welcher jeweils dem Be-

1887
Sect. 38.

Sect. 39.
Ernennung von
Bergwerks-
inspectoren.

1887
Sect. 39.

zirke oder dem Theile des Vereinigten Königreiches zugewiesen ist, mit Bezug auf welchen der Ausdruck gebraucht ist.

(4.) Alle auf Grund des Gesetzes v. J. 1872 über die Erzbergwerke (Metalliferous Mines Regulation Act, 1872) ernannten oder fungirenden Inspectoren können, wenn ein Staatssecretär sie beauftragt, als Inspectoren auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu fungiren, als solche fungiren und sind dann als Inspectoren auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes anzusehen.

(5.) Die Gehalte der Inspectoren und die durch ihre Thätigkeit bei der Durchführung dieses Gesetzes einem Staatssecretär erwachsenen Kosten sind auch weiterhin aus den vom Parlamente bewilligten Geldern zu bestreiten.

Sect. 40.
Disqualification
von Personen für das
Amt eines
Inspectors.

40. Wer als Landagent oder Bergwerksingenieur, oder als Betriebsleiter, Aufseher, Bevollmächtigter oder Schätzmeister von Bergwerken, oder als Schiedsmann in Streitigkeiten zwischen Eigenthümern, Bevollmächtigten und Betriebsleitern von Bergwerken praktizirt oder thätig ist, oder anderweitig in oder bei einem Bergwerke beschäftigt ist, oder ein Vertreter der Bergarbeiter (miner's agent) oder ein Eigenthümer eines Bergwerkes ist (gleichgiltig ob auf dieses Bergwerk das vorliegende Gesetz Anwendung findet oder nicht) oder der Geschäftstheilhaber einer Person ist, die in einer der angegebenen Stellungen thätig ist, kann nicht als Bergwerksinspector fungiren, und kein Inspector darf Geschäftstheilhaber oder direct oder indirect an einem Bergwerke betheilig sein, das in seinem Amtsbezirke gelegen ist.

Sect. 41.
Befugnisse der
Inspectoren.

41. Ein Bergwerksinspector ist befugt, die folgenden Amtshandlungen, insgesamt oder einzeln, vorzunehmen; nämlich

(I.) Alle jene Untersuchungen und Prüfungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um sich zu vergewissern, dass die Vorschriften dieses Gesetzes, ob sie sich nun auf Verhältnisse ober oder unter Tage beziehen, in allen Punkten in jedem Bergwerke befolgt werden:

(II.) Jedes Bergwerk und alle Theile desselben zu allen ent-

sprechenden Zeiten bei Tag oder bei Nacht zu betreten, zu inspiciern und zu untersuchen, jedoch derart, dass der Betrieb des Bergwerkes dadurch nicht gehindert oder unterbrochen wird:

1887
Sect. 41.

- (III.) Den Zustand und die Verhältnisse jedes Bergwerkes und aller Theile desselben, die Ventilation des Bergwerkes, die Angemessenheit der jeweils in Kraft stehenden besonderen Regeln und alle mit der Sicherheit der in oder bei dem Bergwerke beschäftigten Personen zusammenhängenden oder auf sie bezüglichen Verhältnisse und Einrichtungen, oder die Pflege und die Behandlung der Pferde und anderen im Bergwerke verwendeten Thiere zu prüfen und zu untersuchen:
- (IV.) Alle anderen Befugnisse auszuüben, welche zur Durchführung dieses Gesetzes nothwendig sein mögen.

Jedermann, der vorsätzlich einen Inspector an der Ausübung einer durch dieses Gesetz ertheilten Befugniß verhindert, und jeder Eigenthümer, Bevollmächtigte und Betriebsleiter eines Bergwerkes, der sich weigert oder unterläßt einem Inspector den Eintritt, die Inspection, Prüfung oder Untersuchung des Bergwerkes zu gestatten, wie dieses Gesetz vorschreibt, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

42. (1.) Wenn ein Inspector findet, dass ein Bergwerk oder ein Theil desselben, oder ein Gebrauch oder eine Einrichtung in diesem Bergwerke, oder im Zusammenhang mit demselben oder mit der Aufsicht, Leitung oder Verwaltung durch den Betriebsleiter in einer nicht ausdrücklich durch dieses Gesetz oder durch die besonderen Vorschriften vorhergesehenen Beziehung gefährlich oder fehlerhaft ist, so dass hierdurch seiner Meinung nach die körperliche Sicherheit einer Person bedroht ist, so kann er hiervon dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter des Bergwerkes schriftliche Mittheilung machen und in derselben angeben, in welcher Beziehung nach seiner Meinung das Bergwerk oder ein Theil desselben oder ein Gebrauch oder eine Einrichtung

Sect. 42.

Beanstandung von Fehlern, bezüglich welcher nicht ausdrückliche Vorschriften bestehen, durch den Inspector.

1887
Sect. 42.

gefährlich oder fehlerhaft ist und die nothwendige Aenderung verlangen; und falls der Uebelstand nicht sofort beseitigt wird, so kann er hierüber auch einem Staatssecretär berichten.

(2.) Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter des Bergwerkes sich weigert, den in der Mittheilung bezeichneten Uebelstand zu beseitigen, so kann er binnen zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung einen Staatssecretär von seiner Weigerung mit Angabe der Gründe verständigen; und daraufhin gelangt der Streitfall zur Entscheidung vor ein Schiedsgericht in der in diesem Gesetze bestimmten Weise; und das Datum des Empfanges des Einspruches hat als Datum der Ueberweisung an ein Schiedsgericht zu gelten.

(3.) Wenn kein Einspruch in der besagten Weise erhoben wird und der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter der in der Mittheilung erhaltenen Aufforderung binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist zum Einspruche nachzukommen unterlässt, oder, wenn ein Schiedsverfahren stattgefunden hat, verabsäumt dem Schiedsspruch binnen der in demselben festgesetzten Frist Folge zu leisten, so macht er sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig und die Mittheilung, resp. der Schiedsspruch, gilt als die schriftliche Anzeige der Uebertretung.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass das Gericht, wenn es sich überzeugt hat, dass der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter thatsächlich Massregeln ergriffen hat, um der Aufforderung oder dem Schiedsspruche Folge zu leisten, aber trotz entsprechender Sorgfalt ausser Stande war, die Arbeiten zu vollenden, das zur Bestrafung der Uebertretung angestrebte Verfahren aufschieben kann, und, wenn die Arbeiten binnen einer entsprechenden Frist fertig gestellt sind, keine Strafe verhängen darf.

(4.) Niemand kann durch einen Vertrag gehindert werden, zu thun, was nothwendig ist, um den Vorschriften dieser Section Folge zu leisten und niemand kann wegen solcher Handlungen eine Busse oder eine Pönale verwirken.

1887

Sect. 43.

Jahresberichte
der Inspectoren.

43. Jeder Inspector eines Bezirkes hat jährlich über seine Thätigkeit während des abgelaufenen Jahres einem Staatssecretär einen Bericht zu erstatten, welcher beiden Häusern des Parlamentes vorzulegen ist.

Sect. 44.

Specialberichte
der Inspectoren.

44. Wenn in einem Bergwerke durch eine Explosion oder einen Unfall eine Person getödtet oder verletzt worden ist, so kann ein Staatssecretär jederzeit einen Inspector beauftragen, einen besonderen Bericht über die Explosion oder den Unfall zu erstatten.

Sect. 45.

Förmliche
Unter-
suchungen auf
Anordnung des
Staatssecretärs.

45. Wenn ein Staatssecretär findet, dass eine förmliche Untersuchung einer Explosion oder eines Unfalles und der Ursachen und Umstände desselben angezeigt ist, so kann er die Abhaltung einer solchen Untersuchung anordnen und mit Bezug auf eine solche förmliche Untersuchung gelten die folgenden Bestimmungen:

- (1.) Der Staatssecretär kann eine competente Person zur Abhaltung der Untersuchung ernennen und eine oder mehrere Personen, welche Gesetzes- oder besondere Kenntnisse besitzen, ernennen, um bei der Untersuchung als Beisitzer zu fungiren.
- (2.) Die so ernannte Person oder die so ernannten Personen (welche in der Folge als das Gericht bezeichnet werden) haben die Untersuchung in öffentlicher Gerichtssitzung und in der Weise und unter den Bedingungen abzuhalten, welche das Gericht für die geeignetsten hält, um die Ursachen und Umstände einer Explosion oder eines Unfalles sicherzustellen und um das Gericht zu befähigen, den in dieser Section erwähnten Bericht zu erstatten.
- (3.) Für die Zwecke der Untersuchung besitzt das Gericht alle die Befugnisse eines als Gericht zum Verhöre über Anzeigen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes amirenden Gerichtshofes mit summarischer Jurisdic-

1887
Sect. 45.

tion und alle Befugnisse eines Bergwerksinspectors und ausserdem noch die folgenden Befugnisse; nämlich

- (a.) Die Befugniß, jeden Platz oder jedes Gebäude zu betreten und zu inspiciren, dessen Betreten und Inspection dem Gerichte für den besagten Zweck nothwendig erscheint:
- (b.) Die Befugniß, durch schriftliche Vorladungen das Erscheinen aller Personen zu verlangen, welche es zu dem besagten Zwecke vorzuladen und zu verhören für angemessen findet, und Antworten und Berichte über die Fragen abzufordern, welche zu stellen es für angezeigt erachtet:
- (c.) Die Befugniß, die Vorlage aller Bücher, Papiere und Schriftstücke zu verlangen, welche es als für den besagten Zweck wichtig erachtet:
- (d.) Die Befugniß, Eide aufzuerlegen und von jeder verhörten Person zu verlangen, eine Erklärung der Wahrheit der von ihr beim Verhöre gemachten Aussagen abzufassen und zu unterzeichnen:

(4.) Die vor Gericht als Zeuge erschienenen Personen haben Anspruch auf Ersatz der Kosten in derselben Weise wie Zeugen, die vor einem Kreisgerichte (court of record) erschienen sind; und im Falle einer Meinungsverschiedenheit über den Betrag der Kosten ist die Angelegenheit vom Gerichte an einen Kanzleidirector eines der Obergerichte I. M. zu verweisen, der auf schriftliches Ansuchen des Gerichtes den richtigen Betrag der Kosten zu erheben und zu bescheinigen hat.

(5.) Das die Untersuchung auf Grund dieser Section abhaltende Gericht hat dem Staatssecretär einen Bericht zu erstatten, in welchem die Ursachen der Explosion oder des Unfalles und der näheren Umstände anzugeben sind, mit den Bemerkungen, welche das Gericht beizufügen für richtig hält:

(6.) Alle durch die und bei der Untersuchung erwachsenen

Kosten (einschliesslich der Remuneration der Assessoren) sind als Theil der Auslagen des Staatssecretärs bei der Durchführung dieses Gesetzes anzusehen.

1887
Sect. 45.

(7.) Jede Person, welche ohne hinreichende Entschuldigung (die Beweislast ist von dieser Person zu tragen), nachdem ihr der Ersatz der Kosten zu welchen sie eventuell berechtigt ist, angeboten wurde, unterlässt, einer Vorladung oder Aufforderung eines auf Grund dieser Section eine Untersuchung abhaltenden Gerichtes Folge zu leisten, oder das Gericht an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, ist für jede derartige Uebertretung mit Geld bis zu zehn Pfund, und im Falle sie unterlässt der Aufforderung zur Erstattung eines Berichtes oder zur Vorlegung eines Documentes Folge zu leisten, für jeden Tag, an dem diese Unterlassung fort dauert, mit Geld bis zu zehn Pfund zu bestrafen.

46. Der Staatssecretär kann jeden besonderen Bericht eines Inspectors und jeden Bericht eines auf Grund dieses Theiles des Gesetzes bestellten Gerichtes zu der Zeit und der Weise veröffentlichen, wie ihm dies angezeigt erscheint.

Sect. 46.
Publikation der
Berichte.

Schiedsgerichtliches Verfahren.

47. Für das schiedsgerichtliche Verfahren gemäss diesem Gesetze gelten die folgenden Bestimmungen:

Sect. 47.
Bestimmungen
über das
schiedsgericht-
liche Ver-
fahren.

- (1.) Als Parteien im schiedsrichterlichen Verfahren werden in dieser Section der Eigenthümer des Bergwerkes, dessen Bevollmächtigter oder der Betriebsleiter auf der einen Seite, und der Bergwerksinspector als Vertreter des Staatssecretärs auf der anderen Seite angesehen:
- (2.) Jede der Parteien vor dem Schiedsgerichte kann innerhalb vierzehn Tagen nach Ueberweisung des Falles an ein Schiedsgericht einen Schiedsrichter ernennen:
- (3.) Niemand kann als ein Schiedsrichter oder Unparteiischer in Gemässheit dieses Gesetzes fungiren, der in dem

1887

Sect. 47.

- Bergwerke beschäftigt ist, bezüglich dessen ein schiedsrichterliches Verfahren stattfindet, oder wer dasselbe leitet, oder an demselben theilhaftig ist;
- (4.) Die Ernennung zum Schiedsrichter auf Grund dieses Gesetzes muss schriftlich erfolgen und die Mittheilung der Ernennung ist sofort der anderen Partei zuzustellen, und kann ohne Zustimmung dieser Partei nicht widerrufen werden:
 - (5.) Der Tod, die Entlassung oder ein anderer Wechsel in einer der Parteien hat keinen Einfluss auf das Verfahren auf Grund dieser Section:
 - (6.) Wenn innerhalb der besagten Frist von vierzehn Tagen eine der Parteien es unterlässt, einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann der seitens der anderen Partei ernannte Schiedsrichter zum Verhöre und zur Entscheidung der Streitsache schreiten, und in diesem Falle ist der Schiedsspruch dieses einen Schiedsrichters endgiltig:
 - (7.) Wenn, bevor eine Entscheidung gefällt worden ist, der von einer der Parteien ernannte Schiedsrichter stirbt oder unfähig wird zu fungiren, oder durch sieben Tage sich weigert oder verabsäumt zu fungiren, so kann jene Partei, welche diesen Schiedsrichter ernannt hat, eine andere Person ernennen, um an dessen Stelle zu fungiren; und wenn diese unterlässt, binnen sieben Tagen nach der entsprechenden schriftlichen Aufforderung seitens der anderen Partei zu fungiren, so kann der andere Schiedsrichter zum Verhöre und zur Entscheidung der Streitsache schreiten, und in diesem Falle ist die Entscheidung des einen Schiedsrichters endgiltig:
 - (8.) Wenn in den vorerwähnten Fällen ein Schiedsrichter dadurch befugt wird allein zu handeln, dass die andere Partei es unterlassen hat, einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann die Partei, welche dies unterlassen

hat, bevor der einzelne Schiedsrichter thatsächlich die schiedsrichterliche Verhandlung begonnen hat, einen Schiedsrichter ernennen, der dann so zu fungiren hat, als ob kein Versäumniss stattgefunden hätte:

- (9.) Wenn die Schiedsrichter unterlassen, ihre Entscheidung innerhalb einundzwanzig Tagen, nachdem der letzte von ihnen ernannt worden ist, oder innerhalb der eventuell verlängerten Frist, welche beide Schiedsrichter zu diesem Zwecke schriftlich festgesetzt haben, abzugeben, so ist die Streitsache durch einen gemäss den folgenden Bestimmungen ernannten Unparteiischen zu entscheiden:
- (10.) Bevor die Schiedsrichter in die Verhandlung über die ihnen überwiesene Streitsache eingehen, haben sie durch eine von ihnen eigenhändig unterschriebene Urkunde einen Unparteiischen zu ernennen, welcher die Punkte zu entscheiden hat, bezüglich deren sie sich nicht einigen sollten:
- (11.) Wenn der Unparteiische stirbt oder unfähig wird, zu fungiren, bevor er seine Entscheidung abgegeben hat, oder sich weigert, seine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Zeit, nachdem der Streitfall ihm vorgelegt worden ist, abzugeben, so haben die Personen, oder die Person, welche den Unparteiischen ernannt haben, unverweilt einen anderen Unparteiischen an dessen Stelle zu ernennen:
- (12.) Wenn die Schiedsrichter unterlassen oder verabsäumen, oder sich weigern, oder binnen sieben Tagen nach dem Ersuchen einer Partei verabsäumen, einen Unparteiischen zu ernennen, so ist auf Antrag einer der Parteien ein Unparteiischer von dem Vorsitzenden der Quartalsessionen zu ernennen, welche in dem Orte, in welchem das Bergwerk oder einer seiner Schächte liegt, die Gerichtsbarkeit ausüben:

1887
Sect. 47.

- (13.) Die Entscheidung eines Unparteiischen über die an ihn gewiesenen Streitsachen ist endgiltig:
- (14.) Wenn ein einzelner Schiedsrichter es unterlässt, seine Entscheidung binnen einundzwanzig Tagen nach dem Tage, an welchem er ernannt wurde, abzugeben, so kann die Partei, welche ihn ernannt hat, einen anderen Schiedsrichter ernennen, der an seiner Stelle zu fungiren hat:
- (15.) Soweit dies möglich ist, ist Vorsorge zu treffen, dass alle Streitpunkte vor dem Unparteiischen und den Schiedsrichtern gleichzeitig verhandelt werden:
- (16.) Die Schiedsrichter und der Unparteiische, oder jeder einzelne von ihnen, können die Parteien und deren Zeugen unter Eid vernehmen und können auch Rechtsanwälte, Ingenieure oder wissenschaftliche Sachverständige zu Rathe ziehen, wenn sie dies für angezeigt erachten:
- (17.) Das eventuelle Honorar für einen Schiedsrichter oder Unparteiischen ist vom Staatssecretär festzusetzen und ist zusammen mit den Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens und des Urtheiles von den Parteien oder von einer derselben, je nachdem das Urtheil dies festsetzt, zu bezahlen. Diese Kosten können von einem Intendanten eines Obergerichtes I. M. bestimmt werden und auf schriftliches Ausuchen einer der Parteien hat der betreffende Beamte dieselben zu erheben und den richtigen Betrag zu bestätigen. Der eventuell vom Staatssecretär zu bezahlende Betrag ist als ein Theil der Kosten der Bergwerksinspection zu bezahlen. Der etwa von dem Eigenthümer eines Bergwerkes, dessen Bevollmächtigten oder dem Betriebsleiter zu bezahlende Betrag kann im Falle der Nichtbezahlung in der gleichen Weise hereingebracht werden, wie Geldstrafen auf Grund dieses Gesetzes:
- (18.) Alle auf Grund dieser Section zu Schiedsrichtern be-

stellten Personen müssen entweder praktische Bergwerksingenieure oder mit dem Bergwerksbetriebe vertraute Personen sein und der auf Grund dieser Section ernannte Unparteiische muss entweder Richter eines Grafschaftsgerichtes (county court judge), Polizei- oder besoldeter Beamter (police or stipendiary magistrate), Secretär einer Stadt (recorder of a borough) oder Registrar eines Grafschaftsgerichtes sein: wenn jedoch in Gemässheit dieser Section ein Schiedsrichter oder Unparteiischer einen Schiedsspruch gefällt hat, so gilt diese Person als hierfür nach den Bestimmungen dieser Section gehörig qualifizirt.

1887
Sect. 47.

Todtenbeschauer.

48. Hinsichtlich der Untersuchungen des Todtenbeschauers (coroner) bei Todesfällen, welche durch Explosionen oder Unfälle in oder bei einem Bergwerke verursacht sein dürften, gelten die folgenden Bestimmungen:

Sect. 48.
Bestimmungen
über die Unter-
suchungen des
Todten-
beschauers bei
tödlichen
Unfällen in
Bergwerken.

- (1.) Hält der Todtenbeschauer eine Untersuchung über einen Todesfall ab, welcher durch eine Explosion oder einen Unfall verursacht sein könnte, von dem in Gemässheit dieses Gesetzes dem Bergwerksinspector des Bezirkes Mittheilung zu machen ist, so muss die Untersuchung vertagt werden, bis ein Inspector oder eine andere Person als Stellvertreter des Staatssecretärs anwesend ist, um dem Verfahren beizuwohnen:
- (2.) Wenigstens vier Tage vor Abhaltung der vertagten Untersuchung hat der Todtenbeschauer dem Bezirksinspector schriftlich Zeit und Ort der Abhaltung der vertagten Untersuchung mitzutheilen.
- (3.) Vor der Vertagung hat der Coroner Zeugen behufs Identifizierung des Leichnams zu vernehmen und die Beredigung anzuordnen:
- (4.) Wenn eine Explosion oder ein Unfall den Tod nur eines

1887

Sect. 48.

Menschen veranlasst, und der Coroner dem Bezirksinspector Zeit und Ort der Untersuchung zu der Zeit mitgetheilt hat, dass die Meldung den Inspector wenigstens 24 Stunden vor Abhaltung der Untersuchung erreicht, so ist er nicht verpflichtet, auf Grund der gegenwärtigen Section die Untersuchung zu verschieben, wenn die Mehrheit der Jury einen solchen Aufschub nicht für nöthig erachtet:

(5.) Dem Inspector steht es frei, bei der Untersuchung alle Zeugen zu verhören, jedoch unbeschadet der Disciplinargewalt des Coroners:

(6.) Wenn im Laufe einer Untersuchung, bei welcher der Inspector nicht anwesend ist, ein Versäumniss, welches die Explosion oder den Unfall verursacht oder dazu beigetragen hat, oder ein Missstand in oder bei dem Bergwerke erwiesen wird, welcher nach Ansicht des Coroners oder der Jury behoben werden sollte, so hat der Coroner dem Bezirksinspector schriftlich von dem Versäumnisse oder dem Missstande Mittheilung zu machen:

(7.) Wer an dem Bergwerke, in welchem die Explosion oder der Unfall sich ereignet hat, betheiliget, oder in demselben oder bei der Betriebsleitung beschäftigt ist, kann nicht Mitglied der Jury sein, welche für die Untersuchung berufen wird, und es ist Pflicht des Gerichtsbeamten (constable), keine Person zu berufen, welche durch diese Bestimmung disqualifizirt ist und es ist Pflicht des Coroners, keine derartige Person als Mitglied der Jury in Eid zu nehmen und zuzulassen:

(8.) Die Verwandten einer Person, deren Tod durch die Explosion oder den Unfall verursacht wurde, bezüglich dessen die Untersuchung abgehalten wird, sowie der Eigenthümer, dessen Bevollmächtigter oder der Betriebsleiter des Bergwerkes, in welchem die Explosion oder der Unfall sich ereignet hat und jede Person,

welche durch den schriftlich erklärten Willen der Mehrheit der in diesem Bergwerke beschäftigten Arbeiter hierzu bestimmt ist, sind berechtigt, der Untersuchung beizuwohnen und jeden Zeugen entweder selbst oder durch einen Rechtsanwalt, Advocaten oder Vertreter zu befragen, jedoch unbeschadet der Disciplinargewalt des Coroners.

Jede Person, welche unterlässt, den Bestimmungen dieser Section Folge zu leisten, macht sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

1887
Sect. 48.

VORSCHRIFTEN.

Allgemeine Vorschriften.

Sect. 49.
Allgemeine
Vorschriften.

49. Die folgenden allgemeinen Vorschriften sind, so weit als thunlich und möglich (so far as is reasonably practicable), in jedem Bergwerke zu befolgen:

Ventilation der
Bergwerke.

1. In jedem Bergwerke ist beständig so viel frische Luft zu erzeugen, dass die schädlichen Gase derart verdünnt und gefahrlos gemacht werden, dass die Arbeitsorte in den Schächten, Grundstrecken, Ställen, sowie die Grubenbaue und die Wege von und zu diesen Orten in einem für die Arbeit und den Verkehr geeigneten Zustande sich befinden.

In Bergwerken, welche auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes der Aufsicht eines geprüften Betriebsleiters unterstehen, muss die Wettermenge in den verschiedenen Wetterstrecken und Wettertrummen wenigstens einmal monatlich gemessen und in ein hierzu bei dem Betriebe geführtes Register eingetragen werden.

2. Wenn für die Ventilation eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Bergwerkes Wetteröfen benützt werden, so muss der ausziehende Strom, wenn er nicht so verdünnt ist, dass er nicht entzündbar ist, ohne Berührung des Wetterofens durch eine höher liegende Wetterstrecke (dumb-drift) abgeführt werden.

3. Wenn bei einem Bergwerke nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mechanische Hilfsmittel für die Ventilation eingeführt

werden, so muss bei der Aufstellung und Anordnung darauf Bedacht genommen werden, dass die grösstmögliche Sicherung derselben vor Beschädigung durch eine Explosion erreicht werde.

1887
Sect. 49.

4. Beim Eingange in das Bergwerk oder die verschiedenen Theile des Bergwerkes sind je nach Bedarf ein oder mehrere „Standorte“ (station) zu bestimmen, bezüglich derer die folgenden Vorschriften gelten:

„Standorte“ und
Prüfung der
Verhältnisse
der Ventila-
tion, etc.

(I.) Bezüglich der Inspection vor Beginn der Arbeit: —

Eine oder mehrere hierzu von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter bestellte geeignete Personen, welche jedoch nicht als Subunternehmer an der Kohlenförderung interessirt sind, haben innerhalb der dem Beginne jeder Schicht vorhergehenden Zeit, welche durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen besonderen Vorschriften bestimmt ist, alle Theile des Bergwerkes zu inspizieren, welche jenseits des „Standortes“ oder der „Standorte“ liegen und in welchen während der folgenden Schicht Arbeiter zu arbeiten oder zu verkehren haben, und haben den Zustand dieser Theile bezüglich des Vorhandenseins von Gasen, der Ventilation, der Firste und Streben und der Sicherheit im allgemeinen zu untersuchen.

Kein Arbeiter darf sich über einen solchen „Standort“ hinaus begeben, bevor der Theil des Bergwerkes jenseits dieses „Standortes“ durch eine geeignete Person untersucht und als sicher befunden worden ist.

Die Untersuchung ist mit einer verschlossenen Sicherheitslampe vorzunehmen, ausser in solchen Bergwerken, in welchen während der letzten zwölf Monate keine entzündbaren Gase aufgetreten sind.

Ein Bericht darüber, ob und wo schädliche und entzündbare Gase angetroffen, und ob und welche Schäden in den Firsten und Streben, oder ob und welche anderen Gefahren bemerkt wurden, ist ohne Verzug in ein zu diesem Zwecke in der Werkskanzlei aufliegendes und den Arbeitern zugängliches Buch einzutragen; der Bericht ist von der Person zu unterzeichnen, welche die

1887
 Sect. 49. Untersuchung vorgenommen hat, und ist, abgesehen von den vorgedruckten Theilen, von dieser Person eigenhändig niederzuschreiben.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen gelten zwei oder mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Schichten als eine Schicht.

(II.) Bezüglich der Inspection während der Schichtdauer: —

Eine ähnliche Inspection ist während jeder Schicht in allen Theilen des Bergwerkes vorzunehmen, in welchen Arbeiter während jener Schicht zu arbeiten oder zu verkehren haben; doch ist es nicht nothwendig, einen Bericht hierüber abzufassen: Jedoch mit dem Vorbehalte, dass im Falle eines ununterbrochenen vierundzwanzigstündigen Betriebes durch aufeinander folgende Schichten der Bericht über eine Inspection in der früher angegebenen Weise einzutragen ist.

Untersuchung
 der Maschinen-
 anlage etc.
 ober und unter
 Tage.

5. Eine oder mehrere von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter hierzu bestellte competente Person oder Personen haben wenigstens einmal in je 24 Stunden den Zustand der Aussentheile der Maschinen, den Zustand der Fahrungen und Förderseile in den Schächten sowie der Schachthaube, Seile, Ketten und anderen ähnlichen Bergwerkseinrichtungen, welche ober und unter Tage in thatsächlicher Verwendung stehen, und wenigstens einmal in jeder Woche den Zustand der Schächte zu untersuchen, durch welche Personen ein- und ausfahren; und haben über das Ergebniss jeder Untersuchung wahrheitsgemässen Bericht zu erstatten, welcher ohne Verzug in ein zu diesem Zwecke in der Werkskanzlei geführtes Buch einzutragen und von der Person, welche die Inspection vorgenommen hat, zu unterzeichnen ist.

Schutzvorrich-
 tungen an den
 Zugängen.

6. Alle Eingänge zu Orten, welche nicht thatsächlich benutzt werden oder im Betriebe stehen, sind über die ganze Breite so zu versichern, dass es unmöglich ist, sie unabsichtlich zu betreten.

7. Sobald die Person, welche jeweils die Aufsicht über ein Bergwerk oder einen Theil desselben führt, findet, dass das Bergwerk, oder dieser Theil desselben, wegen der Ansammlung von entzündlichen Gasen in dem Bergwerke, oder diesem Theile desselben, oder aus einem anderen Grunde gefährlich ist, so sind alle Arbeiter aus dem Bergwerke oder dem für gefährlich erklärten Theile zurückzuziehen und eine hierzu bestellte sachverständige Person hat das Bergwerk oder den betreffenden Theil desselben zu inspiciiren, und zwar muss bei dieser Inspection eine verschlossene Sicherheitslampe benützt werden, wenn die Gefahr durch Ansammlung entzündbarer Gase entstanden ist; in jedem Falle hat diese Person einen wahrheitsgemässen Bericht über den Zustand des Bergwerkes oder jenes Theiles zu erstatten; und kein Arbeiter darf, ausgenommen so weit dies zur Untersuchung oder Beseitigung der Gefahr oder zum Zwecke der Nachforschung nothwendig ist, in das Bergwerk oder den als gefährlich befundenen Theil desselben Zutritt erhalten, bevor nicht die erwähnte Person erklärt hat, dass keine Gefahr bestehe. Alle derartigen Berichte sind in ein zu diesem Zwecke in der Werkskanzlei geführtes Buch einzutragen und von der Person, welche die Inspection vorgenommen hat, zu unterzeichnen.

1887

Sect. 49.
Zurückziehen
der Arbeiter
im Falle von
Gefahr.

8. Andere Lampen als verschlossene Sicherheitslampen dürfen nicht benützt werden

Benützung von
Sicherheits-
lampen an be-
stimmten
Orten.

- (a.) An allen Orten in einem Bergwerke, in welchem eine derartige Menge von entzündbaren Gasen vorhanden sein könnte, dass die Benützung offener Lichter gefährlich wäre; oder
- (b.) In allen Grubenbauen, deren Betrieb sich einem Orte nähert, in welchem eine Ansammlung von entzündbaren Gasen vorhanden sein könnte.

Wenn es nothwendig ist, in irgend einem Theile eines Wetterbezirkes Sicherheitslampen zu benützen, so darf in keinem Theile desselben Wetterbezirkes, der zwischen dem Theile, in welchem Sicherheitslampen verwendet werden müssen,

1887 und der Wetterabzugstrecke liegt, offenes Geleucht benützt
Sect. 49. werden.

Construction
der Sicherheits-
lampen.

9. Wenn Sicherheitslampen verwendet werden, so müssen dieselben derart construirt sein, dass sie ohne Gefahr gegen den Wetterstrom getragen werden können, welcher in dem Theile des Bergwerkes der gewöhnliche ist, in welchem die Lampen jeweils benützt werden, und zwar auch dann, wenn der Wetterstrom entzündbar ist.

Prüfung der
Sicherheits-
lampen.

10. In jedem Bergwerke oder Theile eines Bergwerkes in welchem die Benützung von Sicherheitslampen durch dieses Gesetz oder durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen besonderen Vorschriften angeordnet ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (I.) Eine von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter hierzu bestellte geeignete Person hat, entweder ober Tage oder an dem zum Lampendepôt bestimmten Platze jede Sicherheitslampe unmittelbar bevor sie zur Benützung hinausgegeben wird, zu untersuchen und zu prüfen, ob sie in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande und gut verschlossen ist: und keine Lampe darf benützt werden, bevor sie derart untersucht und als in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande und gut verschlossen befunden worden ist:
- (II.) Sicherheitslampen dürfen nur in dem Lampendepôt oder behufs Abfeuerung eines Schusses gemäss den in der Folge erwähnten Vorschriften geöffnet werden:
- (III.) Ausser den zur Untersuchung der Sicherheitslampen oder zum Abfeuern von Schüssen bestellten Personen darf niemand im Besitze einer Vorrichtung zum Oeffnen einer Sicherheitslampe sein.
- (IV.) Niemand darf Zündhölzchen oder irgendwelche Apparate zum Anzünden eines Lichtes bei sich haben, ausgenommen solche, welche in einer vollkommen verschlossenen Kammer an dem Zünder angebracht sind.

11. Wo Sicherheitslampen vorschriftsmässig benutzt werden müssen, dürfen die Lampenkammern zum Anzünden und Wiederanzünden der Lampen nicht in der Bahn des Ausziehweatherstromes sich befinden.

1887

Sect. 49.
Lampenkammern.

12. Sprengstoffe dürfen in Bergwerken unter Tage nur unter den folgenden Bedingungen benützt werden:

Benützung von
Sprengstoffen
unter Tage.

Anmerkung. Nach Sect. 6 des Kohlenbergwerksgesetzes v. J. 1896 kann der Staatssecretär die Benutzung bestimmter Arten von Sprengstoffen überhaupt verbieten.

- (a.) Sie dürfen nicht im Bergwerke aufbewahrt werden:
- (b.) Sie dürfen nur in Patronen in das Bergwerk gebracht werden, welche in sicheren Kisten oder Büchsen sich befinden, die nicht mehr als je fünf Pfund enthalten:
 Jedoch mit dem Vorbehalte, dass der Staatssecretär auf Antrag des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters eines Bergwerkes durch einen Erlass verfügen kann, dass bezüglich dieses Bergwerkes die Vorschrift ausser Kraft zu treten habe, dass Sprengstoffe nur in Patronen in die Grube gebracht werden dürfen.
- (c.) Kein Arbeiter darf zur gleichen Zeit an demselben Platze mehr als eine solche Kiste oder Büchse verwenden:
- (d.) Bei dem Verfahren des Ladens oder Beschickens zum Zwecke des Sprengens darf niemand Pricker aus Eisen oder Stahl, Krätzer (scraper), Ladebohrer (charger), Stopfer (tamping rod) oder Rammer (stemmer) benützen oder bei sich haben und *zum Besetzen (tamping) darf weder Kohle noch Kohlenstaub verwendet werden:*

Anmerkung. An Stelle der cursivgedruckten Worte treten nach dem Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1896 sect. 5 subs. (3) die folgenden: „nur Thon oder andere nicht brennbare Substanzen dürfen zum Besetze verwendet werden und müssen vom Eigenthümer des Bergwerkes beige stellt werden.“

- (e.) Kein Sprengstoff darf gewaltsam in ein Bohrloch von ungenügender Grösse gepresst werden und wenn das Bohrloch geladen ist, darf der Sprengstoff nicht aus-

gebohrt werden; wenn ein Schuss versagt hat, so darf kein Bohrloch in einer Entfernung von weniger als sechs Zoll von dem alten Bohrloche angelegt werden:

(f.) In Orten, in welchen der Gebrauch von Sicherheitslampen durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, oder welche trocken und kohlenstaubhältig sind, dürfen Schüsse nur von oder unter Leitung einer von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter hierzu bestellten Person abgethan werden, und diese Person hat vor dem Abthun eines Schusses den Ort, an welchem dies geschehen soll, und alle mit demselben verbundenen zugänglichen Orte des nämlichen Flötzes im Umkreise von 20 Yards zu untersuchen und sich zu überzeugen, ob das Abthun eines Schusses ohne Gefahr geschehen könne:

(g.) Wenn bei einer der vier jeweils letzten auf Grund der Vorschrift 4 protocollirten Inspectionen in dem Wetterbezirke, in welchem Schiessarbeit vorgenommen werden soll, Schlagwetter constatirt worden sind, so darf kein Schuss abgethan werden —

(1.) Bevor nicht eine geeignete Person die Stelle, an welcher Grubengase gefunden worden sind, untersucht und sich überzeugt hat, dass dieselben entwichen sind und dass weder an diesem Orte noch in dessen Nähe eine hinreichende Menge von Schlagwettern ausströmt oder angesammelt ist, um das Abthun eines Schusses als gefährlich erscheinen zu lassen; oder

(2.) Wenn nicht das verwendete Sprengmittel derart in Verbindung mit Wasser oder anderen Vorrichtungen benützt wird, dass eine Entzündung der Schlagwetter ausgeschlossen ist, oder von einer solchen Beschaffenheit ist, dass es Schlagwetter nicht entzünden kann:

(h.) Wenn das Ort, in welchem ein Schuss abgethan werden soll, trocken und kohlenstaubhältig ist, so darf kein Schuss abgethan werden, wenn nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, nämlich —

(1.) Wenn nicht das Ort, in welchem die Schiessarbeit vorgencmmen werden soll, und alle mit demselben verbundenen zugänglichen Orte im Umkreise von 20 Yards zur Zeit des Abthuns des Schusses durch gründliche Bewässerung oder ein anderes gleich wirksames Verfahren in allen Theilen, in welchen Kohlenstaub abgelagert ist, ob nun an den Firsten, auf der Sohle oder an den Wänden, nass gemacht worden sind; oder

(2.) Wenn nicht, falls die Firste oder die Sohle durch Bewässerung beschädigt würden, der Sprengstoff entweder derart in Verbindung mit Wasser oder anderen Vorrichtungen benützt wird, dass eine Entzündung der Schlagwetter oder des Kohlenstaubes ausgeschlossen ist, oder von einer solchen Beschaffenheit ist, dass er Schlagwetter oder Kohlenstaub nicht entzünden kann:

(i.) Wenn ein derartiges trockenes und kohlenstaubhältiges Ort den Theil einer Hauptförderstrecke bildet, oder mit einer solchen in Verbindung steht, und sich Kohlenstaub an den Firsten und Wänden abgesetzt hat, so darf kein Schuss abgethan werden, wenn nicht —

(1.) Die beiden in Punkt (h.) erwähnten Bedingungen erfüllt sind; oder

(2.) Diejenige der beiden in Punkt (h.) erwähnten Bedingungen erfüllt ist, welche auf das betreffende Ort anwendbar ist, und ausserdem alle Arbeiter aus dem Flötze, in welchem der Schuss abgethan werden soll, und aus allen mit dem Schachte durch die gleiche Grund-

1887
Sect. 49.

strecke verbundenen Flötzen zurückgezogen worden sind, mit Ausnahme der Schiessmänner und jener Arbeiter — jedoch nicht mehr als zehn — welche zur Bedienung der Wetteröfen, Dampfkessel, Dampfmaschinen, Maschinen, Vorrichtungen zur Förderung, Signale oder Pferde oder zur Inspection des Bergwerkes verwendet werden:

(k.) In diesem Gesetze bedeutet der Ausdruck „Wetterbezirk“ (ventilating district) einen solchen Theil eines Bergwerkes, welcher einen von einer Haupt-Wettereinzugsstrecke ausgehenden eigenen Wettereinzug und einen in eine Haupt-Wetterabzugsstrecke mündenden eigenen Wetterabzug hat; und der Ausdruck „Haupt-Förderstrecke“ (main haulage road) bedeutet eine Förderstrecke, welche zur Fortbewegung von Waggons durch Dampf oder andere mechanische Kraft benützt worden ist oder jeweils benützt wird:

(l.) Wenn ein Flötz nicht in besondere Wetterbezirke getheilt ist, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Bezug auf Wetterbezirke derart zu gelten, wie wenn an Stelle des Wortes „Wetterbezirk“ das Wort „Flötz“ stehen würde:

(m.) Die Bestimmung dieser Vorschrift, dass Sprengstoffe nur in Patronen in Bergwerke genommen werden dürfen, sowie jener Theil der Bestimmungen in Punkt (f.), welcher sich auf trockene und kohlenstaubhältige Orte bezieht, und die Punkte (g.), (h.), (i.), (k.) und (l.) sind nicht auf Lagerungen von Thon oder flötzartigem Eisenerz anzuwenden, welche nicht in Verbindung mit Kohlschichten abgebaut werden und welche in den betriebenen Theilen keine Kohle enthalten.

Anmerkung. Die Verwendung und Aufbewahrung von Sprengstoffen, sowie der Vorgang beim Schiessen wird nunmehr nach dem Kohlenbergwerksgesetze v. J. 1896, sect. 1, subs. (1.) (b.) durch die besonderen Vorschriften ge-

regelt. Desgleichen die Bestimmungen über das Zurückziehen der Arbeiter aus dem Bergwerke (1) (c) und das Befeuchten des Kohlenstaubes (1) (d).

1887

Sect. 49.

13. Wenn das Vorhandensein einer gefährlichen Wasseransammlung anzunehmen ist, so darf der in der Richtung des betreffenden Ortes betriebene Grubenbau an keiner Stelle innerhalb vierzig Yards von jenem Orte breiter sein als acht Fuss und es muss mindestens ein Bohrloch in der Mitte des Grubenbaues und eine genügende Anzahl von seitlichen Bohrlöchern auf wenigstens fünf Yards vorgetrieben werden.

Grundwasser
und Bohr-
löcher.

14. Alle unterirdischen Bremsberge, sowohl selbstthätige, als durch Dampfmaschinen, Winden und Göpel betriebene, welche von Arbeitern befahren werden, müssen, wenn sie länger als dreissig Yards sind, mit Vorrichtungen zur Vermittlung bestimmter und deutlicher Signale zwischen den Haltestellen und den Enden des Bremsberges, und in jedem Falle mit ausreichenden Ausweichstellen in Zwischenräumen von höchstens zwanzig Yards oder, wenn der Raum zwischen den Fördergefässen und der Wand nicht so gross ist, dass eine Person darin stehen kann und die Förderwagen nicht durch eine Kette oder ein Seil ohne Ende bewegt werden, von höchstens zehn Yard versehen sein.

Signalapparate
und Ausweich-
stellen in
Bremsbergen
mit Maschinen-
betrieb.

15. Jede unterirdische von Arbeitern befahrene Strecke, auf welcher zur Förderung Pferde oder andere Thiere verwendet werden, muss in Zwischenräumen von nicht weniger als fünfzig Yards mit ausreichenden Ausweichstellen oder Schutzorten versehen sein, welche genügend lang sein und zwischen der Wand und den Förderwagen einen Raum von wenigstens drei Fuss Breite freilassen müssen. Zu jedem Raume für Dampfmaschinen und Dampfkessel müssen wenigstens zwei entsprechende Strecken führen.

Ausweich-
stellen für
andere Förder-
strecken.

16. Alle Ausweichstellen und Schutzorte müssen stets freigelassen werden und niemand darf in dieselben irgendwelche Gegenstände stellen.

Freilassung
der Ausweich-
stellen.

1887

Sect. 49.
Dimensionen
der Förder-
strecken.

17. Alle unterirdischen Förderstrecken, in welchen Pferde oder andere Zugthiere benützt werden, müssen in solchen Dimensionen gehalten sein, dass die Pferde oder die anderen Thiere sie passiren können, ohne gegen den First oder das Gezimmer anzustossen.

Einfriedigung
alter Schächte.

18. Der Tagkranz eines Schachtes, der jeweils ausser Verwendung steht oder nur als Luftschacht benützt wird, muss mit einer sicheren Einfriedigung versehen werden und bleiben.

Einfriedigung
der Schacht-
zugänge.

19. Die Tagmündung und alle Eingänge zwischen Tagmündung und Sohle, einschliesslich der zur Ansammlung von Grundwasser bestimmten Vertiefung (sump) eines Förder-, Wetter- oder Wasserhaltungsschachtes müssen mit einer sicheren Einfriedigung versehen sein. Die Entfernung derselben zum Zwecke von Reparaturen oder anderen Verrichtungen ist jedoch nicht verboten, wenn andere Vorsichtsmassregeln getroffen werden.

Sicherung der
Schächte.

20. Wenn die natürlichen Lagerungsverhältnisse nicht genügende Sicherheit bieten, so müssen die Förder- und die Wasserhaltungsschächte durch Verkleidung, Ausmauerung oder auf andere Weise versichert werden.

Sicherung der
Firste und
Streben.

21. Die Firste und Streben aller Förderstrecken und Betriebsorte müssen versichert werden, und mit Ausnahme der zur Untersuchung oder Ausbesserung bestellten Personen darf niemand Förderstrecken oder Betriebsorte befahren oder betreten, welche nicht versichert sind.

Zimmerung.

22. Wenn die Zimmerung der Betriebsorte von den daselbst beschäftigten Arbeitern besorgt wird, so muss den Arbeitern gutes Zimmerholz an dem Betriebsort, dem entfernten Ende eines Querschlages (gate end), einem Wechsel (pass-by) oder einer Ausweichstelle (siding) oder einem anderen ähnlichen Platze im Bergwerke, welcher für die Arbeiter bequem gelegen ist, beigestellt werden, und wo Spreizen (sprags) oder Stempel zum Schrämen

(holing props) gebraucht werden, dürfen sie von einander nicht mehr als sechs Fuss entfernt sein.

1887
Sect. 49.

23. Wenn zu demselben Flötze ein einziehender und ein ausziehender Schacht (furnace shaft) gehört und bei beiden Schächten Vorrichtungen zur Menschenförderung in Gebrauch sind, so steht es jeder im Bergwerke beschäftigten Person frei nach entsprechender Meldung den einziehenden Schacht zu benützen.

Benützung des
einziehenden
Schachtes.

24. In jedem Bergwerke, in welchem bei der Befahrung regelmässig Maschinen in Bewegung gesetzt werden, muss zur Bedienung der zur Menschenförderung verwendeten Maschinen eine geeignete männliche Person, die wenigstens zweiundzwanzig Jahre ist, bestellt und hierzu solange anwesend sein, als irgend eine Person sich unter Tage in dem Bergwerke befindet.

Bedienung der
Maschinen.

Wenn ein Schacht, ein Bremsberg oder eine Grundstrecke zur Verbindung mehrerer Theile des Bergwerkes benützt wird und Personen solche Schächte, Bremsberge und Grundstrecken unter Anwendung von Maschinen, Winden oder Göpeln befahren, welche durch Dampf oder eine andere mechanische Kraft, oder durch Thiere oder durch Handarbeit bewegt werden, so muss als Aufseher dieser Dampfmaschinen, Winden oder Göpel oder der damit verbundenen Theile der Maschinenanlage, Seile, Ketten oder Flaschenzüge eine geeignete männliche Person im Alter von wenigstens achtzehn Jahren fungiren.

Wenn die Maschine durch thierische Kraft bewegt wird, so gilt für die Zwecke dieser Vorschrift jene Person, nach deren Weisungen der Treiber des Thieres sich zu benehmen hat, als Aufseher dieser Maschine.

25. Jeder zur Menschen- oder Kohlenförderung benützte Schacht, der tiefer als fünfzig Yards und nicht durch schriftliche Verfügung des Bezirksinspectors von dieser Regel ausgenommen ist, muss mit Leitungen und ausreichenden Vorrichtungen zur Vermittlung bestimmter und deutlicher Signale von der Schachtsohle und von allen zwischen dieser und der Tagmündung jeweils

Signalappa-
rate für den
Schacht-
betrieb.

1887 benützten Zugängen hinauf zur Tagmündung und umgekehrt
Sect. 49. versehen sein.

26. Wenn der Förderapparat eines Bergwerkes nicht mit einer selbstthätigen Vorrichtung zur Vermeidung des Überdrehens ausgestattet ist, so darf bei der Menschenförderung die Förderschale, wenn sie einen bestimmten in den besonderen Vorschriften bezeichneten Punkt im Schachte erreicht hat, nicht mit einer drei Meilen in der Stunde überschreitenden Geschwindigkeit aufgezogen werden.

Schutzdächer. 27. Die zur Menschenförderung in einem Schachte verwendeten Förderschalen müssen ausreichende Schutzdächer besitzen, ausser wenn die Schalen durch eine Winde bewegt, oder wenn Personen zur Arbeit im Schachte verwendet werden oder wenn der Bezirksinspector schriftlich eine Ausnahme gestattet hat.

Ketten. 28. Mit Ausnahme der kurzen am Förderkorbe angebrachten Kuppelungskette dürfen Ketten mit einfachen Gliedern bei der Menschenförderung in Schächten und Bremsbergen nicht verwendet werden.

Verhütung des Schleifens des Seiles an der Trommel. 29. An der Trommel jeder zur Menschenförderung benützten Maschine sind Gabeln und Flantschen und, wenn die Walze konisch ist, entsprechende andere Vorrichtungen anzubringen, um das Schleifen des Seiles zu verhindern.

Bremse und Indicateur.

30. Jede durch Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft getriebene Maschine, welche zur Menschenförderung benützt wird, muss mit einer oder mehreren Bremsen, und ausser den etwaigen Zeichen am Seile mit einem Indicateur verbunden sein, welcher der die Maschine bedienenden Person die Stellung des Förderkorbes im Schachte anzeigt.

Wenn die Trommel nicht auf der Kurbelwelle aufliegt, so muss eine entsprechende Bremse an der Trommelwelle angebracht sein.

31. Alle Schwungräder und alle exponirten und gefährlichen Theile der in oder bei einem Bergwerke benützten Maschinen müssen mit sicheren Schutzvorkehrungen versehen sein und bleiben. **1887**
Sect. 49.
Schutzvorkehrungen an den Maschinen.
32. An jedem Dampfkessel, ob einzelstehend oder zu einer Anlage gehörig, müssen ein entsprechendes Sicherheitsventil sowie ein genaues Dampf- und ein Wassermanometer angebracht sein, die den Dampfdruck und die Höhe des Wasserstandes im Kessel erkennen lassen. Sicherheitsventile und Manometer an den Kesseln.
33. An einem auffallenden Platze ober Tage in der Nähe des Bergwerkseinganges ist ein Barometer und ein Thermometer anzubringen. Barometer, etc.
34. Wenn Personen unter Tage beschäftigt werden, so müssen Ambulanzen oder Tragbahnen sowie Schienen und Bandagen zur sofortigen Benützung im Falle eines Unglückes bei dem Betriebe bereit gehalten werden. Tragbahnen.
35. Niemand darf Einfriedigungen, Schutzvorrichtungen, Ausweichstellen, Schutzorte, Verkleidungen, Fahrungen, Signalarparate, Signale, Schutzdächer, Ketten, Flantschen, Gabeln, Bremsen, Indicateure, Dampfmanometer, Wassermanometer, Sicherheitsventile oder andere gemäss diesem Gesetze in einem Bergwerke angebrachte Vorrichtungen oder Gegenstände absichtlich beschädigen oder ohne gehörige Ermächtigung entfernen oder unbrauchbar machen. Absichtliche Beschädigung.
36. Jede Person hat alle mit Bezug auf den Betrieb erteilten Befehle, welche auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der besonderen für das Bergwerk geltenden Vorschriften abzielen, zu befolgen. Befolgung der Befehle.
37. Die in diesen Vorschriften erwähnten Bücher sind von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter beizustellen und diese Bücher, oder genaue Abschriften derselben, sind in der Werkskanzlei aufzubewahren, und jeder Bergwerksinspector Bücher und Abschriften derselben.

1887
Sect. 49.

und jede in dem Bergwerke beschäftigte Person oder wer von einem Bergwerksinspector oder einer im Bergwerke beschäftigten Person hierzu schriftlich ermächtigt ist, kann zu jeder passenden Zeit diese Bücher durchsehen und Abschriften oder Auszüge machen; die Pflicht zur Aufbewahrung eines solchen Buches dauert jedoch nicht länger als zwölf Monate von dem Tage an, bis zu welchem dasselbe zu den gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen benützt worden ist.

Die gemäss diesem Gesetze in ein Buch einzutragenden Berichte können zum Theil in Druck (Lithographie) und zum Theil in Schrift hergestellt sein.

Periodische In-
spection durch
Vertrauens-
männer der
Arbeiter.

38. Die in einem Bergwerke beschäftigten Personen können von Zeit zu Zeit zwei Personen aus ihrer Mitte oder zwei andere Personen, welche praktische Bergarbeiter sind (Bergwerksingenieure sind jedoch ausgeschlossen) bestellen, um das Bergwerk auf ihre Kosten inspiciren zu lassen, und den so bestellten Personen muss wenigstens einmal in jedem Monate gestattet werden, alle Theile des Bergwerkes zu betreten und die Schächte, Grundstrecken, Bremsberge, Betriebsorte, Wetterauszugsstrecken, Ventilationsapparate, abgebauten Orte und Maschinen zu inspiciren, wobei sie der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter des Bergwerkes entweder selbst begleiten oder durch einen oder mehrere Werksbeamte begleiten lassen kann. Zum Zwecke der Inspection sind seitens des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters und aller im Bergwerke befindlichen Personen alle Erleichterungen zu gewähren, und die inspicirenden Personen haben unverweilt einen wahrheitsgemässen Bericht über die Inspection in ein Buch einzutragen und zu unterzeichnen, welches zu diesem Zwecke in der Werkskanzlei geführt wird; und wenn in dem Berichte das Vorhandensein einer Gefahr, oder dass eine solche zu befürchten sei, bemerkt wird, so hat der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter ohne Verzug eine genaue Abschrift des Berichtes dem Bezirksinspector einzusenden.

39. Keiner nicht gegenwärtig als Kohlen- oder Eisenerzhauer beschäftigten Person darf gestattet werden, als Kohlen- oder Eisenerzhauer allein vor dem Ortsstosse zu arbeiten, bevor sie nicht diese Arbeit durch zwei Jahre unter der Aufsicht gelernter Arbeiter praktisch ausgeübt hat, es sei denn, dass sie schon vorher durch zwei Jahre vor dem Ortsstosse beschäftigt war.

1887
Sect. 49.

50. Wer gegen eine der allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder sie nicht befolgt, ist einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig; und im Falle der Zuwiderhandlung gegen oder der Nichtbefolgung einer der besagten allgemeinen Vorschriften durch welche Person immer ist sowohl der Eigenthümer, als auch der Bevollmächtigte und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, falls er nicht beweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan habe, um die Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung zu verhindern, indem er die besagten Vorschriften als Vorschriften für den Grubenbetrieb bekannt gemacht und alles aufgehoben hat, um ihre Beobachtung durchzusetzen.¹⁾

Sect. 50.
Strafe für
Nichtbefolgung
der Vor-
schriften.

¹⁾ Die auf Grund des Kohlenbergwerksgesetzes v. J. 1896 erlassenen besonderen Vorschriften setzen die widersprechenden Bestimmungen der allgemeinen und der gemäss derselben erlassenen besonderen Vorschriften ausser Wirksamkeit: sect. 1, subs. (2).

Besondere Vorschriften.

51. (1.) Für jedes Bergwerk sind solche Vorschriften (in diesem Gesetze als besondere Vorschriften bezeichnet) zu erlassen und von den mit der Leitung des Bergwerkes wie von den in und bei dem Bergwerke beschäftigten Personen zu beobachten und durchzuführen, welche, in Anbetracht der besonderen Verhältnisse und des Zustandes dieses Bergwerkes, als die geeignetsten erscheinen, um Unfälle zu vermeiden und die Sicherheit, Bequemlichkeit (convenience) und gehörige Disciplin der in und bei dem Bergwerke beschäftigten Personen zu bewirken.¹⁾

Sect. 51.
Besondere Vor-
schriften für
jedes Berg-
werk.

1887
Sect. 51.

(2.) Diese besonderen Vorschriften sind in zwei Exemplaren von dem zur Zeit ihres Erlasses fungirenden Bezirksinspector zu unterzeichnen und sind in und bei jedem Bergwerke (auch im Falle der Erweiterung desselben) ebenso zu beobachten, wie wenn sie in diesem Gesetze verfügt wären.

(3.) Jede zur Beobachtung der für ein Bergwerk erlassenen besonderen Vorschriften verpflichtete Person, welche denselben zuwiderhandelt oder Folge zu leisten unterlässt, ist einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig und zugleich ist sowohl der Eigentümer des Bergwerkes, als auch dessen Bevollmächtigter und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, falls er nicht beweisen kann, dass er alle erforderlichen Schritte gethan habe, um jene Unterlassung oder Nichtbefolgung zu verhindern, indem er die Vorschriften bekannt gemacht und alles aufgeboten hat, um ihre Beobachtung durchzusetzen.

1) Durch das Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1896 (sect. 1) sind die Befugnisse des Staatssecretärs zum Erlasse und zur Abänderung besonderer Vorschriften erheblich erweitert.

Sect. 52.
Anordnung
neuer be-
sonderer Vor-
schriften.

52. (1.) Jeder Eigenthümer eines Bergwerkes, oder dessen Bevollmächtigter oder der Betriebsleiter hat innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder, wenn die Arbeiten zum Aufschlusse eines neuen Bergwerkes oder zur Wiederaufnahme eines alten Bergwerkes erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, innerhalb drei Monaten nach dem Beginne dieser Arbeiten, besondere Vorschriften für das Bergwerk abzufassen und dem Bezirksinspector behufs Bestätigung durch den Staatssecretär vorzulegen.

(2.) Die vorgeschlagenen besonderen Vorschriften sind zusammen mit einer gedruckten Bekanntmachung des Inhaltes, dass Einwände gegen diese Vorschriften, sei es wegen einer ihrer Bestimmungen oder wegen irgendwelcher Auslassungen, von jeder in dem Bergwerke beschäftigten Person dem Bezirksinspector — dessen Amtsadresse in der Bekanntmachung anzugeben ist — mitgetheilt werden können, durch wenigstens zwei Wochen vor

der Uebermittlung an den Bezirksinspector in der Weise anzuschlagen, welche in diesem Gesetze mit Bezug auf die Bekanntmachung der besonderen Vorschriften zur Belehrung der in dem Bergwerke beschäftigten Personen vorgesehen ist: und eine Bestätigung darüber, dass die Vorschriften und jene Bekanntmachung derart angeschlagen waren, ist zugleich mit zwei Exemplaren der Vorschriften und unterzeichnet von der Person, welche sie einschickt, dem Bezirksinspector zu übersenden.

(3.) Wenn gegen die Vorschriften seitens des Staatssecretärs nicht innerhalb vierzig Tagen nach ihrem Empfang durch den Inspector Einwendungen erhoben werden, so treten sie in Kraft.

53. (1.) Wenn der Staatssecretär der Ansicht ist, dass die ihm derart übermittelten besonderen Vorschriften, oder einige von ihnen, nicht ausreichend sind, um die Vermeidung von Unfällen und die Sicherheit oder Bequemlichkeit (convenience) der in oder bei dem Bergwerke beschäftigten Personen zu bewirken, oder nicht angemessen sind, so kann er innerhalb vierzig Tagen nach der Zustellung der Vorschriften an den Inspector gegen dieselben Einwand erheben und dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter schriftlich vorschlagen, dieselben durch Streichungen, Abänderungen oder Zusätze zu modificiren.

(2.) Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter nicht innerhalb zwanzig Tagen nach Empfang der durch den Staatssecretär beantragten Modificationen schriftlich gegen dieselben Einspruch erhebt, so treten die vorgeschlagenen besonderen Vorschriften mit diesen Modificationen in Kraft.

(3.) Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich Einspruch erhebt, so ist der Streitfall einem Schiedsgerichte nach Massgabe dieses Gesetzes zu unterbreiten, und das Datum des Empfanges der Anzeige des Einspruches durch den Staatssecretär ist als das Datum der Ueberweisung an das Schiedsgericht zu betrachten, und die Vorschriften erlangen Wirksamkeit je nachdem hierüber durch den Schiedsspruch bestimmt wird.

1887

Sect. 52.

Sect. 53.

Einspruchsrecht des Staatssecretärs gegen besondere Vorschriften.

1887

Sect. 54.
Abänderung
besonderer
Vorschriften.

54. (1.) Nachdem für ein Bergwerk besondere Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter bei dem Bezirksinspector Abänderungen dieser Vorschriften oder neue Vorschriften behufs Approbation durch den Staatssecretär schriftlich beantragen und die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der ursprünglichen Vorschriften sind auf derartige Abänderungen ebenso anzuwenden, wie auf die ursprünglichen Vorschriften.

(2.) Der Staatssecretär kann den Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter eines Bergwerkes jederzeit zur Einführung neuer oder Abänderung der bestehenden besonderen Vorschriften schriftlich auffordern und die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich des Vorschlages des Staatssecretärs zur Modification der von einem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter eines Bergwerkes vorgelegten besonderen Vorschriften sind auf alle neuen besonderen Vorschriften und Abänderungen ebenso anzuwenden, wie auf einen derartigen Vorschlag.

Sect. 55.
Falsche An-
gaben, und
Versäumniss
der Vorlage
der besonderen
Vorschriften.

55. Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes mit Bezug auf den Anschlag der Vorschriften oder Bekanntmachungen eine falsche Angabe macht, so ist er einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig; und wenn die besonderen Vorschriften für ein Bergwerk nicht innerhalb der durch dieses Gesetz bestimmten Frist dem Bezirksinspector behufs Approbation des Staatssecretärs übermittelt werden, so ist sowohl der Eigenthümer, als auch der Bevollmächtigte und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, wenn er nicht beweisen kann, dass er alles gethan habe, um die Vorlage der Vorschriften zu sichern und nach besten Kräften bemüht war, die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

Sect. 56.
Beweiskraft
einer beglaubigten
Abschrift der be-
sonderen Vor-
schriften.

56. Ein Bergwerksinspector hat auf Ansuchen eine ihm unterbreitete Abschrift der zur Zeit in einem Bergwerke geltenden auf Grund dieses Gesetzes erlassenen besonderen Vorschriften,

wenn die Genauigkeit der Abschrift ihm zu seiner Zufriedenheit nachgewiesen wurde, zu beglaubigen, und eine derart beglaubigte Abschrift ist als Beweis (jedoch ohne dass andere Beweismittel hierdurch ausgeschlossen werden) dafür anzusehen, dass dies die besonderen Vorschriften sind und dass sie auf Grund dieses Gesetzes gehörig in Kraft getreten und von dem Inspector unterzeichnet worden sind.

1887
Sect. 56.

Publication eines Auszuges aus dem Gesetze
und der besonderen Vorschriften.

57. Um die Bestimmungen dieses Gesetzes und die besonderen Vorschriften allen in und bei einem Bergwerke beschäftigten Personen bekannt zu machen, ist ein Auszug aus diesem Gesetze, welcher auf Ansuchen des Eigenthümers, Bevollmächtigten oder Betriebsleiters des Bergwerkes von dem Bezirksinspector als Stellvertreter des Staatssecretärs auszufolgen ist, und eine genaue Copie aller besonderen Vorschriften folgendermassen zu publiciren:

Sect. 57.
Publication
eines Auszuges
des Gesetzes
und der be-
sonderen Vor-
schriften.

- (1.) Der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter des Bergwerkes hat den Auszug aus dem Gesetze sowie die Copie der Vorschriften unter Beifügung des Namens des Bergwerkes, des Namens und der Adresse des Bezirksinspectors und des Namens des Eigenthümers oder Bevollmächtigten und des Betriebsleiters in leserlichen Buchstaben und an einem auffallenden Orte an oder bei dem Bergwerke anschlagen zu lassen, wo sie von den beschäftigten Personen bequem gelesen werden können; und wenn die Anschläge verunstaltet oder unleserlich gemacht oder vernichtet werden, so sind sie mit aller thunlichen Beschleunigung zu erneuern:
- (2.) Ein gedrucktes Exemplar des Auszuges und der Vorschriften ist vom Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter jeder in oder bei dem Bergwerke be-

1887
Sect. 57.

beschäftigten Person kostenfrei auszufolgen, welche darum in der Kanzlei ansucht, in welcher die unmittelbar vom Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter beschäftigten Personen entlohnt werden

(3.) Die besonderen Vorschriften und jene Vorschriften, welche nur durch den Arbeitsvertrag festgesetzt werden, sind deutlich auseinander zu halten.

Im Falle der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Section durch irgend eine Person ist sowohl der Eigenthümer, als auch der Bevollmächtigte und der Betriebsleiter einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig, wenn er nicht beweisen kann, dass er alles gethan habe, um die Nichtbefolgung zu verhindern, indem er nach besten Kräften bemüht war, die Beobachtung dieser Section zu bewirken.

Sect. 58.
Abreißen oder
Veranstalten
von An-
schlägen.

58. Wer die in Gemässheit dieses Gesetzes angeschlagenen Auszüge, Bekanntmachungen, vorgelegten oder erlassenen besonderen Vorschriften oder die in Gemässheit der besonderen Vorschriften angeschlagenen Bekanntmachungen abreisst, beschädigt oder verunstaltet, macht sich eine Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

THEIL III.

ERGAENZENDE BESTIMMUNGEN.

Strafverfahren.

59. (1.) Jede in oder bei einem Bergwerke beschäftigte Person, welche einer Handlung oder Unterlassung schuldig ist, die, wenn von einem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter begangen, eine Uebertretung dieses Gesetzes sein würde, ist einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

(2.) Jede Person, welche einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig ist, für welche eine Strafe nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist für jede Uebertretung, und zwar ein Eigenthümer, Bevollmächtigter, Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter mit Geld bis zu zwanzig, und jede andere Person bis zu zwei Pfund und wenn ein Inspector auf eine Uebertretung schriftlich aufmerksam gemacht hat, für jeden Tag, an welchem nach dieser Mittheilung die Uebertretung fort dauert, ausserdem noch mit Geld bis zu einem Pfund zu bestrafen.

60. Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigter, Betriebsleiter oder Unter-Betriebsleiter eines Bergwerkes oder eine in oder bei demselben beschäftigte Person einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig ist, welche nach dem Urtheile des Gerichtshofes darauf berechnet war, die Sicherheit der in oder bei dem Bergwerke beschäftigten Personen zu gefährden oder diesen Personen schwere Körperbeschädigungen zuzufügen, oder einen gefährlichen Unfall herbeizuführen, und von dem Angeklagten durch persönliches

Sect. 59.
Strafe wegen
Uebertretung
des Gesetzes.

Sect. 60.
Gefängnis-
strafe wegen
wissentlicher
Gefährdung
von Leib und
Leben.

1887

Sect. 60.

Handeln, persönliches Unterlassen oder persönliches Versäumniss wissentlich begangen wurde, so ist derselbe, wenn das Gericht der Ansicht ist, dass eine Geldstrafe nicht ausreichend wäre, mit Gefängniss bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, zu bestrafen.

Sect. 61.

Summarisches
Verfahren be-
treffend Ueber-
tretungen,
Geldbussen,
etc.

61. [Die Bestimmungen dieser Section beziehen sich auf die Competenz der Summargerichte, summarische Verfahren und sind ohne besondere Bedeutung.]

Sect. 62.

Allgemeine
Vorschriften
über das
Summarver-
fahren.

62. In allen Theilen des Vereinigten Königreichs haben die folgenden Bestimmungen zu gelten:

- (I.) Anzeigen oder Beschwerden müssen, sofern dieses Gesetz keine besondere Verfügung trifft, innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte an erstattet oder erhoben werden, von welchem die Ursache zur Anzeige oder Beschwerde datirt:
- (II.) Alle einer Uebertretung dieses Gesetzes angeklagten Personen können sich, wenn sie wünschen, als gewöhnliche Zeugen beedigen und verhören lassen:
- (III.) Auf Verlangen einer Partei hat der Gerichtshof ein Protocoll über das Zeugenverhör aufnehmen und aufbewahren zu lassen.

Sect. 63.

Berufung an
die Quartal-
sessionen.

63. Wer sich durch ein Urtheil beschwert erachtet, welches ein Summargerichtshof bei der Entscheidung über eine Anzeige gefällt hat, kann, wenn das Urtheil auf Gefängniss oder Geldstrafe im Ausmasse der Hälfte des höchsten Strafsatzes oder darüber lautet, in der durch die Gesetze über die summarische Gerichtsbarkeit vorgesehenen Weise an einen Gerichtshof der Quartalsessionen appelliren.

Sect. 64.

Verantwort-
lichkeit des
Vaters oder
Vormundes
wegen falscher
Angaben über
das Alter.

64. Wenn es sich ergibt, dass ein Knabe oder ein Mädchen auf Grund der falschen Angabe seines Vaters oder Vormundes, dass der Knabe oder das Mädchen in dem Alter sich befinde, in welchem die Beschäftigung gesetzlich gestattet sei, im guten

Glauben, dass der Knabe oder das Mädchen dieses Alter wirklich erreicht habe, beschäftigt worden ist; oder dass ein Arbeiter auf Grund seiner falschen Angabe, dass er bereits unter der Aufsicht gelernter Arbeiter die Bergwerksarbeit durch zwei Jahre praktisch ausgeübt habe oder dass er bereits früher durch zwei Jahre zur Arbeit vor dem Kohlenstoss verwendet worden sei, im guten Glauben an die Wahrheit dieser Aussage allein als Häuer beschäftigt worden ist, so ist der Eigenthümer, Bevollmächtigte, Betriebsleiter oder der sonstige Arbeitgeber nicht zu bestrafen: aber der Vater oder der Vormund, resp. die Person, welche allein gearbeitet hat, ist wegen der falschen Angabe einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig.

1887
Sect. 64.

65. Wegen Uebertretungen, welche vor einem Gerichtshofe mit summarischer Jurisdiction verfolgt werden können, darf gegen einen Eigenthümer, Bevollmächtigten, Betriebsleiter oder Unterbetriebsleiter, wenn die Uebertretung nicht von ihnen persönlich begangen wurde, eine Anklage nur durch einen Inspector oder mit schriftlicher Erlaubniss eines Staatssecretärs erhoben werden; und im Falle von Uebertretungen, wegen deren ein Eigenthümer, Bevollmächtigter, Betriebsleiter oder Unterbetriebsleiter nicht bestraft werden kann, wenn er nachweist, dass er alle Massnahmen ergriffen habe, um die Begehung der Uebertretung zu verhindern, darf ein Inspector, wenn er überzeugt ist, dass dies geschehen sei, keine Anklage gegen die genannten Personen erheben. Gegen einen Todtenbeschauer (coroner) kann wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes eine Anklage nur mit schriftlicher Genehmigung des Staatssecretärs erhoben werden.

Sect. 65.
Verfolgung des
Eigenthümers,
Bevollmächtig-
ten, Betriebs-
leiters, etc.

66. Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter eines Bergwerkes auf Grund dieses Gesetzes gegen eine in oder bei dem Bergwerke beschäftigte Person wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes ein gerichtliches Verfahren angestrengt hat, so hat er innerhalb einundzwanzig Tagen nach der Verhandlung das Ergebniss derselben dem Bezirksinspector mitzutheilen.

Sect. 66.
Bericht über
den Ausgang
von Processen
gegen Arbeiter.

1887

Sect. 67.
Summarverfahren gegen Uebertretungen in Schottland.

67. [Unwesentliche Bestimmungen über das Summarverfahren in Schottland. In subs. (3.) wird für den Fall der Nichteinbringung einer Geldstrafe Gefängniss bis zu drei Monaten angedroht.]

Sect. 68.
Vorbehalt betr. Verfahren auf Grund anderer Gesetze.

68. (1.) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird weder die Anklage auf Grund eines anderen Gesetzes noch die Verurtheilung zu einer anderen oder höheren Strafe oder Geldbusse, als in diesem Gesetze für eine Uebertretung bestimmt ist, ausgeschlossen, jedoch darf niemand wegen derselben Uebertretung zweimal bestraft werden.

(2.) Wenn der Gerichtshof, vor welchem eine Person wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes angeklagt ist, findet, dass wegen dieser Uebertretung der Angeklagte auf Grund eines anderen Gesetzes oder in anderer Weise verfolgt werden sollte, so ist die Verhandlung zum Zwecke der Einleitung der Verfolgung zu vertagen.

Sect. 69.
Disqualification für das Richteramt.

69. Bergwerkseigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter, sowie Bergarbeiter, Vertrauensmänner der Bergarbeiter (miner's agent), der Vater, Sohn oder Bruder oder Schwiegervater, Schwiegersohn oder Schwager einer der genannten Personen und Verwaltungsräthe einer Gesellschaft, welche Bergwerkseigenthümer ist, dürfen, ausser mit Zustimmung beider beteiligter Parteien, bei der Verhandlung wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes weder als Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction noch als Mitglieder eines solchen fungiren.

Sect. 70.
Verwendung der Straf-gelder.

70. Wenn wegen Unterlassung der Anzeige einer Explosion oder eines Unfalles oder wegen einer Uebertretung dieses Gesetzes, welche Tod oder Verletzung einer Person bewirkt hat, eine Geldstrafe verhängt worden ist, so kann der Staatssecretär, wenn er dies für angemessen erachtet, anordnen, dass die Strafsumme der verletzten Person oder den Verwandten der durch die Explosion oder den Unfall getödteten Person ausbezahlt oder unter ihnen (oder einigen von ihnen) vertheilt werde.

Jedoch mit dem Vorbehalte —

(I.) Dass diese Personen nicht nach seiner Ansicht die Explosion oder den Unfall herbeigeführt oder dazu mitgewirkt und dass sie nicht die Uebertretung begangen oder an ihr Theil genommen haben:

(II.) Dass die Thatsache der Bezahlung oder Vertheilung in keiner Weise das gerichtliche Verfahren, welches durch die Explosion, den Unfall oder die Uebertretung veranlasst wird, beeinflussen und im Beweisverfahren verwerthet werden darf.

Von der vorstehenden Ausnahme abgesehen —

Sind alle in England und Schottland auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder dem Schatzamte zu überweisen und dem Cosolidirten Fonds zuzuführen;

Sind alle in Irland auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder in der durch das Gesetz v. J. 1851 über Geldbussen (Fines Act [Ireland] 1851) und die dasselbe ergänzenden Gesetze vorgeschriebenen Weise zu verwenden.

14 & 15 Vict.
cap. 90.

Bestimmungen vermischten Inhaltes.

71. Wenn die Frage entsteht (ausser im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens), ob ein Bergwerk unter das gegenwärtige Gesetz oder unter das Erzbergwerksgesetz v. J. 1872 (Metalliferous Mines Regulation Act, 1872) oder ein anderes jeweils geltendes und auf die Erzbergwerke sich beziehendes Gesetz falle, so ist die Entscheidung des Staatssecretärs einzuholen, welche als endgiltige anzusehen ist.

Sect. 71.

Entscheidung der Frage, ob ein Bergwerk diesem Gesetze untersteht.

72. Erlässe oder Ausnahmsbestimmungen, welche ein Staatssecretär auf Grund dieses Gesetzes hinausgibt oder bewilligt, können von einem Staatssecretär jederzeit zurückgenommen oder abgeändert werden, und zwar bedingungslos oder unter den ihm angezeigt erscheinenden Bedingungen, und sind von einem Staatssecretär, Unter-Staatssecretär oder assistirenden Unter-Staatssecretär (assistent under secretary) zu unterzeichnen.

Sect. 72.

Befugniss des Staatssecretärs zum Erlasse und Widerruf von Verordnungen.

1887

Sect. 73.
Zustellung von
Anzeigen.

73. Alle Anzeigen auf Grund dieses Gesetzes können, wenn die Herstellung in Druck nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in Schrift oder Druck (Lithographie), oder zum Theil in Schrift und zum Theil in Druck (Lithographie) hergestellt sein, und alle Anzeigen und Documente, deren Einsendung oder Zustellung an oder durch einen Inspector in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, können entweder persönlich übergeben oder durch die Post mittelst frankirten Briefes zugestellt werden; und im Falle der Einsendung durch die Post sollen sie als zu der Zeit eingesandt und erhalten gelten, zu welcher der sie enthaltende Brief im gewöhnlichen Postenlaufe abgeliefert worden wäre; und zum Beweise der Zustellung oder Einsendung genügt der Nachweis, dass der die Anzeige enthaltende Brief gehörig adressirt der Post übergeben wurde.

Sect. 74.
Anwendung
von
38 & 39 Vict.
cap. 55, sect. 38.

74. Die Section 38 des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege (Public Health Act, 1875) — welche sich auf die Beistellung von Bedürfnissorten in Häusern bezieht, welche als Fabriken oder Werkstätten benützt und in denen Personen beiderlei Geschlechtes beschäftigt werden — ist auf jene obertägigen Bergwerksanlagen, in welchen Frauen und Mädchen beschäftigt werden, ebenso anzuwenden, wie wenn sie in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen wäre und in der besagten Section die Worte „jene obertägigen Bergwerksanlagen“ an Stelle des Wortes „Haus“ stehen würden.

Sect. 75.
Erklärung von
Ausdrücken.

75. In diesem Gesetze sind, soweit nicht aus dem Zusammenhange etwas anderes sich ergibt, die folgenden Ausdrücke in der angegebenen Weise zu verstehen:

Der Ausdruck „Bergwerk“ (mine) umfasst alle Schächte während der Abteufens, die Grundstrecken (level) und Bremsberge während ihrer Herstellung, und alle Schächte, Grundstrecken, einfallenden Strecken, Arbeitsorte, Bahnen und Geleise, sowohl ober als unter Tage, sowohl in als bei dem Bergwerke und zu demselben gehörig:

Der Ausdruck „Schacht“ (shaft) umfasst den Ausdruck „Grube“ (pit):

Der Ausdruck „Plan“ (plan) umfasst eine genaue Copie oder Pause des Originalplanes:

Der Ausdruck „Eigenthümer“ (owner) bedeutet mit Bezug auf ein Bergwerk jede Person oder Gesellschaft, welche der unmittelbare Eigenthümer oder Pächter (lessee) oder Besitzer eines Bergwerkes oder eines Theiles desselben ist und umfasst nicht auch jene Personen oder Gesellschaften, welche von einem Bergwerke lediglich eine Abgabe (royalty), Rente (rent) oder Taxe (fine) beziehen, oder nur Eigenthümer eines Bergwerkes sind, dessen Betriebsrecht verpachtet oder verliehen ist, oder nur Eigenthümer des Grundes und Bodens, aber an den Mineralien des Bergwerkes nicht betheiligt sind; dagegen sind Gedingnehmer, gleichgiltig ob für das ganze Bergwerk oder nur für einen Theil desselben, den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenso unterworfen, wie Eigenthümer, jedoch ohne dass hierdurch der Eigenthümer von seiner Verantwortlichkeit befreit würde:

Der Ausdruck „Bevollmächtigter“ (agent) bedeutet mit Bezug auf ein Bergwerk jede Person, welche von dem Eigenthümer zu seinem Bevollmächtigten mit Bezug auf das Bergwerk oder einen Theil desselben bestellt worden und als solcher dem auf Grund dieses Gesetzes ernannten Betriebsleiter vorgesetzt ist:

Der Ausdruck „Staatssecretär“ bedeutet einen der Oberstaatssecretäre I. M. (one of H. M. Principal Secretaries of State):

Der Ausdruck „Schatzamt“ (treasury) bedeutet die Commissarien des Schatzamtes I. M.:

Unter dem Ausdrucke „Knabe“ ist eine männliche Person im Alter von weniger als sechzehn Jahren zu verstehen:

1887**Sect. 75.**

Unter dem Ausdrucke „Mädchen“ ist eine weibliche Person im Alter von weniger als sechzehn Jahren zu verstehen: Unter dem Ausdrucke „Frau“ ist eine weibliche Person im Alter von mehr als sechzehn Jahren zu verstehen.

Sect. 76.

Anwendung des Gesetzes auf Schottland.

76. [*Bestimmungen formeller Natur.*]

Sect. 77.

Anwendung des Gesetzes auf Irland.

77. [*Bestimmungen formeller Natur.*]

Sect. 78.

Bestätigung der fungirenden Inspectoren und Prüfungscommissionen.

Uebergangsbestimmungen und Aufhebung.

78. [*Bestätigung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Inspectoren und Prüfungscommissionen in ihren Functionen.*]

Sect. 79.

Giltigkeit der Zeugnisse und Register.

79. [*Fortdauer der Giltigkeit der Zeugnisse und Register.*]

Sect. 80.

Ausstellung von Dienstzeugnissen für gewisse Unter-Betriebsleiter.

80. (1.) Der Staatssecretär wird jeder Person ein Dienstzeugniss (certificate of service) ausstellen, welche ihm nachweist, dass sie entweder vor der Verabschiedung dieses Gesetzes und von diesem Zeitpunkte an, oder während der letzten fünf Jahre vor diesem Zeitpunkte durch wenigstens zwölf Monate, Functionen, welche im wesentlichen denen eines Unter-Betriebsleiters entsprechen, ausgeübt hat.

(2.) Jedes derartige Dienstzeugniss muss den Namen, Ort und Datum der Geburt und die Dauer und Art der früheren Verwendung der Person, für welche dasselbe ausgestellt wird, enthalten und kann verweigert werden, wenn der Bewerber verabsäumt, die vorerwähnten Nachweisungen in gehöriger Form zu erbringen, oder die vom Staatssecretär vorgeschriebene Taxe für die Registrirung, welche jedoch das in der zweiten Anlage zu diesem Gesetze bestimmte Mass nicht überschreiten darf, zu erlegen.

(3.) Ein auf Grund dieser Section ausgestelltes Dienstzeugniss hat dieselbe Wirksamkeit wie ein für die Zwecke dieses Gesetzes erteiltes Befähigungszeugniss der zweiten Classe.

Sect. 81.

Wirksamkeit der bestehenden besonderen Vorschriften.

81. Die besonderen Vorschriften, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines durch dasselbe aufgehobenen

Gesetzes in Geltung waren, behalten diese Geltung für das betreffende Bergwerk solange, bis besondere Vorschriften für dieses Bergwerk auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassen werden, und während dieser Zeit besitzen sie dieselbe Wirksamkeit, wie wenn sie auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassen worden wären.

1887
Sect. 81.

82. *[Zeitlicher Vorbehalt für die Beschäftigung von Knaben und Mädchen im Alter von zehn bis zwölf Jahren. Bereits obsolet.]*

Sect. 82.
Zeitlicher Vorbehalt.

83. Alle Bestimmungen und Documente, welche sich auf ein durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenes Gesetz oder auf eine in demselben getroffene Bestimmung beziehen, sind derart auszulegen, dass sie sich auf das vorliegende Gesetz und auf die entsprechende Bestimmung desselben beziehen.

Sect. 83.
Auslegung von Gesetzesbestimmungen, die sich auf aufgehobene Gesetze beziehen.

84. Die in der vierten Anlage zu diesem Gesetze verzeichneten Gesetze werden hiermit aufgehoben.

Sect. 84.
Aufhebung von Gesetzen.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass durch diese Aufhebung weder eine zugebilligte Ausnahmsbestimmung noch irgend eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Handlung oder Duldung berührt wird; und dass alle Übertretungen, Strafen und Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, verhängt und angestrengt waren, in derselben Weise zu bestrafen, einzubringen, fortzusetzen und durchzuführen sind, wie wenn dieses Gesetz nicht in Kraft getreten wäre.

ERSTE ANLAGE.

Sect. 24.

GESCHAEFTSORDNUNGEN DER PRUEFUNGS-COMMISSIONEN.

1. Die Commission hat sich zur Erledigung der Geschäfte zu versammeln und wird zeitweilig bezüglich der Einberufung, der Bekanntmachung, des Ortes, der Leitung und der Vertagung dieser Sitzungen und überhaupt bezüglich der Vornahme und der Leitung der Geschäfte, einschliesslich der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit (quorum) ein Regulativ nach eigenem Ermessen feststellen, jedoch unter Beobachtung der folgenden Bedingungen: —

a. Alle Regulative, welche von einer Commission, die auf Grund der durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenen Gesetze constituirt worden ist, festgestellt und beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit sind, bleiben giltig, bis sie von dieser Commission aufgehoben oder geändert werden;

b. Eine ausserordentliche Sitzung ist jederzeit abzuhalten, wenn drei Mitglieder der Commission ein bezügliches schriftliches Ersuchen an den Vorsitzenden richten;

c. Die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl von Mitgliedern darf nicht weniger als drei betragen;

d. Alle Fragen werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und über die betreffende Frage abstimmenden Mitglieder entschieden;

e. Die Namen der anwesenden und der über jede Frage abstimmenden Mitglieder sind zu verzeichnen;

f. Kein Gegenstand darf verhandelt werden, wenn nicht alle Mitglieder der Commission wenigstens sieben Tage vor der Sitzung hiervon schriftlich verständigt werden.

2. Die Commission hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

3. Wenn bei einer Sitzung der Vorsitzende zur angegebenen Stunde nicht anwesend ist, so hat der Stellvertreter den Vorsitz zu führen; und wenn weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend ist, so haben die anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für diese Sitzung zu erwählen.

4. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

5. Die Ernennung eines Examinators kann in einem vom Vorsitzenden unterzeichneten Protocolle ausgefertigt werden.

6. Die Commission hat über ihre Sitzungen Protocolle zu führen, welche von einem Staatssecretär oder einer von diesem hierzu ermächtigten Person eingesehen und abgeschrieben werden können.

1887

Anl. 1.

ZWEITE ANLAGE.

Anl. 2.

MAXIMALTARIF DER FUER ZEUGNISSE ZU ENT- RICHTENDEN GEBUEHREN.

Sect. 25 u. 30.

Zeugnisse erster Classe.

Von einem Prüfungscandidaten Zwei Pfund.

Für die Abschrift eines Zeugnisses . . Fünf Schillinge.

Zeugnisse zweiter Classe.

Von einem Prüfungscandidaten Ein Pfund.

Für die Abschrift eines Zeugnisses . . Zwei Schillinge und sechs
Pence.

Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1887, 50 & 51 Vict. c. 58.

FORMULAR FUER AUSWEISE.

Dieses Formular ist von dem Eigenthümer, Bevollmächtigten oder Betriebsleiter genau auszufüllen und vor oder am 21. Januar jedes Jahres dem Bergwerksinspector des Bezirkes für den Staatssecretär zu übermitteln.

THEIL A.

Jahr endigend am 31. December 18 .

Name des Bergwerkes

Lage des Bergwerkes

Grafschaft

Name des Eigenthümers (der Gesellschaft)

Name des Betriebsleiters

Name des Unter-Betriebsleiters

Postadresse

AUSWEIS über die während des Jahres regulär beschäftigten
PERSONEN.

Unter Tage	Knaben von 12 bis unter 16 Jahren Männliche Arbeiter über 16 Jahre . Summe der Arbeiter unter Tage	
Ober Tage (einschliesslich der bei Seiten- und privaten Zweigbahnen und Tramways und beim Reinigen, Waschen und Coaksen von Kohle beschäftigten Arbeiter.)	Knaben von 12 bis unter 13 Jahren	
	Mädchen von 12 bis unter 13 Jahren	
	Knaben von 13 bis unter 16 Jahren	
	Mädchen von 13 bis unter 16 Jahren	
	Arbeiterinnen über 16 Jahre . . .	
	Männliche Arbeiter über 16 Jahre . Summe der Arbeiter ober Tage	
	Gesamtsumme der ober und unter Tage beschäftigten Arbeiter . .	

Menge des im Berichtsjahre geförderten Mineralen.

1887

Anl. 3.

Gefördertes Mineral	Zahl der geförderten Statute Tons
Kohle	
Feuerfester Thon	
Eisenstein	
Schiefer (Oelschiefer)	
Do. für andere Zwecke	
Vitriol in Klumpen oder Eisenkies .	
Andere Mineralien, und zw.: —	

Zahl der Tage in jedem Monate, an welchen Kohle oder Eisenstein gefördert wurde.

	Zahl der Tage, an welchen gefördert wurde	
	1. Kohle.	2. Eisenstein.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
October		
November		
December		

Am 18 .

(Gez.)

THEIL B.

Name des Bergwerkes

Name des Flötzes	Art der Ventilation und Beschreibung	Durchmesser und Tiefe des ausziehenden und des einziehenden Schachtes				Anzahl der Theilströme und Wettermenge	Wetterstrecken		Durchschnittliche Gesamtzufuhr frischer Wetter per Minute
		Ausziehender Schacht		Einziehender Schacht			Länge der Theilströme	Wetterfeld	
		Durchmesser	Tiefe	Durchmesser	Tiefe				
		in Fuss				Theilströme	Wettermenge in Kubikfuss per Minute		

AUFGEHOBENE GESETZE.

Sect. 84.

Datum des Gesetzes	Titel des Gesetzes	Ausmass der Aufhebung
35 & 36 Vict. cap. 76. [1872.]	Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1872. (The Coal Mines Regu- lation Act, 1872.)	Das ganze Ge- setz.
44 & 45 Vict. cap. 26. [1881.]	Gesetz v. J. 1881 über die Verwendung von Schliesspulver in Eisen- steingruben mit flötz- artigem Vorkommen. (The Stratified Iron- stone Mines [Gunpow- der] Act, 1881.)	Das ganze Ge- setz.
49 & 50 Vict. cap. 40. [1886.]	Kohlenbergwerksgesetz v. J. 1886. (The Coal Mines Act, 1886.)	Das ganze Ge- setz.

GESETZ BETR. DIE WIEGECONTROLLEURE BEI KOHLENBERGWERKEN, 1894.

[57 & 58 VICT. CAP. 52.]

**Gesetz zur Ergänzung der Bestimmungen des Kohlenbergwerks-
gesetzes v. J. 1887, welche sich auf die Wiegecontrolleure be-
ziehen.**

[25. August 1894.]

(An Act to amend the Provisions of the Coal Mines Regulation Act, 1887,
with respect to Check Weighers.)

Sect. 1.
Strafe für Ein-
mischung in
das Amt eines
Wiegecontrol-
leurs.

1. Wenn der Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebs-
leiter eines Bergwerkes, oder eine von dem Eigenthümer, Be-
vollmächtigten oder Betriebsleiter beschäftigte oder beauftragte
Person sich in die Wahl eines Wiegecontrolleurs einmischt: oder,
falls die zur Wahl eines Wiegecontrolleurs berechtigten Per-
sonen ein geeignetes Versammlungslocal weder besitzen noch
sich beschaffen können, sich weigert, das Stattfinden einer Ver-
sammlung zum Zwecke dieser Wahl zu ermöglichen: oder ver-
sucht, sei es durch Drohung, Bestechung, Versprechungen, Kün-
digung oder auf irgend eine andere Art auf eine solche Wahl in
ungehöriger Weise einzuwirken: oder versucht, die zur Wahl
eines Wiegecontrolleurs berechtigten Personen oder einige von
ihnen zu bewegen, einen Wiegecontrolleur nicht wiederzuwählen,
oder für oder gegen eine bestimmte Person oder Kategorie von

Personen zu stimmen — so ist dieser Eigenthümer, Bevollmächtigte oder Betriebsleiter einer Uebertretung des Kohlenbergwerksgesetzes v. J. 1887 schuldig.

1894

Sect. 1.
50 & 51 Vict.
cap. 58.

2. Dieses Gesetz ist als das Gesetz v. J. 1894 betr. die Wiegecontrolleure bei Kohlenbergwerken zu citiren.

Sect. 2.
Kurzer Titel.

Gesetz zur Ergänzung des Kohlenbergwerksgesetzes v. J. 1887.

[14. August 1896.]

(An Act to amend the Coal Mines Regulation Act, 1887.)

Sect. 1.
Besondere Vor-
schriften.
50 & 51 Vict.
cap. 58.

1. — (1.) Die im Kohlenbergwerksgesetz vom Jahre 1887 (Coal Mines Regulation Act, 1887) — welches in diesem Gesetze als das Hauptgesetz bezeichnet wird — begründete Befugniß besondere Vorschriften zu beantragen, zu ergänzen und zu modifiziren, schliesst Befugnisse bezüglich der folgenden Angelegenheiten ein: —

- (a) der Art und Construction der in dem Bergwerke zu benützenden Lampen, ihrer Aufbewahrung und der Art und Weise ihrer Benützung und Reinigung; und
- (b) der Beschaffenheit der in dem Bergwerke zu benützenden Sprengstoffe, des Vorganges bei der Benützung und Aufbewahrung derselben und der Anlage und des Ausstemmens der Bohrlöcher, sowie der Zeiten, zu welchen, und der Methode, nach welcher, Schüsse in dem Bergwerke abzufeuern sind; und
- (c) der Anzahl und Classe der Personen, welchen der Aufenthalt im Bergwerke oder in einem Theile desselben während des Abthuns von Schüssen eventuell gestattet werden darf; und

1896
Sect. 1.

(d) der Bewässerung oder wirksamen Befeuchtung des Bergwerkes oder irgendwelcher Strecken oder Orte in demselben; und

(e) überhaupt der Vorsichtsmassregeln, welche zur Vermeidung von Gefahren infolge schlagender Wetter und Kohlenstaubes einzuführen sind.

(2.) Solange besondere Vorschriften, welche auf Grund dieser Section erlassen sind, in einem Bergwerke in Kraft stehen, ist die Wirksamkeit aller in Section 49 des Hauptgesetzes enthaltenen allgemeinen, sowie der auf Grund des Hauptgesetzes erlassenen besonderen Vorschriften, soweit dieselben mit den auf Grund dieser Section verfügbaren besonderen Vorschriften unveränderlich sind, mit Bezug auf dieses Bergwerk suspendirt.

2. Wenn eine Streitsache gemäss dem Hauptgesetze vor ein Schiedsgericht gewiesen wird, so kann die Mehrheit der in dem Bergwerke, auf welches das Verfahren sich bezieht, beschäftigten Arbeiter, wenn sie die von den Schiedsrichtern oder dem Unparteiischen zur Deckung der durch diese Vertretung verursachten Kosten eventuell geforderte Sicherstellung leisten, eine Person ernennen, welche die Arbeiter oder eine Classe von Arbeitern vor dem Schiedsgerichte zu vertreten hat, und die so ernannte Person ist berechtigt dem Verfahren beizuwohnen und an demselben theilzunehmen, wie die Schiedsrichter oder die Unparteiischen bestimmen, und ist bezüglich der Kosten ebenso haftpflichtig, wie wenn sie eine der Parteien wäre.

Sect. 2.
Vertretung der
Arbeiter im
schiedsgericht-
lichen Ver-
fahren.

3. Die auf Grund der Section 34 des Hauptgesetzes in der Werkskanzlei zu führende Grubenkarte muss die Lage der daselbst erwähnten Grubenbaue im Verhältniss zur Oberfläche und die Lage, Ausdehnung und Richtung aller bekannten Verwerfungen oder Sprünge des Flötzes sowie die verticalen Abstände der verworfenen Theile erkennen lassen.

Sect. 3.
Betriebspläne.

4. — (1.) An Stelle der Subsectionen (1.) und (2.) der Sect. 38 des Hauptgesetzes treten die folgenden Subsectionen: —

Sect. 4.
Karten aufge-
lassener Berg-
werke.

1896

Sect. 4.

„(1.) Wenn ein Bergwerk oder ein Flötz aufgelassen wird, so hat der Eigenthümer desselben innerhalb drei Monaten nach der Auflassung dem Staatssecretär einzusenden:

(I.) Eine genaue Karte des Bergwerkes oder Flötzes, und zwar entweder die Originalkarte oder eine von einem sachverständigen Zeichner hergestellte verlässliche Copie derselben, welche ersehen lässt —

(a.) die Grenzen der Grubenbaue, und zwar sowohl der Abbaue als auch der Vorrichtungsbau, zur Zeit der Auflassung;

(b.) die nicht abgebauten Pfeiler von Kohle oder anderem Mineral;

(c.) die Lage, Ausdehnung und Richtung aller bekannten Verwerfungen oder Sprünge des Flötzes und die Verticalabstände derselben;

(d.) die Lage der Grubenbaue mit Bezug auf die Oberfläche;

(e.) die allgemeine Richtung und den Einfallswinkel der Schichten; und

(f.) die Tiefe des Schachtes vom Tagkranze bis zum aufgelassenen Flötze; und

(II.) Ein Profil der durchschlagenen Schichten, oder wenn dies nicht thunlich und möglich ist, eine Angabe über die Tiefe des Schachtes mit einem Flötzprofil.

„Alle diese Karten müssen wenigstens im Massstabe der Generalstabkarte von 25 Zoll zur Meile oder in dem zur Zeit der Auflassung bei dem Bergwerke benützten Massstabe hergestellt und ihre Richtigkeit muss, so weit thunlich und möglich, von einem Markscheider oder einer anderen hierzu von einem Bergwerksinspector ermächtigten Person bestätigt sein.

„(2.) Die Karten und Profile sind unter der Aufsicht des Staatssecretärs aufzubewahren; aber ausser den Bergwerksinspectoren ist niemand berechtigt, ohne Erlaubniss des Eigenthümers des Bergwerkes oder Flötzes oder ohne Bewilligung des Staatssecretärs die Karten vor Ablauf von zehn Jahren seit der Auflassung einzusehen. Jedoch mit dem Vorbehalte, dass eine derartige Bewilligung vom Staatssecretär nicht ertheilt werden darf, wenn er nicht überzeugt ist, dass die Einsichtnahme in eine Karte im Interesse der Sicherheit nothwendig ist.“

(2.) Das Obergericht (High Court) oder in Schottland das Sessionsgericht (Court of Session) kann auf Antrag des Staatssecretärs jeder Person, welche im Besitze einer Karte oder eines Profiles eines aufgelassenen Bergwerkes oder Flötzes sich befindet oder dieselbe verwahrt, auftragen, sie dem Staatssecretär zum Zwecke der Einsichtnahme oder Anfertigung einer Copie vorzulegen.

5. — (1.) Die durch Section 49, Vorschrift 4 (I.) des Hauptgesetzes, gebotene Inspection vor Beginn der Arbeit, hat sich auch auf alle Grubenbaue zu erstrecken, deren Betrieb zeitweilig eingestellt ist, die aber in einem Wetterbezirke liegen, in welchen gearbeitet wird.

Sect. 5.
Ergänzung der
allgemeinen
Vorschriften
bezüglich der
Lampen, der
Inspection und
des Besetzens.

(2.) In einem Bergwerke dürfen nur jene Sicherheitslampen benützt werden, welche von dem Eigenthümer des Bergwerkes beigestellt sind, und kein Theil einer Sicherheitslampe darf von irgend einer Person entfernt werden, so lange die Sicherheitslampe benützt wird.

(3.) An Stelle der Worte „noch darf Kohle oder Kohlenstaub zum Besetzen verwendet werden“ in Vorschrift 12 der allgemeinen Vorschriften (Section 49 des Hauptgesetzes) treten die folgenden Worte: „und nur Thon oder andere nicht brennbare Substanzen dürfen zum Besetzen verwendet und müssen vom Eigenthümer des Bergwerkes beigestellt werden.“

1896

Sect. 6.

Bestimmung
über Spreng-
stoffe.

6. Wenn der Staatssecretär der Ansicht ist, dass ein Sprengstoff gefährlich ist oder gefährlich werden kann, so kann er durch einen Erlass, welcher in der von ihm vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen ist, die Verwendung dieses Sprengstoffes in allen oder in einer Classe von Bergwerken absolut oder unter bestimmten Bedingungen verbieten und die Bestimmungen des Hauptgesetzes bezüglich der Uebertretungen der allgemeinen Vorschriften sind auch auf Uebertretungen dieses Verbotes anzuwenden.

Sect. 7.

7. Dieses Gesetz kann als Kohlenbergwerksgesetz vom Jahre 1896 angeführt werden, und das Hauptgesetz und das Gesetz vom Jahre 1894 über Wiegecontrolleure bei Kohlenbergwerken (Coal Mines [Check Weighers] Act, 1894) können zusammen als die Kohlenbergwerksgesetze aus den Jahren 1887 bis 1896 angeführt werden.

[57 & 58 VICT. CH. 42.]

**Gesetz betreffend die Verbesserung der Vorschriften
über Brüche.**

[25. August 1894].

(An Act to provide for the better Regulation of Quarries.)

1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Stätten (mit Ausnahme von Bergwerken), in welchen Personen bei der Gewinnung von Schiefer, Stein, Coprolith oder anderen Mineralien beschäftigt sind und von welchen irgend ein Theil mehr als zwanzig Fuss tief ist, und alle diese Stätten werden in diesem Gesetze als Brüche, welche diesem Gesetze unterliegen, bezeichnet.

Sect. 1.
Anwendung des
Gesetzes.

2. (1.) Die in der Anlage zu diesem Gesetze verzeichneten Vorschriften der Gesetze aus den Jahren 1872 und 1875 über die Erzbergwerke (Metalliferous Mines Regulation Acts, 1872 and 1875) und das Gesetz v. J. 1891 über die Erzbergwerke auf der Insel Man (Metalliferous Mines (Isle of Man) Act, 1891), sind, vorbehaltlich der in ihnen festgesetzten Modificationen, auf die diesem Gesetze unterliegenden Brüche ebenso anzuwenden, wie wenn dieselben Bergwerke wären.

Sect. 2.
Anwendung be-
stimmter Vor-
schriften der
Gesetze
35 & 36 Vict.
cap. 77
38 & 39 Vict.
cap. 39
54 & 55 Vict.
cap. 47
auf Brüche.

(2.) Die auf Grund der Gesetze der Jahre 1872 und 1875 über die Erzbergwerke bestellten Inspectoren fungiren als die Inspectoren der diesem Gesetze unterliegenden Brüche.

1894

Sect. 2.

(3.) Bei der Ernennung dieser Inspectoren für Wales und Monmouthshire sind unter gleichqualificirten Candidaten Personen, welche die Kenntniss der wälischen Sprache besitzen, vorzuziehen.

Sect. 3.

Modificationen
der Anwendung
der Fabrik-
gesetze auf
Brüche.

3. Bei der Anwendung der Fabrik- und Werkstättengesetze der Jahre 1878 bis 1891 und aller künftigen dieselben ergänzenden Gesetze auf die dem vorliegenden Gesetze unterliegenden Brüche sind die folgenden Modificationen vorzunehmen:

- (a.) Die Befugnisse der auf Grund dieser Gesetze bestellten Inspectoren sind bezüglich der Brüche auf die auf Grund der Gesetze aus den Jahren 1872 und 1875 über die Erzbergwerke ernannten Inspectoren zu übertragen und von diesen auszuüben;
- (b.) Die Sectionen einunddreissig und zweiunddreissig des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 sind auf diese Brüche nicht anzuwenden;
- (c.) Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen der Section achtundfünfzig des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 ist in diesen Brüchen die Beschäftigung von jugendlichen Personen in drei Schichten von nicht mehr als je acht Stunden gestattet.

Sect. 4.

Beginn der Ge-
setzeskraft.

4. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Sect. 5.

Kurzer Titel.

5. Dieses Gesetz kann als das Gesetz v. J. 1894 über Brüche citirt werden.

BESTIMMUNGEN DER GESETZE UEBER DIE ERZBERGWERKE, WELCHE AUF BRUECHE ANZUWENDEN SIND.

Sect. 2.

Gesetz v. J. 1872 über die Erzbergwerke (Metalliferous Mines Regulation Act, 1872).

[35 & 36 Vict. cap. 77.]

Section 9.

Section 11, mit Einsetzung des Wortes „Explosive“ an Stelle des Wortes „Pulver“.

Die Sectionen 15 bis 18.

Die Sectionen 20 bis 22.

Die Sectionen 24 bis 40.

In Section 41 die Definitionen der Ausdrücke „Eigenthümer“ (owner) und „Vertreter“ (agent), und die Definition des Ausdruckes „Gerichtshof mit summarischer Jurisdiction“, soweit derselbe sich auf Schottland bezieht.

Gesetz v. J. 1875 über die Erzbergwerke (Metalliferous Mines Regulation Act, 1875).

[38 & 39 Vict. cap. 39.]

Section 1, mit Ausnahme des Vorbehaltes.

Gesetz v. J. 1891 über die Erzbergwerke auf der Insel Man (Metalliferous Mines (Isle of Man) Act, 1891).

[54 & 55 Vict. cap. 47.]

Section 1.

BESTIMMUNGEN DER GESETZE UEBER DEN ELEMENTAR-UNTERRICHT.

I.

1876

Gesetz v. J. 1876 über den Elementar-Unterricht.

[39 & 40 VICT. CH. 79.]

Sect. 5.

5. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf (ausgenommen in den in diesem Gesetze erwähnten Fällen ¹⁾) niemand ²⁾ ein Kind in seinem Betriebe beschäftigen, welches —

(1.) Noch nicht *zehn* Jahre ³⁾ alt ist; oder

(2.) *Zehn* Jahre ³⁾ oder älter ist, aber nicht das in diesem Gesetze vorgeschriebene Maass von Kenntnissen im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt oder nicht in einer als entsprechend beglaubigten Schule ⁴⁾ die in diesem Gesetze angegebene Zahl von Schulbesuchen gehörig absolvirt hat, es sei denn, dass ein solches *zehn*jähriges ³⁾ oder älteres Kind gemäss den Bestimmungen der Fabrikgesetze oder einer von der Ortsbehörde auf Grund der Section 74 des Gesetzes v. J. 1870 über den Elementarunterricht (Elementary Education Act, 1870), wie es durch das Gesetz v. J. 1873 über den Elementarunterricht und das gegenwärtige Gesetz amendirt ist, (wie später angegeben) erlassenen und vom Unterrichts-Departement gebilligten Verordnung beschäftigt ist und die Schule besucht.⁴⁾

1) Solche Fälle sind nach Sect. 9 dieses Gesetzes: der Mangel einer Schule überhaupt im Umkreise von 2 Meilen von dem Wohnorte des Kindes; die Beschäftigung ausserhalb der Schulstunden oder während der Schulferien; und die auf Grund der Erlaubniss der Ortsbehörde erfolgte Beschäftigung von Kindern über 8 Jahren bei der Einbringung der Ernte, welche Erlaubniss aber für höchstens sechs Wochen im Jahre ertheilt werden darf.

1876
Sect. 5.

2) Sect. 47 setzt ausdrücklich fest, dass auch Eltern solche Kinder nicht beim Betriebe eines Gewerbes beschäftigen dürfen.

3) Durch Gesetz v. J. 1893 ist das Minimalalter von 10 auf 11 Jahre erhöht und dadurch die Gleichstellung mit den Vorschriften des Fabrikgesetzes v. J. 1891 erreicht worden. The Elementary Education (School Attendance) Act, 1893: 56 & 57 Vict., cap. 51 s. 1.

4) Vgl. Fabrikgesetz 1878 sect.. 95 (S. 106).

6. Wer ein Kind entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes in seinem Betriebe beschäftigt, ist im summarischen Verfahren mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

Sect. 6.

7. Die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern obliegt jedoch den auf Grund der Gesetze über Fabriken und Werkstätten, resp. über Bergwerke fungirenden Inspectoren und Unterinspectoren und nicht den Localbehörden, wenn es sich um Kinder handelt, die von dem Besitzer einer Fabrik, einer Werkstatt oder eines Bergwerkes beschäftigt werden; doch sind die Localbehörden verpflichtet, die genannten Inspectoren und Unterinspectoren bei der Erfüllung dieser Pflichten durch Anzeigen und auf sonstige Weise zu unterstützen.

Sect. 7.

II.

Gesetz v. J. 1880 über den Elementar-Unterricht.

1880

[43 & 44 Vict. Ch. 23.]

4. Wer ein in einem Schulbezirke wohnendes Kind im Alter von zehn bis dreizehn Jahren beschäftigt, bevor dieses Kind ein

Sect. 4.

1880

Sect. 4.

Zeugniss darüber erhalten hat, dass es jenes Mass von Kenntnissen besitzt, welches nach den Vorschriften des betreffenden Schulbezirkes für ein Kind dieses Alters zur gänzlichen oder theilweisen Befreiung vom Schulbesuche erforderlich ist: der beschäftigt dieses Kind entgegen den Bestimmungen des Gesetzes v. J. 1876 über den Elementar-Unterricht und ist entsprechend zu bestrafen.

39 & 40 Vict.
cap. 79.

III.

1893

Gesetz v. J. 1883 über das Unterrichtswesen in Schottland.

[46 & 47 Vict. Ch. 56.]

Sect. 6.

6. Vom 1. September 1885 an werden die Bestimmungen der Section 5 des Gesetzes v. J. 1878 über das Unterrichtswesen in Schottland und alle Gesetze über den Unterricht von Kindern, die in Arbeit stehen, so abgeändert, dass von dem angegebenen Termin an niemand ein Kind im Alter von zehn bis vierzehn Jahren beschäftigen darf, wenn nicht

(1.) dieses Kind das Lehrziel des dritten Grades, das durch die Verordnungen des schottischen Unterrichts-Departements betreffend die Verwaltung der für Unterrichtszwecke in Schottland für das Jahr 1883 vom Parla- mente bewilligten Gelder festgesetzt ist — oder das correspondirende durch die Verordnungen für jedes folgende Jahr bestimmte Lehrziel — erreicht hat und gemäss den Vorschriften der Section 23 des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 oder gemäss den Verordnungen des schottischen Unterrichts-Departements über die solchen Kindern obliegende Zahl von Schulbesuchen eine öffentliche oder der Inspection unterworfenen Schule besucht; oder wenn nicht

(2.) dieses Kind das in der 73. Section des Unterrichtsgesetzes für Schottland v. J. 1872, wie sie durch die

Section 7 des vorliegenden Gesetzes abgeändert ist, vorgeschriebene Zeugniß über die Kenntniß des Lesens und Schreibens und der Elemente der Arithmetik erlangt hat.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass es jedem Unternehmer gestattet ist, auch nach dem 1. September 1885 Kinder zu beschäftigen, die er selbst oder eine andere Person vor diesem Tage beschäftigt hat, wenn diese Kinder die Schule gemäss den Bestimmungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 besuchen.

Durch die Bestimmungen dieser Section wird jedoch die volle Beschäftigung eines Kindes unter dreizehn Jahren in einer dem Gesetze v. J. 1878 unterstehenden Fabrik oder Werkstatt nicht gestattet.

7. Keinem Kinde darf auf Grund der Section 73 des Unterrichtsgesetzes für Schottland v. J. 1872 von einem Inspector ein Zeugniß über die Kenntniß des Lesens und Schreibens und der Elemente der Arithmetik ausgestellt werden, wenn nicht dieses Kind das Lehrziel des fünften Grades, das durch die Verordnung des schottischen Unterrichts-Departements betr. die Verwaltung der für Unterrichtszwecke in Schottland vom Parlamente für das Jahr 1883 bewilligten Gelder festgesetzt ist — oder das correspondirende durch die Verordnungen für jedes folgende Jahr bestimmte Lehrziel — erreicht hat.

1893
Sect. 6.

Sect. 7.

GESETZE UEBER DIE OEFFENTLICHE
GESUNDHEITSPFLEGE.

1875

Gesetz v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege.

(Public Health Act, 1875.)

[38 & 39 Vict. Ch. 55.]

Sect. 38.

38. Wenn eine Localbehörde durch den Bericht ihres Gebäude-Inspectors (surveyor) Kenntniss davon erhält, dass ein Haus als eine Fabrik oder als ein Gebäude benützt wird oder benützt werden soll, in welchem Personen beiderlei Geschlechtes in einem Gewerbe-, Industrie- oder Handelsunternehmen zu gleicher Zeit beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen, so kann die Localbehörde, wenn sie dies für angezeigt erachtet, den Eigenthümer oder Inhaber dieses Hauses schriftlich auffordern, binnen der in dem Schreiben festgesetzten Frist eine ausreichende Anzahl von Wasserclosets, Erdclosets oder Abtritten und Aschengruben für den gesonderten Gebrauch der Angehörigen jedes Geschlechtes anzulegen.

Wer eine solche Aufforderung missachtet, oder unterlässt ihr Folge zu leisten, ist für jede Unterlassung mit Geld bis zu zwanzig Pfund und für jeden Tag, an dem die Unterlassung fortgesetzt wird, mit einer weiteren Busse bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.¹⁾

91. Für die Zwecke dieses Gesetzes ist —
 (6.) Jede Fabrik, Werkstatt oder Arbeitsstätte (*auf welche nicht bereits eines der allgemeinen Gesetze über die Regelung der Verhältnisse in Fabriken und Bäckereien Anwendung findet*),²⁾ welche nicht reingehalten oder nicht derart ventilirt ist, dass alle Gase, Dünste oder anderen im Laufe des daselbst ausgeübten Betriebes entstehenden Verunreinigungen der Luft, welche der Gesundheit schädlich oder gefährlich sind, soweit als thunlich unschädlich gemacht werden, oder welche während des Betriebes dermassen überfüllt ist, dass die Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen gefährdet oder beschädigt wird:³⁾
 als Unzuträglichkeit (nuisance) anzusehen, gegen welche in der in diesem Gesetze bestimmten Weise summarisch vorzugehen ist.⁴⁾

¹⁾ Vgl. 1895 sect. 35.

²⁾ Die cursivgedruckten Worte sind aufgehoben durch 1878 Anl. 6.

³⁾ Diese Bestimmungen sind ergänzt durch 1891 sect. 1.

⁴⁾ Vgl. 1878 sect. 101, welche die Anwendung der vorstehenden Section auf Fabriken ausschliesst.

Gesetz v. J. 1890 betreffend die Ergänzung der Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege.

(Public Health Acts Amendment Act, 1890.)

[53 & 54 Vict. Ch. 59.]

22. (1.) Jedes Gebäude, welches als Werkstatt oder als Fabrik benützt wird, oder in welchem Personen in einem Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe beschäftigt werden oder beschäftigt werden sollen, sei es vor oder nach Adoption dieses Theiles dieses Gesetzes in einem Districte errichtet, muss mit ausreichenden

1875
 Sect. 91.

Sect. 22.

1890
Sect. 22.

und passenden sanitären Bedürfnissorten versehen sein, wobei auf die Anzahl der Personen Rücksicht zu nehmen ist, welche in einem solchen Gebäude beschäftigt oder bedienstet sind, und wo Personen beiderlei Geschlechtes beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, müssen für die Personen jedes Geschlechtes gesonderte Bedürfnissorte vorhanden sein.

(2.) Wenn eine städtische Behörde durch den Bericht ihres Gebäude-Inspectors (surveyor) davon Kenntniss erhält, dass die Vorschriften dieser Section bezüglich eines Gebäudes nicht befolgt werden, so kann die städtische Behörde, wenn sie dies für angemessen erachtet, den Eigenthümer oder Inhaber des Gebäudes schriftlich auffordern, jene Aenderungen und Einrichtungen zu treffen, welche nothwendig sind, um ausreichende, passende und gehörige Bedürfnissorte, wie oben angegeben, herzustellen.

(3.) Wer eine solche Aufforderung nicht beachtet oder sie zu befolgen unterlässt, ist für jede Uebertretung mit Geld bis zu zwanzig Pfund und für jeden Tag mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

(4.) Wo diese Section in Kraft ist,¹⁾ gilt die Section 38 des Gesetzes v. J. 1875 über die öffentliche Gesundheitspflege als aufgehoben.

¹⁾ 1895 sect. 35 trifft jetzt Bestimmungen für jene Districte, in welchen die vorstehende Section nicht adoptirt wurde. Ueber die Adoption entscheidet die Localbehörde.

1891

Gesetz v. J. 1891 über die öffentliche Gesundheitspflege in London. (Public Health (London) Act, 1891.)

[54 & 55 Vict. Ch. 76.]

Sect. 2.

(1.) Für die Zwecke dieses Gesetzes sind

(g.) Alle Fabriken, Werkstätten und Arbeitsplätze, welche nicht als Fabriken den Vorschriften des Fabrik- und

Werkstättengesetzes v. J. 1878 betreffend die Reinlichkeit, Ventilation und Ueberfüllung unterworfen sind und —

(I.) Nicht rein und frei von Ausdünstungen aus Kanälen, Abtritten, Erdclosets, Wasserclosets, Aschengruben, Pissoirs oder anderen verunreinigten Orten (nuisances) gehalten sind, oder

(II.) Nicht derart ventilirt sind, dass alle Gase, Dünste, Staub oder anderen im Laufe des daselbst ausgeübten Betriebes entstandenen Verunreinigungen der Luft, welche der Gesundheit schädlich oder gefährlich sind, soweit als möglich unschädlich gemacht werden, oder

(III.) Während des Betriebes dermassen überfüllt sind, dass die Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen gefährdet oder beschädigt wird,

als Unzuträglichkeiten (nuisances) anzusehen, gegen welche in der in diesem Gesetze angegebenen Weise summarisch vorzugehen ist.

(2.) Jedoch mit dem Vorbehalte, dass

(I.) Eine Anhäufung oder Ablagerung (accumulation or deposit), welche für den gehörigen Betrieb eines Geschäftes oder einer Fabrik nothwendig ist, nicht als Unzuträglichkeit im Sinne dieses Gesetzes zu bestrafen ist, wenn dem Gerichte zu dessen Zufriedenheit nachgewiesen wird, dass die Anhäufung oder Ablagerung nicht länger belassen worden ist, als für die Zwecke des Geschäftes oder der Fabrik erforderlich ist, und dass die möglichst wirksamen Vorkehrungen getroffen worden sind, um hierbei eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheitsverhältnisse zu verhüten; und dass

(II.) Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Wohnhaus oder ein Theil eines solchen, welches auch als Fabrik,

1891

Sect. 2.

Werkstatt oder Arbeitsraum benützt wird, oder ob eine Fabrik, eine Werkstatt oder ein Arbeitsraum, welcher zugleich als Wohnhaus benützt wird, wegen Ueberfüllung als eine Unzuträglichkeit zu behandeln ist, das Gericht die Verhältnisse der anderen Partei in Betracht zu ziehen hat.

Sect. 25.

25. (1.) Wenn eine Gesundheitsbehörde (sanitary authority) durch das Zeugniß eines ärztlichen Gesundheitsbeamten (medical officer of health) oder eines Sanitäts-Inspectors Kenntniß erlangt, dass das Tünchen, Säubern oder Reinigen einer Werkstatt (mit Ausnahme der Bäckereien) oder eines Theiles derselben für die Gesundheit der daselbst beschäftigten Personen nothwendig ist, so hat die Gesundheitsbehörde den Eigenthümer oder Inhaber der Werkstatt schriftlich aufzufordern, binnen der in der Aufforderung bezeichneten Frist die Werkstatt, oder gegebenen Falles einen Theil derselben, tünchen, säubern oder reinigen zu lassen; und wenn die Person, an welche die Aufforderung gerichtet war, ihre Befolgung unterläßt, so ist sie mit Geld bis zu fünf Pfund und für jeden Tag, an welchem nach der Verurtheilung die Nichtbefolgung fort dauert, mit Geld bis zu zehn Schillingen zu bestrafen; und wenn die Gesundheitsbehörde dies für angemessen erachtet, so kann sie die Werkstatt oder den Theil derselben tünchen, säubern oder reinigen lassen und die dadurch entstandenen Kosten von der Person, an welche die Aufforderung gerichtet war, im summarischen Verfahren hereinbringen.

41 & 42 Vict.
cap. 16.

(2.) Auf Fabriken, welche nicht den Bestimmungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 und den dasselbe ergänzenden Gesetzen unterworfen sind und auf Arbeitsplätze (workplace) findet diese Section ebenso Anwendung wie auf Werkstätten.

Sect. 26.

26. (1.) Bezüglich der Bäckereien, welche Werkstätten sind, obliegt die Durchführung der Vorschriften der Sectionen vier-

unddreissig, fünfunddreissig und einundachtzig des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1878 und der Sectionen fünfzehn und sechzehn des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1883 (welche sich auf die Reinhaltung, Ventilation, Ueberfüllung und andere sanitäre Verhältnisse beziehen) den Sanitätsbehörden des Bezirkes, in welchem die betreffende Bäckerei sich befindet, und diese gelten als die Localbehörden im Sinne der angegebenen Sectionen.

(2.) Behufs Durchführung dieser Section haben die Vorschriften dieses Gesetzes bezüglich der Zulassung der Sanitätsbehörden und ihrer Beamten in alle Localitäten für alle eine Unzuträglichkeit betreffenden Zwecke ebenso Giltigkeit, wie wenn sie an dieser Stelle und in den auf diese Section anwendbaren Ausdrücken verfügt wären; und wer einer Sanitätsbehörde oder einem Beamten derselben den Zutritt zu irgend einer Localität, welcher für die Zwecke dieser Section in Gemässheit jener Vorschriften gefordert wird, verweigert oder nicht gestattet, ist mit Geld zu bestrafen.

27. Wenn in einer Werkstatt Kinder, jugendliche Personen oder Frauen beschäftigt werden, und der ärztliche Gesundheitsbeamte der Sanitätsbehörde hiervon Kenntniss erhält, so hat er dem Fabrikinspector des Bezirkes unverweilt schriftliche Mittheilung zu machen.

38. (1.) Alle Fabriken, Werkstätten und Arbeitsräume, ob vor oder nach der Sanction dieses Gesetzes errichtet, müssen mit ausreichenden und passenden sanitären Bedürfnissorten versehen sein, wobei auf die Anzahl der Personen Rücksicht zu nehmen ist, welche in einem solchen Gebäude beschäftigt oder bedienstet sind, und wo Personen beiderlei Geschlechtes beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, müssen für die Personen jedes Geschlechtes gesonderte Bedürfnissorte vorhanden sein.

(2.) Wenn eine Sanitätsbehörde Kenntniss erhält, dass die Vorschriften dieser Section in einer Fabrik, einer Werkstatt

1891

Sect. 26.

41 & 42 Vict.

cap. 16.

46 & 47 Vict.

cap. 53.

Sect. 27.

Sect. 38.

1891
Sect. 38.

oder einem Arbeitsraume nicht befolgt werden, so hat die Sanitätsbehörde den Eigenthümer oder Inhaber schriftlich aufzufordern, die Aenderungen und Einrichtungen zu treffen, welche zur Befolgung nothwendig sind, und wenn die Person, welcher eine solche Aufforderung zugestellt worden ist, verabsäumt derselben Folge zu leisten, so ist sie mit Geld bis zu zwanzig Pfund und für jeden Tag, an welchem nach der Verurtheilung der Nichtbefolgung fort dauert, mit Geld bis zu vierzig Schillingen zu bestrafen.

GESETZES ZUR VERHUETUNG DER GRAUSAMEN
BEHANDLUNG VON KINDERN, 1894.

1894

[57 & 58 VICT. CH. 41.]

**Gesetz zur Consolidirung der Gesetze betreffend die Verhütung
der grausamen Behandlung und die Beschützung von Kindern.**

[17. August 1894.]

(An Act to consolidate the Acts relating to the Prevention of Cruelty to,
and Protection of, Children.)

2. Wer —

(a) ein Kind, nämlich einen Knaben im Alter von weniger als vierzehn, oder ein Mädchen im Alter von weniger als sechzehn Jahren veranlasst oder anstiftet, oder, wenn ihm die Verwahrung, Aufsicht oder Sorge über ein solches Kind obliegt, demselben gestattet, sich in einer Strasse, einem Locale oder an einem Orte aufzuhalten, um zu betteln oder Almosen zu empfangen, oder zum Spenden von Almosen zu bewegen, sei es unter dem Vorwande des Singens, des Spielens, einer Aufführung, des Feilhaltens von Gegenständen zum Verkaufe u. dergl.; oder

(b) ein Kind, nämlich einen Knaben im Alter von weniger als vierzehn, oder ein Mädchen im Alter von weniger als sechzehn Jahren veranlasst oder anstiftet, oder,

Sect. 2.

Beschränkung
der Beschäfti-
gung von
Kindern.

1894

Sect. 2.

wenn ihm die Verwahrung, Aufsicht oder Sorge über ein solches Kind obliegt, demselben gestattet, sich in einer Strasse oder einem zum Verkaufe von geistigen Getränken berechtigten Locale, mit Ausnahme eines auf Grund der Gesetze über öffentliche Unterhaltungen concessionirten Locales, in der Zeit von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens zum Zwecke des Singens, Spielens oder Aufführens um Gewinn, oder des Feilhaltens von Gegenständen aufzuhalten; oder

(c) ein Kind unter elf Jahren veranlasst oder anstiftet, oder, wenn ihm die Verwahrung, Aufsicht oder Sorge über ein solches Kind obliegt, demselben gestattet, sich zu irgend einer Zeit in einer Strasse oder in einem zum Verkauf geistiger Getränke berechtigten Locale, oder in einem auf Grund der Gesetze über öffentliche Vergnügungen concessionirten Locale, oder in einem Circus oder an einem anderen öffentlichen Vergnügungsorte, zu welchem der Zutritt gegen Bezahlung stattfindet, zum Zwecke des Singens, des Spielens oder einer Aufführung um Gewinn, oder des Feilhaltens von Gegenständen zum Verkaufe aufzuhalten; oder

(d) ein Kind unter sechzehn Jahren veranlasst oder anstiftet, oder, wenn ihm die Verwahrung, Aufsicht oder Sorge über ein solches Kind obliegt, demselben gestattet, sich an irgend einem Orte aufzuhalten, um sich zu einem Akrobaten, Kautschukmenschen oder Circuskünstler, oder zu einer Darstellung oder Aufführung gefährlicher Natur einschulen zu lassen,

ist nach Verurtheilung im summarischen Verfahren, nach Ermessen des Gerichtshofes, mit Geld bis zu fünfundzwanzig Pfund, oder statt mit Geld, oder im Falle der Nichtbezahlung, oder ausser mit Geld, mit Gefängniss, verbunden mit harter Arbeit oder nicht, bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Jedoch mit dem Vorbehalte, dass

(I.) Diese Section keine Anwendung findet im Falle eines gelegentlichen Verkaufes oder einer gelegentlichen Vergnügung, dessen oder deren Reinerträgniss gänzlich zu Gunsten einer Schule oder einer Wohlthätigkeitsanstalt verwendet wird, wenn dieser Verkauf oder diese Unterhaltung an einem anderen Orte als in einem Locale stattfindet, das zum Verkaufe geistiger Getränke, jedoch nicht zur Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen concessionirt ist, oder wenn, falls der Verkauf oder die Unterhaltung in einem solchen Locale stattfindet, eine besondere Ausnahme von den Vorschriften dieser Section von zwei Friedensrichtern schriftlich bewilligt worden ist; und

(II.) Jede Localbehörde, wenn sie dies für angemessen erachtet, von Zeit zu Zeit durch Verordnung die Stunden, welche in § (b) dieser Section angegeben sind, erweitern oder beschränken kann, sei es für alle Tage oder für einen bestimmten oder mehrere bestimmte Tage in der Woche, und entweder für ihr ganzes Gebiet oder nur für einen bestimmten Theil desselben; und

(III.) Die §§ (c) und (d) dieser Section nicht auf die Fälle angewendet werden, bezüglich welcher eine Lizenz auf Grund dieses Gesetzes bewilligt worden ist und in Kraft steht, soweit sich diese Lizenz erstreckt; und

(IV.) § (d) dieser Section nicht in dem Falle einer Person anzuwenden ist, welche Vater oder Mutter oder gesetzlicher Vormund des Kindes ist, und dasselbe selbst einschult.

3. (1.) Ein Gerichtshof der Friedensrichter (petty sessional court), oder in Schottland die Schulbehörde (School Board), kann ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einem Kinde von mehr als sieben Jahren für jene Zeit und für jene Stunden des Tages und vorbehaltlich jener Einschränkungen

Sect. 3.
Lizenzen für
die Beschäftigung von
Kindern.

1894 und Bedingungen, welche der Gerichtshof oder die Schulbehörde
Sect. 3. für angemessen erachtet, die Lizenz ertheilen, —

(a) bei einer Unterhaltung oder bei einer Reihe von Unterhaltungen, welche in einem in Gemässheit der Gesetze über öffentliche Unterhaltungen mit einer Lizenz versehenen Locale, oder in einem Circus, oder an einem anderen öffentlichen Unterhaltungsorte stattfindet, mitzuwirken; oder

(b) sich einschulen zu lassen, wie oben angegeben; oder

(c) für beide Zwecke;

wenn der Gerichtshof oder die Schulbehörde sich vergewissert hat, dass das Kind hierzu tauglich ist, und wenn in befriedigender Weise dargethan wird, dass die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, um die Gesundheit und die schonende Behandlung der bei der Unterhaltung oder bei der Reihe von Unterhaltungen mitwirkenden oder der einzuschulenden Kinder zu sichern, und der Gerichtshof oder die Schulbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die Lizenz abändern, erweitern oder zurückziehen.

Eine derartige Lizenz ist zur Sicherstellung aller Personen, welche auf Grund und in Gemässheit derselben handeln, ausreichend.

(2.) Ein Staatssecretär kann jedem auf Grund der Section 67 des Fabrik- und Werkstättengesetzes ernannten Inspector ausser den üblichen anderen Amtspflichten noch die besondere Pflicht auferlegen, zu untersuchen, ob die Beschränkungen und Bedingungen einer auf Grund der vorliegenden Section ertheilten Lizenz gehörig eingehalten werden, und jeder solche Inspector besitzt das Recht des Eintrittes, der Inspection und der Untersuchung aller öffentlichen Vergnügungsorte, in welchen die Beschäftigung eines Kindes jeweils gestattet ist, ebenso wie bezüglich der Fabriken und Werkstätten auf Grund der Section 68 des citirten Gesetzes.

(3.) Wenn eine Person um die Ertheilung einer Lizenz auf Grund dieser Section ansucht, so hat sie wenigstens sieben Tage

vorher dem obersten Polizeibeamten des Bezirkes, in welchem die Lizenz ausgeübt werden soll, hiervon Mittheilung zu machen, und dieser Beamte kann erscheinen oder eine andere Person beauftragen, vor der Behörde zu erscheinen, welche über das Gesuch verhandelt, um die Gründe darzulegen, warum die Lizenz nicht bewilligt werden sollte, und die Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wurde, darf über dasselbe nicht entscheiden, bevor sie sich nicht überzeugt hat, dass jene Anzeige gehörig erfolgt ist.

(4.) Wenn auf Grund dieser Section einer Person eine Lizenz ertheilt worden ist, so muss diese Person spätestens zehn Tage nach der Ertheilung der Lizenz eine Abschrift derselben dem Inspector der Fabriken und Werkstätten des Bezirkes, in welchem die Lizenz ausgeübt werden soll, zustellen lassen, und wenn sie dies unterlässt, so ist sie nach Verurtheilung im Summarverfahren mit Geld bis zu fünf Pfund zu bestrafen.

(5.) Die Bestimmungen des Gesetzes v. J. 1876 über den Elementarunterricht und des Gesetzes v. J. 1878 über den Elementarunterricht in Schottland werden durch diese und die vorhergehende Section nicht berührt.

39 & 40 Vict.
cap. 79.

41 & 42 Vict.
cap. 78.

Anmerkung. Die hier nicht mitgetheilten Bestimmungen des umfangreichen Gesetzes stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zur Regelung der Beschäftigung von Kindern.

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR GEFAEHRliche UND GESUNDHEITSSCHAEDLICHE BETRIEBE.¹⁾

1. Bleiweissfabriken.²⁾

Vorschriften für die Unternehmer.

1. Für die in den unten bezeichneten Abteilungen beschäftigten Personen sind Respiratoren, Ueberkleider und Kopfbedeckungen von dem Unternehmer beizustellen.

¹⁾ Die besonderen Vorschriften sind auf Grund der Sect. 8 des Fabrikgesetzes v. J. 1891 erlassen (vgl. S. 183f.). Ausser den in der Anmerkung 2 zu dieser Section angegebenen Betrieben und Verfahrensarten (S. 185) sind seither noch die folgenden für gefährlich, resp. gesundheitsschädlich erklärt worden:

1. Das Mischen und Formen von Erz, Stückgut, Glockenspeise, weissem Lagermetall, Deltametall, Phosphorbronze und Manilamischung (Verordnung vom 1. Jannar 1896).
2. Das Sortiren von Wolle, Ziegen- oder Kameelhaaren, und die damit verbundenen Verfahren (Verordnung vom 23. Juli 1896).
3. Das Einfüllen kohlenensäurehaltiger Wasser in Flaschen, und die damit verbundenen Verfahren (Verordnung vom 11. September 1896).
4. Das Vulcanisiren von Kautschuk durch Schwefelkohlenstoff und die damit verbundenen Verfahren (Verordnung vom 1. December 1896).
5. Das Sortiren ausländischer Häute und Felle und trockener ostindischer Häute und Felle und die damit verbundenen Verfahren (Verordnung vom 2. April 1898).

2. Zur Befeuchtung der Weissbetten vor der Entleerung muss jede Kammer (stack) mit einem Hydranten oder einem beweglichen Schlauch, sowie mit entsprechender Zuführung von Wasser, das durch eine sehr feine Brause oder Giesskanne vertheilt wird, versehen sein.

3. Keine Arbeiterin darf ohne ärztliches Zeugniß über ihre Tauglichkeit zur Arbeit beschäftigt werden. Das Zeugniß ist binnen einer Woche vom Beginn der Beschäftigung beizubringen.

4. Keine Person darf nach Abwesenheit wegen Krankheit ohne Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder beschäftigt werden.

5. Für die in „Blaubetten“, in denen die Rückstände ohne Wiedereinsmelzen benützt werden, beschäftigten Arbeiterinnen sind Ueberkleider, für die in allen übrigen Theilen des Betriebes mit Ausnahme der Giesserei beschäftigten Arbeiterinnen sind Ueberkleider und Kopfbedeckungen beizustellen.

6. Das Tragen von Schuhen und Strümpfen ist erlaubt, doch dürfen Arbeiterinnen bei der Arbeit nicht dieselben Schuhe und Strümpfe tragen, wie beim Betreten und Verlassen der Fabrik.

7. Beistellung ausreichender Badeeinrichtungen für alle beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

8. Beistellung von Ankleideräumen, eines Speisezimmers, von Waschvorrichtungen und eines Garderobezimmers, in dem die gewöhnlichen Kleider der Arbeiter getrennt von den Arbeitskleidern aufzubewahren sind.

9. Einführung des wöchentlichen Besuches durch einen Arzt, der

6. Die Erzeugung und Verzierung von Thonwaaren und Porzellan (Verordnung vom 7. Mai 1898).

7. Das Bestauben klebriger Formen mit Farben zum Zwecke der Herstellung von Abdrücken bei der Erzeugung oder Verzierung von Thonwaaren oder Porzellan (Verordnung vom 3. August 1898).

8. Das Lasiren von Ziegeln unter Verwendung von Blei (Verordnung vom 17. December 1898).

Für die sub 1, 2, 3, 4 und 6 erwähnten Betriebe sind besondere Vorschriften in Kraft, für die sub 5, 7, und 8 erwähnten werden solche demnächst herausgegeben werden.

²⁾ Neue besondere Vorschriften für die Bleiweissfabriken sind in Vorbereitung.

jeden Arbeiter einzeln zu untersuchen und das Resultat in das hierzu geführte Register einzutragen hat.

10. Führung eines solchen Registers, Eintragung des Datums des Beginnes und Endes der Beschäftigung jedes Arbeiters und des Tages, an dem jeder Arbeiter gebadet hat.

11. Bericht an den Fabrikinspector und den Fabrikarzt über jeden Fall von Erkrankung durch Bleivergiftung.

12. Jeder Arbeiter ist zu verhalten, wenigstens einmal wöchentlich ein Bad zu nehmen und sich vor dem Bade in dem Waschraume zu waschen.

13. Beistellung der vorgeschriebenen Arbeitskleider an die Arbeiter und Ueberwachung ihrer Benutzung. Die bei den Oefen benutzten Kleider sind täglich, die in den übrigen Abtheilungen benutzten Kleider am Ende jeder Woche einzuziehen und gründlich zu waschen.

14. Nach jeder Mahlzeit ist der Waschraum gründlich zu reinigen und mit reinen Handtüchern zu versehen.

15. Die Ankleideräume, Bäder und Aborte müssen täglich ausgekehrt und gereinigt werden.

16. Durchführung des Verbotes für Arbeiter, ihre Arbeitskleider im Esszimmer, oder ihre gewöhnlichen Kleider in einem Arbeitsraume zu lassen.

17. In den Bädern und Waschzimmern muss ein ausreichender Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Bürsten und Handtüchern vorhanden sein.

18. In jeder Abtheilung müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeiter Waschvorrichtungen und ein ausreichender Vorrath von einem approbirten, der Gesundheit zuträglichen Getränke vorhanden sein, und die Arbeiter sind zu verhalten, dasselbe zu sich zu nehmen.

19. Unmittelbar vor jeder Mahlzeitpause hat eine in die regelmässige Dauer derselben nicht einzurechnende Pause von wenigstens 10 Minuten zum Waschen vor der Mahlzeit einzutreten. Desgleichen eine ebensolche Pause vor dem Ende der Arbeit. Diese Pausen sind durch besondere, in jeder Abtheilung angeschlagene Plakate bekannt-

zumachen und die Unternehmer sind für die Verwendung der Pausen zu den bezeichneten Zwecken verantwortlich.

20. Bei jeder ärztlichen Wochenvisite müssen die vorgeschriebenen Eintragungen in das Register gemacht werden.

21. Wenn ein Arbeiter über Unwohlsein klagt, so muss ohne Verzug der Arzt herbeigerufen werden; und wenn ein Arbeiter Medizin verlangt, so ist ihm eine Dosis der vorgeschriebenen in der Fabrik bereitzuhaltenden Medizin zu verabreichen.

22. Die Werkführer u. s. w. haben dem Unternehmer von jeder Vernachlässigung der unten angegebenen Vorschriften durch einen Arbeiter sofort Mittheilung zu machen.

23. Vor dem Verlassen des Betriebes sind die Arbeiter zu untersuchen und kein Arbeiter darf den Betrieb verlassen, bevor er sich gehörig vom Bleistaub gereinigt hat.

23. A. Vom 1. Juni 1897 an darf in den Weissbetten, beim Mahlen, Schlemmen, bei den Oefen und beim Verpacken trockenen Bleiweisses keine Person weiblichen Geschlechtes beschäftigt werden.

Vorschriften für die Arbeiter.

24. Jeder Arbeiter, resp. jede Arbeiterin, muss vor dem Beginne der Arbeit in den nachbenannten Abtheilungen die folgenden Schutzvorrichtungen, die von dem Aufseher auszugeben sind, tragen:

Blaubetten. In allen Blaubetten, in denen die Rückstände ohne Wiedereinsmelzen benutzt werden, muss jede Arbeiterin ein Ueberkleid tragen.

Weissbetten Jede Person: Ueberkleider und Kopfbedeckung.

Mahlen und Schlemmen Ueberkleider und Kopfbedeckung.

Beschicken der Oefen . Ueberkleider und Kopfbedeckung.

Entleeren der Oefen . Ueberkleider und Kopfbedeckung, sowie Respi-
rator.

Anreiben von Farben . Ueberkleider und Respirator.

25. Jeder in Weissbetten, beim Beschicken oder Ausnehmen der

Oefen, oder beim Waschen, Mahlen, Schlemmen oder Farbenmischen beschäftigte Arbeiter (resp. Arbeiterin) muss vor dem Frühstück und dem Mittagessen und vor dem Verlassen des Betriebes sowie vor dem Betreten des Speiseraumes zu welchem Zwecke immer —

die Ueberkleider u. s. w. ablegen und der hierzu bestellten Person einhändigen oder in dem Ankleidezimmer zurücklassen, jedes Stäubchen von Blei von den Kleidern abbürsten, im Waschraum Gesicht und Hände gründlich waschen und sorgfältig darauf achten, dass kein Staub unter den Nägeln zurückbleibt, wenn nicht Strümpfe und Schuhe getragen werden, die Füße gründlich waschen.

26. Jede beschäftigte Person muss wenigstens einmal in jeder Woche baden und sich vor dem Bade im Waschraume waschen.

27. Jede beschäftigte Person muss zu den in dem Betriebe durch Anschlag bekanntgemachten Zeiten die vorgeschriebenen sanitären Getränke erhalten und trinken.

28. Jedes Weissbett muss beim Entfernen der Bretter gehörig durchnässt werden und alle oxydirten Platten sind mit Wasser zu tränken, bevor sie durch die Mühle kommen.

29. In keinem Arbeitsraum darf geraucht und in keinem Theile der Fabrik, mit Ausnahme des Speiseraumes, darf Nahrung eingenommen werden.

Respiratoren: Empfehlenswert sind sacktörmige Respiratoren aus Batist, mit oder ohne dünnen, biegsamen Drath zur Befestigung über der Nase.

Sanitäres Getränk: Empfohlen wird ein Zusatz von 2 Unzen Bittersalz auf eine Gallone Wasser und soviel Citronen-essenz, als zur Würzung des Getränkes erforderlich ist.

Die zur Vornahme der folgenden Arbeiten verwendeten Räume sind besonders kräftig zu ventiliren: Waschen und Schlemmen, Mahlen, Anreiben von Farben, Entleeren der Oefen.

2. Fabrikation von Mennigen und Orange-Mennigen.

Vorschriften für die Unternehmer.

Beim Entleeren der Oefen dürfen die Ladungen von Massicot, Mennig oder Orange-Mennig nicht auf den Fussboden geworfen werden, sondern sind mit Schaufeln, nicht mit Rechen, in Karren zu füllen.

Mennig oder Orange-Mennig darf nicht in denselben Räumen verpackt werden, in denen die Fabrikation vorgenommen wird.

Die Verpackung von Mennig oder Orange-Mennig in Kisten oder andere Gefässe darf nur in einem Raume stattfinden, der mit einem mit einem Ventilator verbundenen Kamin versehen ist, oder in dem auf andere Weise ein wirksamer Luftzug erzeugt werden kann.

Für alle in Mennig- oder Orange-Mennigfabriken beschäftigten Personen sind ausreichende Bade- und Waschvorrichtungen mit einem reichlichen Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern ausgestattet, beizustellen.

Einrichtung einer ärztlichen Monatsvisite. Jede Person ist besonders zu untersuchen und das Resultat in ein vom Unternehmer beigestelltes Register einzutragen.

Bereitstellung ausreichender Mengen eines approbirten sanitären Getränkes für alle Arbeiter.

Vorschriften für die Arbeiter.

Wenn zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften die Mitwirkung der Arbeiter erforderlich ist aber nicht geleistet wird, so sind diese Arbeiter gemäss Sect. 9 des Fabrik- und Werkstätten-gesetzes v. J. 1891 strafbar.¹⁾

¹⁾ Den Wortlaut dieser Section s. S. 186.

3. Fabrikation von Massicot.

Vorschriften für die Unternehmer.

Beistellung von Waschvorrichtungen, mit ausreichendem Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern.

Beistellung von Respiratoren und Ueberkleidern für alle bei trockenen Verfahrensarten beschäftigten Personen.

Ausstattung aller Räume, in denen bei der Fabrikation Staub erzeugt wird, mit Ventilatoren oder anderen Einrichtungen zur Ventilation.

Beistellung eines genügenden Vorrathes von Epsomer Bittersalz und eines erprobten sanitären Getränkes.

Vorschriften für die Arbeiter.

Dieselben wie für die in Mennigfabriken beschäftigten Arbeiter.

Empfohlene Respiratoren und sanitäre Getränke: dieselben wie für Bleiweissfabriken.

4. Verfahren bei der Erzeugung von Farben und Anstrichen und bei der Gewinnung von Arsenik.

Vorschriften für die Unternehmer.

Sie haben Waschvorrichtungen, mit einem ausreichenden Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern ausgestattet, beizustellen und die Arbeiter anzuhalten, Gesicht und Hände vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen des Betriebes zu waschen; ausserdem haben sie entsprechende Badeeinrichtungen zum Gebrauch aller bei der Erzeugung von Mailänder-roth, Zinnober und Persisch-roth beschäftigten Personen beizustellen.

Allen Personen, die in einem Raume beschäftigt sind, in dem

trockenes Bleiweiss oder Arsenik bei der Erzeugung oder beim Anreiben von Farben benutzt wird, sind reingehaltene Respiratoren und Ueberkleider, und allen Personen, die beim Mahlen in Wasser oder in Oel oder bei der Erzeugung von Mailänder-roth, Zinnober oder Persisch-roth beschäftigt sind, sind, wenn hierbei Staub erzeugt wird, Ueberkleider beizustellen.

Ein ausreichender Vorrath von genehmigten sanitären Getränken ist zum Gebrauch der Arbeiter bereitzuhalten, und diese sind anzuhalten, die Getränke zu sich zu nehmen, wenn sie in Räumen beschäftigt sind, in denen Bleiweiss oder Arsenik verwendet wird; ausserdem sind Abführmittel bereitzuhalten und den Arbeiter auf Verlangen und kostenfrei zu verabreichen.

In den Räumen, in denen Bleiweiss oder Arsenik verwendet wird, dürfen Mahlzeiten nicht eingenommen werden.

Vorschriften für die Arbeiter.

Jeder Arbeiter, der einen Respirator oder Ueberkleider erhalten hat, ist verpflichtet, sie während der Arbeitsverrichtungen zu tragen, für welche sie beigelegt worden sind.

Jeder Arbeiter muss vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen des Betriebes Gesicht und Hände sorgfältig waschen.

In den Arbeitsräumen, in welchen Bleiweiss oder Arsenik verwendet wird, dürfen Mahlzeiten nicht eingenommen werden.

In Arbeitsräumen, in denen Bleiweiss oder Arsenik verwendet wird, darf niemand rauchen oder Tabak verwenden.

5. Verfahren des Emaillirens von Eisenblechen

mit Anwendung von Blei, Arsenik oder Antimon.

Vorschriften für die Unternehmer.

1. Beistellung von Waschvorrichtungen mit einem genügenden Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und

Handtüchern. Die Arbeiter sind anzuhalten, jedesmal vor den Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes Gesicht und Hände zu waschen.

2. Den bei den Verfahren des Mahlens, Stäubens und Bürstens beschäftigten Arbeitern sind zweckmässige Respiratoren und Ueberkleider zu liefern.

3. Vom 1. October 1894 an sind Massregeln zu treffen, durch welche der bei dem Verfahren des Stäubens und Bürstens entstehende Staub entfernt wird, und zwar sind hierzu durchlöcherete Bänke oder Tische zu benutzen, unter welchen der Staub durch Exhaustoren abgesaugt wird; der Untertheil der Bänke und Tische muss verschalt sein.

4. Ein genügender Vorrath von genehmigten sanitären Getränken muss bereitgehalten werden, und die Arbeiter sind zu veranlassen, dieselben einzunehmen.

5. Alle beschäftigten Personen sind wenigstens einmal monatlich einer ärztlichen Visite zu unterziehen.

Keine Arbeiterin darf beschäftigt werden, bevor sie von dem Fabrikarzte untersucht worden ist und von ihm ein Zeugnis über ihre Tauglichkeit zur Arbeit erhalten hat.

Keine Person, die wegen Krankheit die Arbeit ausgesetzt hat, darf wieder beschäftigt werden, bevor sie durch ein ärztliches Zeugnis ihre Genesung nachgewiesen hat.

6. Wenn eine im Betriebe beschäftigte Person über Unwohlsein klagt, so hat der Unternehmer ohne Verzug und auf seine Kosten ärztliche Behandlung und die erforderlichen Medikamente zu gewähren. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Personen, die an Krankheiten leiden, die sie sich nicht durch das Betriebsverfahren zugezogen haben.

7. Ein trockenes und staubfreies Garderobezimmer, in dem die Arbeiter die Kleider aufbewahren können, die sie während der Arbeit nicht tragen, ist beizustellen.

(Es wird empfohlen, jeder Arbeiterin vor dem Beginne der Arbeit eine leichte Erfrischung zu verabreichen, z. B. ein halbes Pint Milch und Zwieback.)

Vorschriften für die Arbeiter.

8. Jeder Arbeiter muss den beigestellten Respirator oder die Ueberkleider bei der Arbeit tragen, für welche sie beigestellt werden.

9. Vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen des Betriebes muss jeder Arbeiter Gesicht und Hände sorgfältig waschen.

10. In keinem Raume ausser dem eigens hierzu bestimmten Speisezimmer darf Nahrung eingenommen werden.

11. Niemand darf unter einem falschen Namen oder auf Grund falscher Angaben Beschäftigung suchen.

Empfohlene Respiratoren und sanitäre Getränke: dieselben wie für Bleiweissfabriken.

6. Zündhölzerfabriken,

in denen gelber oder weisser Phosphor verwendet wird.¹⁾

Vorschriften für die Unternehmer.

1. Der Betrieb einer Zündhölzerfabrik, in der weisser oder gelber Phosphor verwendet wird, ist nicht gestattet, wenn nicht der Fabrik-inspector bestätigt hat, dass die Fabrik gemäss den folgenden besonderen Vorschriften eingerichtet ist.

2. Für das Verfahren des Zubereitens der Zündmasse, des Betunkens der Hölzer und des Trocknens derselben muss ein Raum oder mehrere Räume vorhanden sein, die von den anderen Theilen der Betriebsanlage gesondert sind.

3. Durch wirksame Massregeln ist das Eindringen der Phosphordämpfe aus den vorbezeichneten Arbeitsräumen und aus dem Packraume in die anderen Theile der Fabrik zu verhindern.

4. Durch zweckentsprechende Einrichtungen, natürliche wie mechanische, ist für gründliche Ventilation der Räume zu sorgen, in welchen

¹⁾ Neue Vorschriften für Zündhölzerfabriken sind in Vorbereitung.

die Zündmasse zubereitet, die Hölzer betunkt, die betunkten Hölzer getrocknet und die Zündhölzer verpackt werden.

5. Waschvorrichtungen mit einem genügenden Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern sind beizustellen und die Arbeiter sind zu verhalten, vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen des Betriebes Gesicht und Hände zu waschen. Die Betriebsleiter und Aufseher haben dem Unternehmer unverweilt von jedem Falle einer Vernachlässigung dieser Vorschrift Mittheilung zu machen.

6. Jede im Betriebe beschäftigte Person, die über Zahnschmerzen oder über Anschwellung des Kiefers klagt, ist sofort auf Kosten des Unternehmers von einem Arzte zu untersuchen; und wenn Symptome von Phosphornekrose sich zeigen, so ist der Fall sofort dem Fabrik-inspector anzuzeigen.

7. Keine Person, die an Phosphornekrose erkrankt war, darf in einer Zündhölzerfabrik wieder beschäftigt werden, bevor sie von einem Arzte ein Zeugniß der Tauglichkeit zur Arbeit erhalten hat.

8. Keine Person darf nach dem Ausziehen eines Zahnes bei den Verfahren des Zubereitens der Zündmasse, des Betunkens, Trocknens oder Abfüllens beschäftigt werden, bevor sie das Zeugniß eines Arztes beigebracht hat, dass der Kiefer verheilt sei.

Vorschriften für die Arbeiter.

9. Jede bei dem Verfahren des Zubereitens der Zündmasse, des Betunkens, Trocknens oder Verpackens beschäftigte Person muss vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen des Betriebes Gesicht und Hände sorgfältig waschen.

10. In allen Fällen, in denen zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften die Mitwirkung der Arbeiter erforderlich ist aber nicht geleistet wird, sind diese Arbeiter gemäss Sect. 9 des Fabrik- und Werkstättengesetzes strafbar.¹⁾

¹⁾ Den Wortlaut dieser Section s. S. 186

7. Fabrikation von Thonwaaren und Porzellan.

Vorschriften für die Unternehmer.

1. Vom 1. August 1898 darf keine Person unter 14, und vom 1. August 1899 an keine Person unter 15 Jahren bei den folgenden Verrichtungen beschäftigt werden:

Eintauchen der verglähnten Stücke in die Glasurmasse („dipping house“),

Trocknen der glasierten Stücke („dippers' drying room“),

Reinigen der glasierten Stücke,

Einsetzen der glasierten Stücke in die Chamottekapseln zur Einführung in die Oefen („glost placing“),

Bestäuben mit Farbe,

Auftragen von Farben,

Bemalen mit Schmelzfarben,

Abblasen der Glasur,

Anfertigung von Abdrücken („transfer making“)

Abschleifen von Porzellan.

2. Alle bei den in § 1 erwähnten Verrichtungen beschäftigten Frauen und jugendlichen Personen sind monatlich durch den zur Ausstellung von Zeugnissen befugten Bezirksarzt (certifying surgeon) zu untersuchen und dieser ist berechtigt, die Beschäftigung in einem Raume, in dem die genannten Verrichtungen vorgenommen werden, oder die Beschäftigung bei einer dieser Verrichtungen zu suspendiren.

Die Arbeit in einem solchen Raume oder bei einer derartigen Verrichtung darf keiner suspendirten Person ohne die schriftliche Erlaubniss des Arztes gestattet werden.

3. Ein Register, in der vom Staatssecretär zum Gebrauch in Thonwaaren- und Porzellanfabriken vorgeschriebenen Form, ist bei jedem Betriebe zu führen und in dasselbe sind vom Bezirksarzte Datum und Ergebniss seiner Besuche, die Zahl der untersuchten Personen und alle von ihm getroffenen Anordnungen einzutragen. Das Register muss ein Verzeichniss aller Personen, die in den Räumen und bei den

Verrichtungen, die im § 1 aufgezählt sind, beschäftigt werden, enthalten, und ist dem Fabrikinspector und dem Bezirksarzte jederzeit auf Verlangen vorzuweisen.

4. Der Unternehmer hat für alle in den Arbeitsräumen und bei den Verrichtungen, die im § 1 aufgezählt sind, beschäftigten Frauen und jugendlichen Personen zweckentsprechende Ueberkleider und Kopfbedeckungen zu liefern und dieselben in gutem Zustande zu erhalten.

Alle Ueberkleider und Kopfbedeckungen sind vom Unternehmer gehörig zu verwahren und müssen wenigstens einmal wöchentlich gewaschen werden, und zur Durchführung dieser Anordnungen sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Ein zweckentsprechender Raum ist beizustellen, in welchem die genannten Arbeiter die Kleider aufbewahren können, die sie während der Arbeit nicht tragen.

5. Niemandem darf gestattet werden, in dem zum Eintauchen der verglühten Stücke in die Glasurmasse und in dem zum Trocknen der glasirten Stücke bestimmten Raume sowie in den Räumen, in welchen die im § 1 aufgezählten Arbeitsverfahren vorgenommen werden, irgendwelche Nahrung oder Getränke zu bereiten oder einzunehmen oder während der Mahlzeitpausen in diesen Räumen zu verweilen.

Der Unternehmer hat für die in diesen Räumen und bei diesem Verfahren beschäftigten Personen ein entsprechendes vom Fabrikinspector des Bezirkes zu genehmigendes Speiselocal beizustellen. Gegen die Entscheidung des Fabrikinspectors steht dem Unternehmer die Berufung an den Chef der Fabrikinspection frei. Als Speisesaal kann mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Räume jeder in der Fabrik befindliche Arbeitsraum verwendet werden.

6. Vom 1. Januar 1899 an dürfen die folgenden Verfahren und zwar

- Das Abschleifen von Thonwaren auf einer Drehscheibe mit feuchtem Sande oder Sandpapier („towing of earthenware“),
- Das Abschleifen von Porzellan,
- Das Auftragen von Farben,
- Das Bestäuben mit Farben,

Das Abblasen der Glasur,

Die Anfertigung von Abdrücken

nur mit Anwendung von Exhaustoren zur wirksamen Entfernung des Staubes, oder von anderen zweckentsprechenden Vorkehrungen, die in jedem einzelnen Falle vom Staatssecretär zu genehmigen sind und nur unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommen werden.

Beim Verfahren des Reinigens der glasierten Stücke sind Exhaustoren zu benutzen oder andere Vorkehrungen zu treffen, durch welche bewirkt wird, dass der Staub in Wasser abgeführt wird.

Bei allen Verfahren hat der Unternehmer, soweit als dies möglich ist, wirksame Vorkehrungen zur Abführung des Staubes und zur Verhütung schädlicher Einflüsse durch Staubeentwicklung zu treffen.

7. Alle Trockenöfen sowie alle Arbeitsräume und alle übrigen Theile der Fabrik sind gemäss den billigen (reasonable) Anforderungen des Fabrikinspectors wirksam zu ventiliren.

8. Der Unternehmer hat ausreichende und zweckentsprechende Waschvorrichtungen für alle in den im § 1 aufgezählten Räumen und bei den daselbst aufgezählten Verfahrensarten beschäftigten Personen beizustellen und zu erhalten. Die Waschvorrichtungen sind so nahe als möglich den Arbeitsplätzen der erwähnten Personen anzulegen.

Die Waschvorrichtungen müssen mit Seife, Nagelbürsten und Handtüchern versehen und mit wenigstens einem Waschbecken für je fünf Personen, sowie mit einer Wasserleitung und wenigstens einem Auslaufhahn für je zwei Waschbecken ausgestattet sein. Die Waschbecken müssen so eingerichtet sein, dass sie durch einen Ablaufhahn entleert werden können.

9. Der Unternehmer hat darauf zu achten, dass die Vorschriften des § 16 genau ausgeführt werden und hat die Bürsten und anderen Utensilien beizustellen.

10. Die beim Eintauchen der verglühten Stücke in die Glasurmasse, beim Trocknen der glasierten Stücke und beim Einsetzen derselben in die Chamottekapseln zur Einführung in die Oefen benützten Bretter sind jede Woche zu reinigen und dürfen bei anderen Verfahren nicht benutzt werden, bevor sie gereinigt worden sind.

Vorschriften für die Arbeiter.

11. Alle in den im § 1 aufgezählten Räumen und bei den daselbst angeführten Verfahren beschäftigten Frauen und jugendlichen Personen haben sich zu den bestimmten Zeiten dem Bezirksarzte zu der im § 2 vorgeschriebenen Untersuchung vorzustellen.

Keine vom Bezirksarzte suspendirte Person darf in einem der im § 1 aufgezählten Räume oder bei einem der daselbst genannten Verfahren beschäftigt werden, bevor sie dazu die schriftliche Erlaubniss des Bezirksarztes erhalten hat.

12. Jede in den im § 1 aufgezählten Räumen und bei den daselbst genannten Verfahren beschäftigte Person muss bei der Arbeit ein Ueberkleid und eine Kopfbedeckung tragen, die ausserhalb des Betriebes nicht benutzt und aus dem Betriebe nur zum Zwecke der Reinigung entfernt werden darf. Alle Ueberkleider und Kopfbedeckungen sind wenigstens einmal wöchentlich zu waschen.

Die Ueberkleider und Kopfbedeckungen sind, wenn sie nicht getragen werden, in dem hierzu gemäss den Vorschriften des § 4 bestimmten Raume aufzubewahren.

Die vor der Arbeit abgelegten Kleider sind in dem gemäss den Vorschriften des § 4 bestimmten Raume aufzubewahren.

13. Niemand darf während der Mahlzeitpausen in dem zum Eintauchen der verglühten Stücke in die Glasurmasse, dem zum Trocknen der glasirten Stücke oder einem der zu dem im § 1 genannten Verfahren bestimmten Raume sich aufhalten, oder daselbst Nahrung oder Getränke bereiten oder einnehmen.

14. Niemand darf ohne Wissen und ohne Erlaubniss des Unternehmers oder Betriebsleiters in die zum Zwecke der Ventilation der Arbeitsräume und Oefen und zur Abfuhr des Staubes vom Unternehmer beigestellten Vorrichtungen eingreifen (interfere with).

15. Keine in einem der im § 1 aufgezählten Räume und bei einem der daselbst genannten Verfahren beschäftigte Person darf den Betrieb verlassen oder eine Mahlzeit einnehmen, ohne vorher sorgfältig Gesicht und Hände zu waschen.

16. Die beschäftigten Personen sind verantwortlich dafür, dass die Fussböden der Arbeitsräume und der von Arbeitern betretenen Oefen täglich bespritzt und gekehrt werden, dass der Staub, die Abfälle, Asche und Schmutz täglich entfernt werden, und

dass die Werkbänke und die zu den Arbeitsräumen führenden Stiegen wöchentlich gereinigt werden.

Jede Person ist für die Reinigung des Theiles eines Raumes verantwortlich, in dem sie beschäftigt ist.

Das Kehren der Fussböden in den Töpferwerkstätten, Oefen, den zum Eintauchen der verglühten Stücke in die Glasurmasse und in dem zum Bemalen mit Schmelzfarben bestimmten Raume ist nach den Arbeitsstunden durch eine erwachsene männliche Person zu besorgen, die mit Genehmigung des Unternehmers von den Arbeitern hierzu angestellt ist und von ihnen bezahlt wird.

17. Gleichlautend mit § 10.

8. Erzeugung von Explosiv-Stoffen

mit Anwendung von Dinitrobenzol.

1. Niemand darf ohne ärztliches Zeugniß über seine Tauglichkeit zu solcher Beschäftigung verwendet werden.

2. Ein zur Ausstellung von Zeugnissen befugter Bezirksarzt (certifying surgeon) hat die Arbeiter wenigstens alle zwei Wochen in der Fabrik zu untersuchen und ist berechtigt, für jede Person, die Vergiftungssymptome zeigt, die zeitweilige Suspension oder gänzlichen Wechsel der Arbeit vorzuschreiben oder, wenn er auf Grund entsprechender Beobachtungen zur Meinung gelangt, dass eine Person constitutionell ungeeignet sei, so hat er zu verfügen, dass diese Person weiterhin nicht mehr beschäftigt werde.

3. Ein Vorrath von frischer Milch und jenen Medicamenten, die der Arzt als wünschenswerth bezeichnen sollte, ist dort in Vorrath zu halten, wo die Arbeiter nach seiner Meinung ihrer bedürfen.

4. In den Arbeitsräumen dürfen Mahlzeiten nicht eingenommen werden.

5. Waschvorrichtungen, für Männer und Frauen gesondert, mit einem genügenden Vorrath von heissem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern sind von dem Unternehmer beizustellen, und so oft die Haut in Berührung mit Dinitrobenzol gekommen ist, muss der betreffende Theil sofort gewaschen werden.

6. Ueberkleider und Kopfbedeckungen sind allen Arbeitern beizustellen, die in Räumen beschäftigt sind, in denen Dinitrobenzol verwendet wird. Die Kleider sind vor den Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes abzunehmen oder gründlich abzubürsten und müssen wenigstens einmal wöchentlich gewaschen werden.

7. Zweckmässige waschbare Respiratoren, Schutztücher aus Leinwand oder Wolle von offenem Gewebe oder aus anderem entsprechenden Materiale sind den Arbeitern beizustellen, die Staub einathmen müssen und auf der Benützung dieser Respiratoren ist dort zu bestehen, wo ihr Gebrauch für die Arbeiter vortheilhaft ist.

8. Wenn mit Dinitrobenzol hantirt werden muss, so müssen die Hände vor directer Berührung mit demselben geschützt werden, sei es durch Benützung von Kautschukhandschuhen, die besonders an der Innenseite vollkommen reinzuhalten sind, oder durch Benützung von Lumpen, die unmittelbar nach dem Gebrauche zerstört werden müssen.

9. Wenn Dinitrobenzol mit Hilfe der Hände gebrochen wird, so muss hierzu ein Stock oder eine Schaufel aus Holz oder ein hölzernes Geräth benutzt werden, dessen Stiel lang genug ist, um zu verhüten, dass das Gesicht des Arbeiters in zu nahe Berührung mit dem Materiale komme.

10. In allen Räumen, in denen das Verfahren des Reinigens, Mahlens oder Mischens von Stoffen, von denen das Dinitrobenzol einen Theil bildet, vorgenommen wird, müssen zur Abführung des erzeugten Staubes und Dampfes ausreichende „Kappen-“ („cows“) Ventilations-schächte und mechanische Ventilatoren eingerichtet sein.

11. Trockenöfen müssen wirksam ventilirt, und wenn möglich, zu bestimmten Zeiten beschickt und entleert werden, und einige Zeit

bevor die Arbeiter eintreten, um den Inhalt ganz oder theilweise zu entleeren, ist ein kräftiger Luftstrom durchzulassen.

12. Beim Verfahren des Füllens von Patronen darf das Material nicht mit der Hand berührt werden, sondern sind zweckmässige Schöpf- löffel zu benutzen, und wo nicht die patentirten Ventilations-Patron- füllmaschinen benutzt werden, ist eine entsprechende mechanische Ven- tilation in der Weise vorzukehren, dass der Dampf oder Staub von dem Gesicht der Arbeiter weg, nicht gegen oder über ihr Gesicht hin abgesaugt wird.

13. Ein in der vorgeschriebenen Form angelegtes Register ist zu führen und die vom Unternehmer bestellte verantwortliche Person ist verpflichtet, wenigstens ein Mal wöchentlich in das Register die Er- klärung einzutragen, dass sie sich persönlich davon überzeugt habe, dass alle besonderen Vorschriften beobachtet worden sind, oder wenn dies nicht der Fall gewesen, aus welchem Grunde.

Der Arzt hat in das Register das Datum und die Ergebnisse seiner Besuche und die etwa von ihm gestellten Forderungen ein- zutragen.

14. Die Räume, in denen das Eintauchen („dipping“) besorgt wird, müssen wirksam ventilirt werden.

9. Verzinnen und Emailliren metallener Gefässe und Kochgeräthe

mit Anwendung von Blei oder Arsenik.

Vorschriften für den Unternehmer.

Beistellung von Waschvorrichtungen mit genügendem Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern. Die Arbeiter sind anzuhalten, Gesicht und Hände vor den Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes zu waschen.

Der Unternehmer hat darauf zu sehen, dass in den Räumen, in denen das Verfahren des Verzinnens oder Emaillirens vor sich geht, keine Nahrung eingenommen wird.

Vorschriften für die Arbeiter.

Jeder Arbeiter hat vor jeder Mahlzeit und vor dem Verlassen des Betriebes Gesicht und Hände zu waschen.

Kein Arbeiter darf in einem Raume, in dem das Verfahren des Verzinnens oder Emaillirens vor sich geht, Nahrung zu sich nehmen.

10. Flachs-Spinnereien und -Webereien.

Webereien

(in denen Feuchtigkeit auf künstlichem Wege erzeugt wird).

Ventilation.

Für je 2500 □ Fuss Bodenfläche ist ein 14 zölliger Exhaustor beizustellen. Die Ventilationsanlage ist nach den Vorschriften des Fabrikinspectors einzurichten und während der Arbeit ständig in Wirksamkeit zu erhalten.

Feuchtigkeit.

In jeder Weberei, in der Feuchtigkeit auf künstlichem Wege erzeugt wird, sind zwei Sätze von geprüften Nass- und Trockenkugel-Thermometern aufzustellen, und in vollkommen gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. Während der Arbeitsstunden muss zwischen den Nass- und den Trockenkugel-Thermometern eine Differenz von wenigstens 2 Graden aufrecht erhalten werden (z. B. Trockenkugel 75 °, Nasskugel 73 °).

1. Von den beiden Thermometersätzen ist der eine in der Mitte und der andere an einer Wand oder entsprechend der Anordnung des Fabrikinspectors so aufzustellen, dass sie den Arbeitern deutlich sichtbar sind.

2. Der Eigenthümer, Director oder die sonst für den Betrieb der Fabrik verantwortliche Person hat an jedem Tage, an dem in der Fabrik gearbeitet wird, die Thermometer 2 Mal täglich abzulesen, näm-

lich zwischen 10—11 Uhr Vorm. und 3—4 Uhr Nachm. und hat den Stand jedes Thermometers zu jeder der angegebenen Zeiten auf dem hierfür bestimmten Formular in der Form und in Uebereinstimmung mit den Vorschriften, die in Anlage B des Gesetzes vom Jahre 1889 über die Baumwollwebereien enthalten sind, einzutragen, und die jeweiligen von den Thermometern angezeigten Grade gelten als Beweis für den thatsächlichen Feuchtigkeitsgehalt der Luft zu dieser Zeit.

Die Formulare, in welche die Thermometergrade entsprechend Subsection (2.) dieser Section einzutragen sind, sind neben den Thermometern aufzuhängen.

Die ausgefüllten Formulare sind am Ende jedes Monats dem Fabrikinspector einzuschicken und eine Abschrift für Nachschlagezwecke ist in der Fabrik aufzubewahren.

Nassspinnräume.

Wenn keine Spritzbretter angebracht sind, muss der Unternehmer allen Arbeitern wasserdichte Ueberkleider oder Schürzen beistellen, durch welche der untere Theil der Brust wirksam geschützt wird.

Die Trogdeckel sind in bestem Zustande zu erhalten, um das Entweichen von Dämpfen zu verhindern.

Die Fussböden sind in solchem Zustande zu erhalten, dass die Stauung oder Ansammlung von Wasser verhindert wird.

Bezüglich der Feuchtigkeit sind dieselben Vorschriften zu beachten, die für Webereien in Kraft stehen.

Nassspinnereien und Webereien.

Wenn Dampf in einen Raum eingeführt wird, so müssen die Zufuhrrohre entsprechend den Anforderungen des Fabrikinspectors mit einer schlecht leitenden Masse verkleidet sein.

Verfahren des Vorschwingens, Sortirens und Handhechelns.

Exhaustoren müssen beigestellt werden, die den Staub vom Gesicht der Arbeiter weg und nach abwärts ziehen, wenn nicht eine

andere ebenso wirksame Einrichtung mit Zustimmung des Fabrikinspectors getroffen wird.

Kinder und jugendliche Arbeiter müssen bei der Arbeit Respiratoren tragen, die ihnen vom Unternehmer beizustellen sind.

Maschinenhecheleien.

Verfahren des Vorrichtens und Kratzens.

An der Seite des Raumes, auf welcher die Maschinen sich befinden, sind Exhaustoren anzubringen und an der entgegengesetzten Seite 6—7 Fuss über dem Fussboden Luftkanäle, wenn nicht eine andere Ventilationsanlage als gleichermassen wirksam sich erweist.

Kinder und jugendliche Arbeiter müssen bei der Arbeit Respiratoren benutzen, die vom Unternehmer beizustellen sind.

Schlichtkammern.

Die Schlichtkammern sind so zu ventiliren, dass alle Gase, Dämpfe und anderen Verunreinigungen der Luft unschädlich gemacht werden.

12. Erzeugung electrischer Accumulatoren.

Vorschriften für die Unternehmer.

Beistellung eines Bades und von Waschvorrichtungen mit reichlichem Vorrath von heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern.

Beistellung von Respiratoren und Ueberkleidern für alle beim Verfahren des Mischens beschäftigten Personen.

Beistellung von Handschuhen und Schürzen für alle beim Verfahren des Einstreichens beschäftigten Personen.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Handschuhe beständig inspiciert und, wenn sie schadhaf geworden sind, erneuert werden.

Vorschriften für die Arbeiter.

Wenn zur Durchführung der vorstehenden Vorschriften die Mitwirkung der Arbeiter erforderlich ist, aber nicht geleistet wird, so sind diese Arbeiter gemäss Sect. 9 des Fabrik- und Werkstätten-gesetzes v. J. 1891 strafbar.¹⁾

13. Verfahren des Vulcanisirens von Kautschuk

mit Anwendung von Schwefelkohlenstoff.

Vorschriften für die Unternehmer.

1. Kinder und jugendliche Personen dürfen in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird, nicht beschäftigt werden.

2. Vom 1. Mai 1898 an darf keine Person an irgend einem Tage durch mehr als 5 Stunden, noch durch mehr als $2\frac{1}{2}$ Stunden ohne Unterbrechung von wenigstens 1 Stunde in einem Raume beschäftigt werden, in dem Schwefelkohlenstoff verwendet wird.

3. Beim Vulcanisiren von wasserdichten Stoffen mit Anwendung von Schwefelkohlenstoff

- (a.) müssen die Schwefelkohlenstoff enthaltenden Tröge mit Selbstspeisung eingerichtet und zugedeckt sein;
- (b.) sind die Stoffe in die und aus der Trockenkammer mit Anwendung einer selbstthätigen Maschine zu bringen;
- (c.) darf Niemand während des Verfahrens die Trockenkammer betreten;
- (d.) muss die Maschine eingedeckt sein, und müssen die Dämpfe von den Arbeitern weg mittelst einer abwärts wirkenden Saugvorrichtung, die in beständiger Thätigkeit zu erhalten ist, abgeführt werden.

4. Beim Verfahren des Eintauchens dürfen nur solche Gefässe verwendet werden, die mit einer saugenden Ventilation in Verbindung stehen, welche die Dämpfe von den Arbeitern wegführt.

¹⁾ Den Wortlaut dieser Section s. S. 186.

5. In Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird, dürfen Mahlzeiten nicht eingenommen werden.

6. Zur Einnahme der Mahlzeiten ist ein entsprechender Raum beizustellen.

7. Alle Personen, die in Räumen beschäftigt sind, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird, sind wenigstens ein Mal monatlich vom Bezirksarzt zu untersuchen, der vom 1. Mai 1898 an berechtigt ist, gänzliche oder zeitweilige Suspension von der Arbeit zu verfügen.

8. Keine Person darf in einem Raume, in dem Schwefelkohlenstoff verwendet wird, entgegen den Vorschriften des Bezirksarztes beschäftigt werden.

9. Ein Register in der vom Staatssecretär vorgeschriebenen Form ist zu führen und der Bezirksarzt hat in dasselbe die Daten und Ergebnisse seiner Besuche, die Zahl der untersuchten Personen und die von ihm getroffenen Verfügungen einzutragen. Das Register muss ein Verzeichniss aller Personen enthalten, die in den Räumen beschäftigt sind, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird und muss dem Fabrikinspector oder dem Bezirksarzte auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden.

Vorschriften für die Arbeiter.

10. Kein Arbeiter darf die Trockenkammer während des Verfahrens betreten oder das Eintauchen vornehmen, ausser in Gefässe, die mit einer saugenden Ventilation in Verbindung stehen, die den Dampf von den Arbeitern wegführt.

11. Kein Arbeiter darf in einem Raume, in dem Schwefelkohlenstoff verwendet wird, eine Mahlzeit einnehmen.

12. Vom 1. Mai 1898 an darf keine Person entgegen den im § 7 gegebenen Vorschriften des Bezirksarztes in einem Raume arbeiten, in dem Schwefelkohlenstoff verwendet wird.

13. Alle Personen, die in einem Raume beschäftigt werden, in dem Schwefelkohlenstoff verwendet wird, haben sich dem Bezirksarzt zum Behufe der im § 7 angeordneten periodischen Untersuchung vorzustellen.

14. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, dem Unternehmer oder Werkmeister von jedem Defect Kenntniss zu geben, den sie an den Ventilationsapparaten oder an den anderen vorgeschriebenen Apparaten entdecken.

14. Sortiren von Wolle.

Vorschriften für den Unternehmer.

1. Ballen von Wolle oder Haaren dürfen, wenn sie zum Zwecke des Sortirens geöffnet werden sollen, nur von Personen geöffnet werden, die im Stande sind, die Qualität und den Zustand des Materiales zu beurtheilen.

2. Alpacca-, Pelitan-, Caschmir-, persische und Kameelhaare sind über einer nach abwärts wirkenden Ventilation in einem speciell für diesen Zweck bestimmten Raume zu öffnen, der von allen Sortirräumen und allen Räumen, in denen andere Arbeiten als das Oeffnen der Ballen vorgenommen wird, getrennt ist.

3. Angorahaare müssen gewaschen und so lange sie feucht sind, sortirt werden, wenn sie überhaupt sortirt werden.

Persische Haare sind vor dem Sortiren zu waschen und soweit als möglich zu desinficiren.

Schadhafte Wolle oder Haare, Sterblingsfelle und ausländische Rauhwolle oder Haare der in den §§ 2 und 4 erwähnten Art sind vor dem Sortiren zu waschen.

4. Alpacca-, Pelitan-, Caschmir-, persische, Kameel- oder Angorahaare dürfen nur in Räumen sortirt werden, die mit Ventilatoren dergestalt ausgestattet sind, dass jedes Sortirbrett für sich durch eine trichterförmige am oberen Ende nicht weniger als 10 Zoll weite Oeffnung mit dem Abzugsschachte verbunden ist und dass der Staub nach abwärts gezogen wird. Der Luftzug ist, so lange die Sortirer an der Arbeit sind, in beständiger Wirksamkeit zu erhalten und muss so stark sein, dass durch den Ventilator in der Minute nicht weniger als 75 Cubikfuss Luft unterhalb eines jeden Sortirbrettes abgeführt werden.

Der Ventilationsschacht ist jede Woche wenigstens ein Mal zu reinigen.

5. Der durch die Ventilatoren gesammelte Staub ist in zweckmässig construirte Behälter, nicht ins Freie, zu entleeren. Dieser Staub ist zusammen mit dem Kehricht von den Fussböden und Wänden der Sortirräume und von unterhalb der Sortirbretter wenigstens zwei Mal wöchentlich abzuführen und zu verbrennen. Alle Stücke von Haut, Abfälle und Sterblingsfelle sind täglich aus den Sortirräumen zu entfernen und zu desinficiren oder zu vernichten. Alle Verpackungen, in denen gefährliche Wolle oder Haare importirt worden sind, sind behufs Reinigung auszuklauben, aber nicht zu bürsten.

6. Keine Person, die eine offene Wunde oder ein Geschwür an irgend einem Theile des Körpers hat, darf beim Sortiren verwendet werden.

7. Die Kleider und die Nahrungsmittel der Sortirer müssen ausserhalb des Sortirraumes aufbewahrt werden. Die Einnahme von Mahlzeiten in den Sortirräumen darf nicht gestattet werden.

Während der Mahlzeitpausen sind die Fenster offen zu halten.

8. Wolle oder Haare in Ballen dürfen in den Sortirräumen nicht aufgestapelt werden, dasselbe gilt von Wolle überhaupt, falls sie nicht vom Sortirraum in entsprechender Weise separirt ist. Auf jeden Sortirer muss ein Luftraum von wenigstens 1000 Cubikfuss entfallen, ausschliesslich des etwa separirten Theiles.

9. Der Fussboden der Sortirräume muss täglich mit einer desinficirenden Lösung besprengt und täglich nach der Arbeit und unmittelbar nach dem Aufspritzen gekehrt werden.

10. Die Wände und Decken der Sortirräume sind wenigstens ein Mal jährlich zu tünchen.

11. Hilfsmittel zum Behandeln von Rissen und leichten Wunden sind bereit zu halten.

12. Zweckentsprechende und ausreichende Vorkehrungen zum Waschen einschliesslich Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern sind in oder neben den Sortirräumen zum Gebrauche der Sortirer beizustellen.

Vorschriften für die Arbeiter.

13. Wenn beim Oeffnen eines Ballens von Wolle oder Haaren Sterblingsfelle oder schadhafte Material sich vorfindet, so hat die den Ballen öffnende Person hiervon unverzüglich dem Werkmeister Nachricht zu geben.

14. Wenn eine beim Sortiren beschäftigte Person eine offene Wunde oder ein Geschwür an irgend einem Theile des Körpers hat, so hat sie hiervon unverzüglich den Werkmeister zu benachrichtigen.

15. Kein Arbeiter darf im Sortirraume andere Kleidungsstücke als jene, die er trägt, halten. Mahlzeiten dürfen in den Sortirräumen nicht eingenommen werden.

17. Wenn der Luftzug beim Sortirbrett oder der Ventilator oder eine andere zur Erzeugung des Luftzuges nothwendige Einrichtung nicht gehörig functionirt, so hat der Sortirer oder jede andere Person, die dessen gewahr wird, sofort den Werkmeister zu benachrichtigen.

15. Einfüllen kohlenensäurehaltiger Getränke in Flaschen.

Vorschriften für die Unternehmer.

1. Beistellung von Gesichtsschützern, Masken oder Schleiern aus dünnem Draht für alle Flaschenfüller.

Beistellung von Gesichtsschützern, Masken, Drahtschleiern oder Schutzbrillen für alle beim Verdrahten („wirer“), Prüfen („sighter“) und Etiquettiren der Flaschen beschäftigten Personen.

2. Sie haben den Flaschenfüllern vollständige Stulphandschuhe für beide Arme beizustellen.

Den beim Verdrahten, Prüfen und Etiquettiren der Flaschen beschäftigten Arbeitern haben sie Stulphandschuhe für beide Arme beizustellen, die wenigstens die Hälfte des Handtellers und den Raum zwischen dem Daumen und Zeigefinger bedecken.

3. Alle Füllmaschinen müssen so construiert, aufgestellt oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen sein, dass während des Ver-

fahrens des Einfüllens oder Verkorkens soweit als möglich verhindert wird, dass ein Stück einer geborstenen Flasche einen Flaschenfüller oder einen beim Verdrahten, Prüfen oder Etikettieren beschäftigten Arbeiter treffen könne.

Vorschriften für die Arbeiter.

4. Während der Arbeit haben die Flaschenfüller Gesichtsschützer, Masken oder Drahtschleier zu tragen.

Die beim Verdrahten, Prüfen oder Etikettieren beschäftigten Arbeiter müssen bei der Arbeit Gesichtsschützer, Masken, Drahtschleier oder Schutzbrillen tragen. Ausgenommen sind die Etikettierer, wenn sie Flaschen etikettieren, die in Kisten stehen.

5. Die Flaschenfüller müssen bei der Arbeit an beiden Armen vollständige Schutzhandschuhe tragen. Die beim Verdrahten, Prüfen oder Etikettieren beschäftigten Arbeiter müssen während der Arbeit an beiden Armen Schutzhandschuhe tragen, die wenigstens die Hälfte der Handfläche und den Raum zwischen Daumen und Zeigefinger beschützen; ausgenommen sind die Etikettierer, wenn sie Flaschen etikettieren, die in Kisten stehen.

16. Chemische Werke.

1. Alle unbedeckten Gefäße, Pfannen oder anderen Anlagen, die gefährliche Flüssigkeit enthalten, müssen so construiert sein, dass sie sich wenigstens 3 Fuss über dem Boden oder der Bühne befinden. Die bereits in Gebrauch stehenden Pfannen u. s. w., die weniger als 3 Fuss hoch sind, oder diejenigen, bezüglich deren der Fabrikinspector anerkennt, dass eine Höhe von 3 Fuss unthunlich wäre, sind mit genügenden Schutzvorrichtungen zu umgeben.

2. Um diese Pfannen u. s. w. muss ein freier Raum gelassen werden und wo eine Verbindung besteht, muss eine Barre so aufgestellt werden, dass der Durchgang verhindert wird.

3. Kessel zur Aetznatronbereitung müssen so construirt sein, dass es unmöglich ist, auf dem Mauerwerk festen Fuss zu fassen. Wenn möglich sind domförmige Verschlüsse anzuwenden.

4. Planken oder Stege, die nicht mit Geländern versehen sind, dürfen über ungedeckte Gefässe u. s. w., die gefährliche Flüssigkeiten enthalten, nicht gelegt werden; diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Gefässe mit Rohsoda, wenn diese Gefässe selbst mit anderen entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen sind.

5. Arbeitern, die giftige Gase oder gesundheitsschädlichen Staub einathmen müssten, sind entsprechende Respiratoren beizustellen.

6. Alle gefährlichen Plätze sind vollständig zu beleuchten.

7. Alle Plätze, an denen Aetznatron oder Aetzkali erzeugt wird, sind mit Spritzen oder Spritzflaschen zu versehen, die in geschlossenen und an entsprechenden Plätzen angebrachten Behältern aufzubewahren sind. Auf je 4 Pfannen hat eine Spritze zu entfallen; die Spritzen müssen von entsprechender Form und Grösse und stets mit reinem Wasser angefüllt sein. Aehnliche Vorrichtungen sind überall dort anzubringen, wo dies nach der Ansicht des Fabrikinspectors wünschenswert ist.

8. Für alle Arbeiter, die in Räumen arbeiten, in denen chlor-saures Kali oder andere Chlorate gemahlen werden, sind Ueberkleider beizustellen und in reinlichem Zustand zu erhalten. In jedem solchen Raum muss ein Bad zum sofortigen Gebrauch bereit stehen.

In Chloralfabriken ist an Stelle von Talg Oel oder ein anderes entsprechendes Schmiermittel zu benutzen.

9. Mit feuchtem Eisenoxyd oder anderen entsprechenden Substanzen getränkte Respiratoren sind an leicht zugänglichen Orten zur Benutzung bei durch Schwefelwasserstoff oder andere giftige Gase entstehenden Unfällen bereit zu halten.

10. Bei der Erzeugung von Sodalulphat sind durch Erhaltung eines entsprechenden Luftzuges und durch andere Mittel Massnahmen zu treffen, um das Entweichen von Salzsäuredämpfen zu verhindern.

11. Die Kammern zur Erzeugung von Chlorkalk nach dem Weldon'schen Verfahren sind, nachdem die freien Gase soweit als möglich abgeführt oder durch frischen Kalk absorbirt worden sind,

mit dem durch das Gesetz über chemische Fabriken (Alkali Act) vorgeschriebenen Normalprüfer zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in ein zu diesem Zwecke geführtes Register einzutragen.

Während des Verfahrens des Packens sind die Kammern durch Erzeugung eines Luftstromes durch offene Thüren an den entgegengesetzten Seiten und durch Oeffnungen an der Decke so weit als möglich zu ventiliren.

17. Bleischmelzereien.

Vorschriften für die Unternehmer.

Beistellung von Respiratoren und Ueberkleidern zum Gebrauche der Personen, die bei der Reinigung der Kanäle (flues) beschäftigt sind. Diese Personen sind zur Benutzung der Respiratoren und Ueberkleider anzuhalten.

Die Arbeit ist so einzutheilen, dass keine Person länger als 2 Stunden ohne Unterbrechung in einem Kanale bleibt. Eine halbstündige Pause vor Wiederaufnahme der Arbeit ist genügend.

Beistellung ausreichender Badeeinrichtungen für alle beim Reinigen der Kanäle beschäftigten Personen. Alle diese Personen haben vor dem Verlassen des Betriebes ein Bad zu nehmen.

Beistellung von Waschvorrichtungen mit ausreichendem Vorrath von heissem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern.

18. Fabriken und Werkstätten, in denen Chromgelb verwendet, oder mit Chromgelb gefärbte Waaren dem Verfahren des Zusammenlegens, Schwenkens, Auswindens, Aufhaspeln, Webens u. dergl. unterzogen werden.

Vorschriften für die Unternehmer.

Beistellung von Waschvorrichtungen mit ausreichendem Vorrath von heissem Wasser, Seife, Nagelbürsten und Handtüchern.

Beistellung von Respiratoren und Ueberkleidern für alle bei trockenen Verfahren beschäftigten Personen.

Einrichtung von Exhaustoren oder entsprechenden Ventilationsvorkehrungen, wenn beim Verfahren Staub erzeugt wird.

Beistellung eines genügenden Vorrathes von Epsomersalz und des unten erwähnten oder eines anderen vom Fabrikinspector genehmigten sanitären Getränkes.

Empfohlene Respiratoren und sanitäre Getränke: dieselben wie für Bleiweissfabriken.

Vorschriften für die Arbeiter.

Jeder Arbeiter, dem ein Respirator oder Ueberkleider beigelegt worden sind, hat dieselben bei der Arbeit zu tragen, zu der sie bestimmt sind.

Jeder Arbeiter muss vor den Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes Gesicht und Hände sorgfältig waschen.

In keinem Theile des Betriebes, in dem Chromgelb bei der Erzeugung verwendet wird, dürfen Mahlzeiten eingenommen werden.

19. Erzeugung von Kaliumdichromat.

1. Alle unbedeckten Gefässe, Pfannen oder andere Anlagen, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten, müssen wenigstens 3 Fuss Höhe über dem Fussboden oder der Bühne haben. Die schon bestehenden Anlagen, die weniger als 3 Fuss hoch sind, oder diejenigen, bezüglich deren der Fabrikinspector anerkennt, dass eine Höhe von 3 Fuss unthunlich wäre, sind mit sicheren Schutzvorrichtungen zu versehen. Bei Stegen, die nicht breiter sind als 27 Zoll und vom Rande der Gefässe herabhängen und die wegen der Art des Verfahrens nicht 3 Fuss tief herabgelassen werden können, ist eine Tiefe von 20 Zoll genügend.

2. Um diese Pfannen u. s. w. muss ein freier Raum gelassen werden, und wo eine Verbindung besteht, muss eine Barre so aufgestellt werden, dass der Durchgang verhindert wird.

3. Planken oder Stege, die nicht mit Geländern versehen sind, dürfen über ungedeckte Pfannen u. s. w. nicht gelegt werden.

4. Wo die Gefahr der Einathmung von gesundheitsschädlichem Staub oder Dämpfen besteht, sind den Arbeitern entsprechende Respiratoren zum Schutze von Mund und Nase beizustellen.

5. Alle gefährlichen Plätze müssen ausgiebig beleuchtet sein.

6. Da Staub die vornehmste Ursache der verschiedenen Gefahren ist, denen die Arbeiter bei der Erzeugung chromischer Verbindungen ausgesetzt sind, sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Bildung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten.

7. Handschuhe oder Fingerschützer und wasserdichte Stoffe sind für die beim Sortiren der Krystalle beschäftigten Arbeiterinnen beizustellen.

8. Ausreichende Waschvorrichtungen mit heissem und kaltem Wasser, Seife, Nagelbürster und Handtüchern sind beizustellen.

20. Verzinnen und Emailliren eiserner Gefässe

mit Anwendung von Blei oder Arsenik.

Gleichlautend mit Nr. 9 (s. S. 421).

NACHTRAEGE.

Zu 1878, sect. 20 (S. 30) und 1891, sect. 18 (S. 190) „Verbot der Beschäftigung von Kindern“.

Durch Gesetz vom 13. Juli 1899 (Elementary Education [School Attendance] Act [1893] Amendment Act, 1899, 62 & 63 Vict. Ch. 13) ist das **Minimalalter, in dem Kinder zur Arbeit verwendet werden dürfen, von 11 auf 12 Jahre erhöht worden.** Das Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Kinder, die vor diesem Tage rechtmässig beschäftigt werden, sind von der Bestimmung dieses Gesetzes ausgenommen.

(Für Kinder, die in der Landwirthschaft beschäftigt werden, sind Ausnahmsbestimmungen getroffen.)

Zu 1878, sect. 17 „Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen“ (S. 29).

1. Durch Verordnung vom 1. Mai 1896 ist die Ausnahmsbestimmung von der Vorschrift der Gleichzeitigkeit der Mahlzeitenpausen auf die Fabriken und Werkstätten ausgedehnt worden, in denen das Verfahren des photographischen Druckes betrieben wird, unter der Bedingung jedoch, dass eine Kundmachung angeschlagen wird, welche die Namen der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, die in dieser Fabrik oder Werkstätte beschäftigt sind, und die Angabe der für jede dieser Personen festgesetzten Mahlzeitpausen enthält.

2. Durch Verordnung vom 20. Juli 1899 ist die Vorschrift der Section 17 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 bezüglich der Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen für Spinnereien von künstlicher Seide

ausser Kraft gesetzt worden, jedoch unter der Bedingung, dass für alle Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, deren regelmässige Beschäftigung das Spinnen von künstlicher Seide ist, eine, und für alle anderen jugendlichen Personen und Frauen eine andere Reihe von Mahlzeitpausen bestimmt wird; dass ferner ein Verzeichniss der Personen, deren regelmässige Beschäftigung im Spinnen künstlicher Seide besteht, und der Zeiten der Mahlzeitpausen in der Fabrik angeschlagen wird; und dass endlich in jedem Raume, in dem Kinder, jugendliche Personen und Frauen beim Spinnen künstlicher Seide beschäftigt sind, auf jede solche Person ein Luftraum von wenigstens 1000 Cubikfuss entfällt.

Zu 1878, sect. 33 „Tünchen und Waschen der Innenräume von Fabriken“ (S. 45).

Durch Verordnung vom 8. Februar 1896 sind die Bestimmungen der Section 33 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 unter folgenden Bedingungen für Schiffsbauanstanalten, Kanonenfabriken und Maschinenbuanstanalten ausser Kraft gesetzt worden:

- 1.) Die Ausnahmsbestimmung bezieht sich nicht auf solche Theile der Fabrik, die nicht für jede daselbst beschäftigte Person einen freien Luftraum von 2500 Cubikfuss gewährt.
- 2.) Durch die Ausnahmsbestimmung dieser Verordnung wird die Vorschrift der Section 3 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 bezüglich der Verpflichtung, die Fabrik in einem reinlichen Zustand zu erhalten, nicht berührt.
- 3.) Wenn ein Fabrikspector findet, dass irgendein Theil einer Fabrik, auf welche diese Ausnahmsbestimmung sich bezieht, nicht rein gehalten ist, so kann er den Besitzer der Fabrik schriftlich auffordern, denselben zu tünchen oder zu waschen, und wenn der Besitzer binnen 2 Monaten dieser Aufforderung nicht nachkommt, so verliert die Ausnahmsbestimmung für den betreffenden Theil der Fabrik ihre Wirksamkeit.

Zu 1878, Anlage 2 „Verbotene Plätze für Mahlzeiten“ (S. 122).

Die Verordnung vom 22. December 1882 betreffend das Verbot der Einnahme von Mahlzeiten an bestimmten Plätzen (1898 s. 39) ist durch Verordnung vom 23. März 1898 abgeändert worden und lautet nunmehr folgendermassen:

Das Verbot, dass Kinder, jugendliche Personen und Frauen in bestimmten Theilen von Fabriken und Werkstätten weder die Mahlzeiten einnehmen, noch während der Mahlzeitpausen in ihnen verweilen dürfen, wird ausgedehnt auf alle Theile von Textilfabriken, in denen das Verfahren des Absengens vorgenommen wird;

alle Theile von Druckereien, Bleichereien und Färbereien, in denen das Verfahren des Abbrennens vorgenommen wird;

alle Theile von Fabriken und Werkstätten, in denen eines der folgenden Betriebsverfahren stattfindet:

Sortiren oder Reinigen von Wolle oder Haaren.

Sortiren, Reinigen oder Zerstückeln von Hadern, Abkratzen von Fellen. Schleifen, Glasiren oder Poliren an einem Rade.

Metallformen. Schriftgiessen.

Eintauchen von Metallen in Scheidewasser oder eine andere saure Lösung.

Metallisches Bronciren.

Bemalen von Thonwaaren mit Farbe.

Reinigen und Ausbessern von Darmsaiten.

Schneiden, Drechseln oder Poliren von Bein, Elfenbein, Perlmutter oder Muscheln.

Erzeugung von Chemikalien oder Kunstdünger.

Erzeugung von Bleiweiss,

Lithographische Pressen,

Erzeugung von Spielkarten,

Erzeugung von Pappschachteln (Luxus-Cartons)

Erzeugung von Buntpapier (Tapeten),

Herstellung von Kalendern,

Erzeugung von Kunstblumen,

Färben und Emailliren von Papier,

Erzeugung von Farben,

wenn trockenes Pulver
oder Staub verwendet
wird.

Zu 1878, Anlage 3, Theil III „Ueberstunden“ (S. 128).

Die durch die Sectionen 14 und 37 des Fabrik- und Werkstättingesetzes v. J. 1895 abgeänderten Ausnahmsbestimmungen der Section 53 des Fabrik- und Werkstättingesetzes v. J. 1878 betreffend die Zeit der Beschäftigung von Frauen von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends (resp. 7 oder 8 Uhr früh bis 9 oder 10 Uhr abends) ist ausgedehnt worden:

durch Verordnung vom 7. September 1896 auf die Fabriken, Werk-

stätten oder Theile derselben, in denen die Füllung von Bierflaschen betrieben wird, und

durch Verordnung vom 30. Juni 1897 auf Fabriken, Werkstätten oder Theile derselben, in denen die Erzeugung von Kisten für Flaschen mit Kohlensäurehaltigen Getränken betrieben wird.

Zum Gesetze v. J. 1889 über Baumwollwebereien (S. 162).

Gesetz vom 6. August 1897 (60 & 61 Vict. cap. 58):

„Der Staatssecretär kann durch eine den in Section 6 des Gesetzes v. J. 1889 über Baumwollwebereien enthaltenen Bestimmungen entsprechende Verordnung Vorschriften zu dem Zwecke erlassen, um die Vorschläge auszuführen, die in dem Berichte enthalten sind, welche die am 28. März 1896 vom Staatssecretär zur Prüfung der Wirksamkeit des genannten Gesetzes eingesetzte Commission am 17. Februar 1897 erstattet hat, soweit er dies zum Schutze der Gesundheit der in Baumwollwebereien beschäftigten Personen für nothwendig erachtet. Durch eine solche Verordnung kann bestimmt werden, dass ausser der vorgeschriebenen Registrirung der Thermometerstände noch weitere vorzunehmen sind und können die entsprechenden Aenderungen in den Beilagen zu dem genannten Gesetze vorgenommen werden und diese Vorschriften haben dann ebensolche Geltung, wie wenn sie Theile des genannten Gesetzes bilden würden.“

Auf Grund dieses Gesetzes hat der Staatssecretär am 2. Februar 1898 folgende Verordnung erlassen, die am 25. Mai 1898 in Kraft getreten ist:

1. In jeder Baumwollweberei, für die das Gesetz v. J. 1889 gilt, hat der Besitzer oder verantwortliche Leiter ausser den beiden in Section 7 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Constatirungen des Thermometerstandes auch täglich zwischen 7—8 Uhr morgens den Thermometerstand abzulesen und in dem entsprechenden Formular zu verzeichnen.

2. An Stelle der Anlagen B und C des Gesetzes v. J. 1889 treten die Anlagen B und C der vorliegenden Verordnung.

3. Das zum Zwecke der Erzeugung künstlicher Feuchtigkeit verwendete Wasser ist entweder einer öffentlichen Wasserleitung oder einer anderen Leitung von reinem Wasser zu entnehmen, oder muss, bevor es als Dampf in die Fabrik eingeführt wird, gemäss den Anforderungen des Fabrikinspectors wirksam gereinigt werden. Die Röhren für die Zuleitung der feuchten Luft müssen rein gehalten werden.

4. Die zur Einleitung von Dampf in eine Baumwollweberei, in der die Temperatur 70° Fahr. oder darüber beträgt, verwendeten Rohre müssen, so-

weit sie sich innerhalb des Arbeitsraumes befinden, von möglichst geringer Stärke und Länge sein und sind mit schlecht leitendem Material entsprechend den Anforderungen des Fabrikinspectors so zu verkleiden, dass die von ihnen in den Arbeitsraum ausgestrahlte Hitze auf den geringsten möglichen Grad reducirt wird.

5. Die Ventilationseinrichtungen müssen derartige sein, dass während der Arbeitsstunden in keinem Theile der Fabrik auf 10,000 Theile Luft mehr als 9 Theile Kohlensäure entfallen.

6. Wenn nicht mit Zustimmung des Inspectors eine andere Methode angewendet wird, so ist die Aussenseite des Daches jeder Baumwollweberei in jedem Jahre vor dem 31. Mai zu weissen und dieser Anstrich bis zum 31. August in Ordnung zu erhalten.

7. In jeder Baumwollweberei, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wird, ist für genügende und entsprechende Ankleideräume Sorge zu tragen, die ventilirt und entsprechend temperirt sein müssen.

ANLAGE B.

Formular zur Registrirung der Thermometerstände.

Name des Besitzers.....

Adresse der Fabrik.....

Arbeitsraum { Nummer oder Bezeichnung.....
 { Betriebsverfahren.....
 { Zahl der Arbeiter.....
 { Luftraum..... Cubikfuss.

Thermometerstände in Graden Fahrenheit

Datum			Zwischen 7 & 8 Uhr vormittags	Zwischen 10 & 11 Uhr vormittags	Zwischen 3 & 4 Uhr nachmittags	Wenn keine feuchte Luft künstlich er- zeugt wurde, ist dies in dieser Spalte an- zugeben.
Jahr	Monat	Tag	Trocken- kugel- Thermo- meter	Nass- kugel- Thermo- meter	Trocken- kugel- Thermo- meter	
		1				
		2				
		3				
		4				
		5				
		6				
		7				
		8				
		9				

Thermometerstände in Graden Fahrenheit								Wenn keine feuchte Luft künstlich erzeugt wurde, ist dies in dieser Spalte anzugeben.	
Datum			Zwischen 7 & 8 Uhr vormittags		Zwischen 10 & 11 Uhr vormittags		Zwischen 3 & 4 Uhr nachmittags		
Jahr	Monat	Tag	Trockenkugel-Thermometer	Nasskugel-Thermometer	Trockenkugel-Thermometer	Nasskugel-Thermometer	Trockenkugel-Thermometer		Nasskugel-Thermometer
		10							
		11							
		12							
		13							
		14							
		15							
		16							
		17							
		18							
		19							
		20							
		21							
		22							
		23							
		24							
		25							
		26							
		27							
		28							
		29							
		30							
		31							

(Gezeichnet).....

Besitzer oder Betriebsleiter.

ANLAGE C.

Formular für den Bericht des Inspectors.

Name des Besitzers.....

Adresse der Fabrik.....

Verwendete Arbeitsräume	Betriebsverfahren	Zahl der Arbeiter	Luft-raum Cubik-fuss	Theile Kohlen-säure in 10000 Theilen Luft	Allgemeine Beschaffenheit der		
					Temperatur	Feuchtigkeit	Ventilation

Datum der Inspection.....

In der Zeit vom bis zum
 war die Temperatur mal und die Feuchtigkeit mal grösser
 als das in Section 5 und Anlage A des Gesetzes v. J. 1889 über Baumwoll-
 webereien gestattete Maximum.

Allgemeine Bemerkungen:

(Gezeichnet)

Fabrikinspector.

Zu Anlage A des Gesetzes v. J. 1889 über die Baumwoll- webereien (S. 171).

Für das Spinnen von Merino-, Caschmir- oder Schafwolle nach dem
 „französischen“ oder „trockenen“ Spinnverfahren hat nach Verordnung vom
 24. December 1898 die Anlage A des Gesetzes v. J. 1889 über die Baumwoll-
 webereien folgendermaassen zu lauten:

Maximalgrenzen des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft bei gegebenen Temperaturen.

I. Feuchtigkeits- menge per Cubikfuss Luft in grains	II. Stand des Trockenkugel- Thermometers in Graden nach Fahrenheit	III. Stand des Nasskugel- Thermometers in Graden nach Fahrenheit	IV. Feuchtigkeits- procent. Sättigung = 100
1.9	35	33	80
2.0	36	34	82
2.1	37	35	83
2.2	38	36	83
2.3	39	37	84
2.4	40	38	84
2.5	41	39	84
2.6	42	40	85
2.7	43	41	84
2.8	44	42	84
2.9	45	43	85
3.1	46	44	86
3.2	47	45	86
3.3	48	46	86
3.4	49	47	86
3.5	50	48	86
3.6	51	49	86
3.8	52	50	86

I. Feuchtigkeits- menge per Cubikfuss Luft in grains	II. Stand des Trockenkugel- Thermometers in Graden nach Fahrenheit	III. Stand des Nasskugel- Thermometers in Graden nach Fahrenheit	IV. Feuchtigkeits- procent. Sättigung = 100
3.9	53	51	86
4.1	54	52	86
4.2	55	53	87
4.4	56	54	87
4.5	57	55	87
4.7	58	56	87
4.9	59	57	88
5.1	60	58	88
5.2	61	59	88
5.4	62	60	88
5.6	63	61	88
5.8	64	62	88
6.0	65	63	88
6.2	66	64	88
6.4	67	65	88
6.6	68	66	88
6.9	69	67	88
7.1	70	68	88
7.3	71	69	88
7.6	72	70	89
7.8	73	71	89
8.1	74	72	89
8.4	75	73	89
8.6	76	74	89
8.9	77	75	89
9.2	78	76	89
9.5	79	77	90
9.8	80	78	90
10.1	81	79	90
10.5	82	80	90
10.8	83	81	90
11.1	84	82	90
11.5	85	83	90
11.8	86	84	90
12.2	87	85	90
12.6	88	86	90
13.0	89	87	90
13.4	90	88	90
13.8	91	89	90
14.2	92	90	90
14.7	93	91	90
15.1	94	92	90
15.5	95	93	91
16.0	96	94	90
16.5	97	95	90
17.0	98	96	90
17.5	99	97	91
18.0	100	98	90

Zu 1891, sect. 27 „Verzeichniss der ausserhalb beschäftigten Arbeiter“ (S. 194).

Die Verordnung vom 4. November 1892, durch welche auf Grund der Section 27 des Gesetzes v. J. 1891 Verzeichnisse der ausserhalb des Betriebes beschäftigten Arbeiter vorgeschrieben werden, wurde bereits durch Verordnung vom 27. Januar 1896 abgeändert. An Stelle dieser letzten Verordnung ist nunmehr folgende Verordnung vom 23. März 1898 getreten:

„Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt (einschliesslich der nach dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen betriebenen Werkstätten), in der Personen beschäftigt werden bei:

- der Erzeugung von Kleidungsstücken,
- der Erzeugung von electroplattirten Waaren,
- der Erzeugung von Möbeln und bei Tapeziererarbeiten,
- der Erzeugung von Sammelkästchen,
- dem Abkratzen von Fellen

und jeder von einem solchen Besitzer in dem Geschäftsbetriebe seiner Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Subunternehmer, und ferner der Inhaber jeder Räumlichkeit, von der irgendwelche Arbeit der Anfertigung von Kleidungsstücken zum Zwecke des Verkaufes ausgegeben wird, und endlich

jeder von einem solchen Inhaber in Verbindung mit der bezeichneten Arbeit beschäftigte Subunternehmer

ist verpflichtet, Verzeichnisse in der in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Form und mit den daselbst vorgeschriebenen Einzelheiten zu führen, welche die Namen aller beim Betriebe der genannten Fabriken, Werkstätten oder Räumlichkeiten und ausserhalb dieser Fabriken, Werkstätten oder Räumlichkeiten direct von ihm, sei es als Arbeiter oder als Subunternehmer beschäftigten Personen und die Localitäten enthalten, in denen dieselben beschäftigt sind. Diese Verzeichnisse sind jedem Fabrikinspector oder jedem Beamten einer Sanitätsbehörde zur Ansicht vorzulegen. Jeder Inhaber oder Subunternehmer hat am 1. Mai und 1. September jedes Jahres ein Verzeichniss der von ihm ausserhalb des Betriebes beschäftigten Personen anzufertigen.“

A n l a g e.

[Die Anlage enthält die vorgeschriebenen Formularien, die mit den S. 195 mitgetheilten übereinstimmen. An Stelle des Ausdrucks „Fabrik oder Werkstatt“ heisst es jedoch „Fabrik, Werkstatt oder Räumlichkeit, von der die Arbeit ausgegeben wird“.]

Zu 1895, sect. 29 „Meldung gewisser Erkrankungen an den Chef-Fabrikinspector“ (S. 235).

Durch Verordnung vom 27. März 1899 ist die Vorschrift der Section 29 der Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1895 auf alle durch Quecksilber-Vergiftung verursachten Erkrankungen ausgedehnt worden.

Zu 1895, sect. 39 „Behandlung von Betriebsabtheilungen als selbständige Fabriken (S. 240).

1. Durch eine im Februar 1896 erlassene Verordnung hat der Staatssecretär von der Ermächtigung der Section 39 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1895 — zu bestimmen, dass die verschiedenen in derselben Fabrik oder Werkstätte vorhandenen Betriebszweige oder -Abtheilungen so behandelt werden, als wären sie verschiedene Fabriken oder Werkstätten — hinsichtlich der Bestimmung über die Ueberzeitarbeit in Färbereien, Bleichereien, Buchdruckereien, lithographischen Anstalten und Fabriken und Werkstätten zur Erzeugung von Kleidungsstücken, Gebrauch gemacht.

An die Stelle dieser Verordnung ist nunmehr folgende Verordnung vom 27. März 1897 getreten:

In Fabriken und Werkstätten, in denen auf Grund der Verordnung der Section 53 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 oder auf Grund einer Nachtragsverordnung die Ueberzeitarbeit der Frauen gestattet ist, sind die einzelnen Betriebsabtheilungen mit Rücksicht auf die Ueberzeitarbeit von Frauen unter folgenden Bedingungen als selbständige Fabriken oder Werkstätten zu betrachten:

1.) Jede solche Abtheilung muss betrieben werden:

- a) In einem oder in mehreren besonderen Räumen, die für kein anderes Betriebsverfahren verwendet werden dürfen,
- b) unter besonderer Leitung und
- c) durch besondere Personen, d. h., dass keine Person, die in einer Betriebsabtheilung beschäftigt ist, in einer anderen Betriebsabtheilung beschäftigt werden darf.

2.) In jeder solchen Betriebsabtheilung ist gemäss Section 66 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 eine besondere Kundmachung anzuschlagen, die deutlich den Namen und die Art der Betriebsabtheilung enthält. Eine Copie jeder solchen Kundmachung ist dem Fabrikinspector einzusenden.

- 3.) In jeder solchen Betriebsabtheilung ist ein besonderes Register für die Ueberzeitarbeit zu führen, in das die durch Section 66 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 vorgeschriebenen Einzelheiten einzutragen sind. Alle diese Einzelheiten sind dem Fabrikinspector gemäss Section 14 (1) des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1891 zu berichten.
 - 4.) In jeder solchen Betriebsabtheilung muss eine besondere Kundmachung über die Ueberzeitarbeit entsprechend den Bestimmungen der Section 14 (2) des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1891 angeschlagen sein.
 - 5.) Der Inhaber der Fabrik oder Werkstatt muss eine Bestätigung des Fabrikinspectors darüber besitzen, dass er (der Fabrikinspector) mit Rücksicht auf die Sachlage mit der Ausscheidung von Betriebsabtheilungen und den Vorkehrungen zur Durchführung der oben angegebenen Bedingungen einverstanden sei. Dieses Zeugniss verliert seine Kraft eine Woche nachdem der Fabrikinspector dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt schriftlich mitgetheilt hat, dass er mit der Ausscheidung und den besagten Vorkehrungen nicht länger einverstanden sei.
2. Durch Verordnung vom selben Tage wird bestimmt, dass in Buchbindereien, Hutereien und bei der Erzeugung von Bonbons und Weihnachtsgeschenken als einem Zweig der Zuckerwaarenerzeugung, einzelne Betriebsabtheilungen mit Bezug auf die Zeit der Beschäftigung der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen unter folgenden Bedingungen als selbständige Fabriken oder Werkstätten behandelt werden können:
- 1.) Gleichlautend mit § 1 der vorstehenden Verordnung.
 - 2.) Gleichlautend mit § 2 der vorstehenden Verordnung.
 - 3.) In jeder solchen Betriebsabtheilung ist gemäss Section 19 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1878 eine besondere Kundmachung über die Zeit der Beschäftigung anzuschlagen.
 - 4.) Gleichlautend mit § 5 der vorstehenden Verordnung.

Zu 1895, sect. 40 „Verlautbarung näherer Angaben betreffend die Löhne“ (S. 240).

1. Durch Verordnung vom 22. April 1897 ist die Anwendung der Bestimmungen der Section 40 des Fabrik- und Werkstättengesetzes v. J. 1895 auf die Fabriken und Werkstätten verfügt worden, in denen die Erzeugung

von Taschentüchern, Schürzen, Kinderschürzen und Blusen betrieben wird, und für die Zwecke dieser Verordnung hat die Section 40 folgendermaassen zu lauten:

„1.) Der Besitzer hat, damit jeder nach Stück bezahlte Arbeiter in der Lage ist, sich den gesammten Betrag des ihm für seine Arbeit zukommenden Lohnes zu berechnen, die Verlautbarung näherer Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz zu veranlassen wie folgt:

a) Die näheren Angaben über den Lohnsatz, der die von jedem einzelnen Arbeiter zu liefernde Arbeit betrifft, sind ihm entweder bei Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuthemen oder in dem Raum, in dem der Arbeiter beschäftigt ist, durch einen Anschlag zu verlautbaren, der nichts anderes enthalten darf, als die näheren Angaben über die Lohnsätze der in diesem Raum beschäftigten Personen, und derart anzubringen ist, dass er von allen betreffenden Personen ohne Schwierigkeit gelesen werden kann.

b) Die Mittheilung der näheren Angaben über den Lohnsatz darf nicht mittelst Zeichen geschehen.

2.) Unterlässt der Inhaber den Verordnungen dieser Section nachzukommen, so unterliegt er für jedes solche Vergehen einer Geldstrafe bis zu 10 Pfund und, im Falle einer zweiten oder weiteren Bestrafung innerhalb zweier Jahre seit der letzten Bestrafung wegen derselben Uebertretung, von nicht weniger als einem Pfund.

3.) Wer als Arbeiter in einer der genannten Fabriken oder Werkstätten solche nähere Angaben empfangen hat, sei es direct oder durch einen Arbeitsgenossen, und dieselben zum Zwecke des Verrathes eines Geschäftsheimnisses offenbart, ist mit Geld bis zu 10 Pfund zu bestrafen.

4.) Wer zwecks Erlangung der Kenntniss oder Verrathes eines Geschäftsheimnisses einen Arbeiter veranlasst oder beredet, jene näheren Angaben zu verrathen, oder zu diesem Behufe für den Verrath solcher Angaben entlohnt oder bezahlt oder durch einen Dritten entlohnen oder bezahlen lässt, ist mit Geld bis zu 10 Pfund zu bestrafen.“

2. Durch Verordnung vom 10. August 1897 ist die Anwendung der Bestimmungen der Section 40 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1895 auf Fabriken und Werkstätten verfügt worden, in denen die Erzeugung von Kabeln und Ketten aus Eisen oder Stahl und die Erzeugung von Schiffsankern und Traggen aus Eisen und Stahl betrieben wird. Nach dieser Verordnung hat Section 40 folgenden Wortlaut:

1.) Der Besitzer hat, damit jeder nach Stück bezahlte Arbeiter in der Lage ist, sich den gesammten Betrag des ihm für seine Arbeit zukommenden Lohnes zu berechnen, die Verlautbarung näherer Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz

und ebenso über die Arbeit, auf welche dieser Lohnsatz sich bezieht, zu veranlassen, wie folgt:

a) Er hat jedem Arbeiter nähere Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz mitzuthemen, entweder

I.) durch Uebergabe einer geschriebenen oder gedruckten Darstellung dieser Einzelheiten bei der Ausgabe der Arbeit, oder

II.) durch Einhändigung dieser Einzelheiten in Druck oder Schrift, wenn und so oft die Lohnsätze fixirt oder geändert werden, oder

III.) durch Verlautbarung dieser näheren Angaben auf einem Anschlag, der nichts anderes enthält als die Lohnsätze, welche die Arbeitsleistung in der Fabrik oder Werkstatt betreffen und so angebracht ist, dass er ohne Schwierigkeit gelesen werden kann.

b) Nähere Angaben über die von jedem Arbeiter zu leistende oder bereits geleistete Arbeit, welche den Betrag des dem Arbeiter zu zahlenden Lohnes beeinflussen, müssen ihm bei der Ausgabe der Arbeit oder bei der Ablieferung schriftlich mitgetheilt werden; wenn der Arbeiter verpflichtet ist, diese geschriebenen näheren Angaben dem Inhaber oder einer anderen Person zurückzugeben, so muss ihm eine Copie übergeben werden, die er für seinen eigenen Gebrauch behalten kann.

c) Die näheren Angaben über den Lohnsatz dürfen nicht in Zeichen ausgedrückt sein.“

3. Durch Verordnung vom 20. August 1897 ist die Anwendung der Section 30 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1895 auf Fabriken und Werkstätten verfügt worden, in denen Schlösser, Klinken und Schlüssel erzeugt werden. (Die Verordnung stimmt mit der unter 1 mitgetheilten wörtlich überein.)

4. Durch Verordnung vom 30. November 1897 ist die Anwendung der Section 40 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1895 auf Fabriken und Werkstätten verfügt worden, in denen Filzhüte erzeugt werden. Für die Zwecke dieser Verordnung hat die Section 40 folgendermaassen zu lauten:

„1.) Der Besitzer hat, damit jeder nach Stück bezahlte Arbeiter in der Lage ist, sich den gesammten Betrag des ihm für seine Arbeit

zukommenden Lohnes zu berechnen, die Verlautbarung näherer Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz und ebenso über die Arbeit, auf welche dieser Lohnsatz sich bezieht, zu veranlassen, wie folgt:

a) Er hat jedem Arbeiter nähere Angaben über den die zu leistende Arbeit betreffenden Lohnsatz mitzuthemen, entweder

I.) durch Uebergabe einer geschriebenen oder gedruckten Darstellung dieser Einzelheiten bei der Ausgabe der Arbeit und

II.) durch Verlautbarung dieser näheren Angaben auf einem Anschlag, der nichts anderes enthält als die Lohnsätze, welche die Arbeitsleistung in der Fabrik oder Werkstätte betreffen, und so angebracht ist, dass er ohne Schwierigkeiten gelesen werden kann.

b) Die näheren Angaben über die von jedem Arbeiter zu verrichtende Arbeit, welche den Betrag der Löhne beeinflussen, sind dem Arbeiter bei der Ausgabe der Arbeit schriftlich mitzuthemen.

c) Die näheren Angaben über die Lohnsätze oder über die Arbeit dürfen nicht in Zeichen ausgedrückt sein.

Die §§ 2, 3 und 4 sind gleichlautend mit den sub 1 mitgetheilten §§ 2, 3 und 4.

5. Durch Verordnung vom 6. August 1898 sind die Bestimmungen der Section 40 des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1895 auf Fabriken und Werkstätten verfügt worden, in welchen die en gros-Schneiderei betrieben wird. Der in dieser Verordnung verfügte Wortlaut der Section 40 stimmt mit dem sub 4 mitgetheilten Wortlaut vollkommen überein; nur ist in § 1 noch folgende Subsection aufgenommen:

c) die näheren Angaben über die Lohnsätze oder über die Arbeit dürfen nicht durch Zeichen ausgedrückt werden.

6. Durch Verordnung vom 2. September 1898 sind die Bestimmungen des Fabrik- und Werkstättengesetzes vom Jahre 1885 ohne weitere Modification auf jene Werkstätten ausgedehnt worden, in welchen das Verfahren des Vorrichtens, Erzeugens oder Appretirens oder irgend ein anderes Verfahren bei der Verarbeitung von Baumwolle, Schafwolle, Haaren, Seide, Flachs, Hanf, Jute, Hede, Cocosnussfasern oder anderem ähnlichen Material — sei es einzeln oder mit einander gemischt oder mit irgend einem anderen Material oder einem daraus erzeugten Artikel gemischt — betrieben wird.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch Druckereien, Bleichereien und Färbereien, Spitzenappreturen, Papiermühlen, Flachsschwingwerke, Seilereien und Hutereien.

Zu Section 9 des Truckgesetzes v. J. 1896 (S. 292).

Durch Verordnung vom 3. März 1897 sind die Bestimmungen des Truckgesetzes v. J. 1896 für die in den Baumwollwebereien der Grafschaften Lancashire, Cheshire, Derbyshire und des West Riding von Yorkshire beschäftigten Personen ausser Kraft gesetzt worden.

REGISTER.

Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Seiten des Bandes.

Die Abkürzung **A.** bedeutet, wenn sie nicht an Stelle des Stichwortes gebraucht ist: Ausnahmsbestimmung, die Abkürzung **F.G.**: Fabrikgesetze.

A.

Abbrennen, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in den Räumen, in denen das Verfahren des **A.** betrieben wird 123, 437.

Absengen, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in den Räumen, in denen das Verfahren des **A.** betrieben wird 123, 437.

Abtheilungen eines Betriebes als selbständige Betriebe 240.

— bezügl. der Ueberstundenarbeit von Frauen 444.

— bezügl. der Zeit der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen in bestimmten Betrieben 445.

Abtritte s. Closets.

Abwechselnde Tage, System der Beschäftigung an, 21, 24, 28³; s. Kinder, Arbeitszeit, Schulbesuch.

Abzug vom Lohne s. Lohn, Truck.

Accordlohn, s. Lohnsätze.

Accumulatoren, Erzeugung electricer ein „gefährlicher Betrieb“ 185².

Accumulatoren, besondere Vorschriften 424.

Advocaten, Mitwirkung von **A.** bei der Leichenbeschau 192, 199, 340.

— bei Untersuchungen gegen Betriebsleiter 319.

— bei Schiedsgerichten 220.

— s. Processverfahren, Arbeiter.

Alkali, **A.** betr. die Reinigung von Fabriken, in denen **A.** verwendet wird 46².

Alter, Feststellung durch den Bezirksarzt 39, 100, 191.

— Beweislast im Summarverfahren 100.

— s. Geburtszeugniss, Kinder.

Ankleideräume, Beistellung von, durch den Unternehmer

in Bleiweissfabriken 405.

in Thonwaaren- und Porzellanfabriken 416.

beim Sortiren von Haaren oder Wolle 428.

Anschlag 75³, 89.

— der Bekanntmachung über Arbeitszeit 30, 40.

— betr. die Ruhetage 31, 57, 60, 224.

— des Verbotes der Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen 50.

- Anschlag** der Bestimmungen über die Mahlzeiten 50.
- betreffend die Zahl der Arbeiter, die in einem Raume beschäftigt werden dürfen 90¹, 214.
 - in häuslichen Werkstätten 70.
 - aller Ausnahmsbestimmungen und besonderen Vorschriften 75, 187.
 - eines Auszuges aus dem Gesetze 89, 189, 361.
 - der Adresse des Inspectors, Arztes, der Uhr u. s. w. 90.
 - der Vorschriften in Bleiweissfabriken, sowie Art der Einwendungen 153, 406, 408.
 - betr. die Temperatur und Feuchtigkeit in Baumwollwebereien 166.
 - Strafe für Beschädigung des A. 188, 362.
 - Beglaubigung einer Abschrift des A. durch den Inspector 188, 360.
 - der Lohnsätze 240.
 - betr. die Arbeitszeit in Läden 254.
 - betr. die Abzüge vom Lohne 287, 288, 289.
 - der vom Bergwerksbesitzer vorgeschlagenen besonderen Vorschriften 358.
 - Verantwortlichkeit betr. die A. in Miethfabriken 231.
- Ansteckende Krankheiten** 217, 237.
- Anstrich**, Erzeugung von, besondere Vorschriften 410.
- Anthrax** 235.
- Anzeige** von Misständen durch den Inspector an die Sanitätsbehörde 13, 178, 215.
- von Misständen durch die Sanitätsbehörde an den Inspector 397.
 - von einem Unfall 42, 192, 224.
 - von einem Unfall in häuslichen Werkstätten 7¹.
 - von einem Unfall in Bergwerken 325.
 - Liste der an den Inspector zu erstattenden A. 77⁵.
- Anzeige** von der Eröffnung des Betriebes 88, 194, 326.
- falsche A. 95.
 - Verfahren bei A. 99, 197, 244.
 - der künstlichen Erzeugung feuchter Luft 166.
 - gewisser Erkrankungen durch den Arzt 235.
 - gewisser Erkrankungen durch den Unternehmer 236, 406.
 - nach dem Bergwerksgesetze 368.
- Arbeiter**, Definition 273¹.
- Arbeitgeber**, wirklicher 43, 225.
- Arbeitsvertrag**, s. Vertrag, Truck.
- Arbeitszeit** 19 ff., 188 ff., 239¹.
- Festsetzung der A. durch den Unternehmer 30.
 - Regulirung durch öffentliche Uhren 88.
 - in Wäschereien 227, 229².
 - in Läden 253.
 - in Bleischmelzereien 432.
 - in Brüchen 386.
 - in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird 425.
 - s. Frauen, Kinder, Schulen, jugendliche Personen u. s. w.
- Arsenik**, Extraction von, ein „gefährlicher Betrieb“ 185².
- Wascheinrichtungen in Betrieben, in denen A. benützt wird 236.
 - Anzeigepflicht bei Arsenikvergiftung 235.
 - besondere Vorschriften 410.
- Arzneien**, s. Medicamente.
- Arzt**, zur Ertheilung von Zeugnissen bestellter 85 f.
- Gebühren 86, 244.
 - Anschlag der Adresse im Betrieb 90.
 - Jahresberichte 191.
 - Untersuchung von Unfällen 43.
 - Untersuchungen im Auftrage des Staatssecretärs 244.
 - Vertretung durch den Armenarzt 85.

- Arzt**, Anzeige gewisser Erkrankungen an den Chefinspector 235.
- Beistellung ärztlicher Behandlung durch den Unternehmer 268, 412.
- Aschengruben** 13, 392, 395.
- Aufhebung** von Gesetzen 112, 117, 141, 205, 246, 251, 279, 371.
- Auflassung** eines Bergwerks: Anzeige an den Inspector 326.
- Schutzmassregeln 327.
- Karten aufgelassener B. 381.
- Aufschluss** eines Bergwerks: Anzeige an den Inspector 326.
- Ausdüstung** 11, 177, 395.
- s. Reinlichkeit, Closets u. s. w.
- Ausfahrt**) aus dem Schacht s. Berg-
Ausgänge) werk (Schacht).
- Ausweichstellen** in Bergwerken 351, 352.
- Ausweise** über den Betrieb 323.
- vorgeschriebene Formularien für A. 374 f.
- über den Betrieb bis zur Auflassung 328.
- Ausziehender Schacht**, s. Schacht (Bergwerk).
- Auszug aus dem Gesetze** anzuschlagen 70, 89, 90¹, 189, 361.
- für Miethfabriken 90².
- des Gesetzes über die Läden 254.
- des Bergwerksgesetzes 361.

B.

- Bäckereien**, Definition 103, 139.
- „Kleinverschleissbäckereien“, Definition 158, 199.
- Reinlichkeit, Ventilation u. s. w. 48, 72, 156, 396.
- Schlafräume 48.
- Verwendung männlicher jugendlicher Personen 55.
- System der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen 72, 104.
- $\frac{1}{2}$ stündige Ueberzeit 133.

- Bäckereien**, unterirdische Räumlichkeiten nicht zulässig 234.
- Backen von Brot und Zwieback in Feldöfen 128.
- Badeeinrichtungen**, Beistellung von, durch den Unternehmer für die Arbeiter in Bleiweissfabriken 160, 405.
- in Mennig- und Orange-Mennigfabriken 409.
- bei der Erzeugung von Farben, Anstrichen und der Gewinnung von Arsenik 410.
- bei der Erzeugung elektrischer Accumulatoren 424.
- in chemischen Werken 431.
- in Bleischmelzereien 432.
- Bandfabriken**, A. betr. die Mahlzeitpausen 135.
- Bandwebereien, (Werkstätten)**, A. betr. die Ueberzeitarbeit bei einzelnen Verfahren 131.
- Barometer**, am Eingange zum Bergwerk aufzustellen 355.
- Baumwollsammt**, Fabriken zum Schneiden von, sind Nicht-Textilfabriken 137.
- Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 11 Jahren 121.
- Baumwollwebereien, Gesetz** über B. 163 ff., 438.
- Definition 163.
- Feuchtigkeit der Luft und Temperatur in B. 164.
- Strafe für Uebertretung des Gesetzes 169.
- Anwendung des Gesetzes über B. auf andere Textilfabriken. 236.
- Befugnisse des Staatssecretärs zum Erlass von Verordnungen nach den Vorschlägen der Commission für das B.G. 438.
- Verordnungen des Staatssecretärs 438.
- Ausnahme der B. in bestimmten

- Grafschaften vom Truckgesetze 1896, 449.
- Bauten**, Bestimmungen über B. von mehr als 30 Fuss Höhe 231.
- Bein**, s. Elfenbein.
- Bekanntmachung** s. Anschlag.
- Beleuchtung**, Erhöhung des erforderlichen Minimalmasses Luftraum bei Anwendung künstlicher B. 213.
- Verbot von Lohnabzügen für Beistellung der B. 289.
- Bergwerk** (Kohlenb.), Definition 368.
- Gesetze 299 ff., 378 f., 380 ff.
- Abtheilungen eines B. als selbständige B. 314.
- Abzug vom Lohn wegen ordnungswidrig gefüllter Gefässe u. s. w. 304 f.
- Anschlag des Auszuges aus dem Gesetze und den besonderen Vorschriften 361.
- — des Entwurfes vom Unternehmer beantragter besonderer Vorschriften 358.
- Anzeigen an den Inspector: Allgemeine Vorschriften 368.
- des Aufschlusses oder der Auflassung eines B. 326.
- von Unfällen 325.
- des Betriebes von Abtheilungen eines B. als selbständige B. 314.
- des Namens und der Adresse des Betriebsleiters 314.
- vom Stattfinden der Leichenbeschau 339.
- Anzeige des unmittelbaren Arbeitgebers an den Betriebsleiter betr. die Beschäftigung von Knaben 302.
- Beschäftigung s. Frauen, Kinder, Knaben, Mädchen.
- Besondere Vorschriften für jedes B. 357 f., 380.
- Vorlage an und Bestätigung der b. V. durch den Staatssecretär 358, 359.
- Bergwerk**, — Abänderung bestehender b. V. 360.
- Anschlag 361.
- Verhältniss zu den allgemeinen V. 381.
- Betriebsleiter: Bestellung 314.
- Prüfung abzulegen, Prüfungscommission 317, 372.
- Untersuchung gegen Betriebsleiter wegen Unfähigkeit 318.
- tägliche Besichtigung des B. durch den Betriebsleiter 316, 343, 383.
- Messung der Wettermengen durch den Betriebsleiter 342.
- Verfahren wegen Uebertretungen 365.
- Frauen: Verbot der Arbeit unter Tage 300.
- Verbot der Verwendung zum Verschieben von Eisenbahnwaggons 302.
- Arbeitszeit und Mahlzeitpausen 301.
- Verzeichniss der beschäftigten F. 302.
- Knabe, Definition 369.
- Verbot der Arbeit von K. unter 12 Jahren 300.
- Beschäftigung unter Tage 300.
- Beschäftigung und Mahlzeitpausen ober Tage 301.
- Verbot der Verwendung zum Verschieben von Eisenbahnwaggons 302.
- Verzeichniss der beschäftigten K. 302.
- Mädchen, Definition 370.
- Verbot der Arbeit unter Tage 300.
- Verbot der Verwendung zum Verschieben von Eisenbahnwaggons 302.
- Arbeitszeit und Mahlzeitpausen bei Arbeit ober Tage 301.

- Bergwerke**, Verzeichniss der beschäftigten M. 302.
- Schacht, Definition 369.
 - in dem Ausdruck „Bergwerk“ inbegriffen 368.
 - Ausnahmen von den Vorschriften über die Schachtanlage 312.
 - wöchentliche Untersuchung der Schächte 344.
 - Einfriedigung alter Sch. 352.
 - Luftschaft 352.
 - Tagkranz eines Sch. 352.
 - Schachtsumpf 352.
 - Förder-, Wetter- und Wasser-schacht 352.
 - Reparaturen im Sch. 352.
 - Einziehender und ausziehender Sch. 353.
- Bergwerksinspector**, Ernennung, Befugnisse, Berichte 329 f.
- Anzeigen an den B.:
 - von Unfällen 325.
 - des Aufschlusses und Auflassens eines Bergwerkes 326.
 - des Namens des Betriebsleiters 315.
 - von Missständen durch den Todtenbeschauer 340.
 - Einsicht in das Verzeichniss der beschäftigten jugendl. Personen und Frauen 302.
 - Uebersendung von Ausweisen über den Betrieb an den B. 323.
 - Einsicht in die Grubenkarten, Flötzprofile und Register 302, 324, 355.
 - Beglaubigung der Abschrift des vorgeschriebenen Anschlages 360.
 - Theilnahme an der Leichenbeschau 339.
 - Mitglied der Commission zur Ernennung von Examinatoren 317.
 - Verfolgung des Eigenthümers u. s. w. durch den B. 365.
 - Behinderung des B. 331.

- Bergwerksinspector**, Berufung an ein Schiedsgericht gegen Anordnungen des B. 332.
- Bergwerksinspection** durch Vertrauensmänner der Bergarbeiter 356.
- Berufung**, 98, 117, 364.
- gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen 203.
 - s. Processverfahren.
- Beschädigung** von Waaren, Abzüge für 288.
- Beschäftigung** Definition 105.
- s. Arbeitszeit, Kinder, Frauen u. s. w.
- Besserungsanstalten**, A. für von B. betriebene Wäschereien 229.
- Besondere Vorschriften** 404 ff.
- Betriebsgeheimnisse**, Verrath von 193, 242, 323.
- Betriebsleiter von Bergwerken** 314.
- tägliche Besichtigung des Bergwerkes durch B. 316.
 - Messung der Wettermengen durch den B. 342.
 - Prüfung der B. 317, 372.
 - Untersuchung gegen einen B. wegen Unfähigkeit u. s. w. 318.
 - Anklage wegen Uebertretungen 365.
- Bevollmächtigter** des Bergwerkseigenthümers, Definition 369.
- Beweis** im Processverfahren 100.
- durch beglaubigte Abschrift des Anschlags 188¹, 360.
 - des Nichttünchens 244.
 - der erfolgten Zustellung 91, 368.
 - Beweislast 335.
 - s. Processverfahren.
- Bierflaschen**, Füllung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 437.
- Bierwirthschaften**, Auszahlung des Lohnes in 303.
- s. Gasthäuser.
- Blei**, Wascheinrichtungen in Betrieben, in denen B. verwendet wird, 236.
- Bleivergiftungen** 235, 236.

- Bleioxyd**, Erzeugung von, ein „gefährliches Verfahren“ 185².
- Bleischmelzen**, ein „gefährliches Verfahren“ 185².
— besondere Vorschriften 432.
- Bleichereien**, Definition 136.
— gelten nicht als Textilfabriken 102.
— A. betr. die Ueberzeitarbeit in den B. in Lancashire u. Cheshire 131.
— A. betr. das Tünchen 47.
— Mahlzeiten in B. 51.
— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Räumen 123.
— A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.
— A. betr. die Arbeit während der Mahlzeitpausen 127.
— A. betr. die Ueberstunden 65, 129.
— A. betr. die halbstündige Ueberzeitarbeit 132.
- Bleiwissfabriken**, Definition 158.
— Verbot der Beschäftigung von Kindern und jugendl. Arbeitern 120.
— Verbot der Beschäftigung von Frauen in bestimmten Theilen 407.
— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten 123.
— Gesetzliche Vorschriften über den Betrieb 151 f.
— Zeugniß des Fabrikinspectors über den ordnungsmässigen Betrieb 160.
— Besondere Vorschriften 404 f.
- Blusen**, Erzeugung von, Mittheilung näherer Angaben über den Lohn 446.
- Bohrloch** 347, 351, 380.
— s. Sprengstoff.
- Bonbons**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
— A. betr. die Zeit der Beschäftigung von Frauen u. s. w. 125.
— A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 129.
— s. Süßigkeiten.
- Borten**, Erzeugung von, A. betr. die Dauer der ununterbrochenen Arbeit 135.
- Bremsberge**, Signalvorrichtungen und Ausweichstellen in Bergwerken 351.
— Minimalalter der Maschinenwärter 353.
- Bremsen** an Maschinen zur Menschenförderung in Bergwerken 354.
- Brennereien**, A. betr. das Tünchen 46².
- Briefcouverts**, Erzeugung von, A. betr. die Zeit der Beschäftigung 125.
— A. betr. die Ueberstundenarbeit 129.
- Briefmarken**, Walzen, Perforiren und Gummiren von, A. betr. die Ueberstundenarbeit 131.
- Bronciren**, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in Räumen, in denen das Verfahren des metallischen B. betrieben wird 123, 437.
- Brüche**, Definition 139.
— gelten als Nicht-Textilfabriken oder Werkstätten 103.
— sind „gefährliche Betriebe“ 185.
— Gesetz über B. 385 f.
— A. für B. in Cornwall 57¹, 128, 131, 133.
- Buchbindereien**, Definition 138.
— A. für London betr. die Zeit d. Beschäftigung 54¹.
— Ueberstundenarbeit von Frauen 129.
- Buchdruckereien**, Definition 138.
— sind Nicht-Textilfabriken 138.
— Beschäftigung männl. jugendl. Arbeiter bei Nacht 134.
— Beschäftigung männl. jugendl. Arbeiter über 16 Jahr bei Nacht in Zeitungsdruckereien 69.
— Ueberstundenarbeit von Frauen 129.
— A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.
— A. betr. das Verweilen im Arbeits-

raume während der Mahlzeitpausen 127.

Buchdruckereien, A. betr. den Ersatz des halben Ruhetages an Samstagen in bestimmten Druckereien 57¹.

— A. betr. die Festsetzung verschiedener Ruhetage in bestimmten Druckereien 59¹.

Buntpapier, Erzeugung von, Definition 137.

— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in gewissen Localitäten 124, 437.

Butter, Erzeugung von, Ueberstundenarbeit von Frauen 133.

C.

Canäle, Ausdünstungen aus 11, 13, 117, 395.

Caschmir, Spinnen von, nach d. französischen Verfahren, Bestimmung über den Feuchtigkeitsgehalt 441.

Cementwerke, A. betr. das Tünchen 46².

Charfreitag 31, 32², 60, 114, 224.

— s. Weihnachten, Ruhetage.

Chemische Fabriken, A. betr. das Tünchen 46².

— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten 123.

— sind „gefährliche Betriebe“ 185².

— Besondere Vorschriften 430 f.

Chromgelb, Betriebe, in denen Ch. verwendet wird, sind „gefährliche Betriebe“. Besondere Vorschriften 431.

Closet 11, 12¹, 13, 156, 179, 180, 238, 368, 392, 394, 395, 397.

Conservirung leicht verderblicher Waaren, A. betr. die Zeit der Beschäftigung 65.

— A. betr. Ueberstundenarbeit von Frauen 133.

D.

Dampfkessel, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.

— Anzeige von Unfällen durch Explosion v. D. beim Bergwerksbetriebe 325.

— Sicherheitsventile und Dampf- und Wassermanometer an, 355.

Dampfmaschinen, Definition 199.

— s. Maschine.

Darmsaiten, Reinigen und Ausbessern von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 123, 437.

Dienstzeugnisse für Unter-Betriebsleiter von Bergwerken 370.

Disqualification, s. Processverfahren.

Docks, besondere Vorschriften für D. 230 ff.

— Ausdehnung der Fabrikgesetze auf D. 230 f.

Druckereien, Definition 136.

— gelten als Nicht-Textilfabriken 102.

— Gleichstellung mit Textilfabriken bez. Arbeitszeit und Mahlzeitpausen 51.

— A. betr. das Tünchen 47.

— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Räumen 123.

— $\frac{1}{2}$ stündige Ueberzeit 132.

— A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.

— A. betr. das Verweilen im Arbeitsraume während der Mahlzeitpausen 127.

Düngerfabriken, A. betr. das Tünchen 46².

E.

Einziehender Schacht, s. Bergwerk.

Eisenhütten, sind Nicht-Textilfabriken 137.

- Eisenhütten**, A. betr. das Tünchen 46².
 — A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.
 — A. betr. das Verweilen in den Arbeitsräumen während der Mahlzeitpausen 127.
 — A. betr. halbstündige Ueberzeit 132.
 — A. betr. die Nacharbeit männl. jugendl. Personen 134.
 — Anzeigepflicht des eigentlichen Arbeitgebers von Unfällen an den Besitzer 43, 225.
- Eisensteinwäschen**, A. betr. die Nacharbeit männl. jugendl. Personen 134.
- Eisenwerke**, s. Eisenhütten.
- Eisenrohrwerke**, A. betr. die Nacharbeit männl. jugendl. Personen 134.
- Elastische Gewebe**, Erzeugung von, A. betr. die Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung 135.
- Electrische Accumulatoren**, Erzeugung von, ist ein „gefährlicher Betrieb“ 185².
- Electroplattirte Waaren**, Erzeugung von, Verzeichniss der Heimarbeiter 443.
- Elfenbein**, Schneiden, Drechseln, Poliren von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 123, 437.
- Emailliren** von Eisenblechen und Eisengefässen ein „gefährlicher Betrieb“ 185².
 — besondere Vorschriften 411, 434.
 — von Papier s. Papier.
- Entbindung**, Beschäftigung nach der 190, 228.
- Erzwäschen**, A. für E. in Cornwall 57¹, 128, 131, 133, 134.
- Esswaaren**, Erzeugung von, A. betr. den Ersatz des halben Ruhetages an Samstagen 57¹.
 — A. betr. die Festsetzung verschiedener Ruhetage 59¹.

- Explosivstoffe**, Erzeugung von, ein „gefährlicher Betrieb“ 185².
 — besondere Vorschriften 419.
 — s. Sprengstoffe.
- Explosion**, Unfälle durch 225.
 — in Bergwerken 325.
 — s. Unfälle, Bergwerk, Sprengstoffe, Schlagwetter.

F.

- Fabrik**, Definition 102—105.
 — der Krone gehörige Fabriken 105.
- Fabrikinspectoren**, Ernennung, Besoldung, Befugnisse 79—85, 194.
 — Amtssitz des Chefinspectors 80³.
 — Jahresberichte 80.
 — Ernennungsdecret 84.
 — Sprachkenntnisse 193.
 — Aufgaben gemäss Gesetz üb. Baumwollwebereien 167.
 — Brüche unterstehen sich den F. 386.
 — Durchführung der Truckgesetze 277.
 — Durchführung der Gesetze üb. den Elementarunterricht 389.
 — Durchführung des Gesetzes zur Verhütung der grausamen Behandlung von Kindern 402.
 — Verhältniss zu den Sanitätsbehörden 12⁶, 177, 178, 215, 397.
 — Anzeigen an den F.:
 der Eröffnung des Betriebes 88, 242.
 von Unfällen 43, 192, 224.
 gewisser Erkrankungen 235, 444.
 des Betriebes einer Flachsweberei ohne Kinder und jugendl. Personen 72.
 der Erzeugung feuchter Luft 166.
 Verzeichniss der Anzeigen, die im Betriebe anzuschlagen sind 77⁵.
 — Behinderung eines F. 83.
 — Anschlag der Adresse des F. im Betriebe 90.

- Fahrpläne**, Druck von, A. betr. den Ersatz des halben Ruhetages an Samstagen 57¹.
- A. betr. die Ansetzung verschiedener Ruhetage für einzelne Schichten 59¹.
- Fahrungen** in Bergwerken, tägliche Untersuchung der 344.
- Fälschungen von und falsche Angaben** in Zeugnissen 95, 322.
- Färbereien**, Definition 136.
- gelten als Nicht-Textilfabriken 102.
- A. betr. das Tünchen 47.
- Mahlzeitpausen in 51.
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in den Arbeitsräumen 123.
- A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeiten 126.
- A. betr. das Verbot des Verweilens in den Arbeitsräumen während der Mahlzeiten 127.
- A. betr. die Ueberstundenarbeit 129.
- A. betr. die halbstündige Ueberzeit 132.
- A. betr. die Ueberstundenarbeit in den F. in Lancashire u. Cheshire 131.
- Türkischroth-Färberei, Dauer der Arbeitszeit an Samstagen 58.
- Unbeschränkte Arbeitszeit in gewissen Fällen 65.
- A. betr. die Zeit der Beschäftigung 125.
- A. betr. die Ueberstundenarbeit 129.
- Farbfabriken**, A. betr. das Tünchen 46².
- Verbot d. Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen 124, 411, 437.
- gelten als „gefährliche Betriebe“ 185².
- besondere Vorschriften 410.
- Feiertag**, s. Ruhetag.
- Felle**, Abkratzen von, Verzeichniss der Heimarbeiter 443.
- Fellhandlungen**, A. betr. das Tünchen 47.
- Feuchtigkeit** der Luft in Baumwollwebereien 163 f.
- Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle Textilfabriken 236.
- in Flachswebereien 422.
- beim Nassspinnen von Flachs 423.
- Feuersgefahr**, Schutzvorrichtungen gegen 181, 218.
- Feuerwerksartikel**, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstunden 131, 132.
- Filzhüte**, Erzeugung von, Mittheilung näherer Angaben über den Lohn 447.
- Firnissfabriken**, A. betr. das Tünchen 46².
- Fische**, Einpökeln von, A. betr. die Zeit der Beschäftigung 54.
- Allgemeine A. 111.
- A. betr. die Ueberzeitarbeit 133.
- Flachsspinnereien und -Webereien** sind „gefährliche Betriebe“ 185².
- besondere Vorschriften 422 f.
- Flachsschwinganstalten**, Definition 138.
- gelten als Nicht-Textilfabriken 102.
- A. betr. das Tünchen 46².
- A. für den Betrieb unter dem System der Nichtbeschäftigung von Kindern und jugendl. Personen 72.
- Förderapparate**, Schutzvorrichtungen an 354.
- Förderschalen** 354.
- Förderseil**, tägliche Untersuchung 344.
- Verhütung des Schleifens 354.
- Förderstrecken** 350, 352.
- Formulare**, für Baumwollwebereien 172.
- für Verzeichnisse der Heimarbeiter 195¹.
- für Bergwerke 347 f.
- Französisches** Verfahren des Spinnens von Merino, Caschmir und Schafwolle, Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes 441.
- Frauen**, Definition 107, 370.
- Arbeitszeit und Pausen in *Textilfabriken* 19, 29.

Frauen. Ausnahmen:

- ununterbrochene Arbeit länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden 51, 58, 135.
- für Betriebe jüdischer Unternehmer 59.
- betr. Ueberstunden 62, 129, 155.
- für durch Wasserkraft betriebene Fabriken 66.
- für Flachsschwinganstalten 72.
- für Türkisch-roth Färbereien 58, 65.
- für Bleichereibetrieb im Freien 65.
- in *Nicht-Textilfabriken* 22, 29, 221, 238.

Ausnahmen:

- In Druckereien, Färbereien und Bleichereien gelten für die Arbeitszeit und die Mahlzeitpausen dieselben Vorschriften wie in Textilfabriken 51.
- Beschäftigung von 9—9, 53
- Ersatz des samstägigen halben Ruhetages 57.
- betr. verschiedene Ruhetage für verschiedene Schichten 59.
- für Betriebe jüdischer Unternehmer 59.
- betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 61.
- Ueberstunden 62, 65, 66, 128 f., 133, 155, 437.
- Verlängerung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde 64, 132.
- für Arbeit an Samstagen 29, 189.
- in *Werkstätten* 26, 29, 188.
- Ausnahmen 53, 57, 58, 59, 126, 132, 133, 155, 156.
- in *häuslichen Werkstätten* 28², 71.
- in *Wäschereien* 227.
- Ausnahmen 229.
- in *Bergwerken*, s. Bergwerke, — Frauen.
- Verbot der Beschäftigung beim Reinigen der Transmissionen während des Betriebes 18.

Frauen.

- zwischen den Theilen selbstthätiger Maschinen 18.
- in Nassspinnereien 50.
- während der Mahlzeitpausen 39.
- Ausnahmen 126, 127.
- nach der Entbindung 190.
- in Bleiweissfabriken 407.
- bei bestimmten Verfahren der Thonwaaren- und Porzellan-erzeugung durch den Arzt 415.
- in Bergwerken 300 f.
- zum Verschieben von Waggons bei Bergwerken 302.
- an Sonntagen 31.
- ausserhalb des Betriebes 222.
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in den Arbeitsräumen 50, 437.
- Verbot des Verweilens in den Arbeitsräumen während der Mahlzeiten 50, 126, 127.
- Ruhetage 31 f., 57.
- Sanitäre Einrichtungen als Bedingung der Bewilligung von A. 73.
- Friedensrichter** 84, 108, 279, 401.
- s. Processverfahren.
- Früchte**, Erzeugung eingemachter, A. betr. das Tünchen 47.
- A. betr. die Ueberzeitarbeit von Frauen 133.

- Fussboden**, Zustand und Reinhaltung des, in Thonwaaren- und Porzellanfabriken 419.
- beim Nassspinnen von Flachs 423.
- beim Sortiren von Wolle oder Haaren 428.

G.

- Galvan'siren** von Metallen, A. betr. die Nacharbeit männl. jugendl. Personen 134.
- Garne**, Zurichtung von, A. betr. die Ueberzeitarbeit von Frauen 131.
- Gase**, gesundheitsschädliche, sind durch

- Ventilation unschädlich zu machen 12, 49, 237.
- Gas**, Unfälle infolge Entweichen von, 42, 225, 325.
- tägliche Inspection der Bergwerke mit Rücksicht auf das Vorkommen von G. 343.
- Gefahr infolge von G. 345.
- s. Unfälle, Explosionen, Schlagwetter, Sprengstoffe, Kohlenstaub, Bergwerke.
- Gasöfen**, Siemens'sche, Verwendung von in Röhrenwerken Bedingung für Nacharbeit männl. jugendl. Personen 134.
- Gasometer**, Erzeugung von, A. betr. Ueberstundenarbeit von Frauen 130.
- Gasthäuser** sind „Läden“ 256.
- Lohnauszahlung in 303.
- Gebühren** der Aerzte 86, 235, 244, 250.
- der Schiedsrichter 203, 338.
- für Geburtszeugnisse 191, 199.
- für Dienstzeugnisse 370.
- für Betriebsleiterprüfung 318, 373.
- Abzug der G. vom Lohn 87.
- Geburtszeugnis**, 41, 113, 191, 199.
- Gefährliche Maschinen** s. Maschinen.
- Geräthschaften**, Beistellung durch den Unternehmer 268, 275, 289.
- Gerbereien**, A. betr. das Tünchen 47.
- Gesichtsschützer**, Beistellung von, durch den Unternehmer für die beim Einfüllen kohlenensäurehaltiger Getränke beschäftigten Personen 429.
- Gesundheit**, Vorschriften zum Schutze der, 11 ff., 177 ff., 213 ff.
- in Bäckereien 156.
- Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege 392 ff., 12⁶, 111, 179, 198, 246, 368.
- Massregeln des Staatssecretärs zum Schutz der G. 73, 184.
- Verbot der Benutzung von ungesunden Räumlichkeiten 214, 234.
- Gesundheit**, gesundheitsschädliche Bauanlagen 215¹.
- Haftung des Unternehmers bei einer Gesundheitsbeschädigung 93⁴.
- s. Sanitätsbehörde, Unfälle, Ueberfüllung u. s. w.
- Gesundheitsbeamte**, ärztliche, 13, 83⁴, 114, 180, 396, 397.
- Gewichte**, Prüfung der Masse, Wagen u. G., s. Wiegecontroller, Inspector der Masse u. s. w.
- Entlohnung der Bergarbeiter nach dem Gewicht 304.
- Art der Masse, Gewichte u. s. w. in Bergwerken 309.
- Giessereien**, Definition, 137.
- A. betr. die Vorschriften über Reinlichkeit 46².
- A. betr. die $\frac{1}{2}$ stündige Ueberzeit 132.
- Glashütten**, Definition 138.
- Beschäftigung männlicher jugendl. Personen in G. 31¹, 69, 222.
- A. betr. das Tünchen 46².
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in gewissen Theilen 122.
- A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.
- A. betr. die Beschäftigung während der Pausen und das Verweilen in den Arbeitsräumen 127.
- Verbot d. Beschäftigung von Kindern und Mädchen 120.
- Glasiren** (Glätten), 49, 122, 123.
- s. Schleifen.
- Graviranstalten**, A. betr. das Tünchen 47.
- Grube** 369.
- s. Bergwerk.
- Grubenkarte** 324, 328, 381.
- Grundstrecken** 353, 368.
- Guttapercha**, Erzeugung von G., Definition 138.

H.

- Haare**, Sortiren und Reinigen von H., Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen 123, 437.
— ein „gefährlicher Betrieb“, besondere Vorschriften 427.
- Hadern**, Sortiren und Reinigen von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen 123, 437.
- Haftpflicht**, s. Unfälle.
- Handarbeiten** in Schulen, fallen nicht unter die F.G., 105.
— von privaten Personen, die nicht unter die F.G. fallen, 109, 140.
— s. häusliche Werkstätten u. s. w.
- Handschuhe**, Erzeugung von, durch Private in privaten Häusern fällt nicht unter die F. G. 110¹, 140.
— Beistellung von H. durch den Unternehmer für Arbeiter bei bestimmten Verfahren 424, 429, 434.
- Häuer**, Qualification zum 357.
- Heimarbeiter**, Verzeichnisse der, 89³, 194, 243.
— Verbot der Beschäftigung in und ausser dem Betriebe am selben Tage 222.
— Anwendung des Truckgesetzes auf Heimarbeiter 275.
— Verantwortlichkeit des Unternehmers für die Arbeitsräume 216.
- Heizung**, Abzug vom Lohn für 289.
- Hochofen**, Definition 103, 137.
— Sonntagsarbeit männl. jugendl. Personen gestattet 31¹.
— Anzeige von Unfällen 43, 225.
— A. betr. das Tünchen 46².
— A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 68, 134.
— A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.

- Holz**, Verarbeitung von ungestrichenem H., A. betr. das Tünchen 47.
- Holzunterzünder**, Schneiden von, A. betr. die Mahlzeitpausen 126.
— A. betr. die Ueberstundenarbeit 129.
- Hutereien**, Definition 102, 138.
— A. betr. die Zeit der Beschäftigung 54.
- Hutzucker**, Raffiniren von, A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Arbeiter 134.

I. J.

- Indicateure**, automatische in Fabriken 241.
— an den Maschinen zur Menschenförderung 354.
- Inspector der Bergwerke**, s. Bergwerksinspector.
— der **Brüche** 385.
— der **Erzbergwerke** 385.
— der **Fabriken**, s. Fabrikinspector.
— der **Gebäude** (surveyor) 392, 394.
— der **Läden** 255.
— der **Masse und Gewichte** 91, 309.
— der **Schulen** 106.
— der **Misstände** (nuisances) 13, 180.
- Interpretationen** gewisser Vorschriften des Fabrikgesetzes 155 ff., 246.
— s. Definitionen.
- Irland**, Anwendung der Gesetze in I. 112 ff., 159, 199, 246, 279, 302, 367, 370.
- Juden**, A. für Juden 59, 60.
— s. Samstag, Feiertag, Ruhetage.
- Jugendliche Personen**, Definition 36, 107, 256.
— **Arbeitszeit und Mahlzeiten** in *Textilfabriken* 19, 29.
 Ausnahmen:
 ununterbrochene Arbeit länger als 4 1/2 Stunden 51, 58, 135.
 für Betriebe jüdischer Unternehmer 59.

Jugendliche Personen.

- für durch Wasserkraft betriebene Fabriken 66.
- für Türkisch-roth-Färbereien 58, 65.
- für d. Bleichereibetrieb im Freien 65.
- für Spitzenmanufacturen 54.
- in *Nicht-Textilfabriken* und *Werkstätten* 22, 29, 238.
- Au nahmen:
- für Druckereien, Färbereien und Bleichereien 51.
- Beschäftigung von 9—9. 53.
- Ersatz des samstägigen halben Ruhetages 57.
- Verschiedene Ruhetage für verschiedene Schichten 59.
- für Betriebe jüdischer Unternehmer 59.
- betr. Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 61, 126.
- Verlängerung der Arbeitszeit um $\frac{1}{2}$ Stunde 64, 132.
- für Bäckereien 55.
- betr. Nachtarbeit 67 f., 73¹, 134, 221, 240, 386.
- betr. Nachtarbeit von j. P. über 14 Jahre in Glashütten 69, 222.
- betr. Nachtarbeit von j. P. über 16 Jahre in Zeitungs-Druckereien 69, 222.
- für Arbeit an Samstagen 29, 189.
- in *Wäschereien* 227 f.
- in *häuslichen Werkstätten* 27 f., 70.
- in *Bergwerken*, s. Bergwerke: Knaben, Mädchen.
- in *Läden* 253.
- Verbot der Beschäftigung: beim Reinigen der Transmissionen und gefährl. Theile der Maschinen während des Betriebes 18.
- zwischen den Theilen selbstthätiger Maschinen 18.
- in Nassspinnereien 50.

Jugendliche Personen.

- während der Mahlzeitpausen 29.
- Ausnahmen 127, 128.
- in gewissen Betrieben 50, 120.
- von j. P. unter 15 Jahren bei bestimmten Verfahren der Thonwaaren- und Porzellanerzeugung 415.
- bei bestimmten Verfahren der Thonwaaren- und Porzellanerzeugung durch den Arzt 415.
- in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird 425.
- von j. P. unter 16 Jahren in gewissen Werkstätten ohne Tauglichkeitszeugniss 52.
- von j. P. unter 16 Jahren in Fabriken ohne Tauglichkeitszeugniss 39.
- von j. P. unter 16 Jahren in Fabriken und Werkstätten durch den Fabrikinspector 40.
- an Sonntagen 31.
- Ausnahmen:
- für j. P. jüdischer Confession 61.
- für männl. j. P. bei Nachtarbeit 67.
- ausserhalb des Betriebes 222, 254.
- Strafe für Uebertretung eines Verbotes der Beschäftigung 94.
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in den Arbeitsräumen 50, 122, 436.
- Verbot des Verweilens während der Mahlzeiten in den Arbeitsräumen 50, 126 f.
- Ruhetage 31 f., 57.
- Sanitäre Einrichtungen als Bedingung der Bewilligung von A. 73.
- Register der j. P. 76, 89, 222.

K.

- Kabel**, Erzeugung von, Mittheilung näherer Angaben über den Lohn 446.
- Kalender**, Erzeugung von, Verbot der

- Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 124, 437.
- Kalender**, A. betr. Ueberstundenarbeit 129.
- Kaliumdichromat**, Erzeugung von, ein „gefährlicher Betrieb“, besondere Vorschriften 433.
- Kammwollindustrie**, Mittheilung d. Lohnsätze 240.
- Kanonfabriken**, A. betr. das Tünchen 436.
- Käse**, Erzeugung von A., betr. Ueberstundenarbeit 133.
- Kautschukfabrik**, Definition 138.
- Kautschuk**, Verfahren des Vulcanisirens von K. mit Anwendung v. Schwefelkohlenstoff ein „gefährlicher Betrieb“, besondere Vorschriften 425 f.
- Kerzen**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- Kinder**, Definition 107.
- Arbeitszeit und Mahlzeitpausen:
in *Textilfabriken* 21, 156.
Ausnahmen:
ununterbrochene Arbeit durch 5 Stunden in Färbereien, Bleichereien u. Druckereien 51.
ununterbrochene Arbeit durch 5 Stunden während der Wintermonate in bestimmten Fabriken 58, 135.
in *Nicht-Textilfabriken* und *Werkstätten* 23 f., 156, 238.
Ausnahmen:
Zeit der Beschäftigung von 9 bis 9, 53.
halbstündige Ueberzeitarbeit 64, 132.
in *häuslichen Werkstätten* 27 f., 70.
in *Wäschereien* 227 f.
in *Bergwerken* s. Bergwerk (Knabe, Mädchen).
- Kinder**.
- Verbot der Beschäftigung:
von K. unter 12 Jahren 435.
in bestimmten Betrieben 50, 120, 121.
bei bestimmten Verfahren der Thonwaaren- und Porzellanerzeugung 415.
in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff verwendet wird 425.
während der Mahlzeitpausen 29.
Ausnahmen 126 f.
an Sonntagen 31.
ohne Tauglichkeitszeugniss in Fabriken 39.
ohne Tauglichkeitszeugniss in Werkstätten 52.
ausserhalb des Betriebes 222.
beim Reinigen der Maschinen während der Bewegung 18.
zwischen den fixen und den auslaufenden Theilen einer Maschine 18.
durch den Fabrikinspector 40.
Strafe bei Uebertretung eines Verbotes der Beschäftigung 94.
- Verbot der Einnahme der Mahlzeiten in den Arbeitsräumen 50, 122, 436.
- Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 29.
Ausnahmen: 61, 126.
- Ruhetage 31 f.
A.: Ersatz des samstägigen halben Ruhetages 57.
Verschiedene Ruhetage für verschiedene Schichten 59.
- Tauglichkeitszeugnisse in Miethfabriken 234.
- Sanitäre Einrichtungen als Bedingung der Bewilligung von A. 73.
- Register 88, 222.
- Handarbeiten in der Schule fallen nicht unter die F.G. 105.
- Gesetz betr. die grausame Behandlung von K. 399 f.

- Kinder**, Erziehung, Schulbesuch s. Schule.
- Kinderschürzen**, Erzeugung von, Mittheilung näherer Angaben über den Lohn 446.
- Kisten** für Flaschen mit kohlenensäurehaltigen Getränken, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 438.
- Kleidungsstücke**, Erzeugung von, verschiedene Ruhetage für verschiedene Schichten 59¹.
- A. betr. die Mahlzeitpausen 128.
- A. betr. die Ueberstundenarbeit der Frauen 130.
- Verzeichniss der Heimarbeiter 195¹, 243, 443.
- in Räumlichkeiten, in denen ansteckende Krankheiten herrschen 217.
- Ersatz des samstägigen halben Ruhetages 57¹.
- s. Heimarbeit, Schwitzsystem, u. s. w.
- Kohlenhändler**, Unfähigkeit der K. zur Bekleidung der Stelle des Betriebsleiters eines Bergwerkes 316.
- Kohlenensäurehaltige Getränke**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- A. betr. die Ueberstundenarbeit der Frauen 129.
- Besondere Vorschriften für das Einfüllen in Flaschen 429.
- Erzeugung von Kisten für Flaschen mit k. G., A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 438.
- Kohlenstaub** in Bergwerken, Vorschrift betr. Abthun von Schüssen 348, 350¹.
- Besondere Vorschriften zur Vermeidung der Gefahren infolge K. 381.
- s. Bergwerke, Schlagwetter.
- Kopfbedeckungen**, Beistellung, von durch den Unternehmer an die Arbeiter in Bleiweissfabriken 405, 407. in Zündhölzchenfabriken 416.
- bei der Erzeugung von Explosivstoffen 420.
- Krankenvereine**, Abzüge für K. fallen nicht unter das Truckverbot 261, 269.
- Krankheit**, ansteckende 217, 237.
- Kronfabriken**, Anwendung der Fabrikgesetze auf, 105.
- Kundmachung** s. Anschlag.
- Kunstblumen**, Erzeugung von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in den Arbeitsräumen bestimmter Betriebe 124, 437.
- A. betr. die Ueberstundenarbeit der Frauen 130.
- Kunstdünger**, Erzeugung von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in den Arbeitsräumen 123, 437.
- A. betr. das Tünchen 46².
- Künstliche Feuchtigkeit**, s. Feuchtigkeit.
- Kupferwerke**, (Kupferwalzwerke) sind Nicht-Textilfabriken 137.
- A. betr. das Tünchen 46².
- A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 134.

L.

- Laden**, Definition 256.
- Arbeitszeit in 253 ff., 257 ff.
- Inspection der Läden 255.
- Strafweise Abzüge vom Lohn, Anwendung des Truckgesetzes auf L. 288.
- Lagerhäuser** (Waarenhäuser), Ausdehnung bestimmter Vorschriften der Fabrikgesetze auf 230.
- A. betr. das Tünchen der als L. verwandten Theile von Nicht-Textilfabriken 47.
- Lampen** in Bergwerken s. Sicherheitslampen.

Landwirthschaftliche Geräte, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.

Lehrling, als Lohnarbeiter anzusehen 106.

Leichenbeschau, Anzeige des Stattfindens der L. an den Fabrikinspector 192, 225.

— Theilnahme der Parteien an der L. 192.

— nach Unfällen in Bergwerken 339 f.

Leim, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit der Frauen 129.

Leinenfabriken (Leinenwebereien) sind „gefährliche Betriebe“ 185².

Lithographische Anstalten, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in bestimmten Räumen 123, 437.

— A. betr. die Ueberstundenarbeit der Frauen 129.

— A. betr. die Behandlung einzelner Betriebsabtheilungen als selbständige Fabriken 441.

Localbehörde, Definition 159.

— s. Sanitätsbehörde.

Lohgerbereien, A. betr. das Tünchen 47.

Lohn, Bezahlung des L. in Courantgeld 260.

— Abzüge vom L. 261 ff.

— Abzüge vom L. für Strafen 262, 287.

— Abzüge wegen Beschädigung von Waaren oder wegen nachlässiger Arbeit 288.

— Abzüge für ordnungswidrig gefüllte Gefässe in Bergwerken 304 ff.

— Abzüge für Werkzeuge, Materialien, Beleuchtung, Heizung u. s. w. 268, 275, 289.

— Abzug des bezahlten Schulgeldes vom Lohn 303.

— Verzeichniss der Abzüge 291.

— zulässige Abzüge 268.

— Verrechnung der Lohnabzüge 275.

— verbotene Lohnungsarten 262³.

— Karpeles, Englische Fabrikgesetze.

Lohn, Zulässigkeit der Zahlung in Banknoten, Wechseln und Anweisungen auf eine Bank 264.

— Bedingung, den Lohn in bestimmter Weise zu verausgaben, ungültig 274.

— Rückforderung der Lohnabzüge 290.

— Verbot der Bezahlung im Wege des Austausches 275.

— Vorlage der Verträge über Lohnzahlungen an den Fabrikinspector 291.

— Verbot der Auszahlung des L. in Wirthschaften etc. 303.

— Bestimmungen betr. die Entlohnung der Bergarbeiter nach dem Gewicht 304.

— Wiegecontrolleure in Bergwerken 306 ff., 378 f.

— Lohnvorschüsse s. Vorschüsse.

— s. Truck, u. s. w.

Lohnsätze (Accordlöhne), Bekanntmachung über L. in bestimmten Betrieben 90¹, 193, 242.

— Ausdehnung dieser Bestimmungen auf andere Betriebe 446 f.

— Verrath von Lohnsätzen 193, 242.

Luft, Feuchtigkeit der, s. Feuchtigkeit.

— frische, s. Ventilation.

Luftraum s. Ueberfüllung, Ventilation.

M.

Mahlzeitpausen, 19 f., 301.

— Gleichzeitigkeit der M. 29.

— Ausnahmen 126, 435.

— Verbot der Arbeit und des Verweilens im Arbeitsraume während der M. 29.

— Ausnahmen 126 f.

— besondere M. in Bleiweissfabriken 406.

— s. Frauen, jugendliche Personen Kinder.

Majolicamalerei, Verbot der Einnahme

- von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraum 123, 437.
- Manometer**, Dampf- und Wasser-M. an Bergwerksmaschinen 355.
- Markscheider** 382.
- Markttag**, A. betr. den Ersatz des samstägigen halben Ruhetages für Nicht-Textilbetriebe an Orten, in denen der M. auf den Samstag fällt 57¹.
- Marmor**, Verarbeitung von, A. betr. das Tünchen 46².
- Maschine**, Definition 199.
- Verbot der Reinigung von M. während der Bewegung durch Kinder 18.
 - Verbot der Reinigung gefährlicher M. während der Bewegung durch jugendl. Personen 217.
 - Verbot der Arbeit von Kindern, jugendl. Personen und Frauen zwischen dem bewegl. und dem fixen Theile einer selbstthätigen Maschine während der Bewegung 18.
 - Vorschriften bez. selbstthätiger Maschinen 218.
 - Haftung des Hausbesitzers in Miethfabriken 231.
 - tägliche Untersuchung der M. in Bergwerken 344.
 - Beaufsichtigung und Bedienung der M. in Bergwerken 353.
 - s. Schutzvorrichtungen, u. s. w.
- Maschinenfabriken**, A. betr. das Tünchen 47, 436.
- Masse und Gewichte**, Inspection der benutzten M. u. G. in Fabriken 91.
- in Bergwerken 309.
 - s. Wiegecontrolleur.
- Massicot**, Fabrication von, besondere Vorschriften 410.
- Materialien**, Beistellung durch den Unternehmer, Bedingung für 268, 289.
- Medicamente**, Beistellung durch den Unternehmer, Bedingung für 268.
- Mennig**, Erzeugung von, ein „gefährlicher Betrieb“ 185.
- besondere Vorschriften 409.
- Merino**, Spinnen von nach französischem Verfahren, Bestimmung über den Feuchtigkeitsgehalt 441.
- Metallfabriken**, Definition 138.
- Verbot der Verwendung v. Kindern beim Schleifverfahren 121.
 - Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Arbeitsräumen 123.
 - Mischen und Formen von Metall ein „gefährlicher Betrieb“ 185².
 - A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 134.
- Miethfabriken**, Besondere Bestimmungen 231 ff.
- Miethzins**, Lohnabzüge für 268.
- Milch**, Herstellung condensirter, A. betr. die Ueberstundenarbeit der Frauen 133.
- frische, zum Gebrauch der Arbeiter bei der Erzeugung von Explosivstoffen bereitzuhalten 419.
- Minister**, s. Staatssecretär.
- Möbel**, Erzeugung von, Vorschrift über Verzeichnisse der Heimarbeiter 195¹, 443.
- Mühlen**, A. betr. das Tünchen 47.
- Muscheln**, Schneiden, Drechseln u. s. w. von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 123, 437.
- Musterkarten**, Herstellung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit 131.

N.

Nacht, Definition 108.

Nachtarbeit, s. Kinder, Frauen, jugendl. Personen.

Nahrungsmittel, s. Esswaaren.

Nassspinnen, Schutz der Arbeiter beim 50.

Nassspinnräume in Flachspinnereien, besondere Vorschriften 423.

Nicht-Textilfabriken, Definition 102.

— s. Kinder, Frauen, jugendl. Personen.

O.

Obst, Zubereitung und Reinigung von 62², 111², 197.

— Obstconserven 133.

Oelmühlen, A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 134.

Orange-Mennig, Erzeugung von, ein „gefährlicher Betrieb“ 185.

— besondere Vorschriften 409.

P.

Papierfabriken, Definition 138.

— sind Nicht-Textilfabriken 102.

— A. betr. halbstündige Ueberzeitarbeit, wenn männl. jugendl. Personen nicht bei Nacht beschäftigt werden 132.

— A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 68, 134.

— A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 126.

— A. betr. die Beschäftigung während der Mahlzeitpausen 127.

— Emailliren und Färben von Papier, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.

— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in den Arbeitsräumen 124, 437.

— s. Buntpapier.

Pappendeckel, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.

Pappschachteln, Erzeugung von, Verbot

der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in den Arbeitsräumen 123, 437.

Pappschachteln, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.

Patronenfabriken, Definition 137.

Parlament, Vorlage der Verordnungen des Staatssecretärs 74, 235, 292.

— Vorlage der Berichte der Inspectoren 80, 333.

Pech, A. betr. das Tünchen in Betrieben, in denen P. verwendet wird 47.

Percussionszündhütchenfabriken, Definition 137.

Perlmutter, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen in Räumen, in denen das Schneiden, Drechseln und Polieren von P. betrieben wird 123, 437.

Pfeiler, Abbau von P. in Bergwerken 312.

Phosphorvergiftung, Anzeige von Ph. an den Chef-Fabrikinspector 235.

Phosphornekrose in Zündhölzchenfabriken 414.

Photographischer Druck, A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 435.

Pissoir, s. Closet.

Poliren, s. Schleifen.

Porzellan, Herstellung von, eingeschlossen in den Begriff der Thonwaaren-erzeugung 200.

— s. Thonwaaren-erzeugung.

Porzellanerdgruben, A. für die P. in Cornwall 128, 131, 133.

— A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 134.

Postdrucksachen, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 131.

Processverfahren:

- bei Uebertretungen der Fabrik- und Werkstätten-gesetze 97 f.
- Gesetz über die summarische Gerichtsbarkeit 108.
- Zusammensetzung des Gerichtshofes 98.
- Disqualification von Richtern 98.
- Verjährung 197.
- Verfahren gegen den wirklich Schuldigen statt gegen den Besitzer 96.
- Recht des Beschuldigten, sich als Zeuge vernehmen zu lassen 245.
- Recht des Fabrikinspectors zur Betreibung eines P. 245.
- Vermuthungen 100.
- in Schottland 115 f.
- bei Uebertretung der Truck-gesetze 266 f.
- Disqualification von Richtern 279.
- Eintreibung der Strafgeelder 277.
- bei Uebertretung der Ladengesetze 255.
- bei Uebertretung der Bergwerksgesetze 364 f.
- gegen Betriebsleiter wegen Unfähigkeit 318.
- Einleitung des summarischen P. nur durch Inspector oder Minister 365.
- Disqualification von Richtern 366.
- s. Strafe, Beweis, Friedensrichter, Untersuchung.
- Prüfung** von Betriebsleitern und Unterbetriebsleitern 317, 372.
- Gebühren hierfür 318, 373.
- Publication** der Jahresausweise der Bergwerke durch den Staatssecretär 323.
- der Berichte der Fabriks- und Berginspectoren 80, 335.

Q.

Quecksilber-Vergiftung, Erkrankung durch, Anzeige an den Chef-Fabrik-Inspector 444.

R.

- Rahm**, Bereitung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 133.
- Rastriren** mit Maschinen, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 129.
- Rauchen**, Verbot des
 - in Bleiweissfabriken 408.
 - in Farben- und Arsenikfabriken 411.
 - in bestimmten Räumen 411.
- Register**, s. Verzeichniss.
- Reinigen**, s. Sortiren.
- Reinlichkeit** in Fabriken 11, 45.
 - A. betr. das Tünchen 46², 47, 436.
 - in Werkstätten 177, 179, 393, 396.
 - in Bäckereien 48.
 - A. für häusliche Werkstätten 70.
 - als Bedingung der Bewilligung von A. 73.
- Reparaturarbeiten** fallen nicht unter das Gesetz 111.
- Respirator**, Beistellung von, für die Arbeiter bei der Erzeugung von
 - Bleiweiss 161, 404.
 - Massicot 410.
 - Farben, Tünchen, Extraction von Arsenik 410.
 - emallirten Eisenblechen und Gefässen 412.
 - Explosivstoffen 420.
- beim Verfahren des Sortirens u. s. w. von Flachs 423.
- in Maschinenhecheleien 424.
- bei der Erzeugung electriccher Accumulatoren 424.
- in chemischen Werken 431.
- in Bleischmelzereien 432.
- bei Verwendung von Chromgelb 433.

- Respirator** bei Erzeugung von Kaliumdichromat 434.
- Rettungsleiter** 218.
— s. Feuergefahr.
- Röhrenwerke**, A. betr. die Nachtarbeit männlicher jugendl. Personen 134.
- Rohseide**, Haspeln und Filiren von, A. betr. die Beschäftigung ohne Mahlzeitpausen 135.
- Ruhetag**, 31 ff.
— Bekanntmachung der R. 190.
— halber R. 32.
— Ersatz des samstägigen halben R. 57.
— Aufzählung der R. 223.
— verschiedene R. für verschiedene Schichten 59.
— A. für männl. jugendl. Arbeiter in bestimmten Betrieben 68.
— in häuslichen Werkstätten 71.
— für Juden 60.
— in Schottland 119.
— s. Samstag, Weihnachten, Charfreitag, Sonntag u. s. w.

S.

- Saisonbetriebe**, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Fraueu 129.
- Salz**, Verbot der Beschäftigung von Mädchen unter 16 Jahren bei der Erzeugung von, 120.
- Samenmühlen**, A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 134.
- Samstag**, Arbeitszeit und Mahlzeitpausen 19 ff., 188 ff., 29, 222.
— in Bergwerken ober Tage 301.
— Bestimmung eines anderen halben Ruhetages an Stelle des S. 57.
— A. für männl. jugendl. Personen 68.
— s. Kinder, Frauen, jugendl. Personen, Ruhetag.
- Sanitätsbehörde**, Definition 108, 159.
— Controlle über Werkstätten und Fabriken 12^e, 13, 396, 397.

- Sanitätsbehörde**, Mitwirkung bei der Fabrikinspection 83¹.
— Anzeige von der Eröffnung des Betriebes einer Werkstatt an die S. 194.
— Inspection der Verzeichnisse der Heimarbeiter 194.
— Einschreiten des Staatssecretärs und Fabrikinspectors bei Pflichtversummss der S. 178.
— in Schottland 114.
— in Irland 159.
— Sanitätsinspector 396.
— s. Gesundheit.
- Schacht**, s. Bergwerk.
- Schafwolle**, Spinnen von, nach dem französ. Verfahren, Bestimmungen über den Feuchtigkeitsgehalt der Luft 441.
- Schankwirthschaften**, s. Gasthäuser.
- Schatzamt**, Definition 107, 369.
- Scheidewasser**, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Pausen in Räumen, in denen das Eintauchen von Metall in Sch. vorgenommen wird 123, 437.
- Schiedsgericht**, über die Aufträge eines Fabrikinspectors 15, 168, 182, 184.
— wegen Feuersgefahr 182, 201, 220.
— Verfahren vor dem Sch. 15, 186³, 201.
— Vertretung der Arbeiter vor dem Sch. 220, 381.
— nach dem Bergwerksgesetz 314, 332, 335, 359.
— Honorar für Schiedsrichter und Unparteiische 203, 338.
- Schieferbergwerke** unterliegen dem Bergwerksgesetze 299.
- Schieferbrüche**, unterliegen dem Gesetze über Brüche 385.
- Schiffsanker**, Erzeugung von, Mittheilung näherer Angaben über den Lohn 446.

- Schiffsbauanstalten**, A. betr. das Tün-
chen 436.
- Schlafräume** in Bäckereien 48.
— gelten nicht als Fabriken oder
Werkstätten 105²).
— dürfen vom Inspector bei Nacht
nicht betreten werden 83².
- Schlagwetter**, 348 ff., 350¹.
— s. Wetter, Ventilation, Sicherheits-
lampen, Kohlenstaub, Bergwerke,
u. s. w.
- Schleifbetrieb**, in Miethfabriken 233, 248.
— in Metallfabriken 121.
— in anderen Fabriken 129.
- Schleifen** an einem Rade, Verbot der
Einnahme von Mahlzeiten und des
Verweilens während der Mahlzeit-
pausen im Arbeitsraume 437.
- Schleifsteine**, Schutzvorrichtungen 18,
249.
- Schlepper**, s. Bergwerke.
- Schlösser** und **Schlüssel**, Erzeugung
von, Mittheilung näherer Angaben
über den Lohn 447.
- Schmierer** der Maschinen, Entfernung
der Schutzvorrichtungen 14², 217.
- Schneiderei** en-gros, Mittheilung näherer
Angaben über den Lohn 448.
- Schnittwaarenhandlung** en detail, A. für
Manchester und Salford betr. die
Zeit der Beschäftigung 54¹.
- Schottland**, Anwendung der Gesetze in
112 ff., 159, 197, 278, 366, 370, 383,
390.
- Schriftgiesserei**, Verbot der Einnahme
von Mahlzeiten und des Verweilens
während der Mahlzeitpausen 123,
437.
- Schule**, Definition 106.
— Allgemeine Bestimmungen 28, 33 ff.,
388 ff.
— Gesetz über den Elementarunter-
richt 388 ff.
— Gesetz über das Unterrichtswesen
in Schottland 390.
- Schule**, Lehrziel 37.
— Kosten des Schulbesuchs 36.
— Lohnabzüge für die Kosten des
Schulbesuchs 269, 274, 303.
— Zeugniss über die Erreichung des
Lehrziels 36, 390.
— Zeugniss über den Schulbesuch 35.
— Controlle des Schulbesuchs durch
den Inspector 36, 389.
— Schulpflicht 388 ff.
— Schulpflicht in Schottland 35⁴, 390.
— Befreiung vom Schulbesuch 35⁴,
389¹, 390.
— Versäumte Schulstunden 39.
— Anerkennung einer Schule durch
den Inspector 34, 107.
— Ausführung von Handarbeiten in
Schulen 105, 389¹.
- Schulstunde**, Definition 33, 35³.
- Schutzvorrichtungen**, 13 ff., 181 ff.
— an Aufzügen, Kränen, Schwung-
rädern, Transmissionen u. s. w.
13 ff., 355.
— an anderen Maschinen 15, 354.
— Anordnung bezügl. der Aufstellung
selbstthätiger Maschinen 218.
— an Kesseln 17, 355.
— an Wellen und Riemen 248.
— an Pfannen u. dgl. in chemischen
Werken 430.
— an Pfannen u. dgl. bei der Erzeu-
gung von Kaliumdichromat 433.
— an Schleifsteinen 18, 248, 249.
— in Wäschereien 228.
— in Bergwerken 352 ff.
— gegen Feuersgefahr 181, 218.
— in gefährlichen Betrieben 404—434.
— bei Auflassung eines Bergwerkes
327.
— absichtliche Beschädigung der
Schutzvorrichtungen in Bergwerken
355.
— Haftpflicht für Unfälle in Folge
mangelhafter Sch. 93.
— s. Maschinen, Transmission.

- Schlüsse**, Abthun von, in Bergwerken 348.
- Schwefelkohlenstoff**, Beschränkungen bei Anwendung von Schw. 425.
- Schweinefleischpasteten**, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 131.
- Schwitzsystem** 216¹.
— s. Heimarbeit.
- Seide**, künstliche, Spinnen von, A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 435.
- Seife**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- Seilereien**, Definition 138.
— gelten als Nicht-Textilfabriken 102.
— A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 129.
- Selbstzeiger**, s. Indicateur.
- Sicherheitslampen** 345 f., 348, 380, 383.
- Sicherheitsventil** an Kesseln in Bergwerken 355
- Sicherheitsvorkehrungen**, s. Schutzvorrichtungen.
- Siemens'sche Gasöfen**, A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen in Rohrwerken, in denen S. verwendet werden 134.
- Signalapparate** in Bergwerken 351, 353.
- Sonntag**, Verbot der Arbeit an 31, 301.
— A. betr. die Arbeit jugendl. Personen und Frauen jüdischer Confession 60.
— A. betr. männl. jugendl. Personen 67.
- Sortiren von Wolle und Haaren**, ein „gefährlicher Betrieb“ 186.
— besondere Vorschriften 427 f.
— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 437.
- Sparvereine**, Lohnabzüge für, gestattet 269.
- Speiseräume**, Beistellung von, durch den Unternehmer
- in Bleiweissfabriken 405.
beim Emalliren von Eisenblechen und Gefässen 413.
in Thonwaaren- und Porzellanfabriken 416.
beim Vulcanisiren von Kautschuk 426.
- Spiegelbeleganstalten**, Verbot der Beschäftigung von Kindern u. jugendl. Personen 120.
- Spiegelglas**, Erzeugung von, A. betr. die Bestimmung verschiedener Ruhetage für verschiedene Schichten 59¹.
- Spielkarten**, Erzeugung von, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 123, 437.
— A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 129.
- Spinnereien**, in denen feuchte Luft erzeugt wird, Anwendung d. Ges. über Baumwollwebereien auf 236.
— s. Flachs, Merino, Caschmir, Schafwolle.
- Spitzenappreturen** sind Nicht-Textilfabriken 102.
— Definition 139.
- Spitzenfabriken**, A. betr. die Beschäftigung männl. jugendl. Personen 54.
- Spitzenklöppeln** unterliegt nicht den Fabrikgesetzen, wenn handwerksmässig und in einem Privathause betrieben 11¹, 140.
- Sprengstoffe** in Bergwerken 347 ff., 380.
— Verwendung und Aufbewahrung von S. 350.
— s. Bergwerke.
- Staatssecretär**, Definition 107, 369,
— Verwaltung der Fabrikgesetze: Allgemeine Bestimmungen über die Verordnungen des St. 74.
Publication der Verordnungen 74, 245.

Staatssecretär.

Befugnisse zum Erlass von Verordnungen:

Verbote betr.:

Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Räumen 51, 123.

Beschäftigung von Heimarbeitern in gesundheitsschädlichen Localitäten 216.

Beschäftigung in gefährlichenetrieben 234.

Anordnungen betr.:

Erklärung von Betrieben als gefährlich und gesundheitsschädlich 183 f.

Besondere Vorschriften für solche Betriebe 184, 187, 234.

Durchsetzung der gesundheitlichen Vorschriften in Werkstätten 177.

Führung von Verzeichnissen der Heimarbeiter 194.

Führung von Verzeichnissen der Kinder und jugendlichen Personen 89.

Tauglichkeitszeugnisse für die Beschäftigung in Werkstätten 52.

Anzeigepflicht gewisser Erkrankungen 236.

Luftraum per Arbeiter bei Verwendung künstlicher Beleuchtung 213.

Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes über Baumwollwebereien 438.

Anwendung des Gesetzes über Baumwollwebereien auf andere Textilfabriken 236.

Durchführung der Vorschläge der Commission zur Untersuchung des Gesetzes über Baumwollwebereien 438.

Mittheilung der näheren Lohnangaben an die Arbeiter in

Staatssecretär.

Nicht-Textilfabriken u. Werkstätten 242.

Durchführung gesundheitlicher Massregeln als Bedingung der Bewilligung von A. 73.

Gewährung von *Ausnahmsbestimmungen* betr.:

Tünchen 46², 47.

Beschäftigung von 9—9, 53.

Beschäftigung männl. jugendl. Personen als erwachsene Arbeiter in Bäckereien 55.

Ersatz des samstägigen halben Ruhetages 57.

Beschäftigung durch 5 Stunden ohne Pause in Textilfabriken im Winter 58, 135.

Verschiedene Ruhetage für verschiedene Schichten 59.

Ueberstundenarbeit von Frauen 63, 130 f.

Halbstündige Ueberzeitarbeit 64 133.

Ueberstundenarbeit zur Verhütung des Verderbens gewisser Waaren 66, 133.

Ueberstundenarbeit in Fabriken, die mit Wasserkraft betrieben werden 66.

Nacharbeit männl. jugendl. Personen 68, 134.

Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen 62.

Verbot des Verweilens im Arbeitsraume während der Mahlzeitpausen 62, 126 f.

Behandlung von Betriebsabtheilungen als selbständige Fabriken 240.

Beschränkung der Arbeit in und ausser dem Betrieb am selben Tage 223.

Befreiung von Privatpersonen handwerksmässig betriebener

Staatssecretär.

- Gewerbe von den Bestimmungen der F.G. 109.
- Andere Befugnisse:*
- Ernennung und Entlassung der Fabrikinspectoren 79.
- Abänderung der Gebühren der Fabrikärzte 88.
- Verwendung der Strafgeelder wegen Unfällen 93.
- Befreiung der Kronfabriken von den Bestimmungen der F.G. 105.
- Anordnung einer förmlichen Untersuchung nach einem Unfall 226.
- Anordnung besonderer Untersuchung durch den Fabrikarzt 244.
- Befreiung von den Bestimmungen des Truckgesetzes 292.
- Verwaltung der Bergwerksgesetze:
- Besondere Vorschriften 358 ff., 380.
- Befreiung der Bergwerke in Irland von den Bestimmungen der Bergwerksgesetze 302.
- Anwendung anderer als der vorgeschriebenen Löhnungsmethoden 305, 308.
- Ausnahme von den Vorschriften über die Schachanlage 312, 313.
- Behandlung der Abtheilungen eines Bergwerkes als selbständige Bergwerke 314.
- Bestellung der Commission zur Ernennung von Examinatoren 316.
- Vorschriften bezüglich der Betriebsleiter-Prüfungen 317.
- Einleitung der Untersuchung gegen Betriebsleiter wegen Unfähigkeit 318.

Staatssecretär.

- Cassirung und Erneuerung von Zeugnissen 321.
- Vorschrift der Formulareien für Ausweise 323.
- Publication der Ausweise 323.
- Ernennung und Entlassung der Inspectoren 329.
- Anordnung von Specialberichten über Unfälle 333.
- Anordnung von förmlichen Untersuchungen 333 f.
- Einleitung gerichtlicher Verfahren 365.
- Verwendung der Strafgeelder 366.
- Ausstellung von Dienstzeugnissen 370.
- Verbot der Verwendung bestimmter Sprengstoffe 384.
- Stärke**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- Staub**, Vorschriften zur Vermeidung der Einathmung von Staub 167.
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in Räumen, in denen trockener Staub verwendet wird 123.
- s. Ventilation, Gesundheit.
- Stein**, Verarbeitung von, A. betr. das Tünchen 46².
- Stampelschneiden**, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.
- Strafen**, 92 ff.
- Strafhäufung 97.
- Verwendung der Geldstrafen für den Staatsschatz 97, 268, 367.
- Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des Verunglückten 94, 254 276.
- Gefängnisstrafen für wissentliche Gefährdung von Leib und Leben in Bergwerken 361.
- s. Uebertretung, Processverfahren.
- Strohflechten**, unterliegt nicht den Fabrikgesetzen, wenn handwerks-

- mässig und in einem Privathause betrieben 110¹, 140.
- Strumpfwirkereien**, A. betr. die Beschäftigung durch fünf Stunden ohne Pause 135.
- Mittheilung näherer Angaben über den Lohnsatz 240.
- Stückfärbereien**, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.
- Stücklohn** s. Lohn.
- Subunternehmer**, Verpflichtung zur Führung von Arbeiterverzeichnissen 194, 196, 443.
- Verpflichtung zur Einsendung der Arbeiterverzeichnisse an den Inspector 243.
- Haftung des S. für den sanitären Zustand der Arbeitsstätten der von ihm beschäftigten Personen 216.
- Verbot der Hinausgabe von Arbeit in Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen 217.
- Verpflichtung zur Führung von Arbeiterverzeichnissen unter dem Bergwerksgesetz 302.
- Untersuchung des Bergwerkes vor Beginn der Arbeit darf nicht durch S. vorgenommen werden 343.
- Süssigkeiten**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- s. Bonbons.

T.

- Tabakfabrik**, Definition 138.
- Tagelöhner** sind Arbeiter 273¹.
- Tapeten**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraume 437.
- Tapeziererarbeiten**, Verzeichniss der Heimarbeiter 195¹, 443.
- Taschentücher**, Erzeugung von, Mit-

theilung näherer Angaben über den Lohn 446.

- Tauglichkeitszeugnisse** für die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Personen:
- in Fabriken 39.
- in Werkstätten facultativ 40.
- in Werkstätten obligatorisch 52.
- in Fabriken und Werkstätten auf besondere Anordnung des Inspectors 40.
- in Miethfabriken 234.
- in häuslichen Werkstätten 71.
- Erneuerung beim Erreichen des Alters einer jugendl. Person 42.
- Ausstellung der T. 39, 86.
- Gebühren 86.

Frauen:

- in Bleiweissfabriken 405.
- beim Emailliren von Eisenblechen und Gefässen 412.

Personen:

- nach Erkrankung an Phosphornekrose in Zündhölchenfabriken 414.
- bei der Erzeugung von Explosivstoffen mit Anwendung von Dinitrobenzol 419.

- Temperatur** in Baumwollwebereien 164.
- in anderen Betrieben 237.

Textilfabriken, Definition 102.

Theeblei, Walzen von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.

Theer, Fabriken, in denen Theer verwendet wird, A. betr. das Tünchen 47.

Thermometer in Baumwollwebereien 165, 438.

— in Flachsspinnereien 422.

— in Bergwerken 355.

Thon, Bergwerke zur Gewinnung von feuerfestem, Anwendung des Kohlenbergwerksgesetzes 299.

Thon, Ausnahme von den Bestimmungen des Kohlenbergwerksgesetzes 350.

Thonwaren, Bemalen von Th. mit Farben, s. Majolikamalerei.

Thonwarenfabriken, Definition 136, 200.

— Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in bestimmten Theilen 122.

— sind „gefährliche Betriebe“ 185².

— Besondere Vorschriften für Th. 415.

Thüren, Beschaffenheit der Th. in Fabriken und Werkstätten 219.

Tischlerei, Führung eines Registers der Heimarbeiter 195¹.

Todtenbeschau, s. Leichenbeschau.

Tragbahnen in Bergwerken 355.

Transmission, Definition 109.

— Schutzvorrichtungen 14.

— Verbot des Reinigens der T. während der Bewegung durch Kinder, jugendl. Personen und Frauen 18.

— s. Schutzvorrichtungen, Maschine.

Trockenes Verfahren des Spinnens von Merino, Caschmir und Schafwolle, Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft 441.

Trockenschleifen in Metallfabriken, Verbot der Beschäftigung von Kindern beim 121.

Truckgesetze, 260 ff., 272 ff., 286 ff.

— Arbeiter, auf welche die T. sich beziehen 272.

— A. für Dienstboten 268.

— Befugniss des Staatssecretärs zur Ausnahme von den Bestimmungen der T. 292.

— Vollzug der T. durch die Inspectoren 277, 293.

— s. Lohn.

Tünchen, s. Reinigen.

U.

Ueberfüllung, Definition 213.

— Verbot der U. 12.

— Bestimmungen des Gesetzes über

die öffentliche Gesundheitspflege betr. die U. sind nicht auf Fabriken anzuwenden 111.

Ueberfüllung, Anwendung der F.G. auf Werkstätten 179.

— Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die öffentl. Gesundheitspflege in Werkstätten durch die Fabrikinspectoren 177.

— Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege 393, 395, 396.

— A. für häusliche Werkstätten 70.

— Anschlag der Zahl der Personen, die in jedem Raume beschäftigt werden dürfen 214.

Ueberschwemmung, A. betr. die Zeit der Beschäftigung von jugendl. Personen und Frauen wegen Ue. für durch Wasserkraft betriebene Fabriken 66.

Ueberkleider, Beistellung von, durch den Unternehmer

in Bleiweissfabriken 404, 407.

bei der Erzeugung von Massicot 410.

bei der Erzeugung von Farben und Anstrichen und der Extraction von Arsenik 411.

beim Emailiren von Eisenblechen und eisernen Gefässen 412, 434.

bei der Erzeugung von Thonwaren und Porzellan 416.

bei der Erzeugung von Explosivstoffen 420.

beim Nassspinnen von Flachs 423.

bei der Erzeugung elektr. Accumulatoren 424.

in chemischen Werken 431.

in Bleischmelzereien 432.

bei der Verwendung von Chromgelb 433.

Ueberstunden von jugendlichen Personen und Frauen, s. jugendl. Personen Frauen.

- Ueberstunden**, Beschränkung der 221 f.
 — halbstündige Ueberzeit 64, 132.
 — beim Bleichen im Freien und Türkisch-roth Färben 65.
 — zur Erhaltung leicht verderblicher Waaren 65, 133, 221.
 — in durch Wasserkraft betriebenen Fabriken 66.
 — in Wäschereien 229.
 — Verzeichniss der Ue. 76.

Uebertretungen

der Fabrikgesetze:

„*Betrieb nicht in Gemässheit des Gesetzes*“ 92, 196.

Ue. der gesundheitlichen Vorschriften 12, bezüglich des Tüchens 45.

des Tüchens einer Bäckerei, die eine Fabrik ist 48.

der mechanischen Ventilation 49.

der Bedürfnissorte 237.

der Waschvorrichtungen 236.

der Temperatur 237.

entsprechender Vorkehrungen beim Nassspinnen 50.

der Erfüllung der Bedingungen für eine besondere A. 76.

Benutzung unterirdischer Localitäten als Bäckereien 234.
 der Wäschereien 229.

Ue. der Vorschriften zum Schutze von Leib und Leben bezüglich Anbringung oder Instandhaltung von Schutzvorrichtungen an Maschinen 14.

Selbstthätiger Maschinen 218.

Ausgänge, Thürconstructions 219.

Rettungsleitern 219.

Miethfabriken 231.

Besonderer Vorschriften 186.

„*Beschäftigung gegen die Bestimmungen des Gesetzes*“ 94, 196.

Uebertretungen.

Ue. des Verbots der Beschäftigung

von Kindern unter 12 J. 435.

von Frauen innerhalb eines Monats nach der Entbindung 190.

von Kindern oder jugendl. Personen bei bestimmten Verfahren 50.

am Sonntag 31.

ausserhalb der gesetzlich bestimmten Zeit 19, 229.

an einem Feiertag 32.

während der Mahlzeitpausen 19 f., 29, 50.

beim Reinigen der Maschinen 18.

in und ausserhalb des Betriebes am selben Tage 222.

entgegen den Bedingungen der Bewilligung einer A. 76.

Verschiedene Ue.:

Nichtbefolgung von Befehlen 215, 219, 180, 182.

Ue. bezügl. Anzeigen 88, 89, 90, 195, 225, 226, 235, 259.

bezügl. Beschäftigung ausserhalb des Betriebes 216, 217, 254.

bezügl. der besonderen Vorschriften 186.

durch den Vater als Vormund 95.

bez. Gewährung von Ruhetagen 32.

durch Verwendung von Bäckereien als Schlafräume 49.

durch Behinderung des Fabrikinspectors 82.

der Bergwerksgesetze:

bezügl. der Beschäftigung von Knaben, Mädchen u. Frauen 302.

Verweigerung der Bezahlung des Schulgeldes 303.

Uebertretungen.

- Bezahlung des Lohnes in Schenken 304.
- Entlohnung nicht nach dem Gewicht 305.
- Behinderung des Wiegecontrolleurs 306, 308.
- Einmischung in die Wahl des Wiegecontrolleurs 378.
- bezügl. der Anlage des Schachtes 311.
- Betrieb eines Bergwerkes ohne Betriebsleiter 315.
- durch Fälschung von oder falsche Angaben in Zeugnissen über die Befähigung zum Betriebsleiter 322.
- bezüglich der Führung und Einsendung von Ausweisen, Karten, Anzeigen 324.
- bezügl. der Grubenkarten 324.
- bezügl. der Anzeigen von Unfällen 326.
- bezügl. der Anzeigen der Eröffnung oder Auflassung eines Bergwerkes 327.
- bezügl. der Schutzmassregeln bei Auflassung eines Bergwerkes 327.
- bezüglich der Einsendung der Karten u. s. w. eines aufgelassenen Bergwerkes 329.
- Behinderung des Inspectors 331.
- durch Nichtbefolgung der Vorschriften des Inspectors 332.
- durch Nichtbefolgung einer Vorladung 335.
- bezügl. der Bestimmungen über die Todtenbeschau 341.
- durch Nichtbefolgung der allgemeinen Vorschriften 357.
- durch Nichtbefolgung der besonderen Vorschriften 358.
- durch falsche Angaben bei Vor-

Uebertretungen.

- lage der besonderen Vorschriften 360.
- bezügl. Anschlag des Auszuges aus dem Gesetze 362.
- Benützung verbotener Sprengstoffe 384.
- Uhr**, öffentliche, zur Regelung der Arbeitszeit 88.
- Anschlag betr. die vom Inspector bestimmte öffentliche Uhr 90.
- Uhrwerke**, Erzeugung von, A. betr. das Tünchen 47.
- Unfälle**
in Fabriken und Werkstätten 42 f., 224 f.
- Anzeige an den Inspector 192, 224.
- Anzeige an den Fabrikarzt 224.
- Anzeige des wirklichen Arbeitgebers an den Unternehmer 225.
- Verzeichniss der U. 226.
- A. bezügl. der U. in häuslichen Werkstätten 71.
- Anzeigen von U. in Werkstätten, in denen nur erwachsene Männer beschäftigt werden 225.
- Pflichten des Fabrikarztes nach Verständigung von einem U. 43.
- Befugnisse des Fabrikarztes bei Untersuchung von U. 44.
- Pflichten des Todtenbeschauers 192.
- Vertagung der Todtenbeschau wegen Abwesenheit des Inspectors und A. hiervon 226.
- Vertretung der beteiligten Personen bei der Todtenbeschau 192.
- Förmliche Untersuchung auf Anordnung d. Staatssecretärs 226.
- Strafweise Entschädigung 93, 220.
- Ausdehnung der Bestimmungen über U. auf bestimmte Krankheiten 236.

Unfälle.

- in Bergwerken 325 f.
- Anzeige an den Inspector 325, 339.
- Verwendung der Strafgeelder zu Gunsten der Verunglückten 366.
- Förmliche Untersuchung auf Anordnung des Staatssecretärs 333.
- Untersuchung des Todtenbeschauers 339 f.
- Vertagung der Todtenbeschau wegen Abwesenheit des Inspectors 339.
- Vertretung der beteiligten Personen bei der Todtenbeschau 340.

Unterirdische Localitäten, Verbot der Verwendung zu Bäckereien 234.

Unterricht, s. Schule.

Unterrichtsdepartement, Definition 107.

— Festsetzung des Lehrzieles durch das U. 37.

Untersuchung gegen einen Betriebsleiter wegen Unfähigkeit oder Pflichtver säumniss 318.

— Anordnung förmlicher U. nach Unfällen durch den Staatssecretär 226.

— Besondere U. durch den Fabrikarzt auf Anordnung des Staatssecretärs 244.

— Förmliche U. nach Unfällen in Bergwerken auf Anordnung des Staatssecretärs 333 f.

— der Maschinenanlagen, Förderseile, Schächte u. s. w. in Bergwerken 344.

— s. Unfälle, Leichenbeschau, Fabrik-, Bergwerksinspection, Process u. s. w.

V.

Vater, Definition 107.

— Pflicht, für den Schulbesuch des Kindes zu sorgen 33.

— Strafen wegen Gestattung der Beschäftigung eines Kindes oder einer jugendlichen Person entgegen den

Bestimmungen der F.G., oder Ver säumniss der Anhaltung zum Schulbesuch 95.

Vater, Falsche Angaben des V. über das Alter des Kindes bei Beschäftigung in einem Bergwerk 364.

Ventil am Kessel in Bergwerken 355. — s. Schutzvorrichtungen, Kessel.

Ventilation, 12, 49 ff., 111, 393, 395.

— Anwendung der Bestimmungen der F.G. über V. auf Werkstätten 179.

— Durchsetzung der Bestimmungen der Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege in Werkstätten durch die Fabrik-Inspectoren 177.

— Erlass besonderer Vorschriften zur Erzielung ausreichender V. 184.

— in Fabriken mit künstlicher Erzeugung feuchter Luft 167, 439.

— in häuslichen Werkstätten 70.

— in Bäckereien 49, 397.

— in Bleiweissfabriken 160, 408.

— in Wäschereien 228.

— bei der Fabrikation von Massicot 410.

— beim Emailliren von Eisenblechen 412.

— in Zündhölzchenfabriken 413.

— bei der Erzeugung von Thonwaaren und Porzellan 417.

— bei der Erzeugung von Explosivstoffen 420, 421.

— in Flachs-Spinnereien und -Webereien 422, 423, 424.

— beim Vulcanisiren von Kautschuk mit Schwefelkohlenstoff 425.

— beim Sortiren von Wolle oder Haaren 427, 428.

— in chemischen Werken 431, 432.

— in Betrieben, in denen Chromgelb verwendet wird 438.

— bei der Erzeugung von Kaliumdichromat 434.

— in Bergwerken 331, 342 ff.

Ventilation, tägliche Inspection der V. u. s. w. in Bergwerken 343.

Verjährung von Uebertretungen der F.G. 197.
— der Bergwerksgesetze 364.

Verordnungen, Definition 108.
— s. Staatssecretär.

Verpacken von Garnen und Geweben, A. für Nicht-Textilfabriken betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 131.

Verrath von Betriebsgeheimnissen, s. Betriebsgeheimniss.

Verunreinigte Orte, s. Ausdünstung, Ventilation, Unzuträglichkeiten.

Verwahrloste Kinder, Besuch einer Schule für, dem Besuche einer als entsprechend beglaubigten Schule gleichgestellt 37.

Verzeichnisse, Pflicht zur Führung von, der Kinder und jugendl. Personen in Fabriken 88.
in bestimmten Werkstätten 222.
in Bergwerken 302.
— der bei Bergwerken ober Tage beschäftigten Frauen 302.
— der Unfälle in Fabriken und Werkstätten 226.
— der Heimarbeiter und ihrer Wohnungen (in bestimmten Industrien) 194, 243, 443.
— der Ueberstunden 76.
— der Strafabzüge vom Lohne 291.
— der Arbeiter in Bleiweissfabriken 406.

Verzinnen, metallener Gefässe und Kochgeräthe mit Anwendung von Blei oder Arsenik ein „gefährlicher Betrieb“. Besondere Vorschriften 421 f.

Vorhänge, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.

Vormund, gilt als Vater 107.

Vorschuss vom Lohne zu gewissen Zwecken gestattet 268, 269.
— Recht auf V. 273.

Vorschuss, in Form von Anweisungen auf Waaren ungesetzlich 273.

Vulcanisiren von Kautschuk s. Kautschuk.

W.

Waarenhäuser, s. Docks.
— Arbeitszeit jugendl. Personen in, durch die Ladengesetze geregelt 253.

Waarenlager, Theile von Nicht-Textilfabriken, die ausschliesslich als W. benutzt werden, A. betr. das Tünchen 47.
— Theile von Fabriken oder Werkstätten, die W. sind, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 62, 239.

Wage, Prüfung der Wagen und Gewichte 91
— s. Masse und Gewichte, Wiegecontrolleur.

Wagenbauanstalten, A. betr. das Tünchen 47.

Walzwerke, Kupfer- und Gelbmetall-, A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen 134.

Waschvorrichtungen, Beistellung durch den Unternehmer
in allen Betrieben, in denen Blei, Arsenik oder andere giftige Substanzen verwendet werden 236.
in Bleiweissfabriken 160, 406.
bei der Erzeugung von Mennigen und Orange-Mennigen 409.
bei der Erzeugung von Massicot 410.
bei der Erzeugung von Farben, Anstrichen und der Extraction von Arsenik 410.
beim Emailliren von Eisenblechen und Eisenwaaren 411, 434.
bei der Erzeugung von Zündhölzchen 414.

Waschvorrichtungen.

bei der Erzeugung von Thonwaaren und Porzellan 417.

bei der Erzeugung von Explosivstoffen 420.

beim Verzinnen und Emailliren metallener Gefässe 421.

bei der Erzeugung elektrischer Accumulatoren 424.

beim Sortiren von Wolle und Haaren 428.

in Bleischmelzereien 432.

bei Verwendung von Chromgelb 432.

bei der Erzeugung von Kaliumdichromat 433.

Wäschereien, Anwendung der F.G. auf 227 ff.

— die den F.G. nicht unterliegen 229.

— Anwendung der Truckgesetze 293.

— Massregeln zum Schutze der Gesundheit 177, 228.

— Arbeitszeit in W., s. Kinder, jugendl. Personen, Frauen.

Wasserkraft, Fabriken, die durch W. betrieben werden, A. betr. die Zeit der Beschäftigung von jugendl. Personen und Frauen 66.

Weihnachten, Ruhetag in England und Irland 31.

— A. für Schottland 198.

— A. für Juden 60.

Weihnachtsgeschenke, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 129.

Werften, Definition 139.

— s. Docks.

Werkstatt, Definition 103.

— Vorschriften zum Schutze der Gesundheit 170, 392.

— Anordnungen des Staatsecretärs zur Durchführung dieser Vorschriften 177.

— Befugnisse der Fabrikinspectoren zur Durchführung dieser Vorschriften 13, 178, 215.

Werkstatt, Temperatur 237.

— Bedürfnissorte 237.

— s. Kinder, jugendliche Personen Frauen.

Werkzeuge, Abzüge vom Lohn für Beistellung durch den Unternehmer gestattet 268.

— Bedingungen hierfür 289.

— A. für Schleifen und Repariren von W. 275.

Wetter, Messung der Wettermenge 342.

— s. Schlagwetter, Bergwerk, Sicherheitslampen, Kohlenstaub, Ventilation.

Wetterbezirke, Definition 350.

Wetteröfen, Vorschriften für die Ventilation durch 342.

— Bedienungsmannschaft der W. beim Abthun von Schüssen 350.

Wiegecontrolleur in Bergwerken 305.

— Gesetz über die W. 378 f.

— Wahl der W. 378.

— Strafe für Behinderung der Wahl des W. 378.

Woche, Definition 108, 300.

Wolle, Sortiren und Reinigen von Wolle und Haaren, Verbot der Einnahme von Mahlzeiten und des Verweilens während der Mahlzeitpausen im Arbeitsraum 123, 437.

— ein „gefährlicher Betrieb“ besondere Vorschriften 427.

Wollwaarenfabriken, A. betr. die fünfstündige ununterbrochene Arbeit während der Wintermonate in den W. bestimmter Grafschaften 135.

Z.

Zeitungsdruckerei, s. Buchdruckereien.

Zeuge, Recht des Beschuldigten, sich als Zeuge einvernehmen zu lassen 245.

Ziegel, Erzeugung von, Verbot der Be-

- schäftigung von Mädchen unter 16 Jahren 120.
- Ziegel**, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 128.
- Zinnwäschen**, in Cornwall, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 131, 133.
- A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen und die Beschäftigung während der Mahlzeitpausen 128.
- A. betr. halbstündige Ueberzeitarbeit 133.
- Zuckerfabriken**, A. betr. das Tünchen 46².
- A. betr. die Nachtarbeit männl. jugendl. Personen bei bestimmten Verfahren des Raffinirens von Hutzucker 134.
- Zündhölzchen**, Erzeugung von, Definition 136.
- Zündhölzchen**, Verbot der Beschäftigung von Kindern beim Eintauchen von Z. 121.
- Verbot der Einnahme von Mahlzeiten in den Betriebsräumen 122.
- ein „gefährlicher Betrieb“ 185.
- besondere Vorschriften 413 f.
- Verbot der Mitnahme von Z. in Bergwerke, in denen die Benutzung von Sicherheitslampen vorgeschrieben ist 346.
- Zündhütchenfabrik**, Definition 137.
- Zwieback**, Erzeugung von, A. betr. die Ueberstundenarbeit von Frauen 130.
- A. betr. halbstündige Ueberzeitarbeit 133.
- A. betr. die Gleichzeitigkeit der Mahlzeitpausen beim Backen von Z. in Feldöfen 128.
- s. Bäckereien.

Berichtigungen.

- Seite 46, Z. 15 v. o. ist zu lesen statt: „1888“ — 1882.
- „ 47, Z. 9 v. u. ist zu lesen statt „Erzengung“ — Erzeugung.
- „ 88, Z. 3 v. u. ist nach „Kinder“ einzufügen — und jugendlichen Personen.
- „ 88, Z. 1 v. u. ist zu lesen statt „führen“ — führen.¹⁾
- „ 96, Z. 16 v. o. ist zu lesen statt „se“ — so.
- „ 102, Z. 5 v. u. ist zu lesen statt „Spitzenmanufacturen“ — Spitzenappreturen.
- „ 125, Z. 11 v. u. ist hinzuzufügen: (Vorhängen).
- „ 128, Z. 5 v. u. ist zu lesen statt: „Flachsscharingbetriebe“ — Flachsschwingbetriebe.
- „ 130, Z. 4 v. o. ist nach „Möbelüberzügen“ einzuschalten (Vorhängen).
- „ 135, Z. 9 v. u. ist nach „Borten“ einzuschalten: (gewebten Spitzen zum Besetzen von Leibwäsche).
- „ 135, Z. 8 v. u. ist nach „December“ einzuschalten: 1882.
- „ 139, Z. 13 v. o. ist zu lesen statt „Spitzenmanufacturen“ — Spitzenappreturen.
- „ 150, Kopfleiste, ist zu lesen statt „1878“ — 1883.
- „ 160, Kopfleiste, ist zu lesen statt „1878“ — 1883.
- „ 193, Z. 5 v. o. ist zu lesen statt „Leinen“ — Leinen.
- „ 194, Z. 5 v. o. ist zu lesen statt „ist“ — ist.¹⁾
- „ 194, Z. 12 v. o. ist zu lesen statt „anzuwenden“ — anzuwenden.¹⁾
- „ 194, Z. 1 v. u. ist zu lesen statt „offenstehen“ — offenstehen.¹⁾
- „ 215 ist nach Sect. 3 subs. (1.) als subs. (2.) einzufügen:
„In Section 2 des Gesetzes von 1891 sind an Stelle der Worte
«einer angemessenen Zeit» die Worte «eines Monats» zu setzen.“
- „ 302, Z. 5 v. u. ist zu lesen statt „besteliten“ — bestellen.
- „ 326, Z. 2 v. o. ist zu lesen statt „Ursache“ — Folge.
- „ 327, Z. 3 v. o. ist zu lesen statt „so hat“ — hat.